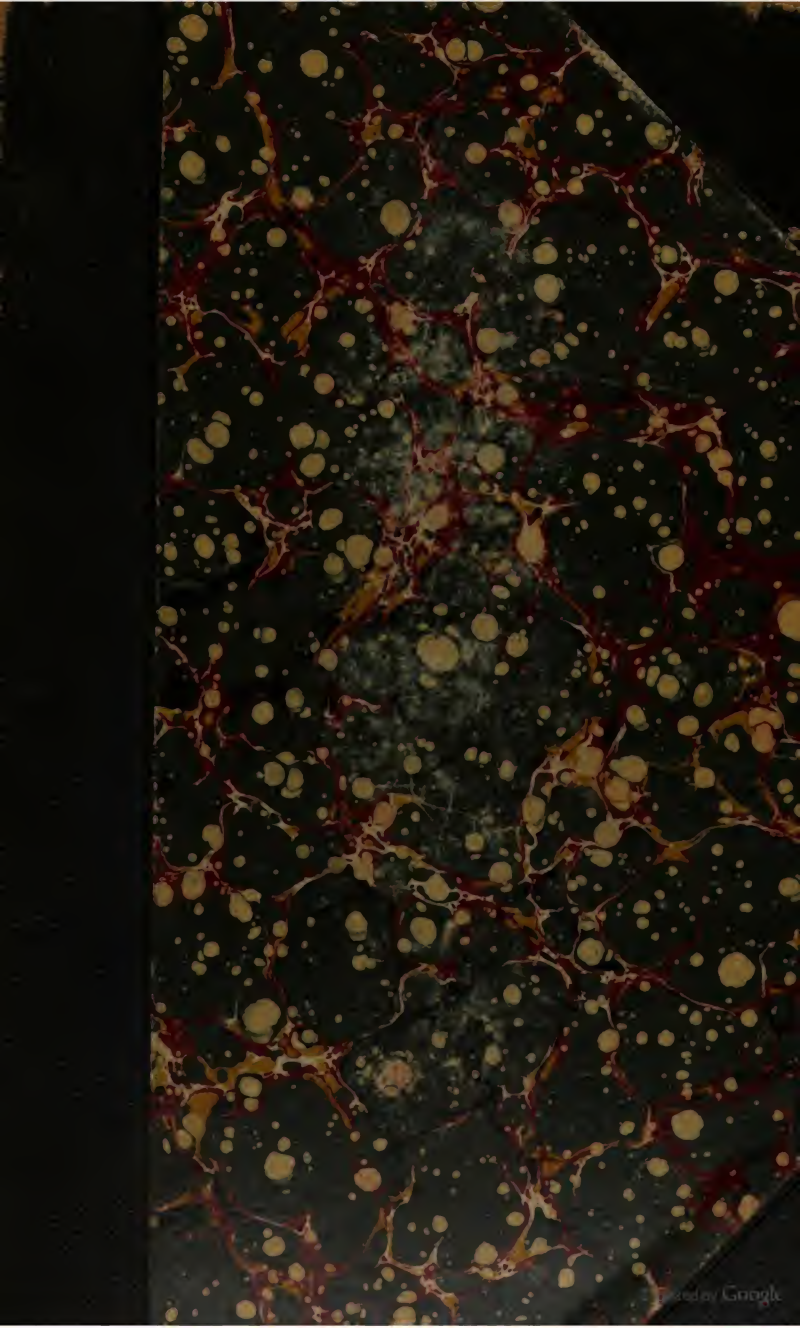


Geschichte

des

schlesischen Bergbaues,

seiner Verfassung, seines Betriebes.

Von

Aemil Steinbeck,
Königl. Preuss. Geheimer Bergrath.

In zwei Bänden.

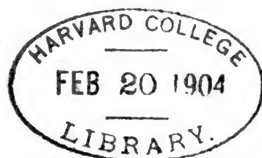
I. Band:

Verfassung und Gesetzgebung.



Breslau,
Verlag von Joh. Urban Kern.

1857.


HARVARD COLLEGE
FEB 20 1904
LIBRARY.

Vorrede.

Dass die Geschichte jedes bedeutenden Zweiges menschlicher industrieller Thätigkeit als Wort, Zeile, oder Blatt sich in das grosse Buch der allgemeinen Geschichte des Menschengeschlechts einreiht, ist so anerkannt, dass das Unternehmen dergleichen specielle Geschichte zu schreiben, keiner andern Rechtfertigung als des Nachweises bedarf: wie der gewählte Gegenstand geschichtlich von gewichtigem Interesse und der ihn Bearbeitende zu seiner Behandlung mit den erforderlichen Hülfsmitteln ausgerüstet sei. Was das Erstere betrifft, so mag freilich dem oberflächlichen Anblick nach, die Geschichte des Bergbaues und die Bergwerks-Verfassung einer einzelnen Provinz wenig anziehend und nur unbedeutend erscheinen, umsomehr als diese Provinz fast in dem ganzen Verlauf ihrer Geschichte an Nachbarländer geknüpft, nur kurze Zeit selbstständig war, und die früheren Verhältnisse ihres Bergwesens in neuerer Zeit fast vollständig umgeformt worden sind.

Günstiger gestaltet sich jedoch die Meinung, wenn man bei näherer Betrachtung findet, wie die gedachten Verhältnisse in vergangenen Zeiten auf das Bild damaliger Gesammt-Zustände des Landes Licht werfen helfen, ihre Kenntniss also nicht unerheblich für das vollständige Auffassen solcher Zustände ist. Nach solcher Richtung hin wird der Freund schlesischer Geschichte, auch wenn der Bergbau ihn nicht unmittelbar anzöge, eine Geschichte des schlesischen Bergwesens als einen Beitrag zu der Staats- und Cultur-Geschichte des Landes würdigen. Wer aber veranlasst ist heutiger Gestaltung des Bergbaues in

Schlesien und seiner Verfassung nähere Aufmerksamkeit zuzuwenden, dem bietet diese Schrift Stoff, die erfreuliche Entwickelung dieses Bergbaues, seit Schlesien unter preussische Hoheit gekommen, desto besser zu würdigen.

Dem Verfasser der vorliegenden Schrift bot seine amtliche Stellung ebenso Gelegenheit als gewissermaassen Verpflichtung dar eine Menge von geschäftlichen Aufgaben aufzusuchen und zu verarbeiten, welche, vielfach zerstreut, in besonderer Menge aber vorzüglich in alten meist aus vereinzelten Blättern bestehenden Acten der ehemaligen K. K. Kammer von Schlesien enthalten sind, fast der Vergessenheit überliefert schienen, des Zusammenstellens für den Zweck dieser Schrift aber werth waren. Aus diesen und den übrigen damals vorhandenen Hülfsquellen ging i. J. 1827 des Verfassers (in dem sechszehnten Bande von Karsten's Archiv für Bergbau und Hüttenwesen und auch besonders abgedruckter) Entwurf einer Geschichte der schlesischen Bergwerks-Verfassung vor dem Jahre 1740 hervor.

Seitdem mehrten sich die Ergebnisse geschichtlicher Forschungen über den vorliegenden Gegenstand bedeutend, berichtigten einige frühere Ansichten, bekräftigten und vervollständigten andre, so dass eine ergiebigere als die in jener Zeit zu verlangende Ausbeute gewonnen ward. Inzwischen erschienen des unvergesslichen Grafen Kaspar Sternberg „Umrisse der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen." Dies Werk erweckte den Wunsch für Schlesien nach Kräften Aehnliches hinzustellen und den Nachkommen zu bewahren, was über eben jenen Stoff für dieses Land noch vorhanden [1]). So entstand der Plan zu gegenwär-

1) Vor Beendigung des vorliegenden Buches hat auch Polen ein ähnliches über seinen Bergbau erhalten durch Hieronymus Labęski's gornictwo w Polsce u. s. w. Warschau 1841. Aus diesem Buch findet sich in dem Karsten'schen Archiv für Mineralogie etc. Bd. XIV. S. 399 ein Auszug „über den Bergbau auf Bleierz zu Olkusz".

tigem, jenen ältern Entwurf in wesentlicher Umarbeitung mit in sich schliessenden Buche.

Es zerfällt dasselbe zu besserer Uebersicht in zwei Theile.

In dem ersten Theil wird versucht aus dem Material geschichtlicher Quellen ein Bild zu gewinnen, welches zeige, wie in dem Verlauf der Zeiten und ihres Wechsels die Verfassung des Bergwesens in Schlesien von seinen Anfängen bis zu der Zeit der Besitznahme dieses Landes von der Krone Preussen und der unter Friedrich des Grossen begonnenen Regeneration des schlesischen Bergbaues sich allmählich und in nothwendiger Verbindung mit den innern staatsrechtlichen Verhältnisse gestaltete, und wie in diesem Um- und Ausbilden der ursprüngliche, bereits in attischen und römischen Einrichtungen erkennbare Stempel eigenthümlicher Formen und Beziehungen sich wenig verwischte, dessen Ursprung, aus der Natur des Bergbaues und seiner technischen und socialen Erfordernisse hervorgegangen, schon in fernem Alterthum zu finden.

In Betracht, dass Begriff und Umfang des Bergregals und die Verhältnisse des Bergbaues zu denen des Grundeigenthums sich in das grosse Ganze der Staatsverfassung mannigfach eingliedern und nach ihm modificiren, schien es zweckmässig bei jedem Zeitraume in einigen Umrissen eine kurze Darstellung der in ihm obwaltenden Landesverfassung zu Verdeutlichung der eben berührten Beziehungen voranzustellen.

Was zu dem oben angedeuteten Bilde als Stoff sich darbot, durfte aber nicht bis zu allen Einzelheiten für diesen Zweck benutzt werden, wenn das Bild klar bleiben und nicht durch Ueberfülle in seinen Zügen verwirrt werden sollte. Aus solchem Grunde ward bei jeder Periode der in ihr stattgefundene Zustand des Bergbaues in blos generellen Umrissen und nur da das Geschichtliche alsbald ausführlicher gegeben, wo es den Gang der Entwickelung der Bergwerks-Verfassung veranschaulichte und nur in wenig Bruchstücken vorlag. Da-

gegen ward speciell einzelne Bergwerke angehender blos thatsächlicher Stoff zurückgelegt und einer andern Verarbeitung, nämlich einer Sammlung vorbehalten, welche ihn vor dem Verlorengehen möglichst bewahre und zu einer Art von Magazin an Belägen für die als Ergebniss derselben gewonnene Darstellung des geschichtlichen Ganzen vereine, um welches es sich hier handelt. Dieses Magazin zu bilden ist die Bestimmung des zweiten Theils der vorliegenden Schrift, welche solchergestalt innere Trennung ihrem schon erwähnten Musterbilde, des Grafen Kaspar Sternberg Umrissen der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königsreichs Böhmen, nur mit dem Unterschiede folgt, dass in genannter Schrift der geschichtliche Stoff vorangestellt ist, wozu ihren Verfasser eigenthümliche, hier nicht vorwaltende Umstände bewogen.

Etwas auffallen mag es, dass in der Einleitung einer Geschichte des Bergbaues in Schlesien an das attische Bergwesen angeknüpft wird. Dies Auffallende verschwindet aber, sobald man erwägt, wie ein Land immer von dem andern seine Bergwerks-Einrichtungen entlehnte, und wenn man, diese Scala verfolgend, endlich in Griechenland die schon fast vollständig ausgebildeten Urformen derselben findet, worauf schon Georg Agricola hindeutet.

Ein alle Berggesetze welche Schlesien unmittelbar oder mittelbar angehen umfassender Codex diplomaticus würde die gegenwärtige Schrift gewissermaassen zwar noch mehr vervollständigt aber zu weit ausgedehnt haben, daher er weggeblieben und nur immer darauf hingewiesen ist, wo jene so zahlreichen einzelnen Bergordnungen gedruckt zu finden, was für weiteres Eingehen auf das Specielle des Inhalts derselben wohl genügen dürfte.

Geschrieben im November 1856.

Inhalt.

Vierter Zeitraum. Von 1526 bis 1577. Schlesien im engeren Verband mit Böhmen bis zu den Bergwerks-Gesetzen Kaisers Rudolph II.

Fünfter Zeitraum. Von 1577 bis 1742. Von Kaiser Rudolph II. bis zu Ende der österreichisch-böhmischen Regierung in Schlesien.

Sechster Zeitraum. Schlesien unter preussischer Regierung, bis zu vollständiger Organisation des Bergwesens von 1742 bis 1769.

Einleitung.

Ueberall, wohin der Geschichtsforscher sich wendet, findet er einen so eng verschlungenen Zusammenhang der Thatsachen vor sich, dass es ihm schwer fällt, für seinen Gegenstand die Sphäre scharf abzugränzen. Oft muss er Anknüpfungspunkte in weiter Ferne suchen, um in dem Auffassen der Anfänge nicht etwa fehl zu gehen und Beziehungen unerwogen zu lassen, deren Würdigung über das Spätere erst das rechte Licht verbreitet. Dass man auf diesem Wege abirren kann, ist gewiss, und so erscheint es denn auch bedenklich, eine Geschichte der schlesischen ältern Bergwerksverfassung mit Erinnerungen an die attische zu beginnen. Doch ist es ein unläugbares, klar vor Augen liegendes Band, welches aus der Bergwerksverfassung des Alterthums bis in die der neuesten Zeiten sich fortzieht und wovon eben aus Athen die ersten urkundlichen Nachweise aufbewahrt geblieben, daher an diese mit Recht anzuknüpfen, wenn die Zustände späterer Zeiten bei bergbauenden Völkern Europa's in ihrem Ursprung aufgefasst, von ihm ab in dem Verlauf ihrer Aus- und Umbildung verfolgt und richtig gewürdigt werden sollen.

Erörterung der Frage über den Ursprung des Bergbaues in dem athenischen Staat, und ob er — wie wahrscheinlich — von Fremden (Aegyptern, Phöniciern u. a.[1]) dort zuerst unternommen, gehört nicht hierher; bekannt ist, dass er schon zur Zeit der Perserkriege blühte und erst nach Christi Geburt völlig zum Erliegen kam.

---

1) Die älteste Beschreibung eines regelmässigen Gangbergbaus mit Anwendung von Feuersetzen findet sich in dem Buche Hiob Cap. 28. Sie ist in jedem Sinne schön, aber nur in der Uebersetzung von Stickel (Leipzig 1842) richtig aufgefasst, in allen früheren mehr oder weniger missverstanden.

Metalle, denen man auch den Marmor beirechnete, waren Regale.[1]) Der Staat betrieb den Bergbau (wenigstens zu Xenophons Zeit) nicht für eigene Rechnung, sondern concessionirte dazu Staatsbürger und überhaupt zu Grundeigenthumserwerb Befugte,[2]) welche darum nachsuchten, durch eine Verleihungs-Urkunde, die zugleich die Vermessung des verliehenen Feldes angab (Διαγραφή). Wer im unverliehenen Felde baute, den konnte jeder Staatsbürger mit einer desfallsigen Klage (Ἀγράφου μετάλλου δίκη)[3]) bei dem Bergamte (μεταλλικὸν δικαστήριον) belangen, welches als Gericht nur über wirkliche Berg-Prozesse entschied. Die Verleihung konnte auf Andere übertragen, namentlich auf deren Grund eine Gewerkschaft gestiftet werden,[4]) was besonders bei dem ersten Aufnehmen einer Grube[5]) (καινοτομεῖν) geschah.

Aus der Verleihung (deren Ertheilen, so wie die ganze finanzielle Verwaltung des Bergwesens, einer Finanzverwaltung — den zehn Poleten — zustand,[6]) gingen zweierlei Verpflichtungen hervor: nämlich die des Zahlens eines Einstandsgeldes (welches sich in Zeiten und bei Völkern, wo man alle Verleihungen möglichst auf Formen des Lehnwesens zurückführte, als Recessgeld darstellte), und die des Erlegens des vier und zwanzigsten Theils des jährlichen Brutto-Ertrages.[7]) Für das

1) Hier und im Folgenden sind besonders benutzt: Böckh's Abh. von den Silbergruben von Laurion (in den Abh. der Berliner Akademie der Wissenschaften Jahr 1815) und Böckh's Staatshaushaltung der Athener (Berlin 1817). Zur Bequemlichkeit des Citirens wird in den folgenden Noten erstere Schrift blos mit B. L., letztere mit B. H. bezeichnet werden. Da in beiden die Quellen gehörig nachgewiesen sind, so bedurfte es hier ihrer besonderen Angabe nicht. Verglichen hat sie übrigens der Verfasser.

2) Nur Staatsbürger und nicht blosse Schutzgenossen und Fremde, B. L. Seite 119.

3) B. L. S. 129.

4) B. L. S. 120.

5) B. L. S. 102.

6) B. H. I. 167.

7) B. L. 111. und B. H. I. 332. — Es ist merkwürdig, wie diese Bestimmung, aus welcher sich der spätere Bergzehnt entwickelt hat, gleich von Anbeginn den Brutto- und nicht den Netto-Ertrag als Basis der Quotisation aufstellte, offenbar in Folge sehr richtiger Auffassung des Gegenstandes, worauf jedoch hier nicht weiter eingegangen werden kann.

Erstere war der Verleihungsempfänger mit seinem gesammten, für das Letztere nur mit seinem betreffenden Gruben-Eigenthum verhaftet. Hielt er die Zahlungs-Zeit für das Einstandsgeld nicht inne, so ward er als Staatsschuldner behandelt und nicht nur zur Zahlung gezwungen, sondern auch bestraft. Säumte er mit dem Abführen des Vierundzwanzigsten (— des Analogon des germanischen Zehnten —), so ging er seines verliehenen Bergwerks-Eigenthums verlustig: es ward caducirt[1]). Ein ganz folgerechtes Verfahren. Denn in dem erstern Fall handelte es sich um das wirkliche Gewähren eines Staats-Eigenthums an den Erwerber,[2]) in dem zweiten nur um das Erfüllen von Folgen dieses Gewährens[3]), von dem Gebrauch zu machen oder nicht, dem Erwerber der Verleihung — wie es scheint — freigestellt blieb.

Mit allem Recht ist zwar das so gestaltete Verhältniss von dem Gesichtspunkt einer Erb-Pacht aufgefasst worden[4]); füglich kann dieser Gesichtspunkt in seinen Grundzügen bei fast allen denen Bergwerksverleihungen, Concessionen u. s. w., welche bei andern Völkern und in spätern Zeiten unter ähnlichen Bedingungen — also nicht unter feudalistischen oder besondern Privilegien-Formen — vorkommen, eine gewisse Geltung ansprechen. Doch tragen diese attischen wie die ihnen verwandten eben berührten Bergwerksverleihungen auch gleichzeitig Eigenthümliches an sich, was nicht gestattet, sie völlig und unbedingt in jene Kategorie zu stellen. Dieses Eigenthümliche beruht darin, dass der Staat nicht aufhört, sich eine fortdauernde Einwirkung auf das verliehene Bergwerks-Eigenthum vorzubehalten, welche mit dem schon angedeuteten Vorbehalt eines möglichen Zurückfallens an ihn in der genauesten Verbindung steht. Da nämlich der Staat nach der athenischen Bergwerks-Verfassung das verliehene Bergwerks-Eigenthum wieder zurücknahm, sobald der Erwerber den Vierundzwanzigsten (den Canon) nicht abführte, und dergleichen auflässig werdende Gruben an den Staat

1) B. L. S. 129.

2) Darum ward auch das Einstandsgeld direct an den Staat gezahlt, B. H. I. S. 332.

3) Deshalb war diese Abgabe an General-Pächter überwiesen. Ebendas.

4) B. H. I. S. 332.

zurückfielen, so lag es in seinem nahen Interesse, dafür zu sorgen, dass nicht durch Unverstand, Habsucht, bösen Willen das verliehene Object auf unpassende oder schädliche Weise von dem Erwerber benutzt und so vergeudet oder verderbt werde, was für die Finanzen des Staats von hoher Bedeutung[1]) war. Hierzu kam die Nothwendigkeit des Beschützens der einzelnen Gruben-Besitzer gegen Uebergriffe ihrer Nachbarn und andere Störungen ihres Bergwerks-Eigenthums, mit Einem Wort: alle die Beziehungen und Rücksichten, welche den Bereich des Bergrechts und der Bergbau-Polizei in ihrem ganzen Umfang bilden. Beide traten auch bei den Athenern ins Leben und führten ein Berggesetz[2]) (μεταλλικὸς νόμος) und eine Berggerichts-Ordnung (δίκαι μεταλλικαὶ) herbei, veranlassten sehr ernste und strenge Gesetze gegen Raubbau und unordentlichen Betrieb,[3]) von denen manche noch bekannt sind. Zu Handhabung dieser Gesetze war das schon oben erwähnte μεταλλικὸν δικαστήριον eingesetzt, welches, wenigstens in der Demosthenischen Zeit, monatlich Berggerichtstage hielt.[4]) Ob nur eins oder mehrere dergleichen vorhanden waren, bleibt eben so ungewiss, als die innere Organisation der genannten Behörde. Vielleicht war nur eins und zwar für das Revier von Laurion vorhanden, in dem sich die reichen Silberbergwerke[5]), die wichtigsten in dem attischen Staat, befanden. Eben so bleibt zur Zeit unermittelt, ob nur eben das Revier von Laurion als ein besonderer Bergwerks-Gáu (Δῆμος)[6]) behandelt und verwaltet wurde, in welchem die älteste uns zur Kunde gelangte Andeutung der in römischen Bergbau-Colonien und dann in Bergstädten des

1) Die früherhin jährlich unter die Bürger vertheilten Einkünfte aus dem Bergregal wurden, auf des Themistokles Vorschlag, zu dem Anschaffen der Flotte gegen die Perser verwendet, und das durch den Bergbau gewonnene Silber setzte Athen in den Stand, seine ausgezeichnete gute Münze zu prägen, welche seinen Handel fördern half.

2) B. H. II. 339.

3) B. L. S. 102.

4) B. H. II. 333.

5) Ueber die Orte, wo, und über die Gegenstände, auf welche in dem attischen Staat Bergbau getrieben ward, Böckh L. S. 105 und B. H. I. 331.

6) B. L. S. 38.

Mittelalters erscheinenden ausgesonderten Verfassung vor Augen tritt. Diese Aussonderung, durch das Uebergewicht der bergbaulichen Beziehungen in den allgemeinen Lebens- und Verkehrsverhältnissen in einem fast nur durch den Bergbau bestehenden Reviere von selbst sich aufdrängend, ward durch das Bergvolk und die Nothwendigkeit einer disciplinarischen, seiner eigenthümlichen Lage und Bestimmung entsprechenden polizeilichen Aufsicht noch unabweisbarer. — Das Bergvolk bestand fast durchgehends aus Sklaven, welche die Gewerkschaften theils eigen besassen, theils von Personen (die das Halten solcher Sklaven als ein spekulatives Gewerbe behandelten) zeitweise mietheten und gegen Kost und täglich einen Obolus (ohngefähr einen Silbergroschen und 1½ Pfennig) Lohn zur Arbeit verwendeten. Die Zahl dieser Sklaven war natürlich zu den verschiedenen Zeiten ungleich, stieg aber wohl in denen des lebhaftesten Betriebs in die Tausende. Die in Athen schon im Allgemeinen wegen der grossen Menge von Sklaven[1]) nothwendige Berücksichtigung ihrer Behandlung musste für die Bergwerks-Sklaven wohl noch mehr eintreten, weil die Gefahr ihrer Empörung, wegen der Schlechtigkeit der Mehrzahl[2]) erhöht, eine geordnete Disciplin als dringendes Bedürfniss erscheinen liess und nicht den einzelnen Grubenbesitzern unbeschränkt freigestellt werden konnte. Es wäre sonst die Bergbau-Polizei in höchstem Grade gefährdet, die Ausführung der sich darauf beziehenden Gesetze fast ganz unmöglich gewesen, und deshalb durfte auch hier das Einwirken der Bergbehörde des Staats nicht ausbleiben.

Diese Grundzüge der Bergwerks-Verfassung des athenischen Staats ercheinen als Typus aller späteren; es prägt sich

1) B. H. I. 39.

2) Wenn Böckh H. I. 73 bemerkt, dass von allen Sklaven die Bergwerks-Sklaven die wohlfeilsten gewesen d. h. also, dass man die sonst nicht besser zu brauchenden Subjecte zu dieser Bestimmung verwendete, so ist dies in Bezug auf Zieher, Pumper, Schlepper, Wäscher und dergl. gewiss nicht, hinsichts wirklich technischer Arbeiter aber darum zu bestreiten, weil ihr Heranbilden Zeit und Kosten erforderte. Da ihre Anzahl die bei Weitem geringere war, so haben die den Gegenstand nur beiläufig und im Allgemeinen berührenden, der Sache unkundigen Schriftsteller dies übersehen.

in ihnen der ächt hellenische Geist in klarem und naturgemässem Auffassen des wahren Wesens der Sache und der Verhältnisse des Staats so unübertrefflich aus, dass wir den Verlust des attischen Berggesetzes mit Recht bedauern müssen.

Wenden wir uns, um die begonnene Erforschung der Bergwerks-Verfassung früherer Zeiten und Völker weiter zu verfolgen, und damit uns die Entwickelung der aus ihnen hervorgegangenen späteren klar werde, von dem athenischen zu andern mit ihm gleichzeitig bestandenen Staaten, so vermissen wir beinahe überall jede Andeutung für diesen Zweck, bis unsere Blicke auf Rom fallen, auf Rom, auf den merkwürdigen, grossartigen Staat, welcher so verschiedene Länder und Völker in sich schloss, und in dem eine Menge von Territorial- und Provinzial-Einrichtungen neben einander fortbestanden, während seine Gesetzgebung, fast auschliesslich auf privatrechtlicher Basis und Municipal-Einrichtungen beruhend, sich zu einer universellen Norm ausbildete, in deren umfassender und folgerechter Gestaltung jene Einzelheiten sich so weit verschmolzen und ausglichen, als dies für Zweck und Erhaltung des Staats nöthig war. Diese eigenthümliche Natur des Römer-Reichs befähigte es nicht nur, fremde Staaten bequem in seinen Verband aufzunehmen, sondern war auch der Grund, weshalb bei seinem Zerfallen so viel von seinem legislativen Wesen in die auf seinen Trümmern emporblühenden Staaten überging, sich mit Fremdartigem mischte und über dies Fremde meist siegte.

Allzu fern liegt allerdings von dem Bereich der gegenwärtigen Erörterung ein weiteres Verfolgen des eben nur flüchtig berührten umfangreichen Stoffes, und nicht einmal das Ineinandergreifen der römischen und germanischen besondern Rechtslehren, so weit sie das Bergwesen angehen, lässt sich hier weiter auseinandersetzen. Es kann hier nur auf die Schrift von Flade: römisches Bergrecht in allen Perioden des Bergbaues dieses Volkes, Freiberg 1805, verwiesen werden. Obgleich die gedachte schätzbare Schrift nicht überall zu unbezweifelbaren Ergebnissen führt, so begründet sie doch die Ueberzeugung: dass die Bergwerks-Verfassung und Einrichtung in slavischen und deutschen Ländern,

namentlich in Schlesien, mit der Bergwerks-Verfassung und den ihr anhängenden Einrichtungen in dem Römer-Reich in Zusammenhang stehe, und dort Gegoltenes sich — mit mancher unvermeidlichen Umgestaltung — bis auf die neueste Zeit fortgepflanzt. — Diese Behauptung verliert schon an sich den Schein einer gewagten, wenn man beachtet, wie der Bergbau seiner Natur nach sich von Land zu Land verbreitet, die Bergbaukunst, sobald sie sich irgendwo auszubilden angefangen, nothwendig Mittheilungen unter den sie Betreibenden anregt und politische Absperrungen in dieser Hinsicht auf die Dauer unwirksam macht. Der in mehreren Provinzen des Römer-Reichs betriebene Bergbau ist aber auch, während und nachdem diese Provinzen von fremden Völkern eingenommen wurden, wohl nie völlig erloschen, namentlich wo fremde Völker sich mit der Absicht des Ansiedelns in Theilen des Römer-Reichs niederliessen und dann gewiss nicht zerstörten, was ihnen Nutzen brachte. Diese Völker standen, als sie mit den Römern in Kriege geriethen, zum Theil keineswegs auf einer so niedrigen Stufe von Bildung, wie mangelhafte Kenntniss ihrer Zustände manche Geschichtsschreiber anzunehmen bisweilen verleitete. Auch war ihr Besitznehmen römischer Provinzen nicht stets Folge von plötzlichem feindlichen Hereinbrechen und Ausrottungskriegen, sondern von besondern politischen Verwickelungen, und es erfolgte oft in Form von gütlicher Einigung durch Friedensschlüsse und dergl. in einer Weise, welche den Gedanken an ein Zerstörungsverfahren ausschliesst. Dabei kommt überdem und sehr wesentlich in Betracht, dass manche jener Völker den Bergbau nicht nur durch Handel und Kriege längst als nutzenbringend kannten, sondern auch in ihren Heimathländern schon betrieben.

Das Bergvolk der einzelnen Gruben befand sich sowohl wegen seiner meist in öden Gegenden vorkommenden Lage, als wegen der Eigenthümlichkeit der Beschäftigung, bei den Römern wie in der Regel in allen Ländern, in einem mehr oder minder isolirten Zustande und zu Corporations-Verhältnissen genöthigt. Deren Regulirung hatte sich aber in diesem Reich so despotisch und drückend gestaltet, dass das Bergvolk wohl

nicht bloss in Thrazien[1]) die einbrechenden Barbaren als Befreier willkommenheissen mochte. Sie schlossen sich ihnen an und gaben dadurch dem Bergbau nicht nur Fortbestand, sondern liessen auch die römischen Einrichtungen sich anderweit wieder fortpflanzen. Dies letztere trat aber auch ohne Zweifel da ein, wo Barbaren sich mit ihnen nicht vereinendes Bergvolk als kriegsgefangen fortschleppten.

1) Ammianus Marcellinus 38, 2. Zosiacus 4, 14. Ueber die traurige Lage, in welcher sich überhaupt die meisten sogenannten arbeitenden Klassen, besonders die Landbauer, in dem römischen Reich zur Zeit des Einbrechens der Barbaren in dasselbe befanden und sich gern diesen unterwarfen s. Gaupp „Die germanischen Ansiedelungen" u. s. w. (Breslau 1844) S. 70 Anm. 2

Erster Zeitraum.

Aelteste Zeit bis 1355.

Schlesien bis zu seiner Lehnsabhängigkeit von Böhmen.

§ 1. Zeit vor den Piasten.

Von dem, was uns die Geschichte über die Bergwerks-Verfassung und Gesetzgebung in Griechenland und dem Römerreich aufbewahrt hat, zu dem hinübergehend, was etwa an gleichen Notizen aus den ältesten Zeiten in dem Lande, mit welchem sich diese Blätter beschäftigen, auf uns gelangt sein möchte, müssen wir mit dem Betrachten einer Periode beginnen, aus welcher nur Unsicheres, Unzusammenhängendes auf uns gekommen. Denn so viel auch bisher seit dem Beginn des Bearbeitens der Geschichte Schlesiens über dieses Landes älteste Bewohner mühsam nachgeforscht, gestritten, hin und wieder aber auch nur kühn und ungründlich aufgestellt worden, so dürfte doch das als erwiesen Gewonnene sich darauf beschränken: dass in dem öden Lande germanische Stämme sich niederliessen, etwa in dem zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt der vandalische Stamm der Silinger[1]) sich über

1) Palacky, Geschichte von Böhmen. Band I. S. 68. Obgleich ähnlicher Wortklang dahin leiten könnte, in dem Namen „Silinger" die Wurzel des Namens „Schlesier", in der provinziellen Mundart häufig „Schlesinger" gesprochen, aufzusuchen: so dürfte doch richtiger anzunehmen sein, dass die Polen, Länder und Ortschaften nach Verhältnissen der natürlichen Lage benennend, Schlesien — von der Lage Polens, dem Flachlande, den Standpunkt entnehmend — Schlesien, welches für sie jedoch über dem damals gewiss sehr bedeutenden Odereichen-

einen Theil von Mittel-Schlesien ausgebreitet hatte, städteartige Oerter besass, Caravanen durch das Land zogen. Wie und wann es zugegangen, dass an die Stelle dieses Stammes eine slavische Bevölkerung als die alleinige oder doch entschieden herrschende eingetreten, die vandalische sich kaum in den rauhen Gebirgsgegenden erhielt — dies Alles ist unaufgeklärt; auch, ob zu Tacitus Zeiten die Marsigni, Gothini, Burii, Osii[1]) — wie vielfach behauptet — deutsche oder wenigstens zum Theil slavische in Schlesien wohnende Völkerschaften waren, blieb unentschieden[2]).

Die Bemerkung des Tacitus, dass die Gothiner und Osier nach Sprache und Sitte undeutschen Ursprungs, theils den Sarmaten, theils den Quaden zinsbar, dies aber für Letztere um so schimpflicher sei, weil sie Eisenerz gruben, lässt diese Stämme in den südlichen Gegenden Oberschlesiens vermuthen (um so mehr als der Name Osii wohl unläugbar nicht deutsch sondern slavisch), aber nicht näher nachweisen. Wäre diese Vermuthung richtig, so erschiene gleichzeitig jene Hindeutung als älteste Notiz von Bergbau in Schlesien. Auch monumentale Ueberreste jener Zeiten bieten keine Hinweisung auf uralte Bewohner Schlesiens dar; denn welchen Völkerschaften Eins und das Andere von dem Aufgefundenen zuzuschreiben,[3])

Wald lag, durch welchen sie mussten, um in das Innere des Landes zu gelangen, als das Land über dem Eichenwalde (leśny) bezeichneten, woraus dem Lande und seinen den Polen nächst gelegenen Bergen der spätere Namen erwuchs.

1) Tacitus de Germ. c. 43. Der Name „Burii" ist wohl jeden Falles von dem slavischen Wort „Bor" (Forst, Wald — man erinnere sich an Medzibor, Grüssabor, Ratibor) entnommen, am wahrscheinlichsten also Benennung einer nicht germanischen sondern slavischen Völkerschaft in Oberschlesien.

2) Wer tiefer in die ganze Frage eingehen will, findet die Quellen in Adler's Abhandlung zur ältesten Geschichte Schlesiens (Programm der höhern Bürgerschule am Zwinger zu Breslau 1856) geordnet zusammengestellt.

3) Als Haupt-Sammlung diesfälliger Daten ist, trotz des manchen Irrthümlichen und Unkritischen, anzusehen „Budorgis" von Kruse (Leipzig 1819). Gleichheit der aufgefundenen Gegenstände führt zu der Ueberzeugung, dass wenigstens in einem Zeitraum gleichartige Völkerschaften in Schlesien, den Lausitzen, dem Posenschen sassen. — Dagegen finden sich in Schlesien keine Hünengräber, und es scheint das Volk, welchem sie gehören, von Süd und Süd-

ist nicht aufgeklärt; ja selbst Ursprung und Bedeutung des National-Heiligthums der Naharvalen auf dem Zobtenberge blieben zur Zeit noch ungewiss, die Existenz eines solchen auf dem Annaberge bei Cosel ward nur durch die Sage bewahrt. Dass übrigens jene Völker arm gewesen, geht wohl hinreichend aus der Geringfügigkeit der meisten in den ausgegrabenen Urnen[1]) vorgefundenen Gegenstände hervor, und auch diese sind – nach ihrer Beschaffenheit und Seltenheit des Vorkommens, sowie des gleichzeitigen Erscheinens kleiner römischer bis in das vierte Jahrhundert n. Chr. G. reichender Münzen, als durch Handel, Kriegs- oder andern Verkehr (besonders mit den der Metall-Arbeit nicht unerfahrenen Wenden) erworben, nicht als eigene Producte anzusehen.

Nachdem späterhin Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen u. s. w. eine Zeit lang als Gross-Mährisches Reich mit einander demselben Herrscher unterworfen gewesen, zeigt sich nach dem Untergange dieses Reiches (509) Schlesien als Schauplatz der um seinen Besitz streitenden Polen und Böhmen, wobei die Böhmen zuletzt Schlesien den Polen preisgaben, denen Volksthümlichkeit und strategische Vortheile[2]) in diesem Kampfe gegen jene zu Hilfe kamen. Schlesien erscheint von da an entschieden slavisirt, die deutsche Bevölkerung vertrieben oder unterjocht, unfrei, weil sie einer dem Slaventhum fremden Nationalität angehörte, und zwar um so entschiedener, als in dem Slaventhum der Geist des Familien- und Stamm-Verbandes innig begründet, ja der alleinige Halt des ganzen Volksdaseins war, so dass, wer nicht einer der Familien des Volkes angehörte, auch in diesem keine Stelle fand. Nur Vereine

---

ost nach Nordwest neben diesem, damals vielleicht allzu öden und sumpfigen, Lande hingezogen zu sein. Stünde dies anzunehmen, so erschiene jenes Volk als ein älteres, als das, von dem die Urnen herrühren, wofür auch wohl andere Gründe vorhanden.

1) Vergleiche Hermann's Maslographia, und Büsching's Schlesische heidnische Alterthümer.

2) Die Böhmen mussten zum Angriff ein rauhes Gebirge übersteigen, während vor den Polen ein flaches, mit Wäldern, Teichen und Sümpfen durchzogenes, ihnen um so bequemeres Terrain lag, als damals ihre Streitart wohl der der Tartaren gleich war.

„Opole“ lat. Vicinia (nicht zu verwechseln mit den „Więca“ deren im nächsten Paragraph Erwähnung geschehen wird), mochten theils als unmittelbare Stammvereine, theils als Verbindungen mehrerer solcher Vereine unter sich stattfinden. Die Umstände führten für sie und mit ihnen eine staatsähnlichere Bildung der socialen Verhältnisse herbei. Es traten dann weiter, wie die Stämme in Vereine, diese unter sich — von dem Bedürfniss, besonders wohl durch Kriegsnoth gedrängt — zusammen; und was erst nur lose geknüpft, erhielt durch die Dauer des Bedürfnisses nach und nach Festigkeit, bis endlich in dem fortwährenden Erneuern von innern Kriegszuständen die Einsicht Raum gewann, wie nur ein mit der nöthigen Macht ausgerüstetes Oberhaupt dem Volke einen nach Innen und Aussen gesicherten Frieden, den Familien Sicherheit ihrer Existenz zu gewähren vermöge, und so sich das Volk Piast zum bleibenden Oberhaupt einsetzte.[1])

§ 2. Zustand des Landes als integrirender Theil Polens.[2])

Aus dem über den Charakter des Slaventhums Gesagten geht hervor, dass vor dem Erheben Piasts zum König oder Herzog von Polen die in diesem Lande wohnenden Slaven, indem sie andere Länder — also namentlich auch Schlesien — einnahmen, dies in Familien oder Stämmen oder in Stamm-Vereinen thaten und in dieser Form auch die patriarchalische Herrschaft über dasselbe ergriffen und unter sich theilten.

Diese bildete sich von selbst völlig um, als der Landesherr die getrennten Einzelheiten unter seiner Herrschaft — die Stämme zu einem Volke — einigte und nun in ihm die Macht

1) Dass Piast in einer Volksversammlung zum König oder Herzog gewählt ward, sagt die Geschichte; nicht aber, welcherlei Wesens diese Versammlung und ob sie die einzige ihrer Art oder nur eine in der Reihe anderer war.

2) Ausführlicheres über das, was in diesem Paragraph nur um des Zusammenhanges willen über Polen zu berühren war, bietet insbesondere die Geschichte Polens von Röpell im 1ten Bande. Auf sie ist daher im Allgemeinen wie für die Einzelheiten zu verweisen.

und das Recht Aller sich centralisirte. Mögen wir des polnischen Volkes Verhältnisse bis dahin uns richtig veranschaulichen, wenn wir noch heut in ähnlicher Lage sich befindende Tatarenvölker betrachten, welche, von Stammhäuptern geführt, sich in den Besitz eroberter Länder versetzt finden, so können wir dies Bild weiter ausmalen, wenn wir uns eben solche Tatarenvölker in dem Zustand vergegenwärtigen, in welchen sie übergegangen, sobald ein Sultan sich die Chane mit ihren Stämmen unterworfen.

Schon die Art der Besitznahme — eroberndes Einwandern — prägte den Charakter des Volks, als eines Heeres mit seinem Zuzug, klar aus, denn in dem innersten Wesen des Verhältnisses der Vereinigung von Stämmen und Familien zu Eroberungszügen erblicken wir etwas ächt Orientalisches, während wir bei germanischen und andern abendländischen erobernden Völkerschaften ein hiervon ganz verschiedenes Gefolgethum finden, dessen Einmengen in die Heere aus Stämmevereinen immer nur ausnahmsweise vorkam. Da der nun über die bisher unabhängigen Häupter erhobene König oder Herzog als oberster Gebietender sich als Führer des Heeres, das Heer aber als das eigentliche Volk zu betrachten hatte,[1]) so waren es kriegerischer Gehorsam und kriegerische Verwaltung, worin ein König von Polen in jener Zeit das Verhältniss seiner Unterthanen zu sich und das Wesen seines Regiments erkannte, und so regelte sich denn auch in gleichem Sinne die wechselnde Abstufung des Ansehens und der Gewalt. Die untergeordneten Anführer des Heeres, nach Wichtigkeit ihres Stammes und nach persönlicher Geltung mehr oder minder bedeutend, waren der Könige nächste Umgebung und daher auch von selbst ihre nächsten Rathgeber, während in wichtigen Dingen, welche des gesammten Volkes Interesse unmittelbar berührten, zunächst also bei Beschlüssen über Krieg, Frieden, Bündnisse nicht umgangen werden konnte, alle waffen-

---

1) Dass die Bezeichnung der Landesherrn Polens durch Jahrhunderte zwischen Rex und Dux schwankt, letztere vorherrscht und Boleslaw Chrobry erstere Würde gern durch des Papstes Salbung erhalten mochte — bestätigt das hier Gesagte.

tragenden Freien zu berufen, in ihrer Versammlung (Więca)[1]) zu berathen, nach ihrer Gesammt-Meinung zu beschliessen. So begegneten sich despotisches und demokratisches Wesen, beide durch ein aristokratisches Princip gemildert, dem es jedoch ursprünglich an fester Basis mangelte, welche ihm immer nur durch Grundbesitz bleibend gesichert werden kann, was denn auch in dem polnischen Reiche bald wurde.[2])

Ursprünglich nämlich kannte man in diesem Reiche gar keinen solchen geregelten Besitz. Das ganze Land ward von den nomadisirenden Eroberern als ein ihrem Führer unterworfenes Gemeingut angesehen, von dem Jeder sich besonders aneignen mochte, was er gegen Andere zu behaupten sich getraute. Ein solcher Zustand musste mit dem Beginnen festern Ansiedelns allmählich aufhören und das Bedenkliche ungesicherter Besitzergreifung von selbst dahin führen, ihre Sicherung bei der Quelle alles Grundbesitzes — dem Oberhaupt des erobernden Volks — durch Bestätigung oder Vergabung zu suchen, wobei natürlich in dem einen wie in dem andern Fall die bedeutendsten Anführer vorangingen, geringere folgten, und der Landesherr nicht ermangelte, Verdienste um sein und dadurch auch das allgemeine Interesse durch Verleihung von mehr oder minder unfänglichem Grundeigenthum zu belohnen. So bildete sich immer fester und in sich selbst abgeschlossener ein polnischer Erbadel, dessen Entwickelung mit der des deutschen Erbadels wenig gemein hatte, indem den Polen, wie allen

1) Findet sich die Benennung urkundlich erst in späterer Zeit, so war die Sache — und da diese noch nicht ohne Namen bleiben konnte, doch wohl auch dieser — schon früher vorhanden, die Sache aber eine unabweisliche Folge der ganzen Familien- und danach Volksgestaltung. Die innere Verwandschaft der Sache macht auf die des Wortes „Weich“ in „Weichbild“ aufmerksam, unbeschadet des ihm von Leo (Geschichte von Italien Bd. I. S. 312) beigelegten Sinnes von Locussanctus, denn der Ort und die Versammlung der Więca war ohne Zweifel ein solcher: Weichbild der Sprengel für welchen die Więca zusammentrat. Die Begriffe in den Worten Więca, Weich, Weiche, Vicus, Vicinia verschmelzen in einander, wie die Sache, um welche es sich handelt, je nach der Richtung der Auffassung.

2) Vergleiche Röpell Bd. I. S. 35 u. 89 u. f., wo der Zustand in seiner eigenthümlichen Beweglichkeit geschildert ist.

Slavenvölkern, damals das Lehnswesen noch fremd, der Gutsbesitz, auch wenn er ganz aus des Herrn Freigebigkeit hervorging, ein völlig allodialer und ein solcher war, in welchem des Erwerbers Nachkommen meist ungetheilt bei einander blieben. Die noch sehr schwankenden Erbrechts-Gewohnheiten schlossen sogar uneheliche männliche Nachkommen — ziemlich orientalisch — nicht unbedingt von dem Anfall desselben aus. Wittwen und Töchtern des Besitzers gestatteten sie aber Mitniessbrauch, so lange sie nicht aus der Familie schieden, während bei germanischen Lehen nur Wehrhafte sich zu Erben des Grundstückes eigneten, weil bei letztern nur sie die Vertheidigung des Besitzthums und die Erfüllung der ihren Besitz bedingenden Lehnspflicht über sich nehmen konnten.

Grosse und kleine, viel und wenig begabte solche Allodial-Besitzungen, nach allerlei Abstufungen des Areals, schieden sich auf diese Weise auch in Schlesien von dem Grundeigenthum des polnischen Landesherrn aus, aber nur in dem Umfang der Verleihung — nicht Belehnung — oder Bestätigung dieses Landesherrn, so dass, was diese nicht besagte, allemal ihm, dem anerkannten Träger aller Rechte und alles Besitzes im Lande, verblieb.

Keinesweges jedoch ging aus dieser Stellung ein Absolutismus im heutigen Sinne des Wortes hervor; denn der Landesherr war dies durch die auf ihn oder seinen Ahnherrn gefallene Wahl des Volkes d. h. des Heeres oder, welches gleichbedeutend, des Adels (Slachta) in slavischer Bedeutung; und wie die Opolie fortbestanden, so dauerten auch die grossen Volksversammlungen fort, wenn es galt, über wichtige Gegenstände Beschluss zu fassen; nur dass es der König oder der Herzog war, der sie berief und leitete. — Der sie bildende Adel kannte unter sich noch keine Abstufungen; die Verschiedenheit der militärischen und späterhin der Hofämter begründete dergleichen eben so wenig, als der sich oft wohl damit parallelisirende grössere oder geringere Umfang des Grundbesitzes. Je mehr aber beides in einzelnen Familien sich häufig gewissermaassen miteinander forterbte, desto mehr trat auch eine Sonderung zwischen dem mächtigeren und dem geringeren Adel

hervor, begünstigt durch das Einschleichen deutscher Formen und Gewohnheiten, so dass, während der Dux in alter Zeit nur Milites um sich sah, er späterhin Barones et Milites unterschied, und beide nebeneinander in Urkunden als seine Regierungs-Theilnehmer oder doch Rathgeber vorkommen — eine Formel, welche in alten Zeiten mehr als nur dies war und noch lange einigermaassen eine Wahrheit blieb, indem noch über die oben besprochene Periode hinaus der Landesfürst über wichtige allgemeine Angelegenheiten auf Landtagen mit dem gesammten Adel, über minder wichtige mit seinen Häuptern (d. h. also denen, welche auch im Heer Führer waren) berieth und beschloss, wie dies auch nach dem Zeugniss des Tacitus bei den Germanen der Fall war.

Dass sich seit der Einführung des Christenthums die Geistlichkeit auf den Landtagen dem Adel anreihte, lag nicht nur in ihrem Grundbesitz, sondern war auch Folge des gefühlten Bedürfnisses vorzüglich erfahrener mit den Weltverhältnissen vertrauter Rathgeber und erschien um so dringender, je enger die Interessen von Staat und Kirche sich verknüpft fanden, beide gegen gemeinsame Feinde kämpften, die Kirche aber Acht haben musste, sich gegen Uebermuth und Eingriffe weltlicher Gewalthaber zu schirmen.

Für Anmaassung kann dieses Auftreten der Geistlichkeit auf den Landtagen schon darum nicht gelten, weil nur durch dasselbe ihr diejenige Würde und Feierlichkeit gesichert ward, deren sie so sehr bedurfte und um deren willen selbst in vorchristlichen Zeiten diese und ähnliche Versammlungen bei fast allen Völkern von religiösen Gebräuchen begleitet waren.

Der grosse Haufen aller derer, welche von dem Landesherrn nicht unmittelbar freies Grundeigenthum erlangten, sondern theils auch auf an Andre verliehenen, theils dem Landesherrn verbliebenen Gründen sesshaft oder unangesessene Einwohner waren, bestand aus unterjochten ursprünglichen Bewohnern des Landes, hereingebrachten Kriegsgefangenen, erkauften Leibeigenen, verarmten und überwältigten Freien, eingewanderten Vertriebenen, in sehr ungleicher Vertheilung über das Land. Da, wo dieser grosse Haufe mächtigen Grundherrn

unterthänig war, befand sich dieser im Ganzen erträglicher, als wo kleine Herrn, zu schwach für den Schutz und zu bedürftig der Leistungen ihrer Leute, die Lasten solcher Unterthanen streng forderten, oder wo auf den Staats-Domainen die Beamten eigene Forderungen denen für den Landesherrn hinzufügten, welcher selten Kunde davon nehmen mochte, wie jeder Staatsbeamte und angesehene Kriegsmann ohne Anstand auf seinen Reisen diese Leute als eine Art Gemeingut ansah und plagte.

Keinesweges waren diese Hintersassen durchgehends Leibeigene, vielmehr meist nur erbunterthänige Landleute, von denen besonders „Kmeten"[1]) als die ursprünglich begütertsten erschienen, aber auch sie mehr und mehr von Lasten und Anmaassungen aller Art niedergedrückt, ziemlich oft zu einem nicht viel bessern als leibeignen Zustande hingedrängt.[2]) Dass grade Staats-Domainen die meisten solcher Ansiedler aufzuweisen hatten, folgte weniger aus dem Umstande, dass der Landesherr die meisten Kriegsgefangenen besass, als dass seine Burgen und seine Macht bei Fehden aller Art bessern Schutz boten als die der Privat-Gutsherren, daher denn auch nun jenen Burgen zunächst Städte ihren Ursprung oder doch ihr Gedeihen erhielten und meist von da gewerbliche Cultur ausging.[3])

1) Adauct Voigt (Ueber den Geist der Böhmischen Gesetze — Dresden 1788. S. 155 und 163) erwähnt der Kmetonen (Polnisch „Kminc", Böhmisch „Kmet") als in der Majestas Carolina Kaiser Karl IV. vorkommender Beamten, welche als Gemeinälteste (von „Kmet" „Greis") fungirten. Diese Notiz, verbunden mit der gleichartigen Stellung der Kmeten in Serbien, lässt in ihnen eine Art von Dorf-Patriciern oder Rustical-Curialen, jeden Falls die höchste, zwar wohl zins- und vielleicht noch robotpflichtige, aber doch freie Klasse von Landleuten — den Stamm erblicher Bauern in Schlesien — erblicken, und hiernach möchten die bei Tzschoppe und Stenzel (in der bald näher zu erwähnenden Schrift) aus zwei Urkunden angeführten Stellen auf dergl. erbliche, zins- und bisweilen dienstpflichtige, als erste Klasse in der Gemeine anzusehende Bauern zu beziehen sein, aus denen man Schöppen und Gemeinälteste nahm.

2) Slavische Rechtsgeschichte von Macieiowski, aus dem Polnischen von Buss und Naworcki, Stuttgard und Leipzig 1835. S. 118 u. a. m. O.

3) Vergleiche Gruzer's Tractat von den sächsischen Rechtsbüchern — in Spangenberg's Beiträgen zu den teutschen Rechten des Mittelalters S. 25. Ueber alle hier nur in der Richtung des Gegenstandes der gegenwärtigen Schrift berührten Verhältnisse umfassende Belehrung Suchenden ist sie

Zunächst den landesherrlichen Domainen bevölkerten sich seit Einführung des Christenthums die Güter der Stifter und Klöster vorzugsweise vor denen blosser Privaten, weil jene Institute nicht nur Ansiedler mit Mühe und Umsicht gewannen, sie milder, als die Letztern zu thun pflegten, behandelten, sondern auch weil in Kriegszeiten der Feind eher die von der Kirche als die von weltlichen Herrn geschützten Unterthanen aus Scheu vor geistlicher Züchtigung schonte, bei Unglücksfällen aller Art aber Stifter und Klöster sich ihrer Hintersassen mehr annahmen als andere Herren.

Zu einer Zeit, wo das Land noch eines geschriebenen Gesetzbuches völlig entbehrte, des Königs Wille seine Stelle vertrat, wo nicht die Allgemeinheit und Wichtigkeit des Gegenstandes des Volkes (d. h. also des kriegerischen Adels) Zustimmung oder der Heerführer Billigung nöthig machte und nur Gewohnheits-Rechte, späterhin einzelne Statuten und Urkunden hier und da aushalfen, [1]) bedurfte es grade am wenigsten eines ganz in das Einzelne gehenden Benennens der mit einer Gutsverleihung verknüpften Rechte; denn allbekannte Gewohnheit hatte sie festgestellt, und nur wo Ungewöhnliches mit vergabt ward, musste es in dem Dokumente nothwendig namhaft gemacht werden. So stand die Sphäre gewöhnlicher Gutsherrn-Rechte sehr früh, auch ohne besonderes Aufzählen der Einzelheiten in Urkunden fest, um so mehr als bei der Gleichheit des Ranges der Adelsgenossen unter sich auch die Gleichheit ihrer Gutsherrn sich gewissermaassen eben so von selbst verstand, so dass — wie schon erwähnt — was als nicht darunter begriffen erschien, dem Landesherrn vorbehalten blieb.

Der Klostergeistlichkeit, welche zeitig in dem damals unwirthbaren Lande, dessen Wohlthäterin sie in mannigfaltiger Hinsicht geworden und durch eine Reihe Jahrhunderte geblieben, Ansiedelungen im Grossen ausführte, dankt Schlesien vorzüglich, dass es früh Elemente deutscher Cultur in sich aufnahm.

---

gewährt durch die unentbehrliche „Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz" von Tzchoppe und Stenzel (Hamburg 1832).

1) Macieiowski a. a. O. Thl. I. S. 177. J. V. Bandtkie Jus polonicum Varsov. 1831.

Es war hierbei von besonderem Einfluss, aus welcher einzelnen Provinz Deutschlands die sich in Schlesien ansiedelnden Klostergeistlichen stammten, und daher ein sehr günstiger Umstand, dass besonders Flandern (namentlich das Benedictiner-Stift zu Arovais) und andere Gegenden, in denen vorzugsweise Ackerbau und Viehzucht blühten, Schlesien diese Geistlichen sandten, die Herzöge aber einsichtig besonders Orden unterstützten und begünstigten, deren Regel das Cultiviren des Landes den Conventualen als besondere Pflicht auferlegte. Eine Reihe fast ununterbrochen aufeinander folgender Regenten-Gemahlinnen aus deutschen Häusern brachten gleichzeitig mit Geistlichen auch Ritter aus Deutschland an ihren Hof nach Polen und also auch nach Schlesien, die, um des Fürstenhauses und ihres eigenen Interesses willen, nach Kräften in den Staatsämtern, welche man ihnen auftrug, darauf hinwirkten, das, was mit dem politischen Verhältniss zu Deutschland zusammenhing, zu fördern und durch deutsche Formen Stätigkeit und Ordnung in dem Lande zu begründen. Diese Fremden des geistlichen und des Laien-Standes boten sich in solchem Streben die Hand; auch konnten sie nur in dem Gelingen des Germanisirens für sich selbst in dem Lande, in dem sie ursprünglich sonst isolirt standen, sich gesichert einbürgern.

Aufenthalt polnischer Fürsten und Grossen an den Höfen deutscher Kaiser und Fürsten, Theilnahme an Kriegen in Deutschland, die Familien-Fehden der Söhne Boleslav's III., welche ihr Entstehen, Nahrung und Dauer durch Spalten der deutschen von der nationalen slavischen Partei in Polen, aber durch deutsche Hilfe ihre äusserliche Endschaft erhielten, — alle diese Umstände bewirkten Anfänge deutscher Civilisation in Polen, freilich nur bis zu einem geringen Grade, weil der Volkscharakter zu dieser Bildung nicht stimmte, die Deutschen den Slaven als Eindringlinge erschienen und nur zu oft durch Stolz und Anmaassung gegen sich aufregten. Eine Richtung aber war es besonders, in der das deutsche Wesen einen wichtigen Platz gewann, nämlich die Aufnahme deutscher Rechte in Polen; nicht wie eine solche heut erfolgen könnte und würde, sondern wie es dem damaligen Zustande des Volkes und dem Standpunkt der Legislation überhaupt

entsprach, d. h. dass man deutsche Rechtsbücher und Schiede deutscher Schöppenstühle benutzte, um das eigene Gewohnheitsrecht zu ergänzen und zu deuten. Wie dies mit der — durch politische und kirchliche Zeitverhältnisse geforderten — Rücksichtnahme auf römisches und kanonisches Recht zusammenhängt, das zu erörtern gehört in die polnische Rechtsgeschichte; hier aber war des Gegenstandes zu erwähnen, weil er den Keim weiterer Entwickelung in Schlesien, auch in Bezug auf die Theorie vom Bergregal, in sich trug.

Dass bereits in dieser Zeit (vor 1163) in Polen und namentlich in Schlesien Bergbau in Gang gewesen, steht darum nicht zu bezweifeln, weil schon das Bedürfniss Metalle, namentlich Eisen suchen und finden lehrt; jedoch fehlt es an bestimmten Nachrichten. Wurde Eisenerz gefunden und verarbeitet, so geschah dies wohl auf die allereinfachste Weise, und hatte sicher jeder freie Grundeigenthümer das Recht, hiezu auf seinem Besitzthum ohne weitere Beschränkung die erforderlichen Anstalten zu treffen. Uebrigens ist ein lebhafter Betrieb des Bergbaus in Schlesien in dieser Zeit daraus, dass derselbe in der nächstfolgenden Periode sich im Flor befand, keinesweges zu folgern. Ungewiss, aber wahrscheinlich ist, dass man in Polen schon in diesem Zeitalter, wie in den Zeiten Miecislaus III. (1175—1176), Verbrecher ad Metalla verurtheilte [1]), was nicht nur Vorhandensein von Bergbau für Rechnung des Staats, sondern sogar Anwendung einer Bestimmung des römischen Rechts bekunden dürfte.

Regenten, welche ihre Macht den Unterthanen und namentlich den bedeutenden Grundbesitzern gegenüber geltend zu machen wussten, haben wohl auch in Polen neben anderen Regalien das Bergregal zu behaupten verstanden, während schwächere Regenten an den hieraufbezüglichen Gerechtsamen

1) Vinc. Kadlubkonis (Bischofs von Krakau, gest. 1223) Hist. Polon. edit. Lips. 1712. S. 754. „Vicinum pecus penes te professus es, abigentur convinctus, sed humanissime tecum agitur, si numerata pecunia possis absolvi cum ad pondus fisci exploratissima debens jure in metallum potius condemnari.“ — Das dort weiter Folgende ist — obgleich nicht hierher gehörend — eine eben so lebendige als zurückschreckende Schilderung fiscalischer Beamten-Vexation, welche leider in Polen nicht für jenes Jahrhundert allein passt.

Beeinträchtigungen erlitten; denn dergleichen Angelegenheiten durch Wahlcapitulationen zu ordnen, wie dies in benachbarten Ländern geschah, daran hat man damals in Polen noch nicht gedacht.

Die Einführung des Christenthums änderte in dem Wesen der königlichen Rechte nicht nur nichts, sondern verlieh ihnen eine festere Grundlage; denn die Kirche, sich über Regenten und Volk stellend, die Rechte beider in dem Maasse anerkennend, als die heilige Schrift sie sanctionirt, und stets bemüht, Gesetzlichkeit aus diesem Gesichtspunkt zu fördern, bot sich den Königen überall zum Beistand dar, wo es darauf ankam, Rechte zu vertheidigen, welche schon in den Büchern des alten Testaments ihnen beigelegt worden [1]).

Die Abhängigkeit von den neu-römischen (deutschen) Kaisern, in welcher sich Polen seit Karl des Grossen Zeiten (806) mit zeitweisen Unterbrechungen, sogar noch über die Zeit der Absonderung Schlesiens (1163) hinaus, in bald mehr bald minder bestimmt geltend gemachtem Grade befand, hatte auf das Ausüben der Regalien in diesem Lande Seitens seiner Herzöge und Könige insofern einen günstigen Einfluss, als diese Landesherrn durch übernommenen Tribut und angelobte Kriegshilfe die Ausübung aller der Rechte, welche dem Kaiser in seinem Reiche zustanden, sich im eigenen Lande sicherten. Niemals hat daher ein deutscher Kaiser die Ausübung des Bergrechts, welches er (wie wir weiter unten sehen werden) im deutschen Reiche besass, in Polen für sich in Anspruch genommen oder dieselbe den dortigen Landesfürsten beschränkt.

§ 3. Schlesiens Germanisirung unter eigenen unabhängigen Herzögen mit besonderer Berücksichtigung des Bergregals.

Als im Jahre 1166 Schlesien durch Boleslaus IV. von Polen den Söhnen seines in der Fremde gestorbenen Bruders Wladislaus als Abfindung ihrer Ansprüche an Polen überlassen ward, geschah dies, der damaligen polnischen Stamm- und Familien-Verfassung gemäss, in dem Sinne, dass sie diesen

1) I. Samuel. C. 8 V. 10 u. f.

ihnen zugewiesenen Theil des Reiches von nun an als ihr freies selbstständiges Eigenthum — als ein wahres Alodium — besitzen und darüber verfügen sollten, so dass ihnen, als den Duces und Domini (Woiwoden) dieses Landes, alle Regalien mit zufielen. Die schlesischen Fürsten waren „Theilfürsten" in einem lockern unbestimmten Bande zu einem „Grossfürsten", wie eine solche Einrichtung auch in den Ländern der Moscowiter bestand. Sie sollten nicht aufhören, sich als Mitglieder der Piasten-Familie und als polnische Fürsten zu betrachten. Dieses Verhältniss bestand noch mehrere Jahrhunderte, auch nachdem die Verbindung Schlesiens mit Polen, für welche ein prägnant bezeichnender Namen[1]) nicht leicht zu ermitteln, längst durch ausdrückliche Uebereinkunft aufgelöst war. Eine solche Absonderung vom polnischen Reich setzte die dauernde Erhaltung eines slavischen Volksthums in Schlesien voraus; dieses war aber schon in seinen Wurzeln untergraben. Die Neffen des Herzogs Boleslaus IV. nämlich, mit denen er das dem Kaiser Friedrich I. abgedrungene Uebereinkommen wegen Ueberlassung Schlesiens getroffen hatte, waren nicht nur mütterlicher Seits von deutschem Stamm, sondern selbst in Deutschland erzogen. Unter den Hofleuten und überhaupt unter den Adligen, Geistlichen, Gutsherrn, sowie im Heere befanden sich nicht wenige Deutsche; diese standen der polnischen Nationalität nicht selten feindlich gegenüber, und ausserdem trugen die Fürstinnen deutschen Stammes das Ihrige dazu bei, die schlesischen Herzöge bald von Anfang an und immer mehr nach Deutschland hinüber zu ziehen, obgleich sie sich von den polnischen Interessen nicht lossagen konnten und wollten, weil Successions-Verhältnisse ihrer Familien sich damit verflochten fanden.

Trotz aller dieser Anregungen und Anknüpfungspunkte,

---

1) Das Verhältniss, in welchem in neuester Zeit Napoleon die Königreiche Holland, Westphalen u. a. an Glieder seiner Familie verlieh, ähnelt. Die letztgenannte Eigenschaft sollte ihrer Souverainswürde immer vorangesetzt werden, sie sollten zunächst sich als französische Prinzen, dann erst als Könige u. s. w. betrachten. Von einem Suzerainitäts-Nexus war bei dem damals zwischen Schlesien und Polen eingetretenen Verhältniss nicht die Rede.

selbst trotz des im obigen § angedeuteten Beginnens der Einwirkung deutscher Rechte in Polen, wodurch hier und da ein günstigeres Verhältniss für die Landbauer und eine festere Stellung des Adels sich bildete, liess sich kaum ein rascher Gang in der weiteren Entwickelung Schlesiens erwarten, so lange immer noch alte Gewohnheiten und neues Recht sich kreuzten und erstere bisweilen das letztere verdunkelten.[1])

Es bedurfte daher die deutsche Volksthümlichkeit einer besonderen Hilfe und Stütze, wenn sie sich in Schlesien mit nicht zu langsamem und unsicherm Erfolg durch das slavische Wesen zur Selbständigkeit und Herrschaft durcharbeiten sollte. Eine solche Hilfe ging für jene Nationalität aus den Folgen des verheerenden Kriegszuges Dschingis-Chans hervor, welcher die Schlacht bei Wahlstatt (9. April 1241) herbeiführte und einen grossen Theil von Schlesien verwüstete. Wie gross auch für das eben aufblühende Land der Schaden war, welchen der Zug der Barbaren-Horden anrichtete, so erschien er doch in sofern ersetzbar, als der Krieg keine Umwälzung des gesammten Landes herbeiführte und schnell vorüberzog, auch das Schrecken, welches ihm voranging, unstreitig eine nicht geringe Anzahl Flüchtlinge in die unterhalb Liegnitz und in dem hohen Gebirge belegenen Gegenden trieb, welche das Heer der Barbaren nicht erreichte, weil sie durch die den Schlesiern zu Hilfe gezogene Macht der Böhmen gedeckt waren, die an dem Tage der gedachten Schlacht schon in der Gegend von Bolkenhayn stand.[2]) Dennoch wären nach des Feindes Abzug die zerstörten Ortschaften nicht so schnell wiederhergestellt worden, da die ohnehin geringe Zahl der Bewohner des Landes zum Theil durch das Schwert gefallen oder als Sklaven mit fortgeschleppt worden war[3]) und die rauhe Jahreszeit das Elend vergrösserte, wenn

---

1) Vergl. Röpell's Geschichte von Polen Bd. I. S. 445 u. f., wo das Ausführlichere zu finden.

2) Vergl. Stenzel Script. rer. Siles. Bd. II. S. 462.

3) Aufmerksam hat Pachaly (in den Schlesischen Provinzialblättern Jahrgang 1787 S. 438) darauf gemacht, wie wahrscheinlich von den Tartaren aus der Wahlstätter Schlacht gefangen weggeschleppten schlesischen Bergleuten der Bergbau in Sibirien Ursprung oder doch Gedeihen verdankt.

nicht Einwanderungen zu Hilfe gekommen wären. Polen und Ungarn waren von jenen Barbaren gänzlich, Mähren war grösstentheils verwüstet; aus diesen Ländern waren daher Einwanderungen nicht möglich, wohl aber aus Deutschland, dessen zerrüttete politische Zustände dieselben begünstigten. Die Deutschen, welche sich nach Schlesien übersiedelten, mochten sich aber nicht den polnischen Einrichtungen unterordnen, sondern nahmen das Recht und zum Theil auch die Verfassung ihrer Heimath mit hinüber. So entstanden neben den Städten und Dörfern, in welchen altpolnisches Recht und altpolnische Verfassung galten, deutsche Städte und Dörfer, die ihr Recht und ihre Verfassung nach und nach auf einen nicht unbedeutenden Theil jener übertrugen.[1]) Hiezu ertheilten die dem deutschen Wesen geneigten Landesfürsten und deren Räthe gern ihre Genehmigung, da sie sehr wohl einsahen, welche Vortheile ihnen aus der Germanisirung des Landes erwuchsen.[2])

Auf diese Weise traten je nach Verschiedenheit der Stämme, aus denen sich Schlesiens Bevölkerung mehr und mehr zusammensetzte, sehr verchiedenartige, angestammte und mit in das Land herübergepflanzte Rechte nebeneinander und haben sich theilweise — oft bis zur Unkenntlichkeit umgebildet — in manchen Localrechten bis in die neueste Zeit vererbt. Neben den altpolnischen Rechten kam also nicht ein einiges deutsches Landesrecht zur Geltung, sondern das letztere bewahrte die mannigfaltigen Eigenthümlichkeiten der Stämme, denen es ursprünglich angehörte.

Wie aber fast alle Rechtsverhältnisse damals wenig stabil waren, Stammrechte und Local-Verfassungen leichter wandeln als Rechte, welche ein ausgedehntes Territorium umfassen, so blieb mancher Wechsel in jenen Verhältnissen nicht aus, und so wurden die Rechte der Gemeinen bisweilen von den freiern deutschen in die polnischen, grade nicht immer durch Zwang und Unterdrückung, umgewandelt, bei welchen der Herr den

---

1) Auch hier kann in das Einzelne, als von dem Zweck dieser Schrift zu weit abliegend, nicht eingegangen, vollständige Auskunft darüber aber bei Tzschoppe und Stenzel a. a. O., besonders in Hauptstück II. gefunden werden.

2) Vergl. Röpell a. a. O. S. 485.

Erb-Unterthan zwar stark belasten und sehr willkührlich behandeln konnte, aber auch für ihn in Noth und Bedrängniss vielfach sorgen musste.[1])

Eine an das Germanisiren des Landes sich knüpfende Folge war das allmähliche Ausbilden der Landtage nach deutschen Mustern.

Die ursprünglichen allgemeinen Versammlungen aller waffenführenden freien Männer nämlich, welche — den Fürsten an ihrer Spitze — bei den Slaven[2]) wie bei den Germanen[3]) und also, wie schon erwähnt, in dem polnischen Reiche von Anfang die gesetzgebende Gewalt übten, konnten bei zunehmender Bevölkerung nicht mehr in alter Weise abgehalten werden, zumal die verschiedenen Stände sich immer mehr von einander abzugränzen begannen, wie dies bei Entwickelung grösserer Macht und bedeutenderen Einflusses Einzelner nicht anders sein konnte.

Eine geregeltere Ausbildung entlehnten die schlesischen Landtage, als das Land sich nur zu schnell in einzelne nur durch ein dynastisches Familienband verknüpfte Fürstenthümer zerspaltete, aus den mehr und mehr Raum gewinnenden deutschen Rechts- und Verfassungs-Normen. Der Landesherr, d. h. in jedem einzelnen Fürstenthume dessen abgetheilter Fürst, als Inhaber der höchsten Macht, berief den Landtag, welchen Rittergutsbesitzer (d. h. Grundherrn, welche zu Ross in das Feld zogen und schon darum Knechte hatten) ohne Unterschied der Grösse ihres Besitzthums, Abgeordnete von den Bürgerschaften der bedeutendsten, nicht Privatherrn gehörende Städte, jedoch nicht Abgeordnete des Bauernstandes (denn dieser konnte nach seinem Ursprung und damaliger Lage nicht für selbstständig geachtet werden), bildeten. Die Geistlichkeit erschien auf denselben nur wegen ihres Grundbesitzes. Sehr verschieden war das Verhältniss, in welchem

---

1) S. über diesen Gegenstand Bandtke's Bemerkungen u. s. w. in der Litteratur-Beilage zu den schlesischen Prov.-Blättern Jahrg. 1810. S. 307 u. f.

2) Maciekowski a. a. O. S. 206

3) Tacitus de G. 11.

damals Städte, namentlich die durch Privilegien bevorzugten, auf den Landtagen an den Berathungen Theil nahmen.

Der Fürst leitete persönlich oder durch seinen Kanzler oder einen Rath die Verhandlungen, machte den Ständen Vorschläge zu Gesetzen und Einrichtungen, gestattete ihnen auch ein Gleiches zu thun und regelte mit ihnen die Erhebung der fast immer nur zeitweisen Abgaben, nachdem er gütlich mit ihnen sich wegen deren Bewilligung verglichen. Es lag diesen schlesischen so wie den polnischen Landtagen ursprünglich nichts als das Bedürfniss nothwendigen Einverstehens zwischen Fürst und Volk über wichtige Angelegenheiten, keinesweges etwa die Idee eines Lehnshofes zu Grunde, in welchem der Lehnsherr sich mit seinen Vasallen berieth; denn das oben erwähnte Verleihungsverhältniss von Grund und Boden war, wie schon berührt, bei den slavischen Völkern kein feudales, sondern gewährte Alodia. Erst mit dem allmäligen Uebertragen deutscher an die Stelle slavischer Rechte, also nach und nach und nicht überall, gewann neben dem ursprünglichen freien Besitz das Lehnswesen auch in Polen und Schlesien mehr und mehr Platz, und Lehnsverbände verdunkelten bei neuern Erwerbungen mit der Zeit in diesen Ländern die frühern Verleihungen, so dass Alodien sich häufig späterhin in Lehne verwandelten.

Das Emporkommen des Lehnswesens und das Gestalten neuer landesherrlicher Gutsvergabungen nach seinen Formen, so wie das Umwandeln der Alodien in Lehne lag zu sehr in dem Geist der Zeit und des damaligen eben so mächtig in Schlesien Raum gewinnenden deutschen Verfassungs-Systems, als dass es dazu eines besondern Acts der Legislation bedurfte. Uebrigens fand es nicht überall statt, und neben den Lehnen blieben auch Alodien (Zauden) in manchen Gegenden bestehen. Keineswegs fanden sich die Ritter immer bereit, ihren Alodialbesitz in Lehne umgestalten zu lassen; wie denn namentlich dieselben in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer dem von Herzog Bolco I. (1298) gestellten Ansinnen, Lehendienste zu leisten, widersprachen, und dem Fürsten endlich nur Feuda impropria dort zu Stande zu bringen gelang. — Die vergleichsweise bedeutende Grösse des Grundbesitzes führte nun

eine Stellung herbei, welche mit dem Kapitaneiwesen in Griechenland, fast noch mehr aber mit dem in Italien zu den Zeiten der Carolinger und noch durch mehrere Jahrhunderte abwärts zu vergleichen ist. Die Umsetzung des — ursprünglich germanischen, einen „Krieger“ bezeichnenden — Wortes „Baro“ durch „Freiherr“ gehört einer Zeit an, wo die Begriffe der Lehnsverfassung schon allgemein in das Volksleben übergegangen waren, ist aber insofern richtig, als sie andeutet, dass der Baro im Gegensatz vom blossen „Miles“ frei d. h. keines Anderen Lehnsmann sei. „Herren“ waren sie beide, ihren eigenen „Unterthanen und Leibeigenen“ gegenüber. Allerdings widerspricht diese Ansicht einigermaassen derjenigen, nach welcher die Benennung Baro nicht mit Grundbesitz, sondern nur mit persönlicher vornehmer Würde in Beziehung steht[1]) und bei dem Adel keinen staatsrechtlichen Unterschied begründet. Erwägt man jedoch das so frühe Trennen jener beiden Benennungen in den Urkunden, so wie das spätere, namentlich bei dem Entstehen der Standesherrschaften so entschiedene Hervortreten eines Baronenthums neben dem niedern Adel, und fasst man in das Auge, wie in früheren Zeiten nur grosses Besitzthum die Uebernahme hoher Würden vermöglichte, solch Besitzthum aber meist nur den Vasallen zustand: so löst sich der Widerspruch beider Ansichten ziemlich auf; denn der Baro war Anführer von Milites — mithin der höher Bewürdete — ohne den Milites, dem Adel im weitern Sinne des Wortes, dadurch enthoben und über ihn gestellt zu werden. Er blieb auf den Landtagen lange noch in ihrer Mitte. — Die alten Viece hatten sich schon früh nach und nach von selbst zu Landtagen umgewandelt, und wenn man gewöhnlich den gegen das Ende des eilften Jahrhunderts bei Gelegenheit der Szezech'schen Fehde in Breslau stattgefundenen Landtag für den ersten derselben hält, so kann dies insoweit vielleicht richtig sein, als möglicherweise auf ihm zuerst die neuere Form ins Leben trat. Der Keim des Ueberganges allgemeiner Volks- in ständische Versammlungen lag — wie überall — in der Unangemessenheit, erstere zu berufen,

1) Stenzel a. a. O. S. 70 u. S. 54.

wenn nur unwichtige Sachen zu verhandeln waren; daher solche auch bei den Germanen von den Edelingen allein abgemacht wurden. [1]) Gewiss aber haben auch in Schlesien öfters noch Viecen stattgefunden, da ohne solche bei der damaligen einfachen, auf Heerbann sich stützenden Regierungsform ein Fürst die ihrer Kraft bewussten grossen und kleinen Häuptlinge, welche das Volk darstellten und über ihre Hintersassen als Kriegsführer und Grundherren geboten, schwerlich zu regieren vermocht hätte.

Um nun darzulegen, wie bei einem auf Fürstenherrschaft und Aristokratie beruhenden Regiment sich die Regalien und namentlich das Bergregal entwickelte, ist es nothwendig, auf einen früheren Zustand zurückzugehen und bei den Verhältnissen anzuknüpfen, welche in dem römischen Kaiserreich zur Geltung gelangt waren.

Zu keiner Zeit war die Idee der Existenz dieses Kaiserreichs als eines wenn auch vergangenen Ganzen aufgegeben; denn die oströmischen Kaiser nahmen nach dem Untergang des abendländischen Kaiserreichs die Regierung über dasselbe für sich in Anspruch und sahen es als einen Eingriff in ihre Rechte an, als Karl der Grosse die Krone der Caesaren und mit ihr das Dominium mundi erlangte. Als Imperator trat Karl der Grosse in alle Rechte seiner kaiserlichen Vorfahren im Römerreich ein, also auch in alle Regalien, die diesen zuständig gewesen waren, und zufolge seines Dominium mundi mussten diese Regalien ihm auch bei solchen Völkern und in solchen Ländern gebühren, die niemals unter römischer Botmässigkeit gestanden hatten, sondern erst von ihm seinem Reich hinzuerworben waren.

So finden wir denn Karl's des Grossen Nachfolger auch das Bergregal üben und Bergbau-Privilegien ertheilen, unter denen insbesondere [2]) Kaiser Ludwigs dem Abt von Corvey

1) Tacit. de Germ. c. 11.

2) Die nächstfolgenden 3 Urkunden sind hier citirt nach Friedrich August Schmid's Abhandlung „über den Ursprung des deutschen Bergregals" (Bd. III. S. 161 der Zeitschrift „Der Bergwerksfreund"). Gedachte Abhandlung ist zunächst gerichtet gegen die von Dr. Karsten in dessen deutscher Bergrechtslehre § 18 aufgestellte Ansicht von dem Entstehen des Bergregals. Letzt-

ertheilte Belehnung mit dem Salzregal (833), Kaiser Conrads für das Stift Corvey mit dem gesammten Bergregal (1150), vor allen aber die von Kaiser Heinrich VI. (den 12. April 1180) dem Bischof zu Münster ertheilte Urkunde zu erwähnen sind. In letzterer heisst es: „Cum omnis argenti fodina ad jura spectet imperii et inter regalia nostra sit computata, nulli venit dubium, quin ea, quae nuper in episcopatu Mindensi dicitur inventa ad nostram totaliter spectet distributionem unde in ea nulli hominum quicquam juris recognovimus, nisi hoc a nostra liberalitate valeat specialiter impetrare." So deutlich, wie in dieser Urkunde das Bergregal als ein kaiserliches bezeichnet wird, so wird auch sein Anerkennen als eines solchen durch das Verleihen desselben an einzelne Fürsten bekundet, z. B. an Herzog Ludwig von Baiern durch Kaiser Friedrich (1219) in den Worten: „Donavimus sibi et haeredibus suis et in rectum feudum concessimus omne genus metalli tam in auro et argento quam in aliis quod in terris patrimonii et feudi sui repertum, cum omni jure et utilitate exinde proveniente et quam nos et Imperium percipere deberemus."

Diese Worte sind höchst wichtig, denn sie beweisen deutlich, dass der Kaiser alle Arten von Metallen zu dem Bergregal zählte. Diese Urkunde spricht also gegen die viel behauptete Meinung, dass man in Deutschland Seitens der Kaiser das Bergregal nur als eine Consequenz aus dem Münzregal aufgefasst und auf Gold und Silber beschränkt habe.

---

genannter Schriftsteller hat in seiner seitdem (Berlin 1844) herausgegebenen Schrift „Ueber den Ursprung des Bergregals in Deutschland" auf jene Abhandlung keine besondere Rücksicht genommen und dem genannten Regal den Charakter einer spätern Anmaassung beigelegt. — Hier kann nur im Allgemeinen angegeben werden, wie der Verfasser gegenwärtiger Schrift die Sachlage geschichtlich auffassen zu müssen glaubt, ohne in eine juridische Deduction dieser Auffassung tiefer einzugehen. Wenn Hüllmann in seiner deutschen Finanzgeschichte des Mittelalters S. 61 u. f. die Entstehung des Salz- und Bergregals in dem deutschen Kaiserreich erst in die Zeit Kaiser Heinrich's VI. versetzte und aus Anmaassungen der k. Beamten herleitete, so legen die hier und weiter unten angeführten Urkunden dar, wie diese Ansicht geschichtlich unrichtig und nur auf die irrige Hypothese gestützt ist, dass in dem römischen Kaiserreich das genannte Regal nicht stattgefunden.

Zugleich zeigt sie, wie man dieses Regal nicht als ein den Territorial-Landesherren, sondern als ein dem Kaiser — dem h. röm. Reich — zustehendes betrachtete. Ungewiss bleibt, ob die Worte „Jus et utilitas" andeuten, dass der mit Bergbaurechten Beliehene, wären dieselben auch noch so ausgedehnt, dem Kaiser eine besondere Abgabe zu zahlen schuldig ist, oder ob das Wort „utilitas" sich nur auf den Gewinn aus dem Bergbau bezieht.

Noch einiger anderer kaiserlicher, in die vorliegende Periode gehörender Bergregalitäts-Verleihungen mag hier besonderer Erwähnung geschehen.[1])

1. Durch eine Urkunde (Regensburg 2. p. Nonas Julii 1184) verleiht Kaiser Friedrich I. dem Kloster S. Lambert in Kärnthen „omne genus metalli quod in ejus possessione provenit vel in posterum provenerit et nominatim cuprum in Biberthal, cum omnibus salinis in predio exclesiae inventis sive inveniendis."

2. Eben dieser Kaiser ertheilt (Regensburg 3. Non. Martii 1187) dem Kloster St. Marci zu Seittenstetten — „Sydenstat" — „collati saltus partem, cum omnimodo utilitate, quae in salis ferrive venis sive fodinis in eo reperiri poterit."

3.[2]) Die Urkunde (1182 in Vig. S. Andreae zu Graetz, Forum Graece), von Herzog Ottokar von Steyermark dem Kloster zu Seckau gegeben, ermächtigt die Conventualen „venas salis sive metalli per omnem Fundum ecclesiae ostendendo sine inquietudine valeant excolere et in usus suos colligere."

Der spätere Nachfolger jenes Ottokar in dem Herzogthum Steyermark, König Ottokar von Böhmen, bestätigte diese Urkunde (Seckau 21. April 1265) vollständig.[3]) Als aber, nachdem er Steiermark an Kaiser Rudolph I. verloren, das Kloster bei diesem die Bestätigung nachsuchte, erfolgte sie (Wien 1277 den 17. Februar)[4]) in allen Articuln, jedoch „uno qui de con-

---

1) Die Urkunden 1 und 2 finden sich abgedruckt in Franz Anton Schmidt's chronologisch-systematischer Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie (Wien 1839) Bd. I. S. 6 u. f.

2) Ebendas. S. 1.

3) Ebendas. S. 15.

4) Ebendas. S. 22.

cessione venarum salis et metalli loquitur duntaxat excepto.“ Zwar ist dabei nicht der Grund dieses Reservats ausgesprochen; wenn man aber die Form der Urkunde betrachtet, so ist klar, dass der Kaiser, da er das Bergregal, um dessen Verleihung an ein Territorium es sich hier handelte, für ein kaiserliches Regale ansah, nicht durch das Bestätigen solcher Verleihung in einer nur von dem Landesfürsten ausgegangenen Urkunde eine diesfällige Befugniss des letzteren anerkennen mochte.

4.[1]) Kaiser Friedrich I. verlieh (Onolsbach 15. Kal. (?) 1189) dem Bisthum Trident „de argenti fodinis apud Episcopatum Tridentinum, quas juri nostro tam ibi quam in aliis imperii nostri finibus repertas antiquae consuetudinis celebritas adjudicavit — argenti fodinas in ducatu Tridentino Episcopatuve, quae nunc sunt vel quae in posterum argenti, cupri, ferrive, omnisque metalli ibidem reperientur, Imperiali largitione tradimus.“ Ein deutlicheres Bekunden, dass der Kaiser das Bergregal als ein kaiserliches betrachtete, ist wohl unmöglich. Dass der Kaiser sich auf eine antiqua consuetudo als Grund dieses Regals beruft, geschieht von ihm, weil das römische geschriebene Recht nichts Ausdrückliches über diesen Gegenstand enthält.

Aufmerksamkeit verdient, dass in dieser Urkunde (und, wie es scheint, in der oben unter Nr. 1 erwähnten), obgleich von allen Metallen die Rede, für den Complex des Bergbaues auf dieselben nicht der Ausdruck Metalli fodinae, sondern Argenti fodinae gebraucht ist.

5) Kaiser Friedrich II. bestätigt (Ulm 27. Junii 1214) „de consueta regali — nicht „imperatoria“ — weil er erst römischer König, noch nicht gekrönter Kaiser war — benevolentia“ dem Bischof von Brixen und dessen Nachfolgern das ihnen von dem römischen König Philipp verliehene Recht, Silberbergbau zu treiben, und fügt hinzu: „Damus etiam licentiam et auctoritatem praefato episcopo et suis successoribus, ut ipsi ubicunque in Episcopatu suo argentum in visceris terrae valeant repe-

---

1) Die nächstfolgenden 2 Urkunden finden sich abgedruckt in Joseph v. Sperges Tyrolischer Bergwerksgeschichte (Wien 1765) S. 265. 277.

rire, fodiant, ita tamen, ut nos in proventibus, si qui inde proveniunt, secum ad medium debeamus participare."

6. Kaiser Heinrich bestätigt (Lutach Mai 1195[1]) dem Kloster Admont das demselben von Kaiser Friedrich I. ertheilte Privilegium „super aqua salaria et metalla inventa vel invenienda in praediis suis."

7. Sehr oft pflegte man in jenen Zeiten über einerlei Gegenstände bald hintereinander, um eines einzelnen Umstandes willen, statt additioneller Urkunden, an die Stelle von ertheilten Urkunden vollständig neue, nur eben in Betreff solchen Umstandes anders lautende, sonst mit ihnen wörtlich übereinstimmende Urkunden auszufertigen. So geschah dies auch hier. Die oben erwähnte von 1214 lautete bereits nicht bloss auf den dermaligen Bischof von Brixen (Conrad), sondern auch auf alle seine Nachfolger; allein der nächste derselben (Berthold) verschaffte sich von eben jenem Könige (Kaiser) Friedrich eine neue für sich und seine Nachfolger, in welcher es heisst: „in perpetuum omnes argenti fodinas, omnesque venas metallorum et salis, quae in suo sunt Episcopatu et de caetero possunt reperiri, cum omnibus justiciis et pertinentiis suis." Er handelte hierin sehr klug. Es leuchtet nämlich ein, wie diese Urkunde nicht nur durch Wegfallen des in der früheren enthaltenen Vorbehalts der halben Ausbeute, sondern auch durch ihre Ausdehnung auf das Salz und überhaupt durch ihre Fassung viel gewichtiger und in ihr unbestreitbar volles Bergregal verliehen ist, während man die erstere als eine blosse Verleihung von Bergbau-Befugniss zu deuten versuchen könnte. Hätte der Bischof statt einer neuen Urkunde eine diese Aenderung ausdrückende blosse Declaration der früheren nachgesucht, so wäre die Aenderung vielleicht zu auffällig hervorgetreten.

8. In dem Dotations- und Stiftungsbriefe des Markgrafen Otto des Reichen zu Meissen über das Kloster Alten-Zelle (Chemnitz 2. August 1185)[2]) kommt die Stelle vor: „Praeterea

1) Schmidt a. a. O. S. 8.

2) Abgedruckt in (Klotzsch) „Ursprung der Bergwerke in Sachsen." Chemnitz 1764 S. 303.

sciendum, cum ab imperio cujuslibet metalli proventum in nostra marchia beneficii jure suscepimus." Dass der Markgraf ein so klares Anerkenntniss des Erwerbes seines Bergregals durch kaiserliche Belehnung gewiss nur mit gutem Bedacht ausgestellt hat, versteht sich nicht nur von selbst, sondern es spricht für ein solches Sachverhältniss auch die Entstehungsweise der Meissnischen wie jeder andern Markgrafschaft.

Leicht könnte dieser Beweis des kaiserlichen Bergregals in dem „h. römischen Reich deutscher Nation" noch vermehrt werden,[1]) wenn nicht schon die angeführten Urkunden für ihn hinreichten.

Dass diese Urkunden fast sämmtlich geistlichen Gestiften ertheilt sind, ändert in der Sache selbst nichts; denn es war natürlich, dass eben diese Gestifte, von umsichtigen Männern verwaltet und geleitet, ganz besonders bedacht sein mussten, sich ihre erworbenen Rechte durch deren Verleiher immer besonders genau dann verbriefen zu lassen, wenn diese Rechte Regalien betrafen, welche vielleicht späterhin von Nachkommen der Verleiher wieder in Anspruch genommen werden oder zu anderweitigen Collisionen Anlass geben konnten. Eine solche Fürsorge erschien um so nöthiger, da es bei geistlichen Territorien an Bezeichnungen fehlte, aus denen

1) Vergl. hierzu Thomas von Wagner „Ueber den Beweis der Regalität des teutschen Bergbaues." Freiberg 1794, eine Abhandlung, welche viel Brauchbares enthält, obgleich sie unzulässiges Zurückblicken auf einen contrat social durchschimmern lässt, statt das fait accompli als die wahre ursprüngliche Basis aller Regalität in das vollständige Licht zu stellen und festzuhalten. Eine Anzahl kaiserlicher Bergregals- sowie Bergwerks- und Salinen-Verleihungen sind angeführt in Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland (Frankfurt a. d. O. 1806) S. 62. In eben gedachter Schrift ist S. 71 auf das Heranziehen von Regalien zu den kaiserlichen Hoheitsrechten aus dem Grunde, weil die deutschen Kaiser die Kaiserwürde mit der des deutschen Königs vermengt haben, insofern richtig hingedeutet, als die letzteren, aus dem Imperium entsprossen, zu dem Ausüben der meisten Rechte desselben befugten. Diese Urkunden stehen mit dem, was oben bei der von 1219 bemerkt wurde, vollkommen in Einklang, dass man nämlich seitens der deutschen Kaiser das Bergregal als alle Metalle und Salz umfassend und als ein selbstständiges, keineswegs erst aus dem Münzregal abgeleitetes Recht des Imperii betrachtete.

man auf die mit dem Grund und Boden verbundenen Gerechtsame ohne Weiteres hätte schliessen können, während schon aus der Benennung des an Weltliche verliehenen Besitzthums sich abnehmen liess, welche Befugnisse demselben zustanden. Namen und Sache trafen hier zusammen, und eben darum hatte der erstere mit Recht ein so grosses Gewicht, dass, wer ein Besitzthum mit einer Bezeichnung geringerer Art inne hatte, die einer höhern erstrebte, weil er mit ihr gleichzeitig für dies Besitzthum eine erweiterte Gerechtsame empfing. Wie dies die Entwickelung des Lehnwesens förderte, das weiter zu erörtern gehört nicht hierher.

Unter den verschiedenen Abstufungen der mit Besitz verknüpften Rechts- und Rang-Scala, an deren Spitze der Kaiser thronte, standen die verschiedenen Klassen fürstlicher Würden, unter denen als erste die königliche voranstand. War dieselbe bei allen Völkern von hoher Bedeutung, so war sie dies um so mehr bei den Deutschen, weil der Kaiser bis zu seiner Krönung König der Deutschen hiess, obgleich er schon als solcher die einem Kaiser zukommenden materiellen Prärogative des Imperii unbeschränkt übte. Dies liess andere Könige, wenngleich sie den Kaiser als ihr Oberhaupt ansahen, keine Bedenken tragen, den deutschen König als ihres Gleichen — als primus inter pares — zu betrachten und demgemäss alle ihm in deutschen Landen zuständigen Regalitätsrechte auch in den ihrigen zu üben; denn hierin lag ja kein Eingriff in die Rechte kaiserlicher Majestät.

Ein solches Ausüben der Regalitätsrechte erschien, wie in Königreichen, so auch in Herzogthümern dann vorzugsweise gerechtfertigt, wenn sie dem deutschen (römischen) Reich zu Tribut und zur Kriegshilfe verpflichtet waren und demgemäss mit demselben in einer Submissions-Verbindung standen, wie dies bei mehreren slavischen und namentlich bei Polen in der hier eben in Betracht kommenden Periode der Fall war. Der Tribut löste alle Einmischung des denselben empfangenden Oberherrn in die innere Regierung der tributpflichtigen Fürsten ab. Gleichgiltig war es, ob diese nun Herzöge oder Könige hiessen; denn die Königswürde unterschied sich von der herzoglichen in der That nur durch den Namen und dadurch,

dass jene auf einer Weihe durch Priesterhand beruhte, während eine solche bei dieser nicht stattzufinden pflegte. — Alle diese Verhältnisse waren so weit geregelt, als dies bei traditionellen Ansichten ohne ein ausgebildetes Staatsrecht möglich war. Im Laufe der Zeit erlaubten sich die Fürsten jedoch, wenn und wie es die Umstände zuliessen, Eingriffe in die kaiserliche Machtvollkommenheit, indem sie deren Rechte und Regalitäts-Nutzungen zum Besten der Territorial-Besitzthümer verkürzten. Die Kaiser selbst gaben hierzu das Beispiel, indem sie ihre Hausmacht auf Kosten des Reichs vergrösserten, welches denn auch endlich unterging.

Wenn ein Reich sich in voneinander unabhängige Theile trennt, so wird jeder derselben die Gerechtsame für sich in Anspruch nehmen, welche früher dem grossen Ganzen zustanden. Demgemäss geschah es, dass, als die Herzogthümer schlesischer Lande sich von dem polnischen schieden, alle Gerechtsame, also auch das Bergregal der polnischen Könige, in den neuen Territorien auf die Herzöge übergingen, und dass, wie nun diese wiederum durch Erbtheilungen und sonst ihr Land zersplitterten, in den Parcellen selbst diese Gerechtsame zur Geltung kamen.

Die Gesammtheit solcher Rechte bildete das Jus ducale et supremum. Der Dux verdankte seine Würde nicht seiner Abstammung, sondern dem Besitz eines Territorii mit dem Jus ducale (Ducatus). Da aber in diesem Zeitalter alle schlesischen Ducatus unbestrittene Alodia waren, so konnte der Dux von ihrer Substanz und von ihren Pertinenzien veräussern, was er wollte, und aus gleichem Grunde mit Verleihung einzelner Herrschaften und Güter sogar die Verleihung des vollen Besitzes aller sonstigen landesherrlichen Regalitätsrechte (d. h. sein Jus ducale et supremum) verbinden, ohne dass er dadurch aufhörte der wahre Oberherr zu bleiben, und ohne dass der nicht zu der Piastenfamilie gehörende Beliehene zum Fürstenrang erhoben wurde, was unmöglich war, da, wie bemerkt, diese Würde auf Abstammung und nicht auf Besitz beruhte.

Wir werden letztern Umstand weiter unten, wenn von der Entstehung der schlesischen Standesherrschaften die Rede

sein wird, nochmals berühren. Hier mag es genügen, als Beispiele der mit dem Jus ducale, also auch mit dem Bergregal erfolgten Territorial-Verleihungen aus eben vorliegendem Zeitraum folgende aufzuführen, welche sich zwar sämmtlich auf geistliche Stifte beziehen, aber keinesweges sich auf diese allein beschränken, indem hier nur derselbe Grund vorwaltet, um dessen willen — wie wir oben gesehen — Bergregals-Verleihungen der Kaiser sich vorzüglich in Urkunden für geistliche Gestifte vorfinden. Die eine von den mehreren Stiftungs-Urkunden des Stiftes Leubus [1]), ausgestellt von Herzog Boleslaus, Liegnitz den 29. September 1178, belehnt das Stift unter andern in seinem Gebiet

„cum silvis, pratis, agris, pascuis, aquis, piscationibus, venationibus, castoribus et mellificis [2]) atque molendinis, cum omni jure ducali, cum omni dominio, cum omni libertate, cum omni utilitate, quae nunc est super terram in omnibus bonis et praediis claustri et quae sub terra esse poterit in futurum, nulli de his omnibus debendo aliquam portionem."

In der Urkunde, in welcher (Oels 12. Cal. Dec. 1315) die Herzöge Boleslaus und Conrad von Oels, Pirschen und Domatschin der Domkirche zu Breslau schenken, geschieht dies [3]) „cum omni nostro jure ducali et dominio," und weiterhin heisst es in dieser Urkunde: „absolvimus ista bona ab omni servitio, jure ducali et omni quolibet."

In einer Urkunde, ausgestellt [4]) von König Wenzel von Böhmen in seiner Eigenschaft als Fürst von Schweidnitz und Jauer im Jahre 1405, wird dem Stift ad St. Virg. auf dem Sande zu Breslau das Gut Gross-Strehlitz bei Schweidnitz, welches das Stift von einem adligen Besitzer erkauft hatte, verreicht und auf solchem verliehen „supremum jus et Exactiones ducales cum omnibus pertinentiis suis."

So wie die Herzöge ihre Jura ducalia im Ganzen verliehen, so verliehen sie auch einzelne Gegenstände derselben, die

1) Urkunden des Klosters Leubus, erste Lieferung, Breslau 1821. S. 20.

2) Bienen und das damals völlig organisirte Bienenhalten waren fürstliche Regalien.

3) v. Sommersberg Script. V. 1. pag. 837.

4) S. Klose's documentirte Geschichte von Bresl[illegible]

dann in den Urkunden namentlich aufgeführt werden. Folgende Beispiele beziehen sich auf das Bergregal:

Herzog Heinrich IV. von Schlesien verlieh den 8. December 1273 (Idus Decembris) dem Cisterzienser-Stift zu Camenz[1] „libertatem super locis mineralibus et metallis cujuscunque generis fuerint, quae modo in bonis praedictae domus (d. h. des Stifts) inveniuntur vel in posterum poterunt inveniri."

Es könnte diese Stelle auch entgegengesetzt dahin gedeutet und missdeutet werden, dass, weil überhaupt alle Mineralien neben den Metallen generell erwähnt werden, hier nicht von Bergregalitäts-Objecten, sondern nur von Accessorien des Gutes die Rede sei, welche wie andere Zubehörungen verliehen wurden. Dies widerlegt sich aber nicht nur dadurch, dass dann Gold und Silber jedenfalls ausgenommen worden wären, sondern auch durch den Nachsatz

„volentes eam gaudere in his omni jure, quod super talibus homines (Unterthanen) clarissimi avunculi nostri Domini et Serenissimi Bohemorum reges habere dinoscuntur, cujus modi fuerint conditionis."

Klar ist diese Stelle nicht. Die Fassung scheint verunglückt, weil der Concipient über das Sachverhältniss nicht recht im Reinen sein mochte. Zu bezweifeln steht jedoch nach dem ganzen Zusammenhange nicht, dass der Herzog dem Stift das gesammte Bergregal auf dem betreffenden Territorium verlieh. Uebrigens wird von ihm zwar gewissermaassen auf die Böhmischen Bergrechte verwiesen, allein es konnte nicht eine unbedingte Anwendung, sondern nur eine sich auf Privatrechte beziehende gemeint sein; denn was die Ausdehnung des Bergregals betrifft, so hatte sich diese in Böhmen etwas anders als in Schlesien gestaltet. In jenem Lande war dieses Regal über Salz, Gold und Silber nur durch allmälig sich zu

1) Das Original dieser Urkunde befindet sich in dem schlesischen Provincial-Archiv und ist danach der Abdruck geliefert bei K. Graf v. Sternberg „Umrisse e. Gesch. d. böhm. Bergwerke." Prag 1836. f. Th. I. Urkundenbuch Nr. 19. Eine Vidimations-Urkunde Herzogs Heinrich des ältern von Münsterberg über dieses Verleihungs-Instrument ist abgedruckt in Heinze's Sammlung von Nachrichten über die kgl. freie Bergstadt Reichenstein (Breslau 1817) S. 52. Das Vidimus giebt den Tag der Urkunde aber unrichtig „sexto Idus Decembris".

einem Gewohnheitsrecht ausbildende angebliche Uebergriffe schon früh erweitert worden, weil die königlichen Beamten über die Grenzen jener Rechte nicht gewiss und auch mit den Grundherren nicht einverstanden waren.

Graf Kaspar v. Sternberg sagt hierüber a. a. O. S. 6:

„Das Augenmerk der Souveraine war stets nur auf die edlen Metalle, Gold und Silber, gerichtet; alle Tribute, alle Bezahlungen waren nach Mark Goldes und Silbers bedungen; für die Denarmünzen war das Silber unentbehrlich, das Gold wurde in Böhmen erst im 14. Jahrhundert zur Münze verwendet. Aus diesem Grunde giebt es auch aus jener Zeit keine andern Münz- und Berggesetze als solche, welche sich auf edle Metalle beziehen. Die sogenannten unedlen Metalle, Kupfer, Blei, Zinn, Eisen, waren wie die Steinbrüche dem Eigenthum anklebend und wurden mit diesem verkauft oder verschenkt. Als nun die Kronrechte in Anwendung gebracht zu werden anfingen, so wussten die Bergbeamten selbst nicht genau, wie weit sie diese erstrecken sollten, und versuchten von Zeit zu Zeit auch diese unedlen Metalle in diese Verleihungen aufzunehmen; es hatte aber keine Folge, die Ausführung wurde nach den bestehenden alten Gebräuchen angeordnet. Bei Schenkungen oder streitigen Fällen über unedle Metalle auf dem Eigenthum der ständigen Besitzer wurden die königl. oder herzogl. Bergbeamten nie beigezogen. Die Souveraine schenkten aus freier Hand oder in der Versammlung der Landstände die Güter sammt den vorhandenen oder erst zu entdeckenden Metallen; die Streitfälle wurden wie andere Streitfragen im offenen Gerichte (Cuda) durch schiedsrichterliche Sprüche oder wie sonst andere Civilprozesse entschieden. Verschenkten hingegen die Souveraine edle Metalle, oder traten über solche Metalle Irrungen ein, so wurde die Ausführung der Verhandlung den Urbarern, Berg- oder Münzmeistern, übertragen."

Anders verhielt es sich in Schlesien; denn hier war die Ausdehnung des Bergregals auf alle Metalle (und Salz), wie aus den oben angeführten Urkunden deutlich hervorgeht, in so früher Zeit völlig gesetzlich festgestellt und anerkannt, dass ein Entstehen dieser Ausdehnung nirgends nachzuweisen.

Aber auch selbst in Betreff Böhmens möchte sich die Ansicht des Grafen Sternberg in Zweifel ziehen lassen, weil ein blosses Gegenstreben der Gutsherren noch immer nicht beweist, dass es eben Uebergriffe und nicht (gleichviel aus welcher Quelle abgeleitete, begründete oder unbegründete) thatsächlich geltende alte landesherrliche Rechte waren, gegen die es sich richtete. Uebrigens führt Graf Sternberg in seiner Schrift mehrere Beispiele von Verleihung aller Metalle und dergleichen auf Gutsterrain in Böhmen an [1]).

Wenn in der oben erwähnten Urkunde Herzogs Heinrich IV. hiernächst folgt:

„Rusticis vero in quorum agris loca mineralia inveniuntur, sua jura similiter — also nach denselben Bergrechten — duximus conferenda"

und damit der materielle Inhalt der Urkunde völlig abschliesst, so kann diese Stelle wohl nur auf die bei dem Löwenberger und Goldberger Goldrecht, wie wir bald sehen werden, vorkommende Halbscheids-Theilnahme der bäuerlichen Grundbesitzer an der Grundentschädigung durch den oben schon erwähnten Ackertheil („Erbkux") bezogen werden.

In dem Confirmations- und Donations-Briefe Herzogs Bolco II. von Schweidnitz über das Stift Grüssau (Grüssau in die S. Barnabae anno 1352) wird dem Stift unter Anderem auch verliehen:

„Hanc etiam gratiam dilectis fratribus nostris (bezieht sich auf die Laien-Genossenschaft des Herzogs bei dem Cisterzienser-Orden) damus si quae montana aut mineralia praedictis in bonis omnibus essent supra aut intra terram haec omnia libere habere debent e quibuscunque successionibus nostris sine omni impedimento."

Diese Stelle beweist gleichzeitig, wie weit der Herzog sein Bergregal auffasste, und wie er ebenso wie seine Vorgänger und Nachfolger in den bereits angeführten und in den noch anzuführenden Fällen keinen Anstand nahm, dasselbe zu übertragen.

---

1) S. a. a. O. S. 7 u. f. Vergl. damit S. 42 ebend.

§ 4. Aufnahme fremder gemeiner Rechte in Schlesien.

Im vorstehenden § ward nur in Grundzügen dargelegt, wie sich in Schlesien bereits in der hier in Rede stehenden Periode das landesherrliche Bergregal auf die Metalle erstreckte. Wenden wir uns jetzt zu der rechtlichen Begründung desselben.

Schon oben ist berührt, wie das in Schlesien schnell vorgeschrittene deutsche Wesen in Bezug auf Legislation zunächst nicht allgemein, sondern erst in seinen Einzelheiten gleichsam sporadisch auftrat, also Besonderheiten zum Vorschein kamen je nach den Standesunterschieden der Einwanderer, wie denn in den Urkunden neben dem fränkischen das flämische und andere Rechte erwähnt werden.[1])

Von diesen konnte keines ursprünglich auf den Charakter eines gemeinen Rechts Anspruch machen, vielmehr gebührte ihnen sämmtlich gleiches Ansehen. Sie alle waren Stamm- und Local- oder höchstens Districts-, nirgends Territorial-Rechte. Das Bedürfniss eines sie ergänzenden gemeinen Rechts musste sich demnach bald und um so mehr fühlbar machen, als sie alle ohne ein mit ihnen in das Land gebrachtes Rechts- geschweige denn Gesetz-Buch übertragen, also nur etwa in Bruchstücken schriftlich vorhanden, im Uebrigen auf Observanz gestützt waren. So geschah es bald, dass von den fremden nach Schlesien gelangten Rechten die sächsischen als gemeines Recht mehr und mehr in dem ganzen Lande Raum gewannen und selbst häufig Special-Rechte andern Ursprungs ihnen weichen mussten; nicht, weil etwa die grösste Anzahl der Einwanderer aus Ländern stammte, wo diese Rechte galten (wie keineswegs erweislich), sondern weil grade das Sachsenrecht schon in dem 13. Jahrhundert in umfassenderer Form als andere in dem Sachsenspiegel sich codi-

---

1) Ueber dies Alles kann lediglich auf Tschoppe und Stenzel „über den Ursprung der Städte in Schlesien" und auf Gaupp „das deutsche Recht in Schlesien," so wie auf dessen Abh. „das deutsche Recht u. s. w." in Beseler's Zeitschrift für deutsches Recht Bd. III. S. 40 verwiesen werden.

ficirt fand. Die verschiedenen Ansichten über die Art der Entstehung des Sachsenspiegels und über das Alter der ihn bildenden Einzelheiten stimmen nämlich meist darin überein, dass er um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in seinem jetzigen Complex vorhanden war und als Rechtsbuch schon Geltendes redigirt und commentirt hat, nicht erst Neues schaffen wollte[1]).

In den Schieden der Schöppen zu Magdeburg und Halle, denen auch in Schlesien neben dem als gemeines Recht[2]) angewendeten Sachsenrecht als authentischer Auslegung desselben eine hohe Auctorität beigelegt ward, deren Grund in ihrer Folgerichtigkeit und in dem Mangel anderer Rechtsbücher als zugänglicher Rechtsquellen in jener Zeit zu suchen ist, war zugleich seine lebendige Entwickelung vermittelt.

Dieses Sachsenrecht enthält über das Eigenthumsrecht an Bergwerksschätzen folgende Bestimmung in dem Sachsenspiegel:

Buch I. Art. 35.

— nach der Ausgabe von Homeyer. —

§ 1. Al Schat under der erde begraven deper den ein pluch ga die hort to der kunigliken gewalt. § 2. Silver ne mut

---

1) Vergl. Klöden's diplomatische Geschichte des Markgrafen Woldemar. Th. I. S. 383 und was Weiske über diesen Gegenstand in der Abh. „der Sachsenspiegel und das Bergregal“ in Beseler's etc. Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XII. S. 270 bemerkt.

2) Meister und Reiche Ueber die Aufnahme und Gleichgültigkeit des Sachsenrechts in Schlesien. Breslau 1808 S. 116. Vater Ueber die heutige Grenze der bisher behaupteten Gültigkeit des alten Sachsenrechts in Schlesien u. s. w. Breslau 1818, wo besonders § 2 und die dort angeführten Stellen nachzulesen, um die allmälige Einführung des anfänglich mit andern deutschen Rechten vielfach gemengt angenommenen Sachsenrechts in Polen und Schlesien kennen zu lernen. Verglichen muss mit jenen Schriften werden: Gaupp „das alte Magdeburgsche und Hallesche Recht,“ desselben „Schlesisches Landrecht“ und das I. und II. Hauptstück in Tzschoppe's und Stenzel's Urkunden-Sammlung. Desgleichen Gaupp's schon angeführte Abhandlung „das deutsche Recht in Schlesien.“ Die nicht kärgliche Litteratur über Aufnahme und Gültigkeit des Sachsenrechts in Schlesien und in der Grafschaft Glatz findet man nachgewiesen in der eben angeführten Vater'schen Schrift.

ok neman breken up enes andern mannes gute ane des willen des die stat is; git h' es orlob, de vogedie is sin dar over.

Dass in dem Hintersatz nur von Silber und nicht auch von Gold die Rede ist, rührt wohl offenbar nur daher, dass der Verfasser des Sachsenspiegels bei dem Niederschreiben jenes Articuls nur an sein Vaterland Sachsen dachte, welches damals schon Bergbau auf Silber trieb, aber kein Gold gewann. —

Ein aus dem dreizehnten Jahrhundert herrührender Codex des Sachsenspiegels[1]) aus Schlesien — also einem Lande, in welchem Gold-Bergbau stattfand — hat hinter dem Worte „Silber" die Worte „noch Golt" und sagt in der Glosse:

„In dysin Articulo ruret en Bergrecht, das saltu wissen. Alle dy Bucher dy der sein von Bergrechte, dy sin ufkomen von Wilkuren dy sich dy Lute selbir undir sich gesatzt haben, da wenig dy Leges van sprechin und wollin das bevelen den Bergleuten. Ydoch saltu wissin das dy Leges einteil uzwisin: Inst. de rerum divisione § thesauros."

Die gemeine Glosse[2]) lautet:

„Merk dass ein Unterscheid ist zwischen Schatz und Erz, davon er hie saget, dass es dem Reich gehöre. Denn er allhie Erz vor einen schatz nimmpt und uneigentlich beniemet. Solches hastu auch L. 44 ff. de acquir. poss. et L. 15 ff. ad exhibendum. Dis ist darumb, dass die deutsche Sprach nicht so viel besondere Namen hat als der Dinge sein, L. 4 ff. de praescript. verb. Wisse auch, ob wol alle Land dem Reich unterthan sind, so mag man doch kein Erz ohne des willen brechen, des die stedt oder Boden ist."

Dass in der Gesetzstelle das Wort „Schatz" sich auf die sogenannten „Bergwerksschätze" ausdehnt, darüber sind offenbar beide Glossen einverstanden. Dass dabei nur an Metalle zu denken, verstand sich nach der damaligen allgemeinen Ansicht von den Gegenständen des Bergregals von selbst, geht aber auch aus dem in der gemeinen Glosse gebrauchten Wort „Erz" hervor.

---

1) No. 426 in Homeyer's Verzeichniss deutscher Rechtsbücher. Berlin 1836.

2) Gärtner'sche Ausgabe des S.-Sp. S. 87.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes hat zu ausführlichen Erörterungen über die richtige Deutung der angeführten Stelle des Sachsenspiegels angeregt [1], auf welche hier nur zurückgewiesen werden kann. Ein einverständliches Ergebniss konnten sie darum nicht bewirken, weil ein solches noch über die Fundamental-Frage mangelt: was überhaupt in jener Zeit als Gegenstand des Bergregals angesehen ward? ob nämlich „das Eigenthum des Staats an den unterirdischen, unentdeckten regalen Fossilien" oder bloss „sein Recht der bergrechtlichen Eigenthumsverleihung unter Vorbehalt gewisser Nutzungsrechte hinsichtlich des Bergbaues, namentlich des Anspruchs auf den Zehnten, des Vorkaufsrechts (besonders des Silbers und des Goldes), und der Leitung und Aufsicht auf den Bergbau durch die landesherrlichen Bergbehörden [2]."

Erwägt man die schlichten Worte der alten Bergwerksgesetze und Urkunden über Bergwerkseigenthum, und beachtet man die realistische Auffassungsweise jener Zeiten, so neigt man sich der erstern Ansicht zu. Auch steht sie mit der Annahme uralter Bergbau-Freiheit in keinerlei Widerspruch, die ganz gewiss in vollem Maas existirte [3]; denn ein Eigenthums-Recht wird dadurch nicht aufgehoben, dass der Eigenthümer Andern gestattet, den Gegenstand — bedingungsweise — sich zu Nutz zu machen. Diese Bedingungen sind es, welche die andere Ansicht für die Sache selbst erklären. Sie würden aber als rechtlich bestehende schwerlich sich deduciren lassen, wenn nicht die Voraussetzung eines Eigenthumsrechts des Staats an den Objecten selbst, von welchen er den Zehnten u. s. w. beansprucht, die Grundlage solcher Deduction bildete [4].

---

1) Weiske Ueber den Bergbau und das Bergregal. Eisleben 1845 S. 35. — Steinbeck Das Bergrecht des Sachsenspiegels (in Beseler's Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XI. S. 254). — Weiske Der Sachsenspiegel und das Bergregal (ebend. Bd. XII. S. 270).

2) In dieser Fassung drückt Weiske die Alternative aus am zuletzt a. O. S. 280.

3) Ebend. S. 275.

4) Vergl. hierbei v. Wagner Ueber den Beweis der Regalität des deutschen Bergbaues S. 44.

Es erscheint demnach die Vertheidigung der letztern Ansicht mit der erstern nur in sofern in Streit, als sie an einen Satz als ersten Ausgangspunkt anknüpft, welchen diese nur als eine erst gewonnene Folgerung und als Zwischen-Anhalt betrachtet.

Noch bleibt hier übrig, den in der angeführten Stelle des Sachsenspiegels vorkommenden Ausdruck „Vogtei" etwas näher in das Auge zu fassen. Im Allgemeinen bezieht sich dieser Ausdruck auf ein Gerichtsbarkeits-Verhältniss, jedoch nicht in der heutigen Begränzung des Begriffs von Justizpflege, sondern in weiterer, auch Schutz- und Schirm-Rechte und polizeiliche Befugnisse umfassenden Ausdehnung, unter sehr verschiedenartigen Modificationen [1]), so dass man mit diesem Wort auch alle Arten berechtigten Grund-Eigenthums dem gegenüber bezeichnete, gegen den der Grundeigenthümer vermöge seines Eigenthumsrechtes ein besonderes Recht besass. — So sind die Begriffe von Gutsherrschaft, Ober-Herrschaft u. dgl. mit dem der Vogtei in Berührung, auch „Dominium" und „Herrschaft" bisweilen als gleichbedeutend gebraucht worden. Diess ist namentlich in der Glosse zu dem vorliegenden § des Sachsenspiegels der Fall, welche die Frage behandelt: in wiefern dem blossen Nutzniesser die befragliche Vogtei bei dem Bergbau zusteht? Sie lautet [2]): „Diss merk. Dann alsdann behelt er die Vogtei darüber, vernimm, ob die Herrschaft des Orts ganz sein were, und anders nicht" — also nicht der blosse Inhaber des Dominii utilis.

„Wie aber, ob einer nicht die eigenthümliche Herrschaft eines Ackers hette, sondern allein die Brüchunge davon, welchs in legibus heisset ususfructus, möcht er dann auch silber darin brechen lassen? Etliche sagen ja. Dann so der, so eines Landes Nutzung hat, desselbigen geniessen kan, das mag er wol thun, sofern nur des gutes wesen, das er gebraucht, dadurch

---

1) Vergl. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechts-Geschichte § 51 u. 343. Mittermaier's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts (4. Aufl.) § 48 und die dort citirten Schriften.

2) In der Gärtner'schen Ausgabe des S.-S. Der oben angeführte schlesische Codex weicht hierbei in der Stylisirung, nicht aber in dem Wesentlichen ab.

keinen abgang oder vergeringerung empfinde. § 1 Inst. de usufructu & l. 1, 2 ff. eod. Darumb weil eines ackers wesen vom silberbrechen nicht vernichtiget wird, möcht jener wol darauf silber brechen lassen. Auch weil alles, so im Rechten nicht verbotten ist, einem zu thun erlaubt sein sol, L. 27 C. de testament., und aber dis nicht verbotten ist, so mag er es ja wol thun? Sag aber, er mög es nicht thun. Dann ob ich einem meines ackers nutzung ausgethan hette, dem hab ich dadurch nicht den nutz des silberbrechens mitvermietet. Dann des ackers wesen sol unversehrt bleiben. Welches denn nicht geschehe, so man ihn durchgraben und durchfaren wolte. Darumb muss er sein in allwege also gebrauchen, dass er den herren oder sein gesind nicht hinder. L. fin. ff. de usu & habit. Das auch vorgewendet ist, dass man wol alles thun möge, so in dem Rechten nicht ausdrücklich verbotten ist, thut hierzu nichts. Dann dieses ist verbotten, als hie et infr. art. 54 in fin. et § 39 Inst. de rer. divis. et L. un. Cod. de thesauris."

In dieser Glosse finden wir also eine ganz aus römischem Recht hergeleitete, aber nicht in ihrem vollständigen Bereich ausgeführte Erörterung der Frage über das darin berührte Besitzverhältniss. Namentlich muss hierbei wohl die Stelle „ob die Herrschaft des Orts ganz sein were und anders nicht" auch auf die Stellung eines Vasallen bezogen werden, welcher allerdings kein blosser Usufructuarius ist, aber doch „die Herrschaft des Orts nicht ganz hat," indem ihm dazu das Dominium directum mangelt. — Dass diese Meinung auch wirklich die des Glossators gewesen, geht schon daraus hervor, dass er entgegengesetzten Falls über das hier in Berührung kommende Lehnsverhältniss sich zu äussern nicht unterlassen haben möchte. Von einer Vogtei dem bloss bäuerlichen Grundbesitzer etwas beizumessen, konnte weder dem Verfasser des Sachsenspiegels noch dem Glossator in den Sinn kommen, da solche Grundbesitzer in der Regel als blosse Superficiarii, in keinem Fall aber als Besitzer des Dominii pleni anzusehen waren [1]). —

1) Eine nur scheinbare Anomalie in Bezug auf bergbauliche Verhältnisse werden wir weiter unten bei dem Löwenberger Goldrecht finden.

Eine Stelle der Glosse des oben erwähnten schlesischen Codex des Sachsenspiegels verdient noch unsere besondere Aufmerksamkeit, nämlich die Stelle „Alle dy Bucher dy der sein[1]) von Bergrechte, dy sin ufkommen von Wilkuren dy sich dy Lute selbin undir sich gesatzt haben." — Diese Stelle giebt eben so bestimmt als richtig den Ursprung der ältesten Berggesetze, so wie ihren formellen Charakter an, der nach den geschichtlichen und Staatsverhältnissen in der damaligen die Autonomie überall begünstigenden Zeit sich nicht anders als eben in „Willküren" (wir würden vielleicht sagen: gesammelten Präjudicien) auszuprägen vermochte.

Wo zuerst solche Willküren aufgezeichnet wurden, wird wohl stets im Dunkel bleiben, mit Sicherheit aber der Natur der Sache nach anzunehmen sein, dass dergleichen aufbewahrte Willküren die Geltung geschriebener Gesetze zunächst da gewannen, wo ein umfänglicher, lohnender gewerkschaftlicher Bergbau Verwickelungen herbeiführte, imgleichen dass diese Sammlungen Anfangs nur vereinzelte Bestimmungen aufstellten, deren Anzahl durch Bedürfniss sich vermehrte und erst weit später Verknüpfungen zu einer Art von Ganzem erforderte, wenn man Widersprüche und Irrthümer bei dem Anwenden vermeiden wollte.

Solche Verknüpfungen der Einzelheiten trugen den Charakter örtlicher Bergwerks-Statuten an sich, weil die Verfassung des Bergwesens keine sich über ganze Länder verbreitende Berggesetze erforderte und überhaupt der Geist der Zeit, dem statutarischen Gesetzwesen zugewendet, generelle Normen zu ermitteln nicht eben begehrte, vielmehr Gewohnheiten, Herkommen und allenfalls Heranziehen fremder Gesetze als ausreichend erachtet wurden, sie zu vertreten. —

Solche alte Dominial-Berggesetze aus vorliegendem Zeitraum sind nur spärlich, meist wo man sie in späteren Zeiten überarbeitet hat, vorhanden. Es sind uns jedoch grade von einem deutschen Bergbau sehr alte Berggesetzes-Urkunden in ihrer ursprünglichen Gestalt überliefert, die von der Bergwerks-Verfassung und Bergwerks-Einrichtungen in deutschen

---

1) Schlesischer Provincialismus für „die da sind."

Ländern ein ziemlich klares Bild geben und um so mehr Interesse gewähren. als der von ihnen berührte Bergbau in eine Gegend trifft, in welcher er wahrscheinlich schon zur Römerzeit sich in Betrieb befand, so dass in diesen Urkunden Spuren altrömischer Bergwerks-Gewohnheitsrechte vermuthet werden können[1]). Es ist dies der Bergbau in dem Bisthum Trident. v. Sperges hat in seiner „Tyrolischen Bergwerks-Geschichte" dargethan, dass dieser Bergbau von deutschen Gewerken und Bergleuten aufgenommen und bereits in dem 12. Jahrhundert in Flor gewesen ist, wie dies auch schon aus der oben erwähnten Verleihungs-Urkunde Kaiser Friedrich's I. v. J. 1189, gleichzeitig aber auch aus den oben gedachten Documenten hervorgeht, zu denen wir uns jetzt wenden. Es sind dies folgende:

1. Das Abkommen des Bischofs Albrecht von Trident mit den Bevollmächtigten der Gewerkschaften bei den dortigen Silberbergwerken von 1185. (Carta Ficti et racionis Episcopi ab illis qui utuntur Arzenteriam), ausgefertigt die dominico VIII. exeunte Marcio.

Aus diesem Abkommen ist zu entnehmen, dass der Bischof von Trident sich schon in dem Besitz des Bergregals befand, welches ihm später Kaiser Friedrich I., wie oben gedacht, 1189 aus kaiserlicher Macht förmlich verlieh, oder dass er wenigstens sich als Bergherr ansah, zu dem Silberbergbau aber Gewerkschaften (Argentarii vel Silbrarii) zuliess. Die Art, wie dies geschehen, ergiebt das Document nicht. Es enthält nur das wechselseitige Angelöbniss von Treue und Beistand und die Bestimmung der persönlichen Abgaben, welche die Bergbautreibenden dem Bischof leisten sollen. Man kann jene persönlichen Abgaben als eine Art Schutzgeld und als Leistung für die Gerichtspflege, auch gleichzeitig als eine Gewerbesteuer betrachten. Sie sollen jährlich in zwei Terminen — nach Wahl des Bischofs — gezahlt werden und zwar unter Vorbehalt ausserordentlicher Beisteuern in Nothfällen des

1) Abgedruckt bei v. Sperges a. a. O. S. 263 u. f.

Landes. Jene Abgabe betrug jährlich für jeden Gewerken 2 Talente (quod quilibet hominum dabit sibi duo talenta der Werhe), nämlich für einen „Gewährschein“ in dem Sinn von „Erlaubniss,“ woraus sich später der Begriff einer wirklichen Eigenthums-Ueberlassung entwickelte (ein Talent galt 20 alte schwere Silbergroschen), für jeden Beamten oder Aufseher Schaffer (Xaffar) ein Talent, für jeden selbstständigen Wäscher (Wassar) zwei Talente, für jeden Dienst- oder Gedinge-Wäscher ein Talent, für jeden Schmelzer (Smelzer) zwei Talente, für jeden Kiehn-Lieferer und Köhler (Kener et Carbonarius), so wie für jeden Bergarbeiter zehn Schilling (Solidos), wogegen ihnen der Bergbau frei gegeben ist (quibus solutis omnibus, mons ipsis omnibus, tam pauperi quam diviti, communis esse debeat), nur mit der Beschränkung, dass, wer einen Schacht abteuft (Foveam foderit), wenn er zu Ausbeute kommt (ad lucrum devenerit), sich desfalls mit dem Bischof oder dessen Gastaldione besonders einigen muss. Alle Bergleute sind von jeder Privat-Jurisdiction in Civil- und Criminal-Fällen eximirt, nur der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Landesherrn unterworfen, seines unmittelbaren Schutzes und Schirmes versichert, aller Abgaben, Lasten und Ehrungen (Placidis, honoribus sive muneribus), Geldstrafen ausgenommen, enthoben und geniessen freien Aufenthalt, freien Ab- und Zuzug in Stadt und Land.

2. Bischof Friedrich's zu Trient Berg-Ordnung. (Carta Laudamentorum et postarum episcopi, facta in facto arcenterie die Jovis XII. exeunte Junio 1208.)

Diese Berg-Ordnung ist zwar ganz als Verordnung abgefasst, beruft sich aber vielfach auf eine ihr zu Grunde liegende Verständigung mit den Gewerken. Die aus ihr hier in Betracht zu ziehenden Hauptmomente sind folgende. Nur ein Gewerke (Wercus), welcher zehn Pfund Lehnzinse (pro ficto) dem Landesherrn zahlte, durfte einen eigenen Werkmeister (Manualis) für die Grube (ad montem) und die Pochwerke (ad rotam) und diesen nur für seine eigene Geschäfte sich halten.

Wer Gewerke sein wollte, musste Bürger der Bergstadt

sein und nur in dieser Stadt durfte Kuxhandel geschlossen werden. Deutlich tritt hier der Charakter einer „Bergstadt" hervor, wovon späterhin die Rede sein wird.

Wer einen Kux (Pars) oder einen Schacht (Puteus) an sich gebracht hat und, nachdem der Betrieb begonnen, denselben durch 15 Tage liegen lässt, in dessen Besitz kann jeder andere Betriebslustige eintreten.

Wird bei einem Abteufen (Xencatio) taubes Gebirg (mons vacuus) getroffen und scheint der Gang (Xafetum) in dem Gesenke (Xenklochum) abzuschneiden (detruncare), so dürfen die Gewerke im Falumberg (unverliehenen Felde ?[1]) bauen, was ihnen sonst so wie das Occupiren (Verhauen ?) (detruncare) eines fremden Ganges bei 50 Mark (librae) Strafe an den bischöflichen Fiscus, eben so viel an die Bergbeamten und 25 an die Schaden leidenden Gewerken verboten ist.

Finden die Abteufenden (Xencatores) aus einem Werk (Laborarium) das Ort (Paries) so fest, dass sie es nicht durchtreiben können, so ist ihnen erlaubt abzulenken (trahant se ab una parte); und können sie dies nicht, so können sie so lange im unverliehenen Felde (Falumberg?) bleiben, bis sie die Ueberzeugung erhalten, dass sie jenem Ort ausgewichen sind (se esse zossum ab illo pariete), wonächst sie auf solchem Punkt „xenkent zossum"[2]). Alles dies darf nur nach Beirath (de concilio) der Mitgewerken „Wercorum montis" geschehen. Gleiche Befugniss geniessen die durch Wasser an Arbeit und Abteufen Gehinderten. Betrügliches Gebaren wird in allen solchen Fällen mit obengedachter Strafe belegt.

Wer durch seine Arbeit Wetterwechsel erwirkt (Ventum

---

1) Diese Deutung des Worts ist nur eine aus dem Zusammenhang gemuthmasste. Eine sichere habe ich leider nicht zu finden vermocht. Der schwedische Ortsname „Falun" könnte vielleicht zu ihr führen, wenn eine Bezeichnung in ihm vorläge. Vielleicht hängt er selbst mit jenem Wort in Folge nach Schweden in alter Zeit stattgefundener bergmännischer Einwanderungen zusammen.

2) Es hat mir nicht gelingen wollen, das Dunkel in dieser Stelle sicher aufzuklären. Der Sinn scheint entweder: dass sie dann wieder in die alte Richtung einlenken, oder dass sie in dem unverliehenen Felde auslaufen mögen, um auf einer andern Sohle zu bauen.

invenerit), muss die Strecke offen lassen, widrigenfalls er in eben jene Strafe verfällt und die Strecke dennoch geöffnet wird, wenn nicht alle dabei interessirten Gewerken und Arbeiter einwilligen, dass sie verschlossen bleibe.

Eine Anzahl minder wichtiger polizeilicher Bestimmungen sind hier zu übergehen. Charakteristisch ist, dass „alle Gewerken mit Zustimmung des Bischofs übereingekommen: dass, wenn ein Gewerke fremde Grubenbaue zerstört (Wachum alicujus laborarii devastaverit), er als Strafe die Hand verlieren soll".

Da es hier nur darauf ankam, diejenigen Grundzüge der vorliegenden ältesten deutschen Bergordnung zusammenzustellen, welche dienen dürften, Umrisse eines Bildes damaliger deutscher Bergwerks-Verfassungen zu geben, so bleibt eine bedeutende Anzahl in der Urkunde enthaltener polizeilicher Anordnungen und Strafbestimmungen, welche als nur örtliche zu betrachten sind, bei Seite gestellt.

Erwägt man, dass das Bisthum Trident dem Stammlande der h. Hedwig so nahe lag, und dass, als diese für Schlesiens Cultur so segensreiche Fürstin Bergleute nach Schlesien zog, dieser Umstand die Wahl der Gegend, nach der sie sich deshalb wandte, wohl ohne Zweifel mit bestimmte, hieraus aber dann weiter folgte, dass, was in dieser Gegend als Bergrecht galt, auch auf das Bergrecht in Schlesien von selbst Einfluss gewann: so erhalten jene Trienter Bergrechte für die schlesischen eine Bedeutung, deren näherer Nachweis freilich geschichtlich unmöglich mit Urkunden näher zu belegen ist.

Den oben erwähnten den Bergbau in dem Bisthum Trident angehenden Urkunden mögen hier noch zwei andere aus dem 13. Jahrhundert angefügt werden, welche sich auf den Bergbau in dem Gebiet des Stifts Admont beziehen. Das genannte Stift war, wie schon oben erwähnt, vom Kaiser Friedrich I. mit dem Bergregal beliehen und diese Belehnung von Kaiser Heinrich bestätigt worden. In Verfolg solcher Belehnung war der jedesmalige Abt Bergherr und handelte als solcher. In einer Urkunde vom 25. Februar 1202[1]) beglau-

1. Abgedruckt bei F. A. Schmidt a. a. O. S. 9.

bigt Abt Rudiger: dass sein Vorfahr Johannes „cum consensu totius conventus" eine Grube in monte Lezzen, welche den Namen Munichaituht (Mönchshut) führt, Freisacher Bürgern zum Bauen gegen Entrichtung des Neunten von dem Brutto-Ertrage (nona pars gratis laborata) und gegen 20 Mark, aus dem 3. Theil der reinen Ausbeute zahlbar, für das Recht freier Veräusserung und Vererbung überlassen habe; wobei jedoch, wenn einzelne Gewerken Kuxe verkaufen, die Mitgewerken (Socii) ein Vorkaufsrecht haben sollen. Zugleich wird festgesetzt „hoc pacto, ne custodes fodinae habeant facultatem libere intrandi sicut in aliis locis."

Der den Zehnten repräsentirende Neunte wird hiernach also, der Sache entsprechend, nicht von der Brutto-, sondern — wie schon bei den Römern — von der Netto-Einnahme erhoben. Die 20. Mark stellte eine Art Recessgeld dar. Das Ausschliessen der Custodes fodinae von dem Zutritt in die Gruben enthält eine Befreiung von bergpolizeilicher Beaufsichtigung, welche durch bergherrliche Beamte (Custodes fodinae) stattfand. — Schliesslich sagt die Urkunde: dass, wer seinen Antheil durch drei Wochen „neglexerit" (mit Zahlung der Zubusse im Rückstand geblieben), desselben an die Mitgewerken verlustig gehe.

Von diesen Vorschriften finden wir bei demselben Stift Admont einiges Abweichende in einer Urkunde[1]) vom Jahr 1216, in welcher der Abt Gottfried zu Admont den Bergbau zu Eisenerz in Lehn giebt. Sie enthält folgende Bestimmungen für die Lehnsträger Meynhard und Heinrich von Pulndorf und Gottfried „et ipsorum socios". Sobald der Bergbau Ausbeute geben wird,

— „cum divina Clementia ibidem Lucrum et ipsorum Labore demonstraverit",

soll eine bestimmte Summe als Einstandsgeld, oder „pro concessione" gezahlt werden — „tali conditione concessimus, ut debeant nobis persolvere marcam CXXX denariorum" aus der Ausbeute nach Abzug der Betriebskosten „quidquid super culta fodina fuerit residuum, cum medietate ipsius lucri residui

1) Abgedruckt in Wagner's Corpus juris metallici (Leipzig 1791) S. 32.

nobis debeant persolvere praefatam pecuniam," jedoch dergestalt, dass der dem verleihenden Landesherrn bleibende achte Theil der Ausbeute hierdurch nicht geschmälert, sondern jene Summe nur auf die übrigen der Gewerkschaft davon zustehenden sieben Theile vertheilt und davon entnommen werde,

„ex septem partibus etc. ita quod fructus partis octave sine aliqua minutione nobis debeant cedere."

Die successive Zahlung der CXXX denariorum erscheint als eine Art von Quatembergeld, der Achte aber als eine den römischen Einrichtungen ähnliche Leistung; denn es erinnert dieselbe an die „Octonos scrupulos in balluca," von denen L. 1 (11, 6) C. de Metallariis spricht. Dass aber die Zahl 8 auch sonst als Theilzahl bei dem Bergwesen vorkommt, wird weiter unten berührt werden.

Es enthält dieser Lehnsschein auch bestimmte, mit dem Bergregal in Zusammenhang stehende, Retardats-Vorschriften. Ein Gewerke nämlich, welcher die ausgeschriebene Zubusse binnen sieben Tagen nicht zahlt,

„si aliquis de Sociis partem suam per VII. dies dare tardaverit,

soll nach altem Recht

„secundum jus antiquum et debitum,

binnen einer Nachfrist von sieben Tagen Alles abführen,

„plenarie persolvat quod debet"

widrigenfalls nach Ablauf von sechs Wochen, von Anfang seiner Zahlungs-Säumniss an, seine Kuxe caducirt „quod tribus XIV diebus id est VI. septimanis quis supersederit, quod super partem suam dare neglexerit cessit a proprietate suae partis" und den übrigen Gewerken zugetheilt wird, „et ipsa pars revertitur ad socios, ut colant eam", oder wenn diese solche für den Rückstand der Zubusse nicht mögen,

„et si ipsi partem solutam noluerint colere"

in das landesherrliche Freie fallen soll

„nobis cedat, ut ipsum colamus."

Alle diese Urkunden legen dar, wie weit in jenen Ländern, in denen sie ertheilt wurden, in Verfolg des an die Territorialherren durch kaiserliche Belehnungen gelangten Bergregals einzelne berggesetzliche Formen geordnet, aber in keinen

Zusammenhang gebracht wurden, mithin immer noch andere Rechtsquellen da nöthig waren, wo es auf Entscheidung von Bergrechtsfragen ankam.

§ 5. Das Mährische (Iglauer) und Böhmische Bergrecht, als das gemeine Schlesische Bergrecht jener Zeit.

Während deutsche Privatrechte und insbesondere säschsische auch neben ihnen allmälig römische und canonische Rechte sich in den meisten Ländern von Mittel-Europa als subsidiarische neben den particularen und statutarischen Eingang verschafften und, ohne eben ausdrücklich als gemeines Recht recipirt zu sein, doch meist für solches galten, vermochten sie doch diesem Zweck in bergbaulichen Rechtsverhältnissen nur höchst dürftig und lückenhaft zu entsprechen, da sie, wie sich aus dem Vorhergehenden ergiebt. über Gegenstände des Bergbaus durchaus keine näheren Einzel-Bestimmungen darboten. So geschah es, dass man aus diesen Rechten zwar den Begriff der Bergregalität entnahm und bewahrte, da aber, wo man speciellere Bestimmungen bedurfte, diese aus besonderen Berggewohnheiten verschiedener Gegenden entlehnte. Eine solche Aushülfe war nicht so ganz unbefriedigend und mangelhaft, als es auf den ersten Anblick scheinen möchte; denn da der Bergbau grossen Theils auf gleichen technischen Grundsätzen beruht, das Bergvolk durch Ein-, Aus- und Umherwandern in den meisten Ländern stets in Verbindung stand, so konnte es an einer mannigfachen Gleichförmigkeit jener Berggewohnheiten nicht fehlen. Dies reichte jedoch natürlich an und für sich für das vorhandene Bedürfniss nicht aus, weil es in vielen Fällen darauf ankam, eine Auctorität aufzustellen, deren Glaubwürdigkeit die wirkliche Existenz dieser oder jener Gewohnheit zu erhärten und deren anerkannte Einsicht die richtige Anwendung dieser Gewohnheit zu ermessen vermochte. Für solches Bedürfniss bot sich aber schon in diesem Zeitalter eine Gesetzgebung dar, welche man gewissermaassen als ein in mehreren Ländern anerkanntes gemeines Bergrecht betrachten kann. Es war

dies das mährische und mit ihr verwandte böhmische, welche beide nicht nur durch den sonstigen Verkehr mit den Nachbarländern, sondern auch durch das aus Mähren und Böhmen in diese Länder einwandernde Bergvolk, zugleich aber durch ihren inneren Werth sich leicht Geltung in andern Gegenden verschafften. Der Verkehr von Böhmen und Mähren mit Schlesien ward von immer mehr wachsender Bedeutung. Die Fürsten dieser Länder waren oft mit einander verwandt, meist eng befreundet und verbunden, und so mochten die Schlesier in ihren Landen den mährischen und böhmischen Bergrechten willig die Geltung subsidiarischer gemeiner Rechte beilegen, ohne sie als solche ausdrücklich zu recipiren.

Allerdings passt der Ausdruck „Gesetzgebung“ in dem heutigen Sinn dieses Wortes hier nur theilweise, indem die bergrechtlichen Bestimmungen, von denen die Rede ist, nur von Bergwerksverständigen ausgingen und also eigentlich in Urteln und Gutachten von Berg-Schöppenstühlen bestanden, von welchen der zu Iglau ein ebenso vorzügliches Ansehen genoss wie die Schöppenstühle zu Magdeburg und Halle in Angelegenheiten gemein-privatrechtlicher Natur.

Ursprünglich nämlich holte man da, wo man bergrechtlicher Urtheile bedurfte, von Bergschöppen, ebenso wie in Privatsachen von gewöhnlichen Schöppenstühlen, ohne sich grade an diesen oder jenen sofort ganz fest zu binden [1]), Gutachten oder auch alsbald die Urtel (Schiede) ein.

Das eigene Interesse der Schöppenstühle erforderte, dass sie ihre Schiede sammelten, um für vorkommende Fälle Praecedenzien zu beachten, Folgewidrigkeiten zu vermeiden, erworbenes Ansehen zu sichern und auch über ertheilte Schiede späterhin Auskunft geben zu können. Gleichzeitig fanden es die Schöppenstühle für ihren Vortheil geeignet, sich über die theoretische Begründung ihrer Schiede nicht näher auszulassen, was aber auch insofern schwierig gewesen wäre, als solche Schiede meist nur auf einer praktischen Anschauung des Sachverhältnisses beruhten und oft nicht einmal schon

1) Späterhin erst entstanden solche feste Verbindungen und wurden von den Landesherren vorgeschrieben oder bestätigt.

dagewesene Fälle, geschweige vorhandene Gesetze sich für sie anzuführen fanden.

Von dem Ansehen des Iglauer Bergschöppenstuhls giebt unter andern Zeugniss, dass Freiberg und Kuttenberg[1]) von Iglau ihre Staet- und Berg-Rechte hatten, bis Freiberg 1294 ein eigenes zusammentrug und Kuttenberg im Jahre 1477 von König Georg von Böhmen von der Verpflichtung, in Iglau in Bergsachen Rechte zu schöpfen, frei ward.

In dem Iglauer „Index locorum qui ad Iglavienses vel provocare vel informationis causa mittere soliti sunt“ kommen von schlesischen Bergstädten Kupferberg und Reichenstein vor.[2]) Dass aber auch das Stift Leubus wegen Goldbergbaues auf seinen Gütern von Iglau sich Recht geholt, wird weiter unten nachgewiesen werden.

Das Ansehen des Iglauer Bergrechts entwickelte sich aus seinem der damaligen Gestaltung des Bergbaues entsprechenden Gehalt, aus der bedeutenden Masse der bei dem Iglauer Bergschöppenstuhl entschiedenen Fälle und aus dem Umstande, dass es das frühest codificirte war.

Ueber das hohe Alter der geschriebenen Iglauer Bergrechte und über die beiden Urkunden, in denen sie sich zusammengetragen finden, danken wir dem Grafen Kaspar v. Sternberg[3]) eine gründliche kritische Untersuchung, durch welche frühere Zweifel beseitigt worden sind.

Auf diese Arbeit ist hier zurückzuweisen, da das Nähere des Gegenstandes ausser dem Bereich der schlesischen Bergwerksgeschichte liegt.[4])

---

1) Schmidt über das Alter des Iglauer Bergrechts u. s. w. in seinem Archiv für Bergwerksgeschichte. Altenburg 1824. Heft II. S. 177.

2) S. des Grafen Kaspar v. Sternberg Umriss der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen. Prag 1838. Bd. II. S. 71.

3) In seinem angeführten höchst schätzbaren Werke. Bd. II. § 3 und § 4.

4) Durch das von dem Grafen Kaspar v. Sternberg Geleistete erscheint, was vorher über die Iglauer Bergwerke geschrieben wurde, namentlich

a. Schmidt's oben angeführte Abhandlung

b. Wagner's Berichtigung, das deutsche Iglauer Bergrecht betreffend — in dem bergmännischen Journal 1789 S. 527.

c. in Adauct Voigt's Buch über den Geist der Böhmischen Gesetze — Dresden 1788 S. 82.

Neben dem Iglauer Bergrecht, und allerdings mit ihm in seinen Principien eng verwandt, finden wir in diesem Zeitraum das Böhmische Bergrecht, welches um das Jahr 1300 König Wenzel II. durch den ihm von dem Cardinal Matthäus Ursini empfohlenen Rechtsgelehrten Getius Orvietanus (Goddo aus Orvieto) in lateinischer Sprache abfassen und in einer spätern Zeit Kaiser Karl IV. durch den Stadtschreiber Johann von Goylenhausen und dann auch Kaiser Ferdinand I. durch Johann Enderlinn zu Joachimsthal verdeutschen liess. Dieses Berggesetz unterscheidet sich durch seine ganze romanistische Gestaltung so wesentlich von allen ähnlichen und stand so allein da, dass es schon um dieses Umstandes willen keinen Beifall erhielt und diese „Constitutiones Juris metallici" nie ganz allgemeine Anwendung errangen. Dennoch bleibt diese Urkunde [1]) „höchst merkwürdig, weil sie die Summe des bergmännischen Wissens jener Zeit umfasst und wiedergiebt, die Missbräuche, die verschiedenen Methoden des Betruges anzeigt und verpönt, wenn auch nicht abstellt. Wenngleich längst verschollen, in Vielem unausführbar, so ist sie eigentlich für Kuttenberg, welchem Bergwerke allein sie übergeben worden und überhaupt nur für Silberbergwerke geschrieben ist, noch gesetzlich, da sie niemals durch ein neueres Gesetz aufgehoben, sondern blos in einzelnen Stellen durch neuere Verordnungen abgeändert, andere unmöglich gemacht worden. Sie hat aber auch ein geschichtliches Interesse, indem der Zustand des Landes, wie es der König übernommen und wie es sich später wieder erhoben, in treffenden Bildern geschildert wird."

Graf Kaspar v. Sternberg hat das Wesentliche der Constitutiones in einem correcten deutschen Text wiedergegeben [2]), auf

d. die Abdrücke in Peithner Edler von Lichtenfels Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke (Wien 1780) S. 287 und in Schmidt's Sammlung der böhmischen, mährischen und schlesischen Berggesetze (Wien 1832) Bd. I. S. 1 u. a. m.), vergl. Graf v. Sternberg a. a. O. S. 35.

erübrigt.

1) Worte des Grafen von Sternberg a. a. O. S. 65.

2) A. a. O. S. 71. Der lateinische Text ist abgedruckt bei Peithner-Lichtenfels a. a. O. S. 291, auch in F. A. Schmidt's Sammlung der Berggesetze des Königreichs Böhmen u. s. w. Bd. I. S. 7.

welchen, sowie auf die in Betreff ihrer Redaction von jenem berühmten Schriftsteller gemachten Bemerkungen hier lediglich Bezug zu nehmen ist. Da aber die Iglauer Bergrechte, verbunden mit dem böhmischen des Königs Wenzel, ein treues Bild des nicht nur in vorliegendem Zeitraum, sondern noch weit späterhin auch in Schlesien in Geltung gewesenen Bergrechts und erstere offenbar als gemeines Bergrecht in diesem Lande betrachtet wurden: so ist es angemessen, die Züge solchen Bildes hier in ihren Einzelheiten zu verfolgen. Zu beachten ist hierbei durchgehends, dass alle in den gedachten Berggesetzen vorkommende Bestimmungen sich sämmtlich nur auf Gangbergbau (und einige wenige nebenher auf Goldwäscherei), nirgends aber auf Flötzbergbau beziehen, weil nur Gegenstände des ersteren (namentlich Gold und Silber, wie wir schon in dem vorhergegangenen Zeitabschnitt gesehen), nicht aber in Böhmen und Mähren vorkommende Objecte des Flötzbergbaues zu dem Bergregal gerechnet wurden. Die einzelnen Bestimmungen des gedachten Bergrechts stellen sich aus den angegebenen Quellen im Wesentlichen folgendermaassen vor Augen.

Ausgegangen ist von dem Begriff der Bergwerksregalität. König Wenzel II. sagt[1]) (C. W. liber II. c. 2 S. 331 a. a. O.) ausdrücklich, indem er die Bergwerks-Abgaben feststellt:

„Nonne licet nobis de Possessionibus nostrae Cammerae, prout voluerimus, ordinare? Sed hoc de novo non instituimus, immo Inventiones a Montanis veteribus approbamus ac unicuique bene expedit apud semet ipsum pensare, si nostra voluerit colere sic Montana, nam volentibus et consentientibus non infertur Injuria."

Dass hier nicht etwa bloss von Bergbau auf königlichen Domainen, sondern auch von dem auf Privat-Gütern die Rede, ist aus dem folgenden cap. 3 mit der Ueberschrift „De Jure

1) Wo bei den obigen Erörterungen des Iglauer Bergrechts nur §§ mit ihren Zahlen bemerkt worden, ist allemal die deutsche Urkunde des Iglauer Bergrechts gemeint. Anführungen aus dem Jus municipale et montanum sind durch J. M. J. und Citate aus den Constitutiones Juris metallici Königs Wenzel II. durch C. W. davon unterschieden.

Montanorum competenti in Hereditatibus Dominorum, in quibus Montes fuerint mensurati" auf das klarste zu ersehen.

Die vorliegenden Constitutiones sagen über das Abgrenzen des Bergregals nichts Näheres. Zwar deuten sie an, dass sie sich eigentlich durchgehends auf Silberbergbau beziehen; daraus kann jedoch eine Beengung des Bergregals etwa blos auf edle Metalle nicht gefolgert, aber auch eben so wenig andererseits aus der Analogie anderer damaliger und späterer Berggesetze seine Ausdehnung auf alle Metalle und auf das Salz, als auch hier vorausgesetzt, angenommen werden.

Der Landesherr hat auf Grund des ihm zustehenden Bergwerksregals den Bergbau freigegeben, jedoch die wirklichen Gruben-Verleihungen (Concessiones Montium) von seinem und seiner Urbarer Entschluss abhängig gemacht (prout nostrae melius reipublicae viderint expedire), grade wie in den bald zu erwähnenden alten schlesischen Goldrechten der Wassermeister sehr freie Hand hat.

Die wichtigsten Special-Bestimmungen sind folgende:

1) Es findet Frei-Schürfen statt, überall wo bergfreies Feld vorhanden, und so lange Jemand seine Schürfarbeiten forttreibt, kann man ihn nicht daran hindern; wohl aber kann sich Jeder auf demselben Felde neben den Schürfer (Neuvange) setzen, sobald er sich mit seiner Schürfarbeit ein Lachter von den Schürfen desselben entfernt hält, damit ihnen beiden Raum bleibe, auf ihren Schürfen das Horn eines zweimännischen Haspels (Vertilabrum) neben einander zu drehen (§ 12. C. W. lib. II. Cap. 1. Mensura prima).

2) Das Fundrecht eines Schürfers umfasst an und für sich ein Lehen („Laneus" nicht „Feudum," Böhmisch „Lane"). Dies begreift ursprünglich ein Feldmaas von 12,800 Quadrat-Ellen [1]. In dieser Grösse stimmt solches Simplum allerdings nicht mit dem hier vorkommenden eben diesen Namen führenden Maas.

Als Anhalt ist allemal eine grade Linie (Leine, Schnur [2]),

1) S. Adauct Voigt a. a. O. S. 123.

2) Es ist hier derselbe Fall, wie bei gewöhnlichen Feldmaassen, wo „Ruthen, Fusse" (ursprünglich blosse Längenmaasse) auch für Flächen-Bestimmungen Anwendung finden.

und zwar bei Gruben — da hier nur von Gangbergbau die Rede — eine dem Streichen des Ganges entsprechende angenommen.

Dieses Fundrecht erstreckt sich auf eine Länge von sieben Lachter mit einer Vierung von 3½ Lanei in das Hangende (pars pendens) und einem Laneus (also sieben Lachter) in das Liegende (pars jacens), also 171½ Quadrat-Lachter (C. W. Lib. II. Cap. 2), und wird dies Finderrecht annoch auf zwei dergleichen Lehne (343 □L.) — jedes auf einer Seite des ersteren — ausgedehnt, wenn anders Platz dazu vorhanden ist, kein älterer Beliehener (auch kein älterer Schürfer) dadurch in seinem Recht gestört wird und der Finder durch ein Schmelzen (Calefactio) mindestens eine Viertung (Ferto) Silber nach Abzug der Kosten ausgebracht hat.

3) Im Ganzen kann der Muther für eine aufzunehmende Grube (Mons) sieben Lehn (also ein Feld 49 Lachter lang, 31½ Lachter breit = 1525½ □Lachter) begehren, wenn dafür unangesprochenes Bergfreies vorhanden ist. Das Gesetz (J. M. J.) drückt dies auch durch die Worte aus: „Quilibet mons septem areas obtinebit de jure.“

Hier erscheint Area also gleichbedeutend mit Laneus. Dies stimmt nicht mit den späteren Berggesetzen, welche die Linear-Vermessung (Vermessung nach der Schnur) von der quadratischen (gemeinhin liegenden oder nach geviertem Felde) wesentlich unterscheiden, für erstere eine dem Streichen eines Ganges (oder stark fallenden Flötzes) folgende Linie, welcher nur sieben Lachter Vierung — gleichsam Breite — beigelegt wird, für letztere dagegen Quadrate von gewisser Grösse als Grundnorm betrachtet, mit denen das verliehene Feld (bei schwach fallenden Flötzen, Arbeiten in aufgeschwemmtem Gebirge, namentlich durch Wäschen) bedeckt wird. Eben so unterschieden diese neuern Berggesetze wesentlich zwischen Fundgrube und Maassen, obgleich sie für beide bei derselben Grube auch die gleiche Art der einen oder andern jener beiden verschiedenen Vermessungs-Weisen fordern. Alle diese in das Wesen heutiger deutscher Bergwerks-Eigenthums-Verleihungen eingreifende Unterschiede beachtet das alte Iglauer Bergrecht nicht. Es geht einfach von dem Begriff des Verlei-

hens einer erzführenden Lagerstätte (wobei, wie schon berührt, nur immer an Gänge oder gangähnliche Lager, nie an Flötze gedacht ist) aus; kennt keinen Unterschied von Fundgrube und Maassen, sondern lässt einen Laneus so viel gelten als den andern und jeden Besitzer eines Laneus denselben auch in der Wirklichkeit, so viel es thunlich, selbsständig abbauen. Bei einer solchen Einrichtung war es ganz consequent, den einzelnen Laneus nicht zu lang strecken zu lassen, damit man nicht das Feld auf dem Streichen des Ganges Andern zu sehr verschränkte. Gleichzeitig musste aber der Laneus eine angemessene Breite (Vierung) erhalten, um darauf überhaupt Grubenbau treiben zu können.

Je mehr man diese Breite ausdehnte, desto leichter ward dem Besitzer der Grube, einen sich zertrümmernden Gang in seinen einzelnen Trumen zu verfolgen, das dem Gange benachbarte Feld aufzuschliessen und so vielleicht neue Gänge zu finden.

Das Iglauer Bergrecht bestimmt, wie gedacht, die Vierung eines Laneus auf 3½ Lehn, also 24½ Lachter (in das Hangende) und ein Lehn, also 7 Lachter in das Liegende, woraus sich eine Fläche von 171½ Quadrat-Lachter bildet, welche demnach füglich eine Area heissen konnte und sich den Maassen des gevierten Feldes annähert, wovon, wie schon berührt, erst in spätern Zeiten die Rede ist, in welchen dieser Name vorkommt. — Es könnte scheinen, als seien in jenen Bestimmungen über die Vierung „Lehn" und „Lachter" verwechselt, weil in dem demselben Zeitalter angehörenden ungarischen Bergrecht des Königs Bela IV. die Vierung auf 3½ Lehn in das Hangende und 3½ Lehn in das Liegende festgesetzt wird, woraus wohl die später auf eben so viele Lachter lautenden Festsetzungen entstanden sein mögen.

Eine solche Verwechselung ist aber nicht vorhanden, sondern nur zu beachten, dass „Laneus" Lehn, wie schon bemerkt, ursprünglich eine Linie bedeutete und die Schnur (Leine), womit der Bergmann maass, wohl 7 Lachter lang war.

4) Der Muther (Montem quaerens) bringt seine Muthung bei dem Leiher (§ 1) (Concessor.), — von welchem weiterhin mehr die Rede sein wird — an. Ist dieser nicht zu Hause, so

reicht es zur Bewahrung des Rechts des Muthers hin, wenn des Leihers Frau, Söhne oder wen derselbe sonst zu Hause gelassen, den Empfang der Muthung bestätigen (meatum suscipiens). Kann dies auf solche Weise nicht geschehen, so muss der Muther, um alle Gefahr im Verzuge abzuwenden, deshalb vor einigen Geschwornen oder andern glaubhaften Personen sich verwahren (protestare).

5) Alle Verleihungen erfolgen von dem königlichen Urbarer (Urburarius), in dessen Hände die Verwaltung der königlichen Polizei- und Justiz-Gewalt bei dem Bergwesen sich befindet (C. W. lib. I. c. 4), wobei er sich des Rathes der Geschwornen in der Bergstadt als Schöppen bedient und sich — was die Verleihungen betrifft — nach Befinden durch einen Leiher (Concessor), welcher allemal aus der Zahl jener Geschwornen sein muss (§ 16), in Betreff der vorkommenden Rechts-Sachen durch einen Bergrichter (Judex montanus, C. W. lib. I. Cap. 7) und in Betreff der technischen Leitung und Aufsicht durch einen Bergmeister (Magister montium C. W. lib. I. c. 8) vertreten lässt, welche Beamte sämmtlich zugleich Gewerken sind.

Gewöhnlich war der Bergmeister auch der Leiher.

6) Die Verleihung setzt die durch Leiher und Geschworne erfolgte Bestätigung eines — auf der Sohle mindestens ein Lachter lang befahrbaren — bauwürdigen Fundes voraus, und es hat dabei der ältere Finder vor dem jüngern das Vorrecht, welches sich jedoch (C. W. lib. II. c. 1) auf das eine — erste — Lehn bezieht, daher folgenden Muthern das zweite u. s. w. unbedenklich zu verleihen ist.

7) Das Alter des Fundes wird nach dem Alter der Muthungs-Annahme (S. oben No. 4) beurtheilt und daher jede Muthung mit dem Vermerk von Tag und Stunde versehen, wofür der Leiher $^1/_{32}$ an der Muthung als Antheil, der Bergschreiber (Scriptor) aber sieben Schilling (unum grossum denarionem, C. W. lib. II. c. 1) und mehr nicht erhält.

8) Was der Urbarer oder sein Leiher „mit Rath der Bürger und der Geschwornen der Bergstadt, unter der Bürger Insiegel, verleihet und verschreibet,“ hat Kraft und wird (§ 17) „zu rechtem Erbe“ besessen, auch, wenn es der Erwerber meh-

rere Jahre nicht benutzt, durch Nichtgebrauch nicht verjähret (§ 21). Wir sehen hier die Bergstädte als privilegirte königliche Städte und werden an römisches Curialwesen erinnert.

9) Es geht aber das Verliehene und Verschriebene dann verloren, wenn ein Anderer etwa dasselbe Feld in Lehn erhalten und sechs Wochen in Bau hat, ohne dass jener sich meldet (§ 15); ingleichen wenn ein Erwerber durch drei Gedinge (Ausschreiben) keine Zubusse zahlt.

10) Auf die Verleihung folgt allemal die Vermessung. Bevor sie stattgefunden, darf der Erwerber der Grube ohne besondere Erlaubniss des Urbarers kein Erz — bei Verlust seines Erwerbs — wegführen (C. W. lib. II. c. 1).

11) Die Vermessungen besorgt unter Leitung des Leihers und der Geschwornen der Markscheider (Mensor). Dabei vorkommende Zweifel über Freiheit des Feldes werden durch drei von den Interessenten einstimmig (unanimiter) zu wählende Schiedsrichter (viri electi), denen der Urbarer einen vierten beigiebt, nachdem sie vorher vereidigt, entweder durch einen Zug über Tage oder durch einen Durchschlag (Transitus) in der Grube, ohne dass dagegen weiterer Einwand zulässig ist, entschieden.

12) Die Vermessung beginnt allemal auf der Mitte des Rundbaumes des Fund-Schachtes und zwar so, dass die eine Hälfte des ersten Lehn auf die eine, die andere Hälfte auf die andere Seite (jede mit 3½ Lachter) vermessen wird, und muss der Muther auf dem Rundbaum (Rouenboum, Vertibulum) des Fundschachtes — wenn sich mehrere Schächte (Foveae) daherum finden, beschwören, dass er auf diesem Schacht seinen Fund gemacht.

13) Zu den dem Muther verliehenen Lehen werden noch auf dem Streichenden anschliessend vermessen ein Königs-Lehen, ein Herren-Lehn, ein Abts-Lehn (§ 12). Statt des Abts-Lehns ist in C. W. ein Laneus civilis benannt und auch in der deutschen Urkunde an vielen Stellen von „Purger-Lehn" die Rede. Ist nicht genügender bergfreier Raum, so können die dem ersten — ursprünglichen — folgenden Lehne, so weit es nöthig, auf eine von beiden Seiten zusammengelegt werden.

14) Mit der Vermessung des Feldes ist ewige Teufe desselben nach dem Fallen des Ganges (Profundum in aequali Statura) verbunden.

15) Ueberschaare (Superfluitates) fallen der Bürgerschaft zu. Nach C. W. lib. II. c. 2 gehören sie und auch die Herren-Lehen dem Könige [1]).

16) Völlig gleiche Finder- und Muther-Rechte sind, wie den Schürfern, so den Stöllnern beigelegt, und es unterscheidet das Bergrecht schon damals die Erbstollen (Stollones hereditarii) von den Suchstollen (Stollones quaerentes).

17) Ein Suchstolln wird verliehen, wo man eine Wasserloosung für nöthig erkennt („wo Wazzerungez Veltleit"), und ergiebt dem Stollner das Recht: dass von da, wo er seine Wasserseige annimmt, Niemand innerhalb $3\frac{1}{2}$ Lehn hinter ($24\frac{1}{2}$ Lachter) und eben so viel vor ihm ansetzen darf. Wo aber der Stollner beweiset, dass er „sieben Lachter oder eines Lehns Tiefe" trocknet, darf über ihn überhaupt Niemand ohne seine Erlaubniss einsitzen.

18) Wem (§ 3) ein „erbhafter" Stolln (Stollo hereditarius) verliehen, der darf in seiner angenommenen Markscheide Jedem das Ansitzen in unverbrochnem Rasen wehren. Trocknet er $1\frac{1}{2}$ Lehn oder „mindestens zehn Lachter," so heisst der Stolln zu Recht ein erbhaftiger, und von da an gehören ihm die dann in der Markscheide liegenden 7 Lehne und darin vorkommende Gruben und Brüche dergestalt, dass Niemand über der Stollnsohle ohne seine Genehmigung in diesem Felde bauen darf.

Bis jener Zeit-Punkt eingetreten, kann dies obere Feld von Andern abgebaut werden, sofern sie nur „die Perge und die Brüche" nicht ritzen, die dem Stolln verschrieben sind.

19) Jeder Erbstolln, welcher Erze in unverschrobenen und unverhauenen Gängen anhaut (§ 4), erhält darauf, so oft dies geschieht, jedesmal auf seine Muthung eine Grube (Perch) vermessen, und jeder Stolln hat das Recht wie eine vermessene Grube, nämlich „auf das Hangende vierthalb Lehne ($3\frac{1}{2}$ Lachter) und auf das Liegende eines."

---

1) Peithner a. a. O. S. 332.

20) Kommt ein Stolln in eine Grube (§ 6), so übt er in ihrem Felde über und unter seiner Sohle den Stollnhieb so weit, als man mit einer Kratze (Ferrum mediocre) reichen mag. Ausserdem empfängt auch noch der Stöllner, während er durch die Zeche treibt, den vierten Theil der Kosten, weil er ihr „Wasser benimmt und Wind bringt.“

21) Werden mehrere Stollen in dasselbe Gebirge getrieben, so erhält (§ 7) der tiefste die Rechte des Erbstöllners.

22) Innerhalb seines Stolln-Feldes kann der Stöllner einem Andern das Recht, einen Stolln aufzusetzen und zu treiben (z. B. gegen den vierten Theil der Ausbeute), verleihen (concedere, C. W. lib. II. c. 5).

23) Ein Erbstolln, welcher seine Wasserseige (Canale) nicht offen hält, nicht für die nöthigen Lichtlöcher (Fenestrae luminales) sorgt und in einem Jahr sein Ort (Caput) nicht mindestens ein Lachter (Mensura) forttreibt, soll von dem Urbarer als in das landesherrliche Freie gefallen erklärt und an einen Andern verliehen werden.

24) Wer einen vorhandenen Erbstolln oder eine vermessene Grube, nachdem solche auflässig, wieder aufnehmen will, muss solches dreimal von 14 zu 14 Tagen „zu Kirchen und zu Strassen ausrufen lassen,“ wonächst der Urbarer oder Leiher mit zwei Schöppen an den Ort reitet und, wenn er ihn nicht bauhaft findet, die Zeche für in des Königs Gewalt zurückgefallen erklärt und leihet wem er mag:

„Quia vigilantibus et non dormientibus Jus proficit montanorum, eo quod cultura Montium mora quam plurimum sit damnosa“ (C. W. lib. II. c. 3. p. 335 a. a. O.). Hier sehen wir also ein Freimachen liegengebliebener Gruben durch Bergbaulustige, verschieden von dem oben berührten, von Amtswegen durch den Urbarer zu veranlassenden, beide durch das gleiche Verwaltungs-Princip — ununterbrochenen Betrieb um des gemeinen Besten willen — bedingt.

25) Die Kux-Eintheilung der Zeche geschieht nach Achteln, die sich wieder in Viertel ($^1/_{32}$) theilen, so dass, wenn man diese — wovon übrigens in jenen Bergrechten nichts gesagt ist — nochmals viertheilt, die spätere und noch heut übliche Kux-Anzahl 128 herauskommt.

Das Vorgewerkschaften darf nur an von dem Bergmeister — als Leiher — bestimmten Tagen auf dem Gebirge geschehen. Zur Aufnahme eines neuen Gewerken (Colonus) in die Gewerkschaft ist die Zustimmung von mindestens fünf Achttheilen der auf den Gewerkentagen anwesenden Gewerken nöthig, denen auch bei Veräusserung von Kuxen ein Vorkaufsrecht zusteht.

26) Dem Urbarer ist das Recht beigelegt: Bergrichter (§ 14), Bergmeister, Steiger (Scansores), Schmiede (Fabri), überhaupt alle Gruben-Betriebsleute zu bestätigen und zu beeidigen; doch darf er den Gewerken keine Personen, welche sie nicht mögen, aufdringen.

27) Alle Streitigkeiten werden in der Regel in der schon oben (Nr. 11) bei den Vermessungen erwähnten Art abgemacht, Polizei-Vergehen (Causae parvae) durch den Bergrichter gestraft.

28) Strittige Erze werden bis zu Ausgang des Streites in Verwahrung behalten (in Custodia reservantur) „verpurgelt".

29) (§ 11) Bei Gruben und Erbstollen können, so weit ein Mann mit einem Bogen schiesset, die Bergleute ihr Vieh frei weiden lassen.

30) Mit diesem Recht ist ein anderes jeder Grube, gleichviel ob solche von einem Schürfer oder Stollner gemuthet wird, nicht zu verwechseln, welches in dem unentgeltlichen Sichaneignen von 16 Hofestätten (Areae) Land für jede Grube besteht (§ 7 und C. W. lib. II. c. 3).

Der Ausdruck „Hofestätte" „Area" (nicht zu vermengen mit dem oben vorgekommenen Begriff einer Area als Grössenbestimmung für die Fundgruben) bezeichnet hier ein Flächenmaass von der Grösse, dass darauf ein Wirthschafts-Wagen (eigentlich ein langer Erndten-Wagen), mit vier Pferden bespannt, nach allen Richtungen umdrehen kann.[1]) Hieraus ist vielleicht der ursprüngliche Begriff einer Maasse entlehnt, wenigstens seit man nach geviertem Felde verlieh.

31) Gruben, welche mit einander durchschlägig werden (§ 18), sollen den Durchschlag so lange räumen, bis die

1) S. Sachsenspiegel Buch I. Art. 34.

Geschwornen ihn besichtigt und über die Fortsetzung der Arbeit ihren Ausspruch abgegeben haben. — Von besonderen Einrichtungen bei dem Bergwesen findet sich in diesem Iglauer Bergrecht zu bemerken:

32) Kein „Bestallter“ (Geschworner Schiedsrichter. Beamter) kann (§ 19) wegen der aus seinen gehabten Bemühungen entstandenen Ansprüche „an Kost oder an anderen Dingen“ Jemandes Antheil an Bergwerken „verburchen“ (mit Beschlag belegen)[1]) oder „verliehen“ (als Pfandstück anderweitig veräussern).

33) Niemand kann des Andern Erz auf der Grube mit Arrest belegen (§ 21).

34) Wer auf des Herrn Grunde, wo die Grube sich befindet, eine Hütte baut, hat dafür keinen Zins (§ 23) zu zahlen; denn dies gehört zur Bergfreiheit.

35) Eine Gewerkschaft, welche sieben Lehn besitzt, kann von dem Urbarer angehalten werden, mindestens drei Schachte (Foveas) und in jedem Lehne drei Orte (arces) offen (in Betrieb) zu halten. Wer nur ein Lehn baut, ist nur ein Ort offen zu halten verpflichtet. Diese Bestimmung war für die Art des damaligen Gangbergbaues, bei welcher jeder Beliehene sein Feld unbekümmert um den Andern (etwa wie noch heut in Mexiko u. s. w.) abbaute, sehr nöthig, um Feldessperre zu vermeiden und für das Anwenden der Bestimmungen einen Anhalt zu haben.

36) Wer einen bei dem Bergbau vereideten „Hutmann,“ Steiger oder Zimmermann, bei seiner Amtirung mit bösen Worten in der Kaue oder auf der Theilstätte[2]) beschimpft und dessen durch zwei Biedermänner und einen Gewerken überwiesen wird, muss neun Mark zahlen, wovon dem Urbarer drei, der Gewerkschaft drei und dem Sachwalter drei zufallen.

37) In Folge des Bergregalitäts-Rechts werden, damit die daraus zu ziehenden Einkünfte des Landesherrn nicht leiden — in hac parte nostrae Urburae nullum poterit praejudicium

---

1) D. h. in Gewahrsam des Burchhold (Biergeld) geben. S. über die Bedeutung letztern Wortes Gaupp's schlesisches Landrecht S. 141.

2) Ort, wo die Natural-Theilung der gewonnenen Erze erfolgt.

generare — (C. W. lib. II. c. 3 S. 334 a. a. O.) Gruben und Stollen, welche ein Jahr lang nicht betrieben, ohne Weiteres für in die landesherrliche Urbur zurückgekehrt erklärt und ohne Nachsicht an andere Bergbaulustige verliehen. — (C. W. lib. II. cap. 4 S. 338 a. a. O.) Der Begriff des objectiven Nutzungs-Rechts — welches einem Berechtigten an einer ihm wegen eines servitutartigen Nexus, gleichviel aus welchem Rechts-Titul, dienenden Sache und deren Besitzer als Träger ihrer Rechtsverhältnisse zusteht, wurde in jener Zeit mit dem Namen Urbura, auch Urba und Orba bezeichnet; daher derjenige, welchem der Berechtigte die Ausübung solchen Nutzungsrechts auftrug, ein Urburarius, Urbarer hiess. Als Urbura gebührt nach den vorliegenden alten Bergrechten dem Landesherrn

a. der Achte ohne allen Beitrag zu den Grubenkosten (Octava sine omni Expensa. C. W. lib. II. c. 2. S. 331 a. a. O.).

Dass nach alten Bergrechten nicht der Zehnte, sondern der Achte die dem Landesherrn zufallende, die eigentliche Bergwerkssteuer bildende Abgabe war, ist schon oben (z. B. bei der Admonter Verleihungsurkunde über den Bergbau zu Eisenärzt v. J. 1216 erwähnt und auf den Ursprung solcher Bestimmung aus der Römerzeit[1])) hingewiesen.

Ueberall, wo von Eintheilungen in Zahlen die Rede ist — bei Kuxen, Lachtermaass und hier bei den Abgaben — tritt (wie wir dergleichen schon in dem vorigen § bei der Admonter Urkunde v. J. 1216 fanden) die Acht und demnächst oft die Vier als Theilzahl hervor. Darauf gründet sich auch das Freikuxwesen. Es erhält nämlich der Landesherr

b. fünf zweiunddreissig Theile von der Zeche, worunter $^{2}/_{32}$ mit begriffen, welche dem Leiher für Annahme der Muthung, Verleihung und Vermessung zu Theil werden;

c. ein Sechszehntheil ($^{2}/_{32}$) von allen Verleihungen früher schon vermessener Gruben, Königs-Lehnen, Herren-Lehnen und Ueberschaaren. — Von Bürger-Lehnen und Erb-Lehnen (montanis hereditariis) wird dies $^{1}/_{16}$ nicht gewährt.

---

1) Cfr. Inst. 11, 6 l. 1 de Metallariis.

Bloss unter Vorbehalt des Achten konnte jedoch und sogar mit mehreren Gruben neben einander auf einmal Jemand erblich beliehen werden, wenn die Wasser-Gewältigung allzu schwierig und kostbar war, um ohne solche ausnahmsweise Bewilligung einen lohnenden Bau zu gestatten. (C. W. lib. II. c. 3. S. 334 a. a. O.)

d. bei den Hütten eine Schicht von jedem neunten Schmelzen (Una Schichta in nona parte fabrili), wofür aber alle Hütten-Kosten, jedoch keine Zubusse (Collectae), pro rata beigetragen werden.

38) Wenn durch diese Nutzungen, denen die vorbehaltenen Feldestheile (Königs-Lehn, Herren-Lehn, Ueberschaare etc.) gewissermaassen beizurechnen, dem Landesherrn von dem Privat-Bergbau ein sehr bedeutender Vortheil zufloss, so war auch für die Grundherren, auf deren Territorium sich Gruben befanden, gesorgt.

Sie mussten jeder Gruben-Gewerkschaft und, wenn solche mehrere Gruben besass, für jede Grube besonders nicht nur das gesammte nöthige Holz, wenn sie es besassen, unentgeltlich hergeben, sondern, wie schon berührt, auch den Bergleuten freie Viehweide auf Bogenschussweite gestatten und sechszehn Hofstätten Land einräumen, ohne dafür und namentlich für die Hüttenstellen den mindesten Zins zu erhalten. Für dies Alles liess ihnen der Landesherr zukommen

a. den zweiunddreissigsten Theil an der Zeche als Freikuxe (also, die Zeche zu 128 Kuxe, vier Freikuxe, grade wie nach späteren Bergordnungen jener Länder),

b. den dritten Theil des dem Landesherrn zufliessenden Achten.

Dass diese Zuflüsse nur dem Gutsherrn, nicht aber ihren Hintersassen zu gut kamen und als Folgen des — späterhin näher zu erwähnenden — Jus dominiale angesehen wurden, geht nicht nur aus der ganz untergeordneten Eigenschaft des bäuerlichen Besitzes in jener Zeit, sondern auch schon aus der Bezeichnung eines Herrn-Lehns und aus der Ueberschrift lib. II. c. 3 C. W. de Jure Montanorum competenti in Hereditatibus Dominorum in quibus fuerint mensurati, so wie aus dem ganzen Inhalt jenes Capitels hervor. Niemals

werden auch Bauern unter der Benennung von Herren (Dominis) mit begriffen und ihre Grundstücke Hereditates genannt; auch sind die Leistungen, zu denen jenes Bergrecht die Grundbesitzer verpflichtet, nur von grösseren Gütern zu beschaffen.

In wie weit bei getheiltem Grundeigenthum der Dominus utilis an den Freikuxen bei dem Goldbergbau in Niederschlesien zur Hälfte Theil nahm, wird am gehörigen Orte vorkommen. Vorstehenden Bestimmungen reihen sich in den Constitutiones Juris Metallici Königs Wenzel II. noch eine Menge betreffend die amtlichen Verrichtungen, das Rechts-Verfahren und dergl. an, welche hier anzuführen nicht blos ihrer geringeren Bedeutung halber, sondern auch darum unpassend schien, weil es nur aus dem römischen Recht entlehnte Sätze sind, welche in das gewöhnliche Privatrecht gehören und meistentheils wohl nie zur Anwendung kamen.

Zumeist übereinstimmend mit dem Iglauer und überhaupt mit dem damaligen böhmisch-mährischen Bergrecht finden wir das alte Schemnitzer Stadt- und Bergrecht des Königs Bela IV. (also zwischen 1235 und 1270), abgedruckt in Wagners C. J. M. S. 163, gegen dessen Aechheit man um seiner Form und Fassung willen sehr ungegründete Zweifel erhoben hat. Wahrscheinlich verhielt es sich mit der Redaction dieses Stadt- und Bergrechts in ähnlicher Art, wie mit der der Wenzel'schen Constitutiones J. M.: d. h. man bediente sich bei derselben eines romanistisch gebildeten Rechtsgelehrten. Auch hat dieses merkwürdige Bergrecht vielleicht in späterer Zeit eine Umarbeitung erfahren. Die meisten Ansichten und Bestimmungen jener nach Zeit und Umständen sehr beachtungswerthen mährischen und böhmischen Bergwerksgesetze bilden die Grundlage der neueren deutschen Bergwerks-Gesetzgebung, weil sie dem Bedürfniss entsprachen, indem sie das Ergebniss der durch die Praxis bewährten Bergwerksgewohnheiten und Schiede zusammenstellten und ergänzten, und weil gleichzeitig die Auctorität des Bergschöppenstuhls zu Iglau eine anerkannt sichere Rechtsquelle für die Auslegung und Anwendung jener Gesetze darbot.

§ 6. Anwendung des Iglauer Bergrechts in Schlesien.

Es befinden sich in dem Provinzial-Archiv zu Breslau zwei mit einander in engster Verbindung stehende Pergament-Urkunden in lateinischer Sprache, welche beide den Charakter des dreizehnten Jahrhunderts tragen.

Graf Kaspar von Sternberg (a. a. O. S. 44) behandelt mit Recht beide Urkunden als eine und bemerkt über ihren Inhalt:

„Diese Urkunde ist besonders merkwürdig, weil wir hier schon Gebräuche als Gesetze finden, die nirgend verkündet worden, aber in den Constitutionen Wenzel's II. als solche erscheinen, z. B. das 32tel des Ackertheils gleichsam in recognitionem Dominii des Grundherrn, die Drittheile von der Urbure, ohne jedoch das Ganze der Urbure anzusprechen, das Abtlehn und die Holzabgabe, die hier ziemlich dunkel vorgetragen ist; dagegen scheinen das Drittel der Urbure vom Königslehne, das Siebentel vom Metall nebst den Drittheilen der Urbure von dem Abtlehn nur nach Privatmeinungen der Herren Schöppen gewesen zu sein, die keinen Eingang fanden, denn sie kommen in der Folge nirgends, weder in einem Gesetze noch in einem Gebrauche, vor."

Die eine dieser Urkunden, ohne Tag und Jahr (mit dem sehr verletzten Siegel der Stadt Iglau, einem böhmischen Löwen), enthält die Mittheilung des Iglauer Bergrechts, insoweit es sich auf die Ansprüche der Grund- und Landesherren bei den Aufnahmen neuer Gruben bezieht, angewendet auf die Verhältnisse des Benedictiner-Stifts zu Leubus, welches durch die Verleihungs-Urkunde des Herzogs Boleslaus vom 29. September 1178 das Jus ducale, daher namentlich „et quae sub terra esse poterint in futurum" besass, und dessen Abt, an welchen die in Rede stehende Urkunde gerichtet ist, diese Mittheilung nachgesucht hatte.

Die zweite Urkunde, ausgestellt in Sychow (dem Leubuser Stiftsgut Seichau) am Tage der Märtyrer Brunus und Felicianus 1268 von Herzog Boleslaus von Schlesien und seinem Sohne Heinrich (deren Siegel sich auch daran befinden),

bestätigt den Inhalt jener ersteren wörtlich darin aufgenommenen Urkunde.

In dieser zweiten Urkunde ist jene erstere nicht so bezeichnet, als sei sie eine auch von Seiten des Landesherrn unmittelbar in Iglau eingeholte Auskunft, sondern es scheint dieselbe nur sagen zu wollen, dass der obenerwähnte Schied den Landesherren vorgelegt sei und sein Inhalt von ihnen zur Anwendung bestätigt werde, oder mit anderen Worten „das Exequatur erhalte."

Obgleich diese Urkunden die Gegend nicht benennen, für welche sie ertheilt sind, so kann es doch schwerlich einem Zweifel unterliegen, dass sie sich auf die um Jauer und nicht allzufern von dem Revier des Goldberg-Nikolstadt-Wandriser Goldbergbaues belegenen Leubuser Stiftsgüter (Schlaup-hof, Brechelshof u. s. w.) zunächst beziehen mochten. Ob übrigens auf diesen Gütern je Goldbergbau wirklich stattgefunden oder beabsichtigt ward, ist zur Zeit unermittelt.

Beide Urkunden lauten wörtlich:

1) Der Bescheid — der Schied — an den Abt zu Leubus:

Reverendo in Christo patri ac domino suo N. abbati Lubensi N. judex et jurati cum universitate civium in Igla atque urburii domini nostri Regis in Boemia et Moravia promptam in omnibus colendis voluntatem.

Dominatione vestre tenore presencium innotescat, quod nos secundum justitiam nostram atque nobilium terre quam habemus in montibus de illustrissimo domino nostro Regi (sic), vobis remandamus. Ubicunque in hereditate domini abbatis unius cujusque claustri vel aliorum nobilium terre novus mons inventus fuerit, si est in hereditate domini abbatis in primis septem laneis mensuratis tricesimam secundam partem dominus abbas obtinebit, que in vulgari ackersteil nuncupatur, et de urbura, que datur domino terre, datur sibi tertia pars metalli et in laneo domini regis de urbura tertiam partem dominus abbas obtinebit. Item in laneo domini abbatis datur sibi tertia pars de urbura et de septima parte tertiam partem metalli obtinebit in eodem laneo et non in aliis tantum. Insuper de judicio ipsius montis et de aliis diversis, que sunt in monte dominus ipsius terre se intromittit et silvam ipsorum fratrum

montanis ad ipsorum necessaria ne qua quam iniberi (sic? inhibere) debent predicti fratres nec dominus ipsius terre.

2) Die landesherrliche Bestätigungs-Urkunde lautet:

In nomine domini amen.

Noverint universi tam praesentes quam postri praesens scriptum inspecturi, quod nos Boleslaus dei gracia dux Slesie de voluntate pariter et consensu filii nostri Henrici, minus experti jura, quae in montibus inventis habentur a judice et juratis cum universitate civium de Igla ipsa recepimus in haec verba:

(Hier folgt die obige Schied-Urkunde wörtlich.)

Ut autem jura eadem quae confirmavimus et confirmando stabilavimus unanimiter ferenda, robur et vigorem obtineant, per effectum praesentem paginam sigillorum appensione nostri videlicet et filii nostri duximus munienda. Datum in Sychow in die beatorum martyrum Bruni et Feliciani, anno dominice incarnacionis Mo. C. Co. LX. octavo praesentibus dominis Henrico de Prowyn, Frederico de Malthyz, Hermanno Buch. Rodowario sub dapifero Tizhone de Hobeck. Ditkone quondam sub pincerna Sidelmanno de Salbuck et aliis multis.

Ausgegangen ist bei dem Inhalt dieser beiden zusammen ein Ganzes bildenden Urkunden davon: dass dem Landesherrn die Bergregalität zukommt (C. W. lib. II. c. 2), von ihm die Bergrechte (Justitia) herrühren und für die Stadt Iglau sowie für die Ritterschaft des Landes (Nobiles terrae) festgestellt sind, denen Aebte und Klöster hierin gleichstehen. — Wird nun auf den erbherrlichen Territorien (in Hereditate) solcher Stände von Jemand ein bergmännischer Fund gemacht (si mons invenerit), so kann der Finder zur Aufnahme einer Grube (mons) sieben Lehn begehren. Von diesen vermessenen Lehn erhält der Leubuser Dominus Abbas $1/_{32}$ von der Ausbeute, welche Leistung „Ackerstheil“ genannt wird. Dieses $1/_{32}$ (wie wir schon oben gesehen) ist nichts anderes als der heut sogenannte grundherrliche Erbkux, steht auch mit ihm noch in gleichem Verhältniss, insofern er bei der Eintheilung einer Zeche in 128 Theile (Kuxe) vier derselben beträgt. Gegen den Genuss dieses $1/_{32}$ muss — ganz nach der Theorie und Praxis aller ältern Bergrechte — der Grundherr aber auch für die Grube

freies Holz aus seinen Forsten gewähren (Silvam montanis ad ipsorum necessaria nequaquam inhibere debent), hat dagegen die Berg-Voigtei (Judicium ipsius montis). Ausserdem empfängt der Grundherr $^1/_3$ von der dem Landesherrn zustehenden Urbura an Erzen: Alles schon oben angeführte und erörterte Bestimmungen. — Dass der Dominus Abbas zu Leubus von der Urbura des eigentlichen Berg- (Landes-) Herrn $^1/_3$ an Erzen ziehen soll, konnte übrigens in Schlesien, wo damals die Bergrechte noch neu waren, Zweifel darüber veranlassen: wie dieses $^1/_3$ zu berechnen sei, d. h. ob es nur auf die dem Aufnehmer der Grube unbedingt eigen verbleibenden 7 Lehne oder auch auf diejenigen Lehne auszudehnen, welche an diese für Rechnung des Königs, Abts u. s. w. von solchen angeschlossen werden möchten. Um nun dergleichen Zweifel zu beseitigen, setzt die Leubuser Schied-Urkunde ausdrücklich fest: dass der Dominus Abbas jene tertiam partem Metalli de Urbura, quae datur domino terrae, auch erhalten soll et in laneo domini regis, et in laneo domini abbatis. Zugleich wird aber hier eine dunkle Bestimmung dahin gegeben: dass der Dominus Abbas in dem Laneo Abbatis, aber nicht in den übrigen Lehnen (ut non in aliis tantum) von dem siebenten Theil der Erze $^1/_3$, also $^1/_{21}$ der in diesem Lehn ausgebeuteten, erhalten soll. Dies lässt sich wohl in der Art deuten, dass der Abt von dem Abbau in dem Felde des Abtlehns die Kosten zu tragen und von der Ausbeute die landesherrliche Urbura zu leisten hatte, sich aber vor deren Berechnung $^1/_{21}$ des Erzes vorweg zu nehmen berechtigt war. Hierunter scheint eine Art Freikux zu verstehen zu sein. In den vorliegenden Iglauer Bergrechtsquellen findet sich nichts, woraus die Sache Licht gewänne; daher meint denn auch Graf Sternberg, dass diese Bestimmung vielleicht nur eine Privat-Meinung der Iglauer Bergschöppen ist.

Wenn einerseits diese zusammengehörenden Leubuser Urkunden — der Schied und dessen Bestätigung — Ansehen und Einfluss des Iglauer Bergrechts und Schöppenstuhls in Schlesien beweisen, so ergeben sie doch andrerseits keineswegs ein Vergessen, Zurückstellen oder Ausschliessen der eigentlichen heimischen Bergrechte, welche vielmehr wohl als Spe-

cialrechte vorangestellt blieben. Ueber die Anwendung dieser letztern giebt eine Urkunde Herzogs Wenzel von Liegnitz vom sechsten August 1348 [1]) Folgendes an die Hand:

Der Herzog bewilligt dem Heinrich von Landescron und dessen Brüdern (wahrscheinlich waren sie Besitzer von Wandris oder mit dem dasigen Goldbergbau beliehen (et scabinis in Wanderos), also nicht blos Mitgewerken, sondern wirkliche Schöppen, welche mit den Gebrüdern v. Landscron einen Bergschöppenstuhl in Wandris bildeten): „ut, si eos in aliquo casu juris montani errare contingeret vel deficere quod talem defectum vel errorem juris supplicere debent querendo et investigando jura in nostris antiquis montanis, videlicet in Goltberg quem ad modum illi de Nycolsdorf." Aus dieser Urkunde geht hervor: dass damals in Wandris, Nicolsdorf (später Nicolstadt) und Goldberg Goldbergbau umging, an allen drei Orten Bergschöppenstühle, die an den beiden erstgenannten aber von geringerm Ansehen waren als der Goldberger, und dass die Gewerkschaften an jenen Orten es als eine landesherrliche Begünstigung anzusehen hatten, wenn die dasigen Bergschöppenstühle in zweifelhaften Fällen, oder wo ihnen ein Rechtsanhalt mangelte, bei dem Goldberger Bergschöppenstuhl nach seinem alten Goldrecht Recht zu schöpfen und nicht erst etwa nach Iglau deshalb sich zu wenden befugt waren. An ein Unterordnen in dem Sinn heutiger Ressort-Verfassung ist hierbei nirgends zu denken. Die oben angeführte Urkunde v. J. 1260 beweist nur, dass, wo eine ausdrückliche Berufung auf einen inländischen Bergschöppenstuhl nicht förmlich eingeführt war, man zu dem Iglauer seine Zuflucht nahm, um über Bergrechte sich zu vergewissern.

Dass die Wichtigkeit des Iglauer Bergrechts als eine bereits im 13. Jahrhundert anerkannte Auctorität hinreichte, um damals von dem böhmischen Reiche noch ganz unabhängige schlesische Herzöge zu vermögen, aus dieser Quelle Bergrechte für ihre Lande schöpfen zu lassen und zu bestätigen, ist aus dem oben über die damalige Gestaltung legislativer Verhältnisse Gesagten leicht zu entnehmen. Wenn wir aber die Ur-

---

1) S. Tzschoppe und Stenzel Urkunden-Sammlung S. 563.

kunde einsehen, in welcher in dem Jahr 1325 König Johann von Böhmen die Stadt Iglau mit einem Jahrmarkt begnadet[1]) und sie dabei die erste Bergstadt der ihm unterworfenen Länder Böhmen, Mähren, Schlesien nennt, so gewinnt die Ansicht Raum, dass die Iglauer Bergrechte schon damals als gemeines Bergrecht in Schlesien Geltung hatten, indem sie allerdings immer nur durch usus recipirt waren. Freilich besass Johann im Jahre 1325 noch kein Erbland in Schlesien, auch war er noch nicht Oberlehnsherr über alle Fürstenthümer desselben. Wenn er trotzdem in der obgedachten Urkunde Schlesien als ein ihm untergebenes Land bezeichnet, so muss man dies nicht buchstäblich nehmen.

§ 7. Schlesische Special-Berg-Rechte aus dieser Zeit.

Die Hauptgrundzüge der in dieser Periode gültigen Bergwerksgesetzgebung in den germanischen Ländern und in den slavischen, welche sich germanisirten, waren:

1) landesherrliche aus dem Imperium herzuleitende Regalität der Metalle;
2) auf dieser beruhendes Verleihen der Erlaubniss zum Bergbau unter der Bedingung, denselben thätig zu betreiben und gewisse Abgaben, namentlich den Achten oder Zehnten zu leisten;
3) Ueberweisen von Antheilen bei dem verliehenen Bergbau an den Grundherrn.

Diese Grundzüge finden sich auch in den speciellen Bergrechten Schlesiens aus dieser Periode vor; ausserdem enthalten dieselben eigenthümliche Bestimmungen, wohl aus Gewohnheitsrechten entsprungen, von denen zur Zeit ungewiss bleibt, ob sie aus Polen, Ungarn oder Deutschland — namentlich aus Franken — nach Schlesien verpflanzt sein mögen. Was insbesondere auf dieses letztere Land hinweist, wird in § 8 erörtert werden.

---

1) Schmidt a. a. O. Heft II. S. 177.

Die früheste verbriefte Auskunft über schlesische Special-Bergrechte ist älter als die oben § 5 besprochene schriftliche Redaction der mährischen und böhmischen Bergrechte unter König Wenzel II.

Schon in dem 12. Jahrhundert baute man in Schlesien in den Gegenden von Goldberg, Löwenberg, Bunzlau mit vielem Erfolg auf Gold[1]. Herzog Heinrich I. überwies 1227 den zehnten Theil seiner Einkünfte von dem Goldbergbau der Breslauer Domkirche, und das schlesische Goldrecht ward geeignet gefunden anderwärts als Norm zu dienen. Dies letztere war der Fall in dem damals dem deutschen Ritterorden gehörenden Preussen.

In der Handfeste des Stadtrechts von Culm vom 28. December[2] 1232[3]) überlässt der Orden (Domus hospitalis S. Mariae Theutonicorum in Hierusalem) den Bürgern von Culm ihre Güter auf flämisches Erbrecht[4], so dass auch ihre Erben beiderlei Geschlechts solche für immer frei behalten sollen, indem sich der Orden nur gewisse Gegenstände und Rechte als Regalien vorbehält („Porro eisdem civibus nostris vendidimus bona quae a domo nostra labore nascuntur ad haereditatem flamingicolam ipsis et eorum haeredibus utriusque sexus ea cum omnibus proventibus libera in perpetuum possidenda, salvis tamen his quae domui nostrae per totam terram duximus retinenda"), also landesherrliche, nicht Grundbesitzes-Rechte und deren Gegenstände („Retinemus enim domui nostrae in bonis eorum, omnes lacus, castores, Venas salis, auri argentique fodinas et omne genus metalli praeter ferrum, ita tamen ut inventor auri sive in cujus bonis inventum fuerit, jus habent quod in terra ducis Silesii in hujus modi talibus est conces-

1) S. Bergmann a. a. O.

2) Nicht, wie man früher annahm, Kal. Jan. 1233. (S. Voigt's Geschichte von Preussen Bd. II. S. 237 Nota 1.)

3) Hartknoch alt und neues Preussen S. 660 u. 667.

4) Wie dieses flämische Recht auch in Schlesien sehr vorwiegend Platz gegriffen, darüber s. Gaupp's Schrift „das deutsche Recht in Schlesien" und mehrere Nachweise bei Tzschoppe uud Stenzel a. a. O. Vergl. Gaupp „das alte Magdeburgsche und Hallesche Recht" S. 46.

sum: inventor autem argenti sive is in cujus agris inventum fuerit jus fribergense in ejus modi inventione habeat in perpetuum").

Welche Ansicht der deutsche Orden von dem Bergregal hatte, ergiebt die Urkunde über den von ihm mit dem Herzog Conrad von Masovien im Jahre 1230 abgeschlossenen Bund[1]), in welcher unter den sehr umständlich aufgeführten Pertinenzien des dem Orden überwiesenen Land-Besitzthums auch vorkommen, „quae in praedictis omnibus sunt vel fuerint inventa, apparentia, vel inculta, specialiter aurum sive argentum vel alia quaecumque species aeris vel metallorum et gemmarum, fontes vel venae salis."

Die Fontes et venae salis erklären sich von selbst aus dem Salz-Regal im Römerreich, schwerer die „Gemmae." Vielleicht bezog sich dies Wort in dieser Urkunde besonders auf den Bernstein, den die deutschen Ritter in dem preussischen Ordenslande kennen und schätzen gelernt und sich angeeignet haben.

Man ersieht aus der angeführten Stelle, dass, wie in dem heiligen Römischen Reich deutscher Nation, so auch in den polnischen und preussischen Landen die landesherrliche Bergregalität in Geltung war und dass man eben diese Regalität als in Schlesien und in Sachsen bestehend und geregelt ansah[2]). Eben so zeigt die Culmer Urkunde, dass man zwischen Schlesien und Sachsen einen Unterschied machte, weil im erstern Lande vorzugsweise Gold, im letzern dagegen Silber aber kein Gold damals gewonnen ward: ein Umstand, welcher durch die Verschiedenheit in der Natur der Lagerstätten um so erheblicher war, da das Gold in Schlesien damals meist auf Seitenwerken, das Silber dagegen in Sachsen durch Gangbergbau gewonnen wurde. Dass der deutsche Orden und die Bürger

1) In Act. boruss. I. p. 66 und auszugsweise bei Röpell a. a. O. S. 439.

2) Man hat die frühere Existenz des landesherrlichen Bergregals öfter (z. B. auch B. v. Lüttwitz über das Bergrecht und Wesen in Schlesien, in den Schles. Prov.-Blättern Jahr 1828 S. 307) bestreiten wollen, jedoch ohne allen Grund, wie auch Tzschoppe und Stenzel in der Urkunden-Sammlung S. 5 bemerken.

von Culm grade die genannten beiden Länder bei Bestimmung von Bergregalitäts-Verhältnissen als Muster beachteten, erklärt sich sehr leicht; denn theils standen die preussischen Handelsstädte mit letztern im Verkehr, kannten also die dortige Verfassung, theils bestanden zwischen den Rittern des deutschen Ordens und den schlesischen Herzögen viele Jahre hindurch freundschaftliche Beziehungen, jene gewährten diesen Beistand und mögen ausserdem zur Verbreitung deutscher Sitte und Lebensweise in Schlesien Vieles beigetragen haben.

Hierzu kam die damalige Weise, bei Bestimmung der Rechte einer Stadt die einer andern zur Richtschnur zu nehmen, und so sind namentlich die Culm'schen Stadtrechte von den Breslauern ausgegangen [1]).

Was aber die Uebertragung der den Silberbergbau angehenden Rechts-Bestimmungen aus Freiberg anlangt, so war solche eine Folge der schon damals so ausgedehnten Wichtigkeit dieses Bergbaues, welcher, — von Harzer Bergleuten — bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts begonnen, schnell emporgeblüht war. Lassen wir das aus der damaligen Freiberger Bergwerks-Verfassung auf Culm übertragene Rechts-Verhältniss hinsichts der Finder und Eigenthümer bei dem Silberbergbau als dem Zweck der gegenwärtigen geschichtlichen Entwickelung zu fern bei Seite, und betrachten wir nur, was aus Schlesien dorthin herübergenommen wurde, näher, so haben wir zunächst die Aufzählung der einzelnen Bergregalitäts-Gegenstände zu berücksichtigen. Bemerkenswerth ist es, dass das in Schlesien vor Kaiser Rudolf's II. Bergordnung noch nicht und nach dieser nur in dem weiter unten zu erörternden Umfang zu ihnen gezählte Eisen ausdrücklich in jener Handfeste als nicht zum Regal gehörig aufgeführt wird. Bezüglich des Goldbergbaues verweist die Culmer Handfeste auf Bestimmungen schlesischen Rechts. Dieselben sind urkundlich bis auf unsere Zeiten gekommen.

Sie gehen nämlich aus zwei Documenten über Gold-Bergrecht hervor. Das eine derselben ertheilte Herzog Heinrich

1) S. Gaupp Das Schles. Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstenthums Breslau (Leipzig 1828) S. 238.

der Bärtige für den dem Goldberger Bergbau durch die Natur der Lagerstätte und der Oertlichkeit verwandten Goldbergbau bei Löwenberg und zwar nicht nur vor der Tatarenschlacht und vor dem erwähnten Culmer Stadtrecht, sondern vermuthlich schon um 1217, in welchem Jahre dieser Herzog der Stadt Löwenberg einen bedeutenden Wald schenkte, der von dem in demselben umgehenden Goldbergbau „die Zeche" genannt wurde.

Wir können unbedenklich annehmen, dass wir dies Löwenberger Bergrecht in einer vollkommen authentischen Schrift besitzen, denn es befindet sich dasselbe in einem Schweidnitzer Codex, in welchem es Herr Professor Gaupp aufgefunden hat,[1]) und vor ihm schon fand man es völlig gleichlautend in dem Löwenberger Stadtbuche (Blatt 118[2]) von Sutorius erwiesen, dass es nicht nur ein unverfälschtes Original, sondern auch dass es spätestens einige Zeit vor dem Jahre 1278 niedergeschrieben oder geschlossen worden ist. Es lautet das in Rede stehende Bergrecht folgendermaassen[3]):

„Von allerhand Goldrechte."

„Ein itzlich man mac golt suchen in allen vrien zechen unde in allen zuschen mit des Wazzermeister Laube."

Der Goldbergbau war also in das Freie erklärt, und auch auf Staats-Forstgründen durfte man nach Gold suchen; durchgehends aber war dazu die Erlaubniss des Bergbeamten nöthig, welcher hier — wie anderwärts, wo man für das Zugutmachen vorzüglich Wäschen bedurfte — der Wassermeister genannt ward.

„Alle dorf vride unde viewege unde Landstrazen, die sint vri des vurstin (Fürsten) zu sime goltwerke."

---

1) Gaupp „das Schles. Landrecht" S. 224 u. desgl. in einem Aufsatz in den Schles. Prov.-Blättern 1828 S. 309.

2) S. Sutorius Geschichte von Löwenberg (Bunzlau 1784) Thl. I. S. 21.

3) Sutorius a. a. O. S. 30 hat daraus nur ein Paar Stellen geliefert, vollständig ist es abgedruckt in der literarischen Beilage zu den Schles. Prov.-Blättern, März 1798, in einem Aufsatz mit der Ueberschrift: „Kleine mineralogische Wanderungen."

„Wer aber die Landstrazen od' den wec im Dorf ad' den wievec brichet durch goltwerks willen d' sal in wid nachen."

Diese Stelle erklärt die in ihr bezeichneten Praedia publica für unbedingt zu dem landesherrlichen Bergfreien gehörend, während die gleich folgende auf allen wirklichen Privat-Grundstücken dem Eigenthümer ein Vorzugsrecht auf den Betrieb von Goldbergbau einräumt, sofern er dazu ordnungsmässig des Wassermeisters Erlaubniss sich erwirkt.

Die Worte lauten:

„Welch man uf sine ackire suchen will nach golde, her mac iz wol tun mit des Wazzermeisters gunst, grabit her ab' ane laube des Wazzermeisters, so mac da graben all' hande ma (Jedermann) mit rechte."

Also auch der Grundeigenthümer bedurfte für das Treiben von Bergbau auf eigenem Territorium der Genehmigung des Staates, hatte aber auf dieselbe einen besonderen Anspruch, und nur wenn er sie umging, ward dies Territorium ein unbedingt bergfreies.

„Wa der phlec (Pflug) unde eide (Egge) unde sense get, da sal niemat golt suchen ane des gunst des d'ackir (der Acker) ist. Daz recht hat bercwerc nicht."

Deutlich blickt hier die Bergrechts-Theorie des Sachsenspiegels durch, wonach auf Privat-Grundstücken nur mit des Eigenthümers Zustimmung auf Silber (in Schlesien, wie bereits berührt, auf Gold), als den damaligen Gegenstand des Bergregals, Bergbau unternommen werden durfte. Das vorliegende Goldrecht giebt jedoch hierbei eine nähere und zwar zum Theil beschränkende Bestimmung, indem es zwar nicht blos Ackerland von dem Bergfreien ausnimmt, sondern auch Gärten und Wiesenland; denn auf diesem gehen zwar nicht Pflug und Egge, wohl aber die Sense. Diese Ausnahme war der Eigenthümlichkeit des damaligen schlesischen Goldbergbaues um so angemessener, als derselbe mit Duckeln betrieben wurde und dadurch Acker und Wiesen in bedeutender Ausdehnung verdorben wurden. Dagegen ist von Privat-Wäldern nicht

die Rede, in denen nach der generell gehaltenen Bestimmung des Sachsenspiegels das landesherrliche Bergregal nur mit Zustimmung des Grundeigenthümers ausgeübt werden durfte. Hiermit steht aber gleichzeitig im engen Zusammenhang, dass, so tief der Pflug in das Erdreich geht, der Eigenthümer der Oberfläche auch Herr des Schatzes ist.

„Uindet man abir golt uf eines mannes ackir[1]) (d. h. also, nach Obigem, mit des Mannes Erlaubniss) des sal man ime gebin ein vri virteil. daz virteil sal h'mit sime herren teilen unde sin h're sal ime da durch sin gut abso na legin daz h' is gewesen mvge.

Statt einer Grund-Entschädigung an Geld dem Grundbesitzer einen Antheil an der betreffenden Zeche einzuräumen, ist sehr alten Bergwerks-Herkommens, und werden wir dasselbe weiter unten bei dem Goldberger-, so wie bei dem Blei- und Silber-Bergbau um Beuthen und Tarnowitz üblich finden. Hier wird von einer solchen gesprochen, allerdings aber nicht angegeben, ob die aufgestellte Bestimmung die Alternative einer zu wählenden Entschädigung nach Maassgabe des wirklich ausgemittelten Werthes gestatte; dies ist jedoch wohl vorauszusetzen. Dass als Grund-Entschädigung ein ganzes Viertheil völlig frei gewährt werden soll, erscheint freilich unverhältnissmässig hoch, allein bei näherer Erwägung stellt sich die Sache anders. Der Goldbergbau wurde nämlich durch Dukkeln betrieben und dadurch wurde der Grund und Boden in weiter Ausdehnung und auf eine Weise durchwühlt, welche es ungemein erschwerte, denselben wieder nutzbar zu machen, so dass Jahre vergingen, ehe er wieder tragfähig wurde. Deshalb und in Erwägung der Unzuverlässigkeit der Ergebnisse solchen Bergbaues erscheint jene Zubilligung keinesweges zu gross. — Sehr beachtenswerth ist die Trennung der Ansprüche ees Besitzers der Oberfläche (des Bauern im damaligen Sinne dieses Wortes in Schlesien) von denjenigen des eigentlichen Gutsherrn, welchem der Bauer die Halbscheid der gedachten Schadloshaltung abgeben und wogegen der Gutsherr

1) Ob Privat-Wälder und Büsche mit gemeint sind, ist also nicht ausgesprochen.

ihm die beschädigte Oberfläche wieder in nutzbaren Stand setzen muss. Doch kann diese Stelle auch dahin gedeutet werden, dass der Herr dem Bauern statt des verwüsteten Terrains ein eben so nahes nutzbares zu überlassen hat. — Dass es bei dem Gutsherrn stand, jenen Antheil an dem, was der Bauer erhielt, abzulehnen, scheint wohl gewiss, obschon hier nichts Näheres darüber angedeutet ist.

„Zu der selbin zeche sal man habin einen stik zu wazzer unde zu holze.“

Die Erlaubniss, welche eine Gewerkschaft erhielt Goldbergbau zu treiben (nach heutigem Ausdruck „die Belehnung“), sollte allemal zugleich auf ein bestimmtes Wasser (für die Wäsche) und auf einen bestimmten Forsttheil (zu Grubenholz) gerichtet werden: beides offenbar, um endlosem Gezänk und übel berechneten Unternehmungen solcher Art vorzubeugen.

Wer den Forsttheil hergeben sollte, ist zwar nicht ausgedrückt; doch ist wohl anzunehmen, dass diese Verpflichtung dem Zehntherrn oblag, dem auch das Wasser und damals das meiste Forstland gehörte. Uebrigens mochte man hievon da, wo der Grundeigenthümer Forst besass, abweichen und ihm diese Pflicht auferlegen, wofür so viele andere Berggesetze sprechen. Ueberhaupt ordneten sich damals solche Verhältnisse meist nach gütlichem Uebereinkommen, und es ist dabei zu berücksichtigen, dass das Holz in jener Zeit einen sehr geringen Werth hatte.

„Von welch' zeche man teilgolt gibit, di in sal nimant ebinen wenne mit des vursten gunst od' mit des wazzirmeist's.“

Man mag unter dem Ausdruck „Theilgold“ Natural-Ausbeute oder — was unrichtig erscheint — Zehnten verstehen, in beiden Fällen ist die vorstehende bergpolizeiliche Bestimmung, welche das Verstürzen fündiger Gruben betrifft, sehr zweckmässig, besonders da grade bei einem Bergbau, welcher, wie damals unstreitig der Löwenberger, durch nicht tiefes Schachtabteufen und durch kurze Strecken betrieben wurde, leicht eine Gewerkschaft durch Verstürzen eines wenig fündigen Schachtes in der Nähe Gewinn zu machen glauben, dadurch aber Gold ungewonnen bleiben konnte.

„Der wazzirmeist' hat di gewalt sin dinc (sein Gericht) zu legine in di stat mit d' knappin rate wenne h' wil. unde widir uf die zeche.“

Bei der Ausdehnung des Goldbergbaues um Löwenberg und da man in jener Zeit Gericht, auch in Bergwerks- wie in anderen Sachen, mit Schöppen hielt, konnte es allerdings bisweilen gerathen sein, das Berggericht auf der Grube, zu andern Zeiten aber in der Stadt zu hegen, mit andern Worten: es war gerathen, dem Werkmeister freizustellen, wenn es zweckmässig schien, Sachen an Ort und Stelle abzumachen. Unter dem Ausdruck „Knappen“ sind hier die Gewerken zu verstehen, da solche den Bergbau mit eigner Hand trieben oder doch zu der Knappschaft gehörten.

„Wird ein zeche bin eins mannes lechen von ruher wurceln gemachet. 'vliget sie sich darnach jar und tac unde puschit sie d' man binnin des lechen sie lit unde ebint sie unde vert dar'ubir mit sine phluge unde mit sin' eiden unde mit sin' sensin. jar unde tac ane rechte wid'spache. wil man dar nach golt da grabin. daz muz ma tun mit des manes wille mit svlchem rechte alse hievor giredit ist.“

Oder mit andern Worten:

Wenn eine Zeche über Jahr und Tag auflässig bleibt und ihr Feld mit Gehölz bewächst oder beackert wird, so hat, wenn sie Jemand wieder aufnehmen will, der Besitzer des Bodens dabei die nämlichen Vorrechte, welche ihm zustehen, wenn eine neue Grube auf seinem Territorium aufgenommen wird.

Wenn die oben betrachtete Urkunde uns wohl unbedenklich das ursprüngliche, schon in der alt-polnischen Periode in Schlesien für den Goldbergbau eingeführte (vielleicht aus Ungarn, Polen oder Franken überkommene) Recht treu darlegt, so dürfen wir dasselbe von der zweiten der oben berührten Urkunden, welche allerdings einer späteren Zeit angehört und den Goldberger und Nicolstädter Bergbau unmittelbar betrifft, wohl annehmen. Es ist diese Urkunde ein Zeugniss über die Bergrechte zu Goldberg, ausgestellt von den dasigen Bürgern und niedergeschrieben in einem alten Stadtbuch zu Liegnitz

um die Mitte des 14. Jahrhunderts [1]), also freilich in einer vorgerücktern Zeit. — Die Urkunde lautet [2]) wie folgt:

„Unse Herren Herczog Wenczlav und Herzog Ludwig hab uns uf unsen eyt gegebin und uf unse truwe dy wir in schuldik syn. uns burgern von legnicz, vom Goltberg und von Haynav. was uns wissentlich sy von Goltwerks rechte czu dem Goltberge. was von alder recht do gewest sy. beyde in unsen Herren. und iren erbluten. und allen den dy Goltwerk bestellen.“

Dieser Eingang der Urkunde zeigt, dass es für den Bergbau um Goldberg und Nicolstadt damals an einem besonderen geschriebenen Bergrecht fehlte, über das geltende Gewohnheitsrecht aber wohl Zweifel obwalteten.

Es wird dadurch aber keinesweges die Möglichkeit ausgeschlossen, dass es früher — ebenso wie das Löwenberger — verbrieft vorhanden und die Urkunde vielleicht nur verloren gegangen war.

Wenn ausser den Bürgern von Goldberg auch die zu Liegnitz und Haynau zu amtlicher Auskunft aufgefordert wurden, so geschah dies wohl, weil sie möglicher Weise in ihren Stadt-Archiven Nachricht haben konnten, oder auch weil sie bei dem Goldberger Bergbau als Gewerken besonders betheiligt waren, vielleicht aber auch nur um die Städte, welche neben Goldberg im Fürstenthum die bedeutendsten waren, nicht zu übergehen. Dass sie nichts Besonderes mitzutheilen gewusst haben, scheint aus dem Verfolg der Urkunde klar, worin nur die Goldberger sprechen. Von Löwenberg und Bunzlau ist in der Urkunde keine Rede, nicht deshalb weil um jene Zeit der Bergbau in der Nähe jener Städte schon zum Erliegen gekommen war, sondern weil sie in einem andern Fürstenthume lagen. Principielle Widersprüche zwischen dem

---

1) Thebesius giebt in seinen Liegnitzschen Jahrbüchern Bd. I. C. 6. S. 39 ausdrücklich das Jahr 1342 an und citirt die alte Liegnitzer Matricul fol. 36 b, welche seitdem verloren gegangen ist.

3) Abgedruckt in v. Ledeburs allgemeinem Archiv für die Geschichtskunde des preussischen Staats Bd. IV. S. 344.

dasigen und dem Goldberger Goldrecht finden wir nicht, wohl aber in dem letzteren Erweiterungen und Zusätze.

Die Urkunde lautet weiter:

„Des hab wir burger czum Goltberge besamt alle unse eldesten Goldner und uns eldesten von der stat. und schopffen und gesworen ussenhantwerken. und haben uns an den der vraget (Andere befraget) und erfaren alles des rechten das hi noch geschriben stet. und syn auch des mit den von legnicz und mit den von Haynav vber eyn kommen, das das unser aller wort ist."

Unter dem Ausdrucke „eldeste Goldner" sind wohl die ältesten Gewerken oder Goldwäscher verstanden. Der Schluss des Satzes bekundet, dass die Liegnitzer und Haynauer an den Angaben der Goldberger nichts auszusetzen, gleichzeitig aber auch, wie es scheint, dass sie ihnen nichts beizufügen fanden. Das Ganze legt dar, wie Goldberg als aechte Bergstadt in seinem Gemeinwesen die Bergwerks- mit der gemeinen städtischen Verwaltung verschmolzen hatte.

„Das unse erbherre der Herczoge von alder czu rechte. allen goltwerke die umme Goltberg sin gewest. und noch sin oberste liher gewest sy. und eynen richter von sinen wegen habe zu setzen. Der da heüset eyn wassermeister czu Goltwerkes recht."

Unumwundenes Anerkenntniss stets bestandenen, fortbestehenden, unvergebenen landesherrlichen Bergregals und der damit verbundenen Berg-Vogtey-Gerichtsbarkeit und Verwaltungs-Direction — auch bei verliehenen Werken. Amt und Titul des Wassermeisters stimmt mit dem, was das Löwenberger Goldrecht besagt.

„vnd were das. das eyn man queme eyn uswendik man (Fremder). und mutete zu sichern (suchen). und zu buwen (bauen). in eynes mannes erbe. Das sal man lasen wissen den selben man. das das erb ist. und wil der selbe sichern oder buwen, und sin erb entfan. von unsen Herren oder von sine wassermeister. Den sal man im lihen als

goltwerkes recht ist czu sicheren und czu buwen unsem herren czu frumen und im so he nuczlichist mag."

Durch diese Bestimmung erhält der Grundbesitzer vor dem fremden Muther (unter welchem Ausdruck hier auch der blosse Schürfer verstanden wird) eine Berechtigung zur Vorhand.[1]) Dergleichen Berechtigung des Grundherrn zur Vorhand bei auf seinem Territorium vorkommendem Bergbau beruhte in jener Zeit schon, wie es scheint, auf sehr allgemein geltender Rechts-Gewohnheit, welche späterhin auch in anderen Ländern sich in geschriebenes Gesetz umwandelte, wie dies z. B. in Frankreich durch Ludwig XI. geschah, welcher dabei (1471) seinem Général maître, Gouverneur et Visiteur des Mines, befahl, in den vorkommenden Fällen die Grundbesitzer zu ihrer Erklärung, ob sie das erwähnte Recht ausüben wollen, unter Stellung einer dreimonatlichen präclusivischen Frist aufzufordern. (S. Schmidt's Geschichte von Frankreich Bd. II. S. 469.)

Durch jenes Vorrecht ward aber — wie die Worte deutlich zeigen — der von demselben Gebrauch machende Grundbesitzer keinesweges der Pflicht enthoben, sich eben so wie der Fremde förmlich beleihen zu lassen; wie denn diese Pflicht eines Jeden, der auf eignem Grund und Boden Gold-Bergbau treiben wollte, auch in der oben gedachten Löwenberger Goldrechts-Urkunde ausgesprochen und in der vorliegenden weiter unten ausdrücklich betont ist.

„wer ober daz he selber nicht buwen wolde der des das erbe were. So mocht't. unse Herre oder sin wassermeister von unses Herrn wegen. lihen daz selb erbe wem he wolde czu Goltwerks rechte."

Die Vorhand des Grundbesitzers ist die einzige Rücksicht bei dem Ertheilen von Verleihungen.

---

1) Wie auch dem entsprechend die Schlesische Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 C. I. § 3 festsetzt, welche jedoch durch die Ministerial-Verordnung vom 4. August 1770 und die Declaration vom Februar 1790 in dieser Beziehung umgewandelt wurde, indem man das Vorrecht zu einem blossen Mitbaurecht auf die Halbscheid herabsetzte.

„Wer ober das. dacz eyn man sicherte. uf sin selbes erbe. dacz hee entfangen hette von unsem herrn oder von sinem wassermeister der behilde damitt alle sine recht. di czu Goltwerke gehoren. also dacz he zcu der funtgrube solde behalden zwei wer. oder vier wer. wie man spare dacz es unsem herrn aller nuczlichist were und im.“

Wer auf seinem eigenen Grund und Boden mit landesherrlicher Erlaubniss Bergbau unternimmt, hat eine Fundgrube — deren Grösse hier nicht angegeben — und nach Befinden der Bergbehörde (des Wassermeisters) zwei bis vier Wehr (von Gewähr?) zu begehren das Recht.

„Wer is aber das. Das denselben genant furbas me bete umme lehenschaft. uf demselben erbe“ d. h.

„begehrt solcher Beliehenes aber auf demselben Grundstück mehr“

„Di mochte er selber buwen ob he wolde oder sold sy deme lihen. der in dar umme bete. wo he es nicht en tete der des das erbe were. So mochte si unse herre lihen oder der wassermeister von unses herrn wegen wem he wolde.“

Der Grundbesitzer kann also auf seinem Grundstück auch ein grösseres Feld als das oben angegebene verliehen, begehren und dann selbst bauen oder einem Andern verleihen. Wenn er aber ersteres nicht thut und letzteres dennoch versagt, so kann der Wassermeister dergleichen Feld dem sich darum meldenden fremden Muther verleihen.

„wo aber velt geligen (verliehen) worden und leenschafte. und sich die verlegin (unbetrieben liegen bleiben) dry lange schicht. das sind dry tage. und dry nacht. das man sy nicht buhaft hilde als recht ist. So mag si unse herre oder der wassermeister von unses herrn wegen. lihen wem he wil. ane usgenumen erbstollen und vbrige wassernot do man mit redern buwet.“

Dies etwas strenge Caducitäts-Verfahren entsprach wohl der Natur des Goldberger Bergbaues, so wie das Ausnehmen

der Erbstollen und der Wassergewältigungsmaschinen von diesem Caduciren in dem Sachverhältniss lag, gleichzeitig aber auch Zeugniss giebt, wie beide Hülfsmittel bei jenem Bergbau Anwendung fanden und derselbe, wenngleich nicht zur Zeit seines Entstehens, doch bereits vor der Zeit der Ausstellung der hier vorliegenden Urkunde hier und da schon kunstmässig — nicht durch blosse Aufdeckarbeit und Duckeln — getrieben werden musste.

„wer ober daz eyn man sicherte. uf sin selbes erbe. ane loube unses Herren oder sines wassermeister von unses herrn wegen das selbe erbe mag unse herre. oder unses herren wassermeister von unses herren wegen lihen wem he wil zcu Goltwerks rechte aber sins frien acker teils verluset er do mitt nicht."

Während dem Grundbesitzer auf seinem Territorium vor dem fremden Bergbau-Unternehmer die Vorhand eingeräumt wurde, ist er in Beziehung zu dem Landesherrn nicht minder wie der Fremde den Bergregalitätsrechten unterworfen, und eine Anmaassung von Bergbau ohne vorhergegangene landesherrliche Erlaubniss zu seinem Betrieb auf gedachtem Territorium vermag kein Recht zu begründen; es soll aber, wenn der Landesherr einen Fremden mit Bergbau auf diesem Territorium belehnt, dem Grundeigenthümer das „Ackertheil" an der aufzunehmenden Grube — von welchem gleich die Rede sein wird — nicht verloren gehen.

„Auch sal man von islichen Erbe es sy ritter gut pfaffen gut burger gut munche gut nunne gut schultheysen gut gebuwern gut. oder wie si genant syn unsem herrn sinen zeehenden gebin. von allen Goltwerken. das ist ein zcwelf teil bevor usgenumen."

Der Zehnte wird hier also zu $^1/_{12}$ der Ausbeute (nicht wie in den oben angeführten böhmischen und mährischen Berggesetzen zu $^1/_8$) berechnet. Ob das freie Achttheil, von welchem unten die Rede ist, verzehntet werden musste, wird nicht gesagt; doch dürfte es wohl nicht zu bezweifeln sein.

„Do nah iglichem des das erb ist. eyn fri acht

teil von allem Goltwerke. ane erbstollen. und wassernot do man mit redern buwet."

Dies ist das vorhin erwähnte Ackertheil.

Dieses Ackertheil, festgesetzt auf $^1/_8$ nach Abzug des Zehnten von dem Ganzen, ergiebt scheinbar ein sehr hohes Freikux-Verhältniss; dies stellte sich aber in der Wirklichkeit viel niedriger, denn in jenem freien Achttheil war zugleich alle Grundentschädigung enthalten. Diese würde sich bei Abschätzungen des dem Grund und Boden durch den Bergbau zugefügten Schadens in Folge der nothwendigen vielen Aufdeckarbeit und des bedeutenden Haldensturzes sehr hoch gestellt haben, wie dies schon oben bei Erörterung des Löwenberger Goldrechts berührt worden ist. Das letztere gewährte dem Grundbesitzer nicht blos ein Achttheil, wie bei dem Goldberger Bergbau, sondern (vermuthlich in Betracht der geringern Ergiebigkeit) ein volles freies Viertheil an der Zeche.

„das fry Achte teil. das sal iglich gebuwir von sime erbe mit sime velchherrn[1]) teylen Also das her is halb behalde und syn erbherre halb."

Dies ist nach dem oben Bemerkten eine billige Anordnung. Allerdings war der Grundherr zunächst zur Grund-Entschädigung berechtigt, ihm hätte also der Freikux zufallen müssen; dann musste aber der nach deutschem, nicht nach polnischem Recht angesiedelte Bauer, der auf die landwirthschaftliche Benutzung der Bodenfläche angewiesen war, leer ausgehen und eben dadurch einen bedeutenden Nachtheil erleiden Dass ihn ein solcher traf, wenn, was sicher oft geschah, der Bergbaubetrieb einen günstigen Erfolg nicht hatte, liegt auf der Hand.

Die folgende Bestimmung giebt hierüber weitern Aufschluss:

„Do noch wenne nimme (Ferner, wenn nicht mehr) Goltwerk gebuwet wird uf demeselben erbe So sal uns herre. und des gebuwirs erbherre demselben gebuwer. unse herre sins geschosses. also vil und

---

1) „Velch-Herrn" — Befehlsherr — wie Reyscher sehr richtig bemerkt. Vergl. Beseler's Zeitschrift a. a. O. S. 265.

der erbherre sins cinses oder sins dinstes also viel abeslon (ablassen). als frume lute umsesen und erbsesen (Nachbarn und Erbsassen) achten das im schaden sy geschen."

Dass ein blosser, durch Sachverständige festgestellter Erlass an Abgaben und an den der Gutsherrschaft zu leistenden Zinsen und Diensten nicht immer ausreichen konnte, um nach dem Wegfall des oben erwähnten Freikux-Antheils bei dem Erliegen des Grubenbetriebs einen Bauer für den seinem Besitzthum durch Pingen, offen gelassene Duckeln u. s. w. noch ferner verbleibenden Nachtheil vollständig abzufinden, bedarf keiner weitern Erörterung. Man konnte aber nur den angegebenen Weg einschlagen, um den Bauern zu entschädigen. Vielleicht waren hierbei Zuschüsse nicht ausgeschlossen; obwohl nicht abzusehen ist, woher dieselben genommen wurden.

Uebrigens ist bei beiden so eben erörterten Stellen der Urkunde und überall, wo sie die Grundbesitz-Verhältnisse berührt, zu beachten, dass die Ortschaften, in deren Marken der hier befragliche Bergbau betrieben wurde, nicht polnische sondern deutsche Rechte hatten; denn nur die letztern räumten dem Bauer in seiner Stellung zu dem Gutsherrn ein Dominium utile an seinem Besitzthum gegenüber dem Dominium directum des Gutsherrn ein, während nach polnischem Recht der Bauer nur als Lassit oder als blosser Superficiarius angesehen wurde.

Auch sal eyn iglich man sinen zcenden geben an dem montage vor mittem tage czum lengestin. wo he des nicht en tete So mag man in pfendin mit der buse (Busse) vur denselben zcenden. Swer aber heymlich oder offenbar oder vorevelich (freventlich) unsem herrn sinen czenden fuer hilde oder verlaussete (abläugnete) der wer der umme bestanden. alles da das ein recht were."

Es ist aus dieser Stelle nicht ersichtlich, ob der Zehnt quartals-, monats- oder gar — wie nach den Worten fast zu vermuthen und nach der Art des Goldberger Bergbaus auch wohl thunlich — wochenweise entrichtet ward.

Pfändung des in Rest gebliebenen Zehnten und bei Negligenz ein rügendes Bussgeld, gerichtliches Verfahren, nach

Verschiedenheit der Fälle bei Weigerung oder Unterschlagung, erscheinen als milde und sachgemässe aber diesem Recht eigenthümliche Bestimmungen.

„Wer ouch das eyn man bete umme syn erbe. oder umme leenschaft den wassermeister wold im der wassermeistir nicht lihen. er en geb im denne eynen teyl dar in. der man ist im nicht schuldik. keynen teil zcu gebin er en welles denne mit willen czue tuen."

Der Wassermeister durfte also mitbauen und missbrauchte bisweilen seine Stellung, um sich in die Gewerkschaften einzudrängen.

„Auch ob eyn man queme czu unses herrn wassermeister und bete umme lehen uf sinem velde oder uf sinem erbe. und wold es im der wassermeister nicht liben. So sal es beseczen mit zween frummen mannen. und sal sichern und buwen. und behelt sin recht als goltwerks recht ist."

Die angedeutete Art der Besitzergreifung von Schürfen und Bergbau-Treiben durch den Grundbesitzer bei obwaltendem Widerspruch des die Bergbehörde darstellenden Wassermeisters ist bei genauerer Erwägung nicht ganz so befremdlich, wie sie auf den ersten Anblick erscheint; denn sie sollte nur gegen Chikane Seitens des Beamten schützen und das Thatsächliche feststellen, um auf Grund desselben den Rechtsweg vor dem Landesherrn einschlagen zu können.

„Wer auch daz eyn man buwete mit eynre gesellescbaft. es were ein herre ein ritter ein knecht. und gebe sine samme kost (Kostenbeitrag) nicht dry lange schicht. wen man sie Hische. als recht ist. diselben teil dy sint mit rechte ledik und leer."

Eben so, wie für das Caduciren wegen unterlassenen Betriebs, ist hier aus ähnlichen Gründen für das Verfällen wegen Nichtzahlens von Zubusse ein sehr kurzer Termin gesetzt.

„Wer is das eyn man queme zcu unsem herren. und entfinge leenschaft von ihm und queme eyn ander do nach zcum wassermeister und entfinge dasselb erb und di leenschaft dor noch. genen der

si des ersten entfangen hette von unsem herrn der behilde sy."

„Queme auch eyn zcu dem wassermeister der von unses herrn wegen wassermeister were und entfinge veld. oder leenschaft von im. und quem do noch ein andter zcu unsem herrn und entfinge von unsem herren das selbe veld oder diselben leen-schafte. gener der si des ersten entfangen hette von dem wassermeister der behilde si mit rechte."

Diese Bestimmung hier aufzustellen hatte wohl seinen Grund in dem unmittelbaren Eingreifen der Fürsten in den Wirkungskreis ihrer Behörden.

„Auch hab wir von (als) gewonheit und von (als) ein recht. alle erbstollen czu Goltwerke und czu wassernot reder zcu hengen (anzufangen). veld der czu czulyhen und czu grenicz (begränzen?) das was unse herre geligen (verliehen) hat und bestetiget mit sym ingesigel."

Die Goldberger, Liegnitzer, Haynauer behaupteten also, dass ihnen der Herzog das Recht ertheilt habe, Erbstollen und Feld dazu bei dem Goldbergbau zu verleihen und zu vermessen, ohne jedoch den Herzog, von welchem die drei Städte solche Rechte empfangen haben sollten, zu nennen oder den Bezirk bestimmt zu bezeichnen.

Ueberblicken wir nun gleichzeitig das Löwenberger und Goldberg-Liegnitz-Haynauer Goldrecht, so fällt sofort ihre innere aus gemeinschaftlichem Ursprunge herrührende Verwandtschaft in die Augen, und es stellen sich — Einzelheiten und Abweichungen bei Seite gelassen — folgende allgemeine Principien dieser Rechte heraus.

1) Der Landesherr verleiht als Bergregalsherr die Bergbau-Erlaubniss.

2) Fremde Muther werden nur zugelassen, wenn der Grundherr vorher auf Befragen weder selbst bauen will, noch sein Recht dazu einem Andern abgetreten hat.

3) Die Grösse des Feldes, welches der Grundherr vor einem fremden Muther fordern kann, ist bestimmt, aber dies Feld ist unter Umständen ausdehnbar.

4) Abgesehen hiervon geniesst der Grundherr bei jeder Zeche einen ihm nie zu entziehenden freien Antheil (Ackertheil), welcher halb dem Dominus directus (Erbherrn), halb dem Dominus utilis (Gebuwer) zukommt.

Wegen Nicht-Betriebes tritt Auflässigwerden, wegen Nichtzahlens der Zubusse Caducität ein.

6) Erbstollen besitzen besondere Rechte.

7) Der Landesherr empfängt nach speciellen Feststellungen einen Antheil an der Zeche und Abgaben, namentlich den Zehnten.

Frägt man: wo sind diese Goldrechte eigentlich entstanden? so ist unbedenklich auf das Land zu verweisen, von wo Goldbergbau überhaupt, Goldwäscherei aber insbesondere nach Schlesien durch Zuzug der Bergleute eingeführt wurde. Dieses Land war Franken, wie aus dem oben in Bezug auf die Einwanderungen in Schlesien (besonders zu der Zeit vor und nach der Wahlstätter Schlacht) Angedeuteten hervorgeht. „Es ist merkwürdig, in welcher wunderbaren Fülle und Fruchtbarkeit der Stamm der Franken während des Mittelalters erscheint. Sehr bedeutende Landstriche des östlichen Deutschlands, namentlich auch Schlesien haben nach urkundlichen Zeugnissen einen grossen Theil ihrer deutschen Bevölkerung von demselben erhalten.“ [1])

Dass aber jener Bergbau nicht etwa durch schon Angesiedelte, sondern durch neue Ansiedler entstand oder doch seine Ausbildung gewann, dafür spricht nicht nur die ganze Sachlage, sondern auch ein besonderer Umstand. Herzog Heinrich I. (der Bärtige) liess nämlich, als er 1211 für die Stadt Goldberg von dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg die Mittheilung des Magdeburger Rechts sich verschaffte, die Urkunde mit der Ueberschrift versehen „Sciendum autem quod has instructiones — ospitibus nostris de auro contulimus in perpetuum observandas.“

Die Benennung Hospes oder Ospes bezeichnet aber keinen Civis oder Burgensis, sondern offenbar einen in die Civitas

1) Worte Gaupp's in seinem Buche „Die germanischen Ansiedelungen“ u. s. w. S. 257.

eintretenden Fremden, einen von Aussen Kommenden [1]). Eben darum fand Herzog Heinrich jene Clausul angemessen, deren es für die blossen Bürger der Stadt kaum bedurfte.

Dass der Herzog, wenngleich die Hospites in Goldberg aus Franken kamen, nicht nach einem Vorbilde aus diesem Lande, sondern nach dem von Magdeburg das für sie und die schon vorhandenen Burgenses bestimmte Stadtrecht verlieh, ward nicht nur durch dessen weit verbreitetes Ansehen, sondern auch wesentlich dadurch veranlasst, dass in Franken nirgends eigenthümliche geschriebene Stadtrechte vorhanden, mithin auch von da nicht zu übertragen waren.

§ 8. Schlesischer Bergbau in dieser Periode.

a. Niederschlesischer Bergbau.

Dass es zweifelhaft ist, ob der Ursprung des Bergbaues bei Reichenstein, Kupferberg, Schmiedeberg schon der früheren oder erst der hier in Rede stehenden Periode angehört, ward bereits erwähnt, ebenso dass Reichenstein und Kupferberg zu denjenigen Bergstädten gehörten, welche bei dem Iglauer Bergschöppenstuhl ihr Recht zu holen pflegten.

Was die Einrichtungen des Goldbergbaues in der Gegend um Goldberg, Liegnitz u. s. w. während der vorliegenden Periode betrifft, so ist das Nöthige über dieselben bereits zur Sprache gekommen. Das Uebrige wird, als den Betrieb angehend, in dem zweiten Theil dieser Schrift bei der Special-Geschichte dieses Bergbaues seine Stelle finden. Was aber den Goldbergbau bei Nicolstadt in dieser Periode angeht, das wird des besseren Zusammenhanges wegen bei Darstellung der nächsten erwähnt werden.

Von dem Goldbergbau in Bunzlau schweigt die Geschichte in dem in Rede stehenden Zeitraum, jedoch scheint er in demselben noch nicht erloschen gewesen zu sein, da seiner noch in der nächsten Periode Erwähnung geschieht.

Ueber den Löwenberger Bergbau ist aus unserer Periode

1) Erschöpft ist der Gegenstand in Gaupp's schon erwähnter Schrift „Die germanischen Ansiedelungen" u. s. w.

eine Urkunde aufbewahrt[1]), in welcher (1217) Heinrich I. alle Zechen zwischen Plagwitz, Höfel, Lautersseifen, Deutmannsdorf, Ludwigsdorf wie auch Görisseifen, als der Stadt Löwenbenberg von ihm geschenkt anerkennt. Aus dieser Urkunde ergiebt sich der damalige geographisch ausgedehnte Umfang dieses Bergbaues, und wir können ausserdem aus ihr sowie aus den mehrfachen Abweichungen in den oben angeführten und erörterten alten Goldrechten von Goldberg und von Löwenberg eine völlige Geschiedenheit der obern Verwaltung beider Reviere ersehen; wie denn auch derselbe Herzog Heinrich I., als er im Jahre 1227 den Zehnten des Goldberger Bergbaues an die Kirche des Domstiftes zu St. Johann in Breslau verschenkte (wie schon oben erwähnt), den Zehnten von dem Bergbau bei Löwenberg und Bunzlau nicht mit vergabte, weil die Zechen bereits früher der Stadt Löwenberg geschenkt und, wie gesagt, die beiden Reviere von einander getrennt waren.

Die im Jahre 1227 von Herzog Heinrich I. dem Domstift zu Breslau ertheilte Verleihung des landesherrlichen Zehnten von dem Goldberger Bergbau verschwindet in der sie mit umfassenden im Jahre 1265 von Herzog Boleslav II. dem Bisthum Breslau ertheilten Verleihung des Zehnten von allem in des Herzogs Ländern sich findenden Gold, Silber und anderen Metallen[2]), obgleich dieser Zehnt in dem ersten Jahr nur fünf Mark reines (fein?) Silber betrug, was wohl eben so gut auf den geringen Umfang des Silberbergbaues als auf die grossen Unterschleife, welche bei demselben stattfanden, hindeutet.

b. Oberschlesischer Bergbau.

Dass von dem Eisenerz-Bergbau in Oberschlesien uns aus alter Zeit nichts überliefert ist, darf nicht befremden, weil derselbe, auf eine rohe Weise betrieben, auf die Benennung „Bergbau“ nicht füglich Anspruch machen, sondern nur als Gräberei betrachtet werden konnte, und die bei ihm beschäftigten

1) Stenzel a. a. O. Urkunde Nr. 8.
2) S. Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 43.

Arbeiter kaum als Bergleute galten, weil sie aus Fröhnern der Grundherrn, nicht aus freien Knappen bestanden.

Der Blei- und Silberbergbau um Beuthen soll ungefähr nach dem Anfange der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in grossem Flor gewesen, dann aber ersoffen sein.

Auch über ihn und über die bei demselben vorgekommenen bergrechtlichen Verhältnisse fehlt uns in diesem Zeitraum nähere Kunde, jedoch steht fest, dass er sich weit ausdehnte, dass die Stadtgemeinde Beuthen[1]) ihn betrieb, dass man viel mit Wasser kämpfen musste, auch das Zerstückte der Lagerstätten die Ergebnisse des Baues unsicher machte.

Das Ueberlieferte wird in dem zweiten Theil dieses Buches bei der besonderen Geschichte des Betriebes dieses Bergbaues vorkommen, wo auch die alte Sage von dem Bündnisse der Beuthener Bürger mit einem Dämon als ihrem Mitgewerken zu erwähnen ist.

---

1) Ob der Name „Beuthen“ auf Anlage der Stadt durch deutsche Bergleute und auf Ausbeute zu beziehen ist, ist wohl zweifelhaft.

Zweiter Zeitraum
vom Jahre 1355 bis 1474.

Erste Periode der Lehns-Verbindung Schlesiens mit Böhmen.

---

§ 9. Uebergang des Landes in Lehns-Unterordnung.

Gegen das Ende der vorigen Periode begann bereits die Umwandlung Schlesiens in ein böhmisches Lehn: die schlesischen Fürsten, bisher unabhängige Landesherrn, wurden nun Vasallen des Nachbarlandes. Denn die böhmischen Könige, ebenso einsichtig und kräftig als in den Ränken der damaligen Staats- und Unterhandlungskünste wohlerfahren, benutzten die durch dauernde Familienzwiste und durch die vielfachen Landestheilungen herbeigeführte Ohnmacht der schlesischen Fürsten, um dieselben nach und nach gänzlich unter ihre Botmässigkeit zu bringen.

Von der Lage des Landes schon in früher Zeit angelockt, um den Besitz desselben mit den Polen zu kämpfen, hatten die Böhmen zwar längst diesen Kampf, nicht aber das ihm zu Grunde gelegene Begehren aufgegeben. Dass die böhmischen Könige bei Ausführung des fast unabweislichen Plans sich vorerst mit der Lehnsherrlichkeit begnügten, deutet auf verständiges Auffassen der Verhältnisse, ebenso dass sie dazu selten von der Gewalt der Waffen Gebrauch machten; denn sie wussten sehr wohl, dass eine auf solche Gewalt gegründete Herrschaft niemals gesichert ist, da der Unterjochte nur zu gern darnach trachtet, seines Joches sich zu entledigen.

Herzog Bolco von Schweidnitz hatte es dem König Johann fühlbar gemacht, welcher Widerstandskraft er fähig war; und Markgraf Karl dankte den Erfolg bei Frankenstein nicht den Waffen, sondern seiner Ueberredungkunst.

Zwischen Schlesien und Böhmen war übrigens eine nähere Verbindung leicht zu bewerkstelligen. Die Fürsten beider Länder waren mit einander verwandt und befreundet.

Wenzel I. war Heinrich II. gegen die Tartaren zu Hilfe geeilt. Mit Ottokar II. zogen auch die Schlesier gegen Kaiser Rudolph von Habsburg.

Ausserdem trug der Handelsverkehr zwischen Schlesien und Böhmen dazu bei, die Bewohner dieser Länder in eine nähere Verbindung zu bringen, während sich die Polen den Schlesiern immer mehr entfremdeten. Die Lehnseinigung mit Böhmen erschien daher ebenso volksthümlich als vortheilhaft, da sie Schlesien einen kräftigen Schutz zu gewähren verhiess. Die Lehnsauflassungen aber, welche die schlesischen Fürsten bei ihrem Eintritt in das Verhältniss böhmischer Vasallen ausstellten [1]), verzeichnen alle die Rechte, welche den freien Landesherren als solchen zustanden, und die denselben darauf ertheilten Lehnsbriefe erwähnen nur eben des Lehns-Nexus mit den aus ihm folgenden Verpflichtungen der Treue und des Gehorsams, also nur die gewöhnlichen Lehnspflichten, sowie — „sofern Anders nicht ausdrücklich bedungen" — Bestimmungen über die Erbfolge des Ober-Lehnsherrn in die verliehenen Lande bei eintretendem Erlöschen des Fürstenhauses, welches sonst im vollen Besitz seiner Gerechtsame verblieb, indem man in den Lehnsauflassungen und Lehnsbriefen den status quo durch vielfache Reservate aufrecht zu erhalten suchte. So wird z. B. in der Lehnsauftragung des Herzogs Johann zu Steinau [2]) vom Jahre 1336 unter Anderem namentlich der Bergwerks-Gerechtsame gedacht unter den „utilitatibus metalli, auri, argenti, cupri, stanni, plumbi, ferri, vel generis alterius, puta lapidibus salis (Steinsalz)," woraus die damals wie schon

---

1) Nachzusehen sind solche Lehns-Auftragungen in Henelii Silesiographia renovata. Cap. IX.

2) Henel. a. a. O. S. 846.

früher stattgefundene Ausdehnung des fürstlichen Bergregals in Schlesien um so ersichtlicher ist, als es sich in gedachter Urkunde nur um diesfällige Rechte, nicht um wirklich umgehende Bergwerke handelte, indem dergleichen grade in dem befraglichen Landestheil nie vorhanden waren.

Dennoch dienten die Lehnsauflassungen als Grundlage für eine Anfangs kaum merkliche Umgestaltung des schlesischen Staatsrechts, indem sich neben dem bisherigen landesherrlichen Hoheitsrecht der schlesischen Herzöge der Begriff eines oberlehnsherrlichen königlichen Rechts bildete und zwar ganz von selbst und ohne dass man es besonders hervorhob oder mit einem besondern Namen bezeichnete. Aus diesem Recht erwuchs dem Oberlehnsherrn die Befugniss eines Richters [1]), wenn Jemand Ansprüche der Fürsten anfechten wollte, sowie das Vermittleramt zwischen Herzögen und Ständen und das Einschreiten auf Ansuchen der letztern, wenn die Herzöge das Land zu sehr mit Schulden beschwerten.

Geistlichkeit, Adel und Städte sahen in dem oberlehnsherrlichen Recht eine Schutzwehr gegen die Eigenmächtigkeiten ihrer meist schlechten Fürsten und unterstützten daher gern dessen Entwickelung.

Die Fürsten, durch unordentlichen Haushalt und traurige Familien-Fehden wechselseitig in Noth und Gefahren sich verwickelnd, glaubten wohl in dem Ober-Lehnsherrn nicht blos einen Beschützer ihrer wirklichen oder vermeinten persönlichen Rechte, sondern auch für ihre Zwiste unter sich und mit ihren Ständen einen geeigneten Schiedsrichter erworben zu haben; Alle aber mussten erkennen, dass dem Lande ein mächtiger Oberherr erspriesslich war, sobald er sich von Willkühr fern hielt. In dieser Beziehung verdienen die böhmischen Könige alles Lob. Nirgends griffen sie in die innere Landesverfassung der schlesischen Fürstenthümer ein. Die Landtage der einzelnen Fürstenthümer behielten ihre bisherige Einrichtung; die Form der allgemeinen Landtage aber erlitt nur

1) Wörtlich ist dies anerkannt und ausgesprochen in der Lehns-Unterwerfung Herzogs Heinrich von Glogau und Sagan vom Jahre 1329. S. Henel a. a. O. S. 849.

insofern eine Aenderung, als wie in alten Zeiten, da Schlesien noch zu Polen gehörte, der oberste Herzog oder König dieselben ausschrieb, auf ihnen persönlich oder durch Gesandte erchien und die Interessen seiner Krone neben denen der Provinz geltend machte; denn dies lag im Wesen des Lehns-Verbandes, so dass es weder fremdartig noch anmaassend gefunden werden konnte, und es stimmte mit der früheren Einrichtung wenigstens scheinbar, bei welcher allerdings der Alodialbesitz noch eine grössere Bedeutung hatte. Ebenso entsprach es den Verhältnissen und Ansichten der Böhmen und Schlesier, dass trotz der Einigung beider Länder jedes seine eigene Verfassung und seine Landtage behielt und die staatsklugen Könige zwar beide in politischer und innerer Verkehrs-Beziehung eng mit einander verbanden, nicht aber an den Rechten und Formen rüttelten, welche, jedem eigenthümlich, aus verschiedener Nationalität und getrennten geschichtlichen Entwickelungen entsprungen waren und daher nicht ohne beleidigende Willkühr und unnütze Härte mit einander zu verschmelzen gewesen wären.

Mit grosser Besonnenheit verfolgte die Politik der böhmischen Könige aus dem Luxemburger Hause das Ziel, ein grosses in sich verbundenes Reich unbeschadet der Selbstständigkeit der einzelnen Provinzen zu bilden.

Nichts übereilend ward erst dem Könige Casimir III. von Polen die völlige Verzichtleistung auf Schlesien (1339) abgedrungen, und als er dies Land dennoch später angriff, wurde zunächst ein Frieden geschlossen, ehe König Karl IV. Schlesien dem Königreich Böhmen und somit dem deutschen Reich (1355) für immer feierlich einverleibte.[1])

Nirgends findet sich in dem Benehmen der ersten beiden

---

1) Beide Urkunden sind mehrfach abgedruckt, u. A. in Henelii Silesiographia renov. Tom. II. S. 857 und 865. Die letztere versucht diese Einverleibung als eine Wieder-Vereinigung darzustellen (wobei man beinahe an Ludwig's XIV. chambres de réunion erinnert wird) und enthält einige unzureichende Andeutungen darüber, weshalb König Wenzel das ihm von Kaiser Rudolph I. (1290) auf das Fürstenthum Breslau gegen die rechtmässigen Erben Herzogs Heinrich IV. verliehene Erbrecht auszuüben unterliess.

luxemburgischen Könige den einverleibten Provinzen und namentlich Schlesien und seinen einzelnen Fürsten gegenüber jenes Streben, die selbständige freie Bewegung und Autonomie zu unterdrücken, welches erst unter König Wenzel hervortrat.

Erst jetzt bemerkten die Schlesier, dass sie unter eine Gewaltherrschaft gekommen waren; noch deutlicher ergab sich dies aus den Missgriffen der habsburgischen Regenten Böhmens, und so kam es, dass die Trennung Schlesiens von Böhmen herbeigeführt ward.

Wie in der hier eben vorliegenden Periode die Stände Schlesiens in voller Macht ihre gesetzliche Freiheit übten, davon bietet die Geschichte der Hussitenzeit Beispiele in Menge; denn in dieser Zeit blieben sie ohne des Königs Hilfe und Leitung. So wählten damals 1443 die Münsterbergischen Stände, da ihr Fürstenhaus erloschen war, frei und ungehindert einen neuen Herzog, und Niemand bezweifelte, dass das gesammte Land sich einer neuen Dynastie zu untergeben befugt war, wenn das derzeitige Königshaus erlosch. Als daher König Ladislaus starb, konnte Polen sehr wohl den Anspruch erheben, dass Schlesien sich ihm durch Wahl anschliessen möchte.

§ 10. Einfluss der veränderten Staats-Verfassung auf die Bergwerks-Verfassung in Schlesien.

Unter den erwähnten Umständen konnte in Schlesien die Bergwerks-Verfassung in diesem Zeitraum durch das neue politische Verhältniss keine wesentliche Veränderung erleiden, denn jeder Fürst blieb nach wie vor in seinem Fürstenthum Herr des Bergregals. Auf den Ursprung desselben konnte es dabei nicht ankommen, sondern nur auf den Umfang, den es zur Zeit besass. Dieser stand längst fest, wie sowohl aus der in § 7 angeführten Culmer Handfeste vom Jahre 1232, als aus den von schlesischen Herzögen der vorigen Periode ertheilten Belehnungen ersichtlich ist.

Den Umfang und die Bedeutung des damaligen Bergregals ersehen wir aus einem Reichsgesetz, nämlich aus der „Goldenen Bulle“ Karl's IV. vom Jahre 1356. So wie dieses Gesetz

in vielen andern Stücken die Rechte des Kaisers und der Fürsten des Reichs wechselseitig abzugrenzen und Uebergriffen zu begegnen zur Aufgabe hatte, so war dies auch in Betreff des Bergregals der Fall, welches Mancher beanspruchte und übte, ohne dazu einen vom Kaiser ausgegangenen Rechtstitel nachweisen zu können.

Die das Bergregal angehende Stelle jenes Gesetzes (A. B. c. 9) lautet:

„de Auri et Argenti et al. Sp. mineris etc. Praesenti Constitutione in perpetuum valitura statuimus ac de certa scientia declaramus, quod Successores nostri, Boemiae Reges, nec non universi et singuli Principes Electores, Ecclesiastici et Seculares, qui perpetuo fuerint, universas auri et argenti fodinas atque mineras, stanni, cupri, plumbi, ferri et alterius cujuscunque generis metalli, ac etiam salis, tam inventas quam inveniendas in posterum quibuscunque temporibus etc. tenere juste possident et legitime possidere, cum omnibus juribus nullo prorsus excepto prout possunt seu consueverunt talia possideri etc.; und in der deutschen Uebersetzung:

„Wir setzen mit diesem gegenwärtigen Gesetz ewiglich zu warend, dass unser Nachkommen, König zu Böhmen, und alle Churfürsten, geistlich und weltlich, mögen haben Goldgruben und andere Gruben von schmiedsamen Dingen [1]) und Salzgruben, die jetzo gefunden sind oder nachher gefunden werden, in dem Böhmischen Reich, oder in den Landen, die demselben Reich unterthänig seyndt, mit allen Rechten, als sie es bisher gewöhnlich besessen haben."

Der Schluss sicherte also, ohne es grade bestimmt auszusprechen, denen, welche für besondere Mineralien, Districte u. s. w. Bergregalitäts-Rechte aus irgend einem gültigen Rechtstitel erworben hatten, den fernern Besitz derselben: ein Umstand, welcher besonders in einem an Special-Verleihungen und Privilegien so reichen Zeitalter sehr wichtig war.

---

1) Diese Verdeutschung „schmiedsame Dinge" beweist, dass man den Begriff des Bergregals bei dem Abfassen der goldenen Bulle nicht von dem Münzbedarf, sondern im Allgemeinen von dem Metallcharakter des Objects entnahm.

Allein eben diese Fassung bot anderer Seits gleichzeitig den fiscalischen Casuisten Gelegenheit für die Frage: ob nicht da, wo ein Lehnsbrief diesem oder jenem schlesischen Fürsten sein altes Bergregalitäts-Recht nicht ausdrücklich zuspräche, dasselbe dem Kaiser als Könige von Böhmen und Oberlehnsherrn von Schlesien gebühre, da die goldne Bulle nur der Könige und Churfürsten, nicht aber der Vasallen-Fürsten gedenkt.

Diese Controverse kann hier nicht weiter erörtert werden, zumal da der oberlehnsherrliche Fiscus aus derselben keinen Anlass zu Vexationen der schlesischen Fürsten entnahm.

In der Verleihungs-Urkunde über die Gerhardsdorfer Güter (Gerhardsdorf, Herrmannsdorf, Wohlsdorf, Neudorf am Rennwege) von 1360 kamen die Worte vor: „sonderlichen mit allen Rechten und Ehren, mit allen Gnaden und ganzer Herrschaft, mit Gerichten über Hals und Haut, mit allen Gerichten hoch oder niedern, nicht ausgenommen um alle Bete Geschossis, Münze, Geldes, Marktzolle und Brücken-Geldes, wer auch es sei, oder Jemand Ander in der vorgenannten ichter Herrschaft die die vorbenannten nur haben oder hernach haben werden wer ihr Erblinge wird, keinerlei Bergwerk, Goldwerk, Silberwerk, Kupferwerk, Zinnwerk, Bleiwerk, Eisenwerk, Salzwerk, oder anderlei Guss oder Erz, ober der Erden oder unter der Erden; mit allen Lehnrechten und allen Nutzen und Genüssen und alle das Recht, das zu Bergwerk gehört oder gehören mag, nichts ausgenommen, sondern allein ausgenommen den Zehnten, der uns gehöret von unserm angebohrnen Fürstenthum."

Im J. 1346 verlieh Herzog Bolco dem Hans v. d. Warte das Lehnrecht über die zwei Güter Warthau und Mittlau mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, es sei an Golde, Silber, Blei, Kupfer, oder welcherlei Bergwerk es wäre.

Interessant ist eine Urkunde aus diesem Zeitraume, zu Brieg (Sontag Reinigung Mariä 1412) von den damaligen Herzögen Georg und Ludwig II. von Brieg ausgestellt, worin sie dem Collegiat-Stift zu Sct. Hedwig zu Brieg die Güter Schönau, Conradswaldau und Pampitz verleihen „cum jure ducali et supremo judicio" — in dem deutschen Text „als unser herzog-

lich Recht, Eigenthum, oberst und unterstes Gericht." Hier ist also jenes Recht von der blossen Jurisdiction deutlichst geschieden.

§ 11. Schlesischer Bergbau in dieser Periode.

Nur von dem Betrieb des Goldbergbaues in Niederschlesien treffen urkundliche Nachrichten in diese Periode.

Jener sich über einen weiten Landstrich erstreckende, gewöhnlich unter der Bezeichnung des Goldberger begriffene Bergbau war gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts in günstige Verhältnisse gekommen, obgleich die Sage, dass neu aufgenommene Gruben wöchentlich durch 8 Jahr 120 bis 160 Mark Gold lieferten [1]), in die Reihe der Uebertreibungen gehört, wie bei der Special-Geschichte dieses Bergbaues in dem zweiten Theil dieser Schrift weiter auszuführen ist. Ein so günstiges Verhalten bewog die Herzöge von Liegnitz, Nikkolsdorf unter dem Namen Nickolstadt zu einer Bergstadt zu erheben, und als die übrigen Städte des Fürstenthums sich dadurch in Bezug auf Zunft- und Bann-Rechte gefährdet glaubten, regelten die Herzöge Wenzel und Ludwig das Nöthige in einer Urkunde [2]), aus welcher zu entnehmen, dass die obersten Bergbeamten eben so wie in der frühern Zeit den Namen „Wassermeister" führten.

Die Stadt Liegnitz, welche ihrem Herzog Ludwig nach seinem urkundlichen Geständniss grosse Dienste geleistet und ihm aus Nöthen geholfen hatte, war besorgt, dass er Nickolstadt veräussern und sie dadurch in Nachtheil gerathen könnte. Sie erwirkte deshalb von ihm eine Urkunde [3]), in welcher er verspricht, dies nie ohne ihre Zustimmung zu thun. In gedachter Urkunde kommt folgende Stelle vor:

---

1) S. Mosch „Ueber den frühern Bergbau um Nickolstadt" in v. Ledebur's Allg. Archiv Bd. IV. S. 323.

2) Datirt ist sie Misericord. Dom. 1345, abgedruckt a. a. O. S. 324 und bei Tzschoppe und Stenzel S. 555, wie schon bei dem vorigen Zeitraum angeführt.

3) Datirt Liegnitz Invent. Crucis 1346, abgedruckt bei Ledebur a. a. O. S. 323.

„Insuper concedimus, quod aurum, argentum, vel aliud metallum, quod in civitatem Liegnitz allatum fuerit sit liberum, ita sicut in civitatibus alienis. (Diese Stelle befreit wohl nicht von einem etwanigen Einfuhrzoll, sondern von dem landesherrlichen Vorkauf, wie dies aus dem folgenden Satz noch klarer zu entnehmen.)

„Praeterea si cives nostri praefati in crematura (unter „Crematura" ist das Feinbrennen des Silbers für die Münze zu verstehen) libra vel qualicunque modo auri vel cujuscunque metalli pro lucro vel utilitate aliquid habere poterunt (also freier Handel mit allen Metallen), hoc sit perpetuo de nostro beneplacito et favore" (mithin vermöge landesherrlichen Bergregalitätsrechts, wobei es keiner Zustimmung der Stände bedurfte).

Von Verpfändungen, bei denen die Liegnitz'schen Herzöge auch den Nicklasdorfer Bergbau mit einschlossen, verdient hier nur eine[1]), den Bürgern zu Liegnitz von Herzog Wenzel ertheilt, angeführt zu werden, weil in ihr die Stelle vorkommt: „Daz si sich gutlich dirholen mygen. vorsetze wir den vorgenanten vnsen Ratluyten vnde burgern czu Legnicz vnde dem egenanten wysken. vnse urbar czu Niklausdorf czu wandros. czu Strachewicz adir wo berkwerk sin in alle unsirn lande. di nu sint. adir her nach uf kvmen. an welcher leyge (welcherlei) ertz daz si mit der lesunge vnde mit alle dem daz dar czu gehorit. nicht uz czu nemene mit alle dem rechte vnde mit alle der herschaft. alse wir si selbe pflegin czu habene; dar tzv vorsetze wir in ouch vnse gvldine mvntze. wo man gvldine pfennige slet in vnsirn lande." wonach ganz eigentlich das Regal über die genannten Gruben und das Münzregal verpfändet war und woraus man zugleich ersieht, an welchen Orten in jener Gegend damals Bergbau umging.

Es bestimmten die Herzöge Wenzel und Ludwig im Jahre 1357[2]), dass alles in den Nicklasdorfer, Wandroser, Hainauer

1) Liegnitz „acht Tage nach aller heiligen Tage von 1350" bei v. Ledebur a. a. O. S. 333.

2) Tzschoppe u. Stenzel Urk.-B. S. 88.

und Goldberger Bergwerken gewonnene Gold allein in Goldberg auf der Urbarer Wage oder Brenn-Gaden gewogen werden solle.

Wahrscheinlich ward der Bergbau an den einzelnen Orten mit abwechselnder Anstrengung und mit abwechselndem Erfolg betrieben, oft auch durch Wasser erschwert, dadurch aber ein für die Kenntniss damaliger Verhältnisse bei jenem Bergbau interessanter Vertrag über Wassergewältigung veranlasst, welchen Herzog Ruprecht mit Michael aus Deutschbrod in Böhmen, Pfarrer zu St. Adalbert in der Prager Neustadt, 1404[1]) zu Liegnitz abschloss.

Aus diesem Vertrage ergiebt sich, dass die Bergwerke bei Goldberg und Nicklasdorf[2]) ersoffen waren, der oben gedachte Michael „ohne Hülfe von Rossen und Pferden" sie gewältigen wollte und dafür, für sich und seine Erben und Erbnehmer, von allen vorhandenen oder künftigen Gruben, welche er gleichviel ob durch Stollen oder auf welche sonstige Weise abtrockne, nach Abzug der landesherrlichen „vrbar odir das czehende genant, das ist das zwelffte teyl odir dy zwelffte mark oder das zwelffte lot, es sey golt odir silbir odir welcherley das ercz sey" — ein freies Achttheil erhalten sollte. — Es bestand hiernach der Zehent ganz dem alten Goldberger Goldrecht gemäss in dem Zwölften; derselbe wurde von dem Produkt, eigentlich von dem Brutto-Ertrage entrichtet; denn zu den Hüttenkosten trug der Zehntherr nicht bei, wenn man nicht etwa einen solchen Beitrag eben darin suchen mag, dass der Zehnte nicht $^1/_{10}$, sondern nur $^1/_{12}$ betrug; und das Bergregal wurde unbedingt nicht blos auf Gold und Silber, sondern auf alle und jede Metalle ausgedehnt, dem Grundbesitzer aber der „Ackertheil" so gewähret, wie es jenes Goldrecht vorschreibt.

1) Montag vor St. Lampert. Abgedruckt bei v. Ledebur a. a. O. S. 336. — Vergl. auch Thebesii Liegnitz'sche Jahrbücher Cap. 42. S. 251. Dieser Contract findet seine Stelle hier, weil er über damalige Verfassungsverhältnisse bei diesem Bergbau Andeutungen enthält.

2) Der oben gedachten neuen Bergstadt Nickolstadt, welche hier wieder als blosses Dorf erscheint, obgleich sie jenen Namen noch heutigen Tages führt.

Weiterhin besagt der gedachte Vertrag:

„Auch vorlihen wir dem vorgenanten Hern Micheln seinen erben vnd nachkommen vnd gewerken dy Berckwercke zum Goltperge gelegen mit namen den erbstollen, der do getriben ist in das Berckwercke zum Guldenslag adir zum Guldenrade mit sampt denselben Berckwercke ader gruben zum Guldenslag adir zum Guldenrad vnd auch dy Berckwerke gelegen in dem vachswinkel (Fuchswinkel) vnd auch das Berckwerke adir dy gruben vf der hube genant mit allir czugehorunge vnd rechten und vorlihen auch dem egenanten Hern Micheln seynen erben vnd nachkommen vnde gewerken dy Berkwerke vnd gruben zu Niclasdorff gelegen genant zum Sperling zum Cranichgrunde czu den jungen musen vnde czu den alden musen bei der mehle vnd auch bey dem sehe (See) genant vnde czum Rysecht czum Rotenberge czum Mosantczern vnd zum knegniczern vnd zu Molatschern vnd alle yczliche Berckwerke die oben geschriben und itzlich vff beyde stollen ortir auff hangendis vnd auff legendis fur sich zwelff lehne vnd hinder sich Zwelff lehne mit macht diss briffs. vnd geben vnd vorlihen auch den egenanten Hern Micheln seinen erben vnd nachkomen vnd gewerken do czu frist drey Jar vnd tage das er dy in der frist bestellen sol vnd was derselbe her Michel seine erben vnd nachkomen adir gewerken Berckwerkes das obgenant ist nicht selben bawen welde adir mochte das sal her fürbass andern bawleuten vorlihen vmb ein eygenschafft wy her mag vnd wem her wil vngehindert vnd ab her es in derselben czeit nicht bestellet das dyselben berkwerke andir lewte mögen bawen frey vnd ledig an alles hinderniss vnschedlich dem egenanten hern Micheln vnd seine nachkomen an seynem achteil."

Hiernach durfte Michael After-Belehnungen ertheilen oder sein Bergwerks-Eigenthum beliebig vergewerkschaften. — Die zwölf Lehne vor und zwölf Lehne hinter sich, welche ihm als Stollner zugetheilt worden, stellen vielleicht eine Art Stollen-Vierung dar; und es ergiebt die Urkunde, dass der Bergbau, von welchem hier die Rede ist, nicht mit blosser Aufdeckarbeit durch Duckeln betrieben, sondern das Goldsandflötz geregelt

abgebaut ward, vielleicht auch in dem benachbarten Gebirge Bergbau auf Gängen stattfand.

Ausser dem Obigen bewilligt der Vertrag dem Michael auch für ihn, seine Nachkommen und Gewerken Freiheit, über die gewonnenen Mineralien zu verfügen — also Befreiung von landesherrlichem Vorkauf, vollkommene Freizügigkeit, unbeschränktes Recht zur Bestellung der Bergobrigkeit, vollste Gerichtsbarkeit über das Bergvolk, Abgaben-Freiheit und das Recht, fremde zum Erliegen kommende Zechen sich anzueignen [1]).

Das treue Bild, welches diese Urkunde uns von der damaligen Bergwerks-Verfassung bei dem so ausgedehnten Bergbau jener Gegend giebt, zeigt, wie das alte Goldrecht noch beibehalten, der Bergbau aber an mehreren Orten nur von vorübergehendem Glanze war. Auch des Michael Unternehmen scheint ihn nicht gehoben zu haben, indem nirgends Nachrichten davon sprechen.

1) In dem Anfange des 18. Jahrhunderts kommt ein ähnliches, nur viel ausgedehnteres Verhältniss, wie hier mit dem Michael aus Deutschbrod, bei den Gebrüdern Schärffenberg vor, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Dritter Zeitraum
vom Jahre 1474 bis 1526.

Schlesien unter ungarischen Königen.

§ 12. Weitere Gestaltung des schlesischen Staatsrechts.

Allerdings passt die in der Ueberschrift gebrauchte Bezeichnung dieses Zeitraums insofern nicht völlig, als Schlesien sich in ihm keineswegs förmlich von Böhmen getrennt und Ungarn staatsrechtlich zugewendet hatte; dennoch erscheint die Stellung Schlesiens damals als eine so eigenthümliche, dass das Aussondern dieses Zeitraums sich rechtfertigt; denn so kurz derselbe war, so reich erscheint er an Folgen für das Wesen der innern Staatsverhältnisse des Landes.

Das Thatsächliche der Begebenheiten zu erzählen, muss der Geschichte überlassen bleiben, für welche ein verständiger Augenzeuge[1]) ein schätzbares Bild ihrer Entwickelung überliefert hat. Der Einfluss dieser Begebenheiten auf des Landes Verfassung ist hier nur so weit darzulegen, als derselbe sich auf die Verhältnisse des Bergwesens erstreckte. Dieser Einfluss war in mancher Hinsicht, namentlich bezüglich der Besitzrechte von Bedeutung, obschon, was das Verhältniss Schlesiens zu seinem Oberherrn betraf, in diesem Zeitraume eine wirkliche radicale Umwandlung trotz aller Bemühungen des Königs Mathias nicht erreicht wurde.

---

1) Peter Eschenloer's, Stadtschreibers zu Breslau, Geschichte der Stadt Breslau von 1440—1479, 2 Bde. (Breslau 1827).

Es gelangen dem Könige nur einige Umänderungen in der inneren Verfassung des Landes; dagegen war er ausser Stande, aus Schlesien einen (vielleicht von Ungarn abhängigen) Staat für seinen natürlichen Sohn zu bilden; denn die Schlesier liessen sich durchaus nicht von Böhmen trennen und mit Ungarn verbinden und Wladislaus kam nicht in den Besitz der absoluten Gewalt, zu der Mathias sich Bahn zu brechen versuchte. Allerdings hatten auch die nachfolgenden Regenten dies Ziel vor Augen; allein die Umstände nöthigten sie vorsichtig zu Werke zu gehen.

Die Vereinigung der schlesischen Fürstenthümer unter Böhmens Oberlehnsherrlichkeit hatte, indem sie die innere Selbständigkeit derselben unverletzt liess, der Verwirrung, wie sie in früheren Zeiten stattfand, eine Grenze gesetzt, und schnell entwickelten sich die Keime einer allgemeinern festern Ordnung.

Es liess sich erwarten, dass binnen wenigen Menschenaltern Böhmens Staatskunst das Land völlig in die Hand des Königs als unmittelbaren Herrn aller einzelnen Fürstenthümer bringen und so für die Uebel der Zersplitterung und inneren Fehden ein Ende gefunden sein würde, als die hussitischen Unruhen diese Hoffnungen zerstörten und der Kampf der Breslauer und ihrer Genossen gegen den König Georg von Böhmen Schlesien dem Scepter des gewandten, kühnen, über sein Zeitalter hervorragenden despotischen Königs Mathias von Ungarn zuführte.

Der Kraft und des verständigen aber auch eisernen Willens dieses ausgezeichneten Mannes und seiner Werkzeuge bedurfte es, um schnell, obgleich mit tief verletzenden Mitteln, das Land der Anarchie zu entreissen und aus feindlich gegenüber stehenden Theilen ein Ganzes wiederherzustellen. Die unter den obwaltenden Verhältnissen so wichtigen, bei der Föderativ-Verfassung des Landes unentbehrlichen und daher schnell auf einander folgenden allgemeinen Landtage erleichterten solchen Zweck, während sie andrerseits dem Lande einen Anhaltspunkt darboten, um dem zu weit gehenden Eingreifen der Herrschergewalt dieses fremden Königs und seiner Statthalter einigermaassen zu begegnen.

Auf einem dieser allgemeinen Landtage ward der Landfrieden, durch dessen Erlass und ernste Aufrechterhaltung Mathias sich um Schlesien grosse Verdienste erwarb, Donnerstag nach Luciä 1474 zu Stande gebracht, die Urkunde darüber in einem dictatorischen Styl abgefasst und in ihr ein eminentes Recht des Königs über die Herzöge deutlich genug bemerkbar gemacht [1]).

Durch Mathias bildete sich der staatsrechtliche Begriff eines obersten Herzogs von Schlesien praktisch aus. Wann diese Bezeichnung zuerst für dies den schlesischen Fürsten nur allzu fühlbare Verhältniss gebraucht worden ist, bleibt noch aufzuklären. An und für sich ging dieselbe einfach aus den Umständen hervor. Mathias konnte und wollte Schlesien nicht zu einem integrirenden Theil des Königreichs Ungarn machen, musste also seiner Stellung einen entsprechenden Namen geben, wozu keiner besser passen konnte als der eines Dux supremus. Allerdings hatte schon Boleslaus Krzywusti, als er sein Reich unter seine Söhne theilte (1139), dem ältesten eine Suprematie über seine Brüder beigelegt, ihn zum maximus dux ernannt; dieses Verhältniss war jedoch erloschen, als sich (1183 und völlig 1210) das mit ihm zusammenhängende Familienband umgestaltet hatte; denn ein Familien-Oberhaupt (maximus inter pares) war wesentlich vom Lehnsoberhaupt (supremus super vasalles) verschieden. Dennoch mochte das neue Verhältniss sich durch Erinnerung an das frühere bequemer einführen lassen, und Mathias mochte wohl den Plan hegen, Schlesien so föderativ an Ungarn zu knüpfen, wie es einst an Polen geknüpft gewesen war. Jedenfalls hatte das inhaltsvolle Wort insofern wenig Anstössiges, als man sich daran gewöhnt hatte, den Ober-Lehnsherrn in Folge der ihm in dieser Eigenschaft obliegenden richterlichen Auctorität über die einzelnen Herzöge als ihr Oberhaupt sich vorzustellen. Doch nicht blos ein Jus ducis supremi, sondern ein wirkliches Jus regium stellte Mathias als das seine Herrschermacht in Schlesien bezeichnende auf; und auch ein solches fand keinen Widerspruch, weil er doch einmal Rex war, die Schlesier ihr

1) S. Schickfuss Schlesische Chronik III. S. 157.

Land als ein dem Königreich Böhmen durch Karl IV. einverleibtes anerkannten, und als es ausserdem ziemlich gleichgiltig scheinen mochte, welchen Namen der Oberherr seinem Hoheitsrecht gab, sobald er es nur der Sache nach nicht über die gewohnten Grenzen ausdehnte.

Mathias hat trotz seiner Uebergriffe in einzelnen Fällen doch im Ganzen die Verfassung des Landes und namentlich die Rechte der Fürsten nicht direkt angegriffen, sondern geschont, und in jener Zeit war eine Königsherrschaft in Deutschland wie in den Nachbarländern nur unter ständischer Mitwirkung denkbar.

Der Landfrieden gab zu der Bestellung eines königlichen Ober-Landeshauptmannes in Schlesien Anlass, denn es musste ein Organ geschaffen werden, welches die königliche oder oberstherzogliche Auctorität in die Hand nahm und dadurch die erforderliche Centralisation möglich machte. Der königliche Ober-Landeshauptmann übte diese Auctorität (das jus regium) über alle Fürsten wie über alle Einwohner Schlesiens. Dadurch wurde sein Amt von einer solchen Bedeutung, dass kein Landesherr dasselbe unbesetzt liess, wenngleich Namen und Form dieser hohen Würde sich später änderten. Die Fürsten mussten selbst den Nutzen eines solchen Mittelpunktes für ihre eigenen und des gesammten Landes Angelegenheiten einsehen.

Wie in den einzelnen Fürstenthümern die einzelnen Stände und Communen dem fürstlichen Landeshauptmann so weit Folge leisteten, als er ihre Freiheiten, hergebrachten Rechte und Privilegien schonte: so war man auch der Meinung, dass die Fürstenthümer selbst sich wieder dem Ober-Landeshauptmann unterordnen müssten, insoweit dies unbeschadet der Autonomie u. s. w. dieser Fürstenthümer möglich war. Die Schwierigkeit, seine Gewalt zu zügeln, lag vor Augen, und ganz natürlich mussten die Fürsten streben die grosse Gefahr zu beseitigen, welche ihnen dann drohte, wenn der König Despot, der Landeshauptmann sein unbedingtes Werkzeug, thatkräftig und dabei dem Lande fremd war; denn die Erfahrungen, die man unter König Mathias gemacht hatte, waren noch unvergessen.

Dies bewog Fürsten und Stände den günstigen Zeitpunkt zu benutzen, welchen die Gutmüthigkeit des schwachen Nachfolgers eines despotischen Königs darbot, um von Wladislaus das „grosse Landesprivilegium“ für Schlesien[1]) auszuwirken, welches dieses Landes innere Selbstständigkeit rettete und schirmte und, indem es die Fürsten dem Könige gegenüber und unter einander selbst in allen Rechtsstreitigkeiten ausschliesslich einer Curia parium (dem Fürstenrecht) unterordnete, dieselben davor bewahrte, zu gewöhnlichen Vasallen herabzusinken. Gleichzeitig bestimmte das gedachte Privilegium, dass das Land nur in Breslau zu huldigen habe[2]). Dadurch wurde es möglich, dass diejenigen, welche zur Huldigung herbeikamen, die Bestätigung der Landesfreiheiten und Privilegien verlangen konnten. Bei solcher Gelegenheit wurde ihnen auch zugesagt, dass nirgend neue Abgaben und Zölle eingeführt werden sollten, wenn diese nicht von den Fürsten und Ständen als nöthig und dem Lande erspriesslich erachtet würden.

Wenn König Wladislaus und seine Räthe die Summe, für welche Schlesien dies Privilegium gleichsam erhandelte, als ein wirklich entsprechendes Kaufgeld dafür betrachtet hätten, wäre ihnen alles Verständniss dieses so wichtigen politischen Actes abgegangen.

Durch dieses Landes-Privilegium erhielten die allgemeinen Landtage, die sich während des vorigen Zeitraums bereits eine

---

1) Gegeben zu Ofen Mittwoch vor S. Andreä 1494 (abgedruckt u. a. in Schickfuss schlesischer Chronik Cap. III. S. 271) und von den schlesischen Fürsten — baar bezahlt!

2) Die in des Königs unmittelbarem Besitz sich befindenden (Erb-) Fürstenthümer Breslau, Schweidnitz und Jauer machten hiervon eine Ausnahme. Sie durften nur in den eigenen Hauptstädten huldigen, wie andere Fürstenthümer ihrem Fürsten in seiner Residenz. Allen Huldigungen lag aber die Idee wechselseitiger Verpflichtungen zu Grunde. Eben darum war die Wahl des Ortes der Huldigung wichtig; denn nur, wenn derselbe gesetzlich festgestellt und gegen Gewaltstreiche bewahrt war, glaubten die Stände die Huldigung gehörig geschirmt. Das grosse Gewicht, welches man hierauf legte, geht u. A. aus der Hartnäckigkeit der Breslauer hervor, welche dem König Georg durchaus nur in Breslau die lange versagte Huldigung gewährten.

bestimmtere Verfassung gegeben hatten, immer grössere Bedeutung, denn sie erschienen den Fürsten und Ständen als das wirksamste Mittel gegen die Uebergriffe der oberherrlichen Gewalt[1]).

§ 13. Abstufung der Rechts-Sphären des Grundeigenthums und deren Beziehung auf die Bergwerks-Verfassung in dieser Periode.

Die öffentlichen und Privatrechte in ihrer Beziehung auf die verschiedenen Arten des Grundeigenthums in Schlesien hatten sich nunmehr fester abgegränzt, und wenngleich im Laufe der Zeit noch manchmal Schwankungen eintraten, so blieben doch die Hauptprincipien selbst bis in die neueste Zeit in Geltung und gewähren den nöthigen Anhalt zur richtigen Beurtheilung der schlesischen Bergwerks-Verfassung.

Diejenige Volksklasse, welche die zahlreichste war und an physischer Kraft wie durch ihre productiven Leistungen den übrigen Bewohnern Schlesiens voranstand, das Landvolk, lebte unter den verschiedenartigsten Rechtsverhältnissen, die sich jedoch zu bestimmten Observanzen heranbildeten, welche, auch wo man sie durch Verbriefungen festgestellt findet, immer den Unterschied erkennen lassen, der ursprünglich zwischen polnischem und deutschem Rechte vorhanden war. In der That machte sich dieser Unterschied auch noch jetzt geltend, wenn Dörfer mit deutscher Rechtsverfassung sich dem polnischen Rechte unterwarfen und dadurch zwar mehr Lasten überkamen, dagegen aber insofern in ein günstigeres Verhältniss traten, als ihnen nun der Gutsherr Schutz und Schirm in ausreichenderer Art gewähren musste.

Nirgends war diesen Leuten eine Spur von Standschaft eingeräumt. Die Gemeinde-Verfassung war ziemlich nach deutschem Vorbilde durch Scholzen, Schöppen und hier

---

1) Weiter kann hier in diese Verhältnisse nicht eingegangen werden. Man vergleiche die Abhandlung von A. Menzel „über die schlesische Stände-Verfassung" in den schlesischen Provinzial-Blättern 1817. Bd. I. S. 512 (besonders S. 532).

und da auch durch Gemeinälteste nicht unpassend geregelt, jedoch von des Gutsherrn Willkühr auch in solchen Dorfschaften, welche deutsches Recht besassen, fast ganz abhängig. Der Bauer wurde meist nur als Superficiarius betrachtet; von Ansprüchen desselben an Bergwerks-Schätze war nur insoweit die Rede, als es sich um Acker-Entschädigung handelte, wobei er dann wohl überall, wie in § 7 bei dem alten Goldberger Bergrecht erwähnt worden ist, mit dem Dominus directus des Grundstücks gleiches Recht genoss.

Allerdings standen die Erbscholzen d. h. diejenigen Grundbesitzer, deren Vorfahren die Anlage und Einrichtung eines Dorfes bewerkstelligt hatten, zwischen den Gutsherren und Bauern mitten inne und waren im Besitz gewisser Vorrechte, allein auch sie waren von der Standschaft völlig ausgeschlossen.

Sollten die Städte in eine den Zeitbedürfnissen angemessene, gesicherte Stellung gelangen, so konnte dies nur dadurch ermöglicht werden, dass sie sich in den Besitz deutscher Verfassung und deutschen Rechtes setzten [1]).

Das Jus municipale einer jeden irgend bedeutenden Stadt war durch Stiftungs- und andere Urkunden verbrieft.

Bestimmungen, welche das Bergwesen betreffen, kommen in dergleichen Urkunden nur da vor, wo eine Stadt als eine wirkliche freie Bergstadt ausgesetzt oder für eine solche durch den Fürsten erklärt und dadurch einer ganz eigenthümlichen Verfassung theilhaftig ward, wonach sich in ihr die bürgerliche mit der Bergwerks-Verwaltung und Obrigkeit verschmolz und erstere der letzteren sich unterordnete [2]). Es ist daher, wenn nicht besondere Privilegien etwas Anderes besagen, den gemeinen Städten hinsichtlich der Bergwerks-Verhältnisse auf ihren städtischen Gründen gutsherrliches Recht nur da zuzugestehen, wo ihnen über solche Gründe — wie oft,

---

1) Näheres hierüber mag in der mehrfach erwähnten Tzschoppe und Stenzel'schen Schrift über den Ursprung der Städte in Schlesien etc. nachgelesen werden.

2) Das Weitere über die Verfassung der Bergstädte wird später vorkommen, hier würde es den Ueberblick stören.

aber nicht immer der Fall war — die Basis der Gutsherrlichkeit, die Vogtei, zukommt. Diese aber mochte wohl bisweilen auf Grund der angeführten Stelle des Sachsenspiegels. auch von Privaten, die sie nicht besassen, über auf ihrem Grund und Boden in Aufnahme kommenden Bergbau angesprochen werden.

Schon oben, wo von den Zuständen Schlesiens unter polnischen Regenten die Rede gewesen, ward der Gestaltung der späterhin sogenannten Rittergüter gedacht. Es waren dies grössere Grundstücke, welche von den Landesherren bald zu dem ausdrücklich angegebenen Zweck, auf denselben Dörfer zu gründen, verliehen wurden. Observanzmässig waren gewisse Rechte mit dem Besitze solcher Güter verbunden, ausserdem wurden ihnen aber auch in den betreffenden Urkunden besonders namhaft gemachte Rechte verliehen.

Zu den ersteren gehörte die Vogtei (advocatia), ihrem wahren Wesen nach, welches freilich nach Ort und Zeit auf das mannigfaltigste sich gestaltete, ein Inbegriff landesherrlicher Hoheitsrechte, namentlich polizeilicher Gerechtsame [1]).

Diese Vogtei, aus welcher das Verhältniss der Hintersassen hervorging, erstreckte sich zunächst auf alle mit dem Grundstück physisch verbundenen, den Hintersassen nicht ausdrücklich überlassenen Gegenstände, namentlich auch auf die sogenannten gemeinen Mineralien, welche nicht zum landesherrlichen Bergregal gehörten, sondern dem Gutsherrn auf Rusticalgrunde zustanden.

Es entsprach übrigens dem Geist jener Zeit, dass die Besitzer von Rittergütern sich nicht einzelne Gegenstände des landesherrlichen Bergregals, etwa die Aufnahme einzelner Gruben, verleihen liessen, sondern vielmehr das Regal selbst

---

1) Ein Schatten der Vogtei ist in den gutsherrlichen Rechten späterer Zeit übrig geblieben. (Vergl. „Bruchstücke über das gutsherrliche Verhältniss in den preussischen Staaten“ in den von Kamptz'schen Jahrbüchern für die preussische Gesetzgebung Bd. 34. S. 236). Uebrigens siehe über „Vogtei“ Eichhorn's deutsche Rechtsgeschichte an den unter diesem Worte citirten Stellen, vorzüglich § 439 Anm.

für ihr ganzes Territorium im möglichsten Umfange zu erlangen suchten. Die geistlichen Gestifte gingen hierbei als die einsichtigsten und begünstigtsten Gutsherren voran, wie schon oben in dem ersten Zeitraum nachgewiesen worden ist.

Dass in den Vorrechten der Grundherren vor fremden Muthern, wie wir sie in dem alten Löwenberger und Goldberger Goldrecht kennen gelernt haben, in dieser oder in späterer Zeit eine Veränderung erfolgt sei, findet sich nirgends eine geschichtliche Spur. Ueber den Rechten Aller stand fortwährend das Jus ducale, der Inbegriff der Regalien — das ursprüngliche Recht der Fürsten an das Land in vollem Umfang und nur beschränkt durch die in Folge der Vergabungen und Besitzesbestätigungen sowie aus der Kriegsverfassung hervorgegangenen Gerechtsame der Stände einerseits und durch die Untrennbarkeit eines Theils dieser Rechte von der Person des Fürsten und von seiner Familie andrerseits. Wenn Urkunden, in denen das Jus ducale vorkommt, dasselbe nicht näher oder nur mangelhaft specificiren, so rührt dies daher, dass man über seinen Umfang nicht in Zweifel war. Um so interessanter ist est, eine solche Specification in der zu Münsterberg (in Dom. p. p. diem Corp. Christi 1454) von Herzog Nicolaus von Münsterberg ausgestellten Urkunde [1]) zu finden, durch welche der Herzog einen Kaufcontract über 4 Hufen des Gutes Deczyesdorff „cum omni jure ducali“ bestätigt und sich darüber wörtlich ausdrückt: „cum juribus ducalibus, videlicet, Exactione ducali, pecunia monetali, et annonis ducalibus supremo et inferiore judiciis, judicio provinciali, libertate dextrarialis servicii et alterius servitutis, cum omni dominio, jure, utilitate et libertate.“

Dem Jus ducale gegenüber entwickelte sich mehr und mehr aus dem ursprünglich oberlehnsherrlichen Recht ein ihm Grenzen ziehendes Jus regium, wie schon oben berührt wurde, ohne solchen Namen anfänglich in sehr unbestimmter laxer Form, nur als vermittelnde oberlehnsherrliche Instanz, sowie zur Leitung der allgemeinen Landesangelegenheiten befugt

1) Böhme's diplom. Beiträge Theil I. S. 55.

und weit entfernt den Fürsten bei Veräusserungen von Grundeigenthum und Rechten in den Weg zu treten, da solche Veräusserungen — wenn nicht ausnahmsweise die Politik in das Spiel kam — die oberlehnsherrlichen Rechte nicht verletzten. Demnach verfügten die einzelnen Fürsten nach wie vor frei über ihre Domainen und über ihre Regalien, mithin auch über das Bergregal, und diejenigen, welche dasselbe von ihnen in weiterem oder engerem Umfang erwarben, waren in ihrem Besitz vermöge ihrer Gerechtsame gegen oberlehnsherrliche An- und Einsprüche des Königs gesichert, ohne dass es nöthig war, dessen Einwilligung bei dergleichen Erwerbungen nachzusuchen. Das Bergregal in den Fürstenthümern gehörte nämlich zu dem Jus ducale, nicht zu dem oberherzoglichen Recht, Jus regium, welches die von der Landeshoheit nach heutigen Begriffen untrennbaren Regalien umfasste und erst später sich Uebergriffe in das Bergregal erlaubte.

Gegenwärtig stand dies Regal den Königen in ihren Erbfürstenthümern noch nicht ex jure regio, sondern ex jure ducali zu, wie sich aus folgender Urkunde ergiebt [1]).

„Wir Wladislaus u. s. w. bekennen und thun kund allermänniglich, dass für uns kommen ist der Hochgebohrne Friedrich, Herzog zur Liegnitz und Goldberg u. s. w. Unser Oheim, Fürst und lieber getreuer und uns berichtet, wie er eine wahrhaftige Erfahrung habe, dass in sein Fürstenthumben Liegnitz, Goldberg, Gradisberg und Haynau vor alten Jahren fundhaftig Bergwerg gewest seyen, welche er gesinnt wäre wieder lassen zu suchen, ob er dieselbige wieder finden möchte, auch daneben angezeiget, dass dieselbige sein Fürstenthumb mit unsern Landen [2]) gemeiniglich gränzen, derohalben uns gar fleissig gebeten, ihn und seinen Erben, ob er oder seine Erben und Nachkommen immer Bergwerk suchen liessen, dass in vier Meilen breit und lang seine Fürstenthumben stosseten, wo es ihm am allerbesten gefallen würde, suchen möchten und so solch Bergwerk oder

1) Mehrfach abgedruckt, z. B. in Thebesii Liegnitzschen Jahrbüchern S. 376.

2) Nämlich mit den Erb-Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

Erz, wie das mit Namen genennet möchte sein, durch Ihn, seine Erben oder sonst jemands zukünftiglich finden würden, an einer oder mehr Stellen in den gedachten vier Meilen gnädiglich vergönnen und zulassen geruheten, dass er daselbst bauen möchte an Stellen, wo es Ihm gefiele, auch andern verleihen, Gruben, Stallen, Schörffen, Zechen, Waschwerk, Seifwerk, Hütten, Hüttenstätt, Rosshäuser, allerlei Metallen, wie die genannt möchten werden, und die Orbar dazu nehmen möchten, vollkommen als solch Bergwerk in seinen eigenen Landen[1]) gelegen wäre, und andern verleihen möchten, Hüttenstätte, Wasch-Häuser, Mahlwerk, Seiff-Häuser, die sich zum Erz gebühren zu bauen und aufzurichten zu seinem eigenen Nutz, oder andern zu Zinse, alsdenn Bergwerks-Gewonheit ist, und inne halten. Haben wir angesehen seine ziemliche Bitte, auch betrachtet seine mannigfaltige Nutze Dienst, die er Uns und Unsern Königreichen zu Hungern und Böheim mannichfaltig zu Ehren und Nutz gethan hat, auch noch nicht aufhöret und in zukünftigen Zeiten unbezweifelt thun wird, darum mit vorgehaltenem Rath und ältesten Räthen und lieben Getreuen der Cron zu Ungarn und Böheim und als ein Fürst in Schlesien[2]), dass er oder seine Erben und Nachkommen in vier Meilen, wie oben berührt, in unseren Landen, die an seine Fürstenthumbe stossen und gränzen, Bergwerke aufrichten mag, die bauen oder bauen lassen, verleihen, Gruben, Stollen, Schörffen, Waschwerk, Seiffwerk, davon sein Orbar nehmen nach Bergwerks-Gewonheit, es sei welcherlei Erze, Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinn, Quecksilber, Eisen, oder welch Metall das sein möchte, auch in den vorgeschriebenen vier Meilen, Hütten, Rosshäuser, Waschhäuser, Seiffwerk, Mahlwerk zum Erz oder ander

---

1) welche mit den oben erwähnten „Landen" des Königs d. i. nicht mit dem unter dem Jus regium stehenden Complex von Schlesien, sondern mit den direct unter dem Jus ducale des Königs belegenen Erbfürstenthümern desselben parallelisirt werden.

2) nicht als König. Das Zuziehen der Räthe u. s. w. von Ungarn und Böhmen war aber ganz dem Verhältniss der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer als Erblande des königlichen Hauses angemessen.

Nothdurft des Bergwerks, wo es ihm oder seinen Erben und rechten Nachkommen gefället zu bauen, auch andern zu verleihen, darin schmelzen und einen jeden arbeiten lassen nach seinem Gutdünken, was die Nothdurft und Bergwerk erfordern, vor Uns und Unsern nachkommenden König zu Hungarn und Böheim[1]) und von jedermänniglich ungehindert; thun ihme auch diese besondere Gnade, dass er seine Erben und rechte Nachkommen, nach Erfindung und Eringung des Bergwerks anzuheben 15 Jahr nächst nacheinander folgend, Frist und Freyheit haben, und nicht länger, und auch jederzeit kein Orbar davon zu geben nicht schuldig soll, Aber zu Ausgang der bemeldeten 15 Jahr, so sich aus göttlicher Vorsehung schicket und die genannten Bergwerk an den Enden bauten, gewinnhaftig erfunden, dass es wäre an Gold, Silber, Kupfer, Bley und ander Metall, alsdann soll er uns, Unsern Erben und Nachkommen schuldig und pflichtig sein, davon unser Orbar in unser königliche Cammer zu reichen, und mit ihm gehalten werden, also auf andern Bergwerken, wie unser Königreich Recht, Gewohnheit und Herkommen ist, ohne Gefährde. Zu Urkund mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt. Geben zu Ofen Midwochen vor St. Lorenz Tag, nach Christi Geburt, Ein Tausend fünf Hundert und fünf Jahr Unserer Reiche des Hungarischen im 15. und des Böhmischen im 34. Jahre."

Der Inhalt dieser Urkunde kann auf den ersten Anblick die Meinung erregen, dass sie von einem Bergwerksregal des obersten Landesherrn, des Königs, handle, weil darin von künftigem Abführen der Bergwerks-Abgaben (Orbar) in „die königliche Cammer," ingleichen von „Bergrechten wie unserer (der böhmischen und ungarischen) Königreiche Recht, Gewohnheit und Herkommen ist", geredet wird. Diese Worte beziehen sich jedoch lediglich darauf, dass die Einkünfte der Erbfürstenthümer des Königs durchgehends in die königliche Kammer-Kasse flossen.

---

1) in Bezug auf obengedachte Eigenschaft der beiden Fürstenthümer als königliches Erbland.

Die Bezugnahme „auf andere Bergwerke, wie unser Königreiche (Hungarn und Böhmen) Recht, Gewohnheit und Herkommen ist," ist von Bedeutung; denn sie ergiebt, dass man fortwährend das in der vorigen Periode erörterte mit dem mährischen verwandte böhmische Bergrecht neben dem die ursprüngliche Grundlage des schlesischen bildenden Iglauer als gemeines schlesisches Bergrecht ansah. Dass auch das ungarische genannt wird, rechtfertigte sich schwerlich durch nachweisbare Fälle seiner Anwendung, auch nicht einmal durch seine Verwandtschaft mit dem böhmischen, wohl aber durch den Umstand, dass die Frage, ob fortan Schlesien als ein Theil des böhmischen oder ungarischen Königreichs anzusehen sein werde, damals keinesweges — am wenigsten bei den den König umgebenden ungarischen Räthen — als definitiv entschieden galt. Eben deshalb geschah des ungarischen Rechts und der „Räthe und lieben Getreuen der Cron Hungern und Böheim" Erwähnung. Der König Wladislaus wollte sich, indem er das vorstehende Privilegium „als ein Fürst in Schlesien" ertheilte, sein herzogliches Berg-Regalitätsrecht in sofern vorbehalten, als er durch jene Clausel verhinderte, dass der Privilegirte innerhalb des ihm zum Bergbau eingeräumten Landstrichs Bergrechte einführte, welche mit jenen genannten gemeinen Bergrechten in Widerspruch stünden. Zugleich spricht sich das Privilegium, während es alle möglichen bei dem Berg- und Hütten-Wesen damals denkbaren Anlagen und Verfügungen dem Herzoge Friedrich in dem gedachten Landstrich einräumt, auch ganz klar darüber aus, dass diesem, wie jedem andern schlesischen Herzog, alle diese Rechte „in seinem Fürstenthum zustanden."

Ob Verleiher und Empfänger des vorgedachten Privilegii die Wichtigkeit desselben in ihrem ganzen Umfange erkannten, ist nicht zu ermitteln, gewiss aber, dass es die Herzöge von Liegnitz in Anwendung brachten. Namentlich protestirte (21. Juni 1569) Herzog Heinrich VI. zu Liegnitz in einem Schreiben an den damaligen Bergmeister der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Scheuchet, gegen Eingriffe. Diese scheinen bei dem (Kupferschiefer-) Bergbau zu Prausnitz im Fürstenthum Jauer innerhalb des in dem Privilegium gedach-

ten Rayons vorgekommen zu sein: denn den 24. October 1569 übersandte die schlesische Cammer genanntem Herzog eine Beschwerde des Jacob Rothkirch, Hans Zedlitz, Hans Reibnitz, Hans v. Schweinitz — für sich und ihre Mitgewerke an der Gottesgabe zu Prausnitz — wegen Hinderung ihres Bergbaues in verliehenem Felde und verlangte von demselben Vorlegung seines Privilegii. Ob er dieser Aufforderung entsprochen, ist aus den Acten nicht ersichtlich.

§ 14. Ausübung des Jus ducale bei dem Bergwesen in dem Bisthum Breslau.

Um ein vollständiges Beispiel zu geben, wie es sich mit der Ausübung des Jus ducale rücksichtlich des Bergwesens in den einzelnen Fürstenthümern verhielt, stellen wir hier, als an dem bequemsten Platz, alles das übersichtlich zusammen, was in Bezug auf das Gebiet des Bisthums Breslau sich vorgefunden hat, wobei wir allerdings uns nicht ganz fest an den diese Periode umfassenden Zeitraum halten werden.

Das Breslauer Bisthum besass sowohl in dem ihm durch letztwillige Verordnung des piastischen Fürsten und Bischofs Jaroslaus zugefallenen Fürstenthum Grottkau und Gebiet (Terra) Neisse, als auch in allen übrigen Landen und Gütern, welche ihm gehörten, ein Dominium plenum jure ducali. Die Belehnungs-Urkunde Herzogs Heinrich IV. d. d. Breslau in Vigilia Johannis 1290 drückt dies deutlich aus und enthält insbesondere die Stelle:

„Conferentes etiam Vratislaviensi Ecclesiae Dominium, Jurisdictionem et Facultatem majoris judicii super causis sanguinum et specialiter super omnibus causis majoribus quae jus ducale hactenus contingebant“ (im Gegensatz von causae minores, über welche der gewöhnliche Gutsherr entschied; nicht als Abgränzung oder als ausschliessende Charakterisirung des jus ducale). „Conferentes etiam eidem libertatem in Terra Nissensi tam in Judiciis quam in Moneta volentes ut Episcopi qui pro tempore fuerint, inibidem plenum dominium perfectumque in omnibus habeant Jus Ducale etc.“ [1]).

1) Schickfuss Schles. Chronik Bd. III. S. 3. — Sommersberg Scriptores Rer. Siles. I. p. 781.

In der Urkunde, welche König Johann von Böhmen zu Paris den 4. October 1342 dem Breslauer Bischof Preczislaus ertheilte, als er, dem Beispiel der andern schlesischen Fürsten folgend, das Fürstenthum Neisse und die übrigen Bisthums-Lande der Krone Böhmen zu Lehn aufgelassen hatte und von jenem König durch gedachte Urkunde als solches zurückempfing, werden nur die früheren Privilegien und Gerechtsame des Bisthums bestätigt, nicht aber dem Inhalt nach wiederholt [1]).

Vollständiger ist ein ähnlicher Lehns-Confirmations-Brief Kaisers Ferdinand I. In dieser Urkunde [2]) bestätigt der Kaiser dem Bisthum ausdrücklich unter andern:

„Terras Nissen, Crotcovien, Canthen, Viasten (Viau), Ottmochovien cum universo jure ducali cudendi seu faciendi monetas, cumque omni directo et utili superioritatis Dominio supra et subtus terram in mineris et omnis generis metallis.“

Die Bischöfe von Breslau übten in Folge ihres Jus ducale bis in die Zeiten der preussischen Regierung das Bergregal in den Bisthums-Besitzungen aus. Dies beweisen folgende urkundliche Zeugnisse: ein von dem Bischof Rudolph zu Breslau Sonntag Quasimodogeniti 1477 vier Breslauer Bürgern und ihren Mitgewerken ertheiltes Privilegium, auf der auflässig gewordenen Oberzeche zu Zuckmantel „den alten Stollen sammt den Schachten, welche derselbe Stollen fertigt (löset) im Erlicht,“ Bergbau zu treiben. In diesem Privilegium kommt folgende Stelle vor:

„Und off das sy sulch Bergwerks das nicht ane grosse kost und Darlegung geschehen mag und swern ist zu verneuen und wieder anzuheben, dessen bass mogen getreyben, geben Wir von der oberni halb ihren freyunge also das sy Uns davon nichts geben dorffen noch sulten also lange das sy auss dem Berge ire Hauptgut (— die Zubusse an Kapital ohne Berechnung von Interessen —) wes Darlegens ganz und gar eingenommen und wieder haben; so sollid sy odir wer sulch Bergwerk mit irem Willen treyben wirt, Vnd uns unsern Nachkom-

1) Schickfuss a. a. O. S. 35.
2) Weingarten Codex Ferdinandeus p. 92.

men Bischoffen zu Breslau also vil als Bergwerksrecht ist in der obirschar (von der Ausbeute) in Unser obirni ewiglich geben."

Mittwochs nach Mariae Lichtmesse 1552 belieh zu Neisse Bischof Balthasar den Breslauer Bürger Hans Karlin mit Eisenerzgräberei, mit einer Hütten- und Hammer-Stätte zu Hermstadt bei Zuckmantel, mit dem Recht, für sich, seine Gewerken und Bergknappen frei zu backen, zu schlachten, zu brauen und zu schenken u. s. w., befreite ihn auf zwei Jahr von allen Abgaben und setzte deren Betrag von Ablauf dieser Befreiungszeit an auf einen Zins von jährlich 15 schlesischen Thalern fest.

Bischof Jacobus von Breslau publicirte drei Bergordnungen, nämlich

1) Mittwoch nach Himmelfahrt Mariä 1529 eine „Ordnung des Berkwerks Czugkmantel."
2) Freitag nach S. Luciä 1529 eine „Gemeyn Berg-Ordnung uff Freywalde."
3) Donnerstag nach Aschtag 1533 eine „Pergkordnung und Freiheit der Bergkwerge im Czuckmantel."

Eben so ertheilte Bischof Balthasar von Promnitz (Freitag vor Exaltat. Crucis 1559) dem Melchior Huscher eine „Berg-Begnadung wegen Gold- und Silber-Bergbau auf bischöflich Gebieth," namentlich zu Freienwalde und Zuckmantel, wobei er zugleich eine aus der Joachimsthaler hervorgegangene Bergordnung publicirte.

Den 9. Januar 1655 schloss zu Neisse der Weihbischof Joh. Balthasar mit dem bischöflichen obersten Münz- und Bergwerks-Director Nicolaus Gilli einen Contract ab, wodurch letzterm auf zehn Jahr die freie Ausübung des dem Bischof zustehenden Bergwerks- und Münz-Regals gegen den an das bischöflische Zehnt-Amt zu erlegenden Zehnt „Besag Bergordnung" und gegen einen Zins für das Münzen von jährlich 1000 Reichsthalern abgetreten ward. Diesen Contract bestätigte Bischof Carl Ferdinand zu Wiszkar den 2. Februar 1655. — Derselbe Bischof Carl Ferdinand gab zu Neisse am 27. Januar 1653 dem bischöflichen Landrentmeister und Steuer-Einnehmer Carl Pietsch und dem Neisser Bürger Moritz Beck nebst

deren Erben das Recht, „auf Vitriol-Erz auf Kamniger und Gläsendorfer Grunde, so weit es daran streichen wird, zu graben sammt Wege und Stege, Gräben, Wasser, Wasserflüsse, Zu- und Abfuhr, auch eine Siedehütte und Wohnhaus (Alles um billige Bezahlung demjenigen, auf dessen Grund entweder die Hütte gebaut oder Erz gegraben würde) frei zu bauen, wie Bergwerks-Recht ist, aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt gnädigst erblich verliehen" — jedoch sollen sie das benöthigte Holz um billigen Preis aus den bischöflichen Forsten kaufen und „von dem, was Gott an Vitriol bescheert, den fünfzehnten Theil vor allem Auszug der Abgaben, wie bei dergleichen Siedewerk zu geschehen pfleget und geschehen soll, jährlich — dem Bischof und dessen Nachkommen abzugelten verbunden sein." Zugleich werden die Beliehenen in der Urkunde angewiesen, „dass sie sich bei dem Bergamte zum Zuckmantel gebührend anmelden sollen." Dies letztere ist von ihnen geschehen, wie eine Bestätigung der vorgedachten Urkunde zeigt, welche das bischöfliche Rent-Amt zu Zuckmantel den 20. Februar 1653 ausgestellt hat. Diese Urkunde ist als der Gewährschein zu betrachten, denn es wird darin das beliehene Bergwerk „in Kraft der Bergbücher bestätigt," die Lehnsträger werden aber angewiesen, „auch ihre Aides-Gewerken, die sie jetzo oder in künftiger Zeit zu sich nehmen, mit Namen in dem Gegenbuch einschreiben zu lassen, weilen sie die ersten Lehnsträger im Felde seyen" und dann heisst es noch, „dass sowohl der Muthzettel, als die" — obengedachte bischöfliche — „Belehnung in dem Bergbuche nach Bergwerk-Ordnung von Wort zu Wort sich finde."

Ausser den aufgeführten in den Signatur-Büchern der ehemaligen fürstbischöflichen Regierung zu Neisse ingrossirten Belehnungs-Urkunden sind noch mehrere dergleichen von den Bischöfen zu Breslau auf Grund ihres Bergwerks- und Münz-Regals ausgestellt worden, deren bei der Special-Geschichte des Bergbaues zu Zuckmantel Erwähnung geschehen soll; da es an gegenwärtiger Stelle nur darauf ankam, für die wirkliche Ausübung des Bergregals in dem Fürstenthum Neisse-Grottkau Seitens der Fürstbischöfe zu Breslau Beläge aufzustellen, wozu die oben angeführten Dokumente vorzugsweise

geeignet schienen. Zu Rogau ward durch eine lange Reihe von Jahren — wie es scheint von 1677—1760 — eine Vitriol-Siederei getrieben und davon Zehnt an den Fürst-Bischof entrichtet.

§ 15. Entstehen der Standesherrschaften in Schlesien.

In diese Periode fällt der Ursprung der der schlesischen Aristokratie eigenthümlichen Standesherrschaften, welcher hier nun näher zu erörtern ist.

Das Jus ducale mit allen in demselben enthaltenen Rechten an Andere unter den gewöhnlichen Besitz-Ueberlassungs-Formen zu übertragen, fanden sich die schlesischen Fürsten durch nichts gehindert, wie bereits oben berührt und mit einigen Beispielen belegt worden ist. An und für sich aber bewirkten solche Uebertragungen für den Erwerber nur den materiellen Besitz mit seinen Vortheilen, übrigens aber keine persönliche Standes-Bevorzugung und am wenigsten den Erwerb fürstlicher Standschaft.

Die Fürstenwürde war wie in andern Ländern so auch in Schlesien längst erblich geworden und zwar schon nach polnischem Recht für alle diejenigen, welche dem Fürsten durch Blutsverwandtschaft angehörten, so dass diese Würde nicht auf Grundbesitz, sondern lediglich auf Abstammung von dem Geschlecht der Piasten beruhte.

Eine Ausnahme machte nur der Bischof von Breslau als Fürst von Grottkau und Neisse [1]).

Anders verhielt es sich in Schlesien mit den Grafen und Baronen in sofern, als dieses Land weder Grafschaften noch

---

1) S. die Lehns-Urkunde Kaisers Carl IV. (Breslau 1358. Indict. g. Id. Dec.) in von Sommersberg Script. rer. siles. Vol. I. p. 785 und in ihr die Worte: „ac ipse episcopus qui pro tempore fuerit velut alii principes Ligii: Capitulum vero velut Vasalli Regni et Corone Bohemie omnia facient que juxta privilegia et consuetudines Regni et Corone Bohemie facere tenebantur: berna talliis seu Exactionibus ac ceteris Gravaminibus exceptis, ad quos et que ipsos recognoscimus non teneri.“

eigentliche Baronien besass. Diejenigen Familien, welche in Schlesien diese Titel führten, gehörten daher ursprünglich deutschen oder anderen Ländern an. Eigentlich schlesische Familien erwarben dergleichen Titel durch den Usus oder durch kaiserliche Verleihung[1]).

Früh hatte man jedoch schon (wie bereits weiter oben bemerkt) in Urkunden und auf Landtagen die Barones von den Milites unterschieden, und da erstere, als Lehnsherren eigener Vasallen, mit diesem Titel grossen Grundbesitz verbanden, weil ohne einen solchen sich eine Stellung wie die ihrige in jener Zeit gar nicht denken liess, so führte das beliebte Aneignen deutscher Formen herbei, dass man in Schlesien auch dergleichen grossen Grundbesitz, wenn er mit dem Jus ducale verliehen, eine „Herrschaft," wenn er Alodium war, „freie Herrschaft" zu nennen allmählich sich gewöhnte; und so hat sich allerdings auch in Schlesien ein dem deutschen ähnliches Freiherrenthum gebildet, dem aber immer die wirkliche Standes-Bevorzugung vor dem gewöhnlichen Adel in dem in Deutschland stattfindenden Sinne nur nach und nach durch Gewohnheit beigelegt wurde. Dergleichen Gestaltung eines Freiherrenthums nach deutschen Vorbildern ward in Schlesien wesentlich dadurch gefördert, dass zu der Zeit, als dieses Land ein Theil Polens war, auch dort wie hier die Besitzer grossen Grundeigenthums, welche ihre Hintersassen im Felde selbst anführten und in Folge ihres politischen Ansehens dem Landesherrn bei Berathungen von Gewicht waren, als „Starosten" (Aelteste) vor andern Gutsherren immer anerkannten, wenngleich sie nicht bestimmt abgegränzten Vorzug genossen, welcher sich mit solcher Stellung, als mit dem Besitzthum verflochten, gleichzeitig nebst der Benennung forterbte, die in den lateinischen Urkunden früh schon dem Worte „Baro" wich.

Nun geschah es, dass grosse Theile von Fürstenthümern (ja eins dieser, Pless, sogar im Ganzen) mit Vasallen des Ritterstandes an Besitzer aus nichtfürstlichen Familien gelangten,

---

1) S. Samuel Bandtke Ueber die gräfliche Würde in Schlesien. Breslau 1810.

die persönliche gewichtige Stellung dieser neuen Besitzer und der Umfang des Besitzthums es aber angemessen erscheinen liessen, für ein solches besonderes Sachverhältniss auch ein äusserlich ausgezeichnetes, dem fürstlichen ähnliches Standes-Verhältniss zur Geltung kommen zu lassen. Dies entsprach ganz dem Interesse des Königs; denn konnte er solchen Besitzern, welche ihm in Folge ihrer Erhebung durch seine Macht stets verbundener blieben, als die gebornen Fürsten, auf den Fürstentagen Sitz und Stimme verschaffen, so gewann er dort einen um so grössern Einfluss.

Auf diese Weise sind die schlesischen Standesherren hervorgegangen aus solchen Baronen, deren Herrschaften mit fürstlichen Rechten ausgestattet waren, und denen der König auf den schlesischen Land-(Fürsten-) Tagen ihren Stand bei den Fürsten und bei solchem eine Collectiv-Stimme angewiesen hatte.

Weiter konnte der König nicht gehen, ohne in die damaligen staatsrechtlichen Grundsätze einzugreifen, d. h. wirkliche schlesische Fürsten ohne fürstliche Abstammung zu creiren. Diese Standesherrschaften erschienen den damaligen schlesischen Fürsten als eine ihren Einfluss leicht gefährdende Neuerung, der Adel hielt sich durch dieselben insofern beeinträchtigt, als sie die Zahl seiner einflussreichen Standesgenossen verringerten. Beide hatten Recht, und hierin lag wohl auch der Grund, dass man nur wenige Herrschaften zu Standes-Herrschaften erhob [1]).

Die sogenannten minderfreien Standesherrschaften (Status minores) sind Burglehen, die man durch diesen Titel auszeichnete, ohne ihnen mit demselben besondere Rechte zu verleihen. Wenn der König ihm als Lehnsherrn zugefallene schlesische Fürstenthümer fremden geborenen Fürsten verlieh, so mochte die Aufnahme solcher fremder in den Stand der schlesischen Fürsten von den ächten schlesischen Fürsten nach den grade obwaltenden Verhältnissen bald gern, bald

1) S. Schickfuss a. a. O. Bd. IV. S. 9.

ungern gesehen werden, begründeten Widerspruch konnten sie aber dagegen nicht erheben.

Wie man in der so eben entwickelten Weise das Verhältniss der Standesherrschaften auffasste, ergiebt sich u. A. aus einem in eine spätere Zeit gehörenden Document, nämlich aus dem von Kaiser Karl VI. (Wien 21. März 1735) bestätigten Kaufbriefe des Ernst Johann Grafen Biron über die freie Standesherrschaft Wartenberg, in welchem Kaufbriefe dieselbe veräussert wird — „cum voto et sessione in der Fürst-freiherrlichen Stimme" — also mit dem Voto, welches dem freien Standesherrn mit einer Gesammtstimme bei dem Stande der Fürsten auf den Landtagen gebührte.

Ausser obengedachter durch den Fürstenstand bedingten Befähigung zum Führen einer gemeinsamen Stimme auf dem Fürstentage unterschieden sich diese Standesherren und unterscheiden sich noch heut (sofern ihre Lehnsbriefe nichts Anderes besagen) bezüglich der Territorial-Rechte in keinerlei Hinsicht von den Fürsten, denen sie nur deshalb nachstehen, weil sie nicht von Geburt den Fürstentitel haben.

Die Berechtigungen der Standesherren betreffen auch die Bergwerksrechte, und es ist angemessen das Nähere hier im Zusammenhange nachzuweisen, wenngleich einige der anzuführenden Urkunden erst einer spätern Zeit angehören. — Wir beginnen mit der in neuester Zeit unter fürstlichen Besitzern wieder zu einem Fürstenthum erhobenen freien Standesherrschaft Pless.

Das Plessner Land war bisher bei dem Herzogthum Ratibor gewesen und hatte lange Zeit mit diesem und dann auch mit dem Herzogthum Troppau einerlei Herrn gehabt, wobei dieses Land als ein besonderer District jener Herzogthümer angesehen wurde[1]), um welches Umstandes willen aber (da,

1) Dies spricht z. B. eine Urkunde (in v. Sommersberg Diplomatar. Bohemo-Siles. XLIX.) deutlich aus, in welcher sich mehrere Edelleute jener Gegend (zu Wielau „Wilna" Sonntag nach Pfingsten 1407) für den Herzog Johann von Oppeln und Ratibor (unter Stipulation eines im Nichterfüllungsfall von ihnen zu leistenden Einlagers mit vier Pferden in Cracau) verbürgen: dass er bis zu nächstem Fest Johannis des Täufers, für das seiner Gemahlin Helena zu

wie oben erwähnt, der Begriff eines einzelnen schlesischen Fürstenthums ursprünglich nicht durch Landesbegrenzung, sondern dadurch begründet ward, dass der Strich Landes das Gebiet eines geborenen oder gewordenen schlesischen Fürsten bildete) dies Plessner Land damals kein besonderes Fürstenthum bildete. Nach der Vertreibung des Herzogs Wenzel zu Troppau und Ratibor fiel es mit diesen beiden Ländern durch Confiscation an den Lehnsherrn König Mathias. Sein Nachfolger König Wladislaus übertrug für 20,000 ungarische Goldgulden dem Herzog Heinrich von Münsterberg (Freitags nach Luciae 1474) und demnächst mittelst Lehnbriefs d. d. Prag Dienstag in Vigilia S. Johannis des Täufers Schloss Pless sammt der Stadt und gab es ihm in der Folge „zum Fürstenthum, genannt Pless“ nebst „dem Schloss und der Stadt Sorau, Schloss und Städtchen Rybnik, mit der gesammten Ritterschaft, Mannen, Bürgern, Scholzen und freien Leuten [1]) und Bauern, mit der Herrschaft und dem Fürstenthum — Zugehörungen ob und unter der Erde, mit was für Namen immer dieselben genannt oder beschrieben werden könnten,“ und mit der Berechtigung, „dies Fürstenthum zu verkaufen, zu versetzen, zu verpfänden“ u. s. w. Herzog Heinrich vertauschte dasselbe gegen Collin in Böhmen an seinen Bruder, den Herzog Victorinus, welcher es seinem Schwager und Schwiegersohn Herzog Casimir von Teschen abtrat. Hierüber erhielt er von dem König Wladislaus eine Bestätigung (Ofen Freitag nach Bartholomaei 1484), durch welche das bestehende Lehn in Allodium verwandelt ward.

Seit mindestens 1478 (wo nicht 1474) war demnach Pless unläugbar ein besonderes Fürstenthum; denn es war ein abgesondertes, mit allen Fürstenthumsrechten ausgestattetes Ge-

---

versichernde Dotalitium von 3000 Mark grosse Prager Groschen, eine Verpfändungs-Urkunde auf die Städte Pless (Plschczina) und Berun und deren „Districtibus, vasallis, et singulis Dominiis, quocunque jure mero sive mixto“ beschaffen werde. Andere Beweisstücke sind angeführt in Zimmermanns Beiträgen zur Beschreibung von Schlesien Bd. II. S. 48 u. f.

1) Diese „freien Leute“ verdienen nähere Erörterung, die aber hier zu fern liegt.

biet schlesischer Fürsten und hätte demnach auch als für sich bestehendes Fürstenthum auf den Fürstentagen ohnfehlbar eine eigene Repräsentation erhalten müssen. Dies fand jedoch aus dem einfachen Grunde nicht statt, weil die Fürsten, welche Pless, wie oben angeführt, erworben und als Eigenthum innehatten, gleichzeitig schon andere früher erlangte Fürstenthümer besassen, die Repräsentation auf den Fürstentagen aber eine eigentlich persönliche war, und der Herr mehrerer Fürstenthümer doch immer eben so wie der eines einzigen nur eine Stimme hatte.

Herzog Casimir verkaufte (zu Freistadt, Donnerstag an St. Vincenz) 1517 die Herrschaft Pless „mit der ganzen Herrschaft und Rechten" um 40,000 ungarische Goldgulden dem Alexius Thurzo von Bethlem-Falva (Bethlems-Dorf). Da dieser kein schlesischer Fürst war, so hatte er auch keine schlesische Fürstenwürde, folglich konnte ihm nicht das Fürstenthum Pless verkauft werden, sondern nur dessen Complex als eine Herrschaft, ohne dass jedoch deshalb die sich an das Besitzthum knüpfenden Hoheitsrechte geschmälert wurden. Alexius Thurzo verkaufte die Herrschaft Pless 1528 an seinen Bruder Johannes Thurzo von Bethlem-Falva (Freiherr zu Wohlau, Steinau und Pless), und dieser (Pless, Dienstag vor Apostel Mathias 1536) von der Herrschaft Pless dem Stanislaus Salomon von Benedictowitz das Städtchen Myslowitz nebst mehreren Dörfern, unter anderen auch „mit allerlei Herrlichkeiten und Nutzungen — zusammt dem Gold-, Silber-, Kupfer- und Blei-Erz, auch sonst allerlei Erz, keines ausgenommen, über der Erden und unter der Erden, desgleichen auch Schwefel, so sich's zutrüge, dass solches Erz auf denselben Gütern gefunden wird."

Die weitere Erörterung dieses auch in anderer Beziehung merkwürdigen Parzellen-Verkaufs gehört nicht hierher.

Der nämliche Johann Thurzo verkaufte hiernächst (Wien den 20. Januar 1546) die ganze übrige Herrschaft Pless an Balthasar von Promnitz, Bischof zu Breslau. Da dieser Bischof als solcher, obgleich nicht durch Geburt so doch wie jeder Bischof von Breslau nach der Urkunde Kaisers Karl IV. vom Jahre 1358 „velut allii principes Lygii" schlesischer Fürst

war, so entstand die Frage: ob er das Land nicht als Fürstenthum an sich brächte, obgleich es nur aus nichtfürstlichen Händen an ihn gelangte. Kaiser Ferdinand I. beseitigte aber in seinem Bestätigungs- und Verreichs-Briefe über diesen Kauf (datirt Schloss Prag den 5. Februar 1549) dieses Bedenken; denn obgleich er dem Käufer und dessen testamentarischen oder Intestat-Erben und deren Nachkommen „solche Herrschaft Pless sammt dem Schloss und Städten auch Weichbildern, Manschaften, Lehnschaften, Lehnfällen" — „auch mit allen andern fürstlichen Rechten, Herrschaften, Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nutzungsziehens ober und unter der Erden" verreicht und alle darüber vorhandenen Handfesten bestätigt: so nimmt er doch von diesem Verreich in Hinsicht auf die künftigen Erben des Bischofs und deren Nachkommenschaft „Ausländer und sonderlichen Fürstlichen [1]) Standes und geistliche Personen" aus: verordnet, dass die Herrschaft nicht getrennt werde, sondern „wie bis anhero verbleibe und heisse", und dass deren Besitzer „und derselben Erbeserben, für und für in Ewigkeit, Freiherrn und Freifräulein Standes der Herrschaft Pless sich — schreiben, nahmen und von männiglichen in Fürsten auch Landtagen und gemeinen des Landes Schlesien Zusammenkünften, Oberrecht und sonsten dafür gehalten und geehret werden sollen wie die andern Freiherrn, doch nach der alten Herren Geschlechtern, vermöge unserer derohalben aufgerichteten Ordnung", wobei alle Erbnehmer der Herrschaft Pless zugleich in den Reichs-Freiherrn-Stand ausdrücklich aufgenommen wurden. — Es ergiebt sich hieraus deutlich und bestimmt der oben entwickelte staatsrechtliche Begriff der schlesischen standesherrlichen Würde. Nicht das Regiment über andere Stände [2]), sondern der dem Herrn eines Theils eines Fürstenthums von dem obersten Lehns- und Landesherrn zuge-

---

1) d. h. welche nicht fürstlicher Geburt sind.

2) Noch weniger das Stehen bei Huldigungen, zum Unterschiede von wirklichen Fürsten, welche knieten; denn der erstere Umstand bleibt ein zufälliger, der letztere ist spätern Ursprungs.

sprochene Stand bei den Fürsten in den Landtags-Versammlungen ohne gleichzeitige Ertheilung fürstlicher Personal-Ehrenrechte und Prädicate charakterisirt diesen Begriff.

So verwandelte sich das Fürstenthum Pless durch die Persönlichkeit seiner Erwerber in eine Standesherrschaft, ohne dass dies eine Minderung der ihren Besitzern von Anfang an zugestandenen fürstlichen Real-Rechte veranlasste; demnach ist auch das unter diesen begriffene und mit ihnen auf die Standesherren in Folge jener Urkunden übergegangene Bergregal bei allen folgenden Confirmations- und Lehnsbriefen durch die in denselben gebrauchten Ausdrücke „fürstlichen Rechte, Herrschaften, Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nutzungen ob und unter der Erden, und andere Gewohnheiten etc." bestätigt worden, namentlich von Kaiser Ferdinand III. (Laxenburg 25. Mai 1651), vom Kaiser Leopold I. (Prag 22. Mai 1658), von Kaiser Karl VI. (Wien 11. Februar 1715), König Friedrich II. (Berlin 4. Juni 1746); und als König Friedrich II. mittelst „Allodialbriefes" vom 18. Juli 1748 sämmtliche schlesische Besitzungen des letzten Grafen Promnitz in Schlesien für wahre Allodia erkannte, bestätigte er auch der darunter begriffenen Standesherrschaft Pless „alle bisherigen Regalien und Herrlichkeiten."

Von besonderen Bergwerks-Verleihungen der Standesherren zu Pless an Privatpersonen ist die den 30. August 1567 vom Standesherrn Karl v. Promnitz dem Jan Skuwan auf ein Jahr „bewilligte Bergmuthung in der Herrschaft Pless" zu erwähnen, worin dem Skuwan erlaubt wird, in der Herrschaft Pless auf allerlei Metall „einzuschlagen, zu schürfen, zu senken und Waschwerk anzustellen." —

Trachenberg — unter der Bezeichnung „Starberg die vesten und Statlein und Prausnitz das Stetlein" — erwarb (Ofen, Sonnabend vor dem Sonntag Judica 1492) „Sigismund von Wittkau-Kurtzbach" gegen Ablösung eines darauf haftenden Pfandschillings[1]) von 2100 ungarischen Goldgulden. In der Erwerbs-Urkunde werden die Zubehörungen (unter

1) Den Pfandinhaber nennt die Urkunde nicht.

denen auch Bergwerke benannt sind) mit grösster Ausführlichkeit aufgezählt, so dass an einer durchaus vollständigen Uebertragung aller und jeder Eigenthumsrechte an diesen „Herrschaften und Guten" an den v. Kurtzbach nicht im mindesten zu zweifeln ist.

Nachdem die Herrschaft Trachenberg i. J. 1636 confiscirt worden war, verlieh Kaiser Ferdinand III. diese „Herrschaft" (Breslau 16. August 1641) dem Melchior Grafen Hatzfeld. Auch diese Verleihungs-Urkunde zählt die Zubehörungen höchst umständlich auf, enthält aber die Clausel „Jedoch halten wir Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen zur Böheimb und Obersten Herzogen in Schlesien hierinnen nachfolgende Stücke ausdrücklich bevor, nehmblichen Unsere königlichen und landesvürstlichen Regalia, als Metall, Silber und Gold, Bergwerke, Schätze, Unsere hohen Obmässigkeiten, sowohl andere Pflichten, Bürden, Zuzüge [1]), Landesanlagen, Türkenhülfe, Biergefäll, Grenzzölle, sowohl alle andere Mitleidung und nach gestalten Sachen erforderliche Onera publica, wie die in begebender Necessität Namens sein möchten."

Hier stellt sich also eine bedeutende Einmengung des früheren Verhältnisses dar, welche, da das neue auf einem neuen Rechtstitel beruhte, allerdings dem verleihenden Landesherrn ohne Rechtsverletzung freistand. Die späteren Traditionsbriefe beziehen sich im Allgemeinen auf den Status quo, und so ist die damalige Standesherrschaft (das jetzige Fürstenthum) Trachenberg zur Zeit nicht als mit dem Bergregal begabt zu betrachten.

Wie wir sogleich sehen werden, bildeten zu der Zeit der v. Kurtzbachschen Besitzer Militsch und Trachenberg ein Ganzes. Wie es zugegangen, dass sie dem ohngeachtet als zwei Standesherrschaften betrachtet wurden, bleibt eine hier nicht weiter zu verfolgende Frage.

Militsch. — Die ältere Geschichte des als Grenzfestung gegen Polen für Schlesien früher so wichtigen Schlosses

---

1) nämlich in Kriegen.

(Castrum Militiae) und seines Gebiets ist aus Urkunden [1]) so ziemlichzu ersehen.

Für uns hat sie nur von der Zeit ab Interesse, als Militsch Eigenthum des damals schon Trachenberg besitzenden Königlichen Cämmerers „Sigmund Kurtzbach von Wittkau, Freiherrn zu Trachenberg," wurde. Dies geschah durch einen (Bartsch, Sonntag S. Andreae 1491) „ihm und seinen Erben männlichen und weiblichen Stammes" von König Wladislaus „aus böhmischer königlicher Macht" ertheilten Investiturbrief [2]), in welchem dem v. Kurtzbach nicht nur das „Schloss mit aller Herrlichkeit, Obrigkeit und Lehnung, Lehen so viel dazu gehört, zu rechtem Erbrechte" verreicht, sondern auch eine umständliche Aufzählung aller einzelnen Pertinenzien gegeben wird, deren Schluss lautet „Hammerer [3]) und mit aller andern Zugehörung über und unter der Erden."

In einer spätern Urkunde (Ofen, Mittwoch nach Reminiscere 1514) [4]) ertheilt König Wladislaus als König von Böhmen und Herzog in Schlesien den Söhnen des inzwischen verstorbenen Sigismund v. Kurtzbach — Hans und Heinrich — und deren Erben das Recht, die von ihrem genannten Vater „in dem Fürstenthum Schlesien besessenen sämmtlichen Weichbilde, Gebiethe, Städte und Güter, mit allen und jeglichen Obrigkeiten, Regalien, geistlichen und weltlichen Vorlehnungen u. s. w. in aller Gestalt, Weise, Form und Maasen und Wir selbs die als ein König zu Beheimb und Herzog in Schlesien auch Er und solche Land und Herrschaften an Uns sich erledigt und gefallen, Herzog Conrad der Schwarze und Herzog Conrad der Weisse und ihre Vorfahren, Fürsten und Ahnherrn, desgleichen Herzog Carl sein verkauften Theil solcher Güter gehaben" [5]) u. s. w. „mit ewigen Rechten zu haben zugeeignet und verschrieben." — Zugleich werden in dieser Urkunde alle Rechte und Privilegien der in Rede stehenden

1) Walther Siles. dipl. Vol. II S. 511..

2) Abgedr. b. v. Sommersberg in dem Diplomatarium No. 181.

3) D. i. Eisenhämmer, deren mehrere noch in spätern Zeiten in jener Gegend in Betrieb waren.

4) Abg. bei v. Sommersberg a. a. O. No. 182.

5) Von diesen Herzögen waren jene Theile ihres Herzogthums an die v. Kurtzbach'sche Familie verkauft worden.

umständlich verzeichneten Besitzungen kräftigst bestätigt, dann aber aus Lehen in Erbe verwandelt[1]), so dass die Besitzer „gänzlich aus der Lehn-Pflichten enthoben, gefreit und bediegen sind, solche zu Erb- und Eignem Recht so besitzen, dass dieselbigen Güter aller nun hinführo zu ewigen Tagen Uns und Unsern Nachkommen, Königen zu Böhmen nicht heimbsterben noch anfallen, sondern die oftgenannte Gebrüdere sambt ihren Erben und Nachkommen die als freie Standsherren haben besitzen" u. s. w. — Es fährt die Urkunde wörtlich fort: „Wie denn auch die gemeldten Brüder sonst ihres Freiherrschaftlichen Standes halben über andre gemeine Landssassen erhebt und nach Achtung der Ehr und Würden fürgesetzt seyn: dennoch thuen Wir ihnen, ihren Erben und ehelichen Nachkommen über dass auch diese sonderbare Begnadigung, dass sie niemanden, wes Ehren, Würdes und Standes der sey, anderswo wann vor ihren getreuen, verholdigten Mannschaften in allen und iglichen Sachen antworten und zu Rechten gestehen sollen noch dörffen und sich daneben aller andern Herrlichkeiten, Gnaden und Freyhungen trösten, freuen und vollkommlichen von obberürten ihren Herrschaften und Güttern gebrauchen mögen, der sich Unsere Fürsten der Schlesien von ihren Landen zu rechter und löblicher Gewohnheit trösten, freyen und gebrauchen."

Wir finden hier die Familie v. Kurtzbach in dem Besitz einer bedeutenden Anzahl von Herrschaften und Gütern, welche früher Theile des Herzogthums Oels gewesen waren und sich über Militsch und Trachenberg erstreckten.

Der König Wladislaus erkannte nun ausdrücklich an, dass alle diejenigen Gerechtsame, welche bisher den Herzögen von Oels in diesem Besitzthume zustanden, nunmehr auf die Familie Kurtzbach übergegangen seien, und ertheilte ihr den Stand der Standesherren und dadurch von selbst die entsprechende Stellung auf den Landtagen. Als „freie" Standesherren aber werden die Kurtzbach bezeichnet, weil der

1) Das Schloss Militsch nebst Zubehör hatte zwar der Sigismund v. Kurtzbach, wie die vorhergedachte Urkunde von 1494 zeigt, bereits „zu rechtem Erbrecht" erlangt; in der eben vorliegenden von 1514 aber ist von dem Ganzen der v. Kurtzbach'schen Besitzungen die Rede.

König sie von dem Lehnsverbande befreit hatte, und sie die Herrschaften als freies Allodium besassen. Wäre dieses Besitzthum späterhin ganz oder theilweise in die Hände einer nichtfreiherrlichen Familie übergegangen, und hätte der Landesherr dieser Familie nicht die freiherrliche Würde ertheilt, so hörte Militsch auf eine freie Standesherrschaft zu sein, denn „gemeine Landsassen" konnten eine solche nicht besitzen.

Das Judicium parium, welches die oben angeführte Urkunde v. J. 1514 den v. Kurtzbachs in ihrer Standesherrschaft zusagt, stimmt ganz mit dem überein, was für jeden Fürsten in seinem Fürstenthum galt, und widerspricht auch nicht dem Wladislaischen Privilegium von 1494; denn was dieses über das Ober- und Fürsten-Recht anordnet, bezieht sich ursprünglich nur auf Rechtsstreitigkeiten, in denen der König Fürsten gegenüber Partei war; von derartigen Fällen ist aber in jener Urkunde nicht die Rede.

Wie späterhin das so bedeutende Besitzthum der v. Kurtzbach sich in einzelne Theile zersplitterte, von denen ein Paar als minderfreie Standesherrschaften in die unmittelbare königliche Gerichtsbarkeit — gleich Burglehen — übergingen, kann hier nicht weiter verfolgt werden.

Wartenberg,[1]) in früherer Zeit ein Theil des Herzogthums Oels und, nachdem dieses als offenes Lehn an Böhmen gefallen, 1490 von König Wladislaus dem Hans v. Haugwitz verliehen, konnte, weil derselbe dem Fürstenstande nicht angehörte, auch nicht als Fürstenthum in seinen Besitz gelangen, erhielt aber, damit die in diesem Theil dem Fürstenthum zuständig gewesenen Rechte bewahrt würden, Namen und Charakter einer „freien" (Allodial-) Herrschaft." Der ursprüngliche Lehnsbrief liegt nicht vor, wohl aber ein von Kaiser Karl VI. (Wien, 21. März 1735) confirmirter Kaufbrief des Ernst Johann Grafen Biron um die bis dahin von dem Burggrafen Dohna besessene „Standesherrschaft" Wartenberg. In dieses Document ist als integrirender Theil ein vom Kaiser Rudolf II. (Prag, 24. Januar 1611) dem Abraham Balthasar

---

[1]) Eine kurze Geschichte dieser Standesherrschaft s. in Zimmermann's Beiträgen zur Beschreibung von Schlesien. Bd. VII. S. 117.

Burggrafen zu Dohna und den „zu seiner Primogenitur gehörigen Erben und Successores" ertheiltes Privilegium über Rechte der genannten Standesherrschaft aufgenommen, worin wörtlich gesagt wird: „wie ihm (der Kaiser „als regierender König zu Böheimb und oberster Herzog in Schlesien, aus habender königlicher Macht und Vollkommenheit") alle und jede Gewohnheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit, Würde und Freiheiten, soviel er und seine Vorvordern über die freie Herrschaft Wartenberg in Schlesien und deren Pertinentien jemals gehabt, hergebracht, gebraucht und besessen, verleihe, zueigene und mache auch dieselbe Herrschaft in specie theilhaftig und fähig aller derjenigen Privilegien, Rechten, Gewohnheit und Gerechtigkeit, so die andern drei in Schlesien liegenden freien Herrschaften, nämlich Trachenberg, Militsch und Pless mit ihren Zugehörungen, sammt und sonderlich haben und geniessen, nicht anders als wenn der vermeldten drei Herrschaften General- und Special-Privilegia von Wort zu Wort hierin specificirt, ausgedruckt und einverleibt wären."

Diese Worte, welche dem damaligen Lehnscanzleistyl ganz angemessen sind, bedeuten nicht etwa: dass hier Rechte verliehen wurden, welche früher noch nicht bestanden; sonden sie sollen nur den Act der Verleihung als einen Act der Gnade bezeichnen.

Keinem Zweifel unterliegt übrigens nach der gesammten Fassung der königlichen Confirmation des obengedachten Kaufbriefes, dass die in ihr ausdrücklich als „Standesherrschaft" bezeichnete Herrschaft Wartenberg an den neuen Erwerber und seine Nachfolger vollständig mit denselben Rechten, mit denen die Burggrafen zu Dohna sie besassen, übergegangen ist. Dies gilt also auch von der Bergregalität, welche der Standesherrschaft Wartenberg ebenso zusteht wie der Standesherrschaft Pless.

Es ist merkwürdig, dass ausser dem vorstehend Angeführten sich über die Entstehung der Standesherrschaften und die Einführung der ihnen beigelegten Curiat-Stimmen auf den schlesischen Landtagen bei keinem schlesischen Geschichtsschreiber Etwas aufgezeichnet findet.

§. 16. Schlesischer Bergbau in diesem Zeitraume.

a. Goldberger Bergbau.

Ueber den Bergbau in der Gegend von Goldberg während dieses Zeitraumes fehlen sichre Nachrichten. Das oben angeführte Privilegium des Königs Wladislaus, worin er dem Herzog Friedrich von Liegnitz gestattet bei gedachtem Bergbau in die benachbarten, dem König unmittelbar gehörenden Fürstenthümer auf vier Meilen überzugreifen, ist die einzige Urkunde, welche in der vorliegenden Periode diesen Bergbau erwähnt und zugleich darthut, dass derselbe örtlich eine bedeutende Ausdehnung hatte, ohne dass hieraus auf einen kräftigen Betrieb oder eine Ausbeute geschlossen werden kann.

b. Bergbau um Löwenberg und Bunzlau.

Der Goldbergbau um Löwenberg und Bunzlau war wohl meist erlegen und ist es seitdem, so viel bekannt, stets geblieben. Nur von dem Goldbergbau, welcher in jener Gegend zu Flachenseifen getrieben ward, aber wohl keine günstigen Resultate hatte, ist eine unbedeutende Nachricht aus diesem Zeitraum in einem Löwenberger Stadt-Protocoll [1]) v. J. 1470 erhalten, in welchem Bürgermeister und Rath bescheinigen, dass vor dem Rath „Berghäuer und Gewerken der Fundgruben zu Flachenseifen — heilige Auferstehung und St. Elisabeth — sich gütlich geeiniget: dass, wer binnen Monatfrist rückständige Zubusse nicht zahle, seinen Antheil an der Zeche verloren haben“ und „den Aeltesten“ das Recht zustehen solle, darüber frei (zum Besten der Zeche) zu verfügen.

Die Erben Hans und Christoph Rupprechts wollten sich nicht bequemen Zubusse zu zahlen oder ihre Kuxe zu verlieren, und vielleicht führten ähnliche Weigerungen zu dem Auflässigwerden des ganzen Bergbaues.

c. Reichensteiner Goldbergbau.

Statt jener in älteren Zeiten reichen Bergwerke blüht in dieser Periode der Goldbergbau bei Reichenstein. Wenn

1) Abgedruckt in Bergmann's Geschichte des Bergbaues um Löwenberg und Bunzlau; bei v. Ledebur a. a. O. I. S. 341.

seine Verhältnisse nicht gestatteten, dass er lohnend wie jene ward, so lag die Schuld hiervon nicht an den Bemühungen der Landesherren, denselben möglichst zu fördern.

Herzog Heinrich der Aeltere von Münsterberg, welcher die Bergstadt Reichenstein nebst dem dasigen Bergwerk (dem goldnen Esel zu Meyfritzdorf) aus dem Pfandbesitz des Cisterzienser-Stifts zu Camenz wieder einlöste, versprach in der darüber ausgestellten Urkunde[1]) dem genannten Stift von dem Zehnten dieses Bergwerks und aller etwa anderswo in den Weichbildern von Münsterberg und Frankenstein entstehenden Bergwerke „es sei an Gold, Silber, Kupfer, Blei oder welcherlei Metall das sei, zu ewigen Zeiten die zehnte Höle," auch Grund-Entschädigung für Stift und „Gebauern", wogegen er für sich und seine Vorfahren der guten Werke des Stifts theilhaftig sein wollte. Es wird also in dieser Urkunde der Geistlichkeit ihr Decem an dem landesherrlichen Zehnten zugestanden, worauf ihr die Bergrechte einen Anspruch nicht einräumten.

Aus gedachter Urkunde ersieht man zugleich, dass das Stift zum Bergbau auf seinen Gründen dem Cracauer Bürger Schweizoldt Reichel ein Privilegium gegeben hatte, welches der Herzog aufrecht zu halten verspricht.

Eben dieser Herzog erliess 1484 Freitag vor Fastnacht zu Glatz eine Bergordnung für seine Bergwerke zu Reichenstein und in seinen übrigen Landen[2]), in welcher er verordnete, dass die Gewerkschaften sich einen Bergmeister und vier Geschworne „setzen, kiesen und wählen" mögen, und dass der Bergmeister zu Reichenstein wohnen soll. Diese Beamten müssen dem Herzog geloben, „Bergwerken recht vorzustehen;" sie sollen alle Bergwerks-Angelegenheiten verwalten, und der Bergmeister soll in dem ganzen Fürstenthum Bergwerke, Hütten, Häuser frei verleihen dürfen.

[1]) Der Rückkauf geschah 1484. Die Urkunde, welche ihn bescheinigt, ist gegeben „Frankenstein Sonntag nach Bartholomaei 1502," abgedruckt in Heintze's Sammlung von Nachrichten über Reichenstein S. 54.

[2]) S. Steinbeck's Beitrag zur Geschichte des Berg- und Hütten-Wesens zu Reichenstein (auch abgedruckt in Karsten's Archiv für Berg- und Hütten-Wesen Bd. XV S. 6.) Berlin. 1827.

Um dieser von den Gewerken constituirten Behörde Gewalt und Ansehen zu verleihen, ordnete der Herzog derselben einen „Hofe-Bergmeister" bei.

Alle Gewerken, jetzige und künftige, sollen

1) „mit einem freien Bergwerk begnadigt sein, freihaben aus allen herzoglichen Wäldern Holz zu fällen und zu führen, zu Hütten, Mühlen, Häusern, Schachten, Stollen, zu Rüstholz und Brennholz, zu allerlei Nothdurft, ohne Waldzins."

2) Sie können über alle Besitzungen, die sie erworben, als über freies Erbe verfügen, dürfen davon nur insoweit Lasten und Abgaben tragen, als solche zur Zeit etwa schon darauf ruhen.

3) Sie sind, wenn sie wegziehen, von aller Abgabe frei.

4) Die Gewerken dürfen frei brauen, backen, schlachten, Handwerke frei treiben, überall kaufen, verkaufen, ab- und zuführen, was sie an Waaren brauchen, von welcher Art diese auch sind, gleichviel ob aus dem Inland oder Ausland — alles ohne Beschwerung und Zoll.

5) Alle Gewerken sind frei von Heerzügen, Geschoss und Steuer-Aufsatz, wie auch dergleichen je Namen haben mag.

6) Erst nach Ablauf von vier Jahren von dem Zeitpunkt an, wo Bergmeister und Geschworne die Zeche für eine Freibauzeche erklären, beginnt deren Zehntpflichtigkeit. Der Zehnt fliesst in die herzogliche Kammer.

7) Es bleibt den Gewerken die allerfreieste Verfügung über alle von ihnen genommenen Mineralien überlassen.

Aus diesen günstigen Bestimmungen, welche übrigens in den Hauptsachen nur die damaligen gewöhnlichen Bergwerks-Privilegien enthalten, ist zu schliessen, dass es dem Herzog daran lag, den Bergbau emporzubringen. Das Reichensteiner Hüttenwesen war in dem Besitz des Stiftes Camenz ganz oder grösstentheils verblieben, weil die damaligen Hütten auf Meyfritzdorfer Territorium lagen, und es verarbeitete auf seinen Hütten die Erze der übrigen Gewerkschaften. Dies gab Anlass zu Streitigkeiten und zu herzoglicher Vermittelung, so dass Herzog Heinrich der Aeltere von Münsterberg wenige Wochen später, als er seine obenerwähnte

Bergordnung publicirte, nämlich Dienstag nach Laetare 1484, eine Urkunde ausstellte[1]), worinn er bescheinigt: dass vor einer herzoglichen Commission, zwischen dem Kloster Camenz und den Gewerken zu Reichenstein und anderswo wegen vorhandener oder künftiger Hütten auf des Klosters Gut und Grunde zu Meifritzdorf, eine Einigung getroffen worden, in Folge deren dem Kloster von jeder gebauten oder noch zu bauenden Hütte, sofern man darin arbeite, allemal an St. Martini „ein Schock Groschen gemeiner schlesischer Münze" als Zins zufallen, und wer mit diesem Zins im Rückstande bleibe, gepfändet werden solle. Zugleich wird den Hüttenleuten untersagt, in der Hütte Getränk auszuschenken, indem sie nur so viel in der Hütte zu haben berechtigt sind, als sie selbst für sich bedürfen. — Beiläufig wird zugleich in dieser Urkunde der befreite Gerichtsstand der Bergleute dahin eingeschränkt: dass sie wegen Gewalt und Frevel dem Gerichte des Orts der begangenen That unterworfen sind, für alle andern Gegenstände aber nur den herzoglichen Amtsleuten zu Reichenstein Rede zu stehen haben.

Eben dieser Herzog Heinrich der Aeltere ertheilte Reichenstein (sub dato Glatz, Donnerstag nach St. Valentin 1491) alle Rechte einer freien Bergstadt[2]), wie dieselben zu Kuttenberg, Iglau und anderswo im Königreich Böhmen galten, auch alle Stadtrechte gleich Frankenstein und Münsterberg. In dieser Urkunde kommen als solche Rechte, ausser den schon in der obengedachten Bergordnung erwähnten, noch folgende vor: für die Stadt das Recht, Wochenmarkt zu hal-

---

1) Abgedruckt bei Heintze a. a. O. S. 50. — Zu bemerken ist hierbei, dass Heintze die Jahreszahl 1583 statt 1584 irrig angiebt, denn die Original-Urkunden der Bergordnung und dieses Hütten-Reglements haben das Jahr 1584, womit die genauesten alten vidimirten Abschriften stimmen.

2) Abgedruckt ist dies Diplom nebst beigefügter Abbildung des Stadtwappens bei Heintze a. a. O. S. 59. Eigentlich ist nicht genau zu ersehen, was in dieser Urkunde neu ertheiltes und was nur erneuertes Privilegium; denn der Eingang der Urkunde spricht schon von vorhandenen Rechten, worüber der Stadt die Documente in dem Hussiten- (Thabor'schen) Kriege verloren gegangen seien. Dass das Stadtrecht von Reichenstein viel älter war, scheint aus der oben angeführten Urkunde von 1344 hervorzugehen.

ten und ein genau beschriebenes Stadtwappen zu führen, und für die Gewerken und Arbeiter, welche anderswoher mit Schulden belastet nach Reichenstein, um Bergbau zu treiben, ziehen, ein vierjähriges Moratorium. Die Zehnt-Freiheit wird auf zwei Jahre von der Stunde an festgesetzt, „als man Erzt, davon der Hauer sein Lohn verdienen mag, anhebt zu hauen."

Zugleich wird das Bergmaass (die Grösse eines Lehns) auf ein und zwanzig Lachter Länge („dem Gange und Zuge nach") und „im Hangenden und Liegenden eilf Lachter auf alle Seiten" bestimmt.

Das Wort „alle" ist von dem Schreiber der Urkunde, wie es scheint weil er die Sache nicht verstand, statt des allein passenden Wortes „beide" gesetzt.

Ob die Worte „auf allen Seiten" als „zusammen" oder „11 Lachter im Hangenden und 11 Lachter im Liegenden" zu deuten sind, ist eben so zweifelhaft, als sich nicht ermitteln lässt, woher die vorliegenden abnormen Maasse rühren. Der Nachfolger Herzogs Heinrich des Aeltern war in den Fürstenthümern Oels und Münsterberg sein Sohn Karl. Dieser liess durch einen gewissen Christoph Stepper, genannt Kollrig, die Reichensteiner Bergwerke besichtigen. Der Bericht dieses Stepper[1]) giebt über den damaligen Zustand und die Bergwerks-Gewohnheiten in Reichenstein genügende Aufschlüsse. Vermuthlich in Folge derselben publicirte der Herzog den 10. Juni 1509 eine Ordnung des Berg- und Hüttenwerkes auf dem Reichenstein in Schlesien"[2]), in welcher er festsetzt:

1) dass jede Zeche, aus welcher ohne besondere redliche Ursache durch acht Tage nicht mit einer vollkommenen achtstündigen Schicht gearbeitet worden, in das landesherrliche Freie gefallen sei und der Bergmeister sie einem Andern verleihen solle.

---

1) Abgedruckt in Steinbeck's Beitrag zur Geschichte des Berg- und Hütten-Wesens zu Reichenstein. S. 47.

2) Abgedruckt ebenda S. 63.

2) Eben so sei jede Zeche in das Freie gefallen, welche von den Gewerken wegen Zwiespalts liegen gelassen würde, selbst wenn ein oder ein Paar der Gewerken sie fortbauen wollten.

3) Wenn Gewerken sich mit der Zubusse säumig fänden, sollten diejenigen Mitgewerken, welche dieselbe vorschiessen, die Gewerken vor dem Bergmeister wegen der Zurückzahlung binnen einer Frist von vierzehn Tagen belangen und, wenn binnen dieser Frist keine Zahlung erfolge, die Caducirung der Kuxe jener Gewerken und deren Ueberlassung verlangen dürfen.

4) Niemand soll, bei Strafe von einem Schock Groschen, Arbeiter annehmen, welche vorher auf einer andern Zeche gewesen sind, ohne sich von deren gesetzlichen Abkehr vergewissert zu haben; jeder Arbeiter aber soll ohne Umstände von einer Zeche ab- und bei einer andern anfahren dürfen, wenn ihm sein Lohn nicht pünktlich gezahlt wird, dessen Höhe übrigens die herkömmlichen Sätze bei Strafe eines Schock Groschen nicht übersteigen darf.

5) Jede Zeche steht unter einem Lehnschaffer (Lehnschaff) oder Verweser, der nur aus besondern wichtigen Gründen ohne Erlaubniss des Bergmeisters dieses Amt bei mehr als nur einer Zeche versehen darf, bei Strafe von 2 Schock Groschen. Er soll auf der Zeche alles das verrichten, was heut zu Tage dem Steiger obliegt; die Säumnisse in der Schicht straft er mit Lohnabzügen; findet er aber „böse Ursachen" als deren Grund, so zeigt er die Sache zur Strafverfügung beim Bergmeister an. Besonders wird diesen „Lehnsschaffern" befohlen, bei Verlust ihres Postens den Bergleuten weder auf dem Gebirge noch in den Dörfern blauen Montag oder sogenannte Bierschichten zu gestatten.

6) Es soll Niemand Erz abmessen, wenn der Erzkäufer nicht zugegen und das Erz vorher gewogen und aufgeschlagen (probirt) worden ist; auch soll Niemand (bei Strafe der Confiscation für die Fürstliche Kammer) Erz mänteln (das geringe mit besserem bedecken), und es wird, wenn über die Reinheit des Erzes der Käufer Streit anfängt, das Erz auf

Anordnung des Hofe-Bergmeisters durch Leute auf Kosten des schuldigen Theils besichtigt und der Schuldige bestraft.

7) Die Benutzung von dem Bergmeister nicht geaichter Messkarren wird um ein Loth Goldes gestraft.

8) Erz kleinen auf der Halde ist einer Gewerkschaft nur dann erlaubt, wenn sie gleichzeitig auf derselben Zeche das Tiefste baut.

9) Bei den Hütten haben Meister, welche von den Hüttenherren nur unter Erlaubniss des Hofe-Bergmeisters angenommen werden dürfen, dieselbe Stellung gegen die Hüttenleute wie die Lohnschaffer gegen die Bergleute. Ein Meister oder Rostschichter, welcher einer Hütte durch einen Sommer vorwurfsfrei gedient hat, soll von dem Hüttenherren eine Rostecke, nämlich 3 Mark werth, als Geschenk erhalten.

10) Fuhrknechte sollen von den Köhlern für etwanige Mühwaltung nicht in Kohlen sondern nur in Geld belohnt werden, und niemand soll Kohlen der Hütte entfremden oder verkaufen, bei zwei Schock Goldes oder nach Befinden peinlicher Strafe.

11) Jeder Bierschenke, welcher Berg- und Hüttenleuten, wenn diese eben ihre Schicht anfahren sollen, noch Wein oder Bier schenkt, soll seines Schenkrechts für immer verlustig gehen, überhaupt soll keinem Bierschenken zu einer Bierschuld eines Berg- oder Hüttenmannes über vier Groschen zu Recht geholfen werden, „auf dass die Arbeiter nicht, wie vormals geschehen, durch übrig Trinken in Schuld geführt und dadurch vor Furchten vom Berge weichen dürften."

12) Bei einem Schock Strafe soll das Bier nur in von dem Richter geaichten Maassen verkauft werden, auch soll der Richter alle Vierteljahre Gewicht und Maass der Krämer und Höker untersuchen und der Hofemeister diejenigen, welche hierbei auf Unrichtigkeiten ertappt würden, an Leib und Gut strafen.

13) Für den Verkauf von Fischen und Fastenspeise soll der Richter mit den Geschwornen alle Fasten die Preise bestimmen, „damit der Verkäufer und Käufer dabei möglich zu leben habe."

14. Alles Kaufen von Lebensmitteln (Fische ausgenom-

men) soll nur auf dem Markt stattfinden. Wer zu eignem Gebrauch etwas von den Dörfern holen lassen will, muss es dem Richter vorher sagen lassen; denn aller Hökerei-Aufkauf ist bei einem Schock Groschen Strafe verboten.

Diese für jene Zeiten durchaus weisen bergpolizeilichen Bestimmungen sind hier deshalb umständlich aufgeführt worden, weil jene Bergordnung Herzogs Karl in keiner der bekannten Sammlungen derartiger Gesetze gedruckt zu finden ist und weil dieselbe die Verfassung der einzelnen Gewerkschaften darlegt. Diese waren bei ihrem speciellen Betrieb zwar unter sachverständigen Verwesern selbstständig, übrigens aber in polizeilicher und anderer Beziehung dem Bergmeister (Richter) und dem Geschwornen unter dem Vorsitz des Hofebergmeisters untergeordnet. Zugleich beweist diese Bergordnung, dass die Stadt-Polizei dem Bergamte untergeben war.

Neben diesen Einrichtungen bestand zu Reichenstein bereits von Anbeginn des Bergbaues daselbst für die Unterhaltung von „armen, verlebten, schwachen, verdorbnen und beschädigten Bergleuten und Arbeitern" eine Knappschafts-Casse, in welche jede Gewerkschaft von Grube oder Hütte von jedem Gulden, welchen sie der Knappschaft an Lohn zahlten, zwei Heller abzugsweise zurücklegte. Ueber diese Knappschafts-Casse (woraus auch die Kosten für Pfarrer und Kirche bestritten wurden) führten die ältesten Häuer Rechnung, welche ihnen jährlich zwei Geschworne abnahmen.

Ein für die Kenntniss der Bergwerks-Verfassung in jener Zeit ebenfalls wichtiges Document ist das von den oben erwähnten beiden Herzögen Albrecht und Karl zu Münsterberg (Oels, Dienstag nach Kreutzes-Erhebung 1506[1]) dem Stift Camenz ertheilte Privilegium (Belehnung) über den Erbstollen und zween Lehn am goldnen Esel zu Reichenstein. In diesem Privilegium wird, auf des Abts Simon und seiner Gewerken Ansuchen, ein „an der Förder (Förderung) goldener Esel belegener Suchstollen — nachdem ihn die Herzöge in eigner

[1]) Abgedruckt in Heintze's Beschreibung von Reichenstein S. 58.

Person besichtigt und mit Erz erbauet und fündig befunden, darum — zu einer Erbstolle gemacht und confirmirt," dabei wollen die Herzöge zugleich dem Abt und seinen Gewerken „aus sonderlichen Gnaden und Ansehung merklicher Baue, so um den Stollen geschehen, zwei Lehn in ihrem Friet und Feld" (d. h. im landesherrlichen Bergfreien), so um den Stollen gelegen, zustrecken und vermessen[1]) lassen, wenn der Herr Abt und seine Gewerkschaft wollen und ihnen am nützlichsten sein würde; und mögen die Lehn mit dem Erbstollen bauhaftig halten. Wo sich aber aus zufälligen Ursachen ergebe, dass man den Stollen nicht bauen möchte, so soll der vielgenannte Herr Abt mit seinen Gewerken zu dem Erbstollen und zween Lehn ein Jahr Frist haben, und sodann der Erbstollen mit dem Ort fort in ein frei Feld getrieben und gebaut würde, so soll der Herr Abt und seine Gewerken die erste Muthung haben."

Wir sehen hier eine Stollner-Gewerkschaft mit dem Abt Simon als Lehnsträger an ihrer Spitze, deren Stollen als Erbstollen anerkannt wird, weil er fündig ist. Von einer Erbteufe kommt nichts vor; vielleicht legte man auf die Teufe keinen Werth, sondern auf die Wichtigkeit des Stollens, obgleich der hier erwähnte noch vorhandene Stollen wirklich eine sehr grosse Teufe einbringt. Zu diesem Erbstollen werden zwei Lehn (wie etwa in neuern Zeiten eine Anzahl Maassen) gewährt. Ein Lehn betrug in Reichenstein (wie aus einem alten Bericht über die dortigen Gruben und Hütten hervorgehet) ein Feld von 21 Lachter Länge und 11 Lachter Breite.

d. Kupferberg.

Ueber den Bergbau um Kupferberg kommt in dieser Periode die erste Urkunde vor.

Im Jahre 1512 (Freitag nach Burkhardt) verkaufte Conrad von Hoburg, Ritter auf Fürstenstein „von königlicher Macht zu Böhmen Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer," die damals dem Landesherrn gehörenden „Güter und

---

[1]) „Verniessen," wie bei Heintze steht, ist offenbar ein Schreibfehler.

Dörfer Kupferberg, Waltersdorf, Janowitz und Poltzenstein, Alles im Weichbilde zu Hirschberg gelegen, jegliches mit allen und jeglichen seinen Zugehörungen, es sei an Bergstädten, Bergwerken aller und jeglicher Metalle, an Gebürgen, Bergen, Gründen" u. s. w. dem Hans Dippoldt von Burghaus.

König Wladislaus bestätigte diesen Verkauf (Ofen, Mittwoch nach Oculi) „aus Böhmischer Königlicher Macht, als Herzog in Schlesien." — Dass diese königliche Urkunde, obgleich in Ungarn ertheilt, dennoch nicht von ungarischer königlicher Macht spricht, kann daher rühren, dass der Aussteller anerkannte, wie hier die königliche Macht nur zufällig in Betracht komme, weil eben die Könige von Böhmen die herzogliche Macht in dem gedachten Fürstenthum besassen; es kann aber auch der Ausfertiger dadurch haben andeuten wollen, dass er nun den Anspruch von Ungarn an Schlesien nicht mehr anerkenne, sondern dies Land — wie stets der Schlesier Meinung blieb — unverändert für einen Theil des Königreichs Böhmen ansehe. Dieser Umstand war für den König darum wichtig, weil sein Nachfolger als Herzog von Schweidnitz und Jauer nach dieser Ansicht sein eigner (Böhmischer), nach der entgegengesetzten des Königs von Ungarn Vasall war, als beide Reiche sich späterhin völlig wieder schieden. Eine gleiche Bestätigung ertheilte König Ludwig (Ofen, Sonnabend nach Valentini 1519), aber unter der Bezeichnung von „Bergordnung und Donation."

Nach dieser Urkunde war Kupferberg als Bergstadt anzusehen, und es erhielt der Erwerber der obengenannten Besitzungen mit ihnen volles Bergregal, denn das letztgedachte Bestätigungs-Document sagt wörtlich „dass Kupferberg dieselben Rechte wie andere Städte und Bergstädte" geniessen soll; und weiterhin: „dieweil dann auch Hans Dippolt auf denselben mehrgemeldten Gütern, Gebürgen und Gründen durch schwehre Kostung darlege etzlich Bergwerk zu bauen, auch beym umbliegenden Bergwerken zu bauen, und Erbbten vorgenommen, darauf uns, unserm Nachkommen, auch unseren Landen und Unterthanen wass nutzbarliches und tröstliches erfolgen möchte, und damit er ferner geursacht würde, desto

mehr Darkost darauf zu wenden, statthaftiger zu bauen und uns unsern Unterthanen Nutz darauf erspriessen möge, haben Wier mit vorgehabtem Rathe unserer Räthe und lieben getreuen vorbedächtig, und mit rechten Wissen, Ihme seine Erben und Nachkommen diese besondere Gnade gethan, verschreiben und hiermit, wie es von Uns aus Hungarischer und Böhmischer Macht als Herzog in Schlesien am kräftigsten, Ihme seine Erben am nothdürftigsten geschehen möge, und solle verschreiben bescheidentlich und also, wo auf den vorgenannten Güttern, Gründen und Gebürgen einigerley Goldt oder Silber-Erzt erbaut und gefunden würde, daran sich was zu Unser, oder unser Nachkommen der Könige Regalien und Cammer Rechte ziehen von Rechts oder Gewohnheit wegen gebühren oder zu stehen wollte, dass soll derselbe Hans Dippolt von Ihme anzustehen bis auf den dritten Leib, in einer Summa Geldes, neml. Zehen Tausend Ungarisch Gulden in Golde und Gewichte gutt und rechtferttig zu einem rechten Wiederkauff mit Zehenden, allen Urbar, Herrlichkeit und Nutzungen, nichts münder als wir selber Jene haben und gebrauchen, nach seinem und zweyer Leibnachfolgenden Gutdünken und gefallen, und nach Abgang solcher dreyleib erst, und nicht eher, wann es Uns aber Unsern Nachkommenden Königen [1]) gefällig, sollen Wier oder Sie Macht haben, dieselben Unsere Regalien und Königl. Recht, am Goldt und Silber Erzt, wie vorgemeldt, mit Zechen tausendt Hungar. Gulden in Golde zu frieen und wieder zu kauffen, und wann Hansen Dippolten seinen Erben und Nachkommen nach Abgang der dreyen Leibe solche Summa Zehentausendt Gulden Hungar. zu ihren sichern Handen geantworthet worden, soll Er sie Uns, Unsern Erben dieselben Unsere Regalien unwidersprechlich einzuräumen verbunden seyn, sonder alles ander Metall, Erzt, Kupfer, Bley, Eisen, Stahl, Ziehn, wie das Namen hat ausser halben Goldes oder Silbers, so daselbst auf den Güttern, Gebürgen oder Gründen erfunden wird, derselb alles soll Hans Dippolten, seinen Erben und Nachkommen, mit allen und jeden

1) Von Ungarn und Böhmen? Vergl. das oben hierüber Bemerkte.

Herrlichkeiten. Urbar, Zehenten und davon bekommenden Nutzungen, nichts davon entschlossen, Erblich und Ewiglich folgen und bleiben, damit wie mit seinem und ihrem proper Guthe ganz mächtiglichen zu thun und zu lassen."

Hier wird also das Bergregal in vollster Ausdehnung, das darunter begriffene Abgaben-Erhebungsrecht aber nur auf dreier Leiber Leben und dann um 10,000 ungarische Gulden wieder einlösbar, verkauft.

Beide vorstehend erwähnte „Privilegien, Donationes und Bestätigungen" confirmirte — Neisse den 20. Juni 1538 — König Ferdinand „aus Böhmischer königlicher Macht als Herzog in Schlesien, Schweidnitz und Jauer, dem damaligen Besitzer jener Güter „Jobst Ludwig Dietz, der königlichen Würde zu Polen Secretarius."

Es ist nicht zu übersehen, wie in allen drei Urkunden — am klarsten in der zuletzt angeführten — die herzogliche Hoheit als die eigentlich zu ihrer Ausstellung berechtigende hervortritt und die königliche nur erwähnt wird, weil jene in dieselbe durch die stattgefundene Erwerbung der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer als Immediat-Besitzungen des königlichen Hauses übergegangen, oder vielmehr — ohne beide unbedingt zu verschmelzen — ihr untergeordnet worden war.

Dass übrigens auch nach dem Ableben der ursprünglich Privilegirten eine Einlösung des Bergregals bei den genannten Gütern seitens des Landesherrn stattgefunden habe, ist nirgends ersichtlich, vielmehr zählt noch weit über hundert Jahre später der landeshauptmannschaftliche Verreichs-Brief (Schweidnitz 20. Februar 1679) für den Käufer von Kupferberg, Poltzenstein, Janowitz und Waltersdorf, Grafen von Promnitz, unter den Zubehörungen derselben auf „Bergstätte, Bergwerke, Zechen aller und jeder Metalle, an Gebürgen, Bergen, Gründen, Auen, Zechen, Erbkuxen, Zehndten, Seigern- und Schmelz-Pochwerken." — Wie in der Folge dieses Privilegium erloschen, geht zwar aus den Acten nicht deutlich hervor; doch ergeben dieselben, dass durch das ganze siebenzehnte Jahrhundert und weiter bis fast 1740 unaufhörlich zwischen der Gewerkschaft zu Kupferberg und dem dasigen

Gutsherrn wegen Ausübung des Privilegiums heftig gestritten und letzteres den 23. December 1743 von dem königlichen Fiscal der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer für ausser Kraft getreten erachtet wurde, weil es späterhin nicht wieder confirmirt worden sei[1]).

Gewichtiger als diese leicht zu widerlegende Ausflucht des Fiscals war der Umstand, dass sich der Fiscus längst — dem Privilegium entgegen — in den Besitz der Bergregalitäts-Ausübung bei dem Kupferberger Bergbau gesetzt und für denselben ein Bergamt errichtet hatte.

Die preussische Bergwerks-Behörde nahm keinen Anstand, einen Besitzer von Kupferberg, welcher dem Ertheilen der Belehnung der Einigkeitsgrube wegen jenes Privilegii widersprach, (mittelst Ministerial-Rescripts vom 7. December 1786) zurückzuweisen, weil jene Bergwerks-Gerechtigkeit „vorlängst durch Nichtgebrauch" erloschen gewesen.

e. Gegend um Altenberg.

Gegen Ende des fünfzehnten und um den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts fand bei Altenberg „im Siebenflug" auf sieben Gruben (d. h. wohl Schachten), von deren jeder der Herzog $^{1}/_{32}$ besass, Bergbau statt. Ebenso verhielt es sich mit dem Bergbau bei Ketschdorf. An dem Bergbau zu „Lautern" (Lauterseifen?) besass der Herzog $^{1}/_{16}$. Im Jahre 1519 wird ein Bergbau mit Zubusse auf zwei Gruben bei Flachenseifen erwähnt.

Diese ganz unzureichenden Notizen geben weder Aufschluss über Anfang, Ende und Umfang jener bergbaulichen Unternehmungen, noch ist aus ihnen ersichtlich, worauf sich dieser Bergbau erstreckte. Vermuthen lässt sich nur — namentlich wegen der landesfürstlichen Betheiligung — dass auf edle Metalle gebaut wurde, wofür auch die Natur des Gebirges und bei Altenberg der Umstand spricht, dass gegenwärtig und schon seit geraumer Zeit dort Arsenik und etwas silberhaltiges Blei gewonnen wird.

1) S. auch des Freiherrn v. Schweinitz Schlesisches Rudelstädter Berg-Protocoll (1761) S. 253 u. f.

f. Blei- und Silber-Bergbau in Oberschlesien.

Der Bergbau auf Blei und Silber wurde schon seit Jahrhunderten mit sehr abwechselndem Glück in der Beuthener Gegend bald betrieben, bald ruhte derselbe gänzlich und zog sich während des vorliegenden Zeitraums mehr in die Gegend von Tarnowitz, welches 1526 durch Herzog Johann von Oppeln Stadtrecht und Bergfreiheit erhielt. Jetzt hatte dieser Bergbau durch das Aufnehmen von Stollen auch bei Beuthen neuen Flor gewonnen, und zahlreiche Gewerken, namentlich aus Cracau, waren bei ihm betheiligt, während die Landesherren ihn bestens zu unterstützen anfingen, wovon späterhin die Rede sein wird.

Von Bergbau, welcher anderwärts während dieses Zeitraums in Schlesien getrieben worden wäre, fehlen genauere Nachrichten.

Bei Silberberg wurde etwas auf Blei und Silber gebaut, ebenso in dem Fürstenthum Schweidnitz. Die wenigen ganz unzulänglichen Notizen darüber gehören in den zweiten Theil dieser Schrift, da dieselben nichts über die Bergwerks-Verfassung enthalten.

Vierter Zeitraum
vom Jahre 1526 bis 1577.

Schlesien im engeren Verband mit Böhmen bis zu den Bergwerks-Gesetzen Kaisers Rudolf II.

§ 17. Weitere Ausbildung des schlesischen Staatsrechts.

König Mathias und seine Nachfolger trugen gleichzeitig die ungarische und die böhmische Krone und Mathias war Willens, Schlesien mit Ungarn eng zu verbinden oder seinem unehelichen anerkannten Sohne Johann Corvinus die Herrschaft über dies Land durch allmähliche Erwerbung einzelner Fürstenthümer zu vermöglichen. Beidem widerstrebten jedoch die schlesischen Fürsten und Stände durch verschiedentliche politische Umtriebe, wobei ihnen die Unbestimmtheit der mit Mathias eingegangenen Verbindung zu statten kam. So ist denn das alte ihnen bei weitem bequemere Verhältniss zu Böhmen nicht aufgehoben worden, welches auf vollkräftigen Lehnstiteln, bei Breslau auf dem vom Herzog Johann, bei Schweidnitz und Jauer aber auf dem vom Kaiser Karl IV. erworbenen Erbrecht beruhte.

Wie richtig die schlesischen Stände ihr Verhältniss zu Böhmen auffassten und ihre auf dasselbe bezüglichen Rechte bewahrten, bewiesen sie auf dem Landtage, welchen sie 1526 zu Leobschütz [1] (Lübschütz) hielten, indem sie den von den Böhmen

1) S. Schickfuss a. a. O. Buch III. S. 171.

als König erwählten Erzherzog Ferdinand von Oesterreich auf von ihm durch Gesandte angebrachtes Bewerben zwar ebenfalls in jener Eigenschaft annahmen, sich dabei aber von ihm, ausser der Bestätigung aller ihrer Privilegien und namentlich des im vorigen Zeitraum schon erwähnten Majestätsbriefes des Königs Wladislaus v. J. 1494, auch das Aufrechthalten ihrer vertragsmässigen Verhältnisse zu Böhmen verbriefen und insbesondere einen Revers darüber ausstellen liessen: dass das diesmalige „Attentat der Böhmen, den König ohne sie zu wählen" ihren Rechten unschädlich sein solle, ingleichen dass er Schlesien von den Ansprüchen der Krone Ungarn an dies Land befreien werde. — Diesen gerechten und billigen Begehren zu entsprechen, zögerte König Ferdinand nicht, und da ihm die Hilfe Schlesiens bei seinen ungarischen Kriegen unentbehrlich war, so suchte er auf mehreren schnell hintereinander folgenden Landtagen die Unterstützung der Stände nach, welche ihm ihrerseits willig an die Hand gingen und dagegen seinen oberlandesherrlichen Beistand in Anspruch nahmen, wo es sich um Angelegenheiten handelte, die das Wohl der Gesammtheit betrafen, aber ohne einen Vermittler nicht zu erledigen waren oder wo auswärtige Beziehungen mit in Anregung kamen.

So blieb unter Ferdinand's I. und seiner Nachfolger Regierung die schlesische Verfassung ihrer äussern Form nach scheinbar ungestört, während ihr gegenüber die Macht der königlichen Oberherrlichkeit in solcher Weise zunahm, dass die Fürsten immer entschiedener in völlige Abhängigkeit geriethen und das Volk sich gewöhnte, den König als seinen obersten Herrn (als eine ihm zugängliche Instanz über den Herzögen) zu betrachten.

So gewann nach und nach die seit Kaiser Karl IV. aufgekommene, ursprünglich nur auf das Lehnsverhältniss bezogene, selten hervorgetretene Stellung eines obersten Herzogs von Schlesien, welche König Mathias mächtig ausgebildet hatte, immer mehr Umfang und Wirksamkeit.

Da diese Veränderung auch die Bergwerks-Verfassung des Landes wesentlich berührte, bedarf sie einer nähern Erörterung.

Das Familien-Föderativ-Verhältniss der schlesischen Fürsten, welches eigentlich die ursprüngliche Grundlage der aristokratischen Verfassung Schlesiens bildete und seit der Vereinigung dieses Landes mit Böhmen in dem Könige als Ober-Lehnsherrn eine Vermittelung gefunden hatte, trug den Keim des Verderbens zunächst in der persönlichen Schlechtigkeit mehrerer dieser Fürsten in sich, wodurch unaufhörlich Zwiste und Fehden entstanden und oberlehnsherrliches Einschreiten auf Anrufen der Stände nöthig ward [1]).

Ein anderer Anlass der Veränderung der alten Verfassung lag darin, dass Fürstenthümer, welche durch Aussterben ihrer Herzöge aus dem Piastenhause an den König als Lehnsherrn fielen, von ihm als Erb-Fürstenthümer behalten wurden, so dass derselbe dadurch die ehemals ihnen gebührende herzogliche Stimme auf den Landtagen überkam. Dass diese Erb-Fürstenthümer — Schweidnitz, Jauer, Glogau, Breslau, vereint mit der Stadt Breslau — auf den Landtagen eine eigne Curie, abgesondert von der der Fürsten und der Städte bildeten, hatte keinen weiteren Einfluss. —

Die bisherige Verfassung wurde nun auch dadurch beeinträchtigt, dass der König einige der ihm anheimgefallenen Fürstenthümer an auswärtige Fürsten verlieh, auf welche er einen besonderen Einfluss besass.

Vornehmlich fiel es dem Könige leicht, in ein näheres Verhältniss zu dem Fürstbischof von Breslau zu treten, dessen Wahl er zu bestätigen hatte, so dass er bei derselben sich betheiligen musste. Eben deshalb entsprach die

---

1) Es genügt hier auf die weitläufigen Verwickelungen hinzuweisen, in welche Liegnitzsche Herzöge durch unordentliche Wirthschaft und schlechte Regierung sich und das Land stürzten, worüber die Verhandlungen in Thebesii Liegnitzschen Jahrbüchern (1773) nachzusehen. Hier findet sich der Befehl, welchen Kaiser Ferdinand I. als oberster Herzog in Schlesien (ult. September 1551) wegen Verhaftnahme Herzogs Friedrich III. erliess (Th. III. S. 83) und der wegen des derben Styls bemerkenswerth ist. Ein trauriges Bild nächstfolgender Zeit in jenem Fürstenthum liefern Hans v. Schweinichen's Nachrichten (herausgegeben von Büsching. Breslau 1820 — 1823). — Herzog Hans von Sagan, berüchtigten Andenkens, gehört zwar in den vorhergegangenen Zeitraum, doch ist hier an seinen Thurm in Glogau u. s. w. zu erinnern.

schon oben gedachte, diesen Bischöfen gewährte Bevorzugung vor andern Fürsten so ganz dem königlichen Interesse, und eben so lag es in demselben, dem Bischof (wenn nicht besondere Ursachen eine Ausnahme hin und wieder herbeiführten) die oberlandeshauptmannschaftliche Würde zu übertragen[1]) Auch die Collectiv-Stimme der Standesherren in dem nun schon öfters sogenannten „Fürst-Freiherrlichen“ Collegium auf den Landtagen musste den Königen bei der Erweiterung ihrer oberherzoglichen Gewalt wesentlich zu Hülfe kommen, da diese Stimme leichter zu gewinnen war als manche fürstliche Viril-Stimme.

In den Rechtsverhältnissen der Städte und der Landbewohner änderte sich im Wege der Legislation nichts. Auch an den Regalien ist wesentlich nichts geändert worden.

§ 18. Kaisers Ferdinand I. Bergwerks-Gesetzgebung für Böhmen.

Die reichen Bergwerksschätze des Königreichs Böhmen waren von frühester Zeit her Gegenstand des Begehrs und der Industrie, ebenso aber auch sich entgegenstehender Ansprüche der Landes- und der Grundherren; und da das Bergwesen keineswegs nach festen Rechtsnormen geregelt war, so wurde das Bedürfniss nach einer wenigstens die Hauptmomente feststellenden Gesetzgebung immer grösser und diese den Königen bei ihrem Regierungsantritt von den Ständen wiederholt an's Herz gelegt[2]).

Die Abgaben waren damals noch nicht in der Weise geregelt, dass man mit ihnen allein die Bedürfnisse des Landesherrn und der Landesverwaltung hätte bestreiten können. Man war hierbei wie früher vorzüglich auf die Einkünfte

1) Das Weitere über letztern so wichtigen Gegenstand findet man übersichtlich zusammengestellt bei Menzel im Schlesischen Provinzial-Blatt Band 66 besonders S. 18.

2) Bei diesem § ist des Grafen Kaspar Sternberg oft angeführtes Werk „Umrisse der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen“ (Prag Bd. I. 1836. Bd. II. 1838), besonders Bd. II. S. 235 u. f. zu vergleichen.

aus den Domänen und aus den Regalien angewiesen, und unter den letzteren nahm das Bergregal eine vorzügliche Stelle ein, weil namentlich auf dasselbe wieder das Münzregal angewiesen war. Eben deshalb war die Verwaltung dieser beiden Regalien gewöhnlich eine und dieselbe und der oberste Münzmeister des Königreichs Böhmen zugleich Ober-Berghauptmann.

Zu der Vereinigung dieser beiden Aemter trug auch der Umstand mit bei, dass sich damals der böhmische Bergbau vorzüglich auf edle Metalle erstreckte. Ueber die Regalität dieser wie aller übrigen Metalle sprach sich, wie schon früher bemerkt wurde, die goldene Bulle Kaisers Karl IV. c. 9. mit Bezugnahme auf alle Churfürsten und namentlich auf die Könige von Böhmen deutlich aus; sie sicherte aber durch den Nachsatz „prout possident sive consueverunt talia possidere“ den Ständen des Landes ihre wohlhergebrachten Rechte, über deren Umfang man freilich nicht im Klaren war. Ausserdem war es streitig, ob die grösseren Grundeigenthümern verliehenen Bergwerks-Privilegien nöthig gewesen oder aus einer irrigen Ansicht über die Ausdehnung des Bergregals hervorgegangen waren.

Um Ordnung und Licht in diese Verhältnisse zu bringen, beauftragte Kaiser Ferdinand I. Christoph von Gendorf, welcher bedeutende Güter und Bergwerks-Privilegien besass und von ihm zum Berghauptmann von Böhmen ernannt worden war, die böhmischen Bergwerke zu visitiren und erliess demnächst einige Anordnungen (1530) über die Verhältnisse der Grundherren zu den Gewerkschaften so wie über den ersteren „nicht aus Gerechtigkeit sondern aus Gnade“ zu bewilligenden Antheil an dem Zehnten.

Wäre der Ausdruck „aus Gnaden“ hier keine blosse fiscalische Arroganz, so würde sie eine Abweichung der ältern böhmischen von den alten Bergrechten überhaupt darthun. Die Sache wird aber hier in ein schiefes Licht gestellt; denn nachdem, wie oben am gehörigen Orte gezeigt, die böhmischen Berggesetze den Grundherren — ausser andern Vortheilen — ausdrücklich den dritten Theil des den Zehnten vertretenden landesherrlichen Achten zugesprochen hatten,

konnte dieser Antheil nicht mehr als blosse Gnadensache behandelt werden. —

Weiter befahl das Commissorium dem v. Gendorf eine Revision der vorhandenen Bergwerks-Privilegien, deren Missstände der Kaiser so augenfällig fand, dass er dergleichen nicht mehr ertheilen wollte, und wenn dies doch aus Versehen geschähe, sie nicht in Wirksamkeit treten sollten: eine Bestimmung, welche er nicht erfüllte, indem er noch in demselben Jahre und in dem nächsten sehr wichtige Privilegien der Art verlieh.

Inzwischen blieben auf den nächsten böhmischen Landtagen die Bergwerks-Verhältnisse fortwährend Gegenstand des Verhandelns zwischen König und Ständen, und endlich ward unter ihnen auf diesem Wege den ersten April (Montag vor Palmtag) 1534 der in die böhmische Landesordnung einverleibte die Rechte beider Theile ordnende Bergwerks-Vertrag[1]) zu Stande gebracht. Dieser Vertrag ordnete für

---

1) Wagner a. a. O. XII. weist nach, wo dieser Vergleich und die weiter unten vorkommenden späteren böhmischen Berg-Gesetze gedruckt zu finden. Nachzutragen bleibt aber ein guter Abdruck unter dem vollständigen Titel: „Gesammte im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien von Ihrer Majestät Kaiser Rudolpho dem Andern zum Nachverhalt vorgeschriebene und zur Zeit in Berg-Sachen übliche Ordnungen und Verträge. Erstens Ihrer Kaiserlichen Majestät Ferdinand I. Vertrag mit denen Ständen im Königreich Böhmen. Andertens Höchstbesagter Majestät Ferdinand I. 1548 errichtete Joachimsthalische Berg-Ordnung. Drittens Ihrer Majestät Maximiliani II. 1575 mit den Böhmischen Ständen aufgerichteter Vertrag. Viertens Ihrer Majestät Rudolphi II. A. 1577 erlassene neue Berg-Ordnung im Herzogthum Schlesien. Jauer, gedruckt bei Jungmann 1740."

In dieser Sammlung ist auch die Joachimsthalsche Bergordnung mit dem besondern Titel „Berg-Ordnung des freien Königl. Bergwerks Sanct Joachimsthal u. s. w. Jauer druckts J. E. Jungmann 1740" abgedruckt.

Vollständig finden sich übrigens diese so wie die meisten andern in gegenwärtiger Schrift erwähnten böhmischen und schlesischen Berggesetze in Schmid's schätzenswerthe Sammlung böhmischer, mährischer, schlesischer Berggesetze chronologisch eingeordnet und correct abgedruckt.

Sämmtliche vorstehend erwähnte Abdrücke enthalten nicht den böhmischen Urtext, sondern die als amtlich gemeinhin benutzte deutsche Uebersetzung des Bergwerksvertrages von 1534 von dem Kadner Bürger Peter Stierba, welche vielfach ganz verfehlt und deren Berichtigung in der schon angeführten Schrift

Böhmen (ohne Bezug auf die Nebenländer, namentlich auf Schlesien) das innere Bergwerks-Staatsrecht, ohne in die privatrechtlichen Verhältnisse der Bergbauenden unter einander einzugreifen, für welche das alte Iglauer Bergrecht und die Ottokar'schen und Wenzel'schen alten Constitutionen subsidiarisches Recht blieben. Wörtliche Bergordnungen fehlten oder schwiegen.

In der angedeuteten Beziehung ward der Vertrag die Grundlage der weiter unten vorkommenden Bergwerks-Gesetze und bedarf einer nähern Erörterung.

Angeknüpft — obgleich dies nicht ausdrücklich erwähnt wird — ist an den Grundsatz der goldnen Bulle von der Regalität des Salzes und der Metalle. Da aber dieser Grundsatz in Böhmen wohl nie eine durchgreifende Anwendung gefunden hatte, so wird er in diesem Vertrage sehr gemildert; denn es wird den Ständen (§ XII.) „diese sonderliche Gnade erzeigt, dass der König und seine Nachfolger ihnen in die mindern Metalle, als nemlich Kupfer[1]), Zinn, Eisen, Blei und Quecksilber (wie sie zuvor von Alters her — in diesem Königreich sich dessen gebraucht und genossen), keinen Einhalt oder Eingriff thun wollen, sondern ihnen das einräumme und zulasse." Von einer Abgabe an Zehnt oder dergleichen ist hierbei nicht die Rede. Salz behält sich der Staat unbedingt, Gold und Silber aber in dem Maasse (§ II.) vor, dass kein Grundherr die Aufnahme eines Bergbaues darauf hindern, vielmehr wo sich solche Metalle finden, durch seinen Bergmeister darauf Schürfscheine und Belehnungen ertheilen soll."

Von dergleichen Gold- und Silberbergbau erhält der Grundherr den halben Zehnten, die andere Hälfte des Zehnten aber, Ueberkauf (Vorkauf?) und Schlag-Schatz verbleiben dem König, welcher (§ III.) die Mark fein Silber (1 Mark = 1 Quent Nürnbergisch) den vorhandenen Gewerkschaften

---

des Kaspar Grafen Sternberg (II. S. 245) daher mit zur Hand zu nehmen ist, wenn man diesen Vertrag überall richtig kennen lernen will, wozu die ebendort gegebene Uebersicht seiner einzelnen §§ wesentlich dient.

1) In der deutschen Uebersetzung steht aus grober Unkunde „Messing."

mit 7 Gulden Rheinisch 14 w. Groschen 6 w. Pfennige bezahlt. Kann oder will (§ VIII. IX.) die Münze binnen 14 Tagen, von dem Angebot an gerechnet, für diesen Preis das Silber nicht kaufen, so mögen alsdann Grundherren und Gewerken solches Silber nach Belieben anderwärts veräussern; was sie aber dann über den eben erwähnten Preis erhalten, kommt dem König zu gut.

Ueber das Gold wird zwar nichts festgesetzt, jedoch mochten in Bezug auf dasselbe die nämlichen Bestimmungen gelten.

An die Stelle des frühern Achten trat also eine mildere Abgaben-Quote, der Zehnte; und wenn die Grundherren statt des von ersterem genossenen dritten Theils von letzterem die Hälfte erhielten, so glich sich Beides einigermaassen zu ihrem Vortheil aus.

Ausser dem halben Zehnt geniessen (§ IV.) die Grundherren von dem auf ihren Territorien vorkommenden Gold- und Silber-Bergbau allemal vier Erbkuxe, wogegen sie, wenn sie Forst besitzen, den Gewerkschaften das Holz zu den Bauen unter Tage umsonst, das zu den Bauen über Tage „zu Häusern, Schmelzhütten, Kohlhäusern, Küchenwerken, zum Kohlen und allerlei Nothdurften“ für einen billigen Preis überlassen müssen, der, wenn eine gütliche Einigung nicht stattfindet, durch die Kreis-Hauptleute, und wenn auch diese die Sache nicht vertragen können, durch den obersten Münzmeister regulirt werden soll. — Hierbei ist ausdrücklich bemerkt, dass der Grundherr die vier Erbkuxe erhält, wenn er auch aus Mangel an Forst kein Holz gewähren kann. Der König bewilligt (§ V.), „dass alle Bergleut und sonst andere Leut, welche auf den Grund und Boden, wo ein Bergwerk ist, sich niederlassen, dem Grundherrn mit aller Obrigkeit sie zu regieren und mit aller Unterthänigkeit und Mannschaft verbunden und verwandt sein sollen.“

Hierin liegt nicht blos dem Namen sondern auch der Sache nach eine wirkliche Bewilligung, indem nach alter Verfassung ein derartiges Verhältniss nicht stattfand, vielmehr

das Bergvolk von der gutsherrlichen Unterthänigkeit frei und der königlichen Kammer unterworfen war.

Eben deshalb musste eine solche Abänderung in dem Vertrage ausdrücklich erwähnt werden. Hervorgegangen mag sie übrigens sein aus Anmaassungen der Grundherren einer- und aus Schutz-Bedürftigkeit des Bergvolks andrerseits während der langen Zeit, in welcher Böhmen durch innere Unruhen erschüttert und die Königsgewalt zu schwach war.

Keine solche neue Einrichtung, sondern ein blosses Anerkenntniss der den Grundherren schon nach dem Sachsenspiegel zuerkannten Vogtei über die Bergwerke auf ihrem Grund und Boden findet sich in denjenigen Bestimmungen (§. VI und XI) des Vertrags, nach welchen alle Anstellung und Absetzung von Berg-Amt-Leuten ohne Ausnahme den Grundherren zusteht, diesen der Diensteid geleistet und nur vom Zehntner, Silberbrenner und Bergmeister zugleich geschworen wird: „soviel das königliche Einkommen betrifft zu des Königs Nutz zu suchen und zu handeln und darüber weder des Grundherrn noch jemandes andern zu schonen."

Ebenso stimmt es ganz hiermit, dass jährlich oder so oft es nöthig der oberste Münzmeister des Königreichs die Bergwerke zwar bereisen soll, jedoch nur die „von denen die Krone Einkommen hat," und dass, wenn er bei ihnen Mängel findet, er solche „mit Hülf und Rath des Gutsherrn (da ihm — dem obersten Münzmeister — solches allein nicht zuständig) zur Besserung zu bringen, wenn dies aber in Güte nicht möglich, den Grundherrn vor des Königs Person oder dessen Räthe vorladen zu lassen hat und durch diese dann neben der Billigkeit und Gerechtigkeit befunden und erkannt werden soll, was wirkliche bergrechtliche Gegenstände betrifft," wobei ausdrücklich bemerkt ist: „dass in andere Wege der Münzmeister sich in die Rechtsverwaltung der Grundherrn, wo das Bergrecht ist, über ihren Grund und Boden und über die Bergleute und ihre unterthänige und arme Leute" nicht mischen solle.

Da vermöge der Vogtei das Richteramt erster Instanz den Grundherren zustand und ihnen auch, als nach damaligen Begriffen hierzu gehörig, das Recht Lokal-Bergordnungen zu

erlassen freigestellt war, so konnte der Bergvertrag sich nur darauf einlassen, für die Appellations-Instanz ein Bergrecht für Bergwerke anzuordnen, wo es an einer Lokal-Bergordnung fehlte. Demgemäss ist (§. XI) festgesetzt, dass die Appellationen nach S. Joachimsthal oder nach einem andern Bergwerk im Königreich Böhmen ihren Zug nehmen, jedoch in der Art: „dass bei demselben Bergwerke, wohin die Appellation gehet, solche Ordnung und Recht sei als auf dem Bergwerk, davon die Appellirung hingegangen.“ Es blickt hier deutlich das Fortbestehen der uralten Art des Rechtsfindens durch Einholen von Schieden beliebig erwählter Bergschöppenstühle — nicht einer förmlich angeordneten obern Instanz — hervor. Die Bedingung wegen Gleichförmigkeit des Rechts und der Ordnung lag eigentlich von selbst in der Natur der Sache. Sie hier besonders auszusprechen, mochte als Abwehr von Chikanen vielleicht dienlich scheinen.

Wenn übrigens in diesem Bergwerks-Vertrage (§. X) alle ertheilten „Berg-Fristungen und Bergfreiheiten“ bestätigt worden, so ist doch sehr vorsichtig eine für die königliche Gewalt äusserst wichtige Klausel (§. III) eingeschoben: dass der König sich vorbehält „auf allen neuen Silber- und Gold-Bergwerken, die zuvor keine Fristung und Freiheit haben,“ mit seinem „obersten Münzmeister, den böhmischen Räthen, des Grundherrn und anderer bergverständiger Personen Rath die Bergordnung und das Recht in Gestalt wie in S. Joachimsthal, oder wie die Gelegenheit desselben Bergwerks geben möchte, zu verordnen und zu statuiren.“ In dieser Bestimmung, welcher sich nun die Stände unterwarfen, lag die Sicherung des legislatorischen Rechts des Landesherrn über alle neuen Bergwerke unter Zugrundlegung der Joachimsthaler Bergordnung, während gleichzeitig den alten ihre besonderen Bergordnungen bestätigt wurden.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen eines Berg-Vertrags, welcher beweist, wie Ferdinand I. die Rechte seiner Stände ehrte oder ihre Macht scheute und ihren Beistand suchte, zugleich aber auch darlegt, wie beschränkt in Böhmen damals die Ansichten von Berg-Polizei, wie fremd grosse Betriebs-Pläne waren, und wie wenig man die üblen Folgen von

Raubbau und schlechtem Betrieb in ihrer Wichtigkeit erwog, indem man die Aufsicht des Staates gerade da unterliess, wo sie am ehesten und ohne Verletzung wahrer Privatrechte füglich zu bewirken ist.

§. 19. Joachimsthalsche Bergordnung.

Von König Ludwig waren die Grafen Schlick bereits im Jahre 1518 für den Silber-Bergbau bei der freien Bergstadt Joachimsthal mit einem Privilegium (mit einer sogenannten „Fristung") versehen, und es war von ihnen auf Grund desselben schon damals eine Bergordnung erlassen worden. Obgleich ihrer Natur nach nur für ein örtliches Bergbau-Verhältniss bestimmt, gewann sie doch um ihrer Brauchbarkeit willen bald eine viel verbreitete Auctorität, verdrängte und ersetzte in den böhmischen Ländern und auch in Sachsen die alten Iglauer u. a. eigentliche Subsidiar-Berggesetze, wurde die Grundlage vieler späteren Bergordnungen und auf diese Weise eigentlich wichtiger als das von ihr allerdings mit berücksichtigte alte Iglauer Bergrecht.

Im Jahre 1541 erfuhr sie die erste Ueberarbeitung, in welcher sie von den Gebrüdern Hieronymus und Lorenz Schlick Montag nach Matthaei Ap. (26. Septbr.) 1541 publicirt ward.[1]) Erweiterte Begriffe von landesherrlicher Bergwerks-Gesetzgebungs-Competenz in freien Bergstädten, vielleicht auch Rücksichten auf eine dem Gesetz zu gebende höhere Auctorität und dessen subsidiäre Anwendung veranlassten, dass die bald nöthig gewordene abermalige Redaction dieser Bergordnung (wohl zu merken nach dem Bergwerks-Vertrage von 1534) nicht als von den Grafen Schlick ausgegangen, sondern in des Kaisers eignem Namen erfolgte und so die „Bergkordnung des freien königlichen Bergkwerks Sanct Joachimsthal, sambt andern umbliegenden und eingeleibten Silberbergkwerken, aufs neue gebessert Anno Domini 1548."[2]) entstand,

---

1) Gedruckt zu Zwickau 1542. Abgedruckt bei Schmidt a. a. O. I. S. 195.
2) Abgedruckt bei Schmidt a. a. O. II. S. 1.

welcher bald ein „Appendix allerlei Bergwerks-Gebräuche und Ordnungen zu dem Joachimsthalischen Bergwerk gehörig“ [1]) beigefügt ward, der die Gegenstände enthält, die man damals zu der Bergwerks-Verwaltung rechnete, obschon sie ihren Ursprung in Rechts-Verhältnissen hatten, wie z. B. in Executionen.

Das System der Joachimsthalschen Bergordnung schliesst sich den Hauptmomenten nach an die Wenceslaischen Berg-Rechts-Constitutionen an, welche sie zu erübrigen bezweckte. Ihrer Natur nach enthält sie privatrechtliche Bestimmungen, ergänzt also gewissermaassen den Ferdinandischen und ebenso den weiter unten zu erwähnenden Maximilianischen Berg-Vertrag.

Sie zerfällt in folgende vier Theile:

I. „Von der Amtleute und Diener Befehl und wess sich ein jeder in sonderheit halten soll.“

II. „Von dem Bergwerk und dessen zugehörenden Sachen, auch von Stollen, derselben Gerechtigkeit und wie sie die erlangen.“

III. „Von dem Hüttenwerk und was dem anhängig ist.“

IV. „Prozess und Form, wie hinfürder in Fürfallung irriger Bergsachen in der Güte und zum Rechten verfaren soll werden. — Daran ist „ein besondre Form gehengt, wie es in Sachen, Klagen und Hülfen ausserhalb Rechtens von dem Bergmeister gehalten soll werden.“

„Beschliesslich so folgen der Amtleute Eyd.“

Diese Bergordnung von 1548 enthält in den Eidesformeln für die Bergleute die Worte „Königlicher Majestät Ordnung“ statt der Worte „meiner gnädigen Herren Ordnung,“ wie sie in der Bergordnung der Grafen Schlick vorkommen; denn es kam ja darauf an, ein blosses Privilegium in ein landesherrliches Gesetz umzuwandeln. Bezüglich seines Inhalts verweisen wir auf die öfters erwähnte Schrift des Grafen Kaspar Sternberg Bd. II. S. 258.

---

1) Abgedr. bei Schmidt a. a. O. II. S. 154.

§ 20. Kaisers Ferdinand I. weitere Maassregeln zur Ordnung des Bergwesens in dem gesammten böhmischen Königreich.

Wir erwähnen hier von den Verordnungen Kaisers Ferdinand I., welche das Berg- und Finanzwesen betrafen, die auch für Schlesien interessanten, nämlich

1) „Instruction und Ordnung unsrer Bohaimbschen und derselben incorporirten Landt-Rait-Cammer und ihrer zugehörigen Personen“ — Wien 8. August 1548[1]).

Der wesentliche Inhalt dieser Instruction ist folgender: Der Kammerrath von Gendorf soll die Bergwerke fleissig bereisen, die Bergordnung genau beobachtet, die Bergbaulust aufgemuntert und Alles beseitigt werden, wodurch Seitens der Unterthanen die Gewerken „wider die Billigkeit“ beeinträchtigt werden könnten.

2) „Mandat wodurch verbothen den ausländischen Alaun und Kupferwasser in Böhaimb und dessen incorporirten Landen zu verkaufen“ — Prag 25. October 1549. Dies Mandat gründet sich darauf, dass damals die genannten Gegenstände in Böhmen, zu Schachawitz, gewonnen wurden; es enthält die nicht unwichtigen Stellen: „Als in bemeltem unsern Königreich Bohaim ein Alaun Perckwerch, daran berurte unser Cron Behaimb bisher Mangel gehabt, erfunden und nunmehr in Pau und Wesen gebracht, dass wir dadurch ermelte unsre Cron Behaimb und derselben zugethanen Fürstenthumb und Lande nu hinfüro mit Alaun und Kupferwasser der Nothdurft noch versehen werden mögen und uns dann als Kunig und Landfürsten dergleichen Perckwerch als unser hohe Regalia in unser Kunigliche Cammer zu gebrauchen und dadurch unser Cammergut (welche Nutzung sonst ohne die andern Potentaten erfolgte) zu nehmen zuständig“ — und gegen den Schluss: „dann wir gänzlich entschlossen ausser obbe-

1) Schmidt a. a. O. Bd. II. S. 306.

meltes unsres Schachawitzschen Alaun und Kupferwassers, dieweil uns als Königen und Landfürsten solche und dergleichen Perckwerch vor jeder männiglich zu gebrauchen frei bevorstehen."

Hiernach scheint Ferdinand I. Alaun und Vitriol für ein landesherrliches Berg-Regal zu erklären, obgleich dies schon um deswillen dem Bergwerks-Vertrage von 1534 zuwider war, weil in dem (weiter unten § 22 zu erwähnenden) spätern Bergwerks-Vertrage Maximilian's II. mit den Ständen beide Mineralien ausdrücklich als den letzteren zukommend aufgeführt werden.

Ob man etwa dem in dem Ferdinandischen Bergwerks-Vertrage gebrauchten Ausdruck „Salz" eine auf alle Arten Salz ausgedehnte Deutung geben, oder überhaupt nur versuchen wollte die Berg-Regalität willkürlich auszudehnen, ist uns ebens ounbekannt, als auch ob gegen dieses Verfahren ein Einspruch Seitens der Stände stattgefunden habe.

Wie wenig überhaupt Ferdinand I. über die Grenzen seiner königlichen Bergregalitäts-Rechte im Klaren war, ergiebt eine von ihm (Prag den 1. August 1556)[1]) dem Berghauptmann zu S. Joachimsthal Bohuslaw Felix von Lobkowitz und Hassenstein auf Litzkau ertheilte Verleihung der Freiheit „mit seinen Mitgewerken in dem Saatzer, Leitmeritzer und Slaner Kreise beliebig nach Steinkohlen zu schürfen und Steinkohlen-Gruben aufzunehmen und zwar so, dass Niemand 3000 Prager Ellen weit und breit von einem desfallsigen Fundort einschlagen dürfe, die Gewerkschaft frei über die aufzunehmenden Gruben und zu gewinnenden Kohlen zu verfügen habe und sechs Jahre von dem halben Zehnt frei seyn solle."

Offenbar sind in dieser Urkunde die Steinkohlen als ein Gegenstand des Bergregals behandelt, wovon sonst nirgends in den Bergwerks-Verleihungen und Gesetzen jener Zeit eine Spur zu finden ist. Vielleicht fand (wie aus den Urkunden hervorzugehen scheint) damals in Böhmen gar kein

---

1) Abgedruckt in der Schmidt'schen Sammlung der Berggesetze Bd. II. S. 377.

Steinkohlen-Bergbau statt, und man glaubte daher sie ohne Weiteres als Regal erklären zu können; vielleicht ist die Urkunde aber auch nur ein aus Unkenntniss der obwaltenden Verhältnisse hervorgegangener Missgriff.

3) „Mandat wodurch verbothen ausländisch Zinn nacher Behaimb und demselbigen eingeleibten Landen zu verfüren" — Augsburg 20. Sept. 1556. Dasselbe besagt über den betreffenden Gegenstand: „dieweil dann für sich selbst giltichen, dass wir unsere Perckwerch und Metallen in unsern selbst Landen, solten neben unsern Unterthanen am besten als wir zu schaffen wissen geniessen." Hier ist also von einem Uebergreifen in die Rechte der Stände nichts zu bemerken. Denn die Befugniss, Ein- und Ausfuhr-Verbote in Betreff der Schätze des Mineral-Reichs zu erlassen, entspringt nicht aus dem Bergregal, sondern aus dem Recht des Landesherrn, den Staatshaushalt und überhaupt die Finanzverwaltung zu ordnen.

Später wurden die hier angeführten Verordnungen wiederholt eingeschärft, und wenn man in der Schmidt'schen Sammlung der Berggesetze die zahlreichen Mandate und Reglements durchgeht, welche Ferdinand I. rücksichtlich der königlichen Bergwerke in Böhmen erliess, so können wir dieser Richtung der kaiserlichen Thätigkeit unsre Achtung nicht versagen.

§ 21. Einfluss Kaisers Ferdinand I. auf die schlesischen Bergwerks-Verhältnisse.

Der Bergwerks-Vertrag Ferdinand's I. von 1534 war nur mit den Ständen von Böhmen, nicht aber gleichzeitig mit den Ständen der übrigen (incorporirten) Länder des böhmischen Königreichs abgeschlossen, ging daher diese Länder, mithin namentlich auch Schlesien nichts an; und wenn man ihn und die Joachimsthalsche Bergordnung dennoch auch hier hin und wieder zur Anwendung brachte, so geschah diess nur etwa dann, wenn das heimische Recht nicht ausreichte, nie aber mit Beobachtung einer festen Norm[1]).

1) Diess möchte namentlich von dem Markgrafthum Ober-Lausitz gelten,

Kaiser Ferdinand I. liess jedoch Schlesien nicht unberücksichtigt.

In diesem Lande herrschte die unglaublichste Münzverwirrung; denn theils wurde aus den Nachbarländern geringhaltige Scheidemünze eingeführt, theils prägten die schlesischen Fürsten, namentlich Herzog Friedrich von Liegnitz, Münzen vom allerschlechtesten Schrot und Korn, so dass das Einschreiten des Kaisers nöthig wurde.

Er erliess deshalb (Regensburg den 12. Junii 1546) ein „Münz- und Silber-Pagament-Mandat für Ober- und Nieder-Schlesien“ [1]), in welchem er nicht nur den Münzfuss regulirte, die schlechten Münzen verrief, auf Ausfuhr von „Silber und Pagament“ aus dem Lande die Strafe des Feuertodes — ohne Unterschied des Standes des Verbrechers — setzte, sondern auch zugleich die Einlieferung alles zu Verkauf kommenden Silbers in die Münze zu Breslau befahl und für die Mark von 16 Loth „fein Breslauschen Gewichts“ 6 Gulden 24 Groschen („einen Gulden per 30 Groschen und einen Groschen um 7 weiss Pfennige oder 14 Heller gerechnet“) als Zahlung feststellte. — Dieser geringe Satz veranlasste Beschwerden, welche schnell ein „Münz- und Einlösungs-Mandat für Ober- und Nieder-Schlesien“ (Prag 12. Sept. 1546) [2]) herbeiführten. Der Kaiser gesteht in demselben, dass die Münze um solchen geringen Zahlungs-Satzes willen nicht genügend mit Silber versehen werde; versichert, dass er die Münze nicht zu seinem Vortheil, sondern „dem gemeinen Maan und Landen zu Nutz Aufnehmung und Gunsten“ verwalten lasse. Er erhöht demnach die gedachte Zahlung um drei Groschen und bestätigt im Uebrigen das frühere Mandat.

---

für welchen mit Böhmen incorporirten Landestheil die böhmischen Bergwerksgesetze ebenso wenig wie für Schlesien erlassen waren, jedoch observanzmässig und späterhin durch Aufnahme in das sogenannte Collectionswerk förmlich Gültigkeit erhielten. Näheres hierüber s. in Steinbeck's Aufsätzen „zur Erläuterung des provinziellen Bergrechts in Schlesien und der Ober-Lausitz“ (Breslau 1841) S. 82.

1) Abgedruckt bei Schmidt a. a. O. I. S. 380.

2) Ebenda S. 384.

Welchen Einfluss die schon oben angeführte sich auf alle böhmischen Länder beziehende „Instruction und Ordnung Unserer behaimschen und derselben incorporirten Land Rait Cammer und ihrer zugehörigen Personen" Kaisers Ferdinand I. vom 8. August 1548 auf die Bergwerks-Verwaltung in Schlesien äusserte, ist aus den Acten nicht ersichtlich, jedoch zu vermuthen, dass der Berghauptmann v. Gendorf, durch die Bergwerke in Böhmen vielfach beschäftigt, die bei weitem unbedeutenderen in Schlesien ausser Acht liess. Den schlesischen Gewerken war dies aber um so unangenehmer, als die nur auf unsichern Gewohnheiten und fremden Gesetzen ruhenden Bestimmungen über die Berg-werks-Verhältnisse namentlich zwischen diesen Gewerken und den ihnen abholden Grundherren Reibungen herbeiführten, aus welchen Beschwerden und für den Betrieb mannigfache Hemmnisse hervorgingen. Solche Beschwerden gelangten bis an den Thron und fanden dort Beachtung.

Der Kaiser beauftragte[1]) (Wien den ersten August 1557) seinen Statthalter in Böhmen, Erzherzog Ferdinand, „zwo taugliche und Bergwerksverständige Personen hinein in die Slesie zu verordnen und ihnen zu befehlen, dass sie sammt dem Bergmeister, so vor hin in den Orten ist, angeregte Bergwerke ordentlich zu bereiten, und ein Ordnung in Schrifft zu verfassen, wie dieselben hinfüro sollen gehalten und versehen werden." Es handelte sich also eigentlich, wie es scheint, um Special-Berg-Ordnungen und Betriebspläne. Einen unmittelbaren Erfolg scheint jener kaiserliche Befehl nicht gehabt zu haben; denn es fand sich die schlesische Cammer bewogen an den eben erwähnten böhmischen Statthalter, Erzherzog Ferdinand, den 14. April 1559 zu berichten: Er werde sich erinnern, dass der Kaiser bei seiner letzten Anwesenheit in Prag auf Andringen der schlesischen Gewerken sich entschlossen habe die Bergwerke in Schlesien „durch einige bergverständige Personen besichtigen und — nachmals eine gemeine Bergfreiheit und Begnadungs-

1) S. Schmidt a. a. O. II. S. 426.

Vergleich ausgehen und bis dahin die Gewerken, die darum heftig angehalten und sonst ganz abtreten wollten, vertrösten zu lassen. — Jetzt hätten die Gewerken abermals um Freiheit und Begnadung angehalten und sich bei dieser Gelegenheit besonders beklagt, weil ihnen von den Grundherrn weder Kohlenholz noch andre Hülfe werde." Die Cammer bitte daher: die beabsichtigte commissarische Bereisung der Bergwerke zu veranlassen, „damit den Gewerken hernach eine leidenliche Bergfreiheit gegeben werde."

Dass hierauf Verhandlungen statt gefunden, geht zwar nicht näher aus den vorhandenen Acten, wohl aber aus dem Umstand hervor, dass (Augsburg 6. Juli 1559)[1]) der Kaiser an den Erzherzog Ferdinand rescribirte: „Wir haben deinen lieb Ferren Bericht Auch Rümlich Rat undt guet bedunken alles die berckhwerchs Freyhaiten so den Grundherrn berurter Berkhwerch in Slesien gegeben werden solle, empfahen vollig angehört vnndt verstanden. Vnndt dieweil dann aus allerhandt Vrsach vndt nodturfften solche freihait auf wenig nicht den 15. Jar Inmastenns nun In behem auch beschehen zu bringen ist. So lassen wir Vns gnediglich gefallen, dass Inen den Berkwerchs Grundtherrn In Slesien auf angezeigte 15 Jar, doch dass Sy endtgegen zu angeregten Berkhwerchen die notdurfft holz vnd Wasser. Zu hutten vnd Puchwerch zu furdern schuldig seyen vnd wegen Namen vndt Titl die notdurfft gefertiget vnd zugestellt werde."

Aus diesem Allen ersieht man, dass der Kaiser Schlesien keineswegs als unter dem Vertrage von 1534 begriffen betrachtete, dieses Landes Bergwerks-Verhältnisse aber den böhmischen anzunähern geneigt war.

Die schlesische Cammer erneuerte den 1. Novemb. 1559 ihren Antrag: „So sich denn aus Verleihung des Allmächtigen etliche Bergwerk im Fürstenthum Schweidnitz und sonderlich zur Gabel (Gablau) mit Silber ziemlich reich erzeigen, wie sich denn etliche Gewerken von Neuem eingelassen, die alten Zechen wiederum gewältigt und allein auf die

1) Ebend. S. 450.

Freiheit, durch welche denn solche neue sowohl als auch die alten Bergwerk wieder erhoben werden müssen, warten."

Der Erzherzog meldete der schlesischen Cammer (18. Aug. 1560)[1]), dass er dem Kaiser wegen der Bergfreiheit für die schlesischen Grundherrn berichtet habe und, ehe Weiteres geschehe, auch dessen Bescheid auf die Berichte wegen der Beuthner und Zuckmantler Bergwerke abwarten wolle.

Aus einem der schlesischen Cammer durch den Erzherzog (24. Sept. 1560) mitgetheilten kaiserlichen Rescript geht hervor, dass der Kaiser einen Vorschlag der Cammer „von wegen Erhebung der Bergwerke den Grundherrn mit mehrern Gnaden und Freiheiten entgegen zu gehen" nicht genehm, sondern angemessen fand „bei seinem vorigen Entschluss und den bewilligten fünfzehn Jahren es zu beruhen und bleiben zu lassen."

Inzwischen waren fortwährend Beschwerden, Anträge und Wünsche sowohl von Seiten der schlesischen Stände als Gewerkschaften an den Hof gelangt, welche die Bergwerksverhältnisse des Landes betrafen und grossen Theils dahin zielten, die Regulirung dieser Verhältnisse für Schlesien, soweit der Kaiser unmittelbarer Landesherr war, in einer ähnlichen Weise zu erwirken, wie sich solche in Böhmen, namentlich durch den Ferdinandschen und Maximilianschen Bergvertrag geordnet fanden. Dies bewog den Erzherzog Statthalter des Königreichs Böhmen, eine aus dem k. k. Rath und Verwalter der Berghauptmannschaft in Böhmen, Valentin Rölnikh und Adam Hülss vom Goldberg, bestehende kaiserliche Commission „zu Bereittung, Befahrung und Besichtigung der Bergwerke in Schlesien" anzuordnen, welcher die schlesische Cammer den Schweidnitz-Jauerschen Landeshauptmann Melchior v. Seidlitz und den Bergverwalter Urban Scheuchel beiordnete.

Die Instruction des Erzherzog Statthalters v. 12. Junii

1) Offenbar ist hier in den Acten eine Lücke und in der Zwischenzeit von Seiten der schlesischen Cammer über die Bergwerks-Gerechtsame der schlesischen Grundherren ein Bericht erstattet worden.

1563 giebt die Geschäfte der ernannten Commissarien näher an. Sie ist inhaltreich und stellt die Uebelstände, auf deren Beseitigung es ankam, so wie die ganze Sachlage so klar dar, dass sie hier vollständig mitgetheilt zu werden verdient.

Sie lautet:

„Instruction, was die Ernuessten, Unsere lieb getreuen, Valtin Rölnisch, Unser Ratt, und Verwalter der perkchhaubtmanschafft in Behaimb und Adam Hülss vom Goldtperkch, Unser Bereitter der perkchwerch daselbst, In bereittung, befarung, und besichtigung der perkchwerch In Slesien, handlen und verrichten solten.

„Erstlich sollen sich obgemelte Unsere Comissarien, zu Unser Camer in ober und Nid. Schlesien, verfügen und sich bei derselben Ansagen, so wierdet Sj Inen noch etlich mer perkchverstendige personen, Zugeben[1]), die Sj von ainen perkchwerch zu den andern, fueren und gleichwoll auch neben Inen die perkchsachen verrichten und vollbringen helffen werden.

„Zum Andern, Nachdem auss der Gewerkchen, und perkchleütt, hinuor eingelegten Supplicationen, Undschrifften, auch auss des Gestrenng Unserss lieben getreuen Friedrichs von Redern[2]), darüber schrifftlichen erfolgten guettbedünkchen, befunden, dz vor allen Dingen, die perkchwerch mit gueter und nützlicher perkchordnung, darnach sich die Gewerkchen yeder Zeitt Zurichten, und Zuhalten hetten, versehen werden muessen, und dann da vorigen Comissarien In gedachter Irer Relation undter anndern melden, d die perkchwerch Im Fürstenthumb oppeln[3]), nicht streichende und Nidhaltende gang sein, und flötzweiss, und den polnisch und Tarnowitzischen perkchwerchen. wie Sj ess Nenen, nahendt gelegen, So ist

---

1) Daran fehlte es aber.

2) Auch „Rhedern“ geschrieben, Herr auf Friedland in Böhmen (von welcher Herrschaft in späterer Zeit Waldstein seinen Herzogtitel entnahm), war der erste Präsident der schlesischen Cammer.

3) Dieses Fürstenthum, welches seine Herren in dem sechszehnten Jahrhundert mehrfach wechselte, befand sich — was hier besonders zu bemerken — 1562 im Immediat-Besitz des Kaisers.

Unser willen und mainung, damit dieselben perkchordnungen, d ortten, dieser Zeitt, weill auch dj Gewerkchen derselben gewanet, und Irer bissheer gebraucht, eingesetzt und gehalten werde, welches Unsere yetziger Comissarj, Also Zu beschehen verordnen sollen, würde sich aber Zuetragen, d die perkchwerch mitter Zeitt in ain pesser auffnemen gebracht, so mag yeder Zeitt, nach gelegenhait derselbe, ferner mass- und ordnung, gegeben werden.

„Was aber des oberhaubtmanss daselbst, im Fürsstenthum oppeln Abschidt, der Verleihung halben, Anlangett, so er den Gewerkchen hinuvr auff Ir Suppliciren gegeben, Nemblich dz der erste finder der Ertzt, an Yeden Geburch Sechs Zettl, welches Vier und Zwantzig Mass, Ain Mass auff AchZehen lachter gerechnet sindt, Alss finder, und volgendtr d nach Ime mutet, Ain Zell, welches vier Mass Zwoundsibentzich Lachter thuett, haben soll, das ist Unserss erachtens Zuuill, dann wann man ainer Gewerkschafft, in ainem Gepirge, ain solche grosse Refier und Veldt eingibt, So werden die perkhwerch dardurch, Alss wir bericht, meer gehindt, dann gefürdert, derwegen Unser bevelch, dz die Comissarien, in gedachte perkhordnung undter andern einstelleten, wie uiel massen und Lachter forthin, ain yede Gewerkhschafft haben soll. Dann Unsers bedünkhenss, so wer ess an dem halben Taill, obgedachter Verleihung, mer, dann Zuuill, Jedoch wierdt ess der Augenschein alless geben, Und werden die Comissarien, darInnen solliche Maass Zuhalten wissen, Auff dz den Alten perkhwerchs gepreiichen, nachgelebt werde [1]).

„Zum dritten, Nach dem obgedachtes Fridrich von Redern und der anndern haubt- und Ambtluüt In Slesien, dessgleichen auch der geweessnen Comissarien, wie in Irer Relation Zubefinden, Stattlichs bdenkhen, dz wir denen vom Adel, und Grundherrn, an den Zehendten etwas wie den Stännden in der Cron Behaimb, genedigist nachlassen wollen. Darauff und umb desto inerer befurdrung, und auffnembung der perkhwerch willen, muss so woll, Alss gemainem landt und Im selbst dem Grundherrn Zum pessten, Bewilligen, wir

1) Näheres gehört in die Special-Geschichte des betreffenden Bergbaues.

Inen, denhalben Taill, des Zehendts auff funffzehn Jar lang, sambt den Vier Erbkhukhusen allermassen wie den Stännden, In Unserm Khunigreich Behaimb, erfolgen und Zue steen Zulassen. Doch dz Sj auch dagegen, dz holtz Zu nodturfft der perkhwerch, auch Zu erpauung d hütten und puchwerch, one mittel dargeben, und den Gewerkhen darInnen khain Verhindung thuen, noch auch die wasserfloss und schlahunge der weeren, die man Zu hütten, und puchwerch haben muess, weitter, wie Sj bissheer, hindern od stekhen, Dessgleichen dz Sj auch, dj weeg und Steeg, Zu den perkhwerchen gestatten und Also dj perkhwerch, mit all nodturfften, Unss, so woll, Alss Inen zum pessten, befurdern, dann sonst, und one das, wurde den perkhwerchen, und Gewerkhen, wenig geholffen, derhalb Unser Comissarien, mit dem Grundherrn Jed perkhwerch, darauff hanndlen, und diese Unser bewilligung, und begnadung bej yeden perkhwerchen öffentlich publiciren, und khundtbar machen sollen.

„Zum Vierdten, was belanget die perkhwerch Im Fürsstenthumb Schweidnitz, Jauer, und andern ortten, Nachdem sich auss den eingelegten schrifften und der Comissarien Relation befindet, das dieselbigen perkhwerch alle streichende, und Nid fallende Gang[1]) haben, und sich auch darauff der Joachimss Tallischen perkhordnung gebrauch wass in wenig Articln, für Aenderung befunden dabej möcht ess noch beleiben, Jedoch so sollen dj Comissarien, den Augenschein selbst auch ersehen, und sich der sachen und ob etwa noch meer nützliche, und Zuetregliche Articl, die den perkhwerchen auffnemblich, In bemelte perkhordnungen Zu setzen wären, mit Vleiiss erkhundigen, und dasselb also zu bescsehen verordnen.

„Zum fünfften, Nachdem die Gewerkhen, in ettlich Supplicationen, unterthenigest bitten, das wir die Golder, Silber, Khupffer nnd Pley, Inen den Gewerkhen auff ettliche Jar Zuuerfueren, und Zuverkhauffen, genedigst gestatten wolln,

1) Ganz richtig, indem von dem — damals kaum erwähnenswerthen — Steinkohlen-Bergbau in dieser Instruction keine Notiz zu nehmen war, da Steinkohlen nicht zu dem Bergregal gehörten.

Darin khunden wir, auss beweglichen Ursachen nit bewilligen, und wir lassen die Goldt, und Silber, bei Jungstem auffgesetzten khauff davon Unser Slesische Chamer wissenschafft hat, und Inen bericht Zugeben wierdet wissen, bis auff weittere Unsere Verordnung, genedigist beleiben. Was aber die Khupffer und Plej Anlanget, sollen sich Unser Comissarj gründtlich und aigentlich, wie wir dieselben auch nach dem presslerisch [1]) Centtner bezallen lassen möchten, erkhundigen, und Unss der sachen, und mit ihren Ratt, und guetbedünkhen berichten, Damit alle obgedachte Mettall, Alss Silber, Goldt, Khupffer und Plej, in Unser Slesische Chamer überantwortt, und ausser Landtss nicht verfuert werden.

„Zum sechsten. Alss die Gewerkhen auch bitten, wofern wir obgedachte Mettall, in Unser Slesische Chamer Zuantwortten beuelchen, wurden, dz Inen den Gewerkhen bissweilen Zu nodturfft, mit einem vorlehen geholffen werden möchte. Das khuntt nun auch an ettlichen ortten, da ess gewiss, und wider einbracht werden möchte, beschehen, Jedoch dz den personen, denen der Goldt, Silber, Khupffer und pleykhauff, zu Presslau beuolhen ernstlihc aufferlegt, und eingepunden werde, für sich selbst nichts darzuleihen, Ed beschehe dann, mit der Camer, und Perkh Ambtleütt Ratt, und vorwissen, und gegen genuegsamt Vorstanndt, mit angesessnen und vermüglich personen, damit Unss nicht ungewisse schuld gemacht, welches auch dj Comissarien Alss von Unserntwegen, Zuthuen verordnen soll.

„Zum Achten, Alss die Gewerkhen vast auff all perkhwerchen, umb bestellung d perk Amtleütt gehorsamblich bitten thuen, solliches wer woll billich, weill aber auss d vorigen Comissarien Relation befunden, dz auff manichen, perkhwerchen khaumb ain Zech, od Zwo gepautt werden, So ist nu uon nötten, auff ain Jedess reedliche Ambtleütt Zuordnen, und Ist darauff unser beuelch, dz Unsere Comissarien mit Vorwissen Unser Slesischen Cammer an ain ortt, Zwey oder drej, Zusamben, nach gelegenhaitt, und do yetzundt

1) D. i. breslauisch.

die maisten perkhwerch gebautt, ainerla[1]), Ambtleütt uerordnen, die Allenthalben im Lanndt Zuuerleihen, und die perkhsachen Zuuerrichten beuelch hetten wurden Alsdann auss Verleihung Gottess, mitler Zeitt die perkhwerch, in ani merer auffnemen khomben, so möchten Volgendts, nach gelegenhait derselben, allemall meer Ambtleütt darzue bestellt werden.

„Zum Neundten, Nachdem auch die Gewerkh weitter undthenigist bitten, dz wir Inen Iren gebuerenden An Taill des Zehendts, biss zur Ausbeiitt genedigist erlassen woll, darInnen sollen die Comissarien, auch alle vleussige und Nottwendige erkhundigung halten, und einziehen und unss dersachen und was wir den Gewerkhen disfalss Zu gnaden thuen möcht, mit Iren guetbedünkhen berichten. Dann weill die perkhwerch einand ungleich, an ainem ortt flötzweiss, an ainen Anndern ganghafftig, so khunden, wir Unss, one genuegsambe vorgehende besichtigung und erwegung hierüber nichtz gewisest endtschliessen.

„Zum Zehendten, Sollen sich die Comissarien auch mit Vleiiss erkhundigen, weill die perkhleiit und Gewerkhen hin und wid, auf den perkhwerchen umb ettliche Platz, dahin Sj Ire heussliche wonungen pauen möchten, gehorsambist bitten thuen, ob ess auch dj nodturfft erfordert od nicht. wurde Alsdann von Inen solliches für billig erkhennet, so khundte den gedachten perkhleutten, mit Vorwissen Unserer Schlesischen Camer yed Zeitt platz, Zugedachten Irer wonung, angewisen werden, und do es gleich etwo die Grundtherrn Anlangte, dieweill wir Inen, an dem Zehendt etwas volch liessen, wurden Sj sich desselben auch mit pilligkhaitt nit beschweren khunden.

„Zum Aeilfften, belangendt die Freihaitten, Alss freyen Zue- und Abzug, auch preuen, pachen[2]), schlachten und dgleichen, ob woll den perkhleutten solliches, weill ess auff

1) d. h. gemeinsam; indem sonst, wenn die Commissarien und die Kammer vereinzelt solche Anstellungen vorgenommen hätten, Verwirrungen daraus entstanden wären.

2) brauen, backen.

and perkhwerchen, auch gebreuchlich, nicht woll Abzuschlagen, Doch so möchten Inen, allain an den ortten, do sy anfiengen Perkhstettlen Zupauen, die Gericht, und ubliche freihaitt Zu und nachgelassen werden[1]). Derhalb sich die Comisarien der sachen zuuor auch grundtlich erkhundigen, die Stell und örtter besichtigen, und Uns vollgendts derselb auch mit Irem Ratt, und guetbedünkh, Unss darüber ferrer mit gnaden Zuentschliessen hetten, bericht sollen.

„Letztlich und beschliesslich befindet sich auss der geweessnen Comissarien Relation, das an ettlichen ortten, und auff ettlichen perkhwerch in Slesien, gar wenig holtz sein solte, one welches doch die perkhwerch nicht khönen gepauett, noch auffgebracht werden, weill wir aber berichtet, dz ettlich Abbt und Stifft alda, noch sollen vill Waldt und Gehültz, die mitler Zeitt, auff d Perkhwerch woll zugebrauch weren, haben. So soll demnach Unsere Comissarien, auff beyliegenden Unsern offnen Credentz brieff, mit denselben Aebbten, Stifften, und Geistlichen handlen, und Inen von unserntweg auferleg, Yed Zeitt den gewerkhen die nodturfft holtz, do ess den perkhwerchen fueglichen und geleg, umb gebuerlichen waldt-Zinss volgen Zulassen, wie sich dann auch gemelte Comissarien, mit denselben stifften, und Geistlichen baldt aines gebuerlichen, WaldtZinss, doch nach gelegenhait Yedes ortts, vergleichen, und daneb denselben sonst die waldt nit unnützlich Zuuerschwenden, noch ab Zetreib, und den perkhwerchen, Yed Zeitt Zum pesst Zuhnegen und vorzuhalten, in Unserm Namen ernstlich auferlegen sollen, Alss Sj in ainen und anndern unserer und d perkhwerch notturfft nach, Zu thuen, und an Iren getreuen und muglichen Vleiss, was zu erhebung dselbe perkhwerch Imer dienslich, und Zuetreglich sein wirdet, nichts erwinden Zulass, Uns auch hernach aller Irer handlung und aussrichtung, sambt angehengten Iren Ratt und guetbedunkhen, Zubericht werden wissen, Sj verbring auch daran Unsern gantz

---

1) Der Sinn scheint: dass der exempte Gerichtsstand von ausserhalb der Bergörter (nicht bloss Bergstädte) wohnenden Bergleuten nicht anzusprechen sei.

genedigen und gefellig will und mainung. Geben Prag den 12ten Junj Ao. d. Im 1562 ist."

Ob der Reisebericht dieser Commission fehlt, weil er unmittelbar an die k. k. böhmische Hof-Kammer erstattet wurde, oder ob er mit dem in den Acten befindlichen Rapport des Bergmeisters der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Urban Scheuchel, vom Jahre 1563 identisch ist, lässt sich nicht ermitteln. Dieser an die schlesische Kammer gerichtete Rapport enthält Folgendes:

Es wurde 1) zu Gottesberg ein früherhin ergiebiger Silberbergbau getrieben, welcher in manchen Jahren bis 14 Centner Silber geliefert hatte, damals aber nicht viel brachte, weil man erst abwarten musste, bis die Wasser durch Heranbringen des Sonnenwirbel-Stollens und des Gablauer Stollens gelöst wurden.

2) Zu Gablau war ein Silberbergbau auf „schöne mit Blei gemengte Erze" im Betrieb, bei welchem wöchentlich eine bis zwei Mark Silber gewonnen wurden.

3) Bei Kupferberg waren früherhin jährlich mehrere Centner Vitriol aus Kiesen vom Kisselberge fabricirt, diese Fabrication aber, „weil sich die Kiese stark verdrückt und fast abgeschnitten", wieder eingestellt worden. Dagegen ward auf Kupfer der Reiche-Trost gebaut, und versprach man sich viel Aufschluss eines reichen Feldes durch einen eben im Betrieb begriffenen Erbstollen. Bei Kupferberg, bei Rohrlach und bei Ringersdorf befanden sich Eisenhämmer oder — wie aus dem Zusammenhange hervorgeht — Hütten und Hämmer. Sie kauften zu ihrem Betrieb alt Eisen, „Hammerschlag, Eisenschlacken" und Wascheisen (Godell).

4) Andere Eisenhüttenwerke, von denen aber in dem Bericht auch nicht gesagt ist, welcher Art sie waren, kommen vor in der Bunzlauer Haide, ferner bei Klitschdorf, Oelse, Modlau.

5) Zu Schmiedeberg befand sich die Eisengewinnung im Flor. Auf 11 Hämmern wurden pro Woche „vier Eisen" (wiegen im Durchschnitt 21 Stein schlesisch) gefertigt, welches jährlich auf 9,977 Fl. Ertrag anzuschlagen war. Das Eisen war sehr beliebt und wurde weit verfahren.

6) Zu Altenberg hatten die drei auf einander gefolgten Gewerkschaften einen alten Erbstollen zu gewältigen angefangen. Die Gewerken waren aber gestorben und so die Arbeit in Stocken gerathen. Früherhin hatte man aus den dort vorkommenden Erzen güldisches Silber gewonnen.

7) Am Willenberg (Wildberg bei Röversdorf in der Gegend von Schönau) befand sich ein Gang-Bergbau auf Gold mit einem Pochwerk. Man bediente sich auch des Anquickens.

8) Zu Kolbnitz wurde auf Silber gebaut und zu diesem Ende ein alter Stollen fortgetrieben ohne besondere Aussichten.

9) Am Fuchsberge bei Striegau („auf dem Nonnengrund") hatte man im Herbst 1562 einen Bau auf Quecksilber angefangen. Die Erze hatten bei der Probe ein halb Loth Quecksilber im Pfunde gegeben, und man sah in einem Schacht noch 1563 den Anbruch. Es unterblieb aber die Fortsetzung der Arbeit, weil trotz aller Mühe kein Schmelzer auszumitteln war, welcher das Zugutmachen der Erze im Grossen verstand [1]).

10) Am Hausberge bei Hirschberg war man mit Aufnahme eines Silber-Bergbaues beschäftigt.

Wie jener Bericht des Bergmeisters Scheuchel über den Zustand der Bergwerke in den Erbfürstenthümern Schweidnitz und Jauer, so giebt ein Bericht [2]) der Bergmeister und Geschwornen zu Reichenstein (Freitags post Cantate 1563) und eine Relation derselben über Befahrung des Bergwerks Reichenstein (1573), beide zur Information für die Landesherren Herzöge zu Brieg bestimmt, von dem Reichensteiner Bergbau jener Zeit Auskunft. Man ersieht aus diesen Rapporten, dass von einzelnen Gewerkschaften, welche in Gezänk unter einander lebten und wegen Mangels an

1) Diese Angabe schien früher auf Täuschung zu beruhen, verdient aber wohl einige nähere Beachtung, seit man in Frankreich Quecksilber im Granit (der in der bezeichneten Gegend bei Striegau vorkommenden Gebirgsart) entdeckt hat. Notice sur le Mercure de Peyrat (Haute-Vienne) par Alluaud. — Journal des Mines 1836. Liv. 2. p. 415.

2) S. Heinze a. a. O. S. 63 und 68.

Holzkohlen geringen Gewinn hatten, eine bedeutende Anzahl Gruben betrieben wurden. Aus den Acten geht hervor, dass man ungefähr aus 18—20 schlesischen Centnern Erz ein Loth Gold gewann, auf welches allein man baute.

In Silberberg ward — besonders für die Zuschläge in Reichenstein — auf silberhaltiges späthiges Bleierz von der Stadt, als Gewerkschaft, mit mässigem Gewinne gebaut.

Die Bemühungen Kaisers Ferdinand I. zum Emporbringen des schlesischen Bergbaues blieben ohne Erfolg, weil sie nicht gehörig berechnet und weder durch ausgezeichnete Bergbeamte noch durch die erforderlichen Betriebs-Fonds unterstützt, dagegen durch den üblen Willen der Grundbesitzer möglichst vereitelt wurden. Die Acten sind voll von Verhandlungen über Beschwerden der Bergbautreibenden gegen die Grundbesitzer, welche die Bergleute hinderten, verjagten, auch bisweilen einsperrten, kein Holz unsonst oder zu wohlfeilem Preise verabfolgen liessen und die Lauigkeit des Geschäftsganges der schlesischen Kammer recht wohl kannten, durch welche sie sich gegen ernste Bestrafung genügend gesichert fanden.

Einem Theil dieser Uebelstände war abzuhelfen, wenn der Kaiser versucht hätte, auf einem Landtage für Schlesien in ähnlicher Art wie für Böhmen einen ordentlichen Bergwerks-Vertrag abzuschliessen. Von diesfälligen Einleitungen hat sich keine Spur gefunden. Vielleicht hielten die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes hinsichtlich der Rechte seiner einzelnen Fürsten davon ab, vielleicht auch Rücksichten auf die Rechte des Königs in seinen Erbfürstenthümern, welche in Betreff des Bergwerksregals umfänglicher erschienen als in Böhmen. Auch hinderten den König vielleicht seine mit Anmaassung auf Schlesien herabsehenden böhmischen Räthe, welche nur zu gern dies Land als eine Böhmen untergeordnete Provinz betrachteten.

§. 22. Böhmische Bergwerks-Gesetzgebung Kaisers Maximilian II.

Im Jahre 1564 war Kaiser Maximilian II. zur böhmischen

Königskrone gelangt und mit grosser Einsicht bald darauf bedacht, die in Böhmen durch den Bergwerks-Vertrag von 1534 nur oberflächlich geregelten Verhältnisse durch einen neuen Vertrag mit den böhmischen Ständen vollständiger, wenn auch dem landesherrlichen Interesse günstiger, festzustellen.

Lange dauernde Verhandlungen mit den Ständen und Ausschüssen derselben müssen vorangegangen sein, ehe dieser Vertrag (die sogenannte Maximilianische Bergwerks-Vergleichung) zu Stande kam. Dies ergiebt sich aus einem Hof-Kammer-Rescript v. J. 1567, welches den böhmischen Ständen das Verlängern der durch 20 Jahre bewilligten Fristung der Bergwerks-Abgaben abschlägt und die Revision des Ferdinandischen Bergwerks-Vergleichs auf dem eben versammelten Landtage befiehlt, so wie aus einem (Wien, 18. März 1569) an die böhmische Kammer und an die obersten Münzmeister von Böhmen ergangenen kaiserlichen Hof-Rescript,[1]) wodurch erstere statt der letzteren zu weiterem Fortführen dieser Verhandlungen Auftrag erhält unter Zufertigung nicht nur der „berathschlagten Articul der Fristungen oder Begnadungen, di wir (der König von Böhmen) den Ständen und sonderlich den Grundherrn und bauenden Gewerken in Gemein umb desto mehrerer Erhebung der Perckhwerck und schleuniger Vergleichung Willen zu thun vermeinen," (also nur erst beabsichtigen, noch nicht beschlossen haben) „sambt der Erläuterung der vorigen" (von Ferdinand I. errichteten) „alten Bergwerks-Vergleichung, sondern auch di zuvor von etlichen Jahren her zwischen der vorigen Römischen Kaiserlichen Majestät" (Ferdinand I) „und den Ständen und etlichen ihren Ausschüssen ergangnen, doch noch nicht determinirten, sondern unverfänglichen Schriften und Handlungen bis auf 21 numerirt" mit dem Befehl, „wofern die obberührten erkieseten Personen" (also die ständischen Ausschüsse) „wie nit zu zweifeln, in ihrer Versammlung, es sei der vorhin zu etlichen malen begehrten oder aber neuer Fristungen oder Begnadungen halber einige

1) Abgedruckt beide aus dem K. K. Hofkammer-Archiv in F. A. Schmidt's Sammlung böhmischer, mährischer und schlesischer Berggesetze. Bd. III. S. 112 und 122.

Ansuchen thun wurden, Das Ir Inen dagegen des Königs Gemüth und Meinung Inhalt der obgedachten Articul (doch unverbindlich und auf hinter sich bringen) fürhaltet. — So sie aber „Ir" (irriger Weise) „auf ihrer vorigen Meinung in Einem oder Anderem beharren wollten, sie davon nach Ersehung der vorigen numerirten Schriften mit Fleiss und Fug abweiset." Zugleich sagt das Rescript wörtlich:

„Im Fall sie (die Stände) in Einem oder Andern einiges fernern Berichts nothdürftig sein werden, so befehlen wir Euch weiter: dass ihr ihnen denselben von unsertwegen auch mittheilet und lauter (d. i. klar, ohne Rückhalt) zu verstehen gebet, dass unser Gemüth und Meinung nit sei, Jemand hierinnen zu gefährden, sondern was wir thun, das geschehe gutherziger, gnädiger und der Meinung, auf dass die Bergwerk uns, unsern Erben und Nachkommen sowohl als den Ständen und ihren Nachkommen und in Summa dem ganzen Lande zum Besten um so viel mehr befördert und aufgebracht werden."

Trotz dieser Versicherung ergiebt doch der übrige eben angeführte Inhalt des Rescripts, wie der König von Böhmen eine Erweiterung seiner Bergregalitäts-Rechte wünschte und bei den Verhandlungen mit den Ständen grosse Vorsicht nöthig fand, während diese wohl auch ihrerseits über ihre Berggerechtsame wachten und sich eben nicht gedrungen fühlten, die Angelegenheit zu beeilen. So kam es denn, dass eine lange Reihe von Jahren verging, ehe die Maximilianische Bergwerks-Vergleichung wirklich zu Stande gebracht ward.

Viel trug zu dieser Zögerung der Umstand bei, dass die Stände während der Verhandlungen die ihnen von Ferdinand I. bewilligte und seitdem fortgeschleppte Befreiung von Bergwerks-Abgaben fortdauern zu lassen vermochten, so wenig auch Maximilian II. hierzu einstimmte. Sowohl die schon angeführten Rescripte als diejenigen vom 28. December 1569 [1]) und 24. Januar 1570, welche beide die böhmische Kammer zur Fortsetzung der Verhandlungen auffordern und instruiren, lassen eben so wenig einen Zweifel hierüber als über den Wunsch Maximilian's „den Gegenstand gütlich, gründlich und

1) Schmidt a. a. O. Bd. III. S. 127—131.

mit Schonung" zu erledigen. Zugleich legt das letztgedachte Rescript seine Ansicht über die vermeintliche Natur der Bergwerks-Rechte der Stände ziemlich klar zu Tage, indem es sagt: es solle die Kammer den bergwerksverständigen Deputirten „der Stände wegen der Bergfristung gethane Begehr, die darauf von Ir Maj. erfolgten Ablehnungen und Bescheid, sonderlich aber die Correctur unnderpieten, so von Ir Maj. den Ständen in angezeigter Perkhfristung zu Milderung und Gnaden gethan, zustellen und ihnen daneben von Ir Maj. wegen auflegen, dass sie solches Alles der Stände deputirten Personen fürtragen und mit ihnen fleissig handeln wollen, damit es bei solchen Irer Maj. den Ständen erzeigten nicht geringen Gnade bleiben möge." —

Es schien angemessen diese Momente hier hervorzuheben, um die Schwierigkeit der Verhandlungen ersichtlich zu machen und um zugleich den Gesichtspunkt besser hervorzuheben, von welchem aus die endlich (Prag, den 18. September 1575) mit den böhmischen Ständen abgeschlossene, in den Landtagsschluss aufgenommene und seitdem in Böhmen als Bergwerks-Gesetz aufrecht erhaltene Bergwerks-Vergleichung Kaisers Maximilian mit den böhmischen Ständen aufzufassen ist. Dieser Gesichtspunkt verdient hier vor Allem beachtet zu werden, weil der Maximilianische Berg-Vertrag in vielen Punkten die Grundlage und ausdrücklich für ein Supplement der kaiserlich Rudolph'schen Berggesetze für Schlesien und Glatz erklärt ist, wie sich weiter unten näher ergeben wird.

Die Eigenthümlichkeit dieser Bergwerks-Vergleichung ergiebt sich am besten aus einer Zusammenstellung mit dem Ferdinand'schen Bergwerks-Vertrage von 1534. Diese Zusammenstellung ist bereits in des Grafen Kaspar Sternberg mehrerwähnter Schrift[1]) erfolgt, und wir entlehnen aus derselben, wegen der vollständigern Verdeutlichung der Ferdinandischen, Maximilianischen, Rudolphischen und übrigen in Schlesien in subsidiarische Anwendung gekommenen böhmischen Berggesetze, folgende

---

1) Band II. S. 306.

„Adnotationen zum Maximilianischen Bergwerks-Vergleich."

Im ersten Artikel wird gestattet, dass, ehe noch an demjenigen Orte, wo eine Bergwerks-Unternehmung beginnt, ein ordentlicher Bergmeister bestellt ist, auch der Grundherr selbst oder sein Amtmann oder Befehlshaber Schurflicenzen ertheilen, Muthungen annehmen und Bergbau verleihen können.

Im Maximilianischen Vertrag wird ein höherer Einlösungspreis für die Bergsilber zugestanden und zwar von 10 Fl. für die Mark fein Silber. Zugleich wird der Einlösungspreis des feinen Goldes mit 7 Fl. für das Loth festgesetzt, von welch letzterem im Ferdinandischen Vergleich nichts gemeldet worden war. Ferner ist auch dieser zweifache Preis bei Einlösung distinguirt.

In dem Maximilianischen Vertrag ist gleich im II. Artikel wegen der Errichtung der Poch- und Hüttenwerke zur Aufbereitung der Metalle stipulirt und das Recht zu deren Einräumung oder Selbsterrichtung den Grundherren ertheilt, — wovon früher nichts gemeldet war.

Im III. Artikel des Maximilianischen Vertrags ist eine zeitweilige Uebereinkunft eingeschaltet, vermöge welcher den ständischen Grundherren 25 Jahre lang vom Tage des Vertrages von allen auf ihren Gründen bestehenden oder noch aufkommenden Bergwerken drei Viertel des ganzen Zehents zum Genuss eingeräumt werden.

Im Maximilianischen Bergvertrag ist der Ferdinandische in der Hauptsache — in Beziehung auf die Verbindlichkeit der Verbauung der Erbkuxen, für den Grundherrn von Seiten der Gewerken — aufrecht erhalten, jedoch nach den Verhältnissen im Einzelnen dahin gemässigt worden, dass, wo die unentgeltliche Holzabgabe aus den Waldungen des Grundherrn zu dem Grubenbau Statt hat, alle vier Erbkuxe, — im Fall aber dieses nicht wäre, nur zwei Erbkuxe verbaut werden sollen.

Ferner sind im Maximilianischen Bergwerksvertrag noch vergleichsweise von allen auf königlichen und ständischen Gründen bestehenden oder noch weiter zu entdeckenden Gold- und Silberbergwerken noch zwei Kuxen zum Besten

der Schulen, Kirchen und Spitäler frei zu bauen ausgesetzt worden.

Uebrigens spricht sich der Vertrag in einem eigenen Artikel in Betreff der geringeren Metalle (die den ständischen Grundherren frei belassen blieben) bloss dahin aus, dass Ihre Majestät nicht zweifeln, Sie, die Stände, werden auch etwas zu desto mehrer Erlangung göttlichen Segens ad pios usus davon gutherzig mitzutheilen und anzuwenden nicht unterlassen.

Der im Ferdinandeischen Bergwerks-Vertrag im Allgemeinen abgefasste Artikel von der Oberhand und Jurisdiction des Grundherrn über die Bergleute und das Bergwerksgut ist im Maximilianischen Vertrag auf alle vorkommenden Fälle distinguirt und in mehreren Artikeln erörtert worden, nämlich:

Z. XXII. Ueber den freien Ab- und Zuzug der Bergleute.

XXIII. Ueber die Erbschaften bei Bergleuten.

XXIV. Was die Bergleute von den liegenden Gründen zu leisten schuldig seyn sollen.

XXV. Ueber die Fälligkeiten (Caducitäten).

XXVI. Ueber (Geld-) Bussen und Strafen.

XXVII. Ueber Fälligkeiten an Grund und Boden.

XXVIII. Sperre und Inventur in Todesfällen. Item Vergerhabung (Bevormundung) der Waisen.

XXXI. Ein Theil dieses Artikels, soweit er die Unterthanen betrifft, die einen Bergwerksverwandten mit Klage belangen würden.

XXXII. Ueber die Malefizhändel, worin der besondere Umstand vorkommt, dass die Grundherren in Malefizfällen, wenn sie ein eigenes Halsgericht haben, diese Gerichtsbarkeit ausüben können, insofern aber diese Gerichtsbarkeit abginge, sie ein wohlbesetztes gestraktes Gast-Recht von ehrbaren verständigen Personen zusammensetzen und urtheilen lassen können.

XXXIII. Die königlichen Bergstädte betreffend, wird ihre eigene Gerichtsbarkeit verwahrt, und sind die Personen und Gemeinden vor dem Berghauptmann, unter den sie geord-

net, zu belangen. Kuttenberg, Bergreichenstein, Eule und Knin sind an ihre besonderen Privilegien gewiesen.

Z. XXXIV. Wenn die Bergleute Landgüter haben, sind sie in dieser Beziehung dem Landrecht unterworfen.

XXXV. Bergleute Zeugnisse. (Zur Ablage derselben sind sie nur vor ihrer vorgesetzten Bergbehörde zu erscheinen verbunden.)

XXIX. Wohin die Klagen sollen gerichtet werden.

XXX. Obristen Münzmeisters Belehrung bei dem Landrecht.

XXXI. (Im Eingang:) Die Landrechte sollen die Belehrungsfrag nicht aufschieben.

(Diese drei Artikel sind bereits im Ferdinandeischen Vertrag gegründet, vermöge dessen die Grundherren bei vorkommenden Beschwerden in Bergwerkssachen vor dem obersten Münzmeister belangt werden können.)

Z. XIX. Bergamtleute-Bestellung und Pflicht betreffend. (Wird der ganze 14. Artikel des Ferd. B. W. V. ab anno 1534 neuerlich bestätigt.)

XX. Landprobirer. (In dem Ferd. B. W. V. Art. VI. berührt, jedoch hier weiter ausgeführt.)

XXI. Ueber das Ausschlagen der Proben vom Brandsilber durch den Münzwardein.

(Neu hinzugekommen aus der Joachimsthaler Bergordnung.)

XXII. Salz.

Ein neuer und sehr wichtiger Artikel, vermöge dessen Se. Majestät sich zwar das Salzregale vorbehält, den Grundherren jedoch, insofern auf ihren Gründen Salz entdeckt und Salzwerke in Umtrieb gebracht würden, den zehnten Theil der Nutzung aus dem Regale zugesteht.

XI. Wenn die minderen metallischen Erze Gold oder Silber hielten, wie es damit zu halten, und

XII. in Folge dessen, die Anrichtung dreier (königlichen) Seigerwerke an unterschiedlichen Orten.

Diese beiden Artikel sind neu und ein gegenseitiges Zugeständniss der ständischen Grundherren für Se. Majestät in Bezug auf die edlen Metalle, die in den minderen, ihnen

frei gelassenen Metallen, besonders in Blei und Kupfer beigemengt vorkommen dürften.

Z. X. Die Titel: Aufrichtung der Münzen, Vorleihen auf Gold und Silber, dann: Wie es mit Bezahlung der Ausbeut-Silber gehalten werden soll, — ganz conform mit dem Ferd. B. W. V. bis auf den Beisatz: dass die von den Grundherren und Gewerken im angezeigten Nothfall zu verkaufenden Silber nicht ausser Landes verkauft werden dürfen, und dass der früher bestandene Vorbehalt, den etwaigen Gewinn über den Einlösungspreis an Se. Majestät abzuliefern, weggeblieben ist.

X. Unter diesem Artikel sub titulo „Mindere metallische und mineralische Bergwerke betreffend" ist die Berufung und Vergewährung des Schlussartikels in dem Ferd. B. W. V. vom Jahre 1534 wiederholt, durch welchen den ständischen Grundherren der freie Genuss der minderen Metalle belassen worden. In diesem Artikel sind noch andere Mineralien ausdrücklich benannt, die früher nicht angegeben waren, nämlich Alaun, Vitriol und Schwefel.

XXXVI. Die Landleute[1]), so Bergwerk bauen, sollen der Bergordnung gemäss leben, d. h. wenn die Grundherren selbst an Bergwerksunternehmungen Theil nehmen, so müssen sie sich, wie andere Gewerken, den Bergordnungen unterwerfen.

XXXVII. Wasserführung auf der Landleute Gründen.

Neuer Artikel, für den Bergbau sehr wichtig, da demselben der ungehinderte Anspruch auf die vorzugsweise Benutzung der natürlichen Gewässer auf fremdem Grund und Boden eingeräumt wird.

XXXVIII. Zollbefreiung der Bergwerks-Nothdurften und Victualien.

Neu inserirt und dadurch zu einer allgemeinen Vorschrift erhoben, — obwohl früher schon in den meisten einzelnen Privilegien für Bergstädte und Bergbaue diese Begünstigung enthalten war.

XXXIX. Landleute Aufhalten der Inwohner und Berg-

---

1) Damalige Bezeichnung für die rittermässigen Grundherren.

leute pro debito. (Warnung vor Creditirungen an Bergleute und Inwohner der Bergstädte ohne Zustimmung des Berghauptmanns.)

Der VII. Artikel des Ferd. B. W. V. vom Jahre 1534 über die Verhältnisse des Bergregals auf den Pfand- und Lehengütern wird in der neuen Maximilianischen Urkunde nicht weiter ausgeführt.

Sehr zu beachten ist der Beisatz am Schlusse dieses Vertrages, durch welchen Se. Majestät zusagen, die Redigirung zweier verschiedenen Landes-Bergordnungen in deutscher und böhmischer Sprache und deren Publication im Druck unter Mitwirkung der Stände zu veranlassen." —

Es geht hieraus hervor, dass der Kaiser einsah: wie nothwendig es war, die eigentliche Bergpolizei auf den Werken und Manches, was wir heut zu dem Privat-Bergrecht zählen, näher zu ordnen; dass er aber erst die Bergwerks-Vergleichung zu bewirken angemessen fand, um nicht das Geschäft noch mehr zu verwickeln und zu erschweren. Die beabsichtigte allgemeine Bergordnung für Böhmen ist jedoch nicht zu Stande gebracht, sondern fortwährend die Joachimsthalsche statt einer solchen benutzt worden.

§ 23. Ueberblick über die schlesischen Bergrechts-Verhältnisse in dem vorliegenden Zeitraum von 1526 — 1577.

Es lag in der eigenthümlichen Verfassung Schlesiens und der zum Theil daraus hervorgegangenen Gestaltung der Beziehungen dieses Landes zu Böhmen, dass während der Zeit der Verbindung beider Länder das erstere mit sehr wohl begründeter Sorge seine Selbstständigkeit soviel nur irgend möglich zu bewahren suchen musste — eben aus diesem Grunde aber auch, wo es nöthig und thunlich war, sich bezüglich der Legislation lieber selbst forthalf, als eine Hülfe da suchte, wo man eine in die Landesrechte eingreifende Suprematie auszuüben jeder Zeit bereit war. Unter diesen Umständen fanden sich die Inhaber der Vogtei bei schlesischen Bergwerken auf keine Weise veranlasst, etwa bei

dem König als Ober-Herzog eine allgemeine Bergordnung zu begehren. Hierzu trieb auch gar kein Bedürfniss, da eine solche Bergordnung überdem nur aus einem offenbaren Eingriff in die landesherrlichen Rechte der einzelnen Fürsten hervorgehen konnte. Vielmehr hielt man es für angemessener, statt an neue generelle Berggesetze sich an althergebrachte Observanzen und an die stillschweigend angenommenen böhmischen und mährischen Berggesetze zu halten und einzelne gewissermaassen als ergänzende Instructionen zu betrachtende Bergordnungen für einzelne Bergwerke und Reviere zu erlassen. So finden wir aus diesem Zeitraum folgende Special-Bergordnungen und sogenannte Bergfreiheiten, denen wir überall zu bequemerer Uebersicht die denselben Bergbau betreffenden aus dem nächstfolgenden Zeitraum mit anreihen.

a. Für den Blei- und Silberbergbau um Tarnowitz und Beuthen:

1) Bergfreiheit des Herzogs Johann von Oppeln und des Markgrafen Georg von Brandenburg für Oppeln, Ober-Glogau, Ratibor, Beuthen, Jägerndorf, Leobschütz, Oderberg[1]). Gegeben Beuthen Montag nach Cantate 1526.

2) Bergordnung des Herzogs Johann von Oppeln und des Georg Markgrafen zu Brandenburg „für die Bergwerke in den Opplischen, Ratiborschen und Jägerndorfschen Fürstenthümern und Landen, sonderlich in der Herrschaft Beuthen. Oppeln, Montag nach Martini 1528[2]).

3) Erbstollen-Ordnung. Tarnowitz, Dienstag nach Bartholomaei 1544, vollzogen von dem herzoglichen Landeshauptmann, von sämmtlichen Cameral- und bergamtlichen Beamten, ingleichen von dem Magistrat. Sie scheint eine Art von „Vergleichung" und gewissermaassen nur als ein Entwurf betrachtet worden zu sein, denn sie ist wörtlich wiederholt in der

1) Diese offenbar zu besserem Beleben des gesunkenen Bergbaues in der Beuthner Gegend gegebene Bergfreiheit ist zwar auf sämmtliche darin benannte Landestheile ausgedehnt, es war jedoch bloss in der Beuthner Gegend Bergbau im Gange.

2) Abgedruckt in Wagner's C. J. M. Seite 1275.

4) Stollenordnung des Markgrafen Georg Friedrich (vollzogen durch „Regenten und Rath" im Haus zu Onolzbach) Dienstag nach Exaudi 1544.

5) Bergwerksfreiheit der Bergstadt Tarnowitz und ganzer Gewerkschaft daselbst hergebrachten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, von Georg Friedrich von Brandenburg. Onolzbach 20. October 1599[1]).

6) Die gleichzeitig von demselben Markgrafen an dem nämlichen Tage ertheilte „Renovation und Confirmation der Bergstadt Tarnowitz und ganzer Gewerkschaft daselbst hergebrachten Recht und Gerechtigkeit."

b. Für den Bergbau in den Landen des Breslauschen Bisthums:

1) Des Bischofs Jacobus „Ordnung des Bergwerks Czugmantel. Zuckmantel, Mittwoch nach Mariae Himmelfahrt.

2) Desselben Bergordnung und Freiheit der Bergwerke in Zuckmantel. Ottmachau. Donnerstag nach dem Aschtag 1533.

3) Desselben „Gmayne Bergordnung off Freywalde" Breslau Freitag nach S. Luciae 1529.

4) Des Bischofs Balthasar Bergfreiheit für Zuckmantel. Neisse Freitag nach Christi Geburt 1559.

c. Für den Bergbau auf dem Engelsberg:
des Johann von Würben Bergfreiheit für die Bergstadt Engelsburg. Sonntag Oculi 1556.

d. Für den Bergbau um Reichenstein und Silberberg:

1) des Wilhelm v. Rosenberg Bergordnung für Reichenstein von 1535.

2) des Peter Whock v. Rosenberg Bergordnung für Silberberg von 1536.

e. Für Gottesberg.

1) des Christoph v. Hochberg Bergordnung für seinen Theil von Gottesberg. 1552.

2) des Ulrich v. Czettritz Bergordnung für seinen Theil von Gottesberg 1535. Sonntag Judica.

---

1) S. Wagner's C. J. M. Seite 1306.

f. Für Kupferberg:
des Jost Ludwig Diez Bergordnung für Kupferberg von 1539.

g. Für Giehren mögen — obgleich erst einer späteren Periode angehörend — hier alsbald mit erwähnt werden:

1) des Grafen Schafgotsch Bergordnung für Giehren vom 22. August 1622.

2) des Hans Anton Grafen v. Schafgotsch Bergordnung für Giehren vom 12. Juni 1738.

3) dessen Addenda dazu vom 3. November 1738.

Vergleicht man alle diese Bergordnungen unter einander, so findet man in ihren Einzelheiten eine nicht geringe Anzahl von wesentlichen Abweichungen und in der einen manche Bestimmungen, welche in andern fehlen. Dies umständlich anzugeben kann hier füglich unterbleiben und das Einzelne zu der Special-Geschichte in dem zweiten Theil dieser Schrift je nach den einzelnen Revieren überwiesen werden. Der Grund solcher Abweichungen ist nicht minder in individuellen Ansichten der Redactoren der einzelnen Bergordnungen, als in örtlichen besonderen Verhältnissen und Gewohnheiten, so wie in den Quellen, aus denen man schöpfte, zu suchen. Als eine solche Quelle lässt sich bei den meisten dieser Bergordnungen die Joachimsthalsche nicht verkennen. Den Bergordnungen für Beuthen und Tarnowitz diente (wie die oben unter a. 2. von 1528. Art. 1 angeführte ausdrücklich besagt) die fränkische Bergordnung des Markgrafen Georg von Brandenburg, verbunden mit polnischen Bergwerksgebräuchen, zur Grundlage. Die letzteren waren ohne Zweifel von dem nicht sehr entfernten, seiner Natur nach dem Tarnowitz-Beuthner Bergbau nahe verwandten, sehr alten Blei- und Silber-Bergbau bei Olkusz entlehnt worden.

Von selbst beantwortet sich die Frage: auf welche Art von Auctorität diejenigen, von denen solche Special-Bergordnungen in Schlesien ausgingen, sich bei dem Erlassen derselben stützen konnten. Nach unseren heutigen Ansichten von legislativen Befugnissen nämlich würde allerdings solche Auctorität in der Landeshoheit zu suchen sein. Dies war jedoch in jenem Zeitalter nicht der Fall, in welchem

die Grenzen der gesetzgebenden Gewalt keineswegees scharf gezogen waren, vielmehr die Grundsätze, welche einer derartigen Abgrenzung zur Richtschnur dienen, deshalb noch sehr verworren erschienen, weil man bei der feudalistischen Gestaltung der Besitz-Verhältnisse den mit Vogtei ausgestatteten Vasallen auch als Inhaber des Rechts betrachtete, die damit zusammentreffenden Verhältnisse in dem Bereich seines Lehnsbesitzes beliebig durch „Ordnungen" zu reguliren. Deshalb wählte man auch dieses Wort sowie das Wort „Freiheit," um dadurch anzudeuten, dass derjenige, welcher derartige Freiheit gewährte, sich eines Theils seiner Rechte zu Gunsten Anderer begab. Wo nun die Vogtei über Bergwerke dem Gutsherrn, auf dessen Territorium sie belegen waren, eben so wie über alle andern in seiner Feldmark liegenden Grundbesitzungen zustand, da fand man es ganz natürlich, dass nicht nur Fürsten sondern auch blosse Gutsherren Berg-Ordnungen erliessen, ohne dass eben dazu bei letzteren der Besitz des Jus ducale verlangt wurde. Es lässt sich jedoch nicht verkennen, dass manche in solchen Berg-Ordnungen vorkommende Bestimmungen allerdings wohl nur aus diesem Recht hervorgehen konnten und ebendeshalb als Anmaassungen erscheinen müssen.

Die schlesische Kammer sah dies auch sehr wohl ein und lud (16. Nov. 1560) auf Dienstag nach Luciae 1) Hans Gotsch auf Kynast und Greifenstein, 2) Anton v. Zedlitz zu Leipe, 3) Friedrich Nimptsch zu Röversdorf, 4) Abraham Zettris auf Adelsbach, 5) Diprant Reibnitz und Georg Schweinichen auf Kolbnitz, 6) Hans von Zedlitz zu Brokelsdorf, 7) Christoph Zetritz auf Neuhaus vor, damit dieselben ihr die Urkunden vorlegen sollten, auf welche sie ihre Bergwerks-Gerechtsame gründeten. — Der Termin fand statt; was verhandelt wurde, ist jedoch nicht aufzufinden gewesen.

Auf den Vorschlag der Kammer wandten sich die Betheiligten (wie sie ihr — Jauer, Dienstag nach Misericord. 1561 — anzeigten) „supplicirend" an den Kaiser. Das Weitere fehlt in den Acten. Vielleicht liess man bei Hofe, da der Kaiser nicht gemeint war den Besitz noch anderer oder vermeinter Rechte der Stände anzutasten, die Sache ein-

schlafen und nahm von solchen Bergordnungen keine weitere Notiz. Wie wenig übrigens die oberste Hofstelle in Wien von der schlesischen Verfassung, namentlich in Bezug auf Bergwerks-Verhältnisse unterrichtet war, ergiebt eine Aufforderung Kaisers Ferdinand I. vom 6. Juni 1563 an die Herzöge Johann, Carl und Heinrich von Oels und Münsterberg, sich über ihre Bergregalitäts-Rechte bei den — in ihrem Herzogthum belegenen eignen — Bergwerken auszuweisen. Die Herzöge liessen sich hierauf nicht ein, sondern trugen darauf an, dass der König, wenn er ihnen ihre Gerechtsame streitig machen wolle, sie verfassungsmässig auf dem Fürstentage belangen möge. Hierzu wurde keine Anstalt gemacht und die Sache blieb liegen, vielleicht weil man sich bei Hofe inzwischen über das Recht der Herzöge belehrte. Dass man es späterhin dort gehörig erkannte, ergiebt folgender Fall, welcher zwar erst in einem späteren Zeitraum vorkam, hier jedoch des Zusammenhanges wegen eine Stelle finden mag.

Als i. J. 1670 Friedrich Wilhelm Freiherr v. Oppersdorf wegen eines beabsichtigten Gold- und Silber-Bergbaues [1]) auf seinem in dem Fürstenthum Liegnitz belegenen Gute Gross-Janowitz die Erlaubniss, 100 Centner Erz frei fördern und probiren zu dürfen, und eine achtjährige „Immunität" bei dem Kaiser nachsuchte, verlangte die Hof-Kammer (Wien 30. Aug. 1670) von der schlesischen Kammer zuvörderst ein Gutachten, „ob nicht das Fürstliche Haus Brieg und Liegnitz, unter dessen Territorium jenes Gut und das angegebene Bergwerk sich befinden solle, darüber etwas moniren könnte." Die schlesische Kammer holte die diesfällige Meinung des Herzogs Christian zu Brieg und Liegnitz (3. Decemb. 1671) ein, welcher solche schon Tages darauf dahin abgab: „Es bewundert Uns nicht wenig, dass erwähnter Freiherr v. Oppersdorf desfalls erst die Hochlöbl. K. Kammer angehen dürfen, indem ihm die Concession das Werk zu probiren von Uns

---

1) Bei vorgenommener Untersuchung zeigte sich der gemachte Fund als ein ganz unbauwürdiges „armes Waschwerk."

als Domino Territoriali und nach dem vigore privilegiorum das Recht der Bergwerke in Unsern Landen allein zustehet, zu bitten und zu erlangen schuldig obgelegen. Dannenhero Ew. Liebden und die zwar Wir freundlich und günstig ersuchen, die möchten sonder Beschwer und Massgeben Dero Gutachten dahin einrichten, womit der Supplicant an Uns mit seinem petito remittirt werden möchte, da Wir dann, soweit es ohne Abbruch Unsers Landesfürstlichen Rechtens geschehen kann, — zu gratificiren geneigt erweisen werden."

Die schlesische Kammer fand diese Erklärung entsprechend, beantragte auf Grund derselben bei der k. Hof-Kammer, den Freiherrn v. Oppersdorf an den Herzog zu weisen. Hiermit schliessen ihre Acten.

In ähnlicher Art erging an die schlesische Kammer ein Hof-Rescript (Wien, den 15. November 1565) des Inhalts: Es habe Melchior Huscher „weil er von dem Bischof zu Breslau etliche Bergwerk in Schlesien zu bauen gefertigte Freiheit erlangt[1]), aber nicht wusste, ob gedachter Bischoff und die andern schlesischen Fürsten dergleichen Freiheiten und Begnadungen zu geben Macht hätten oder nicht, den Kaiser um deren Confirmation gebethen. Die schlesische Kammer solle hierüber Bericht und rathlich Gutbedünken erstatten." Ob die Kammer diesem Befehl genügt, ergeben die Acten nicht, wohl aber, dass der Bischof in seinem guten fürstlichen Bergwerks-Recht blieb.

Seit der schon oben erwähnten im Jahr 1563 stattgefundenen commissarischen Visitation der schlesischen Bergwerke ward eine solche in dem vorliegenden Zeitabschnitt nicht vorgenommen, und es scheint in der Zwischenzeit von 1563 bis 1577 eine irgend wesentliche Aenderung in dem Zustande des schlesischen Bergwesens nicht eingetreten zu sein.

Ueberblicken wir den Zustand dieses Bergwesens am

---

1) Es ist hiermit das Privilegium und die Bergfreiheit gemeint, welche beide Bischof Balthasar, Freitags nach Exaltat. Crucis 1559, ersteres für den Melchior Huscher zu freiem Bergbau in des Bischofs Land, letztere für den Bergbau bei Zuckmantel erliess.

Schluss dieser Periode, so stellt sich uns ohngefähr folgendes Bild seiner Verfassung und Verwaltung dar.

Die Bergregalität, schon in den früheren Jahrhunderten in Schlesien nicht nur für Salz, Gold und Silber, sondern auch für alle metallischen Mineralien (im damaligen Sinn dieses Wortes) als unbestrittener Ausfluss fürstlichen Rechts betrachtet und ohne feste Abgrenzung auch wohl weiter ausgedehnt, wurde von den Königen von Böhmen nur in den von ihnen unmittelbar besessenen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer (denn in den beiden andern Immediat-Fürstenthümern Breslau und Glogau fand kein Bergbau statt), also nicht aus oberlehnsherrlichem Recht — ex jure regio — sondern ex jure ducali in Anspruch genommen und geübt, eben daher aber auch den Besitzern des jus ducale, selbst wenn sie nur Privatpersonen waren, nicht entzogen.

Dass die alten schlesischen Goldrechte und sonstigen Berggewohnheiten abgeschafft worden seien, ist nirgends zu bemerken. Die oben erwähnten speciellen Bergordnungen gingen nur als singulaire Rechte ihnen voran, so wie ex usu die Joachimsthaler Berg-Ordnung dem alten Iglauer Berg-Rechte und dem Berggesetze Königs Wenzel II., ingleichen beiden böhmischen Bergverträgen als subsidiarischen Rechten zur Seite; denn obgleich diese Rechte sich nicht direct auf Schlesien bezogen, so liessen die schlesischen Stände sie sich dennoch in der Praxis gefallen, soweit dieselben ihnen mehr einräumten, als die ursprüngliche schlesische Verfassung. Die sich immer zu böhmischem Wesen hinneigenden königlichen Behörden begünstigten aber solche Praxis um so mehr, als sie mit den eigenthümlichen Bergrechten und Berggewohnheiten Schlesiens nicht vertraut waren und sich gern der Mühe überheben mochten, deren Dunkelheiten, Widersprüche und deren Vorrang unter sich zu erörtern.

Der Bergbau, zwar freigegeben, wo nicht besondere Berechtigungen in den Weg traten, ward in Schlesien wie in Böhmen doch durch Ungunst der Grundherren sehr erschwert, deren Gerichtsbarkeit mit der exempten des Berg-

volkes in mancherlei Wirren gerathen musste und deren Zwangsbannrechte durch die „Freiungen," welche die Bergleute und die Gewerken genossen, vielfach beeinträchtigt wurden, während zugleich an Feld und Wald Beschädigungen durch den Bergbau nicht ausbleiben konnten: so dass die Grundherren allerdings nur zu oft Ursach hatten ihm gehässig zu seyn, um so mehr als sie ausser den selten zu ihrer Entschädigung genügenden Erbkuxen eine anderweite nicht erhielten.

Noch mehr aber als solche Ungunst benachtheiligten den Bergbau die damalige Unzulänglichkeit der Technik, der Mangel an genügend befähigten Bergleuten und die den Verhältnissen keineswegs entsprechende Organisation des Bergwesens.

Zwar liessen es sich die Regierungen des Landes angelegen sein, fremde Berg- und Hütten-Leute heranzuziehen; die provincielle Centralstelle für den Bergbau — die schlesische Kammer — verstand es jedoch nicht, die technischen Beamten gehörig zu stellen und zu controlliren. Man besoldete sie sehr schlecht und verleitete sie dadurch zu Unterschleifen — Uebelstände, welche näher zu beleuchten der folgende Zeitabschnitt noch mehr Gelegenheit darbietet.

Jeder Bergherr (und so auch die schlesische Kammer für die Bergwerke in den Immediat-Fürstenthümern) bestellte sein eignes Bergamt durch einen Bergmeister und durch ihm nach Bedarf beigeordnete Geschworne als verleihende, beaufsichtigende, Abgaben erhebende und richtende Behörde, welche in freien Bergstädten — Reichenstein, Silberberg — Kupferberg — Gottesberg — Tarnowitz — mit dem Magistrat verbunden war. Eine fortdauernde geregelte Ober-Aufsicht fand jedoch nicht statt. Die hieraus hervorgegangenen Gebrechen werden in dem nächsten Zeitraum im Einzelnen zu beleuchten sein.

Dass trotz solcher Uebelstände der Bergbau in Schlesien in dieser Periode nicht ganz zum Erliegen kam, muss in der That befremden und ist dies nur durch seine damalige Regsamkeit in fast allen deutschen Ländern, so wie durch einzelne günstige Ergebnisse zu erklären, welche jedoch theils

aus den Acten nicht genauer zu ermitteln sind, theils in der Special-Geschichte des Bergbaues in dem zweiten Theil dieser Schrift ihren Platz finden werden.

§ 24. Die Bergwerks-Verwaltung in diesem Zeitraum.

Der Nachweis, auf welchem Wege die Bergwerks-Verfassung und die mit ihr zusammenhängende Bergwerks-Gesetzgebung sich in ihren Einzelheiten von dem dreizehnten bis in das sechszehnte Jahrhundert in Schlesien vervollständigt und ausgebildet hat, wird, wie sich aus dem vorstehend Erörterten ergiebt, schon deshalb nie vollständig gelingen, weil die allgemeine Gesetzgebung und die sich allmählich entwickelnde Technik hierauf einen Einfluss äusserten, der sich nicht in Verordnungen und Acten aller Art ausdrücklich bemerkbar machte, sondern nur durch Gewohnheitsrechte und hin und wieder durch die Schiede der Bergschöppen zur Geltung kam. Verkennen lässt sich dabei durchaus nicht, dass die Grundzüge der Bergwerks-Verfassung und Verwaltung von der ältesten Zeit her fast ganz dieselben blieben, wie wir sie in den früheren Perioden gefunden, in ihrer Eigenthümlichkeit sich so von Land zu Land verpflanzten und erst sehr spät wesentliche Umwandlungen erfuhren. Das überaus rege Leben in dem Bergbau während des fünfzehnten und noch mehr während des sechszehnten Jahrhunderts in Deutschland gab nun auch Anlass zu schriftstellerischer Thätigkeit, und es erschien das ehrenwerthe Werk des Georg Agricola[1]) de re metallica[2]), durch welches wir nicht nur eine gründliche Schilderung des damaligen Gruben- und Hüttenbetriebes in Sachsen, sondern auch (in dem vierten Buch) eine umständliche Darlegung der damaligen

1) Er war schon 1526 Stadtarzt zu Joachimsthal.

2) Mit den andern Schriften des Verfassers von verwandtem Inhalt zusammen gedruckt. Basileae apud Froben. 1546. Eine spätere Ausgabe ist von 1550. Die dritte Basileae apud König 1575 ist in vorliegender Schrift benutzt.

Bergwerksverfassung erhalten. Wir schalten hier einen Auszug aus diesem vierten Buche ein, weil uns dasselbe eine Uebersicht über die damalige deutsche, ungarische, böhmische und mährische Bergwerks-Gesetzgebung gewährt, Gesetzgebungen, welche im Verein mit der Joachimsthalschen die Grundlage der späteren Legislation wurden und daher selbst für die Gegenwart noch von Bedeutung sind.

Es wäre allerdings von Interesse nachzuweisen, wie die einzelnen Bestimmungen und Einrichtungen aus jener Zeit aus der einen oder der andern dieser unter sich verwandten Berg-Gesetze ihren eigentlichen Ursprung genommen, wie sie sich später nach und nach umgeändert haben, und was davon theils vollständig theils nur bruchstückweise in noch geltenden Bergordnungen zu finden ist. Da dies jedoch viel zu weit über den Bereich der gegenwärtigen Schrift hinaus liegt, so werden nur einige wenige sich speciell auf Schlesien beziehende Andeutungen dem Nachstehenden beigefügt werden dürfen.

Der Bergbaulustige (Metallicus), welcher auf einen von ihm entblössten Gang (Vena) zu bauen gewillt ist, tritt den Bergmeister (Magister metallicorum) mit der Bitte an, ihm die Erlaubniss dazu (Jus fodinae) zu geben. — Dieser ertheilt ihm als dem ersten Finder die Hauptgrube (Caput fodinarum), den später sich Meldenden der Zeitfolge nach die nächsten Gruben (caeteras fodinas).

An die späterhin gemachten folgenreichen Unterschiede zwischen einer Fundgrube und blossen Maassen ist hierbei nicht gedacht, und das Wort „Caput“ bezeichnet nur, dass die Grube des Finders vor später verliehenen bei Ansprüchen einen Vorzug habe, welcher aber nicht näher angegeben ist.

Das Lachter-Maass, wonach die Felder der Gruben (Areae fodinarum) gemessen werden, beträgt sechs Fuss, wobei Agricola bemerkt, dass dieses Bergwerksmaass den Deutschen von den Griechen überkommen zu sein scheint.

Das gewöhnliche Simplum des Grubenfeldes ist ein Quadrat, dessen Seiten je 7 Lachter betragen. Diese werden dann nach Beschaffenheit des Ganges zu einem Oblongum

an einander gefügt. Der erste Muther hat das Recht, für sein Caput fodinarum eine viel grössere Area als die späteren Muther zu begehren, und ist dem Bergmeister hierin ungemeine Freiheit gelassen, zwischen Fundgrube und Maassen auch kein ersichtlicher Unterschied zu finden, da jenes Simplum für beide gilt. Der Begriff von „Maassen" zum Unterschied von Fundgrube gehört erst einer späteren Zeit an und sollte ursprünglich nur eine Area bezeichnen, in welcher kein Fundespunkt lag. — Trifft die Vermessung an einen Fluss oder an ein anderes Hinderniss, welches nicht gestattet vollständige Simpla neben einander zu legen, so wird das unvollständig bleibende als Ueberschaar (Subcisivum) beigegeben. — Die frühere in dem Iglauer Bergrecht vorgeschriebene Zutheilung der Felder nach besonderen Laneis an den Muther, den Landesherrn u. s. w. hatte zu Agricola's Zeiten (wenigstens in Sachsen) aufgehört; doch fand noch der Eid des Muthers mit auf den Rundbaum (Sucula) des Fundschachtes gelegten Fingern statt und lautete:

„Ich schwöre bei Gott und allen Heiligen, und bezeuge bei ihnen, dass dieser Gang der meinige ist; und wenn er der meinige nicht ist, so sollen dieses mein Haupt und diese meine Hand fortan mir ihren Dienst versagen."

Man nahm an: dass, da der Landesherr alles Erz als Regale (Vectigal) besitze, sich aber in der Regel (plerumque) mit dem Zehnten davon begnüge, unter diesem der ihm sonst in Natura vermessene Laneus an der Grube von selbst mitbegriffen sei. — Die Vierung (Latitudo) ward stets halb nach dem Hangenden, halb nach dem Liegenden des Ganges verstanden. Dass der Begriff der Vierung (eigentlich „Führung") aus dem Gang-Bergbau entstanden, nur diesem entspricht und die Bestimmung ihrer Grösse dem zum Drehen eines zweimännischen Haspels erforderlichen Raum entlehnt wurde, ist klar; eben desshalb aber — in Betracht, dass der Fundespunkt keineswegs immer grade auf die Mitte des Ganges trifft — in späteren Berggesetzen nachgelassen, die Vierung auch anders als durchaus halb in das Hangende, halb in das Liegende zu vermessen. (S. z. B. schles. Berg-Ordnung vom 5. Juni 1769 C. XXVIII. § 1.) — War der Gang, so war

auch die Vierung saiger (in rectum descendit); bog er ab, so schleppte er sie nach seinem Fallen (devexa est), und was in ihr lag, gehörte dem Besitzer der Grube der Teufe nach, so weit als sich der Gang in die Teufe erstreckte. — Diese Stelle, Pag. 58, stimmt nicht mit einer späteren, Pag. 60, welche lautet: „quaeque autem area, cujus tandem formae fuerit, recta descendit in imam terrae sedem."

Der Bergmeister konnte dem einzelnen Muther oder auch der Gewerkschaft auf Ansuchen nicht bloss eine einzelne Fundgrube, sondern auch gleichzeitig eine markscheidende oder zwei vereinigte verleihen. — Bisweilen verleiht der Bergmeister ein durch Flüsse, Thäler und dergl. abgegrenztes Terrain. Dies geschah wohl damals, als man das Bergregal lediglich auf Salz und eine Anzahl Metalle beschränkte, meist nur bei Seifenwerken, wo es freilich nicht zu umgehen war, oder auch wo (z. B. bei dem Gold-Bergbau um Goldberg u. s. w.) ein Feld nur mit Aufdeckarbeit oder durch blosse Duckeln abzubauen war. Dann gelten dessen Grenzen als saigere Vierungs-Markscheide, innerhalb welcher dem Beliehenen alle vorkommenden Gänge eben so gehören wie dem mit einem Hauptgange (Vena profunda) Beliehenen die in seine Vierung fallenden. — Die Grubenfelder werden vermessen und neben die Lochsteine, um sie desto bemerkbarer zu machen, hölzerne Pfähle eingeschlagen[1]). —

Wer sich von dem Bergmeister das Recht, einen Stollen zu treiben, verleihen lässt, erlangt für ihn im fremden Felde, wenn er die Erbteufe (wovon gleich die Rede sein wird), keine Rechte und nur in dem Falle die Erstattung der in solchem Felde verwendeten Kosten, wenn der Stollen aus gedachtem Felde Gold oder Silber gebrochen und gefördert (effodit) hat.

Die Erbteufe, aus der der Stollen, um besondere Rechte zu erlangen, einer Grube Wasserlosung verschaffen muss, ist unter Tage, wo er sich befindet (a summo terrae corio),

1) Durch Ausserachtlassen dieser zweckmässigen Einrichtung entstunden Uebelstände, gegen welche spätere Gesetze sich äussern (z. B. Schlesische B.-Ordn. von 1769 Cap. X. § 4).

„Vom Rasen und nicht von der Hängebank“ sieben Lachter (Passus) bis auf seine Sole (solum)[1]. — Ueber sowohl als unter dem Stollen-Mundloch (os cuniculi) darf innerhalb 3½ Lachter Niemand einen anderen Stollen ansetzen. — Das Recht des Stollens besteht darin, dass ihm in den Feldern, durch welche er getrieben wird, das dadurch gewonnene Erz in einer Höhe von 1¼ Lachter gehört. Desgleichen erhält er den neunten Theil aller Erze, welche aus dem durch ihn getrockneten Felde gefördert werden. — Kommen mehrere Stollen in dasselbe Feld, so übt jeder in dem Theil desselben, dem er Wasser- und Wetter-Lösung schafft, das Stollenrecht. An dem unter der Sole eines vorhandenen Stollens Anstehenden gebühren diese Rechte einem später einkommenden Stollen. — Wenn ein unterer Stollen dem Felde eines Förderschachtes noch keine Wasser- und Wetter-Lösung schafft, so erhält der obere Stollen von dem Felde zwischen seiner Sole und dem unteren den Neunten. Auch entzieht ein unterer Stollen dem oberen den Neunten nicht, wenn zwischen ihren beiden Solen sich nicht ein Zwischenraum von — je nach landesherrlicher Bestimmung — 7 oder 10 Lachtern befindet. — Ferner muss der Besitzer der Grube von den Kosten, welche das Treiben des Stollens durch sein Feld erfordert, den vierten Theil zahlen, widrigenfalls er sich desselben zur Wasserlösung durch Strekken nicht bedienen darf (Canalibus non uti). Da das natürliche Fallen von Grubenwassern in den Stollen sich nicht hindern, also auch nicht verbieten liess, wenn man den Grubenbesitzer nicht zu wahrhaft unsinnigen Vorrichtungen zwingen wollte, was nnmöglich die Meinung sein konnte: so ist keine andere Deutung zulässig, als dass der Grubenbesitzer, welcher sich weigerte den vierten Theil der Kosten zu tragen, welche das Treiben des Stollens durch sein Grubenfeld erfordert, kein Recht haben soll auf dem Stollen Wasser durch Strecken (Canalia), also künstlich zu

1) Späterhin ist dieses Maass als das der Enterbungsteufe beibehalten, die Erbstollenteufe aber meist auf 10 Lachter und eine Spanne festgesetzt worden (z. B. Schles. B.-Ord. v. 1769 Cap. XIV. § 1. Cap. XVIII).

leiten. — Die durch den Stollen gefundenen noch unverliehenen Gänge kann der Stollner mit dem Recht einer Hauptgrube (Caput) auch mit dem einer anstossenden von dem Bergmeister in Lehn begehren. Altes Gewohnheitsrecht gestattete dem Stollner nach allen Richtungen in ewige Länge auszulängen. Ueberdiess erhielt (zu Agricola's Zeit) der Aufnehmer eines Stollens ausser dem Stollner- auch das Recht auf ein solches Caput fodinarum verliehen. — Ehemals übte der Stollner für sein Vieh auf Bogenschussweite freies Hutungsrecht. Ebenso bewilligte der Bergmeister dem Stollner, wenn viele ersoffene Schächte durch ihn gelöst werden sollten, das Recht des grossen Feldes (Jus magnae areae), welches 98 Lachter lang, 7 Lachter breit war, und welches, wenn die Lösung erfolgt und der Stollen fündig geworden, zur Vermessung und Verlochsteinung gelangte, wobei der Bergmeister in früheren Zeiten einige Bürger der Stadt, späterhin die Geschwornen zuzog. —

Jedem ist erlaubt eine oder mehrere Gruben (Areae — Grubenfelder) oder auch einen oder mehrere Stollen für sich allein oder in Gemeinschaft von Mitgewerken gleichzeitig zu erwerben und zu besitzen. — Die Eintheilung der Zechen in Kuxe ist nach der Anzahl der Gewerken und ihrer Besitzes-Quote sehr verschieden. Aus der bedeutenden Anzahl von Beispielen solcher Theilung, welche Agricola anführt, geht hervor: dass man die Zahl acht als Grundzahl der Theilung betrachtete und diese letztere gewöhnlich nicht über 128 ganze Kuxe ausdehnte, die einzelnen aber, wenn sich ihr Besitz zersplitterte, was bei consolidirten Zechen vorkam, in weitere Theile zerfällte. — Von Freikuxen ewähnt Agricola, dass man in Schneeberg von 128 Kuxen 1 dem Ort (rei publicae), 1 der Kirche (sacris) überwiesen, in Joachimsthal von 128 Kuxen 4 dem Grundherrn (Proprietario), 1 dem Ort, 1 der Kirche gehöre. In manchen Orten habe man in neuester Zeit den 128 Kuxen noch eine, zum Besten der Armen, hinzugefügt. — Die Grundherren, der Staat, die Kirche und die Armen-Anstalten zahlen für die eben erwähnten, ihnen zugewiesenen Kuxe keine Zubusse (non dant symbola); dagegen müssen aber die Grundherren aus ihren Wäl-

dern den Gruben für die 4 Freikuxe alles zu Grubenbau, Maschinen, Tagegebäuden, Schmelzen (Excoctiones) nöthige Holz umsonst hergeben; der Staat muss die Kirche, die Armen-Anstalten, öffentliche und kirchliche Bauten beschaffen, in Stand halten und die Armen verpflegen. —

Eine Grube nennt man auch Zeche (Symposium).

Obgleich die Bestimmung noch bestand, dass, wer durch Zeugen überführt ward, durch drei Schichten (Operae) die Grube unbelegt gelassen zu haben, durch den Bergmeister seines Rechts zum Besten des diesfälligen Klägers verlustig zu sprechen, so fand dies doch zu Agricola's Zeit auf alle ihre Zubusse richtig zahlenden Grubenbesitzer keine Anwendung. —

Der Stollner, welcher seinen Stollen und die Wasserseige (Canalis) nicht offen, gesaubert, die Luft- und Lichtschächte und Maschinen darauf nicht im Stande und den Stollen nicht mit mindestens drei Mann belegt hielt, verlor den Stollen zum Besten des ihn dieserhalb Anklagenden. Durch die Praxis war zu Agricola's Zeit dies dahin gemildert, dass die erwähnte nachtheilige Folge erst eintrat, wenn der Stollner trotz vorangegangenen von dem Schichtmeister (Praefectus fodinae) erlassenen Befehls und verhängter Geldstrafe jene Pflichten nicht erfüllte. Auch galt ein einzelner Arbeiter für eine genügende Stollen-Belegschaft.

Durch Verstufenlassen kann sich der Stollner bis zu dem verstuften Ort sein Stollenrecht bewahren, so lange er bis dahin seine ebenberührten Stollnerpflichten erfüllt. Von dem verstuften Ort kann ein Anderer den Stollen weiter treiben, muss aber dem Stollner vierteljährlich ein von dem Bergmeister zu bestimmendes Wassereinfall-Geld zahlen. —

Wenn ein Schenknehmer von Kuxen dafür einmal Zubusse (Symbola) gezahlt, so hat der Schenker kein Recht mehr die Schenkung zu widerrufen; und wenn darüber, ob gezahlt wurde oder nicht, gerichtlicher Streit entsteht, gilt der von dem Schenknehmer durch Zeugniss anderer Gewerken geführte Beweis mehr als der Eid des Schenkgebers. Zum Ausweis über die gezahlte Zubusse ertheilt der Schichtmeister gewöhnlich jedem Gewerken eine Quittung. —

Hatte der Schenknehmer keine Zubusse gezahlt, so war der Schenker an sein Versprechen nicht gebunden.

Waren von dem Bergschreiber verschenkte oder verkaufte Kuxe wegen nicht gezahlter Zubusse in dem Bergbuch bereits in das Retardat eingetragen, die Zubusse aber durch den Schichtmeister von dem Gewerken oder dessen Verleger (Vicarius) nicht eingefordert worden, so ging das Eigenthum nicht verloren. Wenn aber dieses Einfordern fruchtlos stattgefunden, auf desfallsige Anzeige des Schichtmeisters bei dem Bergmeister dieser einen Zahlungsbefehl erlassen und der Gewerke ihm nicht binnen drei Wochen Folge geleistet hatte, dann gab der Bergmeister des Gewerken Kuxe dem sich zuerst dazu Meldenden. — Dies war zu Agricola's Zeit dahin abgeändert worden, dass, wenn Gewerken von dem Schichtmeister angesagte Zubusse binnen Monatsfrist nicht zahlten, an bestimmten Tagen ihre Namen in Gegenwart des Bergmeisters und der Geschwornen mit lauter Stimme (magna voce) ausgerufen und sie ihres Besitzes entsetzt wurden, den sie jedoch wieder erhalten können, wenn sie innerhalb der nächsten drei, höchstens vier Tage die Zubusse nachzahlen und dem Bergschreiber die Gebühren entrichten, zu welcher Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen späterhin die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Gewerkschaft erforderlich ist. —

Ueber die Beamten bei dem Bergwesen giebt Agricola folgende Notizen:

Der Berghauptmann (Präfectus metallorum), welchen der Landesherr zu seinem Vicarius für das Bergwesen ernannt, gebietet in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten, nimmt das allgemeine Beste wahr, verfügt Strafen, entscheidet Streitigkeiten, welche der Bergmeister nicht zu erledigen vermochte, oder verweist die Parteien auf den gerichtlichen Weg, erlässt Verordnungen (jura describit), setzt Beamte ein und ab, bestimmt ihren Sold und ist bei dem Rechnungslegen gegenwärtig.

Dem Berghauptmann zunächst steht an Amtsgewalt der Bergmeister (Magister metallorum). Er führt den Befehl über alle Bergbediente — ausser dem Zehntner (Distributor

decumanus), dem Silberbrenner, dem Münzmeister und den Münzern, — bestraft Betrügereien und Nachlässigkeiten mit Gefängniss- und Geld-Strafen, von denen ein Theil an die Obrigkeit fällt. Streitigkeiten über Markscheiden von Grubenfeldern schlichtet er als Schiedsrichter, oder wenn dieses nicht gelingt, entscheidet er darüber richterlich unter Zuziehung der Geschwornen, von welcher Entscheidung aber an den Berg-Hauptmann appellirt werden kann. Seine Verordnungen (Edicta) schlägt er öffentlich an und hegt öffentlich Amt (tabulam proponit in publico). Seines Amtes ist es ferner, den Muthern Belehnung zu ertheilen, zu bestätigen (das Verleihen und das Bestätigen waren nicht nur in dem alten Bergrecht getrennte Handlungen, sondern werden auch in neuen Bergordnungen (schlesische v. 1769 a. a. O. namentlich c. IV.) deutlich von einander gesondert.) Die Verleihung erfolgte nämlich, sobald nur überhaupt ein erschurfter Fund nachgewiesen, die Bestätigung aber erst, wenn er auf den Augenschein so befahrbar gemacht worden war, dass über die Verhältnisse der Lagerstätten ein sicheres Urtheil abgegeben werden konnte. Beide Handlungen fanden der Natur der Sache nach oft und fast in der Regel an einem und demselben Tage statt; und so gewöhnte man sich, sie für einen Act anzusehen, wie dies auch von Hertwig in seinem Bergbuche (v. „Bestätigen") geschieht, obgleich er sich aus den dort von ihm selbst angeführten Gesetz- und Schriftstellen von dem Gegentheil hätte überzeugen können.

Dem Bergmeister lag ferner ob, die Grubenfelder zu vermessen und ihre Markscheiden zu bestimmen. Das Bestimmen der Markscheiden ist hier von dem Vermessen getrennt, weil es sich auf den Fall bezieht, wenn das Vermessungsproject des Muthers geändert werden muss. — Er hatte Sorge zu tragen, dass nicht unnütze Baue geführt werden (cavere ne fossiones fiant inutiles), also die Betriebspläne zu prüfen und festzustellen. Für die verschiedenen Arten dieser Geschäfte pflegten in jeder Woche besondere Tage bestimmt zu sein. — In früherer Zeit besass jeder Staat nur einen Berghauptmann. Dieser ernannte den Bergmeister

sowie die Bergrichter und führte über sie Befehl und Aufsicht. In Sachsen hatte er in Freiberg seinen Sitz, weshalb in Bergwerksprocessen die Appellationen dorthin gingen. In Böhmen ward dieses Amt lange von dem obersten Münzmeister mitverwaltet. In Schlesien existirte es damals nicht.

Die Geschwornen (Jurati) sind des Bergwesens erfahren, zuverlässige Männer, deren Anzahl sich nach der Menge der Gruben in einem Revier richtet. Sie visitiren die Gruben der Reihe nach in allen Einzelheiten, berathen mit den Schichtmeistern über den Betrieb, über die Maschinen und über alle vorkommenden Gegenstände und machen in Gemeinschaft mit ihnen die Arbeitsgedinge. Sie ermahnen, bedrohen und, wenn dies erfolglos bleibt, denunciren faule und saumselige Schichtmeister dem Berghauptmann, welcher solche nach Befinden ihres Amtes entsetzt und, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, verhaften lässt. — Da die Geschwornen dem Bergmeister als Rathgeber und Gehülfen zur Seite gesetzt sind, so ertheilt er in ihrer Abwesenheit keine Bestätigung des Rechts einer Grube, nimmt ohne sie weder Vermessungen, Markscheide-Bestimmungen noch Urtelsprechen und Rechnungs-Abnahmen vor. —

Jedem Bergmeister ist ein Bergschreiber (Scriba fodinarum) beigegeben[1]). Der Bergschreiber trägt in zwei besondere Bücher, in das eine (1) die neuen, in das andere (2) die wieder aufgenommenen (renovatae) Gruben ein, mit Angabe des Namens des Muthers, des Tages und der Stunde der Muthung, der Art und des Ortes der Lagerstätte, mit den Bestimmungen (Conditiones), unter denen die Verleihung ertheilt wurde und an welchem Tage der Bergmeister sie bestätigt hat. Ueber dieses Alles giebt er demjenigen, welcher

---

1) Die hier nachfolgend verzeichneten Bücher sind, mit einigen Simplificationen, in spätere Berg-Ordnungen (z. B. in die schlesische von 1769 C. VI.) übergegangen und führen dann folgende Namen:

1. 2. 3. Muth-, Verleih- und Bestätigungs-Buch.
4. Nachlass- und Fristen-Buch.
5. 6. Vertrags-Buch.
7. 8. Recess-Buch.
9. 10. Gegen-Buch.

die Verleihung erhielt, eine Ausfertigung (Scheda). — Alle diese Momente urkundlich genau festzustellen, war wegen etwaniger späterer Streitigkeiten sehr nöthig. Namentlich hatte die Zeit der Bestätigung auf den Beweis des Alters im Felde Einfluss. (Hertwig Bergbuch v. Alter § 7). — Die Eintragung in die oben erwähnten Bücher war die directe Folge der Bestätigung und von ihr abhängig. — In ein anderes Buch (3) trägt er alle Besitzer einer jeden verliehenen Grube ein, ferner in ein Buch (4) die von dem Bergmeister bewilligten Fristungen (Intermissiones), in ein anderes (5) die Gebührnisse, welche eine Grube an eine andere wegen Hülfe zur Wassergewältigung oder wegen Maschinen-Anfertigung zu zahlen hat, weiter in ein Buch (6) die Rechtsentscheidungen des Bergmeisters und der Geschwornen und die von ihnen ertheilten Rechtsgutachten. — Alle diese Eintragungen geschehen stets Mittwochs. Jeden Sonnabend trägt er in ein besonderes dazu bestimmtes Buch (7) den Betrag der Ausgaben jeder Grube während der beendigten Woche nach der von dem Schichtmeister gelegten Rechnung ein. — Vierteljährlich notirt er in ein besonderes Buch (8) nach den von dem Schichtmeister gelegten Rechnungen die Summe der bei jeder Grube in dem Vierteljahr vorgekommenen Ausgaben, und in ein anderes Buch (9) die Verfällungen (Proscriptiones). — Damit keine Verfälschungen unternommen werden können, werden alle diese Bücher in einem Schrein (Cista) unter zweierlei Schlüsseln verschlossen gehalten; einen Schlüssel hat der Bergschreiber, den andern der Bergmeister.

Die Mitgewerken, welche der Aufnehmer einer Grube dem Gewerkenschreiber, „Gegenschreiber“ (Scriba partium), anzeigt, trägt dieser in ein Buch (10) und in dasselbe jeden Kuxkäufer demnächst immer an die Stelle des Verkäufers ein, jedoch nur wenn Letzterer zugegen ist oder über den Verkauf ein Ausweis unter seinem oder seines Ortsrichters (Praetor) Siegel beigebracht wird. Dem neuen Kuxerwerber giebt der Gegenschreiber einen Gewährschein und zeigt diese Erwerber vierteljährich dem Schichtmeister, zur Beachtung bei Zubusse und Ausbeute, an, für welches Geschäft ihn dieser bezahlt. —

Der Vorstand, Schichtmeister (Praefectus fodinae) heftet die Zubuss-Ausschreiben, welche der Bergmeister mit zwei Geschwornen verfügt, an den Thüren öffentlicher Stätten (publicis aedificiis) an, streicht den die Zubusse binnen Monatsfrist nicht zahlenden Gewerken und vertheilt ihre Kuxe unter die übrigen Gewerken nach ihrem Verhältniss. Die Gewerken, welche er hiernach gestrichen, und die neu zugetheilten Kuxe müssen nach seiner Angabe der Bergschreiber und der Gegenschreiber in ihren Büchern vermerken.

Bei einer Ausbeutezeche giebt der Zehntner (Decumanus) dem Schichtmeister wöchentlich so viel Geld heraus[1]), als der Betrieb erfordert. Der Schichtmeister legt sowohl bei Zubuss- als Ausbeute-Zechen, jeden Sonnabend, dem Bergmeister und Geschwornen und ausserdem auch vierteljährlich ihnen und dem Berghauptmann Rechnung, nach deren Ergebnissen er belobt oder auch zu Verantwortung und Bestrafung gezogen wird, was entweder auf Antrag der Gewerken oder von Amtswegen Seitens der Behörde geschieht.

Pflicht des Schichtmeisters ist es, für gute Verwahrung und Sicherung der Grube und ihrer Vorräthe gemeinschaftlich mit dem Steiger zu sorgen. Er muss bei dem Schmelzen der Erze zugegensein, gut darauf Acht geben, über das Gewicht des Erschmolzenen Notiz (Tabulae) führen und es selbst zu dem Zehntner bringen, welcher in gleicher Weise Notizen darüber hält. Dann kommt das Erschmolzene zu dem Silberscheider (Purgator), der dasselbe gleichfalls notirt Dem Schichtmeister ist zwar erlaubt, über mehrere — aber nicht über mehr als zwei Gold- oder Silber-Gruben, welche Ausbeute geben, die Aufsicht zu übernehmen.

Den Lohn des Schichtmeisters bestimmt der Bergmeister unter Zuziehung zweier Geschwornen im Einverständniss mit der Gewerkschaft.

Der Steiger „Hutman“ (Praeses fodinae, auch Custos

1) Der Zehntner war der eigentliche Depositarius der Grubencasse. Daher rühren auch Vorschriften neuerer Berg-Ordnungen wegen eines für jede Grube in der Zehntcasse inne zu behaltenden eisernen Fonds zu Deckung der Betriebsgelder (Vergl. z. B. schl. B. O. v. 1769 Cap. XXXV. § 1).

fodinae) vertheilt unter die Arbeiter (Mercenarii) die Arbeit und sorgt für gehörige Ausführung derselben. Er nimmt nach Belieben die Arbeiter an und legt sie mit Genehmigung zweier Geschwornen und des Schichtmeisters wegen Nachlässigkeit u. dergl. ab. — Er muss Zimmermann sein, um alle Arten vorkommender Gruben-Zimmerung besorgen zu können. Eben so soll er Gebirgs-, Erz- und Gestein-Kunde und Kenntniss von Wäschen besitzen. Den Arbeitern giebt er Gezähe (Ferramenta) und Geleucht (Sevum in lucernas) nach bestimmtem Gewicht.

Bei grossen Gruben sind zwei bis drei Steiger angestellt. —

Die Arbeiter arbeiten in drei siebenstündigen Schichten, zwischen denen je eine Stunde zum An- und Ab-Fahren bleibt. — In der Nachtschicht (von 8 Uhr Abends bis 3 Uhr früh) lässt man aber nur im Nothfall arbeiten, und dann suchen sich die Arbeiter durch Gesang munter zu erhalten. — Gedoppelte Schichten sind nicht erlaubt. — Für Anfang und Ende jeder Schicht giebt eine Glocke das Zeichen; die Arbeiter, welche dasselbe in der Grube vernehmen, theilen es den entfernteren dadurch mit, dass sie mit dem Fäustel an das Gestein klopfen.

Wie an Sonn- und Festtagen die Arbeit feiert, so wird auch Sonnabends nicht gearbeitet, damit die Arbeiter ihren Lebensbedarf einkaufen können. Bei Nothständen, z. B. Andrang des Wassers, Gefahr des Verbrechens u. dergl., werden jedoch Ausnahmen gemacht.

Fünfter Zeitraum
vom Jahre 1577 bis 1742.

Von Kaisers Rudolph II. bis zum Ende der österreichisch - böhmischen Regierung in Schlesien.

§ 25. Weitere Gestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Schlesien in Bezug auf das Bergwesen.

Zufrieden unter Ferdinand I. und Maximilian II., soweit der kirchliche Zwiespalt nicht Misshelligkeiten herbeiführte, die Erweiterung der oberherrlichen Gewalt nicht unbequem wurde, und soweit die Türkenkriege nicht die Abgaben zeitweise allzusehr steigerten, hatte Schlesien bei dem Beginn des Zeitraums, zu welchem wir uns nun wenden, Kraft gesammelt und bewies durch noch eine lange Reihe von Jahren bei mehrfachen wichtigen Anlässen, wie des Landes Verfassung trotz sehr mangelhafter Organisation dennoch den Ständen bei Eintracht und gutem Willen genügende Mittel darbot, wohlerworbene Freiheit und alte Rechte gegen Despotismus und Willkür männlich zu vertheidigen.

Erst späterhin, namentlich in dem Verlauf des dreissigjährigen Krieges und endlich vollends seit dem Erlöschen des Piastenhauses gewann mehr und mehr ein sich nur wenig verschleierndes Regierungs-System der Könige von Böhmen die Oberhand, welches mit trauriger Consequenz die Freiheit

des Landes vernichtete. In Folge dieses Regierungs-Systems wurden die der Krone durch Aussterben der Besitzer zugefallenen schlesischen Fürstenthümer an fremde von dem Landes-Oberherrn unbedingt abhängige Herren verliehen, wodurch die Könige immer grösseren Einfluss auf die schlesischen Landtage gewannen, welche man allmälig mit dem ihrer Abhängigkeit sehr wohl entsprechenden Namen „Conventus publicus" bezeichnete, um ihren Ursprung und ihre Natur in den Hintergrund zu stellen. Durch solche und ähnliche Maassnahmen wurde die Gewalt der Könige auf Kosten der Stände erweitert; die Möglichkeit des Widerstandes und die innere Kraft, welche zur Vertheidigung des Landes und bei sonstigen Veranlassungen erforderlich war, gebrochen, und es erschlaffte endlich das Band zwischen dem Regentenhause und dem Volke dergestalt, dass dem Eroberer das Land als leichte Beute zufiel. — Alles dies ist schon in so sichern und wahren Zügen geschildert,[1]) dass hier nur darauf hingewiesen werden kann.

Wenn wir den Zeitraum von dem Regierungs-Antritt Rudolph's II. bis zu dem Ende der österreichischen Herrschaft in Schlesien hier zusammenfassen, so deuten wir dadurch nur an, dass es nicht nöthig ist, Abschnitte, die für die übrige Geschichte des Landes wichtig sind, in Bezug auf das Bergwesen zu machen, da die von dem König eingesetzte oberste Verwaltungs-Behörde der Provinz — der Ober-Landeshauptmann, später das Oberamt — das Bergregal zwar mehr und mehr als ein Attribut des Jus regium betrachtete, dasselbe in diesem Sinne hier und da erweiterte, daneben aber Bergregalitätsrechte Einzelner, wo Verbriefungen oder das alte Recht der Fürsten dafür sprachen, nicht nur achtete, sondern auch die Vogtei der Grundherren über die Bergwerke auf ihren Territorien nicht störte und auf Immediat-Territorium Privilegien für Gegenstände des Bergregals, selbst in sehr grosser Ausdehnung, zu ertheilen bereit war.

---

1) von A. Menzel a. a. O. schl. Prov.-Blätter 1817. Bd. 66. S. 3. Ausführlich und mit einer Menge von Belägen begleitet ist das trübe Bild jener Zeiten aufgestellt in H. Wuttke's „die Besitzergreifung Sshlesiens durch Friedrich den Grossen." Th. II. (Leipzig 1843.)

So fanden z. B. unter Kaiser Rudolph II. Unterhandlungen der schlesischen Kammer mit den Herzögen von Liegnitz und Brieg und ihrem Vasallen Christoph v. Schlibitz auf Klein-Knignitz wegen Gewinnung von Serpentin auf des Letztern Gut zu den Bauten an dem königlichen Schloss in Prag [1]) statt, bei welchen die fürstlichen und gutsherrlichen Rechte vollständig anerkannt wurden.

Die Ereignisse des dreissigjährigen Krieges und die kirchlichen Wirren brachten den schlesischen Bergbau fast zum völligen Erliegen, trotzdem haben sie so wenig wie das Erlöschen des Piastenhauses (1675) eine Umgestaltung der Bergwerks-Verfassung herbeigeführt. Auch in den Berggesetzen fand nach Rudolph II. keine Neuerung statt, wodurch das Fundament derselben irgendwie erschüttert worden wäre. Wie die Rechtsgelehrten bezüglich der Ausdehnung der Regalien mit den Königen übereinstimmten, ersieht man am besten aus des Tobias Scultetus Tractat de Fisco. [2]) Derselbe theilt die Gegenstände landesherrlicher Rechte in Fiscalia und Dominialia und die ersteren weiter in majora und minora. Unter den letztgenannten kommt vor No. 18. Jus argentariae, quod plerique de metallifodinis intelligunt. — Es war also wohl gemeine Ansicht, dass aller metallische Bergbau dahin zu rechnen sei, allein nicht ganz ausser Zweifel, ob der Begriff theoretisch über die edlen Metalle hinaus erstreckt werden könnte; denn wenn — wie wir anderweitig gesehen haben und noch weiterhin finden werden — Anmaassung und Unverstand der Verwaltungs-Behörden in der Praxis diese Grenzen überschritten, so bewies dies nicht ein Recht dazu. Wenn übrigens ein solches Verfahren, wie sich weiter unten zeigen wird, hier und da in dunkeln Bestimmungen der Rudolph'schen Berggesetze Entschuldigung suchte, so war dies nicht zu rechtfertigen. — No. 20. Jus salinarum. Hierunter ist das Salz-Verkaufs-Monopol (Salzschank) jedenfalls mit verstanden, die dem Salz-Regal angewiesene Stelle aber wohl deshalb nicht

1) S. schles. Prov. - Blätter Jahrg. 1842 S. 111 und den zweiten Theil gegenwärtiger Schrift.

2) S. Henelii Silesiographia renovata Pars II. S. 1205.

die richtige, weil das Salz nach dem Maximilianischen Bergvertrage[1]) und nach der Rudolphischen Bergordnung[2]) zu den höhern Regalien zu rechnen war. Bei den Dominialien werden unter den Zubehörungen namentlich verpfändeter Güter auch erwähnt „Ferraria" (Eisenhämmer), woraus freilich, wenn sonst Nichts zur Seite stünde, noch grade nicht folgen würde, dass auch das Eisenerz an sich als eine Guts-Pertinenz zu betrachten wäre.

Von selbst führte der Umstand, dass die Könige von Böhmen seit König Johann und noch mehr seit König Karl IV. in Schlesien unmittelbar einzelne Fürstenthümer besassen, mehr und mehr zur Verdunkelung der Ansichten über die Grenzen des mit dergleichen Besitz verbundenen und auch mit blossen Ritterguts - Besitz ausnahmsweise und mit staatsrechtlicher Beschränkung verknüpfbaren Rechts (Jus ducale) und des aus dem oberlehnsherrlichen Verhältniss hervorgehenden Rechts (Jus regium). Das Jus ducale war dem nach Erweiterung des Jus regium strebenden Oberherrn nicht selten unbequem, auch stand es oft der Ausführung allgemeiner landespolizeilicher Maassregeln entgegen. Dann konnte es aber durch Beschlüsse der Stände unter königlicher Zustimmung leicht unschädlich gemacht werden, wie so manche Gesetze (z. B. Landfrieden) schon in früherer Zeit bewiesen, namentlich aber die Polizei-Ordnung Kaisers Rudolph II. vom Jahre 1577[3]) und deren Declaratorien, die aus Landtags-Beschlüssen hervorgingen.

Vollständig wurde das Einzelnen zustehende Jus ducale untergraben durch eine Sanction Kaisers Leopold I. vom 28. Juni 1694,[4]) welche bestimmt, dass „wo dieser Ausdruck in alten Lehnbriefen vorkomme, darunter nur diejenigen Gerechtsame, welche sonst sub mero et mixto imperio verstanden werden und ein Mehreres nicht als die Ober- und Nieder-Gerichte, gemeint sein sollen." Diese Sanction erschien zu einer Zeit, als das Piastenhaus schon ausgestorben, die verfassungsmässige

---

1) Z. XIII.
2) §. „vom Schürffen und Muttungen."
3) v. Schickfuss Chronik S. 255.
4) Brachvogel's Sammlung schlesischer Edicte P. I. No. 24.

Macht der Stände gebrochen und der Besitz der wenigen noch übrigen Mediat-Fürstenthümer aus neueren Belehnungen hervorgegangen war. Der Zweck dieser Sanction, die Rechte nicht nur der wirklichen Fürsten sondern aller mit dem Jus ducale beliehenen Stifter und Privaten zu Gunsten des kaiserlich-oberherzoglichen Fiscus möglichst zu kürzen, dürfte schwerlich verkannt werden. Obgleich aber der Kaiser hierin den Fürsten gegenüber wohl einige Schonung und Vorsicht angemessen fand, so ward doch kein Bedenken getragen, das einzelnen Herrschaften und Rittergütern verliehene Jus ducale von nun an nach der Bestimmung jener Sanction zu beengen, wenn schon offenbar, wie weiter oben bereits näher belegt worden, die obere und niedere Gerichtsbarkeit nur einen Theil des Jus ducale ausmachte, wie dies auch die Rechtslehrer jener Zeit anerkannten.[1])

Diese für das neuere schlesische Fürstenrecht in Anwendung gebliebene Auslegung eines ursprünglich viel ausgedehnteren Rechts mochte vielleicht deshalb keinen directen Widerspruch von Seiten der damaligen schlesischen Fürsten finden, weil sie theils von dem kaiserlichen Hofe zu abhängig, theils mit den wahren Verhältnissen des (den meisten unter ihnen eigentlich fremden) Landes nicht bekannt waren. Ausserdem enthielten ihre Lehnbriefe und sonstigen Erwerbungs-Urkunden einzelne genauer bezeichnete Gerechtsame und Privilegien, rücksichtlich welcher sie nicht beeinträchtigt werden konnten. Deshalb rügten es die schlesischen Fürsten nicht, wenn ihnen statt der durch das Jus ducale bezeichneten Gesammtheit ihrer Rechte nur einzelne Gerechtsame zu Theil wurden; denn sie sahen es nicht ein, dass letztere willkürlich gedeutet und immer mehr geschmälert werden konnten.

Wie übrigens in den Lehnbriefen schlesischer Fürsten, welche keine Piasten waren und ihre Länder erst in dieser Periode zu Lehen empfingen, dergleichen einzelne Rechte mög-

---

1) Vergl. Caspar Schifferdegher († 1631) ad Antonium Fabrum. Diss. de Jurisdict. quae olim in Silesia fuit. Im Auszuge in Henelii Silesiogr. Tom. II. S. 945.

lichst vollständig eingerückt, die alten Lehnbriefe dabei zu Grunde gelegt und die in diesen enthaltenen Rechte nicht verkürzt wurden, davon mögen hier einige Beispiele Platz finden.

1) Mittelst „Contracts" (Lintz, 28. December 1613) überliess Kaiser Mathias das Fürstenthum Troppau dem Karl Fürsten Liechtenstein statt der ihm versprochenen Herrschaft Pardubitz mit ausgedehntesten Rechten und „fürstlicher Dignität und Hoheit solches Fürstenthums in gleicher Gestalt und allen denen Privilegiis und Freiheiten, wie solches vor Zeiten dem Herzog von Troppau und andern Fürsten in Schlesien eignet und zusteht." — Er und seine Nachkommen „sollen auch von solchem Fürstenthum die Session und Stelle bei dem Ober- und Fürsten-Recht wie auch den Fürstentagen und allen andern Zusammenkünften, neben andern Fürsten der alten Ordnung nach, haben."

Diese Bestimmungen und namentlich die Bezugnahme auf die Verhältnisse der früheren Herzöge von Troppau reichten hin, dem in den Besitz dieses Fürstenthums gelangten Hause der Fürsten Liechtenstein das Bergwerks-Regal daselbst zu sichern, obschon der Contract dasselbe speciell nicht erwähnt. Dies ist aber der Fall in dem mit obigem Contract in Zusammenhange stehenden, dem Karl Fürsten Liechtenstein und dessen zwei Brüdern (Linz, 4. Januar 1614) „aus böhmisch-königlicher Macht und Gewalt als regierender Böheimscher König und oberster Herzog in Schlesien" über das Fürstenthum Troppau als „Mannlehn und Feudo lygio" ertheilten Lehnbriefe, in welchem unter den Pertinenzien „Bergwerke und Münzrechte" namentlich aufgezählt sind.

2) Durch die Donation Kaisers Ferdinand II. (Wien, 15. März 1622) gelangte auch das Fürstenthum Jägerndorf an die Fürsten Liechtenstein „mit allen und jeden desselben Ein- und Zu-Gehörungen als ob dieselben sonderlich und mit ausgedrückten Worten in dieser Concession begriffen wären," also natürlich auch mit dem Bergregal.

Späterhin ertheilte Kaiser Karl VI. (Wien, 20. Januar 1719) dem Fürsten Liechtenstein über „denselben an sich gekauften Reichs-Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg, sammt allen ihren jetzo besitzenden und künftig von ihnen und ihren

männlichen Erben erkaufenden oder durch andern rechtmässigen Titul überkommenden und diesem neuen Fürstenthum einverleibenden Immediatherrschaften und Gütern" zwar ein höchst umfängliches, eine ziemlich vollständige Souverainität dieses „in ein unmittelbares Reichsfürstenthum" an demselben Tag erhobenen Besitzthums (in welchem Privilegium Bergwerks- und Münz-Regal ausdrücklich und sehr umständlich vorkommen); allein diese Urkunde hat auf die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf keinen Bezug, weil dieselben dem Fürstenthum Liechtenstein, so viel bekannt, nie „einverleibt" worden sind.

Die fiscalischen Vexationen hinsichtlich der Jurisdictions-Rechte von Troppau und Jägerndorf[1]) berührten das Bergwesen nicht.

3) Der kaiserliche Lehnbrief Ferdinand's III. (Ebersdorf, 25. September 1637) für die Fürsten Heinrich Wenzel und Karl Friedrich über das Fürstenthum Oels enthält unter den Rechten der beliehenen Herzöge auch „Bergwerke und Münzen" und ist diese Pertinenz auch in alle neueren Lehnbriefe, z. B. in den für den Herzog Friedrich August zu Braunschweig-Oels vom 26. Mai 1795, aufgenommen worden.

Für die schlesischen Landtage wurde die Errichtung neuer Standesherrschaften sehr wichtig.

In dem vorhergegangenen Zeitraum war das Fürstenthum Pless, wie bereits weiter oben ausführlich angegeben, als es an eine nichtfürstliche Familie gelangte, urkundlich für eine freie Standesherrschaft erklärt worden, und ebenso hatte man die Herrschaften Militsch, Wartenberg und Trachenberg zu Standesherrschaften erhoben; indem auf ihrem Besitz bei der Abtrennung von dem Fürstenthum Oels an nichtfürstliche Herren alle fürstlichen Rechte auf diesen Herrschaften haften geblieben waren. In der eben vorliegenden Periode vermehrte[2]) sich die Zahl dieser Standes-Herrschaften

---

1) Walther's Siles. dipl. T. II. S. 369 und 500.

2) Gegen eine solche Vermehrung der Standesherrschaften scheinen früher die Fürsten protestirt zu haben. S. v. Schickfuss schles. Chronik Buch IV. S. 9.

noch durch zwei, nämlich durch Beuthen und Carolath,[1]) welche an einem und demselben Tage (Wien, 24. November 1697) vom Kaiser Leopold I. dazu geschaffen und mit „allen denjenigen Privilegien, Rechten, Würden, Vorzügen und Gerechtigkeiten, so die vier in Schlesien liegenden Standesherrschaften, als nämlich Wartenberg, Militsch, Pless und Trachenberg haben und geniessen" u. s. w., begabt wurden,[2]) folglich mit den andern Regalien auch das Bergregal erhielten, wenn sie es nicht schon besassen.

In dem von Kaiser Rudolph II. (Prag, 1. Juli 1595) dem Georg v. Schönaich auf Parchwitz über „die Güter Carolath, Beuthen und Milkow" ertheilten Verreichsbriefe werden unter den Zubehörungen dieser Güter benannt „Nutzungen und Geniess, gewonnene und ungewonnene, benannts und unbenannts, besuchst und unbesuchst, ober und unter der Erden" und weiterhin kommt die Stelle vor „mit allen und jeden Rechten und Gerechtigkeiten, so Wir bis dahero daran gehabt."

Eine weitere Ausführung der standesherrlichen Verhältnisse gehört nicht hierher sondern in das schlesische Staatsrecht; dasselbe hat auch näher darzulegen, welche Deutung und welche Folgen der in neuerer ausser den Grenzen dieser Schrift liegenden Zeit, nämlich gegenwärtig bei Bildung von Fürstenthümern und Standesherrschaften in Schlesien der Bezugnahme auf die Rechtsverhältnisse schon bestehender beizumessen ist.

Der Umstand, dass Mineralien, welche in jenem Zeitraum und noch viel später ausschliessend Gegenstand bergmänni-

---

1) Auch unterschieden durch die Bezeichnungen „Ober-Beuthen" für erstere, „Nieder-Beuthen" für letztere.

2) Das Diplom für die Standesherrschaft Beuthen, aus welchem vorstehende Stelle entlehnt, ist mehrfach abgedruckt, u. a. in Henelii Silesiogr. renov. Cap. II. S. 198. Dass für Carolath ein gleiches Diplom erfolgte, kann wohl kaum bezweifelt werden, obgleich in den gedruckten schlesischen Geschichtsbüchern ein solches nicht vorkommt, indem das blosse Bekanntmachungs-Rescript des Kaisers an das Ober-Amt (a. a. O. S. 205.) seine Stelle um so gewisser keinesweges vertritt, als in Bezug auf Beuthen ein eben dergleichen Rescript ausser dem Diplom erging. (a. a. O. S. 203.)

scher Betriebsamkeit waren, in den schlesischen Standesherrschaften — Beuthen ausgenommen — nicht vorkamen, erklärt, dass die oben berührten Verhältnisse am wenigsten bezüglich des Bergwesens zu wirklicher Erörterung gelangten; denn bei Beuthen wurden sie zwar in einem im Jahre 1834 durch Vergleich beigelegten Process des Standesherrn und Erb-Ober-Land-Mundschenken p. p. Carl Lazar Grafen Henckel v. Donnersmarck gegen den Berg-Fiscus wegen des Bergregals in der Standesherrschaft Beuthen in zweiter und dritter Instanz berührt, aber nicht umständlich entwickelt. Auch kam es in gedachtem Process nach des Klägers Ansicht nicht zunächst auf die standesherrschaftlichen, sondern auf diejenigen eigenthümlichen Rechte an, welche der (wie erwähnt erst 1697 zur Standesherrschaft erhobenen) Herrschaft Beuthen schon als solcher zustanden, als sie im Jahre 1629 von Kaiser Ferdinand II. an die freiherrliche, jetzt gräfliche Henckelsche Familie veräussert wurde. Hierüber wird in der Geschichte des Bergbaues in der Gegend von Beuthen und Tarnowitz das Nähere mitgetheilt werden, und man wird daraus ersehen, wie bereit die Landesherren damals waren privilegirte Zustände zu begünstigen

Sehr natürlich suchte auch jeder Rittergutsbesitzer in den Lehn- und Verreichsbriefen über sein Gut so viele specielle Gerechtsame aufgezählt zu erhalten, als nur immer möglich war; denn fast noch mehr als den Fürsten und besonders Privilegirten musste ihm daran liegen, sich auf diesem Wege gegen fiscalische Chikane zu sichern. So verwandelten sich die in früheren Zeiten laut Observanz unbestrittenen Gerechtsame der Rittergüter mehr und mehr in verbriefte. Dies fand denn auch rücksichtlich des Bergbaues statt, und wie schon in den vorangegangenen Zeiträumen mehrere Fälle solcher Art bei einzelnen Rittergütern vorkamen, so häuften sie sich in dieser Periode. Keineswegs ist übrigens anzunehmen, dass die mit dem Bergwesen unbekannten Lehnscurien stets die Bezeichnungen richtig würdigten. Weiter unten werden wir auf diesen Gegenstand bei der Zusammenstellung der in schlesischen Lehnbriefen sich vorfindenden, den Bergbau betreffenden Ausdrücke zurückkommen.

§ 26. Kaisers Rudolph II. Bergordnung für Schlesien.

Wäre auch nicht eigne Neigung für Naturwissenschaften, besonders aber Liebe zur Alchemie dem Kaiser Rudolph II. hinreichender Anlass gewesen dem Bergbau ausgezeichnete Aufmerksamkeit zuzuwenden: so hätten die Bemühungen der früheren Kaiser und die Wahrscheinlichkeit, dass durch bessere Einrichtungen einem so wichtigen Zweige des Staatsreichthums mehr Früchte abgewonnen werden könnten, ihn anregen müssen auf dem von den Kaisern Ferdinand I. und Maximilian II. betretenen Wege der Bergwerks-Gesetzgebung entschlossen vorwärts zu schreiten. Daher verwirklichte er die von jenen Vorgängern schon gehegte Absicht, indem er auf den Grund der durch sie eingeleiteten Vorarbeiten bereits in dem zweiten Jahre seiner Regierung in Böhmen (Prag, den 5. Februar 1577) „Kaiser Rudolphi II. Bergwerks-Ordnung und Freiheiten in Schlesien [1])“ erliess, welche bis in die Zeiten der preussischen Regierung in Schlesien, namentlich bis zu der neuen und revidirten „Bergordnung Königs Friedrich II. für Schlesien und die Grafschaft Glatz“ vom 5. Juni 1769 als subsidiarisches Provincial-Gesetz galt und mit deren näherer Erörterung wir uns nun zu beschäftigen haben.

Die Rudolphinische Bergordnung für Schlesien ging nicht aus einer „Vergleichung“ mit den Ständen, wie die böhmischen Bergwerks-Verträge Ferdinand's I und Maximilian's II. hervor, sie wurde vielmehr veranlasst durch das Bedürfniss und durch die Bitten der Gewerken in den Immediat-Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, welche eines gesetzlichen Schutzes, besonders gegen die Grundherren, bedurften.

Der Kaiser erliess sie zwar wohl in der Meinung, dass ihm das Recht dazu ex Jure regio zustehe; wenn er aber in ihrem Eingang sagt: „er habe diese Bergordnung mit vorgehabten

---

1) Vielfach abgedruckt, unter andern auch bei Schmidt a. a. O. Band III. Seite 336. Der vollständige Titel der amtlichen Ausgabe lautet: „Röm. Kaiser auch zu Hungarn und Behaimb etc., Kön. May. Publication der Newen Berg-Begnadung und Freyhait, inn Ober und Nider Schlesien.“ Anno M.D.LXXVII.

Rath der edlen Räthe der Cron Böhaimb — gnädigst entschlossen", und der schlesischen Stände dabei keine Erwähnung geschieht: so würde man doch irren, wenn man hieraus den Willen des Kaisers folgern wollte, in die Jura ducalia der Fürsten einzugreifen. Es ist vielmehr gerade hieraus zu entnehmen, dass dieses Gesetz als ein subsidiarisches Provincial-Gesetz publicirt wurde und nur für die Immediat-Fürstenthümer unmittelbare Gültigkeit haben sollte. Es trat hier in Schlesien ein ähnliches Verhältniss wie in Böhmen bei dem Bergwerksvertrage Kaisers Ferdinand I. ein, welcher die vorhandenen Special- (Privat-) Bergordnungen aufrecht erhielt und nur ein subsidiarisches Recht feststellte. Auch wollte Kaiser Rudolph durch seine Bergordnung um so weniger die Gerechtsame der Fürsten angreifen, da die Kaiser in ihrer Eigenschaft als Könige von Böhmen und oberste Herzöge von Schlesien zu der Zeit Kaisers Rudolph II. noch nicht gemeint waren, den Rechten der Gutsherren, geschweige denn der Fürsten, wenn es sich nicht um Majestätsrechte handelte, zu nahe zu treten. Als Beweis dient beispielsweise in Bezug auf das Bergwesen ein gutachtlicher Bericht der Hof-Kammer (den 24. December 1655) an den Kaiser Leopold I., worin — nach gehörter Meinung des Ober-Amtes, der Buchhalterei und der schlesischen Kammer — auf das Gesuch des Georg Friedrich v. Reichenbach, bei Hofe ihm zu gestatten in Schlesien unabhängig Bergwerke aufzunehmen, erwidert wird: „dass ein solches Privilegium Kaiserliche Majestät in den Erb-Fürstenthümern zwar zulassen könnten, jedoch aber dergestalt, dass Herr v. Reichenbach sich mit denen, welche vom Herren- oder Ritter-Stande privilegirt wären, in alle Wege vorher vergleichen müsste. Was aber ausser den Erb-Fürstenthümern die anderen anbelangen thut, werden dieselben vermöge ihrer habenden Berg-Privilegia ein solches nicht zulassen." — Wie die Publications-Form eines schlesischen directen und nicht blos subsidiarischen Landes-Gesetzes damals ganz anders gefasst, in ihr des Willens der schlesischen Fürsten und Stände ausdrücklich gedacht sein, und ein solches allgemeines Gesetz auf dem schlesischen Landtage angenommen werden musste, kann, um nicht die einzelnen Beweise zu häufen, aus Kaisers Rudolph II.

schlesischer Polizei-Ordnung vom 10. Juni 1577 (also aus demselben Jahre, wie jene Bergbegnadigung oder Bergordnung) ersehen werden, in deren Eingang jene Verhandlung und Uebereinkunft der schlesischen Fürsten und Stände erwähnt ist. Doch auch in ihrem vorerwähnten beschränkten Bereich ward diese Bergordnung ein fast das ganze Land umfassendes Gesetz, weil zur Zeit ihrer Publication fast nur auf den dem Kaiser unmittelbar gehörenden Gebieten — in den Erbfürstenthümern und in dem dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Onolzbach verpfändeten Beuthner Territorium Bergbau getrieben wurde. Hiernach kränkte sie Niemanden in seinem Recht, weshalb sie auch von Denjenigen, welchen sie nicht als unmittelbare Vorschrift diente, wegen ihrer Vorzüge vor älteren gemeinen schlesischen Bergrechten, von freien Stücken, sehr gern als ein subsidiarisches Gesetz anerkannt worden ist. Dass sie allmälig überall Geltung erlangte, dazu trug auch die aus Unkenntniss der Verhältnisse entsprungene Ansicht der kaiserlichen Behörden in Schlesien bei.

Unter solchen Umständen entspann sich kein Conflict über die Frage: ob und wie weit sich die oben gedachten Privilegirten und die Stände in den Mediat-Fürstenthümern und Standesherrschaften einer solchen ohne Zuziehung der schlesischen Fürsten und Stände erlassenen Ordnung zu fügen verpflichtet wären; denn man war der Ueberzeugung, dass sie die Ausübung der Bergwerks-Legislation ex Jure ducali und aus der Bergwerks-Vogtei gar nicht störe, daher denn auch noch weit später Special-Bergordnungen auf den Grund solcher Rechte für einzelne Bergrechte und Bergwerks-Bezirke in Schlesien entstanden [1]), was die Kaiser ungehindert geschehen liessen.

Der Eingang der Rudolphinischen Bergordnung spricht ihre Bestimmung für ganz Schlesien (in der eben entwickelten Deutung) klar aus, und ihr Schluss hält dem König die Freiheit, sie umzuändern, offen. Zugleich ist jedoch die Schluss-Clausel wegen der Befolgung nicht an die Fürsten, Stände u. s. w., sondern nur an „Unsere jetzigen und künftigen Kammer-Räthe, sowohl Ober- und Unter-Bergmeister und andere

1) Vergl. die Jahreszahlen der in § 23 verzeichneten Specialbergordnungen.

Haupt- und Amtleute" gerichtet. Sie greift also nicht in ständische Rechte ein und enthält noch überdem die Zusage: „Sonst aber, vnd ausser des wollen Wir Sie, die Stände inn Schlesien, inn andern Artickeln ihrer aygenen Gründe vnd Bergwerk halben, der Bergkwerks-vergleichung, welche mit den Ständen Vnnserer Cron Böheimb im vergangenen Fünff vnd siebentzigisten Jar aufgericht, und im Druck Böhaimisch vnd Deutsch ausgegangen ist, allerdings auch geniessen, vnd gebrauchen, vnd darob gnädigist Handhabung thuen lassen;" durch welche Zusage jene Rechte noch bestimmter anerkannt und die sehr begründeten Anstände beseitigt wurden, welche gegen die Anwendbarkeit der erwähnten böhmischen Bergwerks-Verträge auf Schlesien vorwalteten; daher die schlesischen Stände um so weniger Anlass fanden gegen diese Bergordnung Einwendungen zu machen. —

Vorangestellt wird in den Bestimmungen der Bergordnung: dass der Kaiser bekanntlich bisher nur einen Bergmeister und zwar in dem Schweidnitzischen Fürstenthum gehalten (wie jeder Bergwerks-Beliehene in seinem Bereich), nun aber auf eigene Kosten in „seinem Fürstenthum Ober- und Nieder-Schlesien" (unter welchem Ausdruck das Jus regium hervorblickt) einen Ober-Bergmeister in der Person des schlesischen Kammerrathes Gregor Parth „bestellt vnd angenommen habe, auch derowegen sondere Instruction, wasmassen Er solch sein Ambt handlen solle, auffrichten vnd zustellen lassen, der dann die Bergwerke von einer Zeit zur anderen beraitten, sich aller mengel vnd gebrechen erkundigen, vnd da dergleichen was fürfile oder vorhanden were, das den Berckwerken, Gewerken oder anderen zu Schaden vnd Nachtheil gelangen wolte, für sich selbst oder neben den andern Berck-Ambtleuten vnd Geschwornen abschafen, Vnd also alles das, was dem Berckwerk anhengig ist, nach billigen vnd Rechtmässigen mitteln auch anderen gutten alten Berg-pollizeyen, vnd Ordnungen hinlegen Vnd vorrichten solle: Vnd ob ihme sowohl den Gewerken, oder jemands andern was beschwährliches forfielle, der mag dasselbig an Vns oder vnsere Cammer in Schlesien gelangen lassen, von dannen jederzeit die Nodtdurft, gebühr, und billigkeit verordnet werden solle."

Wir sehen also hier die schlesische Kammer als Provincial-Bergbehörde, den Oberbergmeister aber als ihren Commissarius perpetuus eingesetzt und so für allen nicht eximirten Bergbau in der Provinz eine Central-Instanz geschaffen, deren Mangel nur zu fühlbar sein musste und welche für das Gedeihen dieses Bergbaues allerdings viel wirken konnte, wenn sie die dazu nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse mit praktischer Tüchtigkeit und amtlicher Thatkraft verband.

Der nächstfolgende Artikel spricht sich sehr unwillig über die durchaus nicht zu duldenden Beeinträchtigungen der Bergbauenden Seitens der Grundherren aus und besagt: „dass in Böhmen und allen andern Landen Bergkwerks-Recht, Gewonhait vnd Gebrauch, wo sich auff Jemandes Grund vnd boden Gold, Silber oder andere Metall erregeten, dass einem Jeden darnach zu Schürffen, einzuschlahen vnd zu Bawen frey seyn soll.“ Es wird deshalb „bei Strafe und Ungnade“ befohlen: dass „hinfüran ainen Jeden an denen Ortten vnd stellen, da sich Gänge, Kluffte oder Fletz, es sey auf Gold, Silber, Kupffer, Zyn, Bley, oder Eysen zu vermutten, vngehindert einzuschlagen, vnd zu Schürffen auch allerley Waschwerk verstatten, wie dann inn Krafft dieses Vnsers Ausschreibens ainem jeden solches frey seyn solle.“

Nach dieser Bestimmung erscheint der Begriff des Bergregals in Schlesien auf alle und jede Metalle ausgedehnt und ausdrücklich das Eisen mit darunter umfasst. Dies weicht (s. oben § 18) zwar wesentlich von dem § XII. des Ferdinandischen Bergvertrages ab, wonach alle „niederen Metalle“ den böhmischen Grundherren verbleiben; es ist jedoch nicht zu übersehen, dass dies dort für eine „sonderliche Gnade“ erklärt, also nicht aus einem Rechtsprincip hergeleitet, die abweichende Festsetzung für Schlesien auf ein solches Princip basirt wird, für welches sich c. 9 der goldenen Bulle Kaisers Karl IV. anführen liesse.

Um die Bergbaulust anzuregen, werden den Schürfern für nachgewiesene Erzfunde bestimmte Prämien, den Unternehmern von Erbstollen Geldhülfen versprochen.

Gold und Silber müssen, bei Strafe, in die k. Münze zu

Breslau abgeliefert werden, welche für „eine Mark fein Brandsilber, Bresslisch Gewicht, 7 Thaler (schlesisch), für ein Loth Gold (à 23 Karat 1 Grän) 5 Thaler und 1 Ort — bis auf Weiteres — zahlt."

Andere Metalle und Mineralien, „doch ausserhalb Salz, welches Uns als der hohen privilegirten Regalien eines allein zuständig," können — versteht sich, wenn sie verzehntet sind — ausser Landes geführt werden; nur behält sich der Kaiser, wenn er Blei bedarf, dessen Kauf, und bei ausser Landes gehendem Kupfer und Blei das Recht vor, sie probiren und, wenn daraus Gold oder Silber zu ziehen, sie zuvor saigern zu lassen, worüber das Nähere ausführlich festgesetzt wird.

Zehnt ist von „hohen und niederen Metallen" bei neuen Gängen zur Halbscheid auf zehn, von alten Gebäuden ganz auf sechs nacheinander folgende Jahre erlassen. — Die erste Bestimmung bezieht sich natürlich auf die dem Landesherrn nach den bisher bestandenen Bergrechten zugekommene Hälfte des Zehnten, wogegen nichts einzuwenden war; während der Erlass des Ganzen, also auch die dem Grundherrn gebührende Hälfte in sich schliesend, als Eingriff in die Privatrechte erscheint, insofern nicht diese Hälfte nur als eine Folge aus dem landesherrlichen Zehntrecht betrachtet wird.

Die Bestimmung, dass ausser 2 Freikuxen für „Kirchen, Schulen und Spital" 4 dergleichen dem Grundherrn zufallen, wobei nicht, wie in dem Maximilianischen Bergvertrage (Z. XV.), letztere Zahl für den Fall, wenn der Grundherr kein freies Grubenholz liefert, auf 2 beschränkt ist, wurde durch das Mandat vom 26. November 1606 (auf welches wir bald zurückkommen werden) als „aus Ueberschein" erfolgt nach dieser böhmischen declarirt.

Die Anstellung der Bergbeamten geschieht von dem Oberbergmeister „mit Vorwissen der Schlesischen Kammer, auch Rath und Willen der Grundherrn und Gewerken." Es wird also den Grundherren die Vogtei über die Bergwerke nicht entzogen, obgleich den Bergverwandten das Recht, eigne Bergörter mit befreiterer Verfassung „und christlicher Regiments-Ordnung und Gericht" anzulegen,

ertheilt, auch im Uebrigen freier Ab- und Zuzug, überhaupt aber, was ihnen die Joachimsthalische Bergordnung an Privilegien gewährt, zugesichert wird.

Die Festsetzung über der „Amtleute Gebühr," welche auf die Joachimsthaler Bergordnung und Sporteltaxe zurückweist, mag den Zeitverhältnissen und der sehr spärlichen fixen Besoldung der Bergbeamten bei regem Bergbau entsprochen haben, zeigte sich aber bei wenig umgehendem als unauskömmlich und zwang die Beamten zu darben oder ihren Unterhalt sich durch andere, nicht immer löbliche Mittel zu suchen.

Wichtig ist, was, althergebrachten Gebrauch im Auge, die Bergordnung wegen der Freiheiten der Bergleute vorschreibt.

„Wo auch bey den Dörffern, vnd Fleckhen, oder aber anderen Ortten, da zuuor kaine Wohnung gewest, sich Bergwerck erregen, vnnd sich Leut allda mit wohnung niederlassen würden, denselben soll zu jhren Wohnungen vnd auffenthalt Platz vnd raum doch gegen gebührlicher mit dem Grundherrn oder desselben vnderthanen, dessen Grund, vnd Boden es betreffen würde, Vergleichung angewiesen, Auch folgends, da die Menge darnach seyn würde, zu Bräwen, Backhen vnd schlachten, auch sonsten allerley ehrliche Gewerb, vnd Handthierung mit Kauffen vnd Verkauffen, zu treiben, Wochen vnd Jahr-Märkte zu halten, auch Christliche Regiment, Ordnung vnd Gericht auffzurichten vergönnet werden: Vnnd was also zu des Bergkwercks nottdurfft, vnd ihren Enthalt dahin geführet, getrieben oder getragen, dauon solle Sie der Zöll, doch allein innerhalb Landes, befreyet vnd erlassen seyn.

„So soll auch ainem Jeden ein freyer Zu- und Abzug, mit allen dem, sv er dahin gebracht oder daselbst Redlich erworben, vergönnet werden, Doch mit vorwissen Vnnsers Berg-Maisters, oder des Grundherrn. Jedoch sollen alle die Jhenigen, so sich auff Vnnsren oder anderen Gründen vnd Boden niederlassen, vnd allda wohnen vnd auffhalten, Vnns oder des Orts Grundherrn mit Aydss-pflichten verbunden: Auch sonst im anderen Fällen vnd Sachen, wie die

Namen haben, vnd sich begeben, vnd fürfallen, nach vnserer Joachimssthalerischen Bergk-Ordnung, vnd Newen vergleichung zu halten, vnd derselben zu geleben schüldig seyn.“

Hier finden wir alle Vorrechte und Begünstigungen, deren das Bergvolk genoss, zusammengestellt. Wie vielfach und empfindlich sie die Gerechtsame der Gutsherren verletzten, in ihre Zwangsbann-, Schutz- und Schirmrechte eingriffen, und wie wenig bei geringern Ausbeuten oft die Freikuxe zu einer diesfälligen Schadloshaltung ausreichten, ist schon an sich klar, noch auffallender aber, wenn man beachtet, dass in jener Zeit die gedachten Freikuxe zugleich die Grundentschädigung in sich schlossen. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen die Gutsherren und ihre auf die Freiheiten der Bergleute neidischen Erb-Unterthanen dem Bergbau und den Bergleuten sich so feindlich zeigten.

§ 27. Kaisers Rudolph II. Bergfreiheit für die Grafschaft Glatz.

Bald mochten die kaiserlichen Behörden sich wohl von der Unvollkommenheit der Rudolphinischen Bergordnung für Schlesien überzeugt haben; sie suchten daher diese Unvollkommenheit zu vermeiden, als der Kaiser (Pressburg den 24. März 1578) eine sogenannte Bergwerksfreiheit — eigentlich eine wirkliche Bergordnung — für die Grafschaft Glatz [1]) erliess, in welchem Landestheil er gleichzeitig mit dem Jus regium auch, wie in den schlesischen Immediat-Fürstenthümern, das Jus ducale unmittelbar besass. — Diese Grafschaft — zeitweise bald bei Schlesien, bald und meist bei Böhmen, ward unter der damaligen Landeshoheit als ein in manchen Beziehungen für sich bestehendes Gebiet nicht unbedingt einem dieser Länder beigezählt, weshalb der Kaiser für sie eine besondere Bergordnung für nöthig erachtete. Auch ihr sollte wie der schlesischen das in Böhmen geltende Bergrecht zur Grundlage und in subsidium dienen,

1) Abgedruckt u. a. bei Schmidt a. a. O. III. S. 345.

jedoch nicht in demselben Umfange; es wird vielmehr stets ausdrücklich vermerkt, wo die subsidiäre Anwendung stattfinden soll, und die Schluss-Clausel lautet folgendermaassen:

„Vnd was in diser vnser frayhait ausstrucklich nit begriffen, das soll bey gemainen Pergkrechten dess Königreichs Behaimb vnd alten löblichen hergebrachten Pergkwercks-Vbungen vnd Gebräuchen bleiben, vnd dabey gelassen werden."

Dem abgesonderten Verhältnisse der Grafschaft Glatz und ihrer Stellung zu Böhmen entsprach, dass die vorliegende Bergordnung das Glätzer Bergwesen nicht der schlesischen, sondern der böhmischen Kammer und also auch nicht dem Ober-Bergmeister für Schlesien, sondern dem — die berghauptmannschaftlichen Functionen in Böhmen mit verwaltenden — „obersten Münzmeister der Crone Böhmen" unterordnete.

Der allgemeinen Frei-Erklärung des Bergbaues „auf alle Metalle" unter Vorbehalt des Salzes, „wo sich ein Saltz Bergkwerck, oder Sud erregte, soll als ein Regal hiermit vorbehalten sein, wie solches alles in der Pergkwerksvergleichung mit allen dreyen Ständen, im Königreich Behaimb, verschines Fünff vnd Sibentzigisten Jars abgehandelt, vnd beschlossen worden ist," folgt die Bestimmung: dass, da „die erfahrung gegeben dass mit dem Allaun vnd Vitriol sieden, sowol auch mit den Eisen Pergkwercken, vnnd denen darzu gehörigen Wergkgaden, vil Holtz verschwendt worden, dessen man hernach Zu den andern Edlern Metallen, als Gold und Silber Pergkwercken, in mangel stehn müssen — dergleichen Alaun, vnd Vitriol sieden, sowol die Eisen Pergk vnd Hammerwerk, vnd was disem allem anhengig — hinfuran allzeit mit vnserem, oder vnserer Behaimbbischen Cammer, vnd Obristen Müntzmaisters in Behaim vorwissen vnd Specialbewilligung verlihen, vnd zugelassen werden. Sonnst ausser diser Stuck, vnd auch des Saltz, als eines Königlichen Regals, sollen alle andere Verleihungen, vorberurter massen, durch die Pergkmaister jedes Orts nach Pergkwercks Ordnung beschehen, die Gewercken auch dabey geschutzt vnd gehandhabt werden."

Es wird also hier eine generelle bergpolizeiliche Beschränkung ausgesprochen, welche, aus Rücksichten für den nächstliegenden Bedarf des Publikums hervorgegangen, unstreitig lobenswerth war.

Für die Betriebsleitung ernannte der Kaiser einen — vorläufig „zu Schreckendorf im Grund" wohnhaften — Bergmeister nebst Geschwornen, welcher die gewöhnlichen bergamtlichen Geschäfte versehen, der Gewerken Bestes wahrnehmen, Streit schlichten, insbesondere Macht haben soll, in des Kaisers Namen „auf alle Metall Pergkwerck doch hieuor gemeldter massen, vnd nach Pergkwercks Ordnung vnd Recht zuuerleihen. Desgleichen auch Wasserfelle, alte verlegne, oder newe Schmeltz, und andere Hutten, Häuser, Muelen, Muelstett, Schacht, Stollen, vnnd was zum Pergkwerck mehr notturfftig vnd gehörig ist, in Lehen zu geben."

Die Zehntbefreiungs-Vergünstigungen sind in der Glätzischen Bergordnung anders als in der schlesischen festgestellt. Von einem Antheil der Grundherren an dem Zehnt scheint in der Grafschaft Glatz nie die Rede gewesen zu sein; und da Kaiser Rudolph dort die böhmischen Bergverträge nicht in ihrem vollständigen Umfang in Anwendung bringen liess, so hatte es bei dieser Abweichung sein Bewenden. Der Kaiser liess nun durch die vorliegende Bergordnung auf Bergwerken, auf denen „Silber Ertzt angetroffen, erpawet vnd von Perkmaister vnd Geschwornen fundtig erkandt, von demselbigen Tag an, so ein Grub oder Zech fundig worden ist, oder nach kunfftig fündig werden möchte, bey denen Zechen, Stollen, Schachten vnd Gebewen, so mit Zupuess gepawet werden, vnd sich zu keiner ordentlichen Ausspeutt erstrecken, die nechsten nach einander volgund zehen Jar, befreyen vnd begnaden. Von denen Gebewden aber, so in mitler zeit der zehen Jar zur Ausspeut kommen, solle der halb Zehendt bis zu aussgang berürter zehen Jar geraicht werden."

Zugleich ward bestimmt, dass nach Ablauf der gedachten Zeiträume allemal der volle Zehnt, auch wenn die Zeche dann noch in Zubuss bleibe, entrichtet werden müsse. Rücksichtlich der Quote des Zehnten macht die Glätzische Berg-

ordnung aber den Unterschied, dass bei Gold und Silber $\frac{1}{10}$ davon als Hüttensteuer in Abzug kommt, von den andern Metallen zwar der Landesherr eine solche nicht bewilligt, dagegen jedoch anstatt des wirklichen Zehnten nur den zwölften Theil als Zehnt erhebt. Eisen scheint hiervon ausgenommen zu sein und Art. 7 lässt in Verbindung mit Art. 3 vermuthen, dass man davon keinen Zehnt nahm[1]).

Der landesherrliche Silber-Ankauf richtet sich nach böhmischem Recht. Schurfrecht und Schurf-Prämienwesen wurde ohngefähr wie in Schlesien geordnet, wegen des Vermessens auch hier auf die Joachimsthaler Bergordnung verwiesen.

Den „wesentlich bauenden Gewerken" verspricht der Kaiser aus den landesherrlichen Forsten das Grubenholz umsonst, Kohlenholz für „einen gebührlichen und den Gewerken erschwinglichen Waldzinss" liefern zu lassen. Sie sollen gegen billige Grund-Entschädigung auf landesherrlichen und Privat-Territorien „Puchwerck, Muelen, Hütte, auch mit vnsern gnedigsten vorwissen, zu notturft der Eisenpergkwerck, Pläheuser[2]) oder Hammer pawen, vnd die Gräbenfuerung, oder leytung des Wassers, vber vnser oder anderer Leuth Güter und Gründe" legen. Auch soll ihnen „zuegelassen werden, da sie vber die vorigen frey gewonliche Strassen, Weg und Steg, zu den Zechen, Muelen, Häusern, Hütten, vnd Hammern, Holtz und Kolhawen, anderer newer Strassen bedurfftig sein, vnd dieselben vber vnser, oder vnserer Vnderthanen Grund, vnnd Güter legen, vnd anrichten wurden müssen," dies zu thuen. Nicht minder steht Jedem von ihnen frey „bey seinen Puchwercken, Muelen, Hütten und Hämmern, in Graben, so weit dieselben auss dem Fliess von

---

1) Es ist auffallend, dass sich über dieses fast ohne Zweifel auch in Schlesien observanzmässige Verhältniss keine näheren documentirten Nachweise bis jetzt auffinden liessen. Bei der Redaction der neuen schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 erklärte man das Eisen für in Schlesien nicht zu den Regalien gehörend, wohl nur eben um jenes Umstandes willen, indem man sich durch ihn täuschte; wie denn überhaupt in so vielen Beziehungen damals nicht auf eine gründliche Untersuchung der früheren Verhältnisse eingegangen wurde, die freilich sehr undeutlich vorlagen.

2) Planöfen.

newen gefürt werden, frey zufischen, souil wie andere Muelgraben in vnser Grafschaft Glatz, Zu Gebrauch, Gewonhait, vnd Recht genediglich bewilligt haben." Auch bestimmt diese Glatzer Bergfreiheit die Feldes-Maasse, nemlich „einer Fundgrube 42 Pergklachter und einer Maasse 28 Lachter und der Vierung des Gangs Streichen nach, an des Gangs Sehlband anzuhalten, 3½ Lachter in das Liegende und 3½ Lachter in das Hangende, nach des Ganges Fall in ewige Teufe."

Die zahlreichen Privilegien, welche die Bergfreiheit für die Grafschaft Glatz den Bergleuten zusichert, finden sich ungefähr auch in andern ältern Bergordnungen, namentlich in der Rudolphinischen für Schlesien.

Die Bergleute haben freien Zu- und Abzug, sind also nicht genöthigt, ein lytrum gleich den Erbunterthanen zu entrichten; bei den Leistungen von Grund und Boden wird auf den Maximilianischen Bergvertrag (vgl. Z. XXIV.) hingewiesen. Ausserdem können die Bergleute über ihr Eigenthum unter Lebendigen und von Todeswegen frei verfügen, und von ihrem nach Auswärts gehenden Nachlass wird eine gabella nicht in Abzug gebracht. Es wird ferner gestattet, „den pawenden Gewercken, Hammermaistern und Ainwonern sich aller vnd jeder Erbarn Handtierungen mit Prewen, Schlachten, Schencken, Pachen, verkauffen vnd kauffen zugebrauchen allerley Prouant vnd Notturften, dieselben dem Pergkwerck zu nutz vnd besten zuzufüren, zutragen vnd zutreiben." Die Glatzer Bergordnung setzt ausserdem für die Bergleute fest: allgemeine Markt- und Zoll-Freiheit, Befreiung des Bergwerks-Eigenthums von allen Arten der Confiscation „in friedlichen oder auch Kriegszeiten," die ordnungsmässig bergrechtlich erkannte (die Caducirung) ausgenommen; ein dreijähriges Moratorium — von der Zeit des Niederlassens bei dem Bergbau an gerechnet — wegen aller vorhergegangenen in- und ausländischen Schulden, Befreiung von „allem Heerzug, Geschoss, Stewer und ander Aufsetze (Abgaben), wie die Namen haben," nur mit Ausnahme von Aufgeboten, welche bei allgemeiner Landesgefahr der Kaiser oder sein oberster Münzmeister erlässt; eigne Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen (wobei Bergmeister und

Geschworne die erste, der oberste Münzmeister oder in dessen Abwesenheit der Ober-Bergmeister der Cron Böhmen die Appellations-Instanz ist und zuletzt selbst der Kaiser angegangen werden darf); exempte Polizei und gemeine Civil-Gerichtsbarkeit auf den Werken, welche der Bergmeister üben soll, auf dessen Vorladung „mit einem Bergholz, dem alten Bergwerksbrauch nach“ Jeder zu erscheinen hat — dies sind die Vorzüge und Freiheiten, welche auch in der Grafschaft Glatz dem Bergvolk eingeräumt wurden, dem man besonderen königlichen Schutz verhiess und die Zusage gab: „dass wofern nun durch Göttliche verleihung die Pergkwerck in dieser vnserer Grafschafft dermassen, wie verhöflich, zu Nutz, Vberschuss vnd pesserung kommen, dass die Gewerken und Pergkleut Raum vnnd Steel (Stelle) begerten, ain freye Pergstatt desgleichen Prewhäuser, Maltzhäuser, Badtstuben, Brot, und flaischbenk zu bawen, So wöllen Wir denselbigen gnuegsamen Raum, Weit und Brait, zu ainer freyen Pergkstadt, wo es dem Pergkwerck, als furnemlich im Grundt oder auff der Kless am glegnigisten sein, vnd solches die gelegenhait erfordern wurde, vnd sein möchte, mit aller Notturfft verleihen, vnd durch vnsern Obristen Müntzmaister abmessen lassen, vnnd da solches für Notwendig geacht vnd Räthlich befunden, vnd andern ohne Schaden sein wurde, zu einer freyen Pergkstatt aussetzen vnd bestetigen.“

Je mehr man alle diese Privilegien mit dem damaligen Zustande der Landes-Einrichtungen, namentlich mit den gutsherrlichen Rechten, mit den vielen Special-Begnadungen, mit den Zwangs-Bann-Rechten, mit dem Zunftwesen u. s. w. zusammenhält, desto mehr erscheint die Gesammtheit der Gewerken, Bergbeamten und gemeiner Knappschaft als eine Art hochbegünstigter, auf Kosten Andrer befreiter Innung; und in einem Zeitalter, in welchem man alle grossen industriellen Unternehmungen vorzugsweise durch Privilegien fördern zu müssen glaubte, erscheinen die gedachten Bewilligungen als ein ehrender Beweis des vom Kaiser Rudolph einsichtig und folgerecht fortgesetzten Strebens seiner Vorfahren, auf solchem Wege den Bergbau emporzubringen. Und wenngleich spätere Erfahrung gelehrt hat, dass hierzu andre Mittel und Wege namentlich

dann geeigneter sind, wenn die ersten Schwierigkeiten überwunden sind, so ist man dennoch nicht berechtigt die damaligen Einrichtungen zu tadeln, da ja eben jene Hindernisse noch zu beseitigen waren und man hiezu auswärtiger Bergbeamten und fremder Bergleute bedurfte, denen man in der neuen Heimath dieselben Vorrechte einräumen musste, welche sie in der bisherigen genossen hatten.

§ 28. Schritte zur Ausführung der Rudolphinischen Berg-Gesetzgebung.

Mit Bergwerks-Gesetzen und Bergwerks-Privilegien waren nun Schlesien und die Grafschaft Glatz so vollständig versehen[1]), als es die damaligen Verhältnisse irgend erforderten und zuliessen. Wenn wir diese Verhältnisse vorurtheilsfrei

---

1) Einen Belag dazu, von welchen Berggesetzen man in Schlesien theils unmittelbar, theils subsidiarisch Gebrauch machte, liefert die Anzeige der aus des Bergmeisters Hans Unger's Nachlass (1603) an die schlesische Kammer ausgeantworteten Bücher. Es waren

„1. die Joachimsthal'schen Bergwerks-Gebräuche, so in der Bergordnung mit begriffen. Dabei die neue Böhmische und Gottesberg'sche Bergwerks-Befreiung.

2. die böhmischen Bergrechte.

3. die Joachimsthal'sche Bergordnung.

4. Kaiser Maximilian des ersten Oesterreich'sche Ordnung auf das Goldwaschwerk.

5. die churfürstlichen (ohne Zweifel sächsischen) alten und neuen Bergordnungen."

An Bergbüchern fanden sich vor:

1. ein Buch, darin die Zubussbriefe, gehaltne Retardat, Passbriefe u. dergl. Bergsachen;

2. ein solches, darin alle bei Menschen-Gedenken in Schlesien erbaute Zechen, so viel beim Bergamt gesucht und angesaget befunden;

3. ein dergleichen, darin die schlesische, item die Gräfenstein'sche Bergwerks-Befreiung zu befinden. (Bei dem Wort „Gräfenstein'sche" ist von der Hand des damaligen Decernenten am Rande vermerkt: NB. Die „Fürstein'sche". Die Richtigkeit dieser Correctur ist wohl ausser Bedenken; was aber für eine Bergwerks-Befreiung gemeint war, ist nicht zu ermitteln.)

4. Die Joachimsthal'sche Bergordnung, darnach sich Böhmen und Schlesien richten muss.

in das Auge fassen, so müssen wir den Gesetzgebern sowohl wegen ihres Eifers für das bergbauliche Interesse, als auch wegen der Schonung der Privatrechte volles Anerkenntniss gewähren.

Dass Vieles zu wünschen übrig blieb, lag nicht an ihnen: und dass manche Bestimmungen, welche dem Gangbergbau entnommen waren, für den Flötzbergbau nicht passten, war lediglich eine Folge der damaligen geringen Bedeutung des letztern, dessen Betrieb überdem wohl meist überall nur den böhmischen Landen nur den Grundherren anheim fiel, weil seine Objecte, mit geringer Ausnahme, nicht zu denen des landesherrlichen Bergregals gehörten.

Ob Gesetze einen praktischen Werth haben, kann nur aus ihrer Anwendung ersichtlich werden; mit dieser verhielt es sich in Schlesien gerade nicht zum Besten. Das Freierklären des Bergbaues nämlich, welches die beiden Rudolphinischen Berggesetze auf königlich-herzoglichen Immediat-Territorien und auf denjenigen Privat-Grundstücken einführten oder bestätigten, welche innerhalb dieser Territorien belegen waren und kein besonderes Bergwerks-Privilegium besassen, welches etwa schon vor diesen Berggesetzen auf jenen Territorien durch einen Usus feststand, dessen Ursprung sich nicht sicher nachweisen liess, wurde von der schlesischen Kammer in einer Weise verstanden, welche allerdings der Förderung des Bergbaues, durchaus aber nicht den Ansichten der Grundherren von der Freiheit des Grundeigenthums entsprach. Denn da es bei Frei-Erklärung des Bergbaues in der Natur der Sache liegt, dass, wo Bergbau in einer Gegend sich noch nicht verbreitet findet und nicht etwa durch besonderen Zufall Aufschlüsse gewonnen werden, Bergbaulustige nicht auf beschränkte Felder Schürfscheine nachsuchen, sondern für ihre Versuche sich ein möglichst ausgedehntes Terrain zu verschaffen bemühen: so giebt dies, wenn die Staats-Verwaltung ihnen dergleichen gewährt, zu sogenanntem Freischürfen Anlass, welches bei rege gewordenem Bergbau unnöthig, ja selbst schädlich, bei dem erst beginnenden Bergbau dagegen von dem wesentlichsten Nutzen ist. Zu derartigem Freischürfen wurden in Schlesien von der Kammer vor und nach der Publi-

cation der Rudolphinischen Bergordnung mehreren Personen Patente ertheilt, namentlich den 12. März 1569 dem Franz Frölich ohne irgend eine Angabe des Terrains „auf allerlei Metall“, den 1. August 1570 dem Hans Alde zu Schweidnitz für die daselbst umliegende Gegend „auf allerlei Erz und Metall“, den 31. August 1570 dem Steuer-Einnehmer Ernst Sebastian Willinger für das „umliegende Gebirg auf allerlei Erz und Metall“. Da der Wohnsitz des genannten Schürfers nicht angegeben ist, so kann man nur vermuthen, dass hier so wie bei der Erlaubniss für Alde das Terrain in dem Immediat-Fürstenthum Schweidnitz, vielleicht auch in dem Fürstenthum Jauer belegen war.

Uebrigens möchte man vermuthen, dass besonders seit den Rudolphinischen Berggesetzen, welche Freischürfen begünstigen, dasselbe zu allerlei Ungehörigkeiten und namentlich zu Beschwerden der Grundherren Anlass gab. Eine solche Beschwerde des „Schof Gotsch genannt vom Kynast auf Langenau“ veranlasste ein ernstes Rescript der schlesischen Kammer vom 16. Mai 1587 an den Bergmeister Gregor Pardt, dem Unfug zu steuern, „dass umherlaufende Bergleute — in Wiesen und Gärten schürften und also den armen Leuten merklich Schaden beifügten.“ — Mehr vielleicht noch als derartiger Schürf-Unfug missfielen die Privilegien des Bergvolks den erbunterthänigen Gemeinde-Genossen, am meisten aber den Gutsherren; denn die Bergleute wollten sich weder zu irgend einer Leistung an die Gutsherren verstehen, noch sonstige Gerechtsame derselben anerkennen. So litt namentlich das gutsherrliche Brauurbar durch die Schankfreiheit, welche den Bergleuten auf ihren Niederlassungen eingeräumt wurde. Dies zog nämlich fremde Biergäste herbei, bot Gelegenheit, fremde Biere in den Zwangsbann-Bereich einzuschwärzen, und führte sogar dazu, dass die Bergleute selbst an Orten, wo sie keine Niederlassung (Berggerechtigkeit) errichtet hatten, das Recht, fremdes Bier zu schänken, in Anspruch nahmen. Da die Bergmeister bisweilen selbst die Schankwirthschaft trieben, so waren sie dadurch behindert solchem Unfug zu steuern. Zu den gedachten Anlässen des Missvergnügens gesellte sich noch das Begehren freien Grubenholzes, wofür die Freikuxe

nur eine unzulängliche Entschädigung darboten. Das feindselige Verhältniss, welches unter solchen Umständen zwischen den Gutsherren und den Bergleuten entstand, veranlasste Kaiser Rudolph am 29. Juli 1578[1]) ein Mandat gegen die Bedrückungen zu erlassen, welchen die Bergleute ausgesetzt waren. Unter Bezugnahme auf die von ihm bereits publicirten Bergordnungen heisst es in diesem Mandat: „So werden Wir aber nun, mehr alss eins in vnterthänigkeit berichtet, das jhnen den Gewerckhen und Bergkleuten daselbst in Schlesien so wol als jhren Arbeitern, fast an allen orten, da sich Bergkwerck erregen, durch die vom Adl vnd Grund herrschafft, so wol auch derselben vnderthanen, allerley verdrüss, einhalt vnd vorhinderung beygefügt, die Bergkleute, so einschlagen, oder Schürffen wöllen, nicht allein gehindert sondern auch mit Gewalt abgetrieben vnd jhnen neben anderen vngelegenheiten, fast nach Leib vnd Leben getrachtet werden solle, Dardurch dann nicht allein Vnnserer auffgerichten vnd Publicirten Bergk begnadung (wie gemeldt) zuwider gehandelt, Sondern auch die Erhol vnd Erbawhung der Bergkwerck, alss vnnsere Regalien vnd Camerguet, auch in gemain des ganzen Lands nutzes vnd bestes, gesteckt vnd gehindert wird, darob Wir dann nicht unbilich ein sonder vngnedigs, missfallen haben und tragen." Der Kaiser droht mit ernsten Leibesstrafen gegen solchen Unfug, verweist Beschwerden über die Bergleute an den Bergmeister Pardt, verbietet auch bei dieser Gelegenheit unbefugtes Verkaufen und Ausserlandbringen von Gold und Silber, erneuerte auch Verwarnung und Drohung in einem spätern Mandat vom 26. November 1606[2]) und stellt in diesem den Gold-Ankaufs-Preis der Münze für das Loth voll 24karäthig (statt vorher 23 K. 8 Gr.) auf 5 Thaler 1 Ort fest, wobei er zugleich verordnet, dass nur die Grundherren, welche den Gruben zu den Bauen unter der Erde unentgeltlich Holz geben, vier, diejenigen aber, welche dies nicht leisten, nur zwei Erbkuxe erhalten sollen, indem das Weglassen dieses Unterschieds in der oben erwähnten schlesischen Bergbegnadigung und Freiheit von 1575 „aus

1) Abgedr. bei Schmidt a. a. O. III. S. 361.
2) Abgedr. in Wagner's C. J. M. S. 1316.

Uebersehen erfolgt und wider alle Bergkwerks-Gebräuche, sonderlich aber wider die aufgerichtete neue Bergfreiheit in dem Königreich Böhmen, laufe."

Unter demselben Datum wie obengedachtes Mandat erliess der Kaiser an den Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Mathes von Logau, ein Rescript,[1]) in welchem er ihm die Publication der Bergordnung und des Mandats sowie die Ueberwachung ihrer Ausführung aufträgt und zugleich befiehlt, die Bergleute und Gewerken in den genannten Fürstenthümern gegen die Verfolgungen zu schützen, welche sie fortwährend von den Grundherren litten.

Der Kaiser richtete jedoch mit solchen Verfügungen und Drohungen wenig aus, indem die Acten mehrfach auch in späterer Zeit Beispiele von Bedrückungen und hartem Behandeln der Bergleute Seitens der Grundherren enthalten, so dass er noch den 3. November 1607 der schlesischen Kammer sein besonderes Missvergnügen zu erkennen giebt, da trotz der früheren Mandate die Bergleute namentlich in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, „als wo die fürnehmsten Bergwerke sind. von den Landleuten[2]) gedrückt werden," und befiehlt Abhülfe und Schutz, womit die Kammer den Hauptmannschafts-Verwalter genannter Fürstenthümer, Kaspar von Rechenberg auf Kleitsch, beauftragte.

Dass die Kaiser nicht in die Bergregalität der schlesischen Fürsten übergreifen wollte, ist schon mehrfach berührt; und wie wenig diese Fürsten geneigt waren, ein solches Uebergreifen der k. Behörde sich gefallen zu lassen, geht u. A. aus dem schon in dem vorigen Zeitabschnitt beiläufig erwähnten Fall hervor, als i. J. 1670 das Aufnehmen von Bergbau zu Gross-Janowitz in dem Fürstenthum Liegnitz in Rede kam. Die Fürsten konnten daher die

1) Abgedr. bei Schmidt a. a. O. S. 360.

2) Dieser Ausdruck wurde noch bis zur Aufhebung der schlesischen Incolats-Urkunden gebraucht und damit in ihnen die Besitzer von Rittergütern in Schlesien bezeichnet.

Rudolphsche Bergordnung als subsidiarisches, in Ermangelung besonderer Berggesetze als unmittelbar maassgebendes Recht stillschweigend in ihren Fürstenthümern gelten lassen, ohne sich dadurch gefährdet zu sehen, so dass es dieserhalb wohl nie zu Weiterungen kam.

Dagegen mussten die Besitzer von blossen Herrschaften und Gütern, welchen das Jus ducale verliehen war, befürchten, dass durch die Bergwerks-Gesetzgebung Kaisers Rudolph II. ihre Bergwerks-Privilegien gefährdet werden könnten; jedoch ergeben die vorhandenen Acten nur in einem einzigen Falle einen hierauf bezüglichen ernst gemeinten Widerspruch.

Auf dem Gebiet der Herrschaft Freudenthal nämlich fand, von Breslauschen Gewerken betrieben, schon seit längerer Zeit auf zwei Gruben, genannt „die Buttermilch“ und „Auf den Seifen,“ ein nicht erfolgloser Goldbergbau statt, welchem die Bergstadt Engelsburg ihr Entstehen oder doch ihr Aufblüben verdankte, indem dieselbe von dem Herrn der Herrschaft, Johann von Würben, Sonntag Oculi 1556 mit der schon in dem vorigen Zeitraum erwähnten Bergfreiheit begnadet wurde. Als nun dort wie in allen andern „Bergstätten“ in Schlesien die Bergwerks-Ordnung und Bergfreiheit des Kaisers mittelst Anschlags publicirt wurde, liess der schon seit längerer Zeit mit den Gewerken in Gezänk wegen Zehnt und Goldverkaufs verwickelte Herr der Herrschaft Freudenthal, Bernhard von Würben, den Anschlag abreissen und protestirte gegen die Anwendung des landesherrlichen Gesetzes wegen der seiner Herrschaft zustehenden Gerehtsame.

Die Sache gelangte an den Kaiser, welcher (Prag den 14. März 1578) nach eingeholten Rechtsgutachten darüber „ob dem v. Würben das Regal und Obmässigkeit mit dem Bergwerk in der Herrschaft Freudenthal und derselben Zugehör zustehe,“ an die schlesische Kammer rescribirte: „dass dem v. Würben deren Dinge eines und auch das andre gar und durchaus nit gebüret, Angesehen dass wir das Recht, die gemeine Vermuthung und auch das Exercitium und Gebrauch der Landesfürstlichen und gewöhnlichen Regalien haben.“ —

Dieser Bescheid zeigt deutlich, wie der Kaiser auf keine Weise wirklich urkundlichen Rechten zu nahe treten, sondern nur, wo sie nicht dargethan werden konnten, seine landesherrlichen Gerechtsame geltend machen wollte; und es war des v. Würben eigne Schuld, wenn ihm der Nachweis seiner Bergwerks-Privilegien nicht gelang. Derselbe fuhr fort, die Gewerkschaften zu mancherlei Klagen namentlich über schlechte Dienstführung seiner Bergbeamten zu veranlassen und sich mit dem Ober-Bergmeister Pardt zu zanken. Die sehr unvollständigen Acten ergeben, dass den 11. September 1578 ein Bescheid des Kaisers an den v. Würben erging, welcher auf eine End-Resolution des Kaisers verwies, enthalten aber diese nicht, sondern schliessen mit einem Kammer-Decret v. J. 1578 (ohne Angabe des Tages): „die Anschlagung der Patent auf dem Engelsberg wird eingestellt," und mit einer Ermahnung des Kaisers (Prag 1. August 1579) an den v. Würben: „die Gewerken mittlerweil und bis wir uns in der Sach der Gebühr entschlossen, ungehindert zu lassen und ihnen vielmehr, weil es gemeinem Lande zum Besten gereicht, alle Beforderung zu erzeigen."

§ 29. Zustand der Bergwerks-Verwaltung in Schlesien in dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert.

Zu den oben angeführten Missverhältnissen bei dem Bergbau in der vorliegenden Periode trat noch ein andrer der Entwickelung des schlesischen Bergwesens sehr nachtheiliger Umstand, nämlich die Unzulänglichkeit und geringe Tüchtigkeit der Bergbeamten.

Wir haben bereits gesehen, dass Kaiser Rudolph das Bergwesen in Schlesien einem Ober-Bergmeister, in der Grafschaft Glatz dem obersten Münzmeister des Königreichs Böhmen, unterordnete und demgemäss technische obere Behörden für dasselbe schuf, an denen es bis dahin fehlte, gleichzeitig aber in den einzelnen Revieren die Anstellung von Bergmeistern und die Einrichtung von Bergämtern den Inhabern der Berg-Vogtei überliess, also nur da, wo der

Fiscus diese Vogtei als Grundherr besass, selbst einschritt, wie namentlich schon von früher her in den Erb-Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer der Fall war. Der für diese Erbfürstenthümer angesetzte Bergmeister sollte den Gewerkschaften in denselben als technischer und nach unseren heutigen Begriffen polizeilicher und juridischer Vorstand, auch anderen Gewerkschaften in Schlesien als Beirath dienen: weshalb er auch bisweilen als Bergmeister in Schlesien bezeichnet wird. Auch hatte man allerdings den guten Willen, diese Stelle mit geeigneten Subjecten zu besetzen. Der Bergmeister Hans Unger — welcher dem i. J. 1594 verstorbenen Hans Bronner, nachdem er dessen Posten sechs Jahre interimistisch verwaltet hatte, folgte — war früher Schichtmeister und Schmelzer in Ober-Weistritz gewesen. Sein Nachfolger Hans Kaufmann (1604) hatte in Siebenbürgen Reisen gemacht. In wie weit Bronner und Kaufmann sich durch wissenschaftliche Ausbildung über die Sphäre blos handwerksmässiger Routine erhoben haben mögen, ist nicht auszumitteln; von Unger wissen wir nur, dass er weder lesen noch schreiben konnte. Ein brauchbarer Praktiker scheint er jedoch gewesen zu sein, mit welchem die Gewerkschaften sehr zufrieden waren.

In einem von der schlesischen Kammer den 20. Februar 1597 an die Hofkammer in Wien erstatteten beifälligen Gutachten über die Bitte der Gablauer Gewerkschaft, dem gedachten Hans Unger die Stelle des verstorbenen Hans Bronner als schlesischer Bergmeister zu verleihen, kommt folgende für die damalige Ansicht über wissenschaftliche Ausbildung schlesischer Bergbeamten charakteristische Stelle vor: „Derowegen hielten wir vor tunlich vndt nothwendig: das er Vnger vmb jetzer Zeit sonderlich der Herrn gewerkhen in Irer Supplication angezogenen Ursachen Willen zum Pergmeister Ambt von Allen Andern vorgenomben wurd. Vnd hats wenig auff sich: das er das Lesen vnd schreibens nit Khundig: weil auff Ansehnlichen Pergstetten Pergmeister befunden werden, die dessen auch nit wissenschafft haben. Denn man erferet vilmals, das solche Personen vor Andern Pergsachen sondere geschickhligkeit vnd glükh haben und

ist den Perkwerghen an fleissigem Probiren und schmelzen der Erzt und Haltung guetter ordnung bei weitem mehr gelegen, welches wenig Pergleut (so dieser wol khundig) Praestiren khönnen: denn am schreiben, so durch einen Diener verricht werden kann, gelegen. Vnd ob zwar vorgeende Pergmeister im schreiben ziemlich erfahren gewest, hat doch der Event erwiesen, das sie dem Perchwerk wenig dermit genuzet vnd keiner vnter Jene dem Vnger In Perchsachen zu vergleichen gewesen."

Wie mit der wissenschaftlichen Bildung so war es auch mit der äusseren Stellung und der Besoldung solcher Bergmeister schlecht bestellt.

Aus einem Bericht der schlesischen Kammer vom 24. November 1608 an den Kaiser geht hervor: dass neben Accidenzien, welche nicht zu ersehen, der Bergmeister Bronner 100 Thaler, sein Nachfolger Unger nur 50 Thaler feste Besoldung bezogen, der neu angestellte Bergmeister Kaufmann aber 200 Thaler als unumgänglich nöthig beantragte, welchen Antrag die Kammer, als billig, unterstützt. Der kaiserliche Bescheid ist in den Acten nicht zu finden. — Die Bergbeamten halfen sich durch damals ihnen völlig freigelassene Theilnahme am Bergbau, Kuxkränzeleien und oft durch Unterschleife mancher Art, besonders bei der Hütten-Verwaltung, auch auf den Werken durch den Bierschank, welchen sie oft nicht blos für das desfalls privilegirte Bergvolk sondern auch für Andere übten und so die Ausschank-Berechtigten zu Beschwerden über Rechts-Eingriffe veranlassten, die auch bisweilen zu Excessen führten, wie z. B. zu Ober-Weistritz an der Kirchmesse 1605 die Freiburger Bürger sich gewaffnet einfanden und auf dem Werk das dort zum Ausschank vorhandene Breslauische Bier (Schöps) wegnahmen, weil Ober-Weistritz nach Freiburg bierzwangspflichtig war.

Wie leichtsinnig die schlesische Kammer übrigens die Bergwerks-Verwaltung und die Verhältnisse der Bergbeamten behandelte, geht unter Anderm aus einem Decret hervor, mit welchem sie eine dringende Bitte des Bergmeisters Bronner wegen Zahlung des rückständigen Gehaltes zu den

Acten nahm. Dies Decret lautet „Patientia! 18. Januar 1585.“ Unaufhörliche Klagen der Bergmeister über ihren Nothstand, Verschuldung der Beamten, Misstrauen und Unzufriedenheit der Gewerkschaften waren ausserdem die Folgen solcher Knauserei. Auch Unger erbettelte sich mittelst Vorstellung vom 2. Januar 1699 bei der schlesischen Kammer einen Zuschuss von 100 Thalern, um nur leben zu können; indem er zugleich um definitive Anstellung ansuchend zur Unterstützzung dieses Gesuchs anführt“: „Weil auch das Bergwerksgesindel sehr muthwillig ist, welches, weil ich zum Amt nicht bestätigt, der Gebühr nach nicht strafen kann.“ — Es erhielt Unger 1699 aus der Biergelder-Einnahme zu Schweidnitz 100 Thaler Vorschuss.

Die von Kaiser Rudolph für die Immediat-Fürstenthümer und nicht zum Bergbau privilegirten Gebiete angeordnete Stelle eines Ober-Bergmeisters verwaltete (wie die Rudolphinische Bergordnung ausdrücklich besagt) ursprünglich der bei der schlesischen Kammer angestellte „Rait-“ (Rechnungs-) Rath Gregor Pardt[1]) und nach seinem Tode der Raitrath Salomon Löw. Beide besassen technische Kenntnisse. Ersterer war in früherer Zeit Bergschreiber in Joachimsthal und Letzterer vorher in Breslau k. Münz-Wardein gewesen. Aber auch sie waren schlecht besoldet, hatten am Bergbau Antheil und machten aus eignen Mitteln Vorschüsse, wodurch dann Verwickelungen entstanden. So finden wir, dass (17. October 1606) Löw von dem Kaiser die Berichtigung von 4135 Thalern erbittet, welche ihm noch aus seinem Dienstverhältniss als Wardein sowie für späterhin geleistete Probier-Arbeiten und für Vorschüsse zu Versuchsarbeiten bei Gablau zukamen. Er klagt hierbei, dass der

1) Pardt besass späterhin das Gut Zweibrodt bei Breslau. Er starb in der Kaiserlichen Burg zu Prag i. J 1587. — Der Kaiser Rudolph scheint ihm sehr gewogen gewesen zu sein. Vielleicht nahm Pardt an dessen metallurgischen und alchemistischen Arbeiten in Prag Theil. Nach Pardt's Tode schenkte, als Anerkenntniss seiner Verdienste, Kaiser Rudolph der Wittwe desselben (Prag, 20. Mai 1587) die Summe von 2000 Thalern aus den Einkünften der Geschösser und Obergerichte zu Gräditz.

Bergbau in Schlesien bisher nur wenig eingetragen habe, und sagt: „ist Alles der Bergmeister Unfleis, der Vorsteher, Arbeiter und Schmelzer grosse Untreue ein Ursach gewesen.“

Eigentliche Bergwerks-Provincial- Behörde in Schlesien blieb die schlesische Kammer unter der mehrfach angedeuteten Einschränkung bezüglich des Territorial-Verhältnisses, also ausserhalb der das Bergregal besitzenden Fürstenthümer, während der Ober-Bergmeister als ihr beständiger Commissarius angestellt war. Dieser Kammer ertheilte Kaiser Rudolph (Wien, 1. May 1580) eine etwas inhaltsleere sogenannte „Instruction und Ordnung“ [1]), in welcher der Kammer insbesondere Fürsorge für Wieder-Aufnahme auflässig gewordener Bergwerke auf edle Metalle, genaue Beachtung des Münzwesens befohlen und die Kammer angewiesen wird, zur Anlage von Salz-, Eisen-, Alaun-, Vitriolwerken und Glashütten eine Erlaubniss ohne des Kaisers Vorwissen nicht zu gewähren, weil die Erfahrung gelehrt habe, dass der dabei vorkommende Holzverbrauch den „edlen Bergwerken zu merklicher Schmälerung“ gereiche. — Der Kaiser betrachtete also alle Hüttenanlagen als der besonderen Genehmigung bedürfende Etablissements, wenigstens so weit sie nicht Zubehör von Gruben waren. Das Wichtigste in dieser Instruction lautet:

„Ob sich auch zwischen Vnnser vnd Vnsserer Schlessingischen Fürssten vnd anderer Vnsserer Lanndtleüth den Erbkhucuss, Zehendt vnd Silber khauffs, gehiltz, Plesswerch (Flösserei) oder sonst anderer sachen halber, die Perkhwerch berührend Irrungen Zuetruegen, so sollen sie die Cammer-Räth Zeitlich und fleissig vermanen vnnd anhalten, dass dergleichen Irrungen in den künfftigen Fürsten- vnd Lanndtagen oder ausser derselben sonst durch gebührliche Wege erörtert werden, Damit Vnssere Perchwerch vnd derselben Zuegethvne Cammersleüth durch dergleichen lange schwebende Irrungen, nit in Abfall, Underliegung gerathen.“

Man sieht hieraus, wie der Kaiser das Nachtheilige lang-

1) Abgedruckt bei Schmidt a. a. O. Bd. III. S. 370.

wieriger Bergwerks-Processe sehr richtig erkannte, die Rechte der Stände aber zugleich achtete.

In eben diesem Jahr 1580 fand, in Verfolg commissarischer Bereisung der in den Immediat-Fürstenthümern belegenen Bergwerke durch den Ober-Bergmeister Pardt, zwischen ihm und den Bergwerks-Besitzern eine Verhandlung statt, welche hauptsächlich bezweckte, die der Aufnahme des Bergbaues entgegenstehenden Hindernisse kennen zu lernen und zu entfernen, auch den Holzhandel in den Fürstensteinschen und Kynsbergschen Wäldern[1]) zu befördern. Aus der Denkschrift der schlesischen Kammer über die gedachte Verhandlung ist hier Folgendes zu entnehmen:

1) Als Haupthinderniss des Bergbaues wird noch immer die „Widerwärtigkeit der Grundherrschaften" bezeichnet, „weil die fremden Gewerken zum höchsten beschwert und angefeindet, auch von ihren Feinden gar vertrieben oder doch mit Gefahr ihres Lebens ihnen zugesetzt worden;" wogegen sich die Kammer vergebens bemüht habe.

In den Acten wird u. A. erwähnt, dass man „an die Orte, da sie hin und her haben gehen müssen, Lähm-Eisen gelegt, item eichene Pflöck in Erdboden um die Brunnen und wo sie sonst zu verrichten gehabt, eingeschlagen;" ingleichen in einem Bericht des Ober-Bergmeisters Pardt vom 6. September 1582, dass von den Goldwerken zu Langenau und Zischdorf über 30 Bergleute verjagt, an andern Orten die Schächte verstürzt, die Kauen niedergerissen, die Thäter aber — welche dies auf Befehl der Grundherren verübt — nicht zur Verantwortung gezogen worden seien.

2) Die Zehntbefreiung des Giehrener Zinn-Bergwerks (welches bis 140 Centner Zinn geliefert) sei durch des Kaisers Majestät den 6. Februar 1578 dem Hans Gottsch auf dem Greifenstein für dessen Lebenszeit und bis auf 5 Jahre nach seinem Tode seinen Erben bewilligt, weil er dies Bergwerk zuerst auf eignem Grund und Boden auf seine Gefahr aufgenommen habe.

---

1) Beide Herrschaften waren verpfändete landesherrliche Domainen.

3) Dem Herrn von Freudenthal, Bernhard von Würben, war in Bezug auf sein Bergwerk zu Engelsberg die k. Bergfreiheit und Begnadung, wie überall, publicirt, von ihm aber (auf den Grund seines noch nicht producirten Privilegii) gegen ihre Anwendung auf jenes Bergwerk (wie schon in § 27 umständlich besprochen) protestirt und dieser Gegenstand noch nicht erledigt worden.

4) Das Reichensteiner Goldbergwerk war mit kaiserlicher Genehmigung von den Herzögen zu Münsterberg wegen der Oels'schen Schulden den betreffenden Gläubigern — 90 an der Zahl — überwiesen, dann aber von dem Kaiser dessen Frei-Erklären veranlasst, hierauf das Feld von mehreren Muthern angesprochen, Seitens jener Gläubiger dagegen protestirt und auf diese Weise ein weit aussehendes Verfahren in Gang gebracht worden [1]).

5) Das Gold-, Berg- und Wasch-Werk zu Kropseiffen befand sich in den Händen unvermögender Gewerken und in übler Lage, indem der Grundherr v. Donau das nöthige Holz nicht länger umsonst hergeben wollte, weil ihm der volle Zehnt nur auf 3 Jahr bewilligt und auf sein Bitten um eine Verlängerung dieser Bewilligung für noch 6 Jahre kein Bescheid geworden war.

6) Wegen des Bergwerks zu Zuckmantel berief sich der Fürst-Bischof (wie schon früher) auf das ihm die Bergregalität sichernde Privilegium, zu dessen Production ihn aber die Kammer nicht zu bewegen vermochte, weshalb sie die Hülfe des k. Hofes erbat; die Acten ergeben jedoch nichts darüber, dass und wie diese Hülfe gewährt wurde.

7) Dem Kupferberg waren durch ein Privilegium Königs Ludwig (Ofen, Sonnabend nach Valentin 1519) ausser andern auf die königlichen Regalien über die Bergwerke auf Gold und Silber gegen 10,000 Fl. ungarisch, wiederkäuflich auf drei Leiber, die anderen mineralischen Metalle, Erz,

1) Näheres hierüber gehört in die Special-Geschichte des Reichensteiner Bergbaues. Ein sich auf die Sachlage beziehendes „Bergmandat" Kaiser Rudolphs (Prag 5. August 1579) ist abgedruckt bei Schmidt a. a. O. Bd. III. S. 367.

Kupfer, Blei, Eisen[1]), Stahl, Zinn und anders mit allen und jeden Herrlichkeiten, Urbar, Zehenden u. s. w. erblich und ewiglich verschrieben. Kaiser Ferdinand bestätigte dies Privilegium am 20. Juni 1538. Da übrigens der jetzige Inhaber des Privilegiums nicht demselben gemäss gute Ordnung halte, so stimmte die Kammer dafür: ihn zur Wieder - Aufrichtung der alten dort gegoltenen Bergfreiheit unter Androhung des Verlustes seines Privilegii aufzufordern.

8) Die Bergwerke in dem Fürstenthum Schweidnitz „als zu Ober-Weistritz, Dittmannsdorf, Giersdorf und andre" befanden sich besonders dadurch in Verlegenheit, dass ihnen die Pfand-Inhaber der kaiserlichen Herrschaften Fürstenstein und Kynsburg kein Kohlenholz verabreichen wollten und nur zur Lieferung geringerer Quantitäten desselben sich bewegen liessen, weshalb die schlesische Kammer die Vermittlung der böhmischen in dieser Angelegenheit nachsuchte, und dass der Pfandbesitzer von Fürstenstein, Conrad von Hochberg, seinen Widerspruch auf das Pfandrechts-Verhältniss stützte und beiläufig eine Revision desselben vorschlug, die jedoch nicht erfolgt zu sein scheint.

Wenn in der eben erwähnten Denkschrift der schlesischen Kammer von dem Bergbau in Oberschlesien keine Erwähnung geschieht, auch die Bereisungen der abgeordneten Bergwerks-Verständigen sich in jene Gegend nicht erstreckten, so rührt dies daher, dass in Oberschlesien überhaupt nur in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor einiger Bergbau auf Eisen stattfand, welchem man wenig Aufmerksamkeit schenkte, die Herrschaft Beuthen aber, in welcher der Bergbau auf Blei und Silber in Betrieb war, mit diesem von dem Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach, wie früher von den Herzögen von Oppeln, pfandweise besessen wurde, die schlesische Kammer folglich sich dort nicht in das Bergwesen einmischen durfte. Das Weitere über die besonderen hieraus hervorgegangenen Verhältnisse wird in dem zweiten

1) Also auch hier wird Eisen als zu dem Bergregale gehörend angesehen.

Theil dieser Schrift, in der Special-Geschichte jenes Bergbaues, die geeignete Stelle finden.

§ 30. Fernerer Gang der schlesischen Bergwerks-Verwaltung bis zum Schlusse dieses Zeitraumes.

Welche Störungen der schlesische Bergbau durch den dreissigjährigen Krieg erlitten hat, kann man zum Theil schon daraus schliessen, dass dieses Bergbaues kaum Erwähnung mehr geschieht; zum Theil wird aber auch ausdrücklich berichtet, dass derselbe wie z. B. bei Beuthen und Tarnowitz in Stillstand gerieth. Die Gewerken litten Mangel an Geld und Arbeitern, ein grosser Theil der Bergleute wanderte aus, und die Landesherren fanden in dem geringen Ertrage des Bergbaues keinen Anlass, denselben emporzuheben. Dazu kam der Mangel einer gehörigen Leitung des Bergwesens, denn die Bergmeister, Ober-Bergmeister sammt der schlesischen Kammer besassen allzugeringe technische Kenntnisse, um in erforderlicher Weise einschreiten zu können. Dennoch ist der schlesische Bergbau nie ganz zum Erliegen gekommen; dies hätte schon die Gewinnsucht nicht gestattet. Die schlesischen Stände sorgten soviel sie vermochten für das Beste desselben sogar während des dreissigjährigen Krieges. Auf dem Landtage von 1631 äusserten sie (§ 14. des Landtagsschlusses vom 9. August 1631): „Es verhofften die Herren Fürsten und Stände, es werde Ihre Majestät die Bergstädtlein und die darin wohnenden Leute, weil sie nicht allein von allen und jeden Steuern sonsten befreit, sondern auch mehrentheils blutarm seyn, und was sie haben in die Bergwerke zur Erhaltung der Stollen und Fodinen wiederum einstecken müssen, soviel die Viehsteuer anbetrifft (gar nicht aber ratione der Müllermetze und des Fleisch-Pfennigs, weil es daselbst allerhand Confusionen geben würde) befreit seyn und bleiben lassen werden."

Nach einem Landes-Conclusum der Fürsten und Stände (Breslau, den 30. Mai 1637) sind die Bergstädte „Tarnowitz, Reichenstein, Silberberg und Zuckmantel ihrer Bergfreiheit und

Immunitäten wegen frei und exempt; was aber die wirklich anderen Handwerker und diejenigen, welche nur Handel und Gewerbe treiben, imgleichen die Fremden betrifft, so sind sie der Exemption nicht fähig."

Die Stände konnten aber unter den trüben Zeitumständen wenig helfen, und von den Staatsbehörden war ein kräftiges, einsichtiges und demnach erspriessliches Einschreiten nicht zu erwarten.

· Bei diesen Behörden bestand noch der alte schleppende Geschäftsgang. Der Kammerrath B. von Rechenberg bereiste in Folge am 9. Februar 1693 von der schlesischen Kammer erhaltenen Auftrages „die Bergwerke zu Gottes-, Gold-, Kupfer- und Alten-Berg und Reichenstein." Der Bereisungs-Bericht fehlt in den schlesischen Kammer-Acten; daher wissen wir nicht, in welcher Lage der Betrieb dieser Werke vorgefunden wurde. So viel ergiebt sich, dass die Grundherren fortwährend feindlich gesinnt waren, so dass sich die schlesische Kammer veranlasst fand am 18. November 1693 den Fiscal der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer anzuweisen, „die Inwohner" (worunter hier angesiedelte Bergleute zu verstehen) „und die Gewerken zu Gabel, Gottes- und Kupferberg in quantum de jure wider alle unbillige pressuren, gegen ihre Herrschaft manuteniren zu helfen."

Wirklich handelte der Fiscal Jacobi demgemäss, allein wohl nur mit geringem Erfolg

Eben jenem Kammerrath B. v. Rechenberg machte die Kammer am 20. October 1694 bekannt, dass der Kaiser am 15. September beschlossen: „was masse vnd weise Sie denen Gewerken bei jetzt bemelten Bergwerken vmb willen Sie für dissmahl biss sich ein beständiger nutzen des auf ihre eigene spesa führenden Baues in effectu gezeigt haben wurde, von ansuchung der privilegien und andern dergleichen Berg Excemptionen selbsten abgestanden, veber sothanigen nach bergmännischer arth forthsetzen, den Bau dero aller g'gste concession und protection nicht allein ertheilen lassen, sondern auch venter einsten Ihme Freyherrn v. Rechenberg veber jetzt bedeutete Bergwerke, damit solche in gueter ordnung erhalten vnd die von deny gewinnenden Ertzty gebührende Decima richtig ab-

geführt, ad interim die Inspection pro nunc jedoch ohne genuss allerggst aufgetragen haben, dergestalt dass derselbe von der Königl. Cammer in allem dependiry, vnd dorthin von allen Bergwerks für fallenheiten de casu in casum relation erstattet, entzwischen auch vnd bis auf ihrer Kays. Mt. erfolgende anderweitige allerggste disposition die von weiland Kayser Rudolpho Secundo glorwürdigsten gedächtnuss Ao. 1567 ergangene Bergordnung pro cynosura gehalten werden solle."

Unthätig war B. v. Rechenberg nicht. So zog er z. B. im Jahre 1697 von Ilmenau den „experimentirten Schmelzer und Saiger August Peragus" nebst 22 Hüttenleuten nach Schlesien. Seine Bemühungen reichten aber nicht aus, den Bergbau in diesem Lande zu höherem Aufschwung zu bringen.

In diese „stroherne" Zeit, wie man die Regierungszeit Kaisers Leopold I. zu bezeichnen pflegt,[1]) fällt die Wirksamkeit zweier Männer, die allerdings zunächst nur ihren persönlichen Vortheil vor Augen hatten.

Johann von Scharfenberg (früher Feldapotheker, wahrscheinlich nebenbei Alchemist, späterhin geadelt und kaiserlicher Rath) und ein Kapuziner-Mönch P. Pauwens (Missionarius et Notarius apostolicus), Theilnehmer an den chemischen Arbeiten des v. Scharfenberg, erwarben sich durch allerlei Umtriebe[2]) von Kaiser Leopold I. (Laxenburg, den 1. Juni 1699) eine Urkunde, in welcher ersterer zum Oberberghauptmann in Ober- und Niederschlesien, letzterer zum Coadjutor und Inspector ernannt und ihnen nicht nur

1) unter Beachtung der Maximilianischen Bergordnung von 1575 et salvo Jure Tertii,

2) ohne weitere Extension der von den Bergstädten dermalen geniessenden Exemptionen,

3) cum Exclusione aller übrigen sonstigen in Bergwerkssachen bestellt gewesenen Inspectorum," die Einrichtung und Instandsetzung aller kaiserlichen Bergwerke in Ober- und

---

1) Vergl. Mentzel „über eine ungünstige Periode in Schlesiens geistiger Cultur." In den schles. Prov.-Blättern 1817. Bd. I. S. 194.

2) Näheres in dem zweiten Theil bei der Special-Geschichte des Reichensteiner Bergbaues.

Niederschlesien überlassen, sondern auch — um ihnen dazu Geldmittel zu verschaffen — die Einlösung der an die Wartenberg'schen Erben verpfändeten Domaine Prieborn für 154,000 Gulden „zu vollem Eigenthum" gestattet wurde. Verheissen wurde ihnen zugleich, dass, wenn sie binnen drei Jahren die Bergwerke und Hütten aus eigenen Mitteln in Stand gesetzt dem Kaiser überlieferten, ihre Arcana treu angeben würden, sie auch inzwischen monatlich über ihre Arbeiten „versiegelte" Berichte erstatteten, ihnen nicht nur die Herrschaft Prieborn als Eigenthum verbleiben, sondern auch eine Belohnung von 80,000 Reichsthaler aus der Ausbeute zu Theil werden, entgegengesetzten Falles aber der Kaiser berechtigt sein solle die Herrschaft Prieborn wieder an sich zu lösen.

v. Scharfenberg und P. Pauwens verstanden das damals noch geheim gehaltene Reduciren des Arseniks und richteten darauf hauptsächlich ihr Augenmerk, zugleich aber auch auf das Ausbringen von Gold u. s. w. Schnell verwickelten sie sich — zum Theil durch eigenmächtiges Verfahren, zum Theil wegen Mangels an Geldmitteln — in Verlegenheiten. v. Scharfenberg starb schon 1701. — Seine Söhne Johann Leopold und Gottfried Bernhard erlangten, unterstützt von dem P. Pauwens (Wien, den 8. Juny 1702) die Würde ersterer als Ober-, letzterer als Unter-Berghauptmann in Schlesien, verglichen sich nach langem Streit mit Reichenstein wegen des dortigen Bergbaues und erwarben (Wien, den 15. April 1713) ein kaiserliches Privilegium, wodurch jener Vergleich nicht nur genehmigt, sondern auch denen v. Scharfenberg und deren Erben und Erbnehmern der Bergbau um Reichenstein und Silberberg in allen Gebirgen von den Grenzen des Fürstenthums Neisse bis an die Grenzen des Fürstenthums Schweidnitz völlig dergestalt in Lehn gegeben wurde, dass sie als Hauptlehnsträger beliebig Gewerkschaften darauf annehmen, darüber auf das freieste verfügen konnten, nur unter der Kameral-Administration der drei reservirten Fürstenthümer [1]) standen, ein eigenes

---

1) d. h. die durch Aussterben der Piasten an die Könige von Böhmen als Lehnsherren gefallenen Fürstenthümer Brieg, Liegnitz und Wohlau. Die Be-

Ober-Bergamt errichten, für sich und ihre Leute frei backen, brauen und schlachten, auch völlige Jurisdiction in Bergwerkssachen ausüben lassen durften und ihre Bergbeamten nur ihnen allein untergeben sein sollten.

Dieses vielumfassende Privilegium trat wirklich in's Leben; allein die Brüder v. Scharfenberg (von denen der Jüngere schon 1721 starb) waren nicht die Männer, welche gehörig davon Gebrauch zu machen vermochten. Sie leisteten für Reichenstein und Silberberg wesentlichen Nutzen durch die Arsenik-Fabrication und den Hüttenbetrieb überhaupt, verstanden aber den Grubenbau nicht und besassen keine gründlichen bergmännischen Kenntnisse, wie der oberberghauptmannschaftliche Reisebericht des ältern dieser Brüder über die Bergwerke in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer beweist.

So übereilt wie man der v. Scharfenberg'schen Familie ein wichtiges Privilegium gegeben hatte, eben so gewaltsam hob es die schlesische Kammer — angeblich wegen nicht erfüllter Bedingungen und zur Schadloshaltung für die Ansprüche des Fiscus wegen 11,570 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. Vorschüsse zu dem Reichensteiner Bergbau — ohne Rücksicht auf die v. Scharfenberg'schen Erben und Gläubiger (am 31. August 1739) wieder auf, als der Oberberghauptmann v. Scharfenberg am 29. Mai 1738 ganz verarmt gestorben war. Billig nimmt man Anstand, über die möglichen Folgen eines so grossen Unternehmens, als das des Johann v. Scharfenberg, absprechend zu urtheilen. Der so früh erfolgte Tod dieses wohl nicht ganz gewöhnlichen Mannes hindert, über ihn und seine Fähigkeit, die Mittel für den umfassenden Zweck herbei zu schaffen, eine ganz sichere Ansicht zu fassen und ihn ohne Weiteres als einen gewöhnlichen Projectenmacher zu betrachten, wenngleich es allerdings scheint, dass er und wohl noch mehr seine Söhne sich über das Aufbringen der nöthigen finanziellen Hülfsquellen getäuscht haben und P. Pauwens dem Geschäft nicht gewachsen

---

zeichnung „reservirte" unterscheidet dieselben von den Erb-Fürstenthümern und deutet wohl auf den Vorbehalt, sie nach Befinden anderweitig in Lehn zu geben.

war, wie dies Alles aus der Geschichte des Reichensteiner Bergbaues hervorgeht.

Dass das Auftreten der Familie v. Scharfenberg den bisherigen Berg-Behörden gleich von Anfang an sehr ungelegen war, spricht sich in den Acten mehrfach besonders in Berichten des interimistischen Bergwerk-Inspectoris, Kammerraths B. v. Rechenberg, aus, welcher mit derselben durch die ihr zu Theil gewordene General-Bergwerks-Belehnung[1] in Collision gerathen musste. Er liess sich durch die v. Scharfenberg nicht verdrängen und beide amtirten neben einander, während die Gewerkschaften auch ihrerseits für das eigene Beste sorgten.

So wenig, als B. v. Rechenberg, war auch die schlesische Kammer geneigt, die v. Scharfenberg'sche General-Belehnung in einem ausgedehnteren als dem unerlässlichsten Sinne, geschweige zum Nachtheil schon vorhandener Bergwerks-Berechtigten zu deuten; und die v. Scharfenberg liessen sich diess ruhig gefallen, um mit dieser ihrer vorgesetzten Behörde sich nicht in bedenklichen Zwist zu verwickeln. Es wurden demnach auch noch jetzt Concessionen zum Bergbau Seitens der Landesbehörde ohne Rücksicht auf das Privilegium des v. Scharfenberg ertheilt. So gewährte die schlesische Kammer dem Joh. Sigismund v. Zettritz und Neuhaus am 16. Mai 1713 auf sein Gesuch die Erlaubniss, in Folge des auf seinem Gut Seitendorf gemachten Fundes von silberführendem Braunstein „mit Zuziehung des Bergamtes zu Gottesberg eine eigene Gewerkschaft aufzurichten und daselbst sowohl als an andern Orten auf seinem Grund und Boden, allwo sich gleichfalls gute Erblicke zeigen, den Bergbau nach bergmännischer Art anzustellen, eine Commission und Schürfbrief, ein eignes Bergamt zu Seitendorf, salvo tamen jure tertii et sub continua Inspectione camerali aufzurichten, den Bergbau mit allem Eifer nach K. Rudolph's Bergordnung und bergmännischer Art fort-

---

1) Sein vollständiger Titel, wie er in etwas späterer Zeit in den Acten vorkommt, lautete: Leopold Freiherr v. Rechenberg, Herr auf Pläswitz, Zuckelnik und Johnsdorf, k. k. wirklicher Kämmerer, Kammerrath in Ober- und Niederschlesien, Oberhauptmann und Inspector der Bergwerke in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

zustellen; hingegen nicht allein die gewöhnlichen Decimas von allem gewinnenden Erz zur Kaiserlichen Kammer allemal getreulich zu entrichten, sondern auch das erhebende feine Silber in das kaiserl. Münzamt gegen baare Bezahlung zu liefern."

In ähnlicher Art genehmigte die schlesische Kammer dem Konrad Ernst Maximilian Grafen v. Hochberg am 23. Dec. 1738: dass ihm das Personal seines Bergamtes zu Gottesberg ein Juramentum Fidelitatis ablegen musste und dieses Bergamt bei Differenzen die Cognition in erster Instanz hatte. Es geht dies aus einem Danksagungsschreiben des genannten Grafen an die Kammer (Fürstenstein 15. Januar 1739) hervor, worin er verspricht, Recurse von den Entscheidungen des Bergamtes an sie und Beschwerden über dasselbe stets „wie jede Unter-Obrigkeit et Index primae Instanciae" zu dulden.

Zur Kenntniss des traurigen Zustandes des schlesischen Bergbaues um die Zeit des Johann v. Scharfenberg liefert einen Belag der Bericht[1]) zweier Sachverständigen (Schmieder und Richter), welche 1701 auf Ersuchen der Gewerkschaften von Kupferberg, Gabl (Gablau) und Gottesberg zumeist Breslauer Kaufleuten die dasigen Gruben und Hütten „mit Zuziehung eines examinirten Ruthengängers"[2]) bereist hatten.

Aus diesem Bericht ist zu ersehen, dass man in Kupferberg zwar auf manchen Gruben, durchgehends aber nur auf wenig ergiebige Erzmittel baute, bei Gablau mit dem Heranbringen eines tiefen Stollens beschäftigt war, um die vorhandnen Gruben — Gnade Gottes, drei Brüder, Schmiedezeche — zu lösen, auf denen Erze brachen, welche im Centner 2½ Loth Silber und 45 Pfund Blei enthielten; dass man ferner bei Gottesberg einen Tiefbau unternommen hatte und mit einem aufgestellten Kunst-Gezeug, aus Mangel an Aufschlagwassern, die Grubenwasser in demselben nicht gewältigen konnte; dass übrigens dort die Erze zwar 3 Loth Silber und einige 70 Pfund Blei enthielten, aber in der Gangart nur in schwachen Trümmern vorkamen. Die Schmelzhütten waren überall dieselben. Zu Kupferberg fand sich ein Gaar-, zu Gottesberg ein Treib-Heerd.

---

1) Abgedr. in Henelii Silesiographia renovata T. I. Cap. 3. S. 334.

2) Worüber mochte man einen Ruthengänger examiniren?

Von Schmelzbüchern oder ähnlichen Aufzeichnungen und Nachweisen über die Verhältnisse bei dem Verhütten geschieht keine Erwähnung, eben so wenig von Grubenrissen. Desto fester stand der Glaube an die Ruthengänger, über deren Thätigkeit bei dem schlesischen Bergwesen auch in früherer Zeit kein Zweifel ist, wie denn z. B. namentlich 1607 der Ruthengänger Metzke aus Freiburg im Breisgau zu der Zeit, als Samuel Unger Bergmeister zu Ober-Weistritz war, bei Landeshut vergeblich auf Gold und Silber Versuche machte. —

Der obengedachten Bereisung des Schmieder und Richter im Jahre 1701 folgte, so viel aus den vorliegenden Acten zu ersehen ist, erst nachdem die v. Scharfenberg'sche Familie das schon erwähnte merkwürdige Privilegium erhalten hatte, eine neue Visitation sämmtlicher schlesischen Bergwerke.

In einem (Reichenstein den 9. Mai 1718) von den Brüdern v. Scharfenberg an die schlesische Haupt-Hofkammer-Commission erstatteten unvollständig abgefassten Hauptbericht über die schlesischen Bergwerke, in welchem sie über die Untüchtigkeit der meisten, grösstentheils zu andern „Professionen" gehörenden Privat-Bergbeamten und über den Mangel einer allgemeinen zeitgemässen Bergordnung, sowie über die vernachlässigte Einrichtung des Zehntwesens klagen, finden wir, dass die schlesischen Bergwerke damals von dreierlei Art waren:

„I. Königliche Kammeral-Bergwerke und Bergstädte.

„II. Privat-Bergwerke und Bergstädte oder Oerter mit Bergämtern.

„III. Werke, welche entweder wegen noch nicht zulänglich geschehener Einrichtung oder bisheriger Exemption noch unter kein Bergamt gezogen."

Unter den Kammeral-Bergwerken werden in dem Bericht diejenigen verstanden, deren unmittelbarer Bergregalitätsherr der Kaiser war: daher als solche nur die zu Reichenstein und Silberberg aufgeführt sind, welche, zu dem Fürstenthum Brieg gehörend [1]), mit diesem seit dem Aussterben der piastischen Herzöge in den Immediatbesitz des Kaisers gelangt waren. Beide

1) Zimmermann's Beiträge, Th. I. S. 55.

wurden durch die Bürgerschaften dieser Städte (und bei Silberberg durch einige Breslauer Kaufleute) als Gewerkschaften unter dem königl. Bergamt zu Reichenstein betrieben, welches aus einem — zugleich die Markscheider-Arbeiten verrichtenden Bergmeister, einem Geschwornen für Reichenstein, welcher zugleich den Berg- und Hüttenschreiberdienst versah, und einem Geschwornen für Silberberg, welcher zugleich dort die Schichtmeisterei versah, bestand. Das ganze Zehntwesen besorgte ein „Königlicher Kammeral-Bergwerks-Verwalter und Decimator."

Die Knappschaft bestand mit Einschluss der Obersteiger, Steiger, Schmelzer u. s. w. aus ohngefähr 60 Mann. — Als Privatbergwerke und Bergstädte mit Privatbergämtern werden erwähnt:

1) Gottesberg, wo unter einem von der Grundherrschaft (den Grafen v. Hochberg) eingesetzten, aus einem Bergmeister, einem Geschworenen und einem Bergschreiber bestehenden Bergamt auf Silber drei Zechen (Seegen Gottes, Morgenstern, Wag's mit Gott), von eben so vielen meist aus Gottesberger Bürgern bestehenden Gewerkschaften, ohne erhebliche Ausbeute betrieben wurden und besonders die Wassergewältigung Schwierigkeiten machte.

Die Belagschaft bestand aus mehr als 30 Mann.

2) Dittmannsdorf und Seitendorf. Hier bauten mit einer Belegschaft von ohngefähr 20 Mann unter einem aus einem Bergmeister und einem Bergschreiber bestehenden, von den beiden Grundherrschaften gemeinschaftlich gebildeten Bergamt mehrere Gewerkschaften auf Silber und Blei die Zechen „Gabe Gottes, Kaiser Heinrich, Goldne Fortuna, Kaiserlicher Adler." Die Schmelzhütte gehörte der Grundherrschaft, das Pochwerk der Gewerkschaft „Gabe Gottes." Im Ganzen waren 11 Mark Silber gewonnen.

3) Kupferberg. Von den alten Zechen waren im Umgang: „Gute Hoffnung" mit weitläufigen Zubehören und zwei Erbstollen, wo unter sehr günstigen Umständen 50 Arbeiter angelegt waren, — „Seegen Gottes" mit 12 Mann und „Wolf-Schacht" nebst dazu geschlagenen Zug- und Reichentroster Erb-Stollen, mit 14 Mann belegt.

Das „göttliche Kammer-Glück“ zu Altenberg. — Diese Zechen wurden von verschiedenen Gewerkschaften gebaut, welche wegen Hütten- und Pochwerksbenutzung unter sich Abkommen getroffen hatten. Unter den Lehnsträgern kommt schon im Jahre 1718 der Breslauer Kaufmann Adam Samuel Jagwitz vor, welcher — so wie mehrere seiner Nachkommen — zu den thätigsten schlesischen Gewerken gehörte.

Das Kupferberger Bergamt bestand aus einem Bergmeister und zwei Geschwornen, deren einer zugleich den Dienst als Berg- und Hüttenschreiber mit versah. Ob dieses Bergamt ursprünglich von dem privilegirten Grundherrn oder von dem Landesfürsten eingesetzt war, ist aus den Acten nicht zu ersehen, doch ward es mindestens im achtzehnten Jahrhundert als ein landesherrliches behandelt.[1])

Von dem oberschlesischen Bergbau enthält der v. Scharfenberg'sche Bericht nichts, weil sein Regal den Standesherren von Beuthen unter einem zur Zeit des Scharfenberg'schen Berichts noch ruhenden Vorbehalt verliehen, derselbe damals als Privateigenthum anzusehen war (wie in dem zweiten Theil der gegenwärtigen Schrift bei der Specialgeschichte des Blei- und Silber-Bergbaues um Tarnowitz und Beuthen, sowie des Galmei-Bergbaues in jener Gegend umständlicher dargethan werden soll), also damals nicht zu dem Ressort der schlesischen Kammer und dem Bereich des v. Scharfenberg gehörte, ausser der Standesherrschaft Beuthen aber in Oberschlesien nur auf Eisenerze Bergbau stattfand und diese nicht zu dem Bergregale gerechnet wurden.

§ 31. Verhältnisse des Steinkohlen-Bergbaues in Schlesien.

Eine ganz besondere Darstellung verdienen und bedürfen die Verhältnisse, unter denen der damals so höchst unbedeutende, in späteren Zeiten so wichtige Steinkohlen-Bergbau in Schlesien und der Grafschaft Glatz seinen Ursprung nahm uud sich zu entwickeln begann.

---

1) v. Schweinitz „Rudelstädter Berg-Protokoll“ S. 270 u. f.

Da von diesem Bergbau in Schlesien früher als in der hier eben vorliegenden Periode eine sichere Spur nicht aufzufinden ist, so kann derselbe erst hier näher erörtert werden. Es ist zu zeigen, wie grade bei ihm sich so mancherlei eigenthümliche Rechtsverhältnisse gestaltet haben, und wie es kam, dass die Steinkohlen unter preussischer Regierung den Gegenständen des Bergregals mit einverleibt wurden, wozu sie früher nicht gehörten. Um das ganze Verhältniss zu vollständiger Anschauung zu bringen, erschien es übrigens zweckdienlich in seiner nachstehenden Entwickelung nicht streng die Abgrenzung des hier vorliegenden Zeitraums inne zu halten, sondern in den folgenden mit überzugreifen, obgleich erst in dem letzteren der Gegenstand zu einem Abschlusse gelangen kann.

Wie man Torfablagerungen zu Brennmaterial benutzte, so mag dies auch bei den Steinkohlenflötzen, welche zu Tage ausgingen, der Fall gewesen sein. Da jedoch die ausgedehnten Waldungen des Landes das Holz zum billigsten Preise lieferten, so konnte der Werth der Steinkohlen nur gering, also auch von einem geregelten und ausgedehnten Bau auf dieselben noch lange nicht die Rede sein. Es waren noch gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts die Steinkohlen in Schlesien so wenig Gegenstand ausgedehnter bergmännischer Industrie, dass am 20. September 1594 die schlesische Kammer an den Rath zu Schweidnitz schrieb: „Nachdem der Kammer zu wissen von Nöthen, wie es mit den Kohlgruben, wann etwa derselben eine von Neuem erfunden, zu halten, was Gestalt und gegen was Zins dieselben von der Grund-Obrigkeit[1]) den Schmieden oder andern Leuten, so sich darum annehmen, hingelassen, oder was sonsten für ein Brauch dabei gehalten zu werden pflege und in dem Fürstenthum Schweidnitz nicht allein auf derer von Adel sondern auch auf der Stadt Gründen ohne Zweifel dergleichen Kohlgruben vorhanden sein und gebaut werden würden," so solle der Rath darüber berichten. — Der Rath

1) Man sieht hieraus, dass die Kammer das Recht der Gutsherren an die Steinkohlen in ihrer Feldmark anerkannte.

erwiderte hierauf (am 26. September 1594): „dass auf der Stadt Schweidnitz Grund und Boden gar keine Kohlengruben vorhanden seien. Die Steinkohlen, welche man dort verbrauche und verfahre, würden meistentheils zu Hermsdorf und Weisstein (so des v. Zetterisz zu Waldenburg Jurisdiction unterlegen) und zu Altwasser[1]) (dem Balthasar von Kuhl zu Cammerau gehörend) gegraben und geholet, und wie die Schmiede anzeigen, würde der Grundherrschaft von jedem Gerüste (welches so viel sei, als man mit zwey Berg-Rösslein zu führen pflege) sammt Fuhrlohn in Schweidnitz ohngefähr 22 Weisgroschen[2]) gezahlt. Auch unter den Herrschaften Fürstenstein und Adelsbach sollten dergleichen Kohlengruben sein; von diesen werde aber selten etwas nach der Schweidnitzer Gegend gebracht." —

Vielleicht hatte zu der obengedachten Erkundigung der schlesischen Kammer bei dem Rath zu Schweidnitz ein Gesuch Anlass gegeben, welches bei ihr von einem gewissen Hans Rösler um eine Concession zu Aufnahme von Steinkohlen-Bergbau in der Reichenbacher und Frankensteiner Gegend angebracht und am 17. September 1594 dem Hauptmann Fabian v. Reichenbach zu Frankenstein zur Berichtserstattung zugefertigt worden war, worauf von Letzterem den 3. October 1594 der Kammer berichtet wurde, was er auf eingezogene Erkundigung, wie es mit dem Steinkohlen-Bergbau in der Grafschaft Glatz beschaffen, namentlich durch Friedrich v. Stillfried auf Neurode zur Antwort erhalten.

Dies läuft auf Folgendes hinaus: Ein besonderes Privilegium, die Kohlengruben betreffend, sei nicht vorhanden. Die betriebenen Gruben seien alt: „die haben von langen Zeiten die Pauerschaften etwan erbauet und mit Zulassung der Herrschaften derselben Grunde um einen jährlichen Zins, achte auch dafür in einem Kaufe an sich bracht, geben also alle einen ziemlich grossen jährlichen Zins von solchen Gruben, die weil auch ein grosser Nutzen davon zu nehmen ist."

1) Also an den Orten, wo noch jetzt die bedeutendsten Gruben jenes Reviers sich befinden.

2) Nach heutigem Gelde 14 Sgr. 8 Pf.

Aus den Worten „mit Zulassung der Herrschaft" und aus der Erwähnung des Zinses geht deutlich hervor, dass man die Steinkohlen in Neurode für ein Regal der Gutsherrschaft auch da anerkannte, wo sie auf Rustical-Terrain vorkamen. Uebrigens aber hatte sich dabei das eigenthümliche Verhältniss gestaltet, dass die Gutsherrschaft den Bauern gegen Zins den Steinkohlen-Bergbau auch auf dem Dominial-Terrain gestattete.

Aus den Acten, welche lückenhaft sind, ergiebt sich, dass die schlesische Kammer am 16. December 1594 dem Rösler und dessen Consorten Häusler wirklich eine General-Concession zum Steinkohlen-Bergbau in der bezeichneten Gegend ertheilte. Die dagegen Seitens der Grundherrschaften eingegangenen Protestationen gaben jedoch schon am 1. März 1595 Anlass zu einer Verfügung an den Frankensteiner Hauptmann v. Reichenbach: „Es habe niemals die Gelegenheit gehabt, dass die berührte Concession auf das Frankenstein'sche Weichbild extendirt werden sollen, sondern sie sei nur auf der kaiserlichen Majestät Grund und Boden gemeint und zu verstehen, freilich etwas generell gestellt, wie im Concipiren übersehen sein möchte. Damit nun solches corrigiret und zu dem Verstand wie es gemeint restringiret werde," so solle der Hauptmann dem Rösler und Häusler die Concession abnehmen und der Kammer einsenden.

Es bietet der oben angeführte Bericht des Frankenstein'schen Hauptmanns von Reichenbach vom 3. October 1594 einen sehr wichtigen Fingerzeig für die richtige Beurtheilung der Verhältnisse dar, unter denen damals in der Grafschaft Glatz Steinkohlen-Gewinnung stattfand. Es ist auch wohl anzunehmen, dass sich in dem Fürstenthum Schweidnitz ähnliche Verhältnisse und die noch heut bestehenden Einrichtungen der Gewerkschaften auf den Neuhauser Gütern und zu Weisstein gebildet haben, von denen weiter unten mit Mehrerem die Rede sein wird. — Ueberall nämlich erkannte man zwar, wo sich in jenen Gegenden Steinkohlen fanden, das Recht der Gutsherrschaft an dieselben als das gesetzlich feststehende an; die Gutsherren aber erachteten es angemessen, Bauern, welche sich mit dem Bergbau darauf

abzugeben Lust hatten, ihn gegen einen Zins, gegen Dienste und dergl. zum Selbstbetreiben frei zu überlassen oder solche Bauern mit sich in einem gewerkschaftlichen Verband zu vereinigen. Ersteres führte allerdings zu Unfug und Raubbau, worauf man jedoch bei dem damaligen Zustand des Privatbergbaues, so wie bei dem Mangel an Kenntniss der Sache wenig achtete; Letzteres dagegen gewährte beiden Theilen wesentlichen Nutzen. Der Gutsherr gewann sichere Zinsen und Dienste, zugleich einen bedeutenden Beitrag zu den Betriebskosten, falls er Steinkohlen-Bergbau selbst trieb, auch die Aussicht auf Förderung des Bergbaues, weil die Bauern durch Abfuhr der Kohlen Absatz erwirkten. Die Bauern andrerseits erhielten durch Theilnahme an dem Steinkohlen-Bergbau nicht nur Mitgenuss an vorkommender Ausbeute, sondern zugleich — was für sie oft noch wichtiger war — Gelegenheit, um mit ihrem durch den Feldbau nur unzureichend beschäftigten Gespann sich ein bedeutendes Fuhrlohn zu verdienen. — Manche derartige in der Regel wohl nur mündlich geschlossene Uebereinkünfte zwischen Gutsherren und Bauerschaften mögen längst vergessen, von den noch fortbestandenen wird weiter unten bald die Rede sein. —

Obgleich nun die Rudolphinischen Bergordnungen für Schlesien und die Grafschaft Glatz und die in ihnen als Subsidiar-Gesetze bezeichneten beiden böhmischen Bergwerks-Verträge durchaus nicht zweifeln liessen, dass Steinkohlen in Schlesien zu dem Bergregal des Staates nicht zu rechnen waren: so lag es nicht nur in dem Geist einer Zeit, in welcher man fast jeden gesicherten Besitzstand gern verbrieft sah und in welcher die Grenzen des dem Staate zuständigen Bergregals nicht selten von unzulänglich unterrichteten oder unwissenden und fiscalitätseifrigen Behörden[1]) überschritten wurden, dass Gutsherren in Niederschlesien, auf deren Gütern Steinkohlen vorkamen, sich über dieselben eine briefliche Zusicherung zu verschaffen suchten, sondern es recht-

1) S. Graf Kaspar Sternberg a. a. O. Bd. II. S. 6. Auch weiter unten werden Beispiele vorkommen.

fertigte sich dies auch durch den Umstand, dass grade in Niederschlesien diese Güter sämmtlich in Gegenden lagen, in denen damals alle[1]) Rittergüter einem Lehns-Nexus unterworfen waren. Es konnte mithin, in Ermangelung solchen Verbriefens durch die Lehnsbriefe oder durch besondere Urkunden, in Zweifel gezogen werden, ob die Steinkohlen mit dem Gut verliehen oder dem belehnenden Landesherrn als ursprünglichem Grund-Eigenthums-Besitzer vorbehalten geblieben seien. — Auch mochte es bedenklich erscheinen, dass bereits Kaiser Ferdinand I. in Böhmen dem Felix v. Lobkowitz die (in § 20 erwähnte) Concession zum Steinkohlen-Bergbau in drei Kreisen von Böhmen zu ertheilen keinen Anstand genommen hatte. Aus solchen Rücksichten erwarben einzelne Gutsherren das Recht zu dem Steinkohlen-Bergbau auf ihren Gütern von dem Landesherrn mittelst besonderer Verbriefungen, bei denen ungewiss ist, ob dafür Zahlungen geleistet wurden. Nur in Bezug auf Altwasser ist bei der Aufnahme des Grundsteuer-Catasters vermerkt worden, es habe das Dominium die Steinkohlengruben für 20000 Thlr. erkauft; was aber das eigentliche Sachverhält nicht aufklärt. — Dies ist der Ursprung der Belehnungen mit dem ausschliesslichen Recht zu dem Steinkohlen-Bergbau, welches noch jetzt mehreren Grundherrschaften in dem Fürstenthum Schweidnitz und in der Grafschaft Glatz auf den Territorien ihrer Güter zusteht.

Folgende Urkunden sind darüber in Betreff nachbenannter Güter aufgefunden worden, andre schwerlich vorhanden.

A. In dem Fürstenthum Schweidnitz.

1) Das Gut Altwasser. Ein Lehnsbrief, im Namen Kaisers Rudolph II. durch das Mannrecht zu Schweidnitz

1) Dieser Nexus betraf bis zu der Zeit der Secularisation, 1810, sämmtliche Rittergüter der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer. Erst seit jener Zeit kommen unter ihnen Alodia vor, indem die secularisirten Güter mit solcher Eigenschaft verkauft wurden. Dass die Lehne keine stricten sondern nur sogenannte Erb-Lehne waren, änderte den Nexus an und für sich in Bezug auf den Landesherren nicht.

(Montag nach Invocavit 1584) dem Balthasar v. Kuhl „auf sein beflissenes Verlangen" ertheilt, worin er für die „durch drei unterschiedliche Käufe erblich an sich gebrachten sämmtlichen Antheile des Gutes Altwasser" verliehen erhält „die in diesen dreien Theilen stehenden und liegenden Steinkohlen, sie gewachsam und ungehindert zu besitzen, zu geniessen, zu gebrauchen, zu bearbeiten, und wie er sich am füglichsten zu nutzen, auf ewig."

In den späteren Lehnsbriefen ist auf diese Belehnung ausdrücklich Bezug genommen.

2) „Schloss und Haus Neuhaus sammt dem Vorwerk und zugehörigen Dorfschaften Dietrichsbach, Haan, mit dem Antheil Beerengrund" sind nach Ausweis des Lehnsbriefes für Heinrich von Zettritz (den 8. December 1649) beliehen mit „Berg- und Kohl-Gruben, Gebrauch und Einschlag."

3) Das Gut und Dorf Hermsdorf (laut Lehnsbriefes für Gottfried Zettritz den 8. December 1649) mit „Berg- und Kohl-Gruben und Einschlag."

4) „Städtchen und Gut Waldenburg" beliehen (Lehnsbrief für Hans Heinrich V., Grafen v. Hochberg — Breslau, den 14. December 1764) mit „Kohlgruben."

5) Weisstein ebenso (nach dem Lehnsbriefe von demselben Tage mit „Kohlgruben").

Unbezweifelt ist das in den unter 4 und 5 eben angeführten Lehnsbriefen über Waldenburg und Weisstein vorkommende Wort „Kohlgruben" aus älteren Lehnsbriefen in diese erst unter preussischer Landeshoheit ertheilten herübergenommen. Es hat jedoch nicht gelingen wollen, jene älteren Lehnsbriefe aufzufinden.

Das Schloss Neuhaus nebst Zubehör, Hermsdorf, Weisstein und Waldenburg, gehörten in früheren Zeiten sämmtlich der v. Czettritz'schen Familie. Die herrschaftlichen Aecker bestanden zu Hermsdorf mindestens theilweise, zu Weisstein aber urkundlich ganz aus zusammengebrachten Bauergütern.

Dieser Umstand kann mit darauf eingewirkt haben, dass die Bauerschaften an beiden Orten zur Theilnahme an dem Steinkohlenbergbau gelangten, wenngleich das Verhältniss

sich etwas anders als das in Neurode gestaltete. Klar lässt sich jedoch der diesfällige Zusammenhang nicht mehr ausmitteln. Schon am 7. Januar 1604 stellte Dipprant von Czettritz zwei Urkunden (die eine für die Hermsdorfer, die andere für die Weissteiner Bauerschaft) aus, worin er denselben „auf ihre Bitten Bestätigung ihres bisher genossenen Kohl Urbars, welches ihnen bereits sein Vater und Vorfahren seligen aus Gutwilligkeit, doch mit Vorbehalt ihrer und ihrer Nachkommen habenden Rechtens zu gelassen" ertheilte, den von gedachten Bauern jährlich an die Gutsherrschaft zu zahlenden Zins für „jede Zeche" von 28 weissen Groschen auf einen schlesischen Thaler erhöhte und von jeder Kohlgrube (bei Hermsdorf) auf zwei Mark, jede zu 32 weissen Groschen (= 24 Silbergroschen), bestimmte; auch dieselben zugleich ausdrücklich verpflichtete „sich der Herrschaft verordneten Kohlordnung[1]) und Articuln gemäss, ihnen selbst zum Besten, zu halten."

Unter dem Ausdruck „Zeche" ist hier offenbar der Antheil an der Summe der Kuxe gemeint, welchen jedes Bauergut bei dem Steinkohlenbergbau innerhalb des betreffenden Terrains besass. Der Ausdruck „Kohlgrube" dürfte wohl auf die einzelnen Schächte zu beziehen sein; denn besondere Gruben im heutigen Sinne gab es damals auf jenen privilegirten Territorien nicht.

Das Testament des Heinrich v. Czettritz vom 10. Febr. 1683 bewirkte die Trennung der Neuhauser und Hermsdorfer Güter von Waldenburg und Weisstein. Der neue Besitzer der ersteren, Ernst Heinrich v. Czettritz, stellte (Neuhaus den 12. Nov. 1712) eine Urkunde aus, in welcher er den Hermsdorfer Bauern „ihren habenden und vor undenklichen Jahren genossenen Kohlen Urbar — es betreffe die Bauergüter oder Zuerbe der Unterthanen (der herrschaftliche Grund und Boden ganz ausgenommen)" gegen die bisherigen, etwas geänderten Zinsleistungen bestätigt, ausschliesst und vorbehält,

---

1) Solche Kohlordnungen sind von den hier in Rede stehenden Dominien zu verschiedenen Zeiten erlassen worden. Sie beziehen sich durchgehends nur auf Regulirung gewerkschaftlicher Verwaltungs-Verhältnisse.

„dass dieser Contract und Confirmation auch wieder von der Herrschaft kann aufgehoben werden,“ wenn die Bauern ihre schuldigen Leistungen „an gnädige Herrschaft nicht mit Dank und ohne einiges Erinnern jährlich richtig abführen.“

Aus dieser Urkunde, welche von der Bauernschaft stillschweigend acceptirt worden und vollständig in das Leben getreten ist, geht hervor, dass die gutsherrliche Regalität der Steinkohlen auf Rusticalgrundstücken für unbestritten galt, in Betreff des Betriebs des Steinkohlen-Bergbaues auf den hier in Rede stehenden Gütern aber sich dieselben usuellen Verhältnisse ausgebildet haben mochten, welche oben in Betreff des Steinkohlen-Bergbaues bei Neurode dargelegt worden sind. Diese nun wandelte die hier in Rede stehende Urkunde dahin um, dass Ernst Heinrich v. Czettritz durch sie die Hermsdorfer Bauern von dem Betrieb des Steinkohlen-Bergbaues auf Dominial-Terrain ausschloss und ihnen solchen fortan nur noch auf ihrem eigenen gegen den dem Gutsherren zu entrichtenden Zins, als Gnadensache, gestattete.

In Folge dieser Verhältnisse haben sowohl bei Hermsdorf als bei Weisstein spätere Gutsherren die oben erwähnten Verbriefungen ihrer Vorgänger den Bauerschaften immer erneuert. — Als aber in Folge der schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 nöthig ward, das Besitzes-Verhältniss bei den nun in aller Form aufgenommenen Steinkohlengruben „Fuchs“ zu Weisstein und „Glückhilf“ zu Hermsdorf unter den Gewerken urkundlich festzustellen, wurde die in dieser Hinsicht althergebrachte Einrichtung bestätigt. Es wurden die Kuxe der auf den privilegirten Territorien zu betreibenden Gruben unter die Bauergüter gleichmässig und an die Gutsherren nach der Zahl der von ihnen zu Bildung ihrer Edelhöfe zusammengeschlagenen Bauergüter vertheilt und zwar als untrennbare Pertinenzien, so dass demzufolge jedes der einzelnen 20 Bauergüter an den Kohlengruben bei Hermsdorf $5^{6}/_{11}$, die Gutsherrschaft aber (da sie 2 Bauergüter in ihren Edelhof verwandelt hatte) $11^{1}/_{11}$; bei Weisstein dagegen jedes der einzelnen 32 Bauergüter (ein-

schliesslich des Lehn- oder Mühl- und des Scholtisei-Gutes) $3^{10}|_{17}$, die Gutsherrschaft aber (da ihr Edelhof aus 3 Bauerngütern gebildet worden) $10^{13}|_{17}$ Kuxe. — Die hierüber sprechenden gutsherrlichen Urkunden sind für Hermsdorf von Ernst Heinrich v. Czettritz und Neuhaus — Neuhaus, den 1. September 1781 — für Weisstein von Hans Heinrich Reichsgrafen von Hochberg — Schloss Fürstenstein, den 17. December 1770 — ausgestellt und sagt letztere in Betreff des so vertheilten Antheils an jener Grube wörtlich: „dass es in unzertrennlicher Besitzung mit denen Haupt-Grund-Stücken — verbleiben und die an sothanem Bergwerk habenden 34 Zechen, wovon dem Vorwerk 3, denen übrigen aber jedem eine zugehörig, von diesen Grundstücken als dem Principali auf irgend eine Art, es sei welche es denen Rechten nach wolle, nicht veräussert werden können.“

B. In der Grafschaft Glatz.

1) In der landeshauptmannschaftlichen Confirmation (Glatz den 18. Juni 1663) des Kaufcontracts des Grafen von Götz um das Gut Eckersdorf werden Kohlgruben unter den Pertinenzien dieses Gutes aufgeführt.

2) Eben so kommen „Kohlengruben“ und deren „Nutzung“ unter den Pertinenzien des Lehnsgutes Schlegel in der landeshauptmannschaftlichen Confirmation (Glatz den 9. August 1681) eines von den Gebrüdern Freiherrn v. Mergante um dies Gut geschlossenen Kauf-Contracts vor.

Nichts spricht dafür, dass ausser in dem Fürstenthum Schweidnitz und der Grafschaft Glatz irgend sonst in Schlesien in der Zeit vor der preussischen Besitznahme Steinkohlen-Bergbau betrieben worden ist, und namentlich fehlt es an jeder diesfälligen Spur in dem damals noch schwächer bevölkerten, an Holz aber sehr reichen Ober-Schlesien. —

Aus den oben aufgezählten Urkunden geht hervor, wie in dem vorliegenden Zeitraum in dem Geiste mehr und mehr um sich greifender Fiscalität die Steinkohlen in Schlesien als Gegenstand des Bergregals zu behandeln von Seiten der Regierung begonnen ward und kein Widerspruch dagegen laut wurde, wodurch es sich vorbereitete, dass die Steinkohlen in Schle-

sien unter preussischer Landeshoheit durch förmliche gesetzliche Anordnung in das Bergregal übergingen, wie wir in dem nächsten Zeitraume sehen werden.

§ 32. Privilegirte Zustände bei dem Bergwesen in Schlesien, insbesondere in den Bergstädten.

Wenn ein neuer Zweig der Industrie ins Leben tritt und gleich von vornherein mit anderweitigen Interessen in Conflict geräth, so wird derselbe, wofern nicht eigenthümliche Umstände ihn begünstigen, kaum ohne besonderen Schutz gedeihen können. Noch nothwendiger wird aber ein solcher Schutz, wenn die entgegenstehenden Interessen vermittelst äusserer Gewalt durchgesetzt werden können. Kein Wunder, dass man unter so bewandten Umständen Privilegien bei demjenigen nachsucht, der allein die Macht besitzt, erforderlichen Falles gegen die äussere Gewalt Schutz und Schirm zu gewähren, bei dem Landesherren. Kommt nun noch hinzu, dass der neue Industriezweig die Bildung von Vereinen, Zünften, Corporationen unerlässlich macht, so werden Privilegien um so mehr nachgesucht und ertheilt. — Bei keinem Gegenstande industrieller Thätigkeit trat dies Alles aber entschiedener und vollständiger hervor als bei dem Bergbau, namentlich bei demjenigen, welcher sich mit Objecten des landesherrlichen Bergregals beschäftigte. Dass dieser Bergbau den Besitzern der Oberfläche in der Regel unangenehm war, begreift sich leicht, ebenso dass ihre gewaltsamen Maassregeln, die wir bereits zur Genüge kennen gelernt haben, den Bergbau zum Erliegen gebracht hätten, wenn nicht die Landesherren eingeschritten wären. Diese waren aber um eigenen Vortheils sowie des allgemeinen Nutzens willen stets bereit den Bergbau zu schützen und zu fördern. Ersteres konnte nur durch Exemptionen, Letzteres nicht ohne Zusage von Erleichterungen in den äusseren Lebensverhältnissen des Bergvolkes geschehen, um dasselbe zu bestimmen sich in meist öden, unwirthbaren Gegenden niederzulassen.

Dass diese Rücksichten sich schon in dem Römerreich geltend gemacht haben, ergeben die in Flade's römischem Bergrechte obgleich nur spärlich enthaltenen Notizen.

Mit dem Zunehmen der Nachrichten über das Bergwesen und seine Verfassung mehren sich auch die Fälle derartiger Vergünstigungen, sowohl hinsichtlich der Bergleute als der häufig mit ihnen identischen Gewerken, und es wurde in dieser Beziehung selbst in den von einander entferntesten Ländern dasselbe Verfahren Jahrhunderte hindurch beobachtet.[1])

Die dem Bergbau ertheilten Privilegien sind von zweierlei Art: nämlich solche, welche nur die einzelnen Personen, und solche, welche sich auf die von ihnen gebildeten Communen beziehen. Beide durchdringen sich aber so vielfältig, dass sie am besten gemeinsam in Betracht zu ziehen sind, um über dieselben einen klaren Ueberblick zu erhalten.

Die Privilegien der Bergstädte (oder auch Dörfer) in Schlesien, welche in der neuesten Zeit allmälig aufgehoben worden sind, kommen mit den Privilegien der Bergstädte anderer Länder darin überein, dass sie bei den Bürgern der Stadt oder bei den Mitgliedern der Dorfgemeinde das eigene Betreiben des Bergbaues oder mindestens den Besitz von Kuxen an dem Werke, welches zu dem Privilegium Anlass gegeben, voraussetzen. Nur diejenigen konnten Bürger einer Bergstadt sein, welche das eine oder das andere dieser Erfordernisse nachzuweisen vermochten, und so zeigen sich hier Communen von Metallariis im Sinne des späteren römischen Rechts. Da wo schon vor Aufnahme des Bergbaues eine Stadt vorhanden war, erstreckte sich das Privilegium nur auf die sich ansiedelnden Bergleute, welche also als eine für sich bestehende, von der Stadt-Commune geschiedene Corporation (Collegium) behandelt wurden. So wird in der Silberberger Bergordnung von 1596 bei den eingeräumten Privilegien ausdrücklich gesagt,

---

1) Diesen Gegenstand hier weiter zu verfolgen würde über die Grenzen der gegenwärtigen Schrift hinausführen. In Beziehung auf Frankreich ist das Nähere zu entnehmen aus den „Actes de l'ancienne Monarchie concernant la Législation minérale" in den Annales des mines Série V. Tome VIII. p. 585, insbesondere die Ordonnance Ludwig's XI. v. Sept. 1171.

dass die Bürger solche nur geniessen sollen, so lange sie Bergbau treiben, „da dieselben — Bergwerke — aber künftiger Zeit fallen, sollen sie entrichten, was ander Orten üblich ist."

In gleicher Art wurde in der Tarnowitzer Stadt- und Polizei-Ordnung (Montags vor trium Regum 1574) § 29 bestimmt: dass Niemand, der nicht Gewerke zu Tarnowitz sei, dort Handel treiben dürfe; und in der Tarnowitzer Bergordnung vom 20. April 1577 § 5 und 6 ist festgesetzt: dass, wer an der Braugerechtigkeit der Bürgerschaft Theil nehmen will, bei den deshalb an Pfingsten und Michaelis jeden Jahres vorzunehmenden Untersuchungen nachweisen muss, dass er alle halbe Jahre mindestens 50 Floren im Bergbau verwende. — In einem sub dato Jägerndorf den 22. October 1682 ergangenen landeshauptmannschaftlichen Rescript ist den sich zu Tarnowitz aufhaltenden Adligen die Wahl gelassen, entweder mit Bergbau zu treiben und mit der Bürgerschaft zu heben und zu legen, oder binnen sechs Wochen Tarnowitz zu verlassen. Auswärtige Gewerke mussten in solchen freien Bergstädten das Bürgerrecht gewinnen. Selbst die Form des Besitzerwerbs der bürgerlichen Grundstücke und Nahrungen in Bergstädten war (wie schon oben bei Tarnowitz erwähnt wurde) eine rein bergmännische. Wer ein Haus bauen, einen Kram, eine Fleischbank und dergleichen errichten, einen Brunnen graben wollte, musste darauf Muthung einlegen, bekam den Gegenstand durch den Bergmeister in Lehn und durch den Markscheider zugemessen. In der Belehnung von Brunnen wurde bemerkt, dass, wenn der Beliehene in demselben Erze finde, er die Brunnen als Schachte muthen müsse und dazu als erster Finder bevorrechtet sei.

Fragt man, wer denn wirkliche Bergstädte zu gründen das Recht besass, so dürfte sich schwerlich eine andere Antwort finden, als dass dieses Recht stets von denjenigen geübt worden ist, denen sowohl das Recht Städte zu gründen, als auch die Befugniss der Bergregalität zustand, mithin in der Regel von den Landesfürsten, bisweilen aber auch von mit jenen Rechten beliehenen Vasallen oder Solchen, welche Jura ducalia durch besondere Rechtstitel erworben hatten. Wann die einzelnen Bergstädte Schlesiens als solche gegründet worden,

darüber fehlt es aus der einfachen Ursache an speciellen Urkunden, weil sich diese Eigenschaft mit dem Betriebe des Bergbaues und durch den überwiegenden Einfluss desselben auf die ganze Verfassung und alle Einrichtungen der Stadt von selbst ergab, auch wohl mit dem Bergbau (z. B. bei Nicolstadt) von selbst wieder verschwand. Daher kommt es, dass in den vorhandenen die Bergstädte angehenden Bergfreiheiten, Bergbegnadungen und andern Documenten diese Eigenschaft immer als eine bereits existirende erscheint. Als Beispiel einer ausdrücklichen Belehnung mit dem Titel einer „Bergstadt," also auch mit dem Recht dergleichen anzulegen, vermögen wir nur die §. 18 erwähnten Erwerbungs-Urkunden über Kupferberg u. s. w. anzuführen.

Verwandt mit der staatsbürgerlichen Selbstständigkeit und Jurisdiction ist das den Bergstädten und auch den Zechen beigelegte Recht eines eigenen Siegels. Eisen und Schlägel — wohl in ganz Europa die Sinnbilder des Bergbaues — wurden dem Wappen auf eine oder die andere Art beigefügt. Wer den hohen Werth kennt, welchen man in früheren Jahrhunderten auf Blasonirung der Wappen und auf den Gebrauch des rothen Wachses bei dem Siegeln legte, wird das Bedeutsame dieses Rechtes für Bergstädte nicht verkennen. [1])

Die in den Privilegien enthaltenen Bergfreiheiten, welche theils das ganze Werk, theils nur die Theilnehmer und Arbeiter persönlich begünstigen, sind:

1) Eigene Gerichtsbarkeit und Polizei.

Welchen Werth man hierauf in früheren Jahrhunderten legte und bei der geringfügigen Betheiligung des Staates bei Ausübung der Jurisdiction von Seiten der einzelnen Gerichtsherren mit Recht legen musste, ist bekannt. Nur durch eine derartige eigene Jurisdiction vermochte sich das Bergvolk vor Bedrückung der Gerichtsinhaber des Territoriums zu sichern, der die Bergleute sonst um so gewisser ausgesetzt gewesen wären, als sie grossentheils Ausländer waren. — Hierzu kam die Vorliebe solcher einwandernden Ausländer für ihre heimischen

1) Recht umständlich spricht sich darüber das Reichensteiner Bergprivilegium Herzogs Heinrich d. A. von Münsterberg v. J. 1491 aus. S. Heinze a. a. O. S. 59.

Rechte und Gewohnheiten; ferner die überall da, wo man auf das Wesen des Bergbaues näher eingeht, wahrzunehmende Ueberzeugung, dass nur mit dem Technischen bekannte Richter über Bergrechtshändel zu urtheilen im Stande sind; und endlich das Geschwornen-Wesen jener Zeit, welches gestattete, nur von Schöppen seines Standes unter einem Richter gerichtet zu werden.

Dass der Ferdinandeische Bergvertrag mit den böhmischen Ständen das Bergvolk in persönlichen Angelegenheiten den Grundherren unterwarf, war eine Folge des Umstandes, dass dieses Gesetz ein wahrer Vertrag und in Böhmen Leibeigenschaft vorhanden war, das damalige Bergvolk in jenem Lande aber aus Inländern, also eben meist aus solchen Leibeigenen bestand. Die Rudolphinischen Bergordnungen für Schlesien und Glatz weichen von jenem böhmischen Bergvertrag wesentlich ab, insofern letzterer die Gerichtsbarkeits-Exemption der Bergleute deutlich ausspricht.

Dass die Bergbeamten grösstentheils von den Grundherren eingesetzt wurden, schadete jener Exemption nicht; denn sie mussten nac den eingeführten Verfassungen und Bergordnungen verfahren: ihre Ernennung war also eigentlich ein Ehrenrecht des Grundherrn als des „geborenen Bergvoigts." Auch war es weniger erheblich, ob dieser dem Berggericht mit vorsass, als dass er bei demselben nicht gemeine fremde sondern aus dem Bergvolk genommene Schöppen neben sich oder seinem Stellvertreter (Hofemeister) zuzog.

In den Bergstädten hatten die Gewerkschaften das besondere Recht, eigene Bergmeister und Geschworne zu wählen, welche die öffentliche Gewalt ausübten: eine Folge des grundherrlichen Vogtei- (Patronats-) Rechts, welches hier die Gemeinde b sass, da sie die Gewerkschaft bildete. Die Verbindung, in welcher ein so gebildetes Bergamt mit dem Magistrat der Bergstadt stand, war verschieden und richtete sich nach den Umständen, unter denen der Bergbau aufgekommen war, ob er z. B. früher oder später als die Stadt seine Entstehung genommen hatte, und dergleichen.[1])

1) Ueber den eximirten Gerichtsstand der Bergleute in Sachsen und das

2) Freier Zu- und Abzug. Die Freiheit, ohne Abschoss seinen Wohnort und das Land zu verlassen und ebenso bei der Niederlassung keine Zoll-Plackereien leiden zu dürfen, war in Zeiten, wo bei weiter Ausdehnung der Territorial-Rechte neben unendlicher Zersplitterung des Territoriums die Verlegung des Wohnsitzes von einem Ort an einen andern vielen Unannehmlichkeiten und Abgaben unterworfen waren, ja wohl oft ganz von den Gerichts- und Landesherrn untersagt wurde, von grosser Erheblichkeit. Hätte man den Bergleuten diese Freiheit versagen wollen, so würde das Ansiedeln einzelner Personen sowie ganzer wandernder Knappschaften nicht stattgefunden und kein neues Werk den betriebsamen Ausländern seine Entstehung zu verdanken gehabt haben. Es war, als der Bergbau sich in der Kindheit befand, nothwendig, dass Bergleute wanderten, um durch Schürfen und dergl. bauwürdige Fossilien zu finden und durch weitere Versucharbeiten nähere Aufschlüsse über deren Lagerstätten zu erhalten. Ohne jene Freiheit des Ab- und Zuzugs wäre aber ein solches Wandern unmöglich gewesen; und da es ungewiss war, ob die Arbeit an einem Ort von Dauer sein würde, konnten Bergleute sich nicht wie Bürger und Bauern an Grund und Boden fesseln.

Die fast in allen bergbautreibenden Ländern und zu allen Zeiten dem Bergvolk gewährte Zu- und Abzugsfreiheit zeigt, wie man anerkannte, dass der Bergmann gerade da das Vorzüglichste leistet und dem Staat am festesten anhängt, wo man das Kosmopolitische in dem Wesen seines Gewerbes am richtigsten würdigt.

3) Befreiung von Kriegsdiensten. Dass die Bergleute stets zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit gewesen sind und tapfer für dasselbe kämpften, lehrt die Geschichte fast aller deutschen Länder, in denen Bergbau blühte. Ueberall jedoch, wo in Kriegen der Bergleute gedacht ist, treten sie nur

---

Forum speciale Causae der Bergwerkssachen, sowie über die ursprüngliche Verbindung der städtischen mit den Bergwerks-Obrigkeiten in den alten chursächsischen Bergstädten s.: Otia metallica (Schneeberg 1748. S. 270), wo überhaupt über die Bergfreiheiten der Bergstädte Mehreres zu finden ist. Desgleichen s. (Klotzsch) „Ursprung der Bergwerke in Sachsen".

als Freiwillige oder in Folge des Heerbanns Landsturms) stets als eine für sich bestehende Schaar auf. Ein Beispiel solcher Art sind die Tyroler Bergleute, welche sich in den Kriegen des Hauses Oesterreich gegen die Schweizer „der freudigsten Erztknappen aus Etschland, genannt der stächlin Hauff", auszeichneten, durch ihre Gewandheit in den Kriegsübungen die Bewunderung der spanischen Kriegsleute in Kaiser Maximilian's Gefolge erwarben, bei dem Landsturm in Wallis aber von den Eidgenossen geschlagen wurden [1]).

Ein nicht minder glänzendes Beispiel bieten die schlesischen Bergleute dar, welche 1241 bei Wahlstatt fielen.

Nur wer das Kriegswesen aus einem sehr untergeordneten Standpunkt ansieht, mag es tadeln, dass unsere Vorfahren die Bergleute von Zwangs-Kriegsdiensten frei liessen, so lange nicht das Volk in Masse aufgerufen ward und wirkliche Gefahr des Vaterlandes es nothwendig machte, seiner Erhaltung jedes Opfer zu bringen.

4) Freiheit von Steuer und Geschoss, Zoll und Mauth. Diese Befreiung scheint sich nirgends auf den Besitz gemeiner steuerbarer Ländereien bezogen zu haben, vielmehr sind diese oft ausdrücklich als nicht befreites Eigenthum benannt.

Die Freiheit der Bergleute von Abgaben lief also eigentlich darauf hinaus, dass sie keine persönlichen Steuern (Kopfgelder und dergl.) erlegten, ihre Lebensbedürfnisse nicht besonders verzollen durften und zu ausserordentlichen Leistungen nicht angezogen wurden. Die Beachtung des kärglichen Lohns für eine fast von steter Gefahr begleitete, den Körper zeitig zerstörende mühsame Arbeit, die Nothwendigkeit bei dem Bergvolk Liebe für sein Gewerbe zu bewahren, ohne Geldmittel dazu zu verwenden, das Bedürfniss Ausländer in das Land zu ziehen, um durch sie den Bergbau anzuregen, — dies waren die Gründe einer Befreiung, welche, ohne das übrige Volk zu belästigen, dem Bergwesen tüchtige Arbeiter verschaffte. Städte, welche, nur von Bergbautreibenden bewohnt, wirkliche Bergstädte waren oder sein sollten, genossen in Bezug auf diesen Umstand allerdings Abgabenfreiheit; da jedoch nicht alle Einwohner

1) S. v. Sperges „Tyrolische Bergwerks-Geschichte". Wien 1765. S. 245.

derselben in jene Kategorie gehörten, so ward denen, welche nicht Bergbau trieben, der Mitgenuss solcher Immunitäten nicht gestattet. Dies ist namentlich wegen Tarnowitz, Reichenstein, Silberberg und Zuckmantel in dem Landesconclusum der schlesischen Fürsten und Stände d. d. Breslau den 30. Mai 1637 ausgesprochen und in diesem Sinne auch in dem schon oben erwähnten Regierungs-Rescript d. d. Jägerndorf den 22. October 1620 festgesetzt, dass Adlige, welche sich zu Tarnowitz, ohne an dem Bergbau Theil zu nehmen, aufhielten, binnen sechs Wochen von da wegziehen oder jährlich 30 Gulden beisteuern mussten.

5) Befreiung von Robothen. Die Freiheit ist zu allen Zeiten des Bergmanns Stolz und Ehre gewesen und die weisesten Fürsten haben dies erkannt. Bereits zu den Zeiten der römischen Kaiser leisteten die Bergleute dem Staate nicht wie andere Unterthanen Hand- und Spanndienste. Diese Befreiung erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch bis in die neueste Zeit, weil man überall einsah, wie unangemessen es wäre, freien Leuten einen Zwang aufzulegen, welcher da, wo er nicht aus der Uebertragung von Grundeigenthum hervorgegangen ist, als persönlichen Despotismus sich darstellt.

6) Freie Hutung. Das Bergvolk übte innerhalb des bergfreien Reviers mit seinem Vieh freie Hutung, und in dem dritten Capitel der böhmischen Bergordnung König Wenzel's von 1280 wird ausdrücklich diese freie Trift auf so viel Raum rings um die Fundgrube bestimmt, „als ferne man mit einem Bogen schiessen kann.“

7) Gewerbefreiheit. In abgelegene völlig wüste Gegenden mussten die Unternehmer von Bergwerken in der Regel ziehen, um dort erst Gewerbthätigkeit, Cultur und das Aufblühen geselliger Verhältnisse zu wecken. Hätte man die Fesseln von Zunftzwang, Bannrechten und dergl. ihnen anlegen wollen, so wäre ihre Existenz in solchen unwirthbaren Gegenden unmöglich gemacht worden; auch wäre bei dem unsichern und geringen Verdienst das Ankaufen leicht selbst zu fertigender Fabricate für sie zu kostspielig gewesen, um dabei bestehen zu können.

Besonders wichtig waren für die Bergleute Mahl-, Back-,

Schank- und Schlacht-Freiheit, welche sie denn auch überall genossen, desgleichen der sogenannte Salzschank.

In Tarnowitz ward die Ausübung und der Umfang dieser Rechte unter den Gewerken nach Maassgabe ihres grösseren oder geringeren Antheils an dem Bergbau geregelt und durch die Obrigkeit ertheilt, welches auch an andern Orten ohnstreitig der Fall war.

Am 22. October 1620 verordnete die Regierung zu Jägerndorf, dass jeder Tarnowitzer Bürger, um das Bürgerrecht zu geniessen, nachweisen müsse, er verwende jährlich wenigstens 50 Gulden auf den Bergbau. Am 16. Januar 1646 liess der Bergmeister Menzick zu Tarnowitz die Gewerken (d. h. die Bürger) daselbst zusammenkommen, trug ihnen vor, dass manche, ohne Bergbau zu treiben, sich mit Handel und mit andern Gewerben befassten. Man beschloss deshalb, die Branntweinbrenner zu revidiren, den nicht Bergbautreibenden die Blasen wegzunehmen und andere bürgerliche Gewerbetreibende, welche nicht an dem Bergbau Theil nahmen, wenn sie ihr Gewerbe (namentlich Bierbrauen, Weinschänken, Handlung) fortsetzten, um 5 Mark Goldes zu strafen. Es ward zugleich festgesetzt, dass, wer Wein schänke, ein Achtel, wer Branntwein brenne, für jede Blase ein Achtel, wer Bier braue, ein halbes Achtel, wer mit Salz und Eisen handle, ein Achtel mindestens bauen müsse.

In § 3 der Confirmation des Tarnowitzer Stadt-Privilegiums vom Kaiser Leopold I. d. d. Wien den 5. November 1664 wird der Stadt Tarnowitz das ordentliche Treiben des Bergwerks bei 50 Mark Silbers Strafe eingeschärft.

8) Zehnten-Freijahre. Freijahre [1]), in denen kein Zehnt entrichtet werden durfte, munterten den Bergbau auf. Einzelne Bergordnungen setzten sie auf verschiedene Weise fest.

9) Moratorium. Dass anziehende Bergleute wenigstens eine Zeit lang älterer Schulden wegen nicht belangt werden konnten, in den Bergstädten also ein Asyl vor ihren Gläubigern fanden, zeigt, wie schwer es hielt Bergleute anzulocken.

---

1) (Z. B. bei Reichenstein zwei Jahre von dem Moment des Erzgewinnens an.) Heinze a. a. O. S. 61.

Diese Art von Vergünstigung war übrigens zu einer Zeit, wo jeder Gerichtsherr sich befugt glaubte seinen Insassen beliebig Indulte zu gewähren, und wo Jedermann an schlechte Justizpflege gewöhnt war, nichts Auffallendes. Ein Beispiel ganz besonderer Art bietet das Moratorium — wo nicht gar novae Tabulae — dar, welches als Belohnung für das Aufnehmen einer Grube in der Bergordnung Herzogs Albrecht des Zweiten zu Oesterreich für die Steyermark (von 1336) ertheilt wurde:

„Auch wer auf einen neuen Paw kommt, der soll Freiung haben um Geld Schuld und andere Feindschaft, doch dass er sich hut vor seinen Feindt." [1])

In Reichenstein fand nach dem Privilegium Herzogs Heinrich d. A. v. 1491 ein vierjähriges Moratorium für Alle statt, welche sich dort ansiedelten. [2])

10) Freies Grubenholz. Grundbesitzer, auf deren Territorium Gewerkschaften Bergwerke besassen, mussten nothwendig sich entschliessen solche Gewerkschaften mit Hülfsmitteln für den Betrieb zu unterstützen, welche ohne ihre Vermittelung nicht zu erlangen oder zu kostbar waren. Dahin gehörte nun ganz vorzüglich das so unentbehrliche Grubenholz. Gegen die schon mehr gedachten Erb- und Freikuxe gaben die Grundherren, wenn auch oft nicht gern, dies Grubenholz an die Gewerkschaft ohne besondere Bezahlung her. [3]) So wurde es ermöglicht den Grubenbau ordentlich zu betreiben; und wenn er einerseits manchem Walde den Untergang bereitete, so gewährte er andrerseits zur Urbarmachung mancher Ackerfläche und neuen Anbauern Gelegenheit und förderte ein Brennmittel zu Tage, welches jenen Holzverlust übertrug.

Der Mangel an Waldung hemmte auch oft den Grubenbau, und das Missverhältniss des Werthes der Erbkuxe gegen

1) S. v. Sperges a. a. O. S. 285.

2) S. Heinze a. a. O. S. 60.

3) In der obenangeführten Bergordnung für Steyermark von 1336 heisst es: „Auch wo ein Perckwerch gefunden wird in unsern Landen in einem Holz, da soll man ohne alle Irrung Holz nemen, so vil man dazu bedarf, siben Klafter um sich, zu allen vier Orten um den Pau, dan allein zu Kol nicht."

den des Holzes, wo dasselbe theuer war, machte, wie schon berührt, die Grundbesitzer oft dem Bergbau auf ihren Gütern abhold.

11) Eigne Knappschafts-Büchse oder Lade, gebildet aus Beiträgen von dem Lohn der Bergleute (z. B. bei Reichenstein[1]) 2 Heller von jedem Gulden Lohn) und von den Berggeschwornen verwaltet, verlieh den Gewerkschaften ein inneres Band und diente zur Unterhaltung der Geistlichen und Lehrer, zur Unterstützung der Kranken und Bergfertigen.

§ 33. Resultate.

Fasst man alle vorstehend gesammelten geschichtlichen Data zusammen, so ergeben sich daraus folgende Resultate für die Verhältnisse des Bergwesens in Schlesien in der Zeit vor der preussischen Besitznahme des Landes:

1) Das Bergregalitätsrecht der schlesischen Landesherren stammt aus den ältesten Zeiten und ist eine Folge des alten slavisch-polnischen Staatswesens, nach welchem alle Eigenthumsrechte ursprünglich bei den Regenten waren.

2) Jede Familientheilung Schlesiens in einzelne Fürstenthümer erfolgte mit vollständiger Uebertragung aller Landeshoheitsrechte über die einzelnen Theile, also auch mit Uebertragung des Bergregals an die abgetheilten Herzöge.

3) Die Lehnsübertragung an Böhmen änderte in den Landeshoheitsrechten der piastischen Herzöge nichts, folglich verblieb auch denselben bis zu ihrem Aussterben in ihren Fürstenthümern die Bergregalität.

4) Ob späterhin nach dem Anfall einzelner Fürstenthümer an die Krone Böhmen, wenn sie dieselben von Neuem zu Lehn gab, der neubeliehene Fürst auch das Bergregalitätsrecht ganz oder theilweise mit erwarb, bestimmte nur der Lehnsbrief.

5) Jeder schlesische Fürst piastischen Stammes war

1) Heinze a. a. O. hat S. 62 das Privilegium der Herzöge Joachim, Hans Heinrich und Karl von Münsterberg für die Reichensteiner Knappschafts-Kasse von 1562 abgedruckt.

berechtigt Domainen- und Regalitätsrechte seines Fürstenthums auf jede beliebige Art zu veräussern. Von neubeliehenen schlesischen Fürsten konnte dies nur unter oberlehnsherrlicher Genehmigung geschehen.

6) Kraft dieses Rechts sind Territorialtheile von Fürstenthümern — Herrschaften, Güter — mit vollen (also auch den Bergwerks-) Regalitätsrechten (cum omni Jure ducali) abgezweigt veräussert worden, welche nur deshalb nicht neue Fürstenthümer bildeten, weil der Erwerber nicht von fürstlicher Geburt war.

7) Ebenso sind aber auch einzelne Güter und Herrschaften von den Fürsten an Privatleute zu Lehn und zu freiem Eigenthum ohne jene vollen fürstlichen Regalien gediehen. Diese besitzen nur so viel Regalien, als ihnen ihr Lehns- oder sonstiger Erwerbsbrief überweist; und ist unter diesen das Bergregal nicht benannt, so ist es dem Landesherrn (Dux) noch vorbehalten, welcher Vorbehalt demnach durchaus zu präsumiren ist.

8) Die Berggerichtsbarkeit (Vogtei über die Bergwerke) war von dem Bergregalitätsrecht verschieden und gebührte dem Gerichtsherrn des Grundes und Bodens, auf welchem sich das Bergwerk befand.

9) Da, wer eine Gerichtsbarkeit übte, für ihren Sprengel in jenen Zeiten auch Statuten machte, so entstanden auch Bergordnungen, von blossen Privat-Berg-Gerichtsherren erlassen, welche kein Bergregalitätsrecht besassen; neben diesen aber gleichzeitig landesfürstliche, welche diejenigen Orte, für welche jene nicht vorhanden waren, angingen und zugleich ein Jus subsidiarium bildeten.

10) Als Grundlage aller dieser Bergordnungen sowie als Grundlage der Bergwerks-Einrichtungen und Verfassungen dienten die Berg-Ordnungen, Einrichtungen und Verfassungen derjenigen Länder, aus denen vornehmlich Bergleute nach Schlesien einwanderten, nämlich aus Tyrol, Böhmen, Mähren, Ungarn, Franken, Sachsen.

11) In diese Länder hatten sich altrömische Bergwerks-Gesetze und Einrichtungen verpflanzt, welche, wenngleich verschiedentlich modificirt, die Grundzüge zu den neuen

Einrichtungen hergaben, in denen sich überall die Tendenz zu bevorrechteten Corporationen bekundet.

12) Da die in jenen Rechtsquellen vorkommenden schriftlichen Bestimmungen über das Bergwesen nicht nur sehr spärlich waren, sondern auch nur auf dem Wege der mündlichen Ueberlieferung sich bei dem Bergvolk fortgepflanzt hatten, so bildete sich das ältere Bergrecht der Völker des Abendlandes durch Schiede der Sachverständigen — später der Bergschöppenstühle — aus und wandelte sich allmälig in geschriebenes um.

13) Als geschriebenes Bergrecht ist das Iglauer das älteste auch für Schlesien in Geltung gewesene gemeine Bergrecht, welchem sich hier und da polnische Observanzen, späterhin Bestimmungen des Sachsenrechts beimischten.

14) Das Bergregal umfasste ursprünglich nur Salz, Gold und Silber, bald auch alle anderen Metalle. Noch später dehnten landesherrliche Behörden es nach Gelegenheit willkührlich auch auf manche andere Mineralien aus.

15) Das Eigenthum der nicht zu dem landesfürstlichen Regale gehörenden Mineralien bestimmt sich in Schlesien nach der rechtlichen Natur des Grundstücks, auf welchem sie sich vorfinden; und wird ein solches Grundstück zu getheiltem Eigenthume besessen, so gehören sie — wo nicht besondere Rechtstitel etwas Anderes begründen — dem Ober-Eigenthümer, wenn sein Ober-Eigenthum ursprünglich direct von dem Landesherrn ausgegangen ist.

Sechster Zeitraum

vom Jahre 1742 bis 1769.

Schlesien unter preussischer Regierung bis zu vollständiger Organisation des Bergwesens.

§ 34. Allgemeine Uebersicht des Zustandes des schlesischen Bergbaues bei der preussischen Besitzergreifung Schlesiens.

Wie in diesem Zeitraume die ständische Verfassung Schlesiens einer unumschränkt monarchischen gleich von Anfang weichen musste und letztere nicht nur in dem ganzen Organismus der Verwaltung sich ausprägte, sondern auch zu einer energischen Geltendmachung landesherrlicher Rechte führte, ist aus der Geschichte des preussischen Staates hinreichend bekannt. Dass eine solche Staatsform bei aller Achtung für bestehende bevorzugte Zustände, wo sich dergleichen in einer oder der anderen Rechts-Sphäre finden, sich dennoch bemühen wird dieselben einzuengen, liegt in der Natur der Sache. Aus diesem Geist eines solchen Regiments entwickelten sich unter der Leitung eines grossen Königs namentlich auch diejenigen Umgestaltungen in der Bergwerks-Verfassung und Bergwerks-Verwaltung in Schlesien, zu welcher wir uns jetzt wenden, deren gesegnete Folgen schnell an das Licht traten und sich entfalteten.

Als Schlesien mit Ausnahme des Oesterreich verbliebenen Theils dieser Provinz durch den Breslauer Frieden 1742

unter preussische Hoheit kam, waren nur die landesherrlichen Kammeral-Bergwerke zu Reichenstein und Silberberg der unmittelbaren Verwaltung Seitens des Staates unterworfen, die Gruben um Kupferberg und Rudelstadt sowie der (zu jener Zeit ersoffene) Blei-Bergbau um Tarnowitz und Beuthen für ihn nur wegen des Zehnt-Interesses Gegenstand einiger Aufmerksamkeit; der Galmei-Bergbau war in den Händen der dazu von dem Kaiser privilegirten v. Giese'schen Erben, welche dem Staat dafür keine Abgaben, sondern nur dem Gutsherrn ein nach den Förderungs-Beträgen geregeltes Grundgeld zahlten.

Als nicht zum Bergregal gehörend blieb der Bergbau auf Steinkohlen der Willkühr der Grundherren überlassen, auf deren Feldmarken sie sich vorfanden; wobei hin und wieder die Bauerschaften, wie oben dargelegt, in Folge besonderer Abkommen oder Vergünstigungen an diesem Bergbau Theil nahmen.

Aller dieser Bergbau war vernachlässigt und wurde schlecht betrieben.

Die schlesische Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau, deren Wirkungskreis fast genau die jetzigen Regierungs-Bezirke Breslau und Oppeln umfasste, war die preussische Provinzial-Behörde für den Bergbau; denn in dem Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Glogau ruhte er. Das Bergamt zu Reichenstein (beibehalten aus der früheren Zeit) war das einzige landesherrliche.

Als die Breslauische Kammer, sobald sie nach der Besitznahme des Landes eingesetzt worden, sich von den Verhältnissen desselben unterrichtete, also auch nach dem Bergbau erkundigte, zeigte ihr auf Befragen am 24. Mai 1742 der Glatzische Landrath v. Pannewitz an, dass ausser dem längst aufgegebenen Bergbau zu Wilhelmsthal von einem Bergbau auf Metalle in der Grafschaft Glatz nichts bekannt, Steinkohlen-Bergbau aber an drei Orten im Gange sei, nämlich

1) zu Eckersdorf mit einem nach sechsjährigem Durchschnitte auf 104 Gulden 5 Kreuzer ermittelten Netto-Ertrage,

2) bei Neurode mit einem jährlichen Netto-Ertrage von 146 Gulden 7 Kr.,

3) zu Schlegel mit 224 Gulden 12 Kr. 4 Heller jährlichem Netto-Ertrage. Eigentliche Bergleute waren bei diesem Bergbau nicht beschäftigt, sondern nur Tagelöhner, namentlich in Eckersdorf 2 Häuer, 1 Schlepper (mit einem Tagelohn von 8 Kreuzern) und ein sogenannter Schichtmeister, welcher zugleich an dem Haspel zog, mit einem Tagelohn von 9 Kreuzern.

Noch im Jahre 1763 betrug die gesammte Belegschaft auf allen drei Steinkohlengruben in der Grafschaft Glatz nur 18 Köpfe einschliesslich der Kohlenmesser.

Die Kammer forderte nun von diesem Steinkohlenbergbau in der Grafschaft Glatz den Zehnt und zwar auch den für 1741, welcher denn auch von dem jedesmaligen unbedeutenden Netto-Ertrage ohne Weigerung erfolgte.

Gleiches geschah bei den Steinkohlengruben in dem Fürstenthum Schweidnitz. Dort fanden sich dergleichen zu Altwasser, Weisstein, Hermsdorf, Reussendorf, Rothenbach und Kohlhau, theils in schwachem Betrieb, theils ausser Betrieb.

Aus den damaligen Acten ergiebt sich nicht, wie viel ausser den Gutsherren auch Bauerschaften oder fremde Gewerken bei diesen Bauen betheiligt waren; doch ist wohl sicher anzunehmen, dass an den Orten, wo, wie oben bemerkt, zwischen Gutsherren und Bauerschaften in Betreff des Steinkohlen-Bergbaues Uebereinkünfte vorhanden waren, dieselben fortdauernd unverändert in Anwendung blieben. Von anderen Gewerken konnte dort keine Rede sein.

In Oberschlesien ward der Steinkohlenbergbau damals nicht oder doch nur für den Privatgebrauch eines oder des anderen Gutsherrn getrieben. —

Verkauft wurden im Fürstenthum Schweidnitz die Steinkohlen nach Fudern (die zwei Bauernpferde zogen); in der Grafschaft Glatz dagegen nach Tonnen, die Tonne Steinkohlen (gleich einem Breslauischen geschlichteten Viertel) für 2 Kreuzer.

Von Belehnungen und Vermessungen von Steinkohlen-

gruben findet sich seit 1741 in den Acten zuerst, dass am 16. März 1750 auf ein Gesuch „des Steinkohlen-Gewerkes zu Rothenbach die gangbaren Werke allein, excl. der andern Gewerke, treiben zu können" von der königlichen Kammer zu Breslau dem Bergamt in Reichenstein der Bescheid ward, „dass diejenigen Kohl-Gewerken, welche in Possessione sind und nützliche Stollen angelegt, auch dabei geschützt werden sollen; nur müssen sie sich, soweit sie zu bauen gedenken, das Feld vermessen lassen. Denen übrigen aber, welche keine Muthung und Belehnung haben, ist keine Arbeit zu verstatten."

Gegen diese der Provinzial-Verfassung nicht entsprechende Bestimmung protestirte damals noch Niemand, vielmehr suchten, ohne sich auf guts-herrliche Rechte an den Steinkohlen zu berufen,

1) den 20. Juni 1750 der von Kluge für seine Güter Adelsbach und Lässig, so wie den 11. Januar 1751 für sein Gut Liebersdorf,

2) den 27. Juni 1755 der von Hemm und Hemmstein für sein Gut Volpersdorf, ingleichen

3) den 16. März 1755 der Freirichter Lauffer für seine Besitzung zu Pohlsdorf,

4) Georg Ruba zu Silberberg den 2. November 1755 für das Kunzendorfer Territorium

5) Graf Wallis auf sein Gut Plomnitz in der Grafschaft Glatz

Concessionen zum Steinkohlenbergbau nach, welche man ihnen mit zehnjähriger Abgabenfreiheit bewilligte.

Diese Gutsherren fügten sich also der Ansicht der Kammer von der Regalität der Steinkohlen. Diese Ansicht aber stützte die Kammer, wie ein Decret vom 13. December 1742 ergiebt, darauf, dass, wenngleich in der Rudolphinischen Bergordnung die Steinkohlen nicht ausdrücklich unter den Objecten des Bergregals aufgezählt, sie doch ebensowenig davon ausdrücklich ausgenommen und unter die Worte „dergleichen Mineralien" mit bezogen werden könnten.

Wenn die Kammer hierbei gewissermaassen festhielt und verfolgte, was bereits unter der vorigen Landeshoheit all-

mälig in Geltung gekommen war, so betrachtete sie darnach folgerecht die Steinkohlen als zehntpflichtig.

Man beging aber bei der gleichzeitigen Regulirung des Steuer-Katasters den Missgriff, dass man bei den Gruben, auf denen die Besitzer Steinkohlenbergbau trieben, dessen dermaligen Netto-Ertrag capitalisirte und so gleich andern Guts-Nutzungen nach dem eingeführten Divisor zu der Grundsteuer veranlagte. Es fällt von selbst in die Augen, wie nicht nur die thatsächliche Basis dieser Veranlagung eine völlig fehlgegriffene, sondern auch das Verfahren ein rechtlich haltloses war, da, wenn die Steinkohlen zu dem Bergregal gehörten, der Bergbau auf sie einen eigenthümlichen Erwerbstitel erforderte.

Sobald der Steinkohlenbergbau in dem Fürstenthum Schweidnitz etwas mehr rege ward, protestirten die Grundherrschaften der obengedachten in dem Fürstenthume Schweidnitz belegenen und mit dem Ausschliessungsrecht bei diesem Bergbau privilegirten Güter Altwasser, Neuhaus mit Zubehör, Weisstein mit Waldenburg gegen den ihnen auferlegten Zehnt, indem sie ihre Steinkohlengruben als Pertinenzien ihrer Güter, bei denen sie auch mit zu der Grundsteuer herangezogen seien, angesehen wissen wollten.

Sie wendeten sich (18. December 1755) unmittelbar an Se. Majestät den König, welcher dem Provinzial-Minister von Schlabrendorf ihr Gesuch zufertigte. v. Schlabrendorf forderte die Kammer auf, ihm zu berichten; dies that sie sehr ausführlich (14. Januar 1756). Sie kam auf die schon oben erwähnte Begründung ihrer Ansicht von der Regalität der Steinkohlen in Schlesien wieder zurück; sie meinte, dass, wenn zu böhmischer Zeit von den Steinkohlen in Schlesien kein Zehnt erhoben worden, dies als eine blosse Vernachlässigung der Beamten anzusehen sei und dem Regal nicht präjudicire: berief sich darauf, dass in mehreren fremden Bergordnungen die Steinkohlen unter den Objecten des Bergregals vorkommen. Die schlesischen Stände hätten kein Privilegium zu zehntfreiem Steinkohlenbergbau, auch sei von ihnen im Jahre 1722 dessen Nutzung bei Aufnahme der Grundsteuer-Indiction willig unter den Guts-Nutzungen mit

angegeben worden. (Was freilich grade gegen ein Anerkennen des Regals von Seiten der schlesischen Stände deutlich spricht). Verfehlt sei, dass man diese Nutzung mit zu der Grundsteuer gezogen, da der Zehnt sie treffe; billig daher, dass man diese Grundsteuer, welche nur eine Kleinigkeit betrage, abschreibe[1]). Uebrigens befand die Kammer sich auch deshalb dagegen auszusprechen, weil, wenn man den Gutsherren den Steinkohlen-Bergbau auf ihren Gütern allein überlassen wollte, diess seinem Flor schaden und baulustige Gewerken behindern würde.

Die Glogauer Kammer erwiderte auf eine Anfrage der Breslauischen kurzweg, dass sish in ihrem Departement keine Steinkohlengruben befinden und sie die Steinkohlen nicht für Regale halte.

Der Minister v. Schlabrendorf holte, ehe er in der Sache einen Entschluss fasste, das Gutachten des schlesischen General-Fiscals Gloxin ein, welcher dasselbe mit der Ansicht der Breslauischen Kammer übereintreffend (8. Februar 1756) abgab. Er hielt den Umstand, dass die Steinkohlengruben mit zu der Grundsteuer der Güter gezogen werden, nicht für erheblich, weil die Grundsteuer von der damaligen die Regalien nicht respiscirenden ständischen Behörde regulirt worden, und brachte die hierher gar nicht passende alte Magdeburg-Mansfeldische Bergordnung von 1696 in analoge Anwendung, weil auch in ihr der damalige Landesherr die dort sonst nicht zu den Regalien gehörenden Steinkohlen zu denselben gezogen. Der Minister v. Schlabrendorf billigte die Meinung der Breslauischen Kammer und des General-Fiscals Gloxin, berichtete den 14. Febr. 1756 an den König und erhielt schon den 19. desselben Monats aus Potsdam eine Cabinetsordre, welche lautet:

„Anlangend Euern Bericht vom 14. dieses wegen der von einigen Grundherrschaften in Schlesien geführten Beschwerde

---

1) Dies ist aber unterblieben und nur, wie weiter unten nochmals berührt werden wird, späterhin eine Erstattung des jährlichen Betrages dieser Steuern aus dem Zehnt angeordnet worden.

über die Abgabe des Zehnten von der Steinkohlen-Nutzung, so hat es bei denen von Euch angeführten Umständen sein Verbleiben dabei, dass diese Abgabe ohnweigerlich und zwar um so mehr geschehen müsse, als bei nöthigen Fällen denenselbten durch einige Remission geholfen werden kann.

Friedrich"

und liess durch die Breslauische Kammer nun die Gutsherren mit ihrem Immediat-Gesuch gegen Zehntpflichtigkeit der Steinkohlen zurückweisen.

In Folge der Zehnt-Erhebung musste die Staatsbehörde von den Steinkohlengruben näher Notiz nehmen.

Das Bergamt in Reichenstein sollte unter der obern Leitung der Kammer zu Breslau den Betrieb des Steinkohlen-Bergbaues beaufsichtigen. Es bekümmerte sich aber wenig oder gar nicht darum, liess die Gewerken frei damit schalten und begnügte sich die Schichtmeister im Interesse des Zehnten zu vereiden, ohne eine Rechnungs-Controle einzurichten.

Bei solcher Gestaltung der Sachlage waltete, als die schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769 abgefasst ward, kein thatsächliches Hinderniss vor, im Cap. I. § 1 dieses Gesetzes die Steinkohlen den Gegenständen des Bergregals namentlich beizuzählen.

Die Gutsherren der Neuhauser und Hermsdorfer Güter sowie von Altwasser, von Weisstein und Waldenburg fanden sich bewogen gegen diese gesetzliche Bestimmung in Bezug auf ihre Güter in sofern Beschwerde zu erheben, als sie glaubten, dass die genannten Güter in Folge des durch die oben angeführten Lehnsbriefe ihren Besitzern verliehenen Rechts auf die hier vorkommenden Steinkohlen, von derselben nicht betroffen werden. Dabei wiederholten sie, wie diese Steinkohlen dadurch, dass man ihre Nutzung unter die Objecte der Grundsteuer aufgenommen, offenbar für Guts-Pertinenzien anerkannt worden seien. Ihre Anträge liefen im Wesentlichen darauf hinaus: auf Grund der den status quo von 1740 den Privaten gegen den Fiscus schützenden Cabinets-Ordres vom 20. Junii 1756 und vom 9. Julii 1756 sie in dem unveränderten Besitz des Ausschliessungsrechtes

bei dem Steinkohlenbergbau auf ihren Gütern in allen Beziehungen so zu belassen, wie solches von ihnen in dem Normaljahr 1740 ausgeübt worden; mit andern Worten: die Bergordnung v. 5. Junii 1769 für diese Güter ausser Anwendung zu setzen. Obgleich diese Angelegenheit nicht genau in den vorliegenden Zeitraum trifft, so ist doch der Vollständigkeit wegen Vorlegung des den genannten Gutsherren von dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directoriums den 30. December 1769 ertheilten Bescheides hier am Ort, um so mehr als derselbe auf die einzelnen Momente des gedachten Antrages eingeht, also ihr besonderes Aufzählen hier nicht nöthig ist. Der gedachte Bescheid lautet wie folgt:

„Seine Königl. Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr haben sich von dem Bergwerks- und Hütten-Departement Dero General-Directorii vortragen lassen, was die Besitzer der Güter Neuhauss, Waldenburg und Altwasser, General-Lieutenant von Zettritz, Graf von Hochberg und Justiz-Rath Mutius wegen der emanirten Bergordnung für Schlesien unter dem 30. September a. c. vorgestellt, und aus was Ursachen dieselbe gebeten, sie nicht nur von der festgesetzten Muthung und Vermessung derer Steinkohlenwerke und ihre Bergleute von der Jurisdiction des Ober-Berg-Amts zu Reichenstein zu befreien, sondern es auch bei der bisherigen Abführung des Zehenden zu belassen.

„Da nun höchstgedachte Sr. Königl. Majestät landesväterliche Intention in Ansehung gedachter Berg-Ordnung lediglich dahin gegangen, den in den neueren Zeiten so sehr verabsäumten und nicht bergmänniglich betriebenen Bergbau zum wahren Wohl Dero getreuer Vasallen und Unterthanen wiederum in mehrere Aufnahme und Flor zu bringen, ihnen dadurch des unterirdischen Seegens theilhaftig zu machen, und zum Besten des Nahrungsstandes mehr Verkehr und Nahrung zu schaffen, so haben Höchstdieselben um so weniger vermuthet, dass Abseiten obgedachter Dominiorum diese Berg-Ordnung für eine Beeinträchtigung der ihnen in ihren Lehnbriefen ertheilten Rechte angesehen werden würde, da die darin gemachte Verfügungen nur allein zu ihrem

eigenen Vortheil und bessern Nutzung der unterirdischen Schätze abzwecken, Höchstdieselben auch das Ober-Berg-Amt deshalb mit tüchtigen und erfahrenen Subjectis besezzen lassen, und die nöthigen Fonds zu deren Erhaltung aus den Revenuen accordirt haben, damit dasselbe die nöthige Anweisung wegen des Bergbaues zum dauerhaften Nutzen der bergbauenden Gewerkschaften geben, und solcher bergmännischer Betrieb, dahingegen der so sehr eingerissene Raubbau vor das Künftige vermieden werde.

„Mehr hochgedachte Sr. Königl. Majestät lassen dahero bemeldeten Dominiis zuvörderst auf ihre eingereichte Special-Vorstellung hierdurch bekannt machen, dass aus denen übergebenen Lehnbriefen, nach welchen ihnen der Berg- und Kohlengrubenbau verliehen worden, nichts weiter hervorgehet, als dass solcher nur mit einem specialen concedirten Gebrauch und Nutzung derer Steinkohlen privative ihren Gütern verliehen, und also wenn dieselbe den Bau selbst betreiben oder betreiben lassen wollen, kein tertius, illis invitis, selbig auf ihren Dominiis vornehmen kann, und also so lange, als eine wirkliche Selbstbebauung geschieht, ein jus alios excludendi statt hat, dahero denn auch Sr. Königl. Majestät denen Dominiis die Versicherung allergnädigst ertheilen lassen, dass so lange sie die bereits gangbare und noch ferner zu entdeckende Steinkohlen-Gruben selbst bauen oder bebauen lassen, kein tertius damit belehnet werden soll. Inzwischen aber und da alle Berg-Rechte und Bergordnungen fordern und fest setzen, dass wenn jemand mit einem Revier belehnt worden, derselbe die auf selbigem befindlichen Flötze und Gänge mit Bergbau zu belegen, schuldig sein soll; so müssen dieselbe sich auch gefallen lassen, solche, wenn sie selbst nicht bauen wollen, andern zu überlassen, besonders wenn der Gebrauch der Steinkohlen in der Folge mehr zunehmen und zum Besten des publici ein stärkerer Betrieb nöthig sein sollte, da nicht nur solches bei den Mineralien, welche denen Dominiis als fructus fundi belassen worden, statt findet, sondern auch das allgemeine Wohl es erfordert, und sonsten Bergbaulustige von der Vorrichtung eines Bergbaues nur immer würden abgehalten werden.

„Die einzulegende Muthung und Belehnung, auch Vermessung betreffend, so ist solches um so mehr nöthig, da das Ober-Berg-Amt als ein forum ratione causae speciale, die statt der Hypotheken-Bücher, verordnete Muth-, Verleih- und Bestätigungs-Bücher von dem sämmtlichen Bergbau und dessen Theil sonst nicht in Ordnung halten kann; hiernächst erwächset auch denen Dominiis daraus kein Schade, da die vorjetzt einzulegende Muthung und die Bestätigung gratis geschehen soll, und das durch die General-Belehnung erhaltene Recht hierdurch noch um so viel mehr befestiget wird.

„Was die in dem übergebenen pro memoria enthaltenen besonderen Punkte betrifft, so bleibt es

„Ad 1 u. 2 bei der Bergordnung, nach welcher einem jeden verstattet ist, zu schürfen und die erschurften Gänge zu muthen, indem ihnen solches um so weniger in ihrer Gerechtsame nachtheilig ist, da ihnen die Wahl selbst zu bauen gelassen, und das jus alios excludendi zu exerciren unbenommen bleibt, und die Besorgniss, dass durch unnüzzes und fruchtloses Schürfen den Feldern und Wiesen ein Schade, welcher nicht ersetzet werden könnte, zugefüget werden würde, dadurch weg fällt, dass niemand aus Uebermuth dergleichen Schürfung, so ihm selbst Arbeit und Kosten verursachet, vornehmen wird, auch nach der Bergordnung Cap. 11 § 7 jeder Schürfer gehalten ist, den Ort eben zu machen; und endlich das Ober-Berg-Amt instruirt worden, bei Ertheilung der Schürfscheine in gewissem Maasse auf die Subjects, welche solche verlangen, zu reflectiren, und sie an solche Personen, welche eine gänzliche Unwissenheit in Bergwerkssachen verrathen und etwa bloss auf ein Gerathe Wohl schürfen wollen, nicht auszugeben.

„Ad 3 u. 4 so ist solches nur von neu erst zu erschürfenden Gruben zu verstehen, um zu beurtheilen, ob solche bauwürdig und anzulegen nützlich sind, als welches der Ordnung halber nothwendig und der landesherrlichen Ober-Polizei gemäss ist.

„Ad 5 Wollen Sr. Königl. Majestät allergnädigst geschehen lassen, dass bis den 1. Juni 1770 die alten Stollen,

Schächte und Strecken annoch angenommen und beleget werden. Nach Verlauf dieser Zeit aber und pro futuro bleibt es im Unterlassungsfall, da der Bergbau fortgesetzt werden muss und andere Bergbaulustige nicht ausgeschlossen werden können, lediglich bei dem § 3 Cap. VIII. sowohl, als auch wegen Abführung der geordneten Quartal-Recess-Gelder bei dem § 1 Cap. LXXVII. der Bergordnung, und kann übrigens eine generale Belehnung niemand ein mehreres Recht, als eine Specialbelehnung geben, mithin muss auch in beiden Fällen die Abnutzung des Belehnten dem Gesetze gemäss geschehen, wenn anders die Folgen so aus dem non usu oder Missbrauch nach Berg-Rechten und Bergordnungen entstehen, nicht Platz greifen sollen.

„Ad 6) Bleibt es dabei [1]), dass ein richtiges Maass und nach dessen Veränderung ein proportionirlicher Preis bestimmt und festgesetzt werde, indem solches denen allgemeinen aus der Landeshoheit fliessenden Polizei-Veranstaltungen angemessen, und um so nöthiger ist, damit das Publicum darunter nicht beschweret werde, oder eine Gewerkschaft die andere durch willkürliche Sätze nicht über den Haufen zu werfen suche.

„Indessen ist in Ansehung des Wettiner Kohlenmaasses dem Ober-Bergamte zu Reichenstein bereits unterm 28. October a. c. bekannt gemacht worden, dass wegen des vorgedachten Maasses, wonach die Kohlen zur Salz-Coctur geliefert werden, keine Veränderung vorgenommen werde, sondern es dabei, sowie bei dem contractmässigen Preise verbleiben soll.

„Ad 7) Da das Ober-Bergamt für den ganzen Bergbau stehen muss und dazu, wenn solcher mit Nutzen vorgekehret werden soll, tüchtige Leute erforderlich sind, so muss demselben auch die Annehmung und Absetzung der Schichtmeister überlassen bleiben, jedoch bleibet denen Bergbauenden nachgelassen, deshalb Vorschläge zu thuen. Wie denn auch, da bei den Kohlenwerken ebenfalls gute Arbeiter nöthig sind, und der Bau mit eben so grosser Vorsicht, als bei metallischen Werken vorgerichtet werden muss, diejenigen, welche sich zur Berg-

1) Die Bittsteller hatten beantragt, das Wettiner Maass, von welchem 43½ Kübel ein Winspel betrugen, beizubehalten.

arbeit als Bergleute appliciren, wenn sie dazu tüchtig sind, in die Knappschaft einschreiben lassen und weil selbige alsdann auch bergmännische Löhnungen erhalten, ohne Zweifel der Jurisdiction des Ober-Bergamtes unterworfen sein, und nach der Bergordnung behandelt werden müssen, als wodurch eigentlich nur gute Ordnung befördert, keinesweges aber dem Bier- und Brandwein-Uhrbahr, auch diesen Eintrag gethan wird, indem nach der Bergordnung Cap. XLVI. § 6, um alle Bedrückungen von den Bergleuten abzuwenden, nur den Schichtmeistern, die die Aufsicht über die Bergarbeiter und derselben Auslohnungen haben, verboten werde, solches zu schenken, keinesweges aber dadurch den Brau- und Brandwein-Uhrbaren deren Dominiorum, so wie sie solche besitzen und hergebracht, eine Hinderung oder Einschränkung gemachet ist, oder gemachet werden wolle, und mehr gedachte Berg-Ordnung in Absicht derer Dienste und praestationen mit klaren Worten disponiret, dass diejenigen Bergleute, welche unterthänige Stellen besitzen, die darauf haftende onera realia nach, wie vor entrichten müssen.

„Was die onera personalia z. B. das Dienen als Gesinde und dergl. betrifft, so können sie solche, da sie im Bergwerk arbeiten der Natur der Sache nach, ohnedem nicht prästiren, und fallen übrigens, wenn sie den Bergbau aufgeben, es wäre denn, dass sie durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle dazu genöthiget werden, wiederum in die vorige Unterthänigkeit zurück.

„Ad 8 et 9. Fallet dasjenige, was wegen des denen Fremden, so Bergbau führen wollen, zu überlassenden Grund und Bodens obmoviret werden wollen, um so mehr weg, da sowohl denen Dominiis allemal die Wahl, selbst zu bauen competiret, als auch übrigens die zum Bergbau zu nehmende Oberfläche gleich taxiret und bezahlet werden solle.

„Das Einsenken und Verderben derer Aecker aber, wenn unter denenselben gebauet wird, nach allen Erfahrungen von ordentlichem Bergbau nicht wohl zu besorgen ist und selbst auf den Fall, wenn dergleichen wider alle Wahrscheinlichkeit sich einmal zutragen sollte, es sich von selbst verstehet, dass die Gewerkschaft dem Dominio wegen eines solchen Schadens,

weshalb jedoch bei der anfänglichen Taxirung auf dergleichen casus insolitissimos Rücksicht zu nehmen, weder nöthig, noch möglich ist, alsdenn annoch gerecht werden muss.

„Ad 10. Wird in dem Fall, wenn zwischen den Unterthanen und Dominiis wegen der von letzteren denen ersteren ertheilten Concession zum Kohlenbau etwa besondere pacta specialia, vermöge welcher erstere zeithero ausser denen Freikuxen, annoch einen gewissen Canonem entrichtet haben, vorhanden sind, hiermit nachgelassen, solchen ex tali pacto speciali noch ferner zu fordern, auch pro futuro dergleichen pacta, wenn der andere Theil damit zufrieden ist, zu schliessen, jedoch dass hierunter Sr. Königl. Majestät Zehend nichts abgehe.

„Ad 11. Ist in den Lehnbriefen nicht nur die Abführung des Zehenden reservirt[1]), sondern dass solcher auch von den Dominiis nebst der Quartal-Rechnung an das Ober-Berg-Amt abgeführt und abgeleget werde, und die in der Bergordnung angegebene Bestimmung des Zehent, dem Berg-Rechte gemäss, nach welcher derselbe, da die Steinkohlen, sobald sie am Tage kommen, eine Kaufmanns-Waare sind, von dem Verkauf, ohne Förderungs- und Bau-Kosten abzuziehen, entrichtet werden muss[2]), und kann ein Missbrauch und bisherige negligence der Abführung des reinen Zehent um so weniger nachtheilig sein, als bereits schon verfüget, dass die vorhin abusive darauf gelegte Steuer jedesmal abgeschrieben werden sollen, mithin das Vorgeben, dass die Steinkohlen-Werke zu gleicher Zeit zur Steuer und auch zum Zehenden gezogen werden, völlig remedirt werde[3]). Wie denn auch diese richtige Hebung das

---

1) Von solchem Reservat findet sich in den oben angeführten Lehnbriefen keine Spur.

2) Die Bittsteller hatten verlangt, dass der Zehnt, wie früher geschehen, auch ferner nicht mehr von dem Brutto- sondern von dem Netto-Ertrage der Steinkohlen erhoben werden solle.

3) Dies ist erst weit später in der Art geschehen, dass in dem Grundsteuer-Ansatz keine Aenderung eingetreten, sondern den Betheiligten aus dem Zehnt ersetzt wird, was sie an Grundsteuer für ihren Steinkohlenbergbau zahlen. Dabei sind sie in sofern in Nachtheil geblieben, als bei Repartition öffentlicher

Zehent-Recht ein regale ist, welches durch den blossen non usum keinen Abbruch leidet, wegen der vorgewandten unrichtig und per ab usum geschehenen Abführung, welche weder in der vormalig Schlesischen Berg-Ordnung, noch in der Cabinets-Ordre von 1743 nachgelassen worden, ganz und gar nicht bestritten werden kann, indem sonsten auf solche Art ein Landesherr nicht den Zehend erhalten, sondern nur ein mitbauender Gewerke auf den 10ten Theil werden würde. Was die Berufung auf den statum d. a. 1740 anlanget, so ist hierbei gar nicht zweifelhaft, ob der Landesherr damals das Regale selbst exerciret habe, oder ob die Dominia ex privilegio speciali davon befreiet gewesen; sondern es kommt dabei lediglich anjetzo auf den modum exigendi an und muss dieser allemal nach denen gemeinen Rechten bestimmt werden, so lange die Dominia nicht eine exemtion davon beweisen können, wozu jedoch der blosse non usus a parte Domini territorialis nicht hinreichend ist. Uebrigens haben Sr. Königl. Majestät das Ober-Berg-Amt dieserhalb instruiret, und dasselbe angewiesen, alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass auf den Werken ein tüchtiger und dauerhafter Bergbau mit aller nur möglichen menage vorgekehret werde, und da Höchstdieselben auch, zum Besten derer Besitzer und bauenden Gewerken darauf bedacht sein werden, dass der Debit der Steinkohlen mehr befördert werde, so haben sie dahero auch das allergnädigste Zutrauen, dass selbige als getreue Vasallen ihrer Seits zur Aufnahme und Beförderung des Betriebes zu ihrem eigenen und des Landes Besten nichts verabsäumen, der Bergordnung überall sich von nun an conformiren und dadurch mehr höchstgedachte Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Gnade und Zufriedenheit erwerben werden.

Signatum Berlin, den 30. December 1769."

Bei diesem Bescheide verblieb es fortan. Es dient derselbe, soweit nicht spätere gesetzliche Bestimmungen in einzel-

---

Lasten nach dem Maassstabe der Grundsteuer sie für jenen Betrag mit veranlagt werden, was nicht der Fall sein würde, wenn man ihn in dem Cataster gelöscht hätte, wie eigentlich das richtige Verfahren gewesen wäre.

nen Punkten Modificationen herbeigeführt haben, noch jetzt für die in ihm berührten Rechtsverhältnisse als Norm. —

Da es den Kriegs- und Domainen-Kammern und nicht minder dem inzwischen zum Oberbergamt ernannten — obgleich nebenbei noch einziges Bergamt verbliebenen — Bergamt zu Reichenstein an Capacitäten und Mitteln fehlte, um die Entwickelung des Bergbaues in Schlesien zu fördern: so hätte wohl unbezweifelt, ohne ein kräftiges Einschreiten der obersten Verwaltungsbehörde, sein trauriger Zustand noch längere Zeit hindurch fortgewährt. Solches Einschreiten blieb aber nicht aus.

Durch eine Cabinets-Ordre vom Jahre 1768 ward eine Immediat-Commission (bestehend aus dem Geheimen Finanzrath Reichardt und Bergrath Gerhard) gebildet, um das schlesische Bergwesen zu untersuchen und dessen Organisation einzuleiten, auch namentlich zu erforschen, ob und welche Gelegenheiten vorhanden seien, um Bergbau rege zu machen.

Ende October 1768 begannen die Commissarien ihr Geschäft und den 10. November 1769 erstatteten sie ihren Hauptbericht, welchen eine Menge Beilagen begleiteten, aus denen die Nachweise der damals umgehenden, wie der anzugreifenden, der Gewerken bedürfenden alten auflässigen Werke, so wie der auf Veranlassung der Commission neu erschürften Gänge entnommen und nachstehend wörtlich beigefügt sind, weil sie ein ziemlich klares Bild von dem damaligen Zustande des schlesischen Bergbaus, von dem Eifer und von den Hoffnungen der Commissarien, so wie von dem damaligen Stande bergmännischer Kenntnisse und geognostischer Ansichten liefern.

Nachricht

von den in Schlesien befindlichen alten oder jetzt schon im Betrieb stehenden Bergwerken.

No.	Namen der Bergwerke und wo solche belegen.	Was vor Mineralien brechen.	Wie deren Gehalt beschaffen ist.	Namen der Gewerkschaft, welche solche bearbeitet.	Wie die Förderung beschaffen.
1	Seegen Gottes, Kupferberg im Hirschberg'schen.	Gelb, roth und grün Kupfer-Erz.	Der Ctnr. Stuf-Erz 21 Pfd. und der Ctnr. Schliech 10 Pfd. Gar-Kupfer.	Der Dr. Jackwitz zu Breslau.	Dieses Werk giebt jährlich 80—100 Ctnr. Gar-Kupfer.
2	Rudelstadt, auf dem Adler im Landshut'schen.	Kupfer-Kiese.	Die Stuf-Erze halten 19 Pfd., die Poch-Erze 8 Pfd.	Der verstorbene Baron v. Schweidnitz.	Ohngeachtet der Bau unordentlich betrieben worden, stehet diese Grube doch in Ausbeute.
3	Fröhlicher Anblick.	Weisse Arsenikal- und sehr wenig Kupfer-Erze.	Die Arsenikal-Erze geben 33 Pfd Arsenik-Glas, die Kupfer-Erze 10 Pfd. Gar-Kupfer.	Desgl.	Bei diesem Bergwerk sind 86 Kuchse im Retardat und 33 im Freien.
4	Elisabeth Christine.	Grüne und rothe Kupfer-Erze.	20 Pfd. Gar-Kupfer.	Desgl.	Anjetzo liegen 110 Kuchse im Freien u. 69 im Retardat.
5	Gute Nachbarschafft.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	. . Kuchse im Freien und . . im Retardat.
6	Schwarzwalde im Landeshut'schen.	Steinkohlen, so zu den Glanz-Kohlen gehören.	Desgl.	Baron von Zettritz.	Wöchentlich werden 360 Bresl. Scheffel Kohlen gefördert.
7	Gute Hoffnung bei Kohlau.	Fettige Glanz-Kohlen, die Gangweise 1 Elle mächtig stehen.	Desgl.	Scharff und Tiroth zu Gottsberg.	300 Bresl. Schffl. Kohlen gefördert.

No.	Namen der Bergwerke nnd wo solche belegen.	Was vor Mineralien brechen.	Wie deren Gehalt beschaffen ist.	Namen der Gewerkschaft, welche solche bearbeitet.	Wie die Förderung beschaffen.
8	Richter-Grube.	Brechen die schönsten Glantz-Kohlen $1\frac{1}{2}$ Ellen mächtig.	20 Pfd. Gar-Kupfer.	Kaufmann Gutler zu Gottsberg.	Jährlich werden 5—600 Fuder à 24 Schffl. gewonnen.
9	Rothenbach.	Eine gute Glantz-Kohle, so Gangweise 1—3 Ellen mächtig.	Desgl.	Die Gemeine zu Rothenbach.	Jährlich werden 593 Fuder Kohlen geliefert.
10	Gottesberg im Schweidnitz'schen.	Brechen gute Glantz-Kohlen.	=	Die Stadt Gottesberg.	Jährlich 400 Fuder.
11	Altwasser.	Glantz-Kohlen, so Gangweise stehen.	=	Justizrath Mucius.	600 Wisp. Kohlen jährlich.
12	Weisstein.	Glantz Kohlen, so Flötzweise von $\frac{7}{8}$ bis 3 Ellen mächtig stehen	=	Unterthanen zu Weisstein.	Jährlich werden 2000 Wisp. Kohlen gefördert, welches in 6 Jahren 20,000 Thlr. betragen hat, wovon die Unterthanen 5,200 Thlr. verdienet.
13	Frauen-Grube bei Hermsdorf.	Gute Schiefer-Kohlen.	=	General-Lieutenant v. Zettritz.	Jährl. können 700 Wisp. gefördert werden, lieget wegen Mangel des Debits stille.
14	Gemeine Grube.	Schiefer-Kohlen, Flötzweise.	=	Desgl.	Bis 600 Fuder werden jährlich gefördert.
15	Waldenburg.	Glantz-Stein-Kohlen in einem mächtigen Flötz.	=	Graf Hochberg.	Wenn Debit ist, können 3000 Wisp. geliefert werden.
16	Sophieen-Grube bei Tannhausen.	Glantz-Kohlen, Flötzweise.	=	Baron v. Seher-Toss	2009 Wisp. können gefördert werden.
17	Joseph's Grube	Desgl.	=	Desgl.	Lieget wegen Mangel an Debit stille.

No.	Namen der Bergwerke und wo solche belegen.	Was vor Mineralien brechen.	Wie deren Gehalt beschaffen.	Namen der Gewerkschaft, welche solche bearbeitet.	Wie die Förderung beschaffen.
18	Bache im Glatz'schen.	Schiefer-Kohlen, Flötzweise 1½ Elle mächtig.	20 Pfd. Gar-Kupfer.	Baron v. Stillfried.	Wöchentlich 100 Breslauer Scheffel können gefördert werden.
19	Eckersdorf.	Eine gute Schieferkohle, die Flötzweise bricht.	.	Graf v. Götz.	Jährlich werden 5620 Bresl. Scheffel gefördert.
20	Schlegel	Ein Schiefer-Kohlen-Flötz 1 Elle mächtig.	.	Baron v. Pilati.	Wenn Debit ist, können wöchentlich 1296 Scheffel geliefert werden.
21	Orzegow im Beuthen'schen.	Eine mächtige Kohlen-Grube.	.	Oberster v. Jeanneret.	Jährlich können 12,000 Bresl. Scheffel gefördert werden.
22	Ruda.	Desgl.	.	Baron v. Stechow.	60,000 Bresl. Scheffel kann solche jährlich liefern.
23	Radizow.	Desgl.	.	Fürst v. Anhalt-Cöthen.	Zum Gebrauch bei denen Branndtwein-Brennereien.
24	Kostuchna in der Herrschaft Pless.	Desgl.	.	Desgl.	
25	Stollasewitz und Deutsch Pekary.	Eine Galmei-Gräberei.	.	Giesen'sche Erben.	Welche dafür jährlich pro Recogn. 200 Thlr. geben.
26	Schönbrunn im Amte Prieborn.	Christallen so ⅛ bis 1 Zoll dicke brechen und gute Politur annehmen.	.	Die Einwohner zu Prieborn graben solche und	bezahlen vor die Erlaubnissscheine wöchentl. 12 Ggr.

Nachweisung

derjenigen Bergwerke, so nach geschehener Untersuchung des Schlesischen Gebirges ganz wie sie aufgenommen und beleget worden.

No.	Namen der Bergwerke und wo selbige belegen.	Was vor Mineralien brechen.	Deren Gehalt in Centnern.	Wer der Lehnsträger.	Wie weit es mit dem Bau gekommen.
1	Die Hülfe Gottes zu Schreiberau im Hirschbergschen.	Kobolt-Erze, so 1 Fuss mächtig in einem regulär stehenden Gange stehen.	Geben mit 3 Sanden ordin. Eschel.	Der Kaufmann Preller aus Giersdorf und die Gewerken für Hirschberger Kaufleute.	Der Gang wird mit Abteufung eines Schachtes und Treibung eines Stollns in einer Tage-Rösche aufgefahren.
2	Sct. Maria Anna zu Querbach im Löwenbergschen.	Kobolt-Erze, so 2 Fuss mächtig auf einem regulären Gange brechen, desgl. silberhaltige Blei-Erze.	Die Kobolt-Erze geben mit 5 Sanden alle Arten der Sächs. Escheln. Halten im Ctnr. 35 Pfd. Blei und 4 Lth. Silber.	Der Graf v. Schaffgotsch ist Muther u. Lehnsträger.	Wird auch mit einem Schacht u. mit einem Stollen betrieben.
3	Johannes zu Gieren im Löwenbergschen.	Zinn-Erze.	20 Pfd. Zinn.	Der Dr. Runge nebst mehreren Gewerken.	Mit einem Schacht u. Stollen, so im gantzen stehet.
4	Das unerwartete Glück bei Landeshut.	Ein Glantz-Steinkohlen-Flötz.	Desgl.	Kammer-Referendar Fischer zu Breslau.	Mit einem Schacht und Stolln.
5	Ludwig zu Gablau im Bolkenhain-Landeshutschen.	Blei-Erze und Silber-Fahl-Erze.	Die Bleierze halten im Centner Schlich 50 Pfd. Blei und 1½ Loth Silber, die Silber-Fahl-Erze aber 8 Pfund Blei und 2 Mark 12 Loth Silber.	Dr. Hausleuthner in Hirschberg nebst verschiedenen dasigen Kaufleuten und noch anderen Gewerken.	Wird, sobald die eingelegte Muthung Allergnädigst confirmirt worden, sogleich belegt und der Schacht- und Stollen-Bau angefangen werden.

Designation

der in Schlesien befindlichen bauwürdigen Werke und erschürften edlen Gänge, wozu noch keine Gewerkschaften vorhanden.

No.	Namen der Oerter.	Mineralien so daselbst brechen.	Gehalt im Centner Schlich.	Anlage und Zubusse pro Kuchs.	Bemerkungen.
1	Schmottseiffen Löwenberger Kreis.	Blei-Erze Arsenikal-Erze.	25 Pfd. Blei 3 Lth. Silber, 20 Pfd. Arsenik.	2 Thaler quartaliter Zubusse.	Kann auf Blei, Silber und Arsenik betrieben werden.
2	Ebendaselbst im Dorfe.	Quartze, Vitriol, Schiefer mit Kupfer-Bleie.	Kann, weil sie noch nicht verwittert, nicht bestimmt werden.	2 Thlr.	Wird auf Vitriol oder auf Kupfer zu nutzen sein.
3	Kupferzeche zu Greiffenthal.	gelb und weisse Kupfer-Erze.	8 Pfd. Gaarkupfer.	1 Thlr.	
4 5	Reiche Trost und Hunds-Rücken zu Giern.	Zinn-Erze und Zinnzwitter.	20 Pfd. im Centner.	—	Hier ist der Bau sogleich mit Treibung eines tiefen Erbstollens an beiden Gruben anzufangen.
6	Janerwitz im Hirschbergschen.	Quarz und grüne Kupfer-Erze.	5 Pfd. Kupfer.		
7	Altenberg.	gelbe u. weisse Kupfer-Erze.	5—6 Pfd.	2 Thl.	Der alte Schacht und Stolln ist aufzuräumen.
8	Conradswalde.	grüner Kupfer-Schiefer.	40 Pfd.	2 Thlr.	Der Bau kann blos durch Schächte geführt werden.
9	Buchwald bei Rudelstadt Landeshuter Kreis.	gelbe und grüne Kupfer-Erze.	8 Pfd.	2 Thlr.	
10	Ebendas. im Oberdorfe.	Quarz, Vitriol, Schiefer.	Müssen erst verwittern.		
11	Morgenstern zu Gottesberg Schweidnitzer Kreis.	Bleiglanz mit weiss Gülden.	50 Pfd. Blei, 3 Lth. Silber.	Anlage 5 Thlr. Zubusse 2½ Thlr.	Der angefangene Stolln und Lichtloch sind zuerst weiter zu treiben.
12	Dittmannsdorf.	Bleiglanz.	25 Pfd. Blei, 3 Lth Silber.	2 Thl. Zubusse, 3 Thl. Anlage.	Wird in der Teufe nur edler.

No.	Namen der Oerter.	Mineralien so daselbst brechen.	Gehalt im Centner Schlich.	Anlage und Zubusse pro Kuchs.	Bemerkungen.
13	Bögendorf.	Bleierze mit Silber.	46—65 Pfd. Blei und 3 Lth. Silber.	3 Thl. Anlage, 2 Thl. Zubusse.	Sind 3 mächtige Gänge, die in den Teufen zusammen zu kommen scheinen.
14	Gross-Wilkau.	Vitriol-Kies.	Meist erst verwittern.	2 Thl.	
15	Merzberg.	Blei-, Kupfer- und Silber-Erz.	70 Pfd. Blei und Kupfer, 4 Lth. Silber.	2 Thlr.	Hier müssen noch erst die alten Gesenke gereinigt werden.
16	Groche im Frankensteinschen.	Hier finden sich aber die Anzeichen auf Chrysopras, welche zu Kosemitz sich äussern.			

Designation

der in Schlesien ehedem umgegangenen alten Werke, die wegen Mangel der Kosten und Zeit anjetzt nicht völlig untersucht werden können, denen eingezogenen Nachrichten nach, aber über die auf denen Halden vorgefundenen Erze angestellten Proben sehr bauwürdig sind.

No.	Namen der Oerter.	Erze so alda brechen.	Gehalt im Centner Schliech.	Wie viel ohngefähr die Aufräumung kosten würde.
1	Ihlsche zu Schreiberau Hirschberger Kreis.	Blei-Erze.	50 Pfd. Blei, 3 Lth. Silber.	Der alte Stolln ist so 200 Thl. erfordern möchte.
2	Krummhübel.	Blei-Erze.	20 Pfd. Blei, ½ Loth Silber.	In der Teufe sollen Erze gebrochen haben, die 8 Loth Silber und 1 Ducaten Gold gehalten. Der Stolln wird zu öffnen und das Gesenke zu reinigen sein, wozu an 8-900 Thlr. erfordert werden möchten.
3	Wags mit Gott, Fundgrube bei Gottesberg.	Blei-Erze.	38 Pfd. Blei und 1 Loth Silber.	Kann nicht genau bestimmt werden, da man nicht weiss, wie viel der alte Stolln verbrochen, wenigstens würden 1000 Thaler dazu erfordert werden.

No.	Namen der Oerter.	Erze so allda brechen.	Gehalt im Centner Schliech.	Wie viel ohngefähr die Aufräumung kosten würde.
4	Gabe Gottes zu Dittmannsdorf.	Silber und Kupfer-Fahl-Erze.	24 Pfd. Kupfer, 12 Lth. Silber.	1000 Thlr.
5	Kaiser Heinrich ebendaselbst.	Blei-Erze.	50 Pfd. Blei, ½ Loth Silber.	600 Thlr.
6	Am Kiefer-Berge bei Hohen-Giersdorf	Blei- und Silber-Erze mit rother Blende.	46 Pfd. Blei, 3 Loth Silber.	Würde an 5—600 Thlr. kosten.
7	und bei Ober-Weistritz.			
8	Tarnowitz.	Vitriol-Erze	40 Pfd. Eisen-Vitriol.	Würde an 200 Thlr. kosten.
9	Rudy Pikary.	Blei- und Silber-Erze.	70 Pfd. Blei und 3 Loth Silber.	Würde ein Schacht abzuteufen, so an 200 Thlr. kosten möchte.
10	Dombrowka bei Beuthen.	Allhier ist in alten Zeiten so starker Bergbau gewesen, dass man beinahe glauben muss, es sei alles ausgeraubt, man würde aber durch einen etwa 400 Thlr. kostenden Stollen erfahren, ob noch Erze hier stehen mögen.		

Designation

der in Schlesien und der Grafschaft Glatz ganz neu erschürften, zwar noch nicht edlen, jedennoch viele gute bergmännische Hoffnung von sich gebenden Gänge.

No.	Oerter wo sie sich finden.	Beschaffenheit.	Worauf sie gerichtet.	Wie der erste Bau anzustellen.	Anlage und Quartals-Zubusse pro Kuchs.
1	Crumoels im Löwenbergschen.	Ein schöner Quarz-Gang mit einem guten lettigen.	Kann noch nicht bestimmt werden, da sich noch gar nichts von Erzen gezeiget.	Würde ein Versuch-Schacht abzuteufen sein	2 Thlr. Anlage 1½ Thlr.

No.	Oerter, wo sie sich finden.	Beschaffenheit.	Worauf sie gerichtet.	Wie der erste Bau anzustellen.	Anlage und Quartals-Zubusse pro Kuchs.
2	Am kleinen Zacken bei Schreiberau im Hirschbergschen.	Ein eisenschüssiger Quarz in letten Gang so sehr mächtig und ein Hauptgang zu sein scheint.	Scheint auf Silber zu weisen und kann sehr reichhaltig werden.	Würde auf dem Gange aufzufahren sein.	3 Thlr. Anlage 2 Thlr.
3	Conradswalde.	Hier stehen viele Spath mit Quartz-Trümmer zu Tage aus.	Lässt sich noch nicht bestimmen.	Müssen mit einem Versuch-Stollen überfahren werden.	3 Thlr Anlage 2 Thlr.
4	Neurode im Glätzschen.	Ein eisenschüssiger Letten-Flötz.	Auf Galmei.	Braucht nur ein kleiner Versuch-Schacht abgeteuft zu werden.	Möchte überhaupt 80—100 Thlr. kosten. 3 Thlr. Anlage 2 Thlr.
5	Holenau bei Glatz.	Weisser QuarzGang mit eingesprengtem Bleiglanz u. Kupfer.	Blei und Kupfer.	Ist ein Versuch-Schacht abzuteufen.	
6	Haswitz bei Glatz.	Ein schwarz sehr mit Quarz vermischter Gang, in welchem Schwefel, und Kupfer stehen.	Zeiget auf Kupfer, doch können auch wohl Silber-Erze dabei sein.	Ist ein Versuch-Schacht abzuteufen.	3 Thlr. Anlage 2 Thlr.
7	Stulseiffen im Glätzschen.	Schwarzer letter Gang.	Zeiget auf Kupfer.	Der angefangene Schacht ist zu continuiren.	3 Thlr. Anlage 2 Thlr. Zubuss.
8	Peucker ebendaselbst.	Ein Gang wie der in Haswitz.	Zeiget auf Kupfer.	Wäre ein Versuch-Stolln zu treiben.	3 Thlr. Anlage 2 Thlr.
9	Wartha bei Reichenstein.	Ein erster erhärterter Letten.	Auf Arsenik.	—	—
10	Heudorff.		Auf Kupfer.	Da hier mehr Gänge, so müssen solche mit einem Stollen . . .	3 Thlr. Anlage 2 Thlr Zubusse.

Die gesammte Kopfzahl Bergleute, einschliesslich der blossen Tagelöhner, betrug Ende 1770 nur 247 Mann, von denen der bei weitem grössere Theil nie auf einem andern als demjenigen Werk, auf welchem diese Leute arbeiteten, angefahren und ohne alle bergmännische Kenntnisse war. Von Markscheidern und Rissen ist nirgends in den Acten etwas erwähnt. Rechnungen wurden bei den Privatwerken theils gar nicht, theils in ganz willkührlicher Form geführt. Das Gemässe — namentlich für Steinkohlen — war nirgends normirt. Steinkohlen-Taxen für Berechnung des Zehnts gab es nicht. Die Gewerkschaften zahlten den Zehnt nach ihren keiner Controlle unterworfenen Rechnungen. Die mit dem Ausschliessungsrecht bei dem Steinkohlen-Bergbau privilegirten Gutsherrschaften in dem Fürstenthum Schweidnitz wollten sich, wie bereits umständlich oben erwähnt worden, einer neuen Ordnung nicht fügen. Die anderen Gutsherren sahen in den Schritten der Staats-Verwaltung, um das Bergwesen zu ordnen, nichts als das Streben fiscalische Rechte und Lasten zum Nachtheil der grundherrlichen auszudehnen. Das Publikum zeigte für den Bergbau sehr geringes Interesse, und die wenigen vorhandenen Bergbeamten konnten bei dem Mangel an aller Unterstützung bei Untersuchung des Gebirges neue Unternehmungen nicht zu Stande bringen, standen auch meist auf einer niedrigen Stufe bergmännischer Ausbildung.

Bei so betrübter Lage der Sache nimmt es nicht Wunder, dass das gesammte Bergwerks-Einkommen des Staats im Jahre 1768—69 (welches zu der schlesischen Land-Rentey floss) nur mit 249 Thlr. 8 Sgr. auf dem Etat stand und in der Wirklichkeit sich nur stellte auf

Einnahme . . .	2882 Thlr.	12 Sgr.	— Pf.
Ausgabe	2307 -	15 -	2 -
Ueberschuss .	574 Thlr.	26 Sgr.	10 Pf.

Um so achtungswerther erscheint das Bestreben des damaligen General-Directoriums, dem schlesischen Bergbau neues Leben zu geben und dadurch dem Staate vielfachen Nutzen zu verschaffen.[1])

1) Die vorhandenen geschichtlichen Data über den Betrieb der in den

§ 35. Weitere Schritte zur Wiederaufnahme des Bergbaues.

Für Rechnung des Staates unmittelbar Bergbau zu unternehmen, davon konnte zu einer Zeit nicht die Rede sein, in welcher nicht nur die zu hoffenden Vortheile noch sehr entfernt lagen, sondern auch das unvermeidliche Aufwenden bedeutender Zubussen nach den geltenden Ansichten über die Verwaltung der Staats-Einkünfte ganz unzulässig erscheinen musste, da sich der Gewinn aus solchem Aufwand nicht mit unbedingter Gewissheit darthun liess. Es kam also vor Allem darauf an Gewerke aufzusuchen, welche sich zu dem Angriff günstig scheinender alter verlassener Gruben, oder zu dem Suchen neuer Funde willig fänden. Auf solche Gewerke liess sich aber nur dann rechnen, wenn man ihre Verhältnisse durch ein Landesgesetz fest und sachgemäss in dem Geist des Staats-Organismus ordnete und ihnen dadurch Sicherheit für ihre Unternehmungen gewährte. So erkannte man bald, wie ein für die gesammte Provinz gültiges, alle früher in ihr zur Anwendung gekommenen Bergordnungen beseitigendes Berggesetz das nöthigste und dringendste Bedürfniss sei; und es kam allerdings ungemein viel darauf an, wie dieses Berggesetz seinem Zweck entsprach. Dass man bei seiner Ausarbeitung von dem, was die Legislation der früheren Periode an Stoff darbot, fast gar keine Notiz nahm, lag schon an sich in dem Geist der Zeit, ward aber auch bedeutend dadurch veranlasst, dass, wie bei andern Gegenständen, so auch bei dem Bergwesen eine möglichste Gleichförmigkeit der Gesetze in allen Provinzen zu befördern wünschenswerth schien. Zu Förderung solcher Zwecke war es natürlich angemessen, dass man ein aus preussischer Legislation hervorgegangenes geltendes Provinzial-Berggesetz zu

---

obigen Nachweisen vorkommenden Gruben werden in dem zweiten Theil der gegenwärtigen Schrift ihre Stelle finden. Fehler in der Rechtschreibung der Ortsnamen in den Nachweisungen zu verbessern unterblieb absichtlich und um so unbedenklicher, als jene Fehler in die Augen fallen und keine Verdunkelungen veranlassen.

Grunde legte, daher bei der Ausarbeitung der am 5. Juni 1769 publicirten revidirten Bergordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz die den 29. April 1766 publicirte revidirte Bergordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und für die Grafschaft Mark (die einzige damals in der Monarchie geltende preussische Provinzial-Bergordnung) streng zum Anhalt nahm und nur da, wo es unabweislich nothwendig schien, davon abwich. Die Abweichungen sind angegeben bei dem Abdruck der — streng nach ebenmässigem Muster gearbeiteten — den 7. December 1772, also später erlassenen revidirten Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, für die Grafschaften Mansfeld u. s. w. in Wagner's Corpus juris metallici S. 1178. In ebengenannter Sammlung finden sich auch die ältern Cleve'schen Berggesetze, aus denen jene Bergordnung von 1766 (und nach ihr also die schlesische und die Magdeburger) hervorgegangen. Die Gleichförmigkeit dieser Bergordnungen ward dadurch möglich, dass schon früher die Bergwerks-Gesetze und Verfassungen in den genannten Provinzen mit einander verwandt waren, weil sie alle, aus jener allgemeinen Quelle alter deutscher Bergrechte — dem Iglauer — hervorgegangen, sich in vielen Haupt-Beziehungen durch den Lauf der Zeit nicht besonders individualisirt hatten, da (wie schon früherhin erwähnt worden) das Hin- und Herziehen des Bergvolks immer die einzelnen Länder gewissermaassen in einen Verband von bergrechtlichen Observanzen und bergmännischen Einrichtungen erhielt, welcher durch Schiede berühmter Berg-Schöppenstühle — wie der zu Iglau und Freiberg — noch mehr befestigt wurde.

Der Gang, welchen die Ausarbeitung der „revidirten" schlesischen Bergordnung nahm, war folgender. Auf einen Bericht des Finanz-Ministers von Hagen, worin derselbe Friedrich II. Vorschläge zu Förderung des Bergbaues in Schlesien machte, erliess der König folgende Cabinetsordre: „Mein lieber Etats-Ministre von Hagen. Ich finde zwar den in Euer Vorstellung vom 30. abgewichenes Monats zum Betrieb des Bergbaues in Schlesien Mir gethanen Vorschlag ganz rathsam und gut, und habe die zu dem Ende von Euch verlangte hier ab-

schriftlich anliegende Ordres an die Etats Ministres von Schlaberndorff[1]) und von Carmer auch ergehen zu lassen kein Bedenken gefunden: nur muss ich dabei noch erinnern, und habt Ihr bei der Direction dieses Bergbaues besondere Attention darauf zu nehmen, dass weil solcher nicht, sowohl wegen der Feuerung wozu Steinkohlen gebraucht werden können, als vielmehr wegen des Baues in denen Schachten selbst, sehr holzfressend ist, 1) die Gegenden in Nieder-Schlesien, wo das Holz sehr rar und zu den Bleichen höchst nöthig ist, mit dem Bergbau verschonet, und solcher mehr in holzreiche Gegenden als im Glatzischen und bei Reichenstein, angeleget und poussiret, hiernächst aber 2) in Ansehung der Kohlen-Bergwerke und dergleichen die der Oder zunächst liegende vorzüglich unternommen und gebauet werden. Die zu einer nähern Untersuchung des schlesischen Bergbaues erforderliche 1800 Thlr. zur Anschaffung der Berg-Arbeiter und Utensilien will Ich aus dem von Euch vorgeschlagenen Fond der Rechnungs defecte bei der General-Salz-Casse, wohl bewilligen und könnet Ihr Mich sobald der Process gegen die Rendanten dieser Casse nur beendigt sein wird, daran wider erinnern. Ich bin Euer wohl affectionirter König Friedrich. Potsdam, den 1. Febr. 1769.

Der Justiz-Minister[2]) v. Carmer theilte schon den 8. März 1769 dem Finanz-Minister mit, wie weit er in seiner Arbeit nicht nur mit dem Sammeln von Materialien sondern auch mit einer gründlichen Erwägung derjenigen Abänderungen gediehen sei, welche die Cleve-Märkische Bergordnung erleiden müsste, wenn die schlesische nach ihr abgefasst werden sollte, übergab auch zugleich die den 22. Februar 1769 in letzterer Beziehung von der Breslauischen Kriegs- und Domainen-Kammer aufgestellten ausführlichen kritischen „Anmerkungen“ und

---

1) Die Cabinets-Ordre an den Minister v. Schlaberndorf — auf welchen der König zürnte — ist vielleicht alsbald zurückgezogen worden, denn es kommt in den Acten von einer Theilnahme dieses Chefs der schlesischen Provinzial-Verwaltung an der Bearbeitung der Bergordnung nichts weiter vor.

2) Dieser in späterer Zeit wieder aufgehobene Posten war nur vorübergehend wegen individueller Verhältnisse creirt worden.

reichte zu diesen (26. März) seine eigenen gründlichen „Remarquen" ein. Die Kammer hatte auch von den beiden in ihrem Departement vorhandenen Landes-Justiz-Collegien, den Oberamts-Regierungen zu Breslau und Brieg, gutachtliche Aeusserungen eingeholt.

Diese Vorlagen wurden den 20. April von einer Commission des Finanz-Ministeriums [1]) berathen.

Darauf ward die Bergordnung entworfen, den 5. Mai der Entwurf von dem Finanz-Minister dem Minister v. Carmer zugefertigt, von ihm den 12. Mai noch Einiges zu Einzelheiten bemerkt, den 27. Mai das von der Glogauschen Kriegs- und Domainen-Kammer (19. Mai) übergebene Gutachten nebst dem an sie bereits den 27. Februar ertheilten der dasigen Oberamts-Regierung eingesandt. Nachdem nun den 28. Mai der Justiz-Minister v. Münchhausen seine Meinung abgegeben hatte, erfolgte — ohne dass diese letztern Vorlagen eine besondere neue Berathung herbeiführten — bereits den 5. Juni unter Gegenzeichnung der Minister von Hagen und v. Carmer die königliche Vollziehung des auf diese Weise binnen vier Monat zu Stande gebrachten für Schlesien so wichtigen Gesetzes.

Den Fleiss derer, welche an diesem Gesetze gearbeitet, muss man um so mehr achten, als es sich um einen den meisten von ihnen wohl völlig fremden Gegenstand handelte. Auch finden sich in den eben aufgezählten Vorlagen viele sehr treffende Bemerkungen, und besonders zeichnete sich das Gutachten des Ministers von Münchhausen durch liberale Auffassung aus.

Als in Schlesien geltende gemeine Bergrechte betrachteten die sich darüber aussprechenden Begutachter neben den beiden Rudolphinischen Bergordnungen die Joachimsthaler sowie beide böhmische Bergverträge. Einig waren sie, dass, um den Bergbau in Schlesien emporzubringen, man die Abgaben von demselben nicht zu hoch spannen und den Bergleuten angemessene Immunitäten bewilligen müsse: uneinig dagegen über einige Einzelheiten, besonders über die Grenzen der (von

2) Sie bestand aus den Geheimen Ober-Finanz-Räthen Reichardt und Ernst, dem Kriegsrath Wloemer und Bergrath Gerhard.

der Glogauschen Kammer fortdauernd bestrittenen) Regalität der Steinkohlen, deren Alleinbau die Breslausche Kammer den Gutsherren auf Grund der bisherigen Verfassung, Observanz und Bergwerksgesetze, selbst bei Zehntverpflichtung, einzuräumen nicht abgeneigt war.

In Betreff des Eisenerzes äussert sich der Minister von Carmer:

„Was ad A. das Eisen-Erz betrifft, so ist die Frage: ob solche ad Regalia gehören, den gemeinen Berg-Rechten nach strittig; in Schlesien aber nach einer langwierigen Observanz allerdings dahin entschieden, dass solche denen Dominiis als ihr Eigenthum und fructus fundi zugehören; wie sie denn auch qua Tale mit zur Steuer gezogen werden. Da nun diese unter keinerlei Vorwand auch wegen künftiger Meliorationen nicht erhöhet werden soll, so würde es bei der zeitherigen Verfassung sowohl wegen der schon gegenwärtig existirenden, als wegen der expost sich etwa hervor thuenden Eisen-Bergwerke wenigstens nach den Regeln des Rechts zu belassen sein.“ Hiermit stimmen die andern Gutachten, während der Justiz-Minister von Münchhausen in dem seinigen sagt: „Aus welchem Grund das Eisen dem Berg-Regali entzogen und zu denen Grundherrschaftlichen Rechten gerechnet worden, ist mir unbekannt. Sowohl der allgemeine Berg-Gebrauch als die Schlesische Bergordnung streiten dawider.“ Auf diese Bemerkung ist man nicht weiter eingegangen, vielleicht weil das Thatsächliche dagegen sprach und man Anstand nahm den Besitzstand aus 1740 zu verletzen.

Unter den Abweichungen der schlesischen Bergordnung von der Cleve-Märkischen ist in Bezug auf den Organismus der Bergbehörden hervorzuheben, dass da, wo letztere von den Befugnissen des Bergamtes und des Bergmeisters spricht, erstere immer das Ober-Bergamt und den Ober-Bergmeister an dessen Stelle setzt. Allerdings erscheint es befremdend, dass man eine Aenderung dieser Art einging, durch welche sich die Wirksamkeit der Bergbehörden der Provinz dergestalt centralisirte, dass die in den Revieren wirkenden Beamten nur ungefähr wie Geschworne zu handeln berechtigt waren.

Eine solche Einrichtung entsprach aber ganz den Verhält-

nissen; denn um in den Revieren organisirte Bergämter einzurichten, fehlte es fast überall noch an genügendem Material für die hier einschlagenden Geschäfte sowie an geeigneten Beamten. Für das Bergwesen der ganzen Provinz konnte eine Central-Stelle nicht entbehrt werden, welche sich in Schlesien selbst befinden musste, wenn sie schnell, sicher und mit gehöriger Beachtung der örtlichen Verhältnisse handeln sollte. Deshalb wurde vorgezogen alsbald ein Ober-Bergamt zu bilden und lieber diesem die bergamtlichen Geschäfte zuzutheilen, als Bergämter zu schaffen und etwa von dem so entfernten Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorium unmittelbar ressortiren zu lassen. Bei so bewandten Umständen wurde die Bildung eines schlesischen Ober-Bergamtes auf eine sehr einfache Weise, nämlich dadurch bewirkt, dass man das einzige vorhandene königliche Bergamt in der Provinz — das zu Reichenstein — zum Ober-Bergamt erhob.

Nach einer Cabinets-Ordre vom 3. December 1769 bildete nunmehr das Personal des Reichensteiner Bergamtes — während die Ansetzung eines Directors noch vorbehalten blieb — das des Ober-Bergamtes, indem der Bergmeister Aster als Ober-Bergmeister, der Bergmeister Schiefer als solcher (und zugleich als Geschworner für das Arsenikwerk zu Reichenstein, auch als Probirer), der Decimator Heinze als Rendant und als Ober-Bergamts-Assessor eingesetzt wurden. Am 5. Januar 1770 kam der Bergrath und Ober-Bergrichter Melde hinzu, welchem — wie sich das Anstellungs-Rescript ausdrückte — „auch die Direction und der Betrieb aller Agendorum des Ober-Bergamtes“ beigelegt ward, „bis die Stelle des Ober-Bergamts-Directorii mit einem adligen Director würde besetzt werden.“

Ueber den Standpunkt, aus welchem der König in staatswirthschaftlicher Beziehung damals die Entwickelung des Bergbaues in Schlesien behandelt wissen wollte, spricht sich eine an das königliche Ober-Bergamt zu Reichenstein gerichtete Cabinets-Ordre vom 9. December 1769 aus. Sie sagt: „dass, nachdem Se. Majestät wegen des zu befördernden Bergbaues in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz die daselbst aufgefundenen bau-

würdigen Oerter, vorzüglich in Ober-Schlesien und in der Grafschaft Glatz gebauet, bergmännisch beleget und darauf Gewerkschaften zusammen gebracht werden sollen, von nun aber in dem Löwenberg-, Hirschberg-, Jauer-, Bolkenhayn-, Landeshut- und Schweidnitzschen Kreis, auf denen daselbst künftig etwa, von neuen zu betragenden Maassen, aus bewegenden Ursachen der Bergbau darauf ausgesetzet, in Oberschlesien und der Grafschaft Glatz aber, auch denen vorhin ferner nachgelassenen zu bauenden Oertern überhaupt vorzurichtende Bergbau nur successive dergestallt jährlich übergabet[1]) werden sollen, dass etwa vor der Hand deren sechs, sieben bis acht Anbauenden, und dann von Jahr zu Jahr unter Höchstdero Landesherrlicher Genehmigung alsdenn erst weiter gegangen werde."

Diese Cabinets-Ordre (welche völlig mit der schon oben angeführten den 1. Februar 1769 an den Finanz-Minister v. Hagen erlassenen übereintrifft) entspricht ganz dem Geist der damaligen Staatsverwaltung, welche jede Entwickelung industrieller Thätigkeit bevormunden zu müssen glaubte. — Solcher Ansicht musste es bedenklich erscheinen, den Bergbau unbeschränkt sich ausbreiten zu lassen, weil sich vielleicht daraus Nachtheile für Gewerbe und für nachhaltige Forstbenutzung ergeben konnten. Es sollte durch das Ruhenlassen des Bergbaues in Niederschlesien dafür gesorgt werden, dass der Leinwand-Fabrication keine Hände und dem Bedarf das Brennholz nicht entzogen würde; während man vermeinte, dass in Oberschlesien und der Grafschaft Glatz — wo diese Rücksicht nicht vorwaltete — nur ein Beschränken des Bergbaues in so weit nöthig sei, als eine zu plötzliche Entwickelung desselben dem Ackerbau Nachtheile bringen könnte.

Die Cabinets-Ordre ward aber von selbst durch das Fortschreiten des Bergwesens in Schlesien und durch Friedrich's II. thatsächliche Billigung dieses Fortschreitens beseitigt. Das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directoriums, die von diesem ausgegangene schlesische

1) vergabt.

Bergwerks-Commission sowie das in Reichenstein gebildete Ober-Bergamt blieben für Förderung des Bergbaues in der Provinz unausgesetzt thätig. Die Bergwerks-Commission musste darauf Bedacht nehmen gleichzeitig Bergbau rege zu machen und den schon vorhandenen die neuen gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen anzupassen. Für den ersten dieser Zwecke bediente man sich besonders öffentlicher Bekanntmachungen und Anpreisungen vorhandener guter Aussichten, welche man sowohl durch öffentliche Blätter als durch Vermittelung der Kriegs- und Domainen-Kammern aller Provinzen verbreitete. — An die Spitze solcher Bekanntmachungen tritt — gleichsam als ihre Einleitung — das königliche Publicandum vom 9. December 1769 „wegen des Bergbaues in Schlesien besonders in Ober-Schlesien und der Grafschaft Glatz", welches das Publicum auf die ergangene neue schlesische Bergordnung, auf die erfolgte Einrichtung eines Knappschafts-Instituts, auf die den Bergleuten ertheilten Privilegien und auf das neu errichtete schlesische Ober-Bergamt aufmerksam machte und die Bergbaulustigen an letzteres verwies.

Die schlesische Bergwerks-Commission machte auf dem ebenerwähnten Wege folgende bergmännische Aufstände bekannt:

1) am 18. August 1769 über den alten Bergbau bei Altenberg im Hirschbergschen Kreise;

2) am 12. October 1769 von Schmottseifen bei Liebenthal;

3) (ohne Datum) über die „Giehrenschen Zinnbergwerke, besonders über den Hundsrücken und Reichen Trost, wie auch über die Kupfer-Zeche allda;"

4) am 1. November 1769 von Mertzberg in der Grafschaft Glatz;

5) am 6. November 1769 über den auf dem Puhu bei Heudorf in der Grafschaft Glatz erschürften Kupfer-Gang;

6) am 6. November 1769 über die Gegend von Dittmannsdorf, über die dort sich vorfindenden edlen Gänge und über die darauf belegenen alten Gruben;

7) am 6. November 1769 über den erschürften Gang zu Bögendorf.

Diese Bekanntmachungen zeigen, wie es vorzugsweise der metallische Bergbau war, welcher die Aufmerksamkeit und die Hoffnungen der Bergwerks-Commission und des Ober-Bergamtes erregte, dagegen die Wichtigkeit des Steinkohlen-Bergbaues immer noch nicht gehörig erkannt wurde; denn noch fehlten in Schlesien Fabriken und Hüttenwerke, welche von Steinkohlen hätten Gebrauch machen können, und die grossen Forsten in dem niederschlesischen Gebirge reichten dort für den Bedarf hin.

Uebrigens ist auch nicht zu übersehen, dass die meisten wissenschaftlich ausgebildeten schlesischen Berg-Beamten jener Zeit ihre technischen Kenntnisse in Sachsen und besonders am Harz gesammelt hatten und eben deshalb sich von dem Gang-Bergbau mehr als von dem Flötz-Bergbau angezogen fanden, dessen Aufblühen erst durch das Heranziehen von Mansfelder Bergleuten später bewirkt wurde.

Dass die erwähnten Publicanda fast durchgehends nur auf das Wiederbeleben alten Bergbaues hinwiesen, war nicht geeignet Bergbaulustige anzulocken; denn es liess sich leicht einsehen, dass in der Regel die Vorfahren keineswegs ohne wichtige Gründe einen vorgeschrittenen Bau wieder verlassen hatten. Und so viel man auch kriegerische Zeiten, Ungeschick, Mangel an Geld als Motive des Auflässigwerdens der obengenannten Zechen geltend zu machen suchte, immer blieb man den Beweis schuldig, dass nicht erfolgter Abbau der vorhandenen Erzmittel der eigentliche Anlass zu jenem Auflässigwerden gewesen war. Das Publikum schien Letzteres zu vermuthen und zeigte wenig Lust für das Wiederaufnehmen des alten Bergbaues. Trotz aller Mühe und trotz des Kuxkränzelns gelang es dennoch nicht, für alle die angeregten Zechen vollständige Gewerkschaften zu bilden. Die Bergwerks-Kasse musste selbst Kuxe übernehmen, ein Gleiches von den Bergbeamten geschehen, ja in der ganzen Monarchie wurden die Kämmereien angesprochen und auch wohl angetrieben bei den in Aufnahme zu bringenden Zechen als Mitgewerken einzutreten. Die Verzeichnisse der Gewerken, in deren Reihen derartige Kämmereien aus den entferntesten Provinzen aufgeführt sind, bieten ein sonder-

bares Gemisch und das Bild grosser Zersplitterung dar, welche besonders auch wegen mangelnder Verleger für die oft weit entfernten und zerstreuten Besitzer weniger Kuxe keine sonderliche Hoffnung auf soliden Bestand erregen konnte, wenn nicht auf baldige Ausbeute zu rechnen war.

Als eines der wichtigsten Förderungsmittel des Bergwesens in Schlesien betrachtete die Bergwerks-Commission mit Recht die Verbreitung gründlicher wissenschaftlicher bergmännischer Ausbildung der Bergbeamten und befürwortete deshalb, dass in Berlin zu diesem Zweck durch geeignete Lehrer Vorlesungen über die zu solcher Ausbildung erforderlichen Wissenschaften gehalten werden möchten.

Als ebenso wichtig — ja gewissermaassen als Basis des gesammten Bergbaues — erschien die Schöpfung eines tüchtigen Stammes von Bergleuten. Aus der geringen Zahl der bereits in Schlesien vorhandenen konnten nur wenige in Betracht kommen. Es war daher unerlässlich nach anderen Provinzen und nach dem Auslande den Blick zu richten, um von dort gute Bergleute und besonders brauchbare Steiger nach Schlesien zu ziehen. Dies konnte jedoch natürlich nur gelingen, wenn man ihnen ihre Existenz in diesem Lande angenehmer oder doch mindestens eben so günstig gestaltete, als dieselbe in ihrer bisherigen Heimath war. Zu diesem Zwecke waren unbedingt erforderlich:

1) bergmännische Privilegien,

2) die Stiftung einer Knappschaft;

denn sonst wäre es unmöglich gewesen rechtliche Bergleute zu einer Uebersiedlung nach Schlesien zu bewegen; sie mussten hier diejenigen Einrichtungen wieder finden, die in ihrer bisherigen Heimath ihnen Gewerbe und Haus und Herd lieb und werth gemacht hatten.

Beide Gegenstände wurden bei den Verhandlungen über die Bergordnung mit Sorgfalt erörtert.

Welche Ansicht man auch im Allgemeinen über Privilegien und über die Bildung innungsartiger Verbände hegen mag, immer wird man dennoch zugeben müssen, dass dergleichen Abweichungen von den allgemeinen die Staatsbürger aller Klassen verknüpfenden Staats- und Communal-Institutionen

dann unvermeidlich sind, wenn diese Institutionen selbst noch in ihrer Kindheit oder so fehlerhaft ausgebildet sind, dass sie eine freie Entwickelung eher hemmen als fördern. — Umringt und gedrängt von privilegirten und Innungs-Zuständen bleibt dem Einzelnen und jeder Verbindung Einzelner zu bestimmtem Zwecke nichts übrig, als sich Schutz zu suchen gegen die hieraus entspringenden Beengungen der eignen freien Entwickelung. Dieser Schutz aber kann, so lange sich nicht allgemeine Gesetze zu diesem Ende erwirken lassen, ebenfalls nur in einem privilegirten Zustande und in einem Innungs-Verhältnisse gesucht werden.

So waren und so blieben unter gleichen Verhältnissen überall — wo Erb-Unterthänigkeit mit den ihr verwandten Institutionen herrschte — für das Bergvolk besondere Privilegien nöthig, um die für seinen Beruf unerlässliche und dem handwerksmässigen Schlendrian vorbeugende Freiheit und Freizügigkeit zu sichern. Ebenso kann das Bergvolk nicht ohne Knappschafts-Verband bestehen, wenn man es nicht mit Orts-Gemeinden auf eine für diese leicht höchst drückende und bei der Eigenthümlichkeit der Stellung ganz unnatürliche Weise zusammenwerfen will.

Indem man dieses Sachverhältniss mehr oder minder klar erkannte, waren, wie wir in den früheren Perioden mehrfach gesehen, in Schlesien wie in anderen Ländern Bergwerks-Begnadungen und Knappschafts-Büchsen entstanden und in ersteren den Bergleuten der Besitz vielfacher Immunitäten verbrieft worden, welche sie schon seit ferner Vorzeit durch weitverbreitete Observanz genossen.

Als König Friedrich II. dem Bergwesen seine besondere Aufmerksamkeit zuwendete, sah er die Nothwendigkeit solcher Maassregeln sehr wohl ein. Sie traten damals zuerst für das Herzogthum Cleve, für die Grafschaft Mark und für das Fürstenthum Meurs durch das für diese westphälischen Provinzen am 16. Mai 1767 publicirte General-Privilegium der Bergleute[1]) und durch die für dieselben an eben jenem

1) Wagner C. J. M. Seite 1263 u. f.

Tage ergangene Instruction wegen Errichtung und Führung der Knappschafts-Kasse in das Leben und wurden in gleicher Art (ersteres mit den wenigen durch die Provinzial-Verhältnisse erforderlichen Abänderungen) am 3. December 1769, letztere — ohne irgend eine Aenderung — am 20. November 1769 für Schlesien und die Grafschaft Glatz erlassen.

Das General-Privilegium sichert den Berg- und Hüttenleuten in einem sehr ausgedehnten Sinne

1) diese Benennung zu, sobald sie vor der Bergbehörde „den Eid der Treue und des Gehorsams abgelegt, auch sich in die Knappschafts-Register haben eintragen lassen," und gewährt ihnen „für sich und ihre Nachkommen" das Recht sich beliebig in der Provinz zu etabliren;

2) ihnen und ihren Söhnen — so lange die Väter bei dem Bergbau bleiben — Freiheit vom Militär-Enrollement;

3) Befreiung von der Erbunterthänigkeit, so lange sie bei dem Bergbau bleiben, auch wenn sie wegen Bergfertigkeit davon abkehren müssen;

4) in gleichem Maasse Befreiung von allen und jeden persönlichen Communal-Lasten (einschliesslich der Einquartierung). Nur diejenigen Leistungen sind ausgenommen, welche auf den den Berg- und Hüttenleuten gehörigen Grunstücken haften;

5) Forum privilegatum bei dem Ober-Bergamt in allen Bergwerks-Sachen und in Streitigkeiten der Bergleute unter sich:

5) das Recht (nach vorhergehender Anzeige bei dem Ober-Bergamt) frei zu schürfen und Lehnschaften zu errichten;

7) freien Abzug für eingewanderte Bergleute, wenn sie sich bei dem Ober-Bergamt gemeldet und von diesem einen Schein darüber erhalten haben, dass die Ursachen des Abzugs gegründet gefunden worden;

8) Krankenlohn auf 8 Wochen bei einer Ausbeute-, auf 4 Wochen bei einer Zubuss-Zeche;

9) Aufnahme in das Knappschafts-Institut und zwei demselben zustehende Freikuxe.

10) Zehr-Pfennige für wandernde Bergleute. —

Wir finden in diesen Bewilligungen die in früheren Jahrhunderten dem Bergvolk zugestandenen Rechte allerdings sehr eingeengt, aber doch immer noch so umfänglich, als mit den entwickelten Social-Verhältnissen und dem Staats-Organismus verträglich erschien.

Die Instruction bezüglich der Knappschafts-Kassen stellte diese Kassen unter die Aufsicht des Ober-Bergamtes, einen Knappschafts-Schreiber und zwei Knappschafts-Aelteste, welche die Kasse verwalteten. Aus dieser Kasse wurden bezahlt: Gnadenlöhne und Unterstützungen für Knappschafts-Genossen, welche von Unglücksfällen betroffen wurden, sowie Pensionen für die Wittwen und Waisen dieser Genossen. Dabei begnügte sich die Instruction mit allgemeinen Aufstellungen, ohne auf das Einzelne näher einzugehen.

Durch diese Kasse wurden die sogenannten Knappschafts-Büchsen der einzelnen Gewerkschaften ersetzt, deren Einrichtung in Schlesien, wie in allen Ländern, wo gleiche oder ähnliche Verhältnisse bei dem Bergbau vorwalteten, ihren Entstehungsgrund in der Nothwendigkeit fanden, diejenigen Unterstützungen, welche Gemeinden für ihre Mitglieder aufbringen, für die nicht als solche anzusehenden Bergleute anderweitig zu beschaffen. Solche Büchsen konnten ihre Fonds nur aus Ausbeuten der Freikuxe der in dem Revier der betreffenden Knappschaft umgehenden Gruben und aus den eigenen Beiträgen der auf letzteren angelegten Knappschafts-Genossen — Freischichten und Büchsengelder — erhalten. Sie mussten aber nur zu oft (namentlich wenn die Freikuxe keine oder geringe Ausbeute schlossen oder die Zahl der Gnadenlöhner sich zu sehr mehrte) auch bei treuester Verwaltung in Verlegenheit gerathen, ja völlig erschöpft werden und dann die auf sie angewiesenen Hülfsbedürftigen in grosser Noth lassen. Hieraus entsprangen Schwierigkeiten für Verlegen von Mannschaften aus dem einen Gruben-Revier in das andere, weil Niemand so leicht sich entschloss, wo der Bergbau nicht ergiebig war, Arbeit zu nehmen.

Sollte in Schlesien gesicherte und von Local-Verhältnissen unabhängige Knappschaften entstehen, so konnte bei der Wiederbelebung des schlesischen Bergbaues von dergleichen einzelnen Knappschafts-Büchsen nicht weiter die Rede sein, vielmehr war jener so wichtige und unabweisliche Zweck nur durch eine die ganze Provinz umfassende Einrichtung zu erreichen. Wenn man bei derselben die ihr zufliessenden Einnahmen nicht in der Art sonderte, dass sie den verschiedenen Ausgaben nach der Eigenthümlichkeit ihrer jedesmaligen Quelle speziell gegenüber gestellt und demnach getrennte Fonds für die ihrer Natur nach getrennten Zwecke angenommen, für diese aber ihrer Eigenthümlichkeit entsprechende besondere Verwendungs-Grundsätze festgestellt wurden, mit einem Wort: wenn man unterliess, dies aus mehrfachen Elementen zusammengesetzte Institut einer kunstgerechten Organisation zu unterwerfen, so kann dies dem Urheber dieses Instituts zu keinem Vorwurf gereichen. Denn abgesehen davon, dass überhaupt ein solcher Formalismus mehr einer spätern Zeit angehört, erkannten sie sehr wohl, wie es eigentlich auf eine derartige Organisation wenig ankam, indem sie, so lange die Fonds des Instituts ausreichen, nicht nöthig ist, wenn aber die Fonds erschöpft sind, der Staat aushelfen muss, weil er den Knappschafts-Genossen die Wohlthaten des Instituts zugesichert hat.

• • •

Auf diese Weise war nun die Basis gewonnen, auf welcher sich fortan die Bergwerks-Verfassung Schlesiens Hand in Hand mit der gesammten Verfassung des Staats und seiner Legislation weiter fortgebildet hat; und diese Basis ist ihr geblieben, so dass nur hie und da vereinzelte Umänderungen zum Vorschein kamen. Eine Umgestaltung der gesammten schlesischen Bergwerks-Verfassung geht jetzt gemeinsam mit der in allen alten Provinzen des Staates ihrer Vollendung entgegen, da neu entstandene Verhältnisse Veränderungen in Rechtstheorieen und Wandelungen in den Grundsätzen der Staatswirthschaft einen Aufbau des preussischen Bergrechts fordern, für welchen der aus geschicht-

lichen Daten sich darbietende Stoff theils nicht mehr ausreicht, theils nicht mehr passt.

§ 36. Bemerkungen über in schlesischen Urkunden vorkommende sich auf Bergbau wirklich oder scheinbar beziehende Ausdrücke.

Diejenigen Ausdrücke und Benennungen zusammenzustellen und näher zu beleuchten, welche in Erwerbungs-Urkunden über schlesische Herrschaften und Güter bezüglich der Bergbau- und Bergregalitäts-Verhältnisse theils wirklich vorkommen, theils irrthümlich darauf bisweilen gedeutet werden, erscheint nicht unnütz, obgleich einige Wiederholungen nicht zu vermeiden sein werden.

Es lässt sich durchaus nicht einräumen, dass man bei dem Ausfertigen von Urkunden der hier in Rede stehenden Art in dem sogenannten Mittelalter nachlässiger als in späterer Zeit zu Werke gegangen ist. Dies erhellt schon von selbst aus dem Umstande, dass die Abfasser solcher Urkunden Geistliche oder Rechtskundige waren, dass erstere sehr häufig beiderlei Eigenschaft in sich vereinigten und also bei dem Ausarbeiten solcher Schriftstücke sehr wohl berücksichtigten, welche Folgen aus Unvollständigkeiten, Dunkelheiten und ähnlichen Mängeln hervorgehen konnten. — Es findet sich daher in jeder Urkunde aus früheren Jahrhunderten bald eine grössere bald eine geringere Umständlichkeit bei dem Aufzählen der einzelnen Zubehörungen und bei dem Clausuliren der Rechte der Besitzungen, um welche es sich handelte — von dem Fürstenthum bis herab zu dem einzelnen Rittergut und selbst zu Grundstücken mancher Hintersassen der letzteren, und füglich konnte, wie geschehen, die spätere Zeit sich die Formen solcher Urkunden aus den früheren zum Muster und Anhalt nehmen. Zum Beweise des oben Gesagten genügt auf die gedruckten schlesischen Diplomatarien hinzuweisen. — Dass irgend ein Ausdruck, mit welchem man ein Zubehör bezeichnete, als ein bloss müssiger Schnörkel anzusehen wäre, ist durchaus nicht anzunehmen, wenngleich bisweilen die Menge der Benennungen über

ihren Sinn Zweifel erregt und manchesmal, um ja nichts auszulassen, Ungehöriges mit eingeschlichen ist, wozu besonders bei Gegenständen des Bergwesens Mangel an gründlicher Kenntniss der Sach- und Rechtsverhältnisse verleitete, wie bereits oben und in Beziehung auf Böhmen in der vielerwähnten Schrift des Grafen Kaspar Sternberg bemerkt worden. Dieser Mangel an geeigneter Kenntniss hat denn auch in manchen Fällen die Auslegung von Ausdrücken und Bezeichnungen in dem berührten Bereich fehlgehen lassen, und um so mehr eignet sich dieser Gegenstand zu näherem Erwägen.

Festzuhalten bleibt hierbei natürlich zunächst und in vollem Umfange, was in gegenwärtiger Schrift über die allmälige Ausdehnung der landesherrlichen Bergregalität sowie über die wahre Bedeutung des Jus ducale und über die geschichtlich sich als von selbst verstehende Verbindung gewisser Rechte mit Besitzthum der einen oder andern Art ausgeführt worden ist. Ebenso darf aber auch, wo es auf die Auslegung der befraglichen Ausdrücke ankommt und diese über den Umfang der dem Besitzthum zuständigen Gerechtsame hinausgehen, nie vergessen werden, dass in in solchen Fällen von einem besonders privilegirten Zustande die Rede ist und also eine stricte Deutung Platz greifen muss; dies gebietet die Natur der Sache da, wo es an einem positiven Gesetz hierüber mangelt.

In den Erwerbungsurkunden werden ziemlich häufig einzelne Mineralien z. B. Steinkohlen, Eisen, Kalksteine u. s. w. aufgeführt, und ebenso ist von dem Bergbau auf dieselben z. B. von Kohlengruben die Rede, ohne dass mit den einen oder mit den anderen besondere Rechte in Verbindung gebracht werden.

Hier ist unbedenklich ein ausschliessliches Recht zur Gewinnung des benannten Minerals zu verstehen, selbst dann, wenn das Mineral auf dem in Rede stehenden Besitzthum nicht vorhanden oder noch nicht aufgefunden ist. Gleichgültig ist es dabei, ob es der rechtlichen Ueberweisung bedurfte oder sich diese der Natur der Sache nach von selbst verstand. Auch konnten Paciscenten über dergleichen Rechte

Verträge schliessen, ohne diese Rechte wirklich zu besitzen. Der Vertrag an und für sich konnte sie ohnehin einem Dritten gegenüber nicht verschaffen.

Aus der grossen Menge solcher Urkunden genügt es folgende zu erwähnen. — Es kommen unter den Pertinenzien von Herrschaften und Gütern vor: Steinbrüche, bei Rückerts (Vergabung datirt Wien 21. Juni 1639);

Stein- und Gyps-Brüche bei Nieder-Kunzendorf und Neuland (Kauf- und Verreichs-Brief, Schweidnitz 7. Juni 1659);

Kalköfen bei Albendorf (Kauf- und Verreichsbrief, Glatz 14. Januar 1628);

Eisenhämmer — Hammerstätten — bei mehreren Gütern in vielen Gegenden Schlesiens, u. a. bei Alt-Oels Bunzlauer Kreises (Schweidnitz, 2. September 1727); Neu-Oels, Kittlitz-Treben u. s. w. (Schweidnitz, 22. November 1737); Buchwald im Bunzlauschen (Schweidnitz, 21. Mai 1737), Soschinowitz mit Zubehör-Eisenhammer mit Eisenerz (Ratibor, 13. Januar 1730); Schierakowitz-Eisenhammer, Stein Erzt-Mineralien (12. Februar 1738).

Alle dergleichen Aufzählungen von Bergwerksobjecten, welche nicht zu dem Bergregale gehörten, waren in Verleihungen u. dergl. über Rittergüter eigentlich ganz überflüssig, indem solche Objecte zu deren Pertinenzien von selbst gehörten, fanden daher, wo sie vorkamen, ihre Stelle wohl nur aus ganz besonderen Motiven.

Die Urkunden, durch welche mehreren Gütern in dem Fürstenthum Schweidnitz und der Grafschaft Glatz das Ausschliessungsrecht für den Steinkohlen-Bergbau in ihren Feldmarken zugesichert ist, sind schon gehörigen Ortes angeführt worden.

Dass der Ausdruck „Steinkohlen" in solchen Urkunden ein Ausschliessungsrecht auf deren Bergbau bezeichnet, hat das k. Obertribunal anerkannt in einem Urtel v. 27. August 1847 in dem Process des Besitzers von Schlegel gegen den Grafen v. Magnis auf Eckersdorf.

Wo sich in Verleihungen, Verreichsbriefen u. dergl. der generelle Ausdruck „Bergwerke" findet, wird er auf ein

Ausschliessungsrecht zum Bergbau-Betriebe und zwar auch auf die zu dem Bergwerksregal jeweilig unbedingt gerechneten Mineralien zu deuten sein, so dass der auf diese Weise Beliehene für einzelne von ihm zu unternehmende Bergbaue und bei deren Ueberlassen an Andere keiner speziellen Belehnung bedurfte. — Wie klar dies aus schon früher an gehörigen Orten angeführten Belehnungs- und Verreichs-Briefen (z. B. über Polzenstein, Kupferberg, Gross-Janowitz, über die Gerhardsdorfer Güter) hervorgeht, ist hier wohl nur beiläufig in Erinnerung zu bringen.

In dem Lehnbriefe über Kupferberg, Röhrsdorf und Rothzeche (Schweidnitz 27. Januar 1730), welchem wohl ältere zu Grunde lagen, stehen in Bezug auf „Städte", wie Kupferberg, als Pertinenzien neben einander „Stadt-Rechte, Bergrechte", dann weiterhin „Wiesen, Gebirge, Wälder, Büsche, Rutticht und Strutticht, Bergwerke".

Als unter Kaiser Ferdinand I. und unter seinen Nachfolgern dem Bergbau in Schlesien wie in Böhmen von Seiten der Landesherren ein sich steigerndes Interesse zu Theil ward und neben dem Bedarf edler Metalle auch die Liebhaberei für Alchemie denselben anregen half, fanden die Fürsten sich öfters bewogen bei neuen Verleihungen von Territorien, auf denen Bergwerke vorhanden oder möglicherweise aufzunehmen waren, sich dergleichen ausdrücklich vorzubehalten, selbst wenn sie früherhin mit verliehen gewesen waren. So z. B. sind in dem von Kaiser Rudolph II. den 7. Juni 1605 dem Conrad von Hochberg über die Herrschaft Fürstenstein ertheilten Erbbriefe dem Kaiser vorbehalten

„alle und jede Bergwerke, die bereits in Lehn sind, oder „über kurz oder lang in bemeldter Herrschaft Fürstenstein, „Gebieth und Grund sich erregen und von was für Metall „dieselben sein möchten."

Diese Stelle ist in mehrerer Beziehung wichtig. Sie zeigt nämlich, dass der Kaiser (ganz den alten Bergrechten und den damals in Schlesien subsidiarisch geltenden böhmischen Berggesetzen gemäss) nur Metalle und nicht andere Mineralien als Gegenstände des Bergregals ansah. Sie deutet ferner in den Worten „Gebieth und Grund" klar darauf hin, dass das Domi-

nialrecht an Mineralien sich nicht nach dem unmittelbaren Besitz der Oberfläche „Grund“, sondern nach den Grenzen der gutsherrlichen Obrigkeit „Gebiet“ richtet, mithin auch auf die in letzterm eingeschlossenen Besitzungen der Hintersassen sich mit erstreckt. Das Wort „sind“ ist aber in dem bereits angegebenen Sinne zu deuten, d. h. es bezieht sich ganz allgemein auf die Befugniss Bergbau zu treiben, ohne Rücksicht darauf, ob Gruben bereits vorhanden sind oder nicht; denn sonst wäre es ohne Sinn, weil sich die Sache von selbst verstände.

Ebenso wie in der obengedachten Urkunde sind dem verleihenden Landesherrn die Bergwerke „in dem Verreichsbriefe“ vorbehalten, welchen Kaiser Ferdinand III. (Breslau 16. August 1641) dem Melchior Grafen von Hatzfeld über die Herrschaft Trachenberg ausstellte.

Ganz ähnliche Vorbehalte finden sich in Erwerbungs-Urkunden, in denen die übertragenen Bergwerksgerechtsame unter einem andern Ausdruck, nämlich „Nutzungen über und unter der Erde,“ mit begriffen erscheinen. Von solchen Urkunden ist bereits eine Anzahl aufgeführt worden. Offenbar ging der Sinn eines so generell gefassten Ausdrucks dahin: alle denkbaren Ausnahmen einzelner bei dem betreffenden Besitzthum vorhandener und noch möglicher Nutzungszweige bestimmt und entschieden vorweg abzuweisen, und demnach liegt in ihm auch das Uebertragen aller und jeder Bergwerksschätze, ohne dass es einer speciellen diesfälligen Erwähnung bedurfte. Recht deutlich geht dies aus Erwerbungsurkunden hervor, in denen die einzelnen Pertinenzien des Besitzobjects aufgezählt werden oder nicht, jener Ausdruck aber noch ausserdem zur Anwendung kommt, jedoch in der Art, dass von dem, was er bezeichnen soll, Einiges ausgeschieden und reservirt wird. So kommen z. B. in dem von Kaiser Rudolph II. (Prag, 25. Junii 1595) vollzogenen Kaufbriefe, in welchem er das Kammergut Ober-Glogau dem Georg von Oppersdorf verkauft, unter den Zubehörungen vor „alle und jede Nutzungen in und ob der Erden, wie die Nutzungen klein oder gross, viel oder wenig, in gemein oder sonder genannt oder künftig auf- und an- gerichtet werden möchten;“ es bleiben aber hiervon demnächst dem Kaiser verschiedene Gegenstände vorbehalten

und unter diesen namentlich „Kaiserlich Königliche und Landesfürstliche Regalia als Metall, Bergwerke, Schätze u. s. w."

Nicht ohne Bedeutung ist hierbei die ausgesprochene Verschiedenheit der Regalien, je nachdem ihre Quelle das Jus regium oder das Jus ducale ist; während sie bei dem Aufzählen im Einzelnen untereinander geworfen werden, weil man Anstand nahm sich über die eigentliche Natur eines jeden Regals auszusprechen.

In dem Kaufbriefe (Wien, 11. Februar 1631), mittelst dessen der nachherige Kaiser Ferdinand III.[1]) das dem Georg Friedrich Zierowsky wegen „verübten abscheulichen Lasters beleidigter Majestät, Rebellion auch anderer Verbrechen" confiscirte Gut Zierowa dem Freiherrn Melchior von Gaschin und Rosenberg verkaufte, sind am Schluss einer sehr weitläufigen Aufzählung der Zubehörungen erwähnt „alle und jede Nutzungen über und unter der Erden, wie die mit sondern Namen genannt werden möchten." Dann folgen aber eine nicht unbedeutende Anzahl Vorbehalte und unter diesen „Unsere königlichen und Landesfürstlichen Regalia als Metall-, Silber- und Gold-Bergwerks-Schätze."

Keinesweges fanden aber solche Vorbehalte immer statt. So z. B. kommen sie nicht vor in dem Verreichsbriefe über die Freistädter Güter (Glogau, 12. März 1609), in welchem ausdrücklich die „Geniesse ob und unter der Erden" erwähnt sind. Ebenso ist von solchem Vorbehalt keine Rede in dem Kaufbriefe (Ratibor, 10. Januar 1628), mittelst dessen Kaiser Ferdinand III. die Herrschaft Ratibor mit allen Zubehörungen dem Christoph Freiherrn von Tschielschau und Mellich verkauft, obgleich unter den letzteren „Nutzungen, Herrlichkeiten und Genüsse ob und unter der Erden, klein, gross, viel oder wenig,

---

1) Der Eingang des in Abschrift vorliegenden Documents lautet:
„Wir Ferdinand der Dritt, von Gottes Gnaden zu Hungarn u. s. w. bekennen „vor Uns Unsere Erben und nachkommende Fürsten zu Oppeln und „Ratibor" etc.

Es ergiebt sich hieraus, dass dieser Fürst als bereits damals nomineller König von Böhmen und Besitzer ebengenannter Fürstenthümer seinem Namen die ihm als Kaiser erst nach Ferdinand's II. Tode, also weit später zukommende Zahl beifügte.

wie die in gemein oder mit besondern Namen möchten genannt werden" mit angegeben sind, und die ganze Fassung des Documentes zeigt, dass es in ausgedehntem Sinne verstanden werden solle.

Dennoch möchte man glauben, dass jener Vorbehalt vielleicht nur wegblieb, weil man ihn stillschweigend voraussetzte.

Ganz in gleicher Art verhält es sich mit dem (Oppeln, 4. März 1679 geschlossenen, Ratibor, 23. August 1679 landeshauptmannschaftlich confirmirten) Kauf um das Gut Keltsch, zu welchem der Kaufbrief „alle und jede Gerechtigkeiten und Nutzungen über und unter der Erden, klein und gross, viel oder wenig" wörtlich mit eben dem Nachsatz, wie bei Ratibor, rechnet.

Unrichtig wäre es übrigens anzunehmen, dass eine Clausel obengedachter Art den Besitzer, in dessen von dem Landesherrn ausgestellten oder gehörig bestätigten Erwerbungs-Document sie sich befand, ohne Weiteres gegen den Fiscus schützte. Dies war deshalb nicht immer der Fall, weil man, wo nicht eine förmliche neue Verleihung vorlag, auf den vorhandenen Besitz- und Rechts-Zustand zurückzuweisen pflegte, mithin der Erwerber den Thatbestand darzuthun hatte, wenn er auf Grund eines derartigen Erwerbungs-Documentes den Landesherren oder deren Behörden gegenüber Zweifel und Differenzen bezüglich seiner Gerechtsame beseitigen wollte. Eben dieser Umstand führte das ängstliche Clausuliren herbei, wie es in den Documenten gedachter Art so oft und in späterer Zeit immer häufiger zu finden ist, als die Fiscalität sich mehr und mehr und immer rücksichtsloser geltend machte.

Ausser den vorstehend angeführten Ausdrücken kommen in Erwerbungs-Urkunden auch einige andere vor, welche auf Gegenstände des Bergwesens hinzudeuten scheinen, bei aufmerksamerer Betrachtung aber auf dieselben nicht bezogen werden können. Hierher gehören besonders die Ausdrücke „Berge und Gründe"[1]), „Gebirge"[2]), „Gebirge und Thäler". —

---

1) Z. B. in der Kauf-Confirmation über Bartelsdorf, Riemersdorf, Zeisdorf (Schweidnitz, 1. Januar 1712).

2) Z. B. in dem Verreichsbrief über Schreibendorf (Schweidnitz, 22. Fe-

Schon der Umstand, dass diese Ausdrücke da, wo sie in Urkunden erscheinen, neben „Wasserläuften" und anderen sich meist auf Verhältnisse der Oberfläche beziehenden Zubehörungen vermerkt zu sein pflegen, deutet auf ihre Verwandtschaft mit diesen hin.

bruar 1698); in einem dergleichen über Seifersdorf, Kaschbach und Schmiedegrund (Schweidnitz, 25. Mai 1701); über Peterswaldau (Schweidnitz, 22. September 1721); über die Herrschaft Königsberg (Schweidnitz, 5. Februar 1722); in dem Kauf-Contract um Giesmannsdorf (Schweidnitz, 5. Februar 1722).

Druck von Heinrich Lindner in Breslau, Ring 48.

Geschichte

des

schlesischen Bergbaues,

seiner Verfassung, seines Betriebes.

Von

Aemil Steinbeck,
Königl. Preuss. Geheimem Bergrath (in Breslau).

In zwei Bänden.

II. Band:
Geschichte des Bergbaubetriebes bis 1769.



Breslau,
Verlag von Joh. Urban Kern.
1857.

Inhalt.

Druckfehler - Berichtigung.

Seite 5 Zeile 14 von unten statt: „vielleicht einst wieder erwachenden“ lies: in neuester Zeit wieder erwachten.

„ 15 „ 18, 19 u. 20 von oben statt „Ctr.“ lies: Ltr. (Lachter.)

Liste der resp. Subscribenten auf das vorliegende Werk:

	Exempl.
Herr Hüttenmeister Lieutenant Abt in Malapane	1
„ Buchhändler G. P. Aderholz in Breslau	2
Die Amelang'sche Buchhandlung in Berlin	1
Herr Kaufmann Anderson (Firma Ohle's Erben) in Breslau	1
„ Buchhändler G. D. E. Baedeker in Essen	1
„ „ Emil Baensch in Magdeburg	1
„ Apotheker Dr. Beinert in Charlottenbrunn (durch Herrn L. Heege in Schweidnitz)	1
„ Buchhändler J. Bensheimer in Mannheim	1
Königl. Bergamt zu Essen (durch G. D. E. Baedeker in Essen)	1
Königl. Bergamt zu Rudersdorf (durch die Oehmigke'sche Buchhandlung in Berlin)	1
Königl. Berghauptmannschaft zu Clausthal (durch die Grosse'sche Buchhandlung in Clausthal)	1
Betriebskasse der Weissteiner Gruben in Weisstein	1
„ der Fürstensteiner Gruben in Waldenburg	1
Hauptbetriebskasse der Fürstl. von Pless'schen Gruben in Nikolai	1
Provinzialständische Bibliothek hier (durch Herren Max & Comp. hier)	1
Herr Appell.-Ger.-Referendar L. Bieneck in Ratibor	1
„ Bergmeister Brade in Waldenburg	1
„ Kaufmann Breslauer in Breslau	1
Se. Durchlaucht Fürst Heinrich zu Carolath-Beuthen (durch Herrn Zimmermann in Glogau)	1
Herr Buchhändler Wilhelm Clar in Oppeln	3
„ Bergwerksdirector Cramer in Rudersdorf (durch die Löbl. Öhmigke'sche Buchhandlung in Berlin	1
Herren Buchhändler Craz und Gerlach in Freiberg	1
Herr Hofbuchhändler Alexander Dunker in Berlin	1
„ Landrath Baron von Durant auf Baranowitz	1
„ Buchhändler Oscar Focke in Aschersleben	1

	Exempl.
Herr Buchhändler Wilhelm Foerster in Beuthen	52
„ Dr. phil. Geyder in Breslau	1
„ Buchhändler Carl Graefe in Leipzig	1
„ Kaufmann W. Güttler in Reichenstein	1
Löbl. Helm'sche Buchhandlung in Halberstadt	1
Herr Kammerherr Graf Guido Henckel von Donnersmark auf Neudek O|S.	2
„ Paul Herter in Starkenbach (durch die G. Schönfeld'sche Buchhandlung in Dresden)	1
Königl. Hüttenamt zu Creuzburgerhütte	1
„ Hüttenamt zu Malapane	1
Herr Gruben-Inspector Issmer in Waldenburg (durch Herrn L. Heege in Schweidnitz)	1
„ Buchhändler Phil. Karfunkel in Gleiwitz	32
Löbl. Kogler'sche Buchhandlung in Siegen	1
Herr Buchhändler G. Kreuschmer in Bunzlau	8
„ Herr Obersteiger Krügel in Altwasser (durch Herrn L. Heege in Schweidnitz)	1
Herren Lindner und Naglo in Breslau	1
„ Buchhändler Leopold von Loewenthal in Iglau	1
„ „ L. F. Maske in Breslau	8
„ „ Joseph Max & Comp. hier	7
„ Bergmeister S. von Mielęcki beim Kalkbergwerk Rudersdorf (durch Fr. Schulze's Buchhandlung in Berlin)	1
Frau Glashüttenpächter Mittelstaedt in Ludwikow	1
Herr Maschineninspector Munscheid in Malapane	1
„ Landesältester Major von Mutius auf Altwasser	1
Löbl. Neumann'sche Buchhandlung in Saarbrücken	1
Herr Bergwerksdirector Nehmiz in Neurode (durch Herrn G. P. Aderholz hier)	1
Herren Buchhändler Nitsch & Grosse in Brünn	1
Löbl. Pfeffer'sche Buchhandlung in Halle	2
Herrn Joh. Palm's Hofbuchhandlung in München	1
Herr C. F. Post in Colberg	1
Se. Hoheit der Herzog von Ratibor auf Schloss Rauden bei Ratibor	1
Herr Buchhändler Georg Reichardt in Eisleben	3
Löbl. H. Reisner'sche Buchhandlung in Glogau	1
Herr Kreisrichter Roesler in Münsterberg	1
„ Bergmeister Runge in Beuthen O|S.	1
Se. Excellenz Herr Erblandhofmeister, freier Standesherr Graf von Schafgotsch auf Warmbrunn	1
Herr General-Director Schmieder in Breslau	1
„ Berggeschworner Schneider in Tarnowitz	1
Herren Bergwerksbesitzer Joh. Scholz & Sohn in Luckau pr. Polkwitz	1
Königl. Polytechnische Schule in Dresden (durch die Schönfeld'sche Buchhandlung in Dresden)	1

		Exempl.
Herr Buchhändler Fr. Schulze in Berlin		1
„ „	Sowade in Pless	1
„ „	J. A. Stargard in Berlin (1r. Band)	1
„ Bergwerksdirector L. Steiner in Hermsdorf bei Waldenburg		1
„ Major Freiherr von Stosch auf Lankau bei Namslau (durch Herrn J. Hoffmann in Namslau)		1
„ Dr. philos. Tagmann in Breslau		1
„ Baron von Tiele-Winkler auf Kattowitz		2
„ Geh. Commerzienrath Treutler auf Leuthen		1
Herren Buchhändler Trewendt & Granier in Breslau		3
Herr Buchhhändler Leopold Voss in Leipzig		1
„ „	Hugo Wagner in Glogau	1
„ „	Dr. V. Wichura in Ratibor	1

Einleitung.

Dass und warum die Geschichte des Bergbaubetriebes von der Geschichte der Bergwerks-Verfassung und auch Verwaltung, soweit letztere mit ersterer im Zusammenhange steht, getrennt zu behandeln, ist schon in der Vorrede zu gegenwärtiger Schrift berührt. Wenn hierbei von dem durch den Grafen Kaspar Sternberg aufgestellten Vorbilde in sofern einiger Maassen abgewichen worden, als hier und da generelle Uebersichten zeitweiser Lagen des schlesischen Bergbaues in dem ersten Theil dieser Schrift in einzelnen Zeitabschnitten aufgenommen sind, in soweit dies zur Verdeutlichung der Verfassungsverhältnisse dienlich schien: so bedarf dies wohl keiner besonderen Rechtfertigung und greift nirgends den ausführlichen Mittheilungen über die Geschichte des Betriebes der einzelnen Werke vor, mit welchen der vorliegende zweite Theil dieser Schrift sich befasst.

Um einen bestimmten Ueberblick von der Gesammtheit der diesseitigen bergmännischen Unternehmungen zu gewinnen, scheint es angemessen, das Ganze der geognostischen Verhältnisse Schlesiens, soweit sie mit dem Bergbau in Berührung gekommen, übersichtlich ins Auge zu fassen.

Zu diesem Behufe mag es im Hinblick auf die vorhandenen gründlichen Arbeiten für ausreichend erkannt werden, hauptsächlich auf dieselben hinzuweisen, soweit sie sich nicht

mit Einzelheiten[1]), sondern mit dem Ganzen oder doch umfassenden Theilen desselben beschäftigen.

---

1) Obgleich es hier weder am Ort noch Absicht ist, eine vollständige Nachweisung von Quellen für das Studium dieser Einzelheiten zu liefern, so möchte es doch manchem Leser angenehm sein, diejenigen Aufsätze nebeneinander verzeichnet zu finden, welche sich in Bezug darauf in zwei Zeitschriften, nämlich in dem Karsten'schen Archiv für Berg- und Hüttenwesen und dem dasselbe fortsetzenden Archiv für Mineralogie etc., so wie in den Schlesischen Provinzialblättern, zerstreut finden. Es sind folgende:

A. In Karsten's Archiv für Berg- und Hüttenwesen:

Jahr 1818. Heft I. S. 191. Singer, Ueber das Vorkommen des Lievrits in Schlesien.

— 1820. Heft I. S. 82. Singer, Ueber das Vorkommen des Chromeisens in Schlesien.

— — ebend. S. 86. Singer, Ueber den Basalt der kleinen Schneegruben.

— 1823. Heft I. S. 67. Thürnagel, Ueber die Lagerungsverhältnisse des Basalts in Ober-Schlesien.

— 1824. Heft I. S. 84. Thürnagel, Ueber die Lagerungsverhältnisse des Basalts am Annaberge.

B. In dem Archiv für Mineralogie u. s. w.:

Jahr 1830. Heft II. S. 209. v. Dechen, Ueber das Vorkommen des Goldes in Nieder-Schlesien.

— 1836. Heft II. S. 581. Göppert, Ueber die fossile Flora Schlesiens.

— 1838. Heft I. S. 84. v. Dechen, Das Flötzgebirge an dem nördlichen Abfall des Riesengebirges.

— — Heft II. S. 251. Lütke und Ludwig, Geognostische Bemerkungen über die Gegend von Görisseifen, Lähn, Schönau und Bolkenhayn, am nördlichen Abfall des Riesengebirges.

— 1841. Heft I. S. 129. Bocksch, Die Geschiebe und Sandablagerungen zwischen Waldenburg und Freiburg.

— — Heft II. S. 727. Göppert, Ueber Taxites scalariformis.

— — — S. 737. Göppert und Beinert, Ueber die Verbreitung der Pflanzen in der Steinkohlen-Formation in der Gegend von Charlottenbrunn.

C. In den Schlesischen Provinzialblättern:

Jahr 1785. Bd. 2. Bemerkungen auf einer Reise durch einen Theil des schlesischen Mittel- und Vor-Gebirges.

— 1789. Bd. 10. Kapf, Mineralogische Beschreibung einiger Gegenden Schlesiens.

— 1790. Bd. 12. Kapf, Grundriss einer Oryktographie von Schlesien und Glatz.

— 1792. Bd. 15. Bemerkungen auf einer Reise von Bunzlau nach dem Spitzberge bei Probsthayn.

In dieser Hinsicht und mit dieser Beschränkung sind es — um nicht auf Zeiten zurückzugehen, in denen der Standpunkt der Wissenschaft ein noch allzu niedriger war — folgende Schriften, deren hier besonders zu erwähnen:

Versuch einer geognostischen Beschreibung von Ober-Schlesien u. s. w. von Carl v. Oeynhausen (Essen 1822).

So viele Berichtigungen dieses sehr fleissig gearbeitete Buch natürlich durch die grosse Menge seit seinem Erscheinen stattgefundener bergmännischer Untersuchungen und bei dem Bergbau vorgekommener Erfahrungen erleiden muss, so bleibt es doch ein sehr schätzbares und an Material reichhaltiges. Ihm zur Seite, zum Theil solche Berichtigungen enthaltend, tritt ein Aufsatz von Rudolf v. Carnall unter der Ueberschrift:

„Entwurf eines geognostischen Bildes von Ober-Schlesien“

Jahr 1793. Bd. 18. Kapf, Nachricht über meine mineralogische Reise in Schlesien.
— 1797. Bd. 25. v. Buch, Ueber die Gebirgsart des Zobtenberges.
— 1798. Bd. 27. Eine merkwürdige Entdeckung zu Tschechen, Neumärktschen Kreises.
— — — v. Buch, Ueber das Riesengebirge.
— 1804. Bd. 39. Hallmann, Beschreibung des Finkenhübels.
— 1807. Bd. 45. Der Gräditzberg.
— — — Der Hessberg bei Jauer.
— 1808. Bd. 48. Reise nach den Schneegruben.
— 1810. Bd 52. Kunowsky, Geognosie des Gebirgszuges des Zobtenberges.
— 1813. Bd 57. Kunowsky, Beiträge zur Topographie und Naturhistorie der Sudeten.
— 1819. Bd. 69. Neuländer Sandstein und Gyps.
— 1828. Bd. 88. Göppert, Ueber fossile in der Gegend von Wittgendorf bei Sprottau gefundene Thierknochen.
— 1829. Bd. 89. Desgleichen.
— 1832. Bd. 95. Mosler, Beiträge zur Geologie von Schlesien (Gegend von Ottmut und Krappitz).
— — — v. Lüttwitz, Die Granitsteinbrüche am Zobtenberge.
— 1833. Bd. 98. Mosler, Beiträge zur Geologie von Schlesien (Nachträge: Ueber die Gegend von Ottmut, Gross-Strehlitz u. s. w.).

Endlich:

Der Zobtenberg und seine Umgebung von Dr. Moritz Sadebeck. gr. 4. Bonn 1856.

in dessen bergmännischem Taschenbuch Bd. I. S. 100. Ueber Nieder-Schlesien:

Das Gebirge Nieder-Schlesiens u. s. w. durch Karl v. Raumer (Berlin 1819).

Von diesem Buche gilt Aehnliches wie von dem eben erwähnten von Oeynhausen über Ober-Schlesien. Als umfassende Ergänzung und Berichtigung desselben ist besonders zu betrachten und damit zusammenzuhalten die

Geognostische Beschreibung von einem Theil des Niederschlesischen, Glatzischen und Böhmischen Gebirges von Zobel und v. Carnall (in Karsten's Archiv für Mineralogie u. s. w., Jahr 1831 Heft I. S. 3, Heft II. S. 277, Jahr 1832 Heft I. S. 3).

Alle diese Schriften sind auf der Bahn fortgegangen, welche Leopold v. Buch zuerst beschritten in seinem

1) Versuch einer mineralogischen Beschreibung von Landeck (Breslau 1797),

umfassend die gesammten geognostischen Verhältnisse der Grafschaft Glatz, nach damaligem Standpunkt der Geognosie.

2) Entwurf einer geognostischen Beschreibung von Schlesien (in dem andern Bande von v. Buch's geognostischen Beobachtungen auf Reisen durch Deutschland und Italien. Berlin 1802).

Diese Zurückweisungen auf vorhandenes Material sollen, wie schon angedeutet, nur die hauptsächlichsten Arbeiten über die bedeutendsten und zur Zeit unentbehrlichsten Gegenstände hervorheben. Wer dasselbe vollständiger und gründlich kennen lernen will, dem bieten solche

Glocker's Versuch einer Charakteristik der schlesisch-mineralogischen Literatur. Breslau 1827

und desselben Verfassers Versuch einer Charakteristik der schlesisch-mineralogischen Literatur von 1800 bis 1832. Breslau 1832.

Es bleibt zu wünschen, dass sich den letztgenannten Schriften historische Fortsetzungen, mit gleichgrossem Fleisse bearbeitet, anreihen möchten.

Um bei dem hier zu Liefernden eine angemessene Reihen-

folge zu beobachten, scheint es sachgemäss eine geographische Anordnung zu Grunde zu legen. Ausgegangen ward von da, wo die Sudeten sich aus der Gegend, in welche die Ober-Lausitz, Böhmen und Schlesien an einander grenzen, zu dem Zuge des Isergebirges und mit diesem zu dem eigentlichen Riesengebirge emporheben und fortziehen. Die Sagen von den in jenen Gegenden früher stattgefundenen glücklichen Aufsuchungen von mancherlei Edelsteinen und Gold gehören in ein anderes als das wirklich geschichtliche Gebiet und sind hier billig bei Seite zu stellen. — Der erste Punkt in jener Gegend, welcher als eine Stätte, wo wirklicher Bergbau getrieben ward, uns vorkommt, ist Giehren. Dass das Glimmerschiefergebirge dort an mehreren Orten, als blos in Giehren, erzführend ist, hat sich in späterer Zeit auch durch den Kobaltbergbau bei Querbach bewährt.

Verunglückte, kaum dem Namen und Ort nach anzugebende bergmännische Versuche in dem Granit des Hirschberger Thals übergehend, begegnen wir erst wieder an der östlichen Seite des dasselbe gegen Morgen umfassenden Gebirgszuges altem Bergbau in dem Ur-Schiefer bei Schönau und an dem Wildberg bei Röversdorf, an beiden Orten ohne Einsicht unternommen und vielleicht nur Betrug beabsichtigend.

Soliderer Natur, obgleich durch das Glück wenig begünstigt, erblicken wir den — vielleicht einst wieder erwachenden Bergbau bei Kolbnitz und, von da nochmals gegen das höhere Gebirge uns wendend, den sehr alten Kupferbergbau bei Kupferberg und den ebenso alten Eisenbergbau bei Schmiedeberg, von denen wir nur höchst spärliche Nachrichten besitzen.

Ueber das Gebirge südlich gegen Gottesberg und Gablau weitergehend, stellt sich uns in der Umgegend ein metallurgischer Bergbau dar, von welchem zwar in Betreff mancher Orte, an denen er umging, unbedeutende, von dessen Hauptsitz aber eben so interessante als ziemlich ausreichende Nachrichten übrig geblieben sind. Weit spärlicher sind die über den Blei- und Silber-Bergbau zu Ober-Weistritz.

Weiter nach Süden, jenseits von Gebirgsthälern, in denen

heut zu Tage der damals hier und da kaum erwähnenswerther Weise betriebene Steinkohlen-Bergbau in hoher Blüthe steht, treffen wir erst wieder Bergbau bei Reichenstein im Serpentingebirge, auf Gold und auch Silber, späterhin auf Arsenik, und bei Silberberg im Gneus auf silberhaltigen Bleiglanz.

In mehrere Meilen weiter Entfernung zieht der alte Goldbergbau bei Zuckmantel die Aufmerksamkeit an, und die bei ihm geübten landesherrlichen Regalitätsrechte des Fürst-Bischofs zu Breslau erinnern an deren Anwendung bei dem Vitriol-Gewinnen zu Kamnig.

Nachdem so das Sudetengebirge von seinem Auftreten an dem oben bezeichneten Punkt bis in das Gesenk verfolgt worden, bedarf die sich an seinem Fuss hinziehende Ebene der Betrachtung, weil in ihr der über grosse Striche verbreitete Goldbergbau um Goldberg, Bunzlau, Löwenberg betrieben ward, dessen Ausbeuten — wenngleich gegen die Uebertreibungen alter Geschichtsbücher sich bedeutend herabstimmend — unbezweifelt ansehnlich genug waren, um zu dem Emporkommen des Landes wesentlich mitzuwirken.

Ganz von dem Bereich all dieses niederschlesischen Bergbaues geographisch getrennt und in seinem Wesen verschieden tritt der oberschlesische Blei- und Silber-Bergbau um Beuthen und Tarnowitz hervor, von welchem ausführliche und gründliche Nachrichten vorliegen. Ihm zur Seite bildet sich späterhin der Galmei-Bergbau aus, über den eben solche Nachrichten, obschon von minderem Umfang, aufbewahrt sind und in ausgedehnterem nicht vorhanden sein können, weil bei diesem Bergbau besondere Verhältnisse vorwalteten.

Was an Notizen über das Gewinnen von Salpeter, Alaun, Vitriol sich vorfand, ist angereiht und schliesslich sind die ziemlich zusammenhängenden Nachrichten, welche die Acten über Serpentin-Gewinnung angeben, mit aufgenommen, nicht nur weil sie hier schicklich gegen völliges Verlorengehen gesichert werden mochten, sondern auch weil sie zu dem Bilde der Bergwerksverwaltung alter Zeit und namentlich der Periode geistloser, erschlaffter Verwaltung, welche der preussischen Besitznahme so lange unmittelbar voranging, einige sehr charakteristische Züge darbieten.

Dass der Verfasser sich nicht streng auf die Grenzen der preussischen Provinz Schlesien beschränkte, scheint ihm schon dadurch, dass sie bis 1742 mit der gleichnamigen österreichischen Provinz ein Ganzes bildete, so wie durch die Absicht gerechtfertigt, manche interessante Notizen über den alten Bergbau in letzterem Landestheile durch Veröffentlichung aufzubewahren.

Wer die Ausführlichkeit mancher der hier vorliegenden Mittheilungen tadeln möchte, wolle beachten, dass sie für Bergbaulustige, welche auf einen oder den andern der berührten Punkte ihr Augenmerk richten, von wesentlicher Wichtigkeit werden kann; ingleichen dass es angemessen schien, das im Verlaufe der Zeiten schon lückenhaft gewordene Material möglichst zu sammeln und zu bewahren.

Gemissbilligt mag vielleicht werden, dass Einiges, was in dem zweiten Theil seine Stelle gefunden, sie nicht in dem ersten erhalten hat, und ebenso umgekehrt. Dieser Tadel dürfte sich jedoch bei Erwägung der Umstände und um so mehr mildern, wenn man gefällig in das Auge fasst, dass beide Theile des Buches ein eng verbundenes Ganzes bilden.

---

§ 1.

Geschichte des alten Zinn- und Kupfer-Bergbaues zum Gyrn (Giehren) und Greuffental (Greifenthal).

In der Gegend von Giehren, 1 Meile von Friedeberg am Queis, befindet sich im Queisgebirge und an dessen Grenze im Granit ein schmaler, kaum ½ Stunde breiter, sich längs dem Riesengebirge hinstreckender, auf der einen Seite bis in die Gegend von Kemnitz in Schlesien zu verfolgender, nach Böhmen hin aber sich tief landeinwärts ziehender Strich Glimmerschiefer, welcher h. 6—8 streicht und gegen Mitternacht mit einer Verflächung von 50—60 Grad fällt.

Dieser Glimmerschiefer enthält mancherlei metallische Mineralien, welche kurze, oft unterbrochene Lager von sehr verschiedener Mächtigkeit bilden, im Streichen und in der Teufe wenig aushalten, übrigens sämmtlich parallel zu sein scheinen und eine Mächtigkeit von nur einigen Zoll bis zu 2 Lachter besitzen. Von solchen metallischen Mineralien sind nur Kobalt und Zinn Gegenstand bergmännischer Unternehmungen geworden. Auf Kobalt hat man erst gegen Ende des Jahres 1769 zu bauen begonnen, zu welcher Zeit die jetzt auflässige Grube Maria Anna zu Querbach gemuthet wurde. Dieser Bergbau gehört demnach nicht hierher[1]).

---

1) Die nachstehende Geschichte des Bergbaues in der Gegend von Giehren und Greifenthal ist aus den vorhandenen amtlichen und den gefällig mitgetheilten Privat-Acten des standesherrlich Graf Schafgotsch'schen Cameral-Amtes zu Hermsdorf, von dem Verfasser gegenwärtiger Schrift skizzirt, von dem Herren O. B. A. Referendarius Runge ausgearbeitet worden.

Der Beginn des Giehrener Zinnbergbaues fällt wahrscheinlich in die Mitte des 16. Jahrhunderts, und zwar wird ein Bergmann Georg Mündel als Erfinder dieses Bergwerks genannt; nach einem Pro memoria eines gräflich Schaffgotsch'schen Beamten Namens Herrmann aus dem Jahre 1781 soll indess der Bau auf dem Hundsrückener Gange schon im Jahre 1512 umgängig gewesen sein.

Die älteste sichere Nachricht von diesem Bergbau ist ein Befehl der kaiserlichen schlesischen Kammer zu Breslau an den Bergmeister Hans Bronner zu Schweidnitz vom 3. April 1572, in welchem der Letztere beauftragt wird, die Giehrener Gruben zu befahren, die Erze zu probiren und die Gegend zu untersuchen; und es scheint in dieser Zeit der Giehrener Zinnbergbau recht bedeutend gewesen zu sein, da nach einem Berichte (wahrscheinlich des Hans Bronner) an die Bergwerks-Commissarien vom 15. März 1580 der Zehnt des Giehrener Zinnbergwerks jährlich 140 Ctr. Zinn in natura und in Gelde 2000 Thaler eingetragen haben soll.

Da Herr Hans Schaffgotsch, als Grundherr, aus eigenen Mitteln zur Beförderung dieses Bergbaues viel geopfert hatte, so wurde ihm durch kaiserliches Rescript vom 6. Februar 1578 der Zehnt auf Lebenslang und für seine Erben auf fünf Jahre erlassen. Als nun diese Zehntfreijahre im Monat Januar 1589 abliefen, committirte die schlesische Kammer unter dem 1. März ejusd. anni den kaiserlichen Rait- (Rechnungs-) Rath Salomon Löw, um einestheils die Einziehung des Zehnten von diesem Bergbau zur kaiserlichen Kasse zu bewirken, andererseits dem drohenden Verfalle desselben zu steuern. Die Grundherrschaft verweigerte indess die Entrichtung des Zehnten, und so entspann sich in den Jahren 1589 bis 1591 eine in jeder Hinsicht vergebliche Correspondenz zwischen der schlesischen Kammer, dem Raitrath Löw und den Herren Hans Ullrich und Hans Christoph Schaffgotsch, welche beide dem Bergbau weniger zugethan waren als ihr Vorgänger Hans Gotsch.

Die noch erhaltenen Schriftstücke dieser Correspondenz liefern die einzigen zuverlässigen Nachrichten über den Zustand

des Giehrener Zinnbergbaues im 16. Jahrhundert, und man erfährt aus denselben Folgendes:

Die Grundherrschaft hatte zur Hebung des Bergbaues fremde Bergleute unter mancherlei nicht weiter verbrieften Versprechungen namentlich aus Joachimsthal in diese Gegend gezogen und ihnen die „Bergfreiheit Greuffenthal" oberhalb Giehren zum Wohnplatz überlassen.

Die Bergleute betrieben die Zechen als Eigenlöhner, wiewohl auch die Grundherrschaft in dieser Zeit auf eigene Rechnung gebaut zu haben scheint, und verschmolzen ihre Erze auf einer von der Grundherrschaft erbauten Hütte, wofür sie dieser an Stelle des Hüttenzinses die Schladern und das Hüttengekrätz überlassen mussten. Hieraus entstand sehr bald der Unfug, dass im Interesse der Grundherrschaft sehr unrein geschmolzen wurde, so dass die Hütte aus dem gesammelten Hüttengekrätz jährlich zu Michaeli 15 bis 16 Ctr. Zinn darstellte und, obgleich ihre Erbauung kaum 100 Thaler gekostet haben soll, in einem Jahre über 100 Thaler Ertrag lieferte[1]).

Man baute grösstentheils ohne Stolln vom Tage nieder und hatte reiche Zwitter in geringer Teufe. Der Centner Zinn stand auf 15, 16, auch 17 Thaler und etliche Groschen, wurde indess von den Verlegern, welche „den armen Gesellen" die Betriebsgelder vorschossen und sie dabei übervortheilten, den Bergleuten nur mit 10, 11, höchstens 12 Thalern bezahlt, so dass diese Verleger mitunter recht glänzende Geschäfte machten. Von einem Gürtler aus Schweidnitz wird erzählt, dass er mit solchem Verlage „etliche Tausend Thaler" erworben habe. — Die Grundherrschaft nahm an Zehnten pro Centner Zinn 1 Thaler.

Die Production scheint sich bis zum Jahre 1590 durchschnittlich auf 400 Ctr. Zinn pro Jahr belaufen zu haben, indem jede Grube drei- bis viermal im Jahre schmelzte.

Innerhalb 14 bis 15 Jahren sollen 5000 Ctr. Zinn dargestellt worden sein. —

1) Da eine nähere Bezeichnung dieser Geldsorten in dem originaliter noch vorhandenen Berichte des Salomon Löw vom 24. März 1589 fehlt, so dürften dies alte Reichs- (Joachims-) Thaler gewesen sein; denn die schlesischen Thaler wurden erst 1625 eingeführt.

Der erste Bergmeister von Giehren, dessen Name sich erhalten findet, war Jacob Friedrich; er hatte zwei Geschwornen zur Seite, von denen einer Adam Strauss hiess und ihm als Bergmeister folgte. Bergzehntner war Georg Mündel, und es galt die Joachimsthaler Bergordnung, sowie die neuere Bergbegnadigung Kaisers Rudolph II. vom 29. Juli 1578. — Kaiserlicher Ober-Bergmeister von Ober- und Niederschlesien war Georg Barth zu Breslau.

Als die oberen Mittel verhauen waren und die Baue von Grundwassern belästigt wurden, gerieth dieser Bergbau in Verfall. Die Bergleute zogen theilweise fort, weil sie keine Verleger mehr fanden — ein Bürger aus Schweidnitz Namens Hans Beier behauptete am 9. September 1591 bei diesem Bergbau 2500 Thaler verbaut zu haben. — Die Grundherrschaft legte den zurückbleibenden mancherlei Hindernisse in den Weg: sie verbot ihnen das Schürfen, hinderte den Gebrauch der Wasser zu den Pochwerken, verweigerte das Holz zur Zimmerung und zu den Kohlen, sowie endlich auch die Einwohner von Giehren den Bergleuten ihre Arbeit mannigfach erschwerten.

Der Raitrath Löw suchte diesem drohenden Verfalle des Giehrener Zinnbergbaues dadurch zu begegnen, dass er bei der Kammer Unterstützungen für die Bergleute aus kaiserlichen Fonds zum Stollnbetriebe, zu welchem er animirt hatte, beantragte. In dem betreffenden Berichte erklärt er den Giehrener Bergbau für sehr hoffnungsvoll und spricht von Silbererzen, die er probirt und 2 bis 3 löthig gefunden habe; auch erwähnt er, dass einmärkliche vorkommen, und dass man nach Analogie anderer Erfahrungen hoffen könne, es werden sich die Zwitter in der Teufe abschneiden und durch Silbererze ersetzt werden; endlich behauptet er von den Bergleuten Kupfererze erhalten zu haben, die in der Gegend vorkommen[1]).

1) Aus den Resultaten der späteren Versuche zur Wiederaufnahme des Giehrener Zinnbergbaues geht hervor, dass mit den Zwittern häufig Fahlerz und Kupferkies brechen, auf welche Erze sich daher wahrscheinlich die obige Notiz bezieht.

Auf diesen Antrag Löw's wurden nun dem Georg Mündel und Adam Strauss, deren Zechen als die besten gepriesen worden, 5, 8 und 10 Thaler zum Stollnbetriebe vorgestreckt. Obgleich sie indess diesen Stollnbetrieb begannen, so fehlten doch die Mittel zu dessen Durchführung, und es sendet endlich die kaiserliche Kammer, welche diesen Bergbau zu erhalten wünschte, 1591 den Bergmeister Hans Bronner aus Schweidnitz abermals nach Giehren, um den eingerissenen Missbräuchen zu steuern und zur Wiederbelebung des Zinnbergbaues die geeigneten Maassregeln zu ergreifen; der Grundherr Hans Christoph Gotsch aber, dem für seine eigenen Gruben der Zehnten erlassen worden war, wurde ernstlich verwarnt, die Bergleute nicht zu unterdrücken und am Bergbau zu hindern.

Aus dem Berichte des Hans Bronner vom 8. October 1591, in welchem er die vorstehend erwähnten Unordnungen, die dem Giehrener Zinnbergbau den Untergang drohten, schildert, erfährt man einige Namen der damals umgängigen Zechen und folgende Notizen über deren Zustand:

1) Der Hundsrücken wird als das einzige Werk bezeichnet, auf welchem ordentlich gebaut wird. Er lieferte noch viele reiche Zwitter, war mit 12 Mann belegt, und man trieb zu seiner Lösung einen Stolln.

2) Sct. Urban soll die reichsten Anbrüche gehabt und „ziemliche" Ausbeute geliefert haben. Man hatte indess die hier befindliche gute Wasserkunst eingehen lassen, und es arbeitete hier nur noch ein Steiger (Mathias oder Matz Sühnel, der im Jahre 1576 aus Joachimsthal eingewandert war), welcher sich durch Schwächung der Bergfesten nothdürftig seinen Unterhalt erwarb, so dass die Tagesschächte zu Bruche gingen. Ebenso wurden auch andere Zechen durch Raubbau zu Bruche gebaut.

3) Auf Sct. Bartholomaeus (auf welcher Zeche der Grundherr und Melcher Sachs baute) hatte man das Tiefste aufgehn lassen und arbeitete nur noch über dem Stolln.

4) Die Hader-Zeche wurde mit zwei Arbeitern betrieben und war nach Bronner's Ansicht, ob die Zwitter gleich weder reich noch mächtig waren, doch noch hoffnungsvoll.

5) Sct. Thomas war ebenfalls noch hoffnungsvoll und wurde von vier Arbeitern betrieben; indess fehlten den Leuten die Mittel zu einer bedeutenderen Anlage, und sie fanden wegen ihrer Unzuverlässigkeit und bei den eingerissenen Unordnungen keine Verleger mehr.

Die Pochwerke waren um diese Zeit wegen unterlassener Reparatur bereits zum Theil verfallen und eingegangen; indess sind nach einer dem Berichte angehängten Designation im Quartal Luciae 1590 doch noch 154 Ctr. 66 Pfd. dargestellt worden. Der Bericht schliesst mit den Vorschlägen des Hans Bronner zur Erholung dieses Bergbaues, welche im Wesentlichen auf die Einsetzung einer kräftigen und durch die Grundherrschaft unterstützten Bergbehörde hinausliefen, die jede Behinderung des Bergbaues, jeden Raubbau und jeden Verstoss gegen die Berggesetze nachdrücklich strafen sollte.

Die Bergleute sollten nur vom ganzen Centner Zinn Zehnten zahlen und bei glücklichen Schürfen Prämien erhalten. —

Hiermit schliesst diese Correspondenz und mit ihr hört jede weitere Nachricht von diesem Bergbau aus dem 16. Jahrhundert auf.

Aus dem 17. Jahrhundert sind nur folgende Bruchstücke, theils originaliter, theils in Abschrift erhalten.

1) Ein Bergbau-Privilegium, welches Hans Ullrich Schaffgotsch (Kemnitz, 12. Juli 1616) dem Bürger Josua Beiyer aus Nürnberg und dessen Erben und Nachkommen auf 8 Jahre, vom Tage des ersten Schmelzens an gerechnet, für die Aufnahme einer alten Grube Himmlisch-Heer, sonst die Kupferzeche genannt, bei Greuffenthal ertheilte. Durch dieses Privilegium wird dem Beiyer, welcher sich um die Wiederaufnahme des Giehrener Bergbaues verdient gemacht, auch die genannte Kupferzeche schon einige Jahre ordentlich betrieben hatte, die Einrichtung eines Erzkaufs gestattet. Er sollte ferner pro 1 Ctr. Gaar- oder Schwarzkupfer der Grundherrschaft nicht mehr als 1 Thlr. (à 72 Xr.) Zehnten zahlen dürfen, und endlich freies Kohl-, Röst- und Sätz-Holz, das Bauholz gegen billige und rechtmässige Bezahlung, das Schichtholz gegen Entrichtung der Erbkuxe erhalten. Auch gestattet ihm

das Privilegium die Erbauung von Schmelzhütten, Pochwerken und anderen zum Bergbau nothwendigen Gebäuden.

Von Zinnerzen ist in diesem Privilegium nichts enthalten, und auf der Kupferzeche brachen, wie die Besichtigung durch kaiserliche Commissarien ergab, Kupferkiese, welche sich indess nach der Tiefe zu verschwächten. Man verschmolz nur Stufferze und liess die Zeche wegen starker Wasser bei unbeträchtlicher Tiefe liegen.

2) Eine Deklaration und Ergänzung der Joachimsthaler Bergordnung für den Giehrener Zinnbergbau d. d. Schloss Kemnitz, 2. August 1622[1]) von 24 Paragraphen mit ernsten Strafandrohungen. In derselben ist von einem Berg-Amt in jener Gegend die Rede und es geht aus den sehr zweckmässigen Bestimmungen hervor, dass der Zinnbergbau, von dem es allerdings heisst, dass er „nur wie an einem Drumb oder einzigen Faden gehangen,“ doch noch umgängig gewesen ist. Es wird übrigens in diesen Verordnungen die Lösung eines Schürfscheines und die Einlegung eines Muthzettels beim Berg-Amte als Bedingung zum Bergwerksbetriebe vorgeschrieben.

3) Eine Eingabe der Greiffenthaler Knappschaft an die schlesische Kammer vom 22. März 1636, in welcher dieselbe sich beklagt, dass die ihr früher gewährten Privilegien nicht respectirt werden, und dass man sie mit Contributionen und Steuern belästige.

4) Eine Bekräftigung der durch den Kaiser Rudolph II. den Greiffenthaler Bergleuten gewährten und bei „vorgegangenen Kriegsjahren nicht respectirten Privilegien“ durch den Rath und Kammergüter-Ober-Regenten Kaisers Ferdinand II., Thomas Ferdinand Teuffel von Zeilberg und Hellenstein auf Pactomeritz, d. d. Khemnitz 12. Februar 1636.

5) Endlich ein Muthzettel des Lehnträgers Mathias Söhnel vom 26. Februar 1667, worin er die alte auflässige Zeche Sct. Johannes sammt der zugehörigen Maasse auf Gold, Silber, Zinn und allerlei Metalle in Bergrecht begehrt.

Die bedeutendsten Zechen im 17. Jahrhundert waren der

---

1) Abgedruckt in Wagner's Corpus juris metallici fol. 1322.

Sanct Johannes und der Reiche Trost. Erstere Grube soll um die Mitte des dreissigjährigen Krieges auflässig geworden sein und in 14 Lachter Teufe reiche Erze der Wasser wegen verlassen haben. — Der reiche Trost, dessen Betrieb erst nach dem 30jährigen Kriege begann, ist 1680 zum Erliegen gekommen, da die damalige ungeheure Kunstmaschine mit einem Schleppwerk von 1000 Ellen Länge die Grundwasser nicht mehr gewältigen konnte. Man erfährt von dieser Grube ausserdem, dass auf derselben 3 Schächte hintereinander gestanden, welche nach Aussagen alter Bergleute 20 (nach anderen Angaben 28 Lachter Teufe[1]) gehabt haben sollen. Die erste Kunst war mit den Kesselbach- (nach Andern mit den Helbicht-) Wassern betrieben worden (die von der Kunst nach Giehren gingen), da sie sich aber als unzureichend erwies, durch eine neue stärkere Kunst ersetzt worden, welche aus dem Giehrener Thale mit einem langen Tages-Feldgestänge zum Schachte hinaufschob. —

Die Kunströsche brachte 4 Ctr. Saigerteufe ein, und die Zwitteranbrüche sollen $^3/_8$ bis $^1/_2$ Ctr. mächtig (nach Anderen sogar $1\,^1/_2$ Ctr. mächtig) in der Teufe wegen zu starker Wasser verlassen worden sein. — Das Modell zu jener 30 Ellen hohen zweiten Kunst war in Berlin von einem gewissen Scheiberle angefertigt worden. Das Rad hing in Giehren, und in der Radstube war später ein alter Stolln, der alte Mai, angesetzt worden, in welchem sich „eine graue, sehr schön polirende terra de tripoli fand"; der aber, wie aus der kleinen Halde zu schliessen ist, nicht weit getrieben sein kann und wahrscheinlich eine Lösung des Reiche-Troster Trumes vom Giehrener Thale aus bezweckt zu haben scheint. Die starken Wasser, welche den Reichen Trost zum Erliegen brachten, sollen hauptsächlich durch eine im Tiefsten angehauene faule Kluft herbeigeführt worden sein.

Sonst finden sich von alten Zechen aus dem 17. Jahrhundert folgende Notizen.

---

1) Wahrscheinlich meinen die Einen die saigere, die Andern die flache Teufe.

Vor dem dreissigjährigen Kriege sollen die ergiebigsten die Altväter- und die Görlitzer Zeche, beide auf der Ostseite von Giehren, gewesen sein. — Von der ersteren sollen einige heilige Geräthe der Görlitzer Peterskirche herstammen. Die Erze sollen reich gewesen sein und die Firste soll noch anstehn. Ausserdem bauten noch auf der Morgenseite von Giehren die Zinnzechen König David und Sct. Bartholomaeus; die Kupfergrube lag auf der Ostseite des Giehrener Popelberges und die Silberzeche auf den Querbacher Feldern. — Hans Reichelt's Schacht stand hart an der Giehrener Grenze auf dem Streichen des Johanneser Zuges und blieb 1640 bei 12 Lachter Teufe trotz schöner Anbrüche liegen, weil die kleine Kunst, welcher das Gränzfloss zum Anschlag diente, sowie das Pochwerk wegen des exclusiven und heimlichen Wesens des Grubenbesitzers Hans Reichelt, der immer dem Hundsrücken die Wasser stahl, zweimal von den andern Bergleuten angezündet wurden.

Hieran schliessen wir endlich noch einige Notizen über den Giehrener Zinnbergbau im 17. Jahrhundert, welche sich in einem Berichte der Königl. Preuss. Giehrener Berg-Deputation vom 3. December 1781 finden. Aus einigen in den Hermsdorfer Acten aufgefundenen alten Lohnzetteln aus den Jahren 1622 bis 1627 geht hervor, dass auf dem Hundsrücken

im Jahre	1622	31	Centner	
„	1623	14¾	„	
„	1624	34¼	„	
„	1625	22	„	Zinn

ausgebracht worden sind, und dass im Jahre 1622 bereits aus dem vorangegangenen ein Recess von 1819 Thalern übernommen wurde, dessen immer stärkeres Anwachsen endlich im Jahre 1627 das Erliegen des Hundsrückens herbeiführte. In dieser Zeit waren die Löhne und die Materialienpreise ungemein gestiegen und das Geld war immer schlechter geworden, so dass 1622 der Steiger 2 Thlr. 24 Sgr., im Jahre 1624 aber 16 Thaler Wochenlohn erhielt, bis 1625 das schlesische Geld eingeführt wurde, bei welchem 24 Sgr. auf 1 Thaler gingen, und nach welchem ein Steiger 1 Thlr. und 6 Sgr. Wochenlohn erhielt. Im Jahre 1660 wurde der Hundsrücken abermals

gewältigt, und es wurden nach jenen alten Berechnungen an Kosten aufgewandt:

1660 und 1661	1865 Thlr.	14 Sgr.	9	Pf.
1662	1527 „	17 „	1½	„
1663	1265 „	9 „	7½	„
1664	1365 „	7 „	10½	„
1665	860 „	18 „	3	„
1666	687 „	21 „	1	„
1667 fehlt.				
1668	736 „	20 „	6½	„
Summa	8308 Thlr.	19 Sgr.	3	Pf.

Dagegen wurde an Zinn ausgebracht:

1660	5 Ctr.	26 Pfd.	à Ctr. 24 Thlr.	— 6081 Thlr.	6 Sgr.
1661	28 „	36 „			
1662	85 „	78 „			
1663	55 „	68 „			
1664	78 „	78 „			
1665	44 „	— „	à 24 u. 25 Thlr.	— 1067 Thlr.	— Sgr.
1666	24 „	44 „	à 25 „	— 609 „	5 „
1667	fehlt.				
1668	29 Ctr.	76 Pfd.	à 25 „	— 740 „	25 „
Summa	351 Ctr.	46 Pfd.	für	8498 Thlr.	6 Sgr.

(Die Angabe „à Ctr. 24 Thlr. — 6081 Thlr. 6 Sgr." gilt durch Klammer für 1660–1664.)

Es wurde demnach in diesen 9 Jahren ein Ueberschuss von 189 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. erbaut.

Seit dieser Zeit ruhte der Hundsrücken und mit ihm wahrscheinlich der ganze Giehrener Zinnbergbau bis zum Jahre 1727 vollständig, obgleich die Grundherrschaft unter dem 8. und 26. Febr. 1766 erklärt, dass sie diesen Bergbau 120 Jahre hindurch ununterbrochen betrieben und ein Kapital von 20,000 Fl. darin erbaut habe. Wenigstens hat vor dem Jahre 1727 der Giehrener Bergbau höchstens in dem Aussichern alter Halden und des Flusssandes und vielleicht in der vereinzelten Gewinnung alter Bergfesten und einiger unbedeutenden Schürfen bestanden. Erwähnt wird, dass um etwa das J. 1700 3 fremde und zwar ansehnliche Personen nach Giehren kamen, so sich als Bergleute ausgaben und von hoher Hand hierher

befehligt sein wollten. Sie hiessen Jaeckel, Matz und Berger und mussten, nachdem sie viel Geld sitzen gelassen, ohne Erfolg abziehen. Ferner kam 1707 Einer Namens Judenfeind, der eine Gewerkschaft bilden wollte. Mit ihm war Gabriel Samuel Schelle. Sie verschmolzen aber Blende, Glanz und Granaten für Zinnerz, woraus sie grosse schwarze Klumpen erhielten, und machten sich wieder aus dem Staube. Im Jahre 1727 fasste endlich der damalige Grundherr Reichsgraf Hans Anton von Schaffgotsch den Entschluss, dem Hundsrücken durch Treibung eines 600 Lachter langen Stollens wieder aufzuhelfen.

Der Stolln wurde den 31. October 1729 angesetzt, nachdem man vorher vergeblich sich bemüht hatte, die Baue von Tage nieder durch Handpumpen zu sümpfen. Der Stolln war auf 600 Lachter Länge projectirt und sollte nach der Angabe des Markscheiders Weber aus Kupferberg aus der Grube 40 Ltr. Saigerteufe einbringen. Dieser Stollnbetrieb ging indess dem Grafen Schaffgotsch zu langsam vorwärts, und als ein Kunstverständiger aus Böhmen, Jeremias Franz, der später zum Kunststeiger ernannt wurde, den ferneren Stollnbetrieb widerrieth, dagegen aber die Gewaltung des Gebäudes mittelst einer Kunst, als das schnellste Mittel zur Erzförderung zu gelangen, empfahl, liess man den Stolln 1732, nachdem man mit ihm bereits 200 Lachter im volligen Gebirge und 6 Lachter im festen Gestein aufgefahren war, liegen und senkte mit vielen Kosten einen saigeren 28 Lachter tiefen Kunstschacht ab, in welchem ein 26 Ellen hohes Kunstrad mit 7 zölligen Sätzen die Wasser sümpfte. Diese künstliche Wasserhaltung veranlasste indess, weil ihr bei trockener Jahreszeit die Aufschlagewasser und bei nasser die Kräfte fehlten, um die durch die Tagewasser vermehrten Grubenwasser zu Sumpfe zu halten, mannigfache Betriebsstörungen, so dass nur mit grossen Unterbrechungen gearbeitet werden konnte. Der unregelmässige Verdienst (es konnte in manchem Jahre nur 10 Wochen gearbeitet werden) vertrieb die Bergleute, so dass, wenn die Strossen trocken waren, die Arbeitskräfte fehlten. Man fing daher, theils um die Leute zu beschäftigen, theils auf Veranlassung zweier vagirender Wünschelruthengänger (eines Markscheiders

Jugel und eines Schweden Lund) mehrere kleine aber vergebliche Schürfarbeiten an, welche alle auf die Rechnung des Hundsrücken kamen und grosse Zubusse veranlassten. Endlich bestimmten der dritte schlesische (siebenjährige) Krieg und die grossen Betrügereien, welche auf dem Werke herrschten, die Herrschaft im Jahre 1756 zur Einstellung desselben.

Die Nachrichten über die finanziellen Resultate dieses 30-jährigen Betriebes sind sehr unzuverlässig.

Die Glogauer Kriegs- und Domainenkammer[1]) erhielt von dem Giehrener Zinnbergbau die erste Nachricht im Jahre 1742 durch den Bericht eines Dr. Lippert, welcher mit der Untersuchung der Bergwerke im Fürstenthum Jauer beauftragt war.

Dr. Lippert projectirt eine wöchentliche Production von 3 Ctr. 48 Pfd. hochgetriebenen Zinnsteinschliechs, welcher im Ausschmelzen 1 Ctr. 90 Pfd. besonders feines Zinn ausbringe. Bei einem Preise von 25 Thlr. pr. Ctr. Zinn veranschlagt er die Ausbeute bei dieser Production auf wöchentlich 17 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. oder jährlich 886 Thlr. 9 Sgr., welche sich noch verdoppeln liesse, wenn man die Grubenbelegschaft um 8 Häuer vermehrte und das Pochwerk vergrösserte.

Lippert klagt, dass dieser Bergbau schläfrig und nicht bergmännisch betrieben werde, obschon das Giehrener und angrenzende Gebirge „so important sei, dass daraus mehr denn ein Schlesien mit Zinn könnte versorgt werden."

Die Kammer zog sofort die Grundherrschaft wegen der verabsäumten Zehntentrichtung zur Rechenschaft, wogegen diese sich beeilte einen Rezess von 12490 fl. 42 kr. nachzuweisen. Die Richtigkeit dieser Angabe ist wie die aller andern der Kriegs- und Domainenkammer vorgelegten Rechnungen zu bezweifeln.

Als einzig sichere Nachricht über die finanziellen Resultate dieser Betriebsperiode erscheint eine Natural-Rechnung für die letzte Hälfte des Jahres 1736 und die ersten 9 Monate des Jahres 1737. Nach dieser wurde im Jahre 1736 vom Au-

1) Zu deren Ressort die Bergwerke vor der Einrichtung der Ober-Berg-Aemter gehörten.

gust ab 14mal geschmolzen und in diesen 14 Campagnen aus 58 Ctr. 55 Pfd. Zinnstein (Schliech) aller Art 29 Ctr. 64 Pfd. Zinn d. i. 50,4 pCt. und im Jahre 1737 bis incl. September in 7 Campagnen aus 40 Ctr. 128 Pfd. Zinnsteinschlieche aller Art 22 Ctr. 46 Pfd. Zinn d. i. 54,5 pCt. dargestellt. Da bei einzelnen Posten gute und geringe Schlieche getrennt aufgeführt sind, so lässt sich berechnen, dass erstere gegen 66 und letztere gegen 24 pCt. Zinn ausgegeben haben. Die Betriebskosten im Jahre 1736 betrugen nach einer andern und für dieses Jahr zuverlässigen Rechnung 1111 fl. 37 kr. d. i. pro 1 Ctr. Zinn c. 38 fl. Der Kaufpreis betrug in dieser Zeit 27 Thlr. loco Grube oder 40 fl. 30 kr. Demnach wäre diesem Jahre ein Ueberschuss von 82 fl. nachzurechnen, welcher gewiss noch hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Kurz es scheint bis zum Jahre 1740 mit einem ziemlichen Ertrage gebaut worden zu sein; ja es ist auch gewiss noch später mit Vortheil gebaut worden, nur dass dieser Vortheil nicht in die Tasche der Herrschaft, sondern in die der Beamten und Leute geflossen ist; denn die Acten zeugen wiederholt von der Unordnung, welche sich die Schmelzer, Steiger und die gräflichen Rentbeamten zu Schulden kommen liessen. Gegen Ende der Betriebsperiode vom Jahre 46 ab ist entschieden mit Nachtheil gebaut worden, weil die Kunst nicht mehr im Stande war die Wasser zu sümpfen, die Generalkosten daher sehr hoch waren und sich auf eine sehr kleine Förderung vertheilten.

Was die technischen Resultate dieser Betriebsperiode anbelangt, so sind die Nachrichten sehr dürftig und zum grössten Theil einem Warmbrunner Goldschmied Gottfried Hampel zu verdanken, welcher dem Werke von 1737 bis 1749 als Betriebsdirigent und Schichtmeister vorstand. Er scheint ein zuverlässiger, redlicher und eifriger Beamter gewesen zu sein und wird auch als solcher von dem Dr. Lippert anerkannt; allein es fehlte ihm Umsicht.

Die Zwitter standen auf dem Hundsrücken über ein Lachter mächtig an und wurden nach einer späteren Notiz des Bergmeisters Schiefer im Kunstschachtsgesenke $^3/_4$ Lachter mächtig verlassen. Nach Hampel gewann ein Häuer per Schicht 18 bis 20 Ctr. Zwitter. Man pochte nass, liess die

Trübe über Planherde laufen und verwusch die wie es scheint etwas röschen Mehle auf Schlämmkästen und später auf Glauchherden. Hampel erwähnt, dass vor ihm 133 Ctr. gute oder geringe Zwitter im Durchschnitt immer nur einen Centner Zinn gegeben hätten, da er doch in der Probe gefunden, dass 50 Ctr. und resp. 32 Ctr. Zwitter 1 Ctr. Zinn gaben.

Nach einem Urtheile des Schichtmeisters Lorenz zu Querbach (v. 16. August 1786) lieferten 60 Fuhren Zwitter (à 15 Ctr.) mehrentheils 15 Ctr. Zinnstein, diese aber 7 bis 7½ Ctr. des besten Zinns. Da auch Hampel bei einem Probeschmelzen in Gegenwart des gräflichen Beamten aus 3 Ctr. Schliechen 1½ Ctr. Zinn darstellte, so scheinen die Schlieche ziemlich constant auf 50 pCt. Ausbringen getrieben worden zu sein, während der Schliechgehalt der Erze natürlich variirte. Unter den Schliechen unterschied man gute, mittlere, geringe; bei einer Post finden sich gute und schwarze unterschieden.

Hampel führt die Röstung in freien Haufen vor der Verpochung ein, um die Zerkleinerung zu erleichtern und das Durchgehn der Schlieche zu verhindern, schlägt aber vor, nach Altenberger Manier der Holzersparniss wegen Röstöfen zu bauen. Den Schmelzofen findet er gut, tadelt indess, dass der Zinnstein zu schnell vor das Gebläse komme und zu Asche verbrenne, wodurch das Zinn in die Schlacke gehe.

Interessant ist endlich, dass nach einer alten Rechnung aus dem Jahre 1730 auf der Giehrener Hütte 1 Ctr. 17 Pfd. Blei dargestellt wurden, dass der sächsische Schmelzer Seiffert aus den Pochwerksabgängen Glockenspeise machen wollte, und dass sich in den obersten Mehlrinnen ein schweres schwarzes Wesen absetzte, in welchem man Kupfer und Silber vermuthete.

Unter dem 5. März 1756 erklärte die Grundherrschaft diesen Bergbau auf eigene Rechnung aufgeben zu wollen; sie gestattet der Greiffenthaler Knappschaft den Bau auf der nahe gelegenen Sct. Johannes-Zeche, indem sie sich erbietet 30 Kuxe mitzubauen.

Von nun an fehlen weitere Nachrichten, bis unter dem 26. September 1756 zuerst ein gewisser Johann Sigismund

Feist einen alten (nach späteren Nachrichten schon 1575 angesetzten und 36 Lachter erlängten) Stolln bei dem sogenanntem Kauenloche in Krobsdorf gegenüber der Papiermühle unter dem Namen „Unbekannt Glück" muthet, welche Muthung zu gleicher Zeit die Krobsdorfer Kupfer-, die Giehrener Zinn- und die Hermsdorfer Silbererze umfassen sollte. Diese Muthung wurde indess von der Glogauer Kammer zurückgewiesen, weil Feist weder etwas von Bergbau verstehe, noch auch die Mittel zum Bergwerksbetriebe besitze, endlich auch weil die Greiffenthaler Knappschaft bereits um die Concession gebeten habe, die alten Giehrener Zinngruben auf eigene Rechnung oder mit Hülfe einer Gewerkschaft, welche sie zusammenzubringen hoffe, fortbauen zu dürfen.

Die Grundherrschaft, welche Anfangs diesen Bau, um ihn nicht in andere Hände übergehen zu lassen, selbst betreiben wollte, verzichtete schliesslich unter dem 26. Februar 1766, weil ihr eine Generalmuthung zurückgewiesen und eine Districtsverleihung abgeschlagen war.

Die Glogauer Kammer gab sich, ebenso wie der damalige energische Minister Schlabrendorff, viel Mühe, den Giehrener Zinnbergbau wieder zu beleben, wozu ein Schreiben des königlichen Berghauptmanns von Justi (d. d. Eisenwerk Peitz 4. Mai 1767) viel beitrug. Herr von Justi hatte nämlich aus den ihm übersandten Giehrener Schliechproben sehr gutes Zinn erhalten, welches sich ebenso gut wie das Altenberger Zinn zum Verzinnen der Eisenbleche eignete, und eröffnete die Aussicht, durch Anwendung Giehrener Zinns auf den königlichen Eisenwerken zu Zanzhausen und Zanzthal eine Summe von 18,000 Thaler jährlich im Lande zu erhalten; ja er machte sogar einer sich zur Wiederaufnahme dieses Zinnbergbaues bildenden Gewerkschaft Hoffnung, dass ihr ein Vorschuss von 1000 Thalern von Seiten dieser Eisenwerke gewährt werden würde. — Ebenso animirte die schlesische Bergwerks-Commission (die Geheimen Berg-Räthe Reichardt, Gerhard und der königl. Ober-Bergmeister Elster) in einem gedruckten Avertissement d. d. Flinsberg 31. Mai 1769 zur Wiederaufnahme des Giehrener Bergbaues.

Ob nun zwar bereits der Antrag der Greiffenthaler Knapp-

schaft vorlag, dieselbe auch ihre Muthung unter dem 6. August 1767 wiederholt hatte, so zögerte man doch dieselbe zu belehnen, weil man voraussah, dass ihr die Mittel zur künftigen Durchführung eines umfassenden Betriebsplanes fehlen würden, und reflectirte lieber auf die Muthung eines königlich polnischen und sächsischen Berg-Raths George Ernst Runge vom 28. November 1767, welcher beiläufig in den Acten ein Avanturier und Kuxkränzler genannt wird. Nachdem nun die Knappschaft zu Gunsten Runge's verzichtet hatte, wird dieser unter dem 1. Februar 1768 bedingungsweise beliehen und bringt durch eine gedruckte Proclamation vom 20. März 1768 bald eine Gewerkschaft zusammen. Sein Plan war, den alten Sanct Johannis-Stolln weiter fortzutreiben, bis er mit 144 Lachter Länge den alten Johannis - Schacht anfahren würde. Die Confirmation dieser Muthung scheint indess, weil Runge die ihm gestellten Bedingungen nicht erfüllte, wieder zurückgezogen zu sein.

Hierauf muthete von Neuem eine Gewerkschaft, an deren Spitze wieder Runge stand, unter dem 20. Dezember 1769 die alten Gruben Reiche-Trost und Sanct Johannis. Nachdem die Bedenken des Ober-Berg-Amtes, ob die Gegend im Stande sei mehrere Zinnwerke zu gleicher Zeit mit Holz zu versorgen, durch eine amtliche Erklärung des königl. Ober - Bergmeisters Elster (der bei dem sehr festen Gestein und der nicht übermässigen Mächtigkeit der Gänge pro Jahr nur 50 bis 60 Stamm Grubenholz und pro 100 Ctr. Zinn 200 Klaftern Kohl- und Röstholz veranschlagte) gehoben waren, wurde sie für jede Zeche mit einer Fundgrube, 6 Ober- und 6 Untermaassen nebst Stollen, 3 Wasserfällen, Poch- und Hüttenstätte, auch Schmiedegerechtigkeit unter dem 16. April 1770 beliehen.

Eine Darstellung der weiteren Schicksale des Betriebes dieses späterhin zum Erliegen gekommenen Bergbaues, so wie der Versuche ihn wieder in Aufnahme zu bringen, welche bisher noch nicht zum Ziel geführt haben, liegen ausser den Gränzen dieser Schrift.

Dass in dem Giehrener Glimmerschiefergebirge Kupfer- und Silbererze gebrochen haben, ist schon oben beiläufig berührt worden; doch scheint eine besondere Zusammenstellung der

über die Kupfer- und Silbererze auf den Giehrener Erzlagerstätten vorhandenen Nachrichten dadurch nicht erübrigt. Die älteste dieser Nachrichten findet sich zuerst in einem Berichte des Rait-Rath Löw vom 24. Juli 1589[1]).

Es heisst in demselben: „Es brechen auch in etlichen Zechen neben den Zwittern Silbererze, welche ich probiret und im Centner zu 2, 3 und mehr Lothen Silber befunden. So kommt Bericht vor, dass auch Erz angetroffen, so zu 8 Lothen und Marken gehalten. Daher alle erfahrene Bergleut urtheilen, dass an diesen Orten inmaassen auch anderswo erfolgt, in der Teuf der Zwitter sich abschneiden und ein Silbererz brechen würd."

„Mir seint auch kupferhaltige Erze zugestellt, die auch der Art ausgeschürft und in grosser Menge gebrochen werden könnten."

Aehnliches sagt der Bergmeister Hans Bronner aus Schweidnitz in seinem Bericht über die Zinngruben von Giehren von 8. October 1591[2]).

„Denn ich selbst habe etliche reiche Geschüb, die die Bergleute gefunden haben, gesehn, welche gewisslich von reichen Gängen kommen sein, und auch zu erschürfen und zu entblössen wären, auch nit allein Zwitter, sondern Gold, Silber und Kupfergang mit angetroffen wird."

Ein Bergbau auf Kupfer- oder Silbererze scheint indess in damaliger Zeit in Giehren entweder noch nicht eröffnet gewesen oder doch schon wieder aufgegeben zu sein; denn Bronner, der alle umgängigen Gruben in seinem Berichte aufzählt, erwähnt keiner Kupfererzgruben[3]).

Die erste Nachricht von einem bei Giehren betriebenen

---

1) Dieser Bericht findet sich in einem Fascikel alter Schriftstücke aus dem Archive der kaiserlichen Kammer aus den Jahren 1572 bis 1591 unter No. 374 der schlesischen Ober-Berg-Amts-Registratur.

2) Ebendaselbst.

3) Confr. die Geschichte des Giehrener Zinnbergbaus, Seite 6 in den Acten 42. IV. vol. I.

Kupfererzbergbau findet sich in einigen Schriftstücken, die aus dem 17. Jahrhundert herrühren[1]).

Ein Bürger Josua Beyer aus Nürnberg hatte unter dem 12. Juli 1616 von dem Freiherrn Hans Ulrich Schafgotsch ein Privilegium erhalten, nach welchem auf der von ihm 5 Jahre lang betriebenen, über 40 J. unbebaut belegenen alten Kupferzeche bei Greifenthal unweit Giehren, früher Himmlisch Heer genannt, ihm wie seinen Nachkommen und Rechtsnachfolgern während der nächsten 8 Jahre, gegen Entrichtung von 1 Thl. zu 72 Kreuzern Zehnten vom Centner Schwarz- oder Garkupfer an die Grundherrschaft, gestattet sein sollte einen ordentlichen Erzkauf einzurichten, und nach welchem ihm während 8 Jahre, vom ersten Schmelzen an gerechnet, alles Kohl-, Rüst- und Sätzholz ohne einiges Entgelt und Waldzins aus den herrschaftlichen Wäldern gratis verabfolgt, das Bauholz aber gegen billige und rechtmässige Bezahlung überlassen werden sollte. Das Schichtholz[2]) sollte vermöge der Bergvergleichungen in seinem Werth wegen des Erbkuxes verbleiben.[3])

Dieser Josua Beyer wandte sich nun gleichzeitig an den Kaiser mit dem Gesuche, ihm für das etwa in dem erzeugten Kupfer enthaltene Silber auf 15 Jahre eine Zollbefreiung und freien Verkauf innerhalb und ausser Landes zu gewähren, welcher Antrag auch durch die Grundherrschaft, deren Vermittelung er unter dem 24. April 1617 in Anspruch nahm, unterstützt wurde.

Auf dieses Gesuch wurde unter dem 9. Mai 1617 von der kaiserlichen Kammer dahin eingegangen, dass der Buchhalterei-Verwandte Hans Schade und der Bergmeister Israel Unger mit einer Besichtigung der betreffenden Kupferzeche beauftragt wurden. Die Besichtigung erfolgte unter dem 20. Mai 1617 und man erfährt aus dem über dieselbe erstatteten Bericht vom 27. Mai 1617 Folgendes:

1) Ein Fascikel Schriftstücke ex archivo camerae caesareae ex anno 1616 und 1617 sub No. 374 IV. der schlesischen Ober-Berg-Amts-Registratur.

2) Zum Feuersetzen.

3) Dieses Privilegium findet sich abschriftlich in den Acten 42. IV. vol. I.

Die Lagerstätte wird als ein ziemlich mächtiger Gang, in hora 6 streichend, bezeichnet, welcher von unterschiedlichen Uebertrümmern begleitet ist. Das Grubengebäude bestand aus einem kaum 5½ Lachter tiefen Schachte und einem Stolln, so unter dem Rasen über 9½ Lachter nicht abgeteufet. An beiden Punkten fanden die Commissarien den Gang anstehend.

Auf dem Stolln setzte ein hangender Trum auf, so über ein querfinger nicht mächtig, auf welchem Weisserz[1]) verspüret worden.

Durch dieses Trum hatte Josua Beyer zur Aufsuchung mehrerer Gänge einen 3½ Lachter langen Querschlag getrieben und mit demselben auch Gänge aufgeschlossen, von denen die kaiserlichen Commissarien Handstücke nahmen.

Das Tiefste der Grube, in dem sich eine Handpumpe befand, war ersoffen und konnte desshalb von den Commissarien nicht befahren werden; es sollte nach den Aussagen Beyer's und der Giehrener Amtleute noch 10 Lachter unter dem Stolln abgeteuft sein, und die Erze in demselben Anbrüche wie oben gezeigt haben.

Die Grubenwasser waren gering und flossen nicht einen Finger stark in dem Stollngerinne ab; das Gestein aber war fest, und es musste der Gang verschrämt und dann durch Feuersetzen gewonnen werden.

Die Commissarien sprachen sich für die Zollbefreiung auf 12 Jahre aus, da man nicht übersehen könne, ob die Kupfer überhaupt saigerwürdig ausfielen, in welchem Falle den fiscalischen Einnahmen nichts vergeben würde, und weil, wenn sie saigerwürdig ausfielen, mindestens 12 Jahre verstreichen würden, bis die Zeche in ordentlichen Gang gebracht sei. —

So weit der Bericht der kaiserlichen Commissarien.

Wann die alte Kupferzeche oder das Himmlische Heer wiederum verlassen worden ist, darüber fehlen weitere Nachrichten; in allen spätern Schriftstücken wird ihrer nur als

---

1) Mit diesem Namen bezeichnet man noch heute in Freiberg silberreichen Arsenikkies.

eines schon lange erlegenen Bergwerks erwähnt. Man erfährt über sie aus späteren Nachrichten noch Folgendes:

In einem gedruckten Aufstande der königlich preussischen schlesischen Bergwerks-Commission (Reichardt, Elster, Gerhardt) heisst es:

„Ausserdem befindet sich auch noch zwischen dem Dorfe Gieren und Greiffenthal eine Grube, die Kupferzeche genannt, die aus einem Stolln und damit durchschlägig gewordenen Schachte besteht, wo sich sowohl auf der Halde, als auch in dem Schachte selbsten im Hangenden arsenikalische gelbe Kupfererze, die im Centner 8 Pfd. halten, zeigen. In dem Gesenke stehen nach Aussage des Steigers Weiss, der selbiges vor 2 Jahren gereiniget, die Erze 1 Fuss mächtig, und würde die Aufräumung dieses Gesenkes an 30 Thaler kosten“[1]).

Ueber den Silbergehalt erfährt man nur aus der, allerdings wenig authentischen, Eingabe des Josua Beyer an den Kaiser vom Sommer 1616, dass die dargestellten Schwarzkupfer nicht über 5 bis 6 Loth im Centner gehalten haben.

Die Lage der alten Kupferzeche ist unzweifelhaft, da sich zwei Halden 160 Lachter südlich vom Reichen Trost-Schachte an der Ostseite des Giehrener Pöpelberges auf dem Dunemannschen Situationsplane von dem alten Giehrener Bergbau verzeichnet und mit den Worten alte Kupferzeche überschrieben finden, und diese Lage mit den alten Nachrichten übereinstimmt. Erwähnt findet sich endlich die Kupferzeche noch in „den historischen Erz-Stuffen und Bergwänden“ des Schulhalter Gottfried Joseph aus Steine ex anno 1762 und 1763[2]) fol. 45, aus denen man erfährt, dass in Egelsdorf ein Eisenhammer an Stelle der nachmaligen Papiermühle gestanden habe, welcher eine Zeit lang zu einem Kupferhammer eingerichtet gewesen sei, dass die Kupfergrube nicht gar zu lange gebaut worden, dass der Stolln bei Gottlob Kätschner's Hause angesetzt und im Jahre 1738 auf Kosten der Herrschaft ebenso

1) Acten betreffend die Belehnung und das Hypotheken-Wesen des Zinnbergwerks St. Johannes bei Giehren, No. 666, fol. 3.

2) Abschrift in den Acten G. 11, vol. 3.

wie das Gesenk unter den Stolln mit Handpumpen gewältigt worden seien. Die hierbei gewonnenen Erze wurden zur Probe im grossen Feuer nach Kupferberg geschickt und lieferten 75 Pfund fein Kupfer.

Ausser der Kupferzeche finden sich nun noch zwei Gruben erwähnt, welche andere Erze als Zwitter verfolgt haben, nämlich die Silberzeche auf den Querbacher Feldern und das unbekannte Glück bei Krobsdorf.

Die Silberzeche[1]) hatte einen Stolln und mehrere Schächte; sie wurde gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts durch den Ruthengänger Iugel und 1766 durch den Bergrath Runge vergeblich geöffnet. Bei der letzteren Untersuchung wurden einige Centner Erz gewonnen, schwer, compact und klarfliessig, von feiner Textur, schwarz und wie zerbrochener Stahl aussehend, die der Schullehrer Joseph für kupferreich hält[2]).

Das unbekannte Glück ist unter dem 26. Septbr. 1765 von einem gewissen Johann Sigismund Feist, wie schon oben bei dem Giehrener Zinnbergbau erwähnt, ein Erbstolln für die Krobsdorfer Kupfer-, die Giehrener Zinn- und die Hermsdorfer Silbergruben gemuthet, ihm aber nicht verliehen worden. weil Feist zu unzuverlässig und mittellos erschien[3]).

Nach allen Nachrichten scheinen übrigens die Giehrener Erzlagerstätten nicht sowohl Gänge als vielmehr Quarzlager in dem dortigen Glimmerschiefer zu sein.

§ 2. Bergbau bei Schönau und am Wildberg.

Bei Schönau (genauer findet sich die Oertlichkeit nicht angegeben) machte um d. J. 1692 ein Apotheker Namens Wicht aus Goldberg. Bergbau rege, welcher 1692 von mehreren Bürgern aus Schönau trotz der ihnen von den Grundherrschaften

---

1) Ebendaselbst fol. 46.

2) Wahrscheinlich Fahlerz.

3) Confr. Geschichte des alten Giehrener Zinnbergbaues Seite 22. Acta 42. IV. vol. I.

in den Weg gelegten Hindernisse in Betrieb kam, auch im Jahre 1696 durch den aus Marienburg nach Schlesien berufenen Metallurgen Colla untersucht ward. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung waren in das Werk 5000 Thaler verwendet, dagegen 500 Mark Silber gewonnen und — unterschlagen worden. Das Erz enthielt im Centner 2 Loth Silber und dieses Silber in der Mark 4 Loth Gold. Das Ausbringen bedurfte aber eines Verfahrens, mit welchem sich die Grundherrschaft im Grossen nicht Rath wusste und dem auch ein aus Wittenberg als ausserordentlicher Commissarius für die schlesischen Bergwerke herbeigerufener Professor Kirchmeyer nicht gewachsen war, dessen Arroganz ihn auch mit den Gewerken in argen Zwiespalt verwickelte. — Hinter solche angebliche hüttenmännische Schwierigkeiten scheinen sich in jener Zeit Bergbauende öfter versteckt zu haben, um bei schlechten Aussichten Kuxkränzelei zu versuchen.

Ob die Gewerkschaft bei Schönau mit einer am Willenberge (Wildberg) bei Röversdorf dieselbe oder in einigem Zusammenhang war, ist ungewiss. Letztere baute auf Gold. In den Acten findet sich von ihr nichts als zwei Bittschreiben aus dem Jahre 1693 an die schlesische Kammer um Intercession wegen Freilassung von Bergleuten, die „etzlicher Reden halber, so sie wider den Herrn Cammerpräsidenten gethan, zu Neukirch gefänglich eingezogen worden; „weil die Gewerkschaft einen ziemlichen Vorrath an Schlich und Pochmehl habe, also dass man eine Mark Goldes, wo nicht weit mehr, daraus machen könnte.“ — Die Intercession scheint nicht erfolgt zu sein.

§ 3. Grunau.

Zu Grunau bei Hirschberg baute eine Gewerkschaft auf Silber und Gold. Ihren Bergbau besichtigte auf ihr Bitten 1693 im Auftrage der schlesischen Kammer der damalige Bergmeister Bronner: Aus Mangel an Geld zu den Schmelzarbeiten erbat sich die Gewerkschaft aus dem Zehnten ein Darlehn von 200 Thalern (4. Juni 1693), und es ersuchte die Kammer den v. Seidlitz zu Ludwigsdorf der Gewerkschaft seine Hütte

zum Probeschmelzen zu erlauben. Was weiter geschehen, liegt nicht vor. Der Bericht des Bronner fehlt in den Acten.

Die nur bis 1696 gehenden Acten enthalten meist nur Verhandlungen über Streitigkeiten der Gewerken untereinander und mit Gutsherrschaften zu Reichwaldau, Karausche und Halbendorf, welche Gewerke sehr übel behandelt, in Gefängnisse geworfen und zu Abtretung ihrer Kuxe zu zwingen gesucht hatten. —

Charakteristisch ist, dass die Gewerken zu Schönau in einer den 15. Juli 1695 bei dem Herrn Leopold Friedrich von Rechenberg, Herrn der Herrschaft Pleswitz, Röm. kaiserl. Maj. wirklichem Cämmerer und Cammerrath im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch hochverordnetem kais. Bergwerks-Inspector, angebrachten Eingabe sagen, „dass, nachdem sie sichre Nachricht hätten, dass Herr Cammerrath von Eichholtz in ihrem Bergwerks-Negotio die Expeditiones habe und ihnen rühmlich secundiren helfe, nun aber ihre Schuldigkeit erfordere, für solche sonderbare Beförderung dankbar zu sein, sie bäthen: es wollen Se. Hochfreiherrliche Gnaden gnädig erlauben, dass sie Hochgedachtem Herrn Cammer-Rath einen Kukus offeriren mögen — — damit er ihnen ferner hochgütig an der Hand stehe."

Die Verfügung hierauf lautet wörtlich:

„Auf Euer mir gestern eingereichtes Memorial gebe hiermit pro resolutione, dass mir gar wohl gefallen lasse, dass Ihr des Tit. pl. von Eicholtzes unverdrossene und Eyfrige Labores in diesem Bergwerks-Negotio mit einem Kucks recompensiren wollet. Wie ich nun in diese Ausfertigung des Gewehrzettels willig consentire; Also könnet ihr solchen expediren und mir zustellen lassen, so werde bei dessen Einhändigung euere Angelegenheit de meliori zu recommendiren nicht unterlassen. Datum Schönau den 16. Julii 1695

L. G. Herr von Rechenberger.

M. propria."

Zu Schönau war damals der Sitz eines königlichen Berg-Amts, dergleichen man überall leicht bestellte und eben so schlecht bezahlte als besetzte, daher sie meist Kuxkränzelei trieben oder doch beförderten. Dergleichen Bergämter waren

dem Oberbergmeister (oder auch dem Bergmeister des Fürstenthums) zunächst untergeordnet. Das zu Schönau respicirte den Bergbau jener Gegend, vielleicht des ganzen Jauerschen Fürstenthums. In den Acten findet sich ein Befehl der schlesischen Cammer vom 7. Juli 1693 an den Bergmeister Bronner, das Bergamt zu richtiger Ordnung anzuhalten und dass es keine neuen Zettul mehr ausgebe" (d. h. kein Feld an neue Muther verleihe und dadurch den vorhandenen Gruben das ihrige sperre).

§ 4. Kolbnitz.

Zu Kolbnitz bei Jauer fand schon in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts Bergbau auf Blei und Silber statt, und in dem Reise - Bericht des Rathes und Verwalters der Berghauptmannschaft in Böhmen, Valentin Rölnick, an die schlesische Cammer v. J. 1562 wird erwähnt, dsss dort ein alter Stolln ohne sonderliche Aussichten fortgetrieben werde. Wann dieser Bergbau damals zum Erliegen kam, ist nicht zu ermitteln.

In einem Erlass des General-Bergwerks-Inspector v. Rechenberg (Breslau 28. Juli 1696) an „das kaiserliche Geschworene Bergamt zu Schönau" wird diesem Berg-Amt, weil es angezeigt, „dass zu S. Georgenthal bei Kolbnitz sich gute Bergwerks-Anbrüche hervorthuen", die Erlaubniss zu Versuchen ertheilt, dabei aber gesagt: „jedoch will ich Euch ernstlich ermahnt haben eifrig bemüht zu sein, damit nicht wieder vergebene Unkosten aufgewendet werden."

§ 5. Kupferberg.

Für das hohe Alterthum des seine Natur durch den Namen des Orts kundgebenden Gang-Bergbaues bei Kupferberg sprechen Halden und Pingen, dafür aber, dass er seinen Ursprung in dem 12. Jahrhundert (1156) durch einen deutschen Bergmeister Namens Laurentius Angel genommen, Nachrichten, denen

darum, weil sie sich erst in spätern Zeiten schriftlich mitgetheilt finden, doch eben nicht unbedingt aller Glauben zu versagen, indem jener Zeitpunkt in die Periode trifft, in welcher deutsche Einwanderungen in Schlesien den Bergbau förderten, derzeitiges Nichtvorhandensein gründlich erweisender Urkunden aber ihr früheres Dagewesensein nicht widerlegt. Leider müssen wir bei Kupferberg den Verlust solcher geschichtlichen Documente um so mehr bedauern, als erst i. J. 1824 bei dem die Stadt Kupferberg betroffenen Brande die dort vorhanden gewesenen Acten über den alten Kupferberger Bergbau zu Grunde gegangen und nur unbedeutende Notizen über ihn in den Acten der alten schlesischen Kammer übrig sind, welche über seinen Betrieb keine Auskunft geben. — Wie Kupferberg i. J. 1512 von dem damaligen Immediat-Landesherrn der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, König Wladislaus (Bene), mit Bergstadtrecht und Bergregal käuflich gediehen an den Hans Dippolt v. Burghauss, welcher thätig Bergbau trieb; ein Nachfolger desselben, Jost Ludwig Diez, i. J. 1539 für Kupferberg eine Bergordnung erliess; ein Verreichsbrief v. J. 1679 die Bergregalitäts-Verleihung für Kupferberg ausführlichst bestätigt; wie durch das siebenzehnte Jahrhundert und bis in die Zeit der preussischen Besitznahme Schlesiens unaufhörlich Gewerkschaft und Grundherr zu Kupferberg sich wegen dieses Privilegiums des Letztern in Streit befunden — dies Alles ist in dem ersten Theil dieser Schrift [1]) erwähnt, indem es, als nicht den Betrieb, sondern die Verfassungs-Verhältnisse angehend, dort und nicht hier seine Stelle zu finden hatte. — Eben dort sind die ganz unbedeutenden Angaben über Kupferberg mit aufgenommen, welche in den Reise-Berichten verschiedener Bergmeister und schlesischer Kammer-Commissarien (namentlich zuletzt in dem v. Scharfenberg'schen v. 1718) vorkommen.

Fassen wir das Ergebniss dieser Bruchstücke zusammen, so möchte es sich wohl mit ziemlicher Sicherheit dahin ergeben, dass der Kupferberger Bergbau von dem dreizehnten Jahrhundert bis heut mit keinen oder nur wenigen Unterbre-

---

1) S. 147 u. ff.

chungen fortgedauert, besonders um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts geblüht hat.

Von dem in der Nähe von Kupferberg bei Altenberg stattgefundenen Bergbau hat sich ausser der schon in dem ersten Theil [1]) erwähnten Notiz ebensowenig wie von dem Bergbau an den andern dort mitbenannten Orten Etwas auffinden lassen. Bedeutend scheint er nie gewesen zu sein.

§ 6. Schmiedeberg.

Auch der auf Magneteisenstein gerichtete Bergbau bei Schmiedeberg soll demselben Bergmeister Laurentius Angel, welchem die Aufnahme des Kupferberger Bergbaues beigemessen wird, seine Entstehung und zwar schon 1148 zu danken gehabt haben. Diese Nachricht muss freilich in gleicher Weise wie die erstgedachte unter die zweifelhaften gestellt bleiben.

Dass dieser Bergbau sich zeitig umfänglich gestaltete und durch Jahrhunderte erhalten hat, wird nicht nur durch Sagen, sondern auch durch den Namen des Orts und durch seine noch vorhandenen Spuren glaubhaft

Im Jahre 1479 wurde die Stadt Schmiedeberg genöthigt[2]), zu der Belagerung des Schlosses Talkenstein zwanzig Bergleute mit Gezeug (also zum Pionnir - Dienst) zu senden, unter der Drohung: dass, wenn sie dies nicht thue, man das ganze Heer in die Stadt legen werde.

---

1) S. 151.

2) S. Mosch, Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in Schlesien, S. 64. — Diese Belagerung und darauf erfolgte Zerstörung des Talkensteins bei Welkersdorf gehört in den von König Mathias durch seinen Feldherrn Zoleni ausgeführten Kriegszug gegen die in schlesischen Burgen eingenisteten (ursprünglich hussitischen) Räuberbanden. — Vgl. Eschenloer's Geschichten d. Stadt Breslau Bd. II. S. 387. — Dass etwa schon i. J. 1461 eine Zerstörung des Talkensteins vorangegangen — vgl. Zimmermann's Beiträge zur Beschreibung von Schlesien Bd. VI. S. 108 — und er inzwischen wiederhergestellt gewesen, ist nicht anzunehmen. Uebrigens datirt auch der bei Zimmermann a. a. O. abgedruckte Befehl des Georg v. Stein keinesweges von 1461; denn in diesem Jahr regierte Mathias noch nicht in Schlesien, folglich hatte auch sein Minister in diesem Lande nichts zu befehlen.

Dass i. J. 1563 die die Niederschlesischen Bergwerke bereisende Kammer-Commission bei Schmiedeberg 11 Eisenhämmer im Gange fand, welche einen Ertrag von 9977 Floren gaben, ist schon in dem ersten Theil dieser Schrift S. 178 berichtet und dort erwähnt, wie das auf diesen Hämmern geschmiedete Eisen sehr beliebt und weit verbreiteter Handels-Artikel war.

Nähere Nachrichten über diesen Bergbau zu finden, ist nicht gelungen. Wahrscheinlich ward sein Erliegen nicht sowohl in Folge des dreissigjährigen Krieges als durch das Aufkommen von Fabriken veranlasst, welche Holz- und Arbeits-Preise so in die Höhe brachten, dass die Productionskosten des Eisens in Schmiedeberg keine Concurrenz desselben mit wohlfeiler zu beschaffendem zuliessen.

§ 7. Geschichte des Bergbaues auf Metalle in der Gegend von Gottesberg und Gablau im Fürstenthum Schweidnitz.

Der Bergbau in der Gegend von Gottesberg ward in früherer Zeit lediglich auf Metall, späterhin auch auf den das Ganggebirge dort umlagernden Steinkohlenflötzen und bis in neueste Zeit ausschliesslich auf letztern getrieben. Dieser war in der vorpreussischen Zeit nur sehr unbedeutend und auch noch während derselben vor der Bergordnung vom 5. Juni 1769 ein so wenig geregelter, dass bis dahin über seinen Betrieb nähere Nachrichten fehlen und der über diesen Bergbau aufzufinden gewesene Stoff aus der früheren Zeit sich auf das darüber in dem ersten Theil dieser Schrift [1]) Enthaltene beschränkt, was fast nur seine Rechtsverhältnisse angeht und deshalb dort seine Stelle fand.

Demnach kann hier nur von jenem metallischen Bergbau die Rede sein. Ueber ihn sind eine Menge geschichtlicher Notizen aufbewahrt, aus welchen sich jedoch schwer ein zusam-

---

1) S. 255 ff.

menhängendes Ganze bilden lässt. Der Bergrath Plümicke und der Ober-Berg-Amts-Canzelei-Director Mihes haben sich bereits vor mehr als sechszig Jahren und späterhin der nachherige Ober-Berg-Rath Meyer mit dem Sammeln und Zusammenstellen der einzelnen historischen Daten beschäftigt. Auf Grundlage der so entstandenen handschriftlichen Aufsätze ist im Jahre 1825 von dem königlichen Bergmeister Zobel eine möglichst vervollständigte Geschichte des mehrgedachten Bergbaues bis auf damalige Zeit fortgeführt, mit bergmännischer Begutachtung begleitet, ausgearbeitet worden. Seine Schrift erscheint in dem Nachfolgenden, nachdem sie nochmals mit den actenmässigen Quellen verglichen und mit einigen Zusätzen versehen worden, auszugsweise veröffentlicht. Wenn diess in einer grösseren Ausführlichkeit als bei den meisten andern in dieser Schrift enthaltenen Special-Bergbau-Geschichten geschieht, so rechtfertigt sich dieses Verfahren nicht nur durch den überwiegenden Reichthum an Material, sondern auch ganz besonders dadurch, dass eben jetzt der hier in Rede stehende Bergbau Gegenstand neuer bergmännischer Unternehmungen ist, welche, weil kräftig angegriffen, für ihn einen günstigen Aufschwung und Erfolg hoffen lassen.

Topographische Lage.

Die Bergstadt Gottesberg im Fürstenthum Schweidnitz Waldenburger Kreises, und zwar 5/8 Meilen von der genannten Kreis-Stadt entfernt, liegt am südlichen Gehänge eines Gebirges, das in seiner Längenerstreckung ohngefähr 1/2 Meile und in seiner Breite etwa 3/8 Meile einnimmt und

a) in Süden von der Stadt Gottesberg und dem östlich nahe daran liegenden Dörfchen Neu-Hermsdorf oder etwas weiter herab von dem Thale, worin die Dörfer Neu-Lässig und Hohendorf gelegen,

b) in Osten von dem Dorfe Hermsdorf und dessen, sowie von den im Westen der Dörfer Weisstein und Neu-Salzbrunn ausgehenden Feldmarken,

c) in Norden von der Liebersdorfer Territorial-Grenze und

d) in Westen theils von den Bauen der Kohlauer-Stein-

kohlen-Gruben Neu Richter, Gute Hoffnung und Hilf uns wieder, und theils von den zu Gottesberg gehörigen sogenannten Kohlauer Häusern begrenzt wird.

Der von Gottesberg etwa $3/8$ Meile in Norden gelegene höchste Punkt dieses Gebirges führt den Namen Hochwald, dessen nordöstliche, nördliche und nordwestliche, mit 15 bis 30 und einige Grad abfallende Gehänge sich bis an die vorangegebenen Begrenzungen erstrecken, während das in Süden fortsetzende Gebirge mehrere durch Schluchten abgesonderte Koppen und Rücken bildet, die wiederum mit eigenthümlichen Namen belegt sind.

So wird der zunächst dem Hochwald mit der Hauptver-Flächung gegen Osten sich anschliessende Berg der grosse Plautzenberg, der nächste in besagter Richtung der Winkler-Berg, der folgende der Sonnenwirbel und der letzte in Süden, über welchen die Kunststrasse von Waldenburg nach Gottesberg führt, der Schäfer- auch Hermsdorfer-Berg genannt. — Am östlichen Fusse des letztern ist das Dorf Hermsdorf und am westlichen das hart an Gottesberg angrenzende Dörfchen Neu-Hermsdorf belegen.

Im Rücken oder nördlich von Gottesberg erhebt sich der sogenannte Plautzenberg (der von dem grossen Plautzenberge neben dem Hochwald wohl zu unterscheiden), welchem in der Richtung gegen Nordwest der sich an den Hochwald anschliessende Mohren- oder Hüttenberg folgt, der von dem Plautzenberge nur durch die Schlucht, worin sich ein Theil der Kohlauer Häuser befindet, getrennt ist.

Wiewohl noch mehrere Rücken und Koppen des in Rede stehenden Gebirges noch eigenthümliche Namen führen, so kommen solche im Verfolg dieser Arbeit doch nicht weiter in Betracht und sind deshalb übergangen worden. Dagegen darf nicht unbemerkt bleiben, wie vom Fusse des Plautzen- und Mohrenberges, gegen 150 bis 200 Lachter in Westen entfernt, sich noch ein mit dem fraglichen Gebirge aus gleicher Masse, nämlich aus Porphyr bestehender Berg, der sogenannte Hochberg, als ein schroffer isolirter Kegel heraushebt, an dessen nördlichem Fusse die nach Landeshut führende Chaussée sich hinzieht und am westlichen das Dorf Rothenbach gelegen ist.

Eine Linie, von der ohngefähren Mitte des nördlichen Abhangs des Hochwalds über dessen Koppen und über den Rücken des grossen Plautzenbergs, des Winkler- und Schäferbergs bis zu den obersten Häusern von Neu-Hermsdorf und weiter bis Fellhammer gezogen, bildet die Wasserscheide für die dortigen Gewässer, und zwar werden die auf der östlichen und nordöstlichen Seite theils durch das Hermsdorfer, Weissteiner und Salzbrunner Wasser der Polsnitz, theils durch das Liebersdorfer und weiter herab durch das Striegauer Wasser der Oder zugeführt; während die auf der südlichen, westlichen und nordwestlichen Seite entspringenden dem Lässig - Bach zufallen und demnächst durch den Bober viel weiter unten der Oder zuströmen. Das Dorf Gablau, eine starke halbe Meile von Gottesberg in der Richtung gegen West-Nord-West entfernt und schon zu dem Landeshuter Kreise gehörend, zieht sich in einer unfern der mehr beregten Landeshuter Chaussée ausgehenden und von hier in nördlicher Richtung sich etwa $\frac{1}{3}$ Meile erstreckenden Schlucht bis nahe an Liebersdorf heran und wird in Westen durch den sogenannten Eulenberg und in Osten durch die sogenannten Schaaftriebe eingeschlossen.

Der erstere, der Eulenberg, hat sowohl gegen die in Westen vorliegenden Dörfer Schwarzwaldau und Wittgendorf als auch gegen die Chaussée und insbesondere gegen das Dorf Gablau ziemlich sanfte Abhänge. Sein anfänglich breites Plateau läuft in der Richtung gegen Norden, indem es sich dahin bei fortwährendem Ansteigen nach und nach verschmälert, in einem Gebirgsrücken aus, der sich an den ca. $\frac{1}{8}$ Meile von den obersten Häusern von Gablau und eben so weit von Liebersdorf gelegenen Sattelwald anschliesst.

Ein ganz ähnlich construirtes Gebirge bildet auch die „Schaaftriebe“, jedoch ist dessen östlicher Abfall noch weit sanfter und dehnt sich bis zu der vom nordwestlichen Gehänge des Hochwalds entströmenden Bach, welche weiter herab den Namen die Rothen-Bach führt, aus; während das anfänglich ebenfalls ziemlich ausgebreitete Plateau in der Richtung gegen Nord und Nordost gleichfalls in einen Gebirgsrücken ausläuft, der sich längs der Liebersdorfer Grenze bis gegen Neu-Salzbrunn hin erstreckt.

Geognostisches Verhalten der beregten Gegenden.

Das ganze Gebirge, welches vom Hochwald und der von diesem gegen Süden bis Gottesberg fortsetzenden Bergreihe constituirt wird, besteht aus Porphyr, dessen Grundmasse in der südlichen Hälfte und namentlich am Schäferberge, Sonnenwirbel, Plautzen- und Mohrenberge so wie auch am Hochberge ein mehr und weniger dichter gelblich-weisser Feldspath, in der nördlichen Hälfte, am Hochwald und grossen Plautzenberge, aber ein dem Thonstein nahestehendes Gestein bildet.

Bei ersterem walten die Feldspathkrystalle, bei letzterem die Quarzkrystalle vor, obschon bei beiden Porphyrarten die Menge der Einschluss-Krystalle im Ganzen nur höchst gering zu nennen ist.

Noch kommt am östlichen Abhange des Schäferberges und $^3/_8$ Theil Länge der Strasse von Hermsdorf herauf eine dritte Varietät von Porphyr vor, die aus einem Gemenge von gemeiner Hornblende und fleischrothem Feldspath und sehr wenigem Quarz besteht und bisher Sienit-Porphyr genannt worden ist. An der gedachten Strasse, als dem einzigen mir bekannten Ort seines Vorkommens in der dortigen Gegend, liegt dieses Gestein lagerartig mit circa 20—25″ Mächtigkeit in dem dortigen Feldspathporphyr inne, und es scheint mit 30 — 35 Grad östlicher Neigung (in welcher Art es auf dem Porphyr im Liegenden aufliegt und auf gleiche Weise auch die Hauptzerklüftungen gehen) sein Streichen aus Mittag in Mitternacht zu nehmen.

Ringsherum wird dieses Porphyrgebilde vom Steinkohlengebirge umschlossen, das sich hier bei der Annäherung an den Porphyr in zwei Haupt-Züge, den liegenden und hangenden Flötzzug, theilt.

Der nördlich von Gablau gelegene Sattelwald besteht aus Porphyr, welcher von dem Conglomerat-Gebirge, ebenso wie der Hochwald vom Kohlengebirge, gewiss um $^3/_8$ Theil seiner Höhe über dem Niveau von Gablau überlagert wird. —

In dem vorstehend beschriebenen Gebirge haben nun an verschiedenen Orten bergmännische Arbeiten stattgefunden.

a) Gablauer Bergbau.

Uebersicht der Geschichte.

Die Entstehung und der erste Betrieb des Gablauer Bergbaues sind gänzlich unbekannt, obwohl aus einem Berichte Urban Scheuchel's (kaiserlichen Bergmeisters in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer) an die schlesische Kammer vom Jahr 1567, worin es heisst:

„es ist von Altersher hier ein gross Bergwerk gewesen, man findet 16 alte Schmelzstätten, in der Gegend, wovon die Schlacken öfter ausgekuttet und auf Silber benutzt worden sind"

hervorgeht, dass der älteste Bergbau zu Gablau von Wichtigkeit gewesen sein muss. Der erste Versuch zu seiner Wiederaufnahme wurde im Jahre 1559 von einem gewissen Holzschuher gemacht, welcher sich hierzu mit Hanns Hertel von Gottesberg und den Gebrüdern Seidlitz von Burkersdorf und Ludwigsdorf, durch welche die nöthigen Vorschüsse herbeigeschafft wurden, verbunden hatte.

Nachdem man 1561 einen tiefern Stolln, als der alte war, in die Zeche getrieben, Erze gefördert, ein Pochwerk und eine Hütte gebaut und einige Mark Silber gemacht hatte 1566, kam die Grube, welche stark in Recess gerathen, nach 10 Jahren wegen Mangels an Betriebs-Geldern wieder zum Erliegen (1571). Erst nach Verlauf von 20 Jahren (1591) legten einige Bergleute in Verbindung mit dem benachbarten Adel und dem kaiserlichen Rait-Rath Salomon Loew wiederum Muthung auf die im Freien liegenden Gablauer Gruben ein, säuberten die Gebäude auf und kamen bald zu einer beträchtlichen Erzförderung, welcher der Name Birke (in der Folge die ansehnlichste der Gablauer Gruben) beigelegt ward.

Hans Bronner von Joachimsthal, nach Scheuchel's Tode Bergmeister in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, fand bei seiner im Auftrage der schlesischen Kammer im Jahre

1592 vorgenommenen Besichtigung dieses Bergbaues denselben zwar in grosser Unordnung, doch aber Aussicht zu lohnendem Angriff, indem man zur Zeit nur ein Paar Stolln getrieben und 7 Lachter von Tage abgeteuft, doch Erz gewonnen hatte, welches im Centner Schliech 3 Mark Silber enthielt und wegen miteinbrechenden „silberhaltigen Glanzes“ ohne besondern Zuschlag zu Gut gemacht werden konnte. Hans Bronner sagt, dass er in dieser Grube so silberreiche Anbrüche getroffen habe, dergleichen ihm in Schlesien noch nicht vorgekommen seien.

Noch in eben diesem Jahre (1592) wurde von derselben Gewerkschaft eine andere Grube unter dem Namen die „Eiche“ gewältigt, die aber nur schwach betrieben wurde, so dass erst 7 Jahre später von Anbrüchen, die sich auf derselben zeigten, die Rede ist.

Die Birke dagegen lieferte vom Jahre 1594 an jährlich Silber zur Breslauer Kammer und wurde im Jahre 1596 eine Ausbeut-Zeche, nachdem sie von der Kammer als Beihülfe zum Stollenbetriebe (21. Juli 1594) auf zehn Jahre Zehnterlass und auf ferneres Bitten (5. Mai 1595) unter der Bedingung für Wetterwechsel und Lichtlöcher zu sorgen, weil sich in dem Stollen „kalte Schwaden“ fänden, eine Stollenbeihülfe bewilligt erhalten hatte, deren Höhe aus den Acten nicht recht klar zu ersehen, doch den vierten Theil der auf den Stollen verwandten Kosten betragen zu haben scheint.

In diesem Jahre nahm Wolf Läutner, ein Bergmann aus Magdeburg, mit einigen Wittenberger Kaufleuten eine dritte Grube unter dem Namen „Bescheert Glück“ auf und fing an einen Stolln zu treiben, welche Arbeit aber schon im nächsten Jahre (1597) wieder liegen blieb.

Eben so wenig Bestand hatte der Versuch eines gewissen Oswald Klinger, der eine Grube unter dem St. Wolfgang muthete, aber nach einem Berichte des damaligen Verwalters des Bergmeister-Amtes, Hans Unger, nur wildes Gestein erschürft hatte, in welchem etwas eingesprengter Kies vorkam.

Wie es scheint liessen aber die Gewerken der Birke und Eiche keine andern Gruben neben der ihrigen aufkommen. Dagegen setzten sie selbst 1602 eine dritte Grube in Betrieb,

die sie „Himmelfahrt Christi“ nannten und mit der Aufräumung eines alten Stolln anfingen.

Zur selbigen Zeit gerieth jedoch der Gablauer Bergbau schon wieder in Verfall. Die Eiche und Himmelfahrt erforderten Zubusse und die Birke verlor ihre Ausbeute, die Anbrüche wurden nach und nach sparsamer und ärmer und verloren sich endlich ganz, der Gang verdrückte sich, und man konnte ihn nicht wieder ausrichten, ob man gleich durch einen Markscheider von Reichenstein hatte abziehen lassen. Uebrdies fehlte es an Geld, an geschickten Bergleuten und noch mehr an einer sachkundigen Aufsicht und Leitung des Betriebes, nachdem Hans Unger im Jahre 1602 mit Tode abgegangen, und das Bergmeisteramt zuerst an Kaufmann und dann an Georg Püschel übergegangen war.

Unter diesen und andern ungünstigen Umständen kam selbst die Birke wieder in Zubusse, und ob sie gleich nebst den beiden damit verbundenen Zechen, der Eiche und Himmelfahrt, sich noch einige Jahre erhielt, gelangte sie doch nie wieder zu einer bedeutenden Erzförderung, und ihr sehr schwacher Betrieb erreichte noch vor den Unruhen des 30jährigen Krieges sein Ende (1610). Obwohl man nach diesem Kriege (1651) zu Wiederbelebuug der unterbrochenen Bergbaue Bergleute aus Ungarn kommen und durch selbige die auflässigen Gebäude besichtigen liess, auch die alten Bergfreiheiten wieder confirmirte, so lag doch der Gablauer Bergbau 40 Jahre nachher. Endlich brachte (1692) der Baron von Rechenberg, dem die Ober-Inspection über alle schlesische Bergwerke aufgetragen war, durch Verheissung besonderer Freiheiten die Einwohner von Gablau dahin, dass sie anfingen die alten Gebäude wieder aufzusäubern, wobei er sie auch dadurch unterstützte, dass er bei dem Mangel an geschickten Arbeitern und eines kunstverständigen Aufsehers den Berg- und Hüttenverwalter Augustus Pelargus nebst 22 Bergleuten von Ilmenau nach Schlesien kommen liess (1697). Die Gemeinde hatte aber damals schon einige Jahre lang mit einem Aufwande von 800 fl. den Bau geführt, und da die Erfüllung der gegebenen Versprechungen immer weiter hinausgeschoben wurde, ermüdete sie und liess die Arbeit liegen.

Ein gewisser Schiebel muthete nun 3 alte Gruben nebst einem Erbstolln auf dem Gute des Gablauer Bauers Heintzel unter dem Namen „Treue Brüder", konnte sie aber wegen Mangels an Bergleuten nicht belegen.

Die Gablauer Gemeinde verkaufte indess 1698 ihre Berg-antheile an eine neue Gewerkschaft für 500 Thlr.; die Grube erhielt den Namen Gnade Gottes, wurde aber schon im nächsten Jahre aus Mangel an Gelde in Fristen gelegt.

In demselben Jahre muthete ein gewisser Löbel im Namen einer Gewerkschaft von Breslauer Kaufleuten 1 Fund-Grube und 12 Maassen über der Gnade Gottes und ca. 16 Lachter über ihrer Vierung und nannte diese Grube die „Drei Brüder." Der Baron von Rechenberg verbot aber dem Gottesberger Berg-Amte die Belehnung zu ertheilen, weil die Gewerken der Gnade Gottes bei ihm (28. Mai 1699) remonstrirten, dass Löbel mit dieser Grube in ihr Feld eingreife und sie gefährde, da sie eben so weit gekommen, durch Freimachen der in das Retardat gefallenen Kuxe das Werk ordentlich angreifen zu können.

Bald darauf blieb aber der Gablauer Bergbau wieder ganz liegen, ohne dass aus den Acten eine Spur diesfälligen Grundes zu entnehmen, oder der Moment dieses Liegenbleibens näher zu ermitteln ist.

Im Jahre 1733 nahm der Kaufmann Jägwitz von Breslau die zuletzt noch im Betriebe gewesene Grube die „Drei Brüder" unter dem Namen „Treue Freundschaft" wieder auf und fing den Betrieb derselben mit der Aufsäuberung des Stollns an, der sein Mundloch auf dem Grundstück des Bauers Steidler nahe bei einem kleinen Teiche hatte.

Schon in dem Jahre 1734 sprangen die meisten der Gewerken, denen die Unternehmung zu weit aussehend und kostspielig schien, wieder ab, so dass dem Jägwitz allein 116 Kuxe übrig blieben. Der Betrieb konnte daher nur schwach sein, und obschon er bis zum Tode des Jägwitz im Jahre 1743 fortgesetzt wurde, so scheint er doch nur auf ein Paar Punkte, wo noch Erze sich anstehend fanden, eingeschränkt gewesen zu sein und gab dieserwegen nur wenig Aufschluss.

Beschaffenheit des Gebirges, Verhalten der Gänge und Ausdehnung der alten Pingen-Züge.

Ueber die Beschaffenheit des Gebirges erfährt man aus den alten Nachrichten nur so viel, dass dasselbe zum Theil sehr fest, zum Theil auch klüftig gewesen ist. Bei den neuern Untersuchungen ist es hier und da auch porös gefunden und mit dem Namen Hornstein belegt worden, woraus man schliessen sollte, dass es, wie das Gottesberger Gang-Gebirge, Porphyr sei.

Wie bei Beschreibung des geognostischen Verhaltens der Gablauer Gegend bereits gesagt worden, besteht aber das dasige Gebirge und namentlich zwischen Gablau und Wickendorf, woselbst die Pingenzüge des in Rede stehenden alten Bergbaues lagern, durchgehends aus einem groben Sandstein, der im dortigen Reviere vorzugsweise scharfkäntiges Conglomerat genannt wird und nicht mehr zu dem ältern Flötz-, sondern zu dem Uebergangs-Gebirge zu zählen sein dürfte.

Auf den Halden und in den Pingenlöchern findet man nur das erwähnte Conglomerat, eine verwitterte, dunkelaschgraue Schiefermasse, Schwerspath und Quarz, theils rein, theils im Gemenge, und ein quarziges Gestein von porphyrartiger Construction — das erstere, das Conglomerat, als Ganggestein, die letztern dagegen sämmtlich als Gangart.

Obschon nirgends eigentliche Porphyrstücke auf den Halden sich finden, noch thonige Massen sich bemerken lassen, welche doch als Product etwanig erfolgter Verwitterung desselben vorhanden sein müssten: so stand man doch früherhin in der Meinung, dass das Nebengestein der dortigen Gänge aus Porphyr bestehe, und dass das mehrerwähnte daselbst über Tage anstehende Conglomerat den Porphyr nur als eine schwache Decke überlagere. Diese Ansicht gründete man vorzüglich darauf, dass die in der Gangmasse und Erzführung ähnlichen Gottesberger Gänge ebenfalls in Porphyr aufsetzen, und Ueberlagerungen des Porphyrs in der angenommenen Art im dortigen Revier an mehreren Puncten vorkommen.

Der obigen Meinung steht jedoch entgegen, dass

1) auf den Halden weder eigentliche Porphyrstücke noch das Product aus dessen Verwitterung anzutreffen sind,

2) dass das mehrerwähnte Conglomerat sich von den dortigen Halden ab noch eine starke halbe Stunde ins Liegende verbreitet, und dort nicht allein in sehr bedeutender Höhe, sondern auch in den tief eingeschnittenen Thälern von Ober-Gablau, Liebersdorf und Wittgendorf auftritt; daher kaum anzunehmen sein dürfte, dass auf dem District des ziemlich im mittlern Niveau gelegenen alten Bergbaues das Conglomerat-Gebirge nur als eine ca. 3 bis 4 Lachter schwache Decke aufgelagert sein sollte; und

3) dass die Gablauer und Gottesberger Gänge nicht füglich für identisch anzusehen sind, da weder ihre erkundigten Streichungen noch weniger aber das zwischen ihnen gelagerte und weit verbreitete Steinkohlengebirge, von dessen Fortsetzung in die Teufe man sich durch einen Bohrversuch auf dem Güttler-Schacht der combinirten Abendröthe bis 28 Lachter unter die Sohle des Grenz-Stollns überzeugt hat, dafür sprechen.

Was die Zahl der bei Gablau bebauten Gänge anbetrifft, so hat man deren zwei kennen gelernt, welche auf den Elster'schen Rissen von 1770 aufgetragen sind und mit den vorhandenen Pingenzügen ganz übereinstimmen. Der Hauptgang, auf dem sich der von Gablau herangetriebene tiefe Stolln befindet, hat sein Hauptstreichen in hor. 1, 2, und fällt unter einem Winkel von 80 Grad gegen Morgen ein. Seine Mächtigkeit ist verschieden: in dem Lichtloch No. 3 fand man 9 Lachter unter Tage einen Fürstenbau 1 bis 1¼ Lachter mächtig, worin die Erze 1 Lachter mächtig ansetzten und sich noch weiter gegen das Hangende und Liegende ausbreiteten. In dem Gesenke zwischen dem 2. und 3. Lichtloche fand man 6 Lachter unter dem Stolln (21 Lachter unter Tage) die Mächtigkeit des Ganges zu ½ Lachter, die Erze aber, so sich im Hangenden anlegten, noch weiter dahin fortsetzen, während in dem Gesenke unter Lichtloch No. 5 (8½ Lachter unter dem Stolln und 27 Lachter unter Tage) dessen Mächtigkeit nur ⅛ Lachter betrug.

Der zweite oder Nebengang hat sein Hauptstreichen in h. 11, 2½, fällt unter einem Winkel von 50 Grad gegen Abend und schaart dem Hauptgang ganz nahe beim 5. Lichtloch zu.

Beide Gänge haben häufig ab- und zulaufende Trümmer, die öfters erzführend sind, sich aber auch in kurzen Distanzen wieder auskeilen.

In der Gegend des 5. Lichtloches hat man ein solches Spathtrumen ins Hangende verfolgt und will nach einige Lachter tiefem Auffahren (laut Befahrungs-Berichts vom Bergmeister Schiefer vom Februar 1774) auf Steinkohlengebirge, was die Spathtrümmer abschnitt, gekommen sein.

Wahrscheinlich hat das Conglomerat hier eine weniger grobkörnige Structur gehabt und ist daher irrig für Steinkohlen-Gebirge angesehen worden. —

Die Erstreckung der Pingenzüge auf dem Streichen der beiden Gänge ist im Vergleich unter sich sehr unterschieden. Auf dem Streichen des Hauptganges dehnen sich die alten Halden und Pingen, von der Halde des 1. Lichtlochs des tiefen Gablauer Stollns an gerechnet, auf 300 Lachter Länge gegen Nordost aus, wogegen solche auf dem Nebengange von dem Zuschaarungspunkte gegen Gablau oder Süden hin sich nicht länger als 62 Lachter erstrecken.

Die Gangart ist auf beiden Gängen gleichartig und besteht vorzugsweise aus Schwerspath und Quarz, von welchen der letztere häufig ein schmutzig graues Ansehen hat und deshalb meistens grauer Hornstein genannt worden ist.

In dem Gesenke zwischen dem 2. und 3. Lichtloch sind diese Gangarten nebst den Erzen in folgender Ordnung vorgefunden:

Am Liegenden war weisser Kies 8 bis 10″ mächtig und derb, dann folgte eine eben so mächtige Lage Schwerspath und am Hangenden eine schwarzgraue Gangart (Quarz) mit eingesprengten Blei-Erzen, 20 bis 22″ mächtig.

Erze.

Die einbrechenden Erzarten sind, wie die neuern Versuche gelehrt haben, vorzüglich Fahlerz und Bleiglanz, welche oft Schwefelkies und Kupfergrün zu ihren Begleitern haben. Auch wurde von dem B. M. Elster auf den Halden „rothgüldig Erz“ gefunden und eine Stufe davon eingesandt; doch mag solches, da sich in der Grube nichts weiter davon vorfand,

auch in den älteren Zeiten nicht häufig vorgekommen sein. Was die Bergwerks-Commission Fahlerz nennt, belegten die damaligen Kunstbeamten mit dem Namen „Weissgülden," welche irrige Benennung dem Fahlerz auch sonst noch oft zu Theil geworden ist.

Dass aber weder die Alten bei Zugutemachung ihrer Erze Kupfer erhielten, noch beim Schmelzen der zuletzt gewonnenen Erze eines Ausbringens an Kupfer erwähnt wird, ist um so auffallender, als bei letztern die Werke gesaigert wurden.

Das Fahlerz fand man theils eingesprengt, theils derb in kleinen Trümmern im Schwerspath und zwischen den Bleierzen, diese aber nur kleinkörnig eingesprengt.

Was den Silbergehalt beider Gattungen von Erzen anbetrifft, so fand man durch die neuern Proben (im J. 1796)

in 1 Centner Fahlerzschliech = 2 Mark

2 Loth Silber und ausserdem 8 Pfd. Blei und

in 1 Centner Bleiglanzschliech

1½ Loth Silber und 50 Pfd. Blei.

Ferner gaben 4¼ Ctr. Bleiglanzschliech und 3¼ Ctr. Fahlerzschliech zusammen 8 Mark 4 Loth Silber und 268 Pfd. Blei.

Vor der Zugutemachung der auf dem Ludwig gewonnenen Erze wurden ebenfalls Proben gemacht und man erhielt aus 1 Ctr. Stuf-Erz von Fahlerzen (die jedoch nicht derb waren, sondern von denen 3 Pfd. Pochmehl nur 6 Loth Schliech gaben) = 7 Loth Silber und aus 1 Ctr. Schliech = 21 Loth Silber und 44 Pfd. Blei. Von den Pocherzen derselben Gattung gab 1 Ctr. Schliech nur 5½ Loth Silber und 34 Pfd. Blei.

Ein Ctr. Bleistuferz gab ¾ Loth Silber und 14 Pfd. Blei, und die zu Schliech gezogenen Pocherze gaben vom Centner 2½ Loth Silber und 51 Pfd. Blei.

Jägwitz erhielt aus 900 Ctr. Schliech von Fahlerz und Bleiglanz zusammen = 300 Mark Silber. Die Alten hatten mitunter noch reichere Erze im Anbruche; denn aus einer Anklage (im Jahre 1603) gegen Oswald Klinger, der der Erzentwendung beschuldigt wird, geht hervor, dass eine

Zeit lang auf der Birke Erze von 6, 8, 10 und 12 Mark Silbergehalt brachen.

Der einbrechende weisse Kies mochte zum Theil silberhaltig sein, wenigstens fand Hans Unger bei einer Probe von demjenigen, welchen Klinger bei seinem Versuche gewonnen hatte, 1 Loth dieses Metalls im Centner.

Gruben-Betrieb und Haushalt.

Was den ältern Gruben-Betrieb anlanget, so sind nur einzelne wenige Data vorhanden, die weder hinreichen, sich eine Vorstellung vom Ganzen zu machen, noch bestimmten Aufschluss geben, wie die Gruben gelegen gewesen, und welche der alten Gruben wohl diejenige ist, die man durch die neuern Versuche kennen gelernt hat.

Die aufgefundenen Data mögen hierselbst eine Stelle finden.

1) Hans Hertel von Gottesberg zog (in 1560) einen alten Schacht auf, brach 6 Lachter unter Tage ins Hangende und fand daselbst reiche Anbrüche, worauf wohl 6 Häuer angelegt werden konnten. Derselbe trieb einen neuen Stolln, weil der alte, der im Dorfe sein Mundloch hatte, nur 12 Lachter Teufe unter dem Fundschachte einbrachte, trieb ihn 110 Lachter fort und machte auch einige Mark Silber.

2) Die Birke (1591) war eine Fortsetzung des von Hertel angefangenen Versuchs und 19 Jahre lang im Betriebe. — Wegen Mangels an Bergleuten gingen die Arbeiten nur langsam und waren lediglich auf den Abbau eines angehauenen Erzmittels eingeschränkt. Erst nachdem man mit dessen Abbau zu Ende war, trieb man den Stolln weiter, verfuhr sich aber (vermuthlich durch die Nebentrümmer verleitet) so, dass man im J. 1604 mit zwei Oertern nicht wusste, wie man damit gegen den verlorenen Gang stand. Nach dieser Zeit wurde auf der Birke wenig mehr gethan. Ohnerachtet weder von Pumpen noch Künsten die Rede ist, so ist es doch gewiss, dass die Alten sich nicht blos auf den Bau über dem Stolln eingeschränkt haben, sondern ihre Anbrüche auch in die Teufe so weit verfolgten, als diese aushielten, und die Kosten eines neuen Stollnbe-

triebs nicht scheuten, wenn die Aussichten nur einigermaassen einladend waren. Der kaiserliche Bergmeister Hans Kaufmann rieth der Gewerkschaft (1603) einen tiefern Stolln anzusetzen und machte den Anschlag auf 2000 Thaler. Sein Rath wurde aber als unnütz verworfen, selbst von Salomon Löw, der kein Laie in der Kunst war. Hieraus liess sich wohl folgern, dass keine einer solchen Anlage entsprechenden Aussichten in die Teufe vorhanden waren.

Vom J. 1594 bis 1601 hat die Birke 640 Mark 12 Loth Silber geliefert und zwar:

im Jahre	1594	15	Mark	13	Loth
„	1595	17	„	8	„
„	1596	51	„	11	„
„	1597	212	„	4	„
„	1598	222	„	8	„
„	1599	78	„	—	„
„	1600	—	„	—	„
„	1601	43	„	—	„

Die Kammer bezahlte die Mark fein Silber mit 7 Thaler, deren acht aus einer Mark geprägt wurden und 14¼ Loth fein Silber hielten. (Sechs Mark Breslauisch waren gleich 5 Mark Cölnisch.)

Als die Birke wieder in Zubusse gerieth, betrug diese jährlich 350 Thlr. oder ungefähr 750 Thlr. unseres Geldes.

3) Die Eiche hatte (1592), wie es scheint, keinen Stolln und wurde nie stark und ununterbrochen betrieben, besonders als die Birke keine Ausbeute mehr gab. Im Jahre 1599 waren auf beiden Gruben, der Birke und Eiche, nur 5 Arbeiter angelegt. Reiche Erze hatte man auf der Eiche nur eine kurze Zeit im Anbruch.

4) Die Himmelfahrt hatte (1602) einen alten Stolln, dessen Aufräumung aber durch die Grundherrschaft und ihre Unterthanen gewaltsam gehindert wurde, weil er einem kleinen Teiche, der einem Gablauer Bauer gehörte, das Wasser benahm.

Einen Sommer hindurch hatte man reiche Anbrüche, so dass man „alle 14 Tage 6 bis 7 Mark Silber machen konnte.“ Am Ende fand sich's gleichwohl, dass man usa

einem Vorrathe von Erzen, an dem man mit einem Aufwande von beinahe 1000 Thlrn. 4 bis 5 Jahre lang gesammelt hatte, nur 19 Mark Silber erhielt.

Nach einem Berichte vom J. 1606 soll der Grubenbetrieb auch durch Wettermangel und Wasser behindert worden sein. Vom Jahre 1601 bis 1607 hatte man auf den beiden Gruben Eiche und Himmelfahrt an Betriebskosten 529 Thlr. verwandt und dagegen nur 152 Thlr. Einnahme für Silber gehabt.

5) Im Jahre 1603 fing die Gablauer Gemeinde an, einen ältern Stolln auf dem Grundstück des Bauers Georg Heintzel aufzusäubern, wozu aber der Grundherr das nöthige Holz nicht hergeben wollte.

6) In der Muthung des Schiebel auf die Treue Brüderschaft vom Jahre 1697 wird ebenfalls eines Erbstollns auf Bauer Heintzel's Gute gedacht. Diese Grube ist wahrscheinlich keine andere als die Gnade Gottes, die schon einige Jahre früher im Betriebe gewesen war, dann wegen Mangels an Geld und Leuten zum Stillstand kam, inzwischen jedoch von dem Schiebel gemuthet, aber nicht betrieben und im folgenden Jahre, da sich die Gablauer Gemeinde mit einer andern Gewerkschaft abfand, der letztern unter dem alten Namen Gnade Gottes zugeschrieben, aber gleichfalls nicht belegt wurde.

7) Die Grube Drei Brüder lag über der Gnade Gottes, und obgleich Jägwitz in seiner Muthung nur die erstere nannte, so umfasste sie doch nicht allein diese, sondern auch die ehemalige Gnade Gottes und Treue Brüderschaft. —

Der Victor und Ludwig sind mit dieser identisch, und obwohl die Identität derselben mit der alten Birke, Eiche und Himmelfahrt sich nicht aus den Acten erweisen lässt, so wird solche doch durch Vergleichung der Baue derselben mit den neuern Aufschlüssen auf dem Ludwig sehr wahrscheinlich gemacht. Dabei ist noch zu bemerken, dass die Eiche im Fortstreichen der Birke gegen Norden oder nach Wittgendorf hin, und die Himmelfahrt im Hangenden der letztern und vielleicht auf dem Nebengange gelagert zu haben scheint.

8) Betrieb der Treuen Brüderschaft 1734 bis 1743. Die Belegung war gewöhnlich 1 Steiger und 4 Häuer. Es wurde ein 15 Lachter tiefer Schacht aufgezogen und der alte Stolln aufgesäubert. Man teufte zugleich mit einer Pumpe unter dem Stolln ab und förderte daselbst Erze, wobei die Betriebskosten quartaliter 70 bis 100 Thaler betrugen.

Aufbereitung der Erze.

Hans Hertel (1567) hatte ein Pochwerk im Gange, auf welchem, wie sich vermuthen lässt aber nicht aus den Acten hervorgeht, auch die spätere Gablauer Gewerkschaft ihre Erze pochen und waschen liess.

Die beim Betrieb des Ludwig gewonnenen Erze wurden nach vorhergegangener Scheidung, bei welcher man aus 70 Kübel Fahlerz 10 Ctr. Scheide- und 72 Ctr. Pocherze und aus 2500 Ctr. Bleierz 60 Ctr. Scheide- und 1190 Ctr. Pocherze erhalten hatte, zu Kupferberg in einem nach Art der Querbacher vorgerichteten Pochwerk über den Spund gepocht und verwaschen.

Es wurden daraus 2 Ctr. Fahlerzschliech und 76 Ctr. Bleiglanzschliech gezogen, wovon der Ctr. an Transport, Poch- und Waschkosten auf 3 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. zu stehen kam.

Zugutemachung.

Die Gewerkschaft von der Birke und den damit verbundenen Gruben hatte ihre Schmelz-Hütte zu Ober-Weistritz. Die Erze wurden wie die Gottesberger und Kupferberger mit Eisenschlacken und mit Kalkstein beschickt. Zum Verbleien musste Blei zugeschlagen werden, auch wurde zuweilen Kies vom Sonnenwirbel zugeschlagen.

Die Werke wurden vertrieben und das Blicksilber, ohne erst fein gebrannt zu werden, an die Breslauer Kammer geliefert, die es probieren lassen sollte, aber da es an einer Probier-Anstalt mangelte, gewöhnlich als 15löthig annahm.

B. Gottesberger Bergbau.

I. Historische Nachrichten.

Die auf uns gekommenen ältern Nachrichten vom Gottesberger Bergbau sind so unvollständig und undeutlich, dass man hiernach weit weniger als vom Gablauer Bergbau eine zusammenhängende Geschichte zu liefern im Stande ist.

Nach mehreren aufgefundenen alten Nachrichten kann die Entstehung des Gottesberger Bergbaues in das Jahr 1530 gesetzt werden, zu welcher Zeit die „Wags mit Gott" Grube, deren Fundgrube sich auf dem Markte nahe bei dem jetzigen Rathhause befand, eröffnet wurde.

Gottesberg hat damals ohne Zweifel schon als Ort existirt und ist mit dem Aufblühen des Bergbaues nur nach und nach bedeutend vergrössert und nächstdem zu Anfang des 17. Jahrhunderts zur Stadt erhoben worden.

Es beweist dies das erste Privilegium vom Jahre 1532 von Christoph von Hochberg, Ritter auf Fürstenstein, worinnen den Bewohnern von Gottesberg, als Gewerken des regegemachten Bergbaues, sehr ansehnliche Bergfreiheiten zugestanden worden. Das letztere Privilegium ist das vom Kaiser Rudolph II. vom J. 1603, durch welches den Bewohnern von Gottesberg die Erlaubniss ertheilt wird, am Orte mehrere Jahrmärkte zu halten.

Nach und nach entstanden um Gottesberg neben der Wags mit Gott noch mehrere andere Gruben, von denen insbesondere

der Segen Gottes } am Mohren- oder Hüttenberge
das Reich Gottes }
das Löbethal am Sonnenwirbel,
der Morgenstern am Plautzenberge und
die Geisler-Zeche, dem Anschein nach ebenfalls am Mohrenberge gelegen und vielleicht mit einer der erstern identisch,

bekannt geworden sind.

Bestimmte Nachrichten geben an, dass erstgenannte 4 Zechen nebst der Wags mit Gott noch beim Ausbruch des 30jäh-

rigen Krieges im Betriebe gewesen sind, und dass diese Werke bis dahin gegen 120 Centner Silber, und zwar die Segen Gottes allein 40 Centner und die Wags mit Gott nebst den übrigen 80 Centner Silber, ausser demjenigen, was zuweilen nach Reichenstein gesendet wurde, zur Breslauer Münze geliefert haben.

Wiewohl der höchste Flor des Gottesberger Bergbaues in jenen Zeitraum und zwar kurz vor Ausbruch des 30jährigen Krieges fällt, so erhellt doch, dass derselbe während dieser Periode mehrere Unterbrechungen erlitten hat und namentlich schon einige Zeit nach seinem Beginnen, also noch weit vor dem gedachten Zeitpunkt gesunken gewesen, wie denn im Jahr 1589 nur ein einziger Mann bei Aufsäuberung des Reichensteiner Stollns angelegt war. Als Haupt-Ursache der späterhin eingetretenen völligen Auflässigkeit der Werke wird die Abneigung der Grundherrschaft gegen den Bergbau wegen des freien Holzgenusses, die nicht selten in Verfolgung der Bergleute ausartete, angegeben. Als andere Verfallsgründe giebt Plümicke an, dass Gottesberg im 16. und so auch im 17. Jahrhundert abbrannte, viel durch Pestkrankheit erlitt und 1645 durch die Schweden geplündert wurde, wodurch denn der Bergbau oft ins Stocken gerieth und endlich zu Perioden von 30 bis 40 Jahren ganz zum Erliegen kam.

Unterm 29. April und 3. Mai 1700 legte die Stadt Gottesberg gemeinsam mit Breslauer Kaufleuten

1) auf Eine Fundgrube und 6 Maassen auf den Segen Gottes und

2) Eine Fundgrube und 4 Maassen auf die Wags mit Gott

Muthung ein, blieb aber nicht dabei stehen, die gemutheten Gruben wieder aufzunehmen, sondern setzte auch abwechselnd den Reichensteiner Stolln, den Morgenstern, das Gegentrumm, das Reich Gottes und den Geisler-Gang wieder in Betrieb.

Obzwar auf letztern drei alten Zechen nur höchst wenig geschehen zu sein scheint, so wurden dadurch und durch den Forttrieb des Reichensteiner und des Morgenstern-Stollns die ohnehin schwachen Kräfte der Gewerkschaft doch noch mehr zersplittert, und man vermochte daher auf keinem Punkte den Betrieb mit gehörigem Nachdruck fortzuführen. Die Gewerk-

schaft kam auf dem Segen Gottes nicht dahin, das Tiefste, aus welchem wahrscheinlich die Alten ihre Schätze genommen, zu gewältigen; und da überdem ein grosser Theil der Gewerken mit Tode abging, fielen jene Werke, nur mit Ausnahme des Morgenstern, welchen die Commune Gottesberg zur Erhaltung ihrer Privilegia mit einigen Mann fortsetzte, im Jahre 1712 wieder ins Freie, in welchem Zustande der Bergbau vorerst verblieb.

Die Quantität des bis 1712 von den betreffenden Werken ausgebrachten Silbers wird überhaupt auf 42 Mark 2 Loth angegeben.

Ganz abweichende Data über die Dauer des Betriebs gedachter Werke liefern dagegen die in dem Aufsatze Plümicke's befindlichen Extracte aus Gruben- und Befahrungs-Berichten von 1701, 1711, 1712, 1714, 1718 (vergl. Haupt-Bericht über den Schlesischen Bergbau von den Berghauptleuten Gebrüder Scharfenberg), 1732 und 1744, laut deren

1) auf der Wags mit Gott im Jahre 1714 über dem Stolln in der Firste und auf einigen Punkten neben dem Stolln noch Erzbau Statt fand, im Jahr 1718 vorzugsweise an Heranbringung des Reichensteiner Stollns gearbeitet wurde, und benannte Zeche endlich im Jahr 1726, als der Hauptschacht nicht bis auf die Sohle von Wassern frei gehalten werden konnte, wieder zum Erliegen kam;

2) der Segen Gottes im Jahr 1711 wegen verhoffter guter Anbrüche in der Teufe wieder belegt ward, und man bei der neuen Gewältigung des Tiefsten im Jahre 1712, wozu eine Wasserkunst angehängt worden, sehr reichhaltige Erze von 5 bis 13 Loth, auch 1½ Mark Silber an Gehalt antraf, das Werk jedoch wegen Armuth der Stadt nur sehr schwach betreiben honnte. Im Jahr 1718 soll nach dem allegirten Scharfenberg'schen Berichte die Belegschaft aus 4 Personen bestanden haben und zu Gewältigung des Tiefsten ein neues Kunstrad eingehängt worden sein.

Allem Anschein nach gelangte man aber nicht zum Zweck, denn ein späterer Bericht aus d. J. 1732 sagt weiter nichts, als dass diese Grube wegen Mangels an Aufschlagewasser wieder auflässig geworden.

3) Der Morgenstern wurde bis zum Jahr 1718 betrieben, kam zu dieser Zeit ins Retardat und hatte von 1697 bis zu eben gedachtem Jahre 46 Mark 2 Loth Silber zur Breslauer Münze geliefert.

Bis auf den Bericht Unger's vom Juli 1744 wird dieses Baues keiner weiteren Erwähnung gethan; derselbe aber meldet, dass die Gemeinde wegen ihrer Privilegia vor Kurzem dieses Werk mit einem Burschen habe wieder belegen lassen, und der derzeitige Betrieb in Verfolgung eines in dem 126 Lachter vom Stollnmundloch befindlichen Uebersichbrechen angehauenen Saumes von 5 bis 6 Zoll mächtigen schwärzlichen Silbererzes in Spath eingesprengt, bestehe.

Nach dem Berichte und Aufstand des Bergmeisters Schiefer und der Berggeschworenen Sacher und Willich von Rudelstadt vom 2. August 1753 scheint das Werk in obiger Art bis Ende 1752 belegt gewesen zu sein; denn es heisst darin,

„dass der Morgenstern-Stolln wegen Mangel an Gelde vor 3 Quartalen liegen geblieben sei.“

Zugleich belehrt uns jener Aufstand, wie man es für rathsamer erachtet habe, statt des Forttriebs des Morgenstern-Stollns einen neuen Schacht, der Neue Segen Gottes genannt, an der Kohlauer Strasse über dem Stolln im frischen Felde anzufangen, welchen man auch schon 7 Lachter abgeteuft und aus dessen Stosse auf einen Trumm, auf welchem schöne Kiese brachen, eine Strecke von 9 Lachter Länge getrieben habe, um damit die vorliegenden edlen erzführenden Gänge zu erschroten.

Starke Wasserzuflüsse und Wettermangel hatten aber ein weiteres Auffahren verhindert, woher es denn den Anschein gewinnt, dass der Neue Segen Gottes zur Zeit der Abfassung des Schiefer'schen Aufstandes ebenfalls ausser Betrieb gewesen ist.

Ueber den Betrieb der übrigen Zechen sind weiter keine Nachrichten vorhanden, ausser Rechnungen vom Reich Gottes aus d. J. 1730 bis gegen 1740, welche einen äusserst schwachen Betrieb dieses Werkes bekunden.

II. Beschaffenheit des Gebirges und Verhalten der Gänge.

Das Gebirge, worin die Gottesberger Gänge aufsetzen, besteht durchgehends aus einem gelblich-weissen Porphyr, der einen mehr und minder dichten Feldspath zur Grundmasse und im letztern Falle öfters das Ansehen von Hornsteinporphyr hat.

Die Zahl der bebauten Gänge anlangend, so ist solche nicht mit Bestimmtheit anzugeben, da von den Bauen mehrerer der wichtigsten Gruben, als der Wags mit Gott-, der Segen Gottes- und der Geisler-Zeche, keine zuverlässigern Nachrichten dieser Art auf uns gekommen sind.

Nach den vorhandenen ältern Nachrichten und den vorliegenden ältern und neuern Grubenrissen haben die Alten, wenn die den Hauptgängen ab- und zuschaarenden Gangtrümmer ungerechnet bleiben, überhaupt 5 Gänge im Bau gehabt, von welchen zwei unter der Stadt Gottesberg, zwei am Mohren- und Plautzenberge und der 5. an dem circa $1/_6$ Meile von der Stadt gegen Nord entfernt gelegenen Sonnenwirbel aufsetzen.

Auf den ersten zwei Gängen waren die Wags mit Gott, auf denen zwei Gänge am Mohren- und Plautzenberge und zwar

a) am Mohrenberge

die Gruben Segen Gottes, Gnade Gottes, Reich Gottes, Gegentrumm und Geisler-Zeche

b) am Plautzen-Berge

der Morgenstern und der Neue Segen Gottes und auf dem fünften am wenigsten bekannt gewordenen Gange im Sonnenwirbel das Löbethal gelagert.

1) Verhalten der Gänge der Wags mit Gott.

Der Hauptgang der Wags mit Gott, auf welchem die Fundgrube gelegen und der Lässiger Stolln getrieben ist, nimmt sein Streichen aus Südwest in Nordost h. 2, während der Nebengang aus Westen in Osten h. 7,4 streicht und so den Hauptgang zwischen Lichtloch No. 2 u. 3 des Lässiger Stollns durchkreuzen muss.

Ueber die Richtung und den Neigungsgrad, welchen die beiden Gänge nach ihrer Tonnenlage werfen, geben aber die Acten keinen Aufschluss, und eben so wenig sind darin über deren Mächtigkeit irgend bestimmte Nachrichten aufzufinden, da die ältern Berichte nur allein der zur Zeit gehabten Anbrüche Erwähnung thun, wonach solche aus grobem klarsprissigen, stahlderben Bleiglanz und aus Fahlerz und Blende in Schnüren von 2 bis 3″ bis zu der Mächtigkeit eines Fäustels und selbst bis zu $\frac{1}{4}$ Lachter Stärke, in Schwerspath und eisenschüssigen Quarz eingesprengt, bestanden haben.

2) Verhalten der Gänge des Morgensterns etc.

Die durch die neuern Versuche auf dem Morgenstern näher bekannt gewordenen zwei Gänge, deren Identität mit denen der Segen Gottes etc. am Mohrenberge wohl nicht mehr in Zweifel zu ziehen sein dürfte, zeigen ein homogenes Streichen aus Nordwest in Südost zwischen h. 9, 2 bis h. 10 und liegen auf dem Morgenstern 12 Lachter querschlägig von einander entfernt.

Derjenige Gang, auf welchem der Morgenstern-Stolln aufgefahren, nimmt nach den Beobachtungen des Ober-Geschwornen Holzberger (in dessen Bericht vom 21. Februar 1803) sein Fallen vom Tage herein mit 80 Grad gegen Nordost, während dessen Verflächung im Stolln durchgehends unter 72 bis 80 und mehrere Grad gegen Südwest geht.

Der zweite und jener, bei Zugrundelegung des Fallens in der Stollnsohle, im Hangenden gelegene Gang neigt sich dagegen sowohl vom Tage herein als im Stollnquerschlage unter 72 bis 84 Grad gegen Nordost und fällt daher ersterem, dem Hauptgange, unterhalb der Stollnsohle zu.

Ersterer, der Hauptgang, wurde bei der neuern Erkundigung im Morgenstern-Stolln excl. der Nebentrümmer von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{8}$ Lachter Mächtigkeit, der letztere als der im Hangenden gelegene Gang aber zu $\frac{1}{2}$ Lachter Mächtigkeit befunden, wobei die Ausfüllungsmasse beider Gänge grösstentheils aus Schwerspath und seltener mit aus eisenschüssigem Quarz und einem ockerigen Letten bestand.

Nach dem Inhalt eines Pro memoria des damaligen königl. Berg-Amts-Assessors von Charpentier vom 26. Mai 1804 zeigt

keiner der beiden Gänge platte und regulaire Saalbänder oder Ablösungen, sondern die Gänge bestehen vielmehr aus vielen neben einander gelagerten Gangschichten, die oft sehr regulaire Bergmittel zwischen sich führen, so sich aber gewöhnlich wieder auskeilen und hierdurch den Beweis geben, dass sie zu einem Gange gehören, dessen Mächtigkeit auf diese Weise öfters auf mehrere Lachter steigt. — Eben so laufen von jedem der beiden Gänge an mehreren Orten Trümmer ab und gehen bei stark verändertem Streichen ins Nebengestein. Die einzelnen Trümmer im Gange selbst haben kein regulaires Vorkommen, sondern fallen bald mit bald gegen den Gang und verändern nicht minder sehr oft ihr Special-Streichen.

Was die Erzführung anlangt, so hat sich nur allein der liegende Hauptgang stellenweise erzführend gezeigt, wobei die einbrechenden Erze, aus Bleiglanz, Fahlerz, Blende, auch aus etwas Kupferlasur bestehend, nur selten derb, sondern mehrentheils fein eingesprengt und von 1 bis 30 Zoll mächtig waren. Der hangende Gang dagegen wurde, obwohl eine sehr höfliche Gangmasse (Schwerspath) habend, nicht allein auf dem Erbrechungspunkte im hangenden Querschlage, sondern auch vom Tage herein bei Aufräumung eines der alten Versuchschächte taub befunden.

Ueber das Verhalten der Gänge am alten Mohren-Berge geben die Acten in Betreff des Lagerungsverhältnisses keinen genügenden Aufschluss, doch kann in dieser Beziehung bei der höchst wahrscheinlichen Identität derselben mit vorigen wohl auf ein analoges Verhalten geschlossen werden.

In Betreff der Erzführung heisst es in einem Befahrungsbericht von 1698, dass das Erz auf der Mohren-Zeche nicht in Gängen, sondern in einzelnen Trümmern vorkomme, und der Hauptgang zwar auf dem Stolln vorhanden aber nicht erzführend sei; während in einem Bericht von 1711 angeführt wird, dass der Gang des Segen Gottes vom Tage nieder aus einem weisslichen Gebirge bestehe, und dass im 3. und 4. Lachter ein mächtiger Spath, nach diesem ein Glanz und alsdann in 15, 24 bis 30 Lachter Teufe ein schwärzlich Erz mit Weissgülden, letzteres von ½ bis 1½ Mark Silbergehalt, breche. —

Wenn nach dem Scharfenberg'schen Berichte von 1718

im Tiefsten des Segen Gottes selbst Haarsilber getroffen worden, so erweist sich dadurch und aus dem Obigen, wie die Gänge am Mohren-Berge weniger im Streichen, als vorzüglich in die Teufe sich veredeln.

Bei der in den Jahren 1817 und 1823 veranstalteten Schurfarbeit am Mohren-Berge fand man 9 Lachter nördlich von dem dortigen Schlackenmühlenteich einen 1 Lachter mächtigen Schwerspathgang, in welchem sich aber weder hier noch in einem von den Alten darauf getriebenen und 15½ Lachter wieder aufgeräumten Stolln Spuren von Erzführung zeigte.

Weiter im Liegenden, wohin die Schurfarbeit noch 54 Lachter fortgesetzt wurde, traf man nur auf 4 schwache, taube Schwerspathtrümmer, deren Stärke von ½ bis 3 Zoll angegeben wird.

Ob der erstere derjenige Gang ist, welchen wir auf dem Morgenstern als den hangenden kennen gelernt haben, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen; doch sprachen mehrere gutachtliche Aeusserungen der damaligen Betriebsbeamten dafür, dass der Segen-Gottes-Gang, auf welchem der Hauptbau geführt und die ergiebigsten Anbrüche von Fahlerz, Weissgülden und selbst Haarsilber gefunden worden, diesem nahe im Liegenden gelegen habe.

3) Das Löbethal.

Am wenigsten unter allen ist aber der 5. Gang am Sonnenwirbel, worauf das Löbethal gelagert war, uns bekannt geworden. Die alten Nachrichten gedenken nur des Namens dieser wahrscheinlich schon in der ersten Periode betriebenen Versuchbarkeit, und es lässt sich daher über die Natur und das Verhalten der dortigen Lagerstätte nicht einmal eine Vermuthung äussern.

III. Nachrichten über den Betrieb und Haushalt.

So unvollständig wie die ältern historischen Nachrichten sind auch die über den Betrieb und Haushalt; was indess davon vorhanden, lässt sich nur spärlich in ein zusammenhängendes Ganze fassen, und kaum sind dabei die öfters vorkommenden Widersprüche zu beseitigen.

1) Wags mit Gott-Grube nebst Lässiger und Reichensteiner Stolln.

Diese Grube, die erste und nebst dem Segen Gottes die ergiebigste des Gottesberger Bergbaues, wurde im Jahre 1530 aufgenommen und bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges am stärksten und zugleich mit dem meisten Vortheil betrieben. In den spätern Jahren nach jenem Kriege wurde der Betrieb derselben zwar wieder erneuert und mit einigen Unterbrechungen bis zum Jahre 1726 fortgesetzt; doch scheint in dieser Periode wenig gethan, und in der letztern Zeit, vom J. 1700 ab, das ersoffene Tiefste nicht wieder gewältigt worden zu sein.

In oberer Teufe ist diese Grube mit dem sogenannten Lässiger Stolln gelöst, der am Wege von Gottesberg nach Lässig angesetzt, vom Mundloch ab 87 Lachter in spiesseckiger Richtung und dann 202 Lachter auf dem Streichen des Ganges gegen Nordost bis zu dem auf dem Markte zu Gottesberg gestandenen Fundschacht getrieben ist, woselbst er laut mehrerer gleichstimmiger Nachrichten 24 Lachter saigere Teufe einbringt.

Es sind 5 Schächte auf demselben niedergebracht, von welchen der 1. als Lichtloch auf dem spiesseckigen Stück-Stolln, der 2. auf dem Erbrechungspunkte des Ganges und der 3., 4. und 5. oder Fundschacht in resp. 80, 70 und 52 Lachter Entfernung von einander auf dem Streichen des Ganges stehen.

Obschon der Gang (der Hauptgang) nach einem Berichte von 1701 vom Tage nieder sich edel verhielt, so geht doch aus den alten Nachrichten hervor, dass das mit dem Lässiger Stolln aufgeschlossene Feld schon vor dem 30jährigen Kriege grösstentheils ausgebaut war, und man schon in dieser Zeit zu den Gesenkbauen, die nach mehreren Nachrichten 14 Lachter, nach der vom Stadt- und ehemaligen Berg - Secretair Kleinhardt beigebrachten alten Zeichnung aber 26 Lachter tief sein sollen, seine Zuflucht nehmen musste.

Ohne Zweifel wurde der Reichensteiner Stolln, welcher 11 Lachter mehrere Teufe als der Lässiger einbringt, auch schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts angefangen.

Die erste Nachricht davon giebt uns ein Befahrungs-Bericht des kaiserlichen Rait-Raths Loew von 1589, wonach dieser Stolln bereits 220 Lachter fortgetrieben war und zur Zeit wieder aufgeräumt wurde. Diesem folgt eine Vorstellung der Gewerkschaft, worin die Länge des besagten Stollns nur zu 120 Lachter angegeben wird, und auf solche des Berghauptmanns von Scharfenberg Bericht von 1718, welcher im Betreff desselben und der Wags mit Gott Folgendes enthält:

„Nachdem die Wasser aus dem Tiefsten aller angewandten Müh ungeachtet mit Hand-Pumpen durch 30 und mehrere Arbeiter nicht abzugewältigen gewesen, so habe man um so fleissiger sich an den Reichensteiner Stollnbetrieb, der bis 12 Lachter Teufe unter dem Lässiger Stolln einbringt, begeben, mit welcher Arbeit man bereits 230 Lachter ins Feld avanciret, 2 Lichtlöcher eröffnet und nachgehends noch 180 Lachter aufgefahren habe. Dieser Betrieb geschehe, um nebst Ueberfahrung mehrerer vorliegender Gänge sonach eine Kunst in dieses uralte und weitläuftige Gebäude zur endlichen Gewältigung des Tiefsten einzuhängen, zumalen man ehemals ein entblösstes Trumm darin angetroffen, dessen 1. Centner Erz auf 2½ Mark Silber probiert worden.“

In der Zwischenzeit von 1718 bis zum Jahr 1726, wo die Wags mit Gott-Grube, weil der Haupt-Schacht nicht bis auf die Sohle von den Wassern frei gehalten werden konnte, nebst gedachtem Stolln wieder auflässig ward, scheint aber wenig auf demselben gethan worden zu sein, da bei der spätern Wiederaufgewältigung dessen Länge bis vor Ort nur zu 240 Lachter angegeben wird.

Dieser Wiederangriff des Reichensteiner Stollns geschah im Jahre 1754 durch die Gewerkschaft, an deren Spitze anfänglich der Baron von Schweinitz von Rudelstadt stand, und die zu gleicher Zeit den Morgenstern und Neuen Segen Gottes betreiben liess.

Sein Betrieb dauerte bis Ende 1756, in welcher Zeit man ihn bis vor Ort 240 Lachter lang wieder aufgeräumt, 14 Lachter weiter aufgefahren und ein Lichtloch darauf abzuteufen angefangen hatte, welches 15 Lachter vom Ort zurück vorgeschlagen ist. Das von hier bis zum Fundschacht der Wags

mit Gott noch zu durchörternde Mittel giebt der Rück'sche Riss von 1773 zu 235 Lachter Länge in gerader nördlicher Richtung an.

Auf den noch sichtbaren alten Halden dieses Stollns trifft man nur allein verwittertes Kohl- und Conglomerat-Gebirge an, und nach dem Inhalt eines Pro memoria des verewigten Ministers Grafen von Reden vom 24. December 1801 sollen damit selbst zwei bauwürdige Kohlenflötze überfahren worden sein.

Hiernach und wie auch das in der Stollnlinie über Tage anstehende Gebirge zeigt, steht der Stolln durchgehends im Steinkohlengebirge an, was sich in der Richtung nach der Stadt oder der Wags mit Gott-Grube zu noch bis 50 und mehrere Lachter auszudehnen scheint.

Ueber den geschehenen Betrieb der Wags mit Gott-Grube lässt sich ausser dem bereits Angeführten nichts mehr sagen, da die vorhandenen älteren Berichte sich lediglich auf die Beschreibung der damaligen Anbrüche beschränken.

In einem dieser Berichte von 1712 heisst es, dass

a) ein klar sprissiger Bleiglanz, stahlderb, eines halben Fäustels mächtig,
b) darneben eine Bleiblende $1/4$ Lachter mächtig,
c) ein grober Bleiglanz $1/2$ Fäustel mächtig,

in Anbruch stehe, und ersteres $1/2$ Mark Silber und $1/2$ Centner Blei, die derben Blenden und der Bleiglanz aber 3 – 4 Loth Silber halten.

Ein anderer Bericht vom Jahre 1714 meldet: die Arbeit werde in der Firste über den Stolln (Lässiger Stolln) getrieben, wo die Anbrüche über sich fortsetzen, eines halben Fäustels mächtig und darinne, nebst einem herrlichen Trumm Derberz, schöne Pocherze zu finden sind.

Ferner sind die Anbrüche im Querschlage 2 auch 3 Zoll mächtig, theils grob- theils klarspriessiger Bleiglanz. Auf dem Stolln und in dem Gesenke dagegen sind solche stahlderb, eines ganzen Fäustels mächtig; doch hat man letztere wegen der Wasser verlassen müssen.

Ausser diesen wird darin noch 2 neuer in Betrieb ge-

nommener Anbrüche gedacht, welche neben dem Stolln (also wahrscheinlich auf dem Nebengange) vorkommen.

Der eine derselben sei eines Fäustels und der andere, im 2. Querschlage, 3 Querfinger mächtig, indem der erstere vorzüglich in die Teufe und der letztere sowohl ins Hangende als in die Teufe setze, überhaupt aber beide Anbrüche sowie alle andern Anbrüche und Gänge dieses Gebäudes sich besser in die Teufe als zu Tage ausweisen.

Dies ist alles, was über den Betrieb der Wags mit Gott sich auffinden liess. Obschon daraus kein bestimmter Anhalt zu entnehmen ist, so geht doch so viel daraus hervor, dass, wie auch die Gesenkbaue und der mehrmals wiederholte Angriff des Reichensteiner Stollns beweisen, im Tiefsten schöne Anbrüche verlassen worden sind, und daher dieses Werk einer Wiederaufnahme mittelst eines tiefern Stollns, durch welchen die Gesenkbaue unterfahren würden, nicht unwerth sein dürfte.

2) Segen Gottes am Mohrenberge.

Diese Grube scheint nicht allein in Ergiebigkeit der Anbrüche, sondern auch im Alter der Gottesberger Zechen zunächst der Wags mit Gott zu stehen und bald nach dieser aufgenommen zu sein.

Denn nach den auf uns gekommenen Nachrichten soll dieselbe bis zum 30jährigen Kriege gegen 40 Ctr. Silber geliefert haben, in Betreff dessen man sich auf einen Extract aus den Breslauer Münzbüchern und auf einen in den alten Bergbüchern des Gottesberger Berg-Amts vorhandenen Aufstand beruft.

Ueber den Betrieb derselben bis zum Jahr 1699 lässt sich aus den vorhandenen Nachrichten nur so viel entnehmen, dass man sich vorzugsweise in einem Tiefbau beschäftigt hat, zu dessen Befreiung von Wassern eine Wasserkunst vorgerichtet gewesen.

Nach einem Bericht des Bergmeisters Scheuchel von 1567 soll dazu (wenn hier nicht etwa eine Verwechselung mit der Wags mit Gott Statt findet, wie die Bemerkung, dass der Reichensteiner Stolln dahin getrieben werde, vermuthen lässt)

eine Rosskunst benutzt worden sein, mit der man aber selbst bei einer Anzahl von 16 Pferden die Wasser nicht habe gewältigen können.

In Ansehung der Teufe dieses Tiefbaues und der darin gehabten Anbrüche giebt der Befahrungs-Bericht des Rait-Rath Löw und Bergmeister Unger von 1598, welcher die Untersuchung einer Beschwerde von zwei Bergleuten gegen Unger wegen zu gering befundenen Silbergehalts mehrerer ihm zum Probieren übergebenen Erzstufen zum Gegenstand hatte, in folgender Art einigen Aufschluss, insofern nämlich die hier genannte Mohren-Zeche, unter welchem Namen der Segen Gottes an andern Orten noch öfters genannt wird, für identisch mit letzterer angenommen werden darf.

Zuvörderst meldet dieser Bericht, dass obengenannte Commissarien bei ihrer Befahrung der Mohren-Zeche das Erz nicht in Gängen, sondern in Trümmern fanden, und dass der Hauptgang zwar auf dem Stolln vorhanden, aber nicht erzführend sei. Das Tiefste fanden sie 80 Lachter tief und darinnen ein ziemlich reiches Erz, dessen Gehalt nicht angegeben wird, von jenen Bergleuten aber zu 100 Mark Silber haltend ausgegeben war. Neben dem melden Commissarien, dass eine Kunst angehängt sei, durch welche die Wasser bis zum Stolln gehoben werden, der aber noch weiter getrieben werden müsse, um 30 Lachter Teufe einzubringen, und dass alsdann die Wasser dennoch 30 Lachter gehoben werden müssen. Zur Emporbringung dieser Zeche sei ein mächtiger Verlag nöthig, welchen zu leisten jene Bergleute ausser Stande seien.

Ein etwas früherer Befahrungsbericht vom 29. Dec. 1597 spricht sich über den Zustand der Mohren-Zeche folgender Gestalt aus:

Die Zeche wird nur bauständig erhalten, die Anbrüche finden sich schmal und getrümmert, und der rechte Hauptgang führt kein Erz und wird auch auf demselben nicht gebaut, auch kann es wegen der Armuth der Erze nicht sobald zu einem Schmelzen kommen. Der Gehalt der angehauenen Erze wird in einem beigefügten Probezettel angeführt, nach welchem

1) das Glanzerz vom Querschlage über sich pro Ctnr. . . . . 2 Loth Silber

2) ein derb schwarz Glanzerz auf dem Querschlage unter sich	1	Loth Silber
3) im Tiefsten auf dem Feldort gegen den Stolln ein Hornstein mit Weisserz eingesprengt	4	„ „
4) vom Trumm beim Querschlag, so ins Liegende fällt und ein eingesprengt Weisserz führt	4	„ „
5) im Schacht unter sich, eine Blende mit Glanz eingesprengt	2½	„ „
6) auf dem Feldort gegen Mundloch ein Spath mit eingesprengtem Glanz . .	1	„ „
7) von vorräthigen ungeschiedenen Stufferzen (ohngefähr drei Ctr.) pro Ctr. .	4	„ „
8) von geschiedenem Erz (geringer Sorte und ca. 12 Ctr.)	2	„ „

per Centner hält, bei welchem Gehalt aber Unger die Erze nicht für schmelzwürdig erkannte.

An diese Betriebsnachrichten schliesst sich noch der Bericht der zur Wiederemporbringung des Gottesberger Bergbaues von Breslauer Kaufleuten veranlassten Untersuchungs-Commission vom 31. October 1699 (Plümicke datirt solchen von 1701) an, worin es heisst:

Der Segen Gottes sei mit einem Tageställnchen gelösst, auch zum Fortbau unter demselben ein Kunstzeug eingehängt, welches aber jetzt aus Mangel an Aufschlagewassern stillstehe. Auf den Anbrüchen, wie solche über dem Stolln vorhanden und jetzt noch bebaut werden, seien, obgleich solche zu 3 Loth Silber und etliche 70 Pfd. Blei in Schliechen haltend befunden worden, die Kosten nicht zu hauen, indem die Glanztrümmchen gar zu schmal und weitläuftig einbrechen. Es wird deshalb zur Gewältigung des Tiefsten, wo reichere Anbrüche zu erhalten ständen, die Erbauung einer Rosskunst angerathen, die nächst dem Förderschacht angebracht werden und 30 bis 40 Rthlr. kosten könnte.

Wie schon unter den historischen Nachrichten erwähnt, wurde hierauf im Jahre 1700 der Segen Gottes mit 1 Fundgrube und 6 Maassen von Neuem gemuthet ;jedoch scheint

nach Lage des dort allegirten Berichtes von 1714, deren Wieder-Inbetriebsetzung erst im letztgedachten Jahre erfolgt zu sein.

Es sagt nämlich dieser Bericht, dass im Jahre 1711 der Segen Gottes wegen verhoffter guter Anbrüche in der Teufe wieder belegt worden sei und man darin frische, sehr stahlderbe Erze gefunden habe, die man jetzt ungehindert fördern könne.

Die derben Stufen hätten im Gehalt = 90 Pfd. Blei und ½ Mark Silber gegeben. Die andern Erze als eine grobe Gangart seien auch wohl bleiisch, an Silber gebe aber der Centner ½ Mark. Ferner sei eine rothgültige Blende in grosser Quantität, halb märkisch, und eine rothe Blende halte 5 bis 6 Loth Silber, ebensoviel ein kleinspriessig Erz (wahrscheinlich Bleischweif) und endlich ein weissgulden Erz ½ bis 1½ Mark Silber.

Vom Jahr 1712 meldet ein Grubenbericht vom Gottesberger Berg-Amt, dass man bei der neuen Gewältigung des Tiefsten Weissgüldenerz mit goldgelbem Kies (wahrscheinlich Kupferkies) erhalten, und neben diesen eine reichhaltige Schwärze, auch grobspriessigen Bleiglanz zu 13 Loth bis 1½ Mark Silber angetroffen habe. Zur besseren Gewältigung des Tiefsten (die oben gedachte Sumpfung des Tiefbaues mag sich daher nicht bis auf die tiefste Sole des Gesenkes ausgedehnt haben) sei eine Wasserkunst angehängt, auch ein Pochwerk erbaut worden; wegen Armuth der Stadt werde aber das Werk nur sehr schwach betrieben.

Ein späterer Bericht von dem Herrn von Scharffenberg vom Jahre 1718 giebt an, dass zu dieser Zeit noch 4 Personen darauf arbeiteten, dass man ein neues Kunstrad eingehängt und den Plan gefasst hatte, in das unter dem Stolln angelegte und durch eine vollständige Kunst von Wassern befreit werdende Gesenk niederzugehen und solches dann stärker zu belegen, indem darin reichhaltige Silbererze anbrüchig, ja sogar gewachsenes Gut oder Haarsilber angetroffen seien.

Mit ziemlicher Gewissheit lässt sich aber annehmen, dass man mit jener Kunst nicht zum Zweck gelangte, da ein späterer Bericht von 1732 nichts weiter sagt, als dass diese Grube

wegen Mangels an Aufschlagwassern wieder auflässig geworden sei, welchen Zustand sie nachgehends nicht wieder verlassen hat.

Der Pingen- und Haldenzug von dem am Mohren-Berge betriebenen Bergbau, welcher neben der Hauptzeche Segen Gottes (auch Mohren-Zeche genannt) noch die Gruben Gnade Gottes, Reich Gottes, Gegentrumm und Geisler-Zeche in sich begriff, erstreckt sich vom südöstlichen Fusse des Mohren-Berges längs dessen südwestlichem Gehänge bis zur sogenannten Kirschner Tilke, die dicht bei dem früheren Hütten-, jetzigem Schlackenmühlteiche ausgeht und von der am weitesten gegen Südost gelegenen Halde 180 Lachter entfernt ist.

Es sind noch die Mundlöcher von 3 nach diesem Pingenzuge betriebenen, jetzt aber ganz verbrochenen alten Stolln sichtbar, von welchen das eine, am südöstlichen Fusse des Mohren-Berges, dem Morgenstolln gegenüber, das zweite in der Nähe des Mühlteiches und das dritte in der obenerwähnten Kirschner Tilke sich befindet.

Letztgedachte beide Stolln liegen ziemlich in einem Niveau und zwar 8 Lachter saiger unter dem ersteren und eben so viel unter dem Morgenstern-Stolln; sie scheinen beide nach dem resp. 29 und 39 Lachter gegen Südost vorliegenden alten Kunstschacht getrieben, aber der in der Kirschner Tilke angesetzte mit demselben nicht durchschlägig geworden zu sein.

3, 4, 5 und 6) Das Reich Gottes, die Gnade Gottes, Gegentrumm und Geisler-Zeche

haben mit dem Segen Gottes am Mohren-Berge und zwar, wie die alten Acten versichern, auf einem Zuge gelegen.

Von dem Reich Gottes und der Gnade Gottes sind gar keine Betriebs-Nachrichten vorhanden, und nur Plümicke führt in seinem Aufsatz an, dass er von ersterer Rechnungen aus den Jahren 1730 bis 1740 gefunden habe, welche einen schwachen Betrieb dieses Werkes bekundeten. Von dem Gegentrumm meldet ein Bericht des Unger von 1744, dass auf solches ein Stolln getrieben worden, dessen Mundloch aber wieder verfallen sei, und dass man von dessen Gange noch einen Vorrath schönen grobglänzigen Erzes finde. Ingleichen führt Plümicke

noch an, dass ein zur Zeit (1783) noch lebender Bergmann Christian Schneider, der ehedem hier gearbeitet, versichert habe, dass zwischen 1755 und 57 der alte Stolln aufs Gegentrumm, gleich über dem Morgenstern belegen, wieder geöffnet worden sei. Selbiger sei ca. 26 Lachter lang, wo der Gang alsdann mit stahlderbem groben Bleiglanz 3 bis 4 Zoll mächtig erbrochen worden. — Auf diesem Gange seien 5 Lachter lang ausgelängt, Firste, Sole und Feld aber noch ganz, weil den Alten die Erze nicht reichhaltig und mächtig genug gewesen. Bei der letzten Oeffnung habe man verschiedenes Stuferz gefördert, um vermittelst selbigen die Morgensterner Erze besser verschmelzen zu können.

Die Geisler-Zeche betreffend, so findet sich unter den chronologischen Datis von Mihes ein Bericht de ultimo August 1790 von dem damaligen Ober-Bergmeister Bronner, worinnen es heisst:

Genannte Zeche stehe im Verfall und ihr Stolln voll Wasser, welches auch vom Tiefsten gelte. Uebrigens sei sie ein altes Werk und sehr ausgehauen, auch ergiebig gewesen. — Bronner liess die Oerter über dem Stolln behauen und fand hin und wieder eingesprengte Erze im Anbruch. Zugleich wird darinnen angezeigt, dass das Gestein sehr fest sei und die Alten sich vorzugsweise des Feuersetzens bedient haben. Die Gewältigung der Wasser sei wegen des grossen Zugangs sehr kostspielig, so dass eine Privatperson, die nicht viel Geld habe, es nicht bauen könne. Erz sei nicht vorräthig und eben so wenig ein Pochwerk vorhanden, weshalb er denn nicht zum Verlag anrathe.

7) Das Löbethal

lagerte, wie erwähnt, am Sonnenwirbel und scheint nur eine in der ersten Epoche betriebene Versuchsarbeit gewesen zu sein. Es ist nichts als dessen Name und ohngefähre Lage auf uns gekommen.

8) Der Morgenstern.

Die Aufnahme des Morgensterns wird von Plümicke in das Jahr 1675 oder 1676 gesetzt. Ueber den anfänglichen

Betrieb sind keine bestimmte Nachrichten vorhanden, vom Jahre 1697 bis 1718 aber soll dieses Werk laut des Aufstandes von 1755 46 Mark 2 Loth Silber zur Breslauer Münze geliefert haben.

Im Jahre 1718 kam das Werk wegen Mangels an Betriebs-Fonds zum Erliegen und wurde nach Unger's Bericht von 1744 erst in diesem oder dem vorhergehenden Jahre mit einem Mann wieder belegt, wobei die Gottesberger Gemeinde als Gewerkschaft weniger einen ergiebigen Bau als vielmehr die Erhaltung ihrer Privilegien zum Zweck hatte.

Dieser äusserst schwache Betrieb dauerte bis zu Ende des Jahres 1752, wo er wiederum aus Mangel an Geldmitteln eingestellt wurde, nachdem man aus einem 10 Lachter vom Ort des Stollns (dessen derzeitige Länge zu 136 Lachter angegeben wird) ausgehauenen Uebersichbrechen etwa 60 Centner Poch- und Scheideerze gefördert hatte.

IV. Zugutemachung.

Mihes meldet aus einem Extract aus einer alten beim kaiserlichen Hofe abgestatteten Relation über den schlesischen Bergbau, dass damals unter den sogenannten Geisler-Zechen 17 Schmelzhütten im Gange gewesen seien; doch hat man bei den in neuerer Zeit (im Jahr 1811) geschehenen Nachforschungen nach alten Schlackenhalden nur auf 2 Punkten Spuren von dergleichen Halden gefunden, wovon die eine bei der mehrerwähnten Kohlauer Mühle und die andere dicht an der Chaussée, welche von Gottesberg nach Landeshut führt, unweit des Grenz-Stollns sich befindet. Ueberdem soll die Schlakkenhalde auf letzterem Punkte alten Nachrichten zufolge hauptsächlich vom Verschmelzen der Gabelauer Erze herrühren, so dass von den Hütten, auf welchen die Gottesberger Erze zugute gemacht wurden, wenn deren überhaupt mehrere existirt haben, nur die Stätte von einer, d. h. der bei der Kohlauer Mühle, bekannt geworden ist.

---

§ 8. Ober-Weistritz.

In dem Gneisgebirge im West des Fürstenthums Schweidnitz und namentlich an dessen Fusse fand wohl früh schon mehrfach Bergbau auf Quarzgängen statt, welche silberhaltiges Blei führten.

Aus einem Bericht des Bergmeisters Bronner vom 16. Jan. 1573 an die schlesische Kammer ergiebt sich, dass in Ober-Weistritz Bergbau in einigem Betrieb, auch eben ein neuer Gang erschürft, die Gewerkschaft aber darüber unzufrieden war, dass des Bergmeisters entfernter Wohnort — das nur 1 ½ Meile entfernte Schweidnitz — ihr Weitläuftigkeiten und Kosten verursache. Welcher Unfug bei dem Bergbau damals möglich war, beweist folgender Vorfall. Ein angeblicher „Bergmeister des Schweidnitzschen Weichbildes" — Marcus Uthmann — schrieb den 27. September 1572 an die Besitzer von Ohmsdorf, Abraham und Timotheus Gebrüder von Seidlitz auf Burkersdorf, Ohmsdorf u. s. w.: es habe auf ihrem Territorium in dem Schlesierthal sich „ein höflich Bleibergwerk ereignet" und er ersuche sie dazu das erforderliche Holz, wie ihre Pflicht sei, gegen Genuss der Freikuxe zu liefern. Er nahm auch ohne Weiteres Holz-Schlagen vor und sogar das Holz weg, als er kein Gehör fand. Darüber beschwerten sich (27. August 1575) die Gebrüder v. Seidlitz bei der schlesischen Kammer, erklärten den Uthmann für einen Betrüger. Die Kammer antwortete: sie kenne ausser dem Bronner keinen Bergmeister in der Gegend, wolle sich aber — was sie auch that — bei Bronner erkundigen, was es mit dem Uthmann für eine Bewandtniss habe. — Weiteres findet sich über diese Sache und den Bergbau in dem Schlesierthal nicht in den Acten.

Ein (Schweidnitz 23. Februar 1575) an die schlesische Kammer gerichtetes Gesuch um Beschaffung eines brauchbaren Probeschmelzers ist gemeinsam abgefasst von den Gewerkschaften

„S. Steffens Achter Fundgrube" zu Weistritz, „Geistliche Hülf-Gottes Fundgrube" zu Weistritz, „S. Johannisstolln am Guldwasser" zu Breitenhayn; „Joh. Georg Fundgrube zu

Dittmannsdorf, Gute Georgens Fundgrube zu Hohengiersdorf sammt dem tiefen Schweidnitzer Erbstolln auf der Gnade Gottes und der Mittagsgrube zu Hohengiersdorf"[1]).

Wie sehr aber ein tüchtiger Schmelzer nöthig war, zeigte sich nur zu bald, als ein gewisser Bartholomäus Reichart durch seine Ungeschicklichkeit der Gewerkschaft nicht geringen Schaden verursachte und vorgab „er sei bezaubert worden und könne darum diese Erze nicht zu Gut machen." — Der Guardein Gregor Pardt beantragte (Prag 16. Oct. 1575) bei der schlesischen Kammer die Bestrafung solchen Betrugs um des Beispiels willen.

Im Jahr 1576 fand ein Probeschmelzen bei S. Steffen-Achter statt und es ward ein Silberblick von ungefähr 5½ Loth und daraus geschiedenen 2½ Karath Goldes gewonnen. —

Im Jahr 1596 leistete die schlesische Kammer für 52 Mark Silber eine Abschlagszahlung von 300 Thalern, den Rest bei nächster Silber-Ablieferung und nach erfolgter Probe versprechend. Auch ergeben sich aus den Acten fernere Silberablieferungen, z. B. i. J. 1602 im Werth von 160 Thalern. Diese Lieferungen nahmen aber ab, und im J. 1611 ward keine Ausbeute gewonnen; die Hütte nahte dem Einsturz. Die schlesische Kammer bewilligte (16. Juli 1613) eine Beihülfe von 30 Thalern zu der Reparatur, welche der Bergmeister Unger auf 60 Thaler veranschlagt hatte; verwendete sich auch bei der Stadt Schweidnitz wegen Holzverkaufs und bei Wiglass von Schindel auf Ohmsdorf (wozu Ober-Weistritz gehörte) wegen Förderung des Baues durch dessen Unterthanen.

Nach einem Zwischenraum von 127 Jahren findet sich in den Acten eine Anzeige des Ober-Bergmeisters Harbich zu Reichenstein (24. November 1740) an die schlesische Kammer: dass der Schmelzer Martin Selonka, welcher für das Weistritzer Werk angenommen worden, installirt, die Hütte in Stand gesetzt und von ihm das Anlernen zweier Subjecte, wozu er sich verpflichtet, begonnen sei.

---

1) Diese letztere Gewerkschaft bat bei der schlesischen Kammer (22. Juli 1575) um eine Stollnbeihülfe, ward aber zur Geduld verwiesen.

Hiermit schliessen die damaligen Acten über diesen späterhin wieder aufgenommenen Bergbau.

§ 9. Geschichte des Berg- und Hüttenwesens zu Reichenstein bis zu der Zeit der Preussischen Bergwerks-Verwaltung[1]).

Die nachstehenden Nachrichten machen keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit, wohl aber durchgehends auf actenmässige Wahrheit und Genauigkeit. Die in der Oberbergamtlichen Registratur vorhandenen Acten, welche bei der vorliegenden Arbeit genau durchgegangen worden, enthielten keinen näheren Fingerzeig, wo etwa für Ausfüllung der vorhandenen Lücken die Data zu finden. Vielleicht sind sie völlig verloren. Der damalige Berg - Secretair Mihes, welchem eben diese Quellen offenstanden, liess in dem Bergmännischen Journal (Jahrgang III. 1790 B. 1. S. 526) einen „Beitrag zur Geschichte des Reichensteiner Bergwerkes in den Jahren 1273 bis 1559“ abdrucken, welcher zum Theil nicht erschöpfend und genau genug, zum Theil aber auch von Irrthümern nicht frei ist, weil der Verfasser sich zu sehr an einen Bericht anschloss, welchen die damalige Regierung zu Brieg (bei Gelegenheit von Ansprüchen der Weiss'schen Handlung zu Breslau an die von Schärfenberg'sche Nachlass - Masse und den Fiskus in Bezug auf das Reichensteiner Bergwerk) unter dem 11. Juni 1740 an das schlesische Oberamt zu Breslau, ohne durchgehends gründlich genannt werden zu können, erstattete.

---

1) Die nachstehende Geschichte findet sich ursprünglich in dem 15. Bande des Karsten'schen Archivs für Berg- und Hütten-Wesen und aus ihm auch besonders (Berlin 1827) abgedruckt, war aber in gegenwärtiger Schrift ihrem hauptsächlichsten Inhalt nach und mit Ausschluss dessen, was davon bereits in deren ersten Theil gehört, hier mit aufzunehmen, um nicht etwa bei Verweisung auf jene hier eine wesentliche Lücke zu lassen und um die Belagstücke zu einigen Angaben des ersten Theils in geschichtlichem Zusammenhange zu liefern, auch um Einzelnes zu vervollständigen und zu berichtigen.

Der Bergarzt Heintze hat in seiner Sammlung von Nachrichten über die königl. freie Bergstadt Reichenstein (Breslau 1817. 4.) fleissig für die Geschichte des Reichensteiner Bergbaues gesammelt, ohne wie es scheint den vorerwähnten Mihes'schen Aufsatz zu kennen, hat aber den Stoff nicht übersichtlich geordnet. Die Arbeiten von Mihes und Heintze sind in den gegenwärtigen Mittheilungen natürlich auch benutzt, doch sind solche durchgehends nur nach eigener Einsicht und Prüfung der Urkunden und Acten abgefasst, und nur da, wo es ohne wesentlichen Nachtheil des Zusammenhanges geschehen konnte, ist auf jene früheren Arbeiten über diesen Gegenstand zurückgewiesen.

Der erste Beginn des auf Gängen in Serpentin und zwar bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts nur auf Gold und Silber und erst von da auf Arsenik betriebenen Bergbaues um Reichenstein ist ungewiss. Die (schon in dem ersten Theil § 6 erwähnte) Vermuthung seines über die Tatarenschlacht hinausgehenden Alters, welche Mosch auf die vorhandenen ungeheuren alten Schlackenhalden stützt, möchte in sofern keine sichere sein, als die so lange stattgefundene Verhüttungsweise, von welcher weiter unten die Rede, ein gewaltiges Anhäufen von Schlacken herbeiführte, wie dergleichen jetzt nicht mehr vorkommt. Das Urbarmachen der Gegend ging, vielleicht einige Köhler-Wirthschaften und kleine Ansiedeleien abgerechnet, von dem am Ende des eilften Jahrhunderts gestifteten Feldkloster zu Camenz aus, welches früherhin Augustiner, späterhin Cistercienser Ordens - Geistliche inne hatten, denen es ihre Regel zur Pflicht machte, sich in Wüsten niederzulassen und sie anzubauen. Ihnen verdankt Schlesien das erste Aufblühen des Ackerbaues, welches um so schneller Fortschritte machte, als diese Kloster-Geistlichen (wenigstens die aus Arovaise (nicht Arras) in Flandern in das Land gezogenen Augustiner) aus einer Provinz waren, in welcher man darin schon damals Fortschritte gemacht hatte. Das Kloster führte bald Ansiedler herbei, und später scheinen Goldwäscher oder goldsuchende Bergleute die erste bergmännische Betriebsamkeit rege gemacht zu haben. In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, also nach der Wahlstätter

Schlacht fand sich der Abt zu Camenz Ludwig II. veranlasst, sich für das Klosterstift Camenz bei dem Herzog Heinrich IV. (Probus) von Schlesien das Privilegium d. d. Münsterberg 6. Dezember 1273 auf alle Metalle und Bergwerke auf dem Territorium des Stifts auszuwirken[1]). In diesem Privilegium ist dem genannten Kloster nicht das wirkliche Berg-Regal sondern bloss die Befugniss, ausschliesslich und abgabenfrei auf seinem Grund und Boden Bergbau zu treiben (Libertas super Locis Mineralibus et Metallis cujuscunque generis), eingeräumt; zugleich aber sind auch den Hintersassen des Klosters auf ihren Feldern ihre Gerechtsame zugetheilt (Rusticis vero, in quorum agris loca mineralia inveniuntur, sua jura similiter duximus conferenda). Unter diesen Juribus ist wohl nach damaligen schlesischen Bergrechten das sogenannte freie Ackertheil verstanden, welches in dem alten Goldberger und in dem Löwenberger Goldrecht — nicht völlig gleich — vorkommt und worüber in dem ersten Theil § 5 das Nähere bereits umständlich mitgetheilt ist.

Reichenstein (das damals zu dem Fürstenthum Münsterberg gehörte) wurde durch eine Schenkungs-Urkunde (bestätigt von Herzog Nicolaus zu Münsterberg auf der Burg zu Patschkau, Dienstag nach Palm-Sonntag 1344) nebst mehreren Dörfern von dem Heinrich von Haugwitz dem Rüdiger Sweidiger und dessen Söhnen geschenkt[2]). In der Urkunde wird Reichenstein schon damals Stadt (oppidum auri fodinarum) genannt. Uebrigens ist aus der Urkunde nicht zu ersehen, ob die Bergwerke darin mit verschenkt sind; vermuthlich war dies in Betreff der vorhandenen Bergwerke darum nicht der Fall, weil solche schon besonderen Privat - Besitzern — Gewerkschaften — gehörten, zu denen wahrscheinlich zum Theil das Kloster Camenz zu rechnen war, unter dessen Gerichts-

---

1) Ein Vidimus nebst Bestätigung dieser Urkunde durch Herzog Heinrich den ältern von Münsterberg findet sich abgedruckt in Heintze's Sammlung von Nachrichten über die Königl. freie Bergstadt Reichenstein. Breslau 1817. Seite 52.

2) Abgedruckt ist die Urkunde bei Heintze a. a. O. S. 45.

barkeit aber die Stadt Reichenstein nicht, wie die übrigen in der Urkunde verschenkten Dörfer, gehörte, indem die Urkunde Reichenstein von diesen Dörfern unter Erwähnung der Jurisdiction des Stifts über letztere ausscheidet.

Reichenstein muss noch zur Zeit Herzogs Nicolaus von Münsterberg an die Herzöge von Liegnitz und Brieg gelangt sein; denn 1356 verkaufte Wenzel, der erste dieser Herzöge von Liegnitz und Brieg, solches an den Herzog Bolko von Schweidnitz. Bei der Erbtheilung der Länder nach dem Tode Herzogs Boleslaus III. von Schweidnitz fiel Reichenstein zu dem Antheil von Münsterberg und ward also wieder Besitzthum der Münsterberger Herzöge.

In einer Urkunde Herzogs Johann von Münsterberg [1]), gegeben Montag St. Mauritii 1427, verpfändet derselbe Reichenstein dem Franzke von Peterswalde und dessen Nachkommen für 172 Mark Prager Groschen polnischer Zahl. Namentlich wird in dieser Urkunde der Bergwerke nicht gedacht; dass aber solche mit verpfändet worden, in soweit sie nicht gewerkschaftliches, sondern wirkliches Herzogliches Eigenthum waren, ergiebt sich aus einer andern von dem königl. böhmischen Hauptmann Hans von Warnsdorf (in Vertretung des Herzogs) Sonntag Lätare 1465 ausgefertigten Urkunde [2]), nach welcher das Stift Camenz Reichenstein „mit den Goldgruben, mit Wäldern, Zinsen und allen andern Zugehöringe des ganzen Bergwerks auf dem Reichenstein von dem Peterswalde gegen Erstattung des Pfandschillings“ an sich löst.

Herzog Heinrich der Aeltere zu Münsterberg löste Stadt und Bergwerk zu Reichenstein aus diesem Pfandbesitze, welchen das Stift Camenz erworben hatte, zurück. Des über diese Zurücklösung ausgestellten Documents ist bereits im I. Theil Seite 140 Erwähnung geschehen.

Die Bestimmungen dieser Urkunde sind dort berührt, sie laufen darauf hinaus, dass dem Stift der (geistliche) Decem von dem landesherrlichen Zehnt und zwar

1) Abgedruckt bei Heintze a. a. O. S. 47.

2) Abgedruckt bei Heintze a. a. O. S. 48.

1) von dem Zehnten, welchen der Herzog aus dem Reichensteiner Bergbau erhalten würde, die zehnte Hube oder Hufe (Mulde) zufallen solle;

2) dass das Stift von Gruben, welche der Herzog auf des Stiftes Grund und Boden betreiben lasse, eben so die zehnte Mulde aus dem herzoglichen Urbar (wie zu Reichenstein) erhalten solle (mit Namen wird hierbei der goldne Esel zu Meifritzdorf genannt), und

3) dass diese Bestimmung auch auf alle übrigen Bergwerke in den Weichbildern von Münsterberg und Frankenstein immer Anwendung finden solle.

Jener Pfandrückkauf von Reichenstein, dessen Zeit das vorerwähnte, nur seine Existenz bescheinigende Document gar nicht angiebt, dürfte vor das Jahr 1484 fallen; denn in diesem Jahre erliess Herzog Heinrich der Aeltere zu Münsterberg Freitags vor Fastnacht zu Glatz eine Bergordnung für „seine Bergwerke zum Reichenstein und in seinen übrigen Landen" für alle „Gewerken und Arbeiter [1]." Vielleicht ist ein Bericht von dem Bergwesen zu Reichenstein (wovon ich nur eine Abschrift ohne Jahreszahl und ohne Angabe des Verfassers zu Gesicht bekommen)[2]) als Vorarbeit dieser Bergordnung anzusehen.

Die ebengedachte Bergordnung, ein Privilegium, in welchem Herzog Heinrich der Aeltere von Münsterberg (Glaz 1491 Donnerstag nach St. Valentin) der Stadt Reichenstein die Rechte einer freien Bergstadt, wie Kuttenberg und Iglau, verleiht, auch ihr die Stadtrechte von Frankenstein und Münsterberg ertheilt, desgleichen das Privilegium der Herzöge Albrecht und Karl zu Münsterberg (Oels, Dienstag nach Kreuzes-Erhebung 1506) über die Erbstollenrechte des „goldenen Esels" sind in dem ersten Theil der gegenwärtigen Schrift § 18 vollständig erörtert, weil sie — als zunächst nicht sowohl den Be-

---

1) Abgedruckt in Wagner's Corpus Juris metallici. Leipzig 1791. S. 1273.

2) Abgedruckt in der Geschichte des Berg- und Hütten-Wesens zu Reichenstein. S. 47.

trieb und die engere Geschichte als die gesetzliche Einrichtung des Reichensteiner Bergbaues angehend und über die des schlesischen in jener Periode überhaupt Licht verbreitend — passender dort als in der Spezialgeschichte des erstgenannten Bergbaues ihre Stelle zu finden schienen.

Aus dem Jahre 1514 (ohne Datum und Unterschrift) findet sich Abschrift einer Urkunde bei den Acten, worin Ladislaus von Sternberg auf Bechin, oberster Canzler des Königreichs Böhmen, und mehrere bedeutende böhmische Edelleute erklären: dass ihnen als Gewerken zu Reichenstein, wegen der auf den dasigen Bergbau verwendeten Kosten, der Herzog Karl für alle Herzoglichen Gold- und Silber-Bergwerke mit ihnen, für sie und ihre Erben sich geeinigt, dass er von allem auszubringenden Gold und Silber den dritten Theil beziehe, sie aber die andern zwei Drittheile (durch 10 Jahr zehntfrei) genössen, auch die Hälfte von dem, was von 30 Hühlen Erz (= 600 Centner Breslauisch) über 18 Loth Gold ausgebracht werde, die Hälfte behielten, der Herzog aber Gold- und Silber-Vorkauf („Aufschlag und Wechsel") behielte. — Für den Fall, dass einer von beiden Theilen dieser Uebereinkunft zuwiderhandle, solle der König von Böhmen als Schiedsrichter angerufen werden.

Dass dieses Abkommen wirklich vollzogen und in Ausführung gebracht worden, ist nicht gewiss und scheint zweifelhaft, wenigstens mochte es nicht lange bestanden haben, denn schon zwei Jahre später, nämlich 1516, übernahmen 5 Bürger aus Krakau — wo zu jener Zeit viele Deutsche wohnten — das Reichensteiner Bergwerk von dem Herzoge auf 5 Jahre pfandsweise. Nach Ablauf dieser Zeit sollte es für 1000 Gulden, im Fall die Einlösung später erfolge, für 8000 Gulden wieder eingelöst, von den Pfand-Inhabern aber durch gute Einrichtung des Hüttenwesens während der Pfandszeit emporgebracht, und von jeder Hühle (= 20 Ctr.) Erz dem Herzog 4 Weissgroschen (= 2 Sgr. 8 Pf.) gezahlt werden. — Auch dieser Vertrag scheint nicht in Wirksamkeit getreten oder aufgelöst worden zu sein.

Die Herzöge Joachim, Johann Heinrich und Karl bestätigten und erneuerten auf den Antrag der Reichensteiner Knapp-

schaft die oben gedachte Einrichtung [1]) derselben mittelst Urkunde, datirt Bernstadt Sonnabend nach Vocem Jucundidatis 1562.

Aus vorhandenen Abschriften der bergamtlichen Vorbescheidungen und gütlichen Einigungen in einer ziemlichen Anzahl gewerkschaftlicher Streitigkeiten von 1545 — 1565 geht zwar die Menge der Gewerkschaften zu Reichenstein hervor. Wie lange aber und ob unausgesetzt das Stift Camenz sich unter den Reichensteiner Gruben-Gewerkschaften befand, ist nicht bestimmt zu ermitteln. Eine Belehnung [2]) der Herzöge Albrecht und Karl zu Münsterberg, Oels und Glatz, d. d. Oels Dienstag nach Kreuzes-Erhebung 1506, bestätigt dem genannten Stift zwei Lehne am goldnen Esel und erklärt den Stollen dieser Zeche für einen Erbstollen.

Diese Belehnung oder Privilegium besagt, dass die Herzöge den Stollen persönlich befahren, und weil sie ihn mit Erz-Anbrüchen fündig gefunden, als einen Erbstollen — da er vorher ein „Suchstollen" gewesen, bestätigen. Von Erbteufe ist nicht die Rede, obgleich an sich dieser Stollen allerdings eine grosse Teufe einbringt. Zugleich wird, wenn die Lehne fristen müssten, eine einjährige Frist dem Stöllner zugestanden, und wenn nach deren Ablauf erst späterhin Jemand den Stollen wieder aufnehmen wollte, soll das Stift daran als Muther das Vorzugsrecht haben.

Ein an die gemeinsam damals regierenden Herzöge Johann, Karl und Heinrich von Oels, Münsterberg u. s. w. von Bergmeister und Geschworenen erstatteter Bericht, datirt Reichenstein Freitags post Cantate 1563,[3]) beweist: dass die Gewerkschaften unter sich in Zwist verwickelt, an Geldmitteln schwach, die Betriebs-Maassregeln schlecht und die Gruben und Hütten in Verfall waren; weshalb die Referenten den Herzögen rathen, das ganze Berg- und Hüttenwesen an sich zu ziehen, weil dann solches am besten würde wieder gehoben wer-

1) Abgedruckt bei Heintze a. a. O. S. 62.

2) Abgedruckt bei Heintze a. a. O. S. 58.

3) S. Heintze a. a. O. S. 65.

den könne. Hierzu schien in Betreff des Hüttenwesens insofern Hoffnung vorhanden, als ein gewisser Niclas Vogel der Jüngere von Marienberg das Schmelzen in Hohenöfen versucht hatte, wobei nach einem ihm Donnerstag am Tage Elisabeth 1562 von dem Magistrat zu Reichenstein ertheilten Attest [1]) in einer Woche in 7 halben Schichten, zu 6 Stunden, 490 Ctr. Erz mit 124 Maas Kohlen verschmolzen worden. — Ob man sein Verfahren angenommen, ist nicht ersichtlich.

Eben so ist aus den Acten nicht zu entnehmen, ob der eben gedachte Bericht in einiger Beziehung mit einem kaiserlichen Anschreiben an die genannten Herzöge d. d. Prag 6. Juni 1563 steht, in welchem sie von dem Kaiser aufgefordert werden, sich über ihre Rechte an das Reichensteiner Bergwerks-Regale auszuweisen. Vielleicht sahen die Herzöge dies Schreiben voraus und erforderten in Zeiten jenen Bericht zu ihrer Information über den Werth des Gegenstandes.

Es boten hierauf die Herzöge das Reichensteiner Bergwerk, welches ihre Gläubiger und ausländischen Bürgen pfandweise inne hatten, dem Kaiser zu Kauf an und schilderten solches als ehemals sehr bedeutend, indem der Zehnt früherhin 5000 fl. ungarisch gebracht und noch 2000 bis 3000 fl. betrage. Sie liessen sich übrigens auf eine bestimmte Aeusserung über den Ursprung ihres Bergregals gar nicht ein, sondern verlangten ganz der schlesischen Verfassung gemäss, dass dieser Gegenstand auf dem Fürstentage erörtert werde. Die Hofkammer zu Prag befahl der schlesischen Kammer, Sonntags nach Viti 1564, die Reichensteiner Bergwerke und die dabei vorhandenen Aussichten genau untersuchen zu lassen.

Die Besichtigung fand nach vielem Hin- und Herschreiben den 10. April 1573 durch die Kammer-Commissarien, den Frankensteiner Hauptmann Sigismund von Burghaus und Hans Bronner, statt. Sie fanden, wo ehemals 20 Schmelzhütten gestanden, noch 8, ausser dem 200 Lachter in das Feld getriebenen Stollen im Mittelgebirge die übrigen Gebäude un-

1) S. Heintze a. a. O. 64.

2) S. Heintze a. a. O. S. 68.

fahrbar und an gefördertem Erz einen Vorrath von etwa 10,000 Centner.

Ein anderer Befahrungs-Bericht aus demselben Jahre geht gründlicher in die Sache ein und zeigt die sehr guten Aussichten auf mehrere Jahre, aber auch die grosse Vernachlässigung der Baue von Seite der Gewerkschaften. Da diese Befahrungen ohne damit verbundenes Probeschmelzen zu keinem Resultat führen konnten, so sollte letzteres stattfinden, und es ersuchten die Herzöge zu Bestreitung der dabei vorkommenden Ausgaben daher den 18. Mai 1573 den Freiherrn von Promnitz auf Pless um ein Darlehn von 300 Thaler, die sie aus der künftigen Kaufsumme ihm erstatten wollten. Die verschuldeten Herzöge scheinen jedoch diesen Credit nicht erhalten zu haben; dagegen schoss, auf Grund eines kaiserlichen Hof-Rescripts an die schlesische Kammer, datirt Wien den 22. Mai 1573, die schlesische Kammer diese 300 Thaler vor, welche der Reichensteiner Hofemeister Christoph Claren in Empfang nahm.

Den 30. October 1573 berichteten die zu dem Probeschmelzen beauftragten Kammer-Commissarien Sigismund von Burghaus auf Stolz und der k. k. Rechnungs- (Rait) Rath Pardt vorläufig, dass, da sie nur einen Schmelzofen im Stande und Erz und Kohlen zu dessen Betrieb gefunden, sie aber ein Probeschmelzen im Grossen durch mehrere Wochen und in mehreren Oefen nöthig erachtet, von ihnen zu deren Zubereitung sowie zur Beschaffung von Erz, Kohlen und tauglichen Schmelzern Anstalten getroffen worden. Hiernächst wurde das Probeschmelzen begonnen, bis den 27. Januar 1574 zusammen mit 359½ Hühlen Erz fortgesetzt und ergab am Ende einen Verlust und Zuschuss von 100 Gulden als Resultat.

Die Kaufs-Verhandlungen zögerten sich hin, ausländische — in den Acten nicht genannte — Bürgen (wahrscheinlich das Handlungshaus Thurzo und Fugger zu Augsburg), welche für die Herzöge von Oels Schulden bezahlen mussten, hatten sich genöthtigt gesehen, die Reichensteiner und Silberberger Bergwerke für 18000 ungarische Gulden anzunehmen. Sie boten sie für diese Summe dem Kaiser an, welcher angemessen fand, ehe er eine Entscheidung abgab, die Reichensteiner Berg-

werke erst nochmals durch Commissarien (namentlich den niederösterreichischen Kammerrath David Hagen und mehrere Bergwerksverständige von Neusohl und Kremnitz) untersuchen zu lassen, wobei die Kammer den von Burghaus auf Stolz und den Rait-Rath Pardt bestimmte, an dieser Untersuchung mit Theil zu nehmen.

In dem den 13. April 1575 erstatteten Bericht über die vorgenommene Untersuchung (welche gleichzeitig auch auf Silberberg gerichtet worden), erzählen die Commissarien, dass sie bei Reichenstein auf dreien Gebirgen, namentlich dem goldnen Esel, Mittelberg und Scholzenberg, zusammen 45 dem Namen nach vorhandene Gruben, aber nur 13 Schächte und 4 Stollen fahrbar und in diesen zum Theil schöne Erzanbrüche gefunden, überhaupt an Erzen, sofern man nur ordentlich baue, kein Mangel sei, um so weniger als das noch ganz unerschrotene Gebirge — der Pfaffenberg — gute Hoffnungen errege. Die Arbeiten zur Wiederaufnahme des Werkes beständen nach der Meinung der Commissarien nur in Schächten für künftigen Tiefbau, Querschlägen und dergleichen und dürften nicht über 4000 fl. rheinisch kosten. — An Hütten fanden die Commissarien nur zwei baufällige, jede mit einem Rohschicht-, einem Bleiofen und einem Treibherde; erachten die Erbauung von mindestens einer Hütte mit 12 Oefen und eines Pochwerks so wie für diesen Zweck die Anlage einer Wasserzuleitung für nöthig und überschlagen die Kosten dieser Anlagen auf 6000 Gulden rheinisch.

Der Bedarf an Kohlen (welchen Commissarien auf jährlich 17000 Fuder annehmen) werde, bei der künftigen Unzulänglichkeit der benachbarten Waldungen, aus den kaiserlichen Forsten in der Grafschaft Glatz und vielleicht etwas wohlfeiler als bisher, wo der Korb Kohlen 72 kr. gekostet, zu erlangen sein und angeflösst werden können, wozu die Anlagen, einschliesslich eines zu haltenden eisernen Bestandes an Kohlen für drei Monat, auf mindestens 10000 Gulden rheinisch arbitrirt werden. — Den Erzvorrath von 12122 Hühlen taxirten die Commissarien nach Maassgabe der Resultate ihrer mit 300 Centner angestellten Probeschmelzen auf 1499 fl. 33 kr. rheinisch. Die Commissarien stimmen sehr

(wohin auch die Malzmühle gerechnet wird) übernehmen möge, weil die Ausbeute zwar nicht eben gross, der Nutzen dieser Uebernahme für das Publikum und die Stadt Reichenstein aber bedeutend, und kein Privatmann im Stande sein würde sich auf diese Erwerbung einzulassen, besonders wenn er den Zehnt entrichten und dem Kaiser den Vorkauf des gewonnenen Goldes gestatten müsse.

Natürlich musste der von Seiten des Kaisers zu fassende Entschluss sich vorzüglich durch die Resultate des Probeschmelzens bedingen. Diese waren folgende. Aus 300 Centnern angemischter Erze (welche nach der kleinen Probe auf trocknem Wege 5 Loth 1 Ass Gold enthielten) waren 21 Centner 68 Pfund Rohstein gemacht; dieser über Blei gestochen, abgetrieben und daraus reines Gold 5 Loth Breslauer Gewicht zu 15 Carat 3 Grän, oder an Münzgold zu 23 Carat 8 Grän, 6 Carat $^{3}/_{16}$ Grän gewonnen, wonach die Commissarien annehmen: dass, weil zu der Zeit in Schlesien von der Mark Gold 56 Dukaten zu 111 Xr. gerechnet geprägt wurden, 26 Fl. 19 Xr. 3 Pf., und wenn man den Werth des in dem Bleistein verbliebenen Goldes nach Maassgabe einer angestellten Probe, welche diesen Betrag auf 10$^{1}/_{8}$ Grän ergeben, hinzurechne, aus den 300 Centnern Erz 27 Fl. 33 Xr. 2 Pf. an Werth gewonnen worden. Davon würden 23 Fl. 16 Xr. Schmelzkosten abgehen, mithin 4 Fl. 17 Xr. verbleiben, von denen der Werth des Erzes zu berichtigen sei. — Diesen berechnen Commissarien (indem sie diesen Ueberschuss zur Basis annehmen) dahin, dass, da 300 Ctr. Erz verschmolzen, die Hülle (Hühle, Mulde) zu 17 Ctr. zu rechnen, also 17$^{11}/_{17}$ dergleichen verbraucht worden, auf die Hülle 14 Xr. falle.[1]) — Eine Rechnung, die wohl freilich nur Anwendung finden konnte, wenn Hütten- und Gruben-Gewerkschaft eine und dieselbe, folglich, wo man die Ausbeute hinziehen wollte, gleich viel war.

Schon im Juni 1578 hatte Kaiser Rudolph II. das Reichensteiner Bergwerk, „da die Creditores und Bürgen solches,

1) Umständlich und actenmässig sind die Details des Probeschmelzens dieser Commission nachzulesen bei Heintze a. a. O. S. 11. Ingleichen bei Mihes a. a. O. S. 540 u. f.

wiederholt bewilligter Fristen ohngeachtet, nicht wieder in Betrieb gesetzt, dem ganzen Lande zum Besten, jedoch dass es dem Kaiser als König zu Böhmen und Hungarn, Herzog in Schlesien an seinen hohen landesfürstlichen Regalien, Ob- und Botmässigkeit, so wie den oberwähnten Creditoren an ihren habenden Rechten unschädlich," in das Freie erklärt. — Dass diese Freierklärung ein Gewaltstreich war, liegt am Tage; denn den Herzögen und nicht dem Kaiser gehörte das Bergregal. Uebrigens ging sie in Erfüllung, wenigstens mutheten in Folge des Frei-Erklärungs-Patents[1]) die Aebte zu Camenz und Heinrichau nebst einem Bürger Hieronymus Ort aus Breslau den tiefen goldenen Esel-Stollen (halb die Aebte, halb der Ort), den schwarzen Stollen, die grüne Eiche, St. Catharina auf dem Scholzenberge und Carls-Zeche im Mittelgebirge.

Die Vorbescheidung des Kaisers Maximilian auf obengedachten commissarischen Bericht erging den 23. Juni 1575 an die schlesische Kammer; es werden darin die Gründe für und wider den Erwerb umständlich gegen einander gehalten, jedoch am Ende beschlossen: dass, so gering auch die zu hoffende Ausbeute und so bedenklich das Beschaffen des Bedarfs an Brennmaterialien sei, der Kaiser doch, mit Rücksicht auf die Menge noch vorhandener Erze und auf die Hoffnung auf das unerschrotne Gebirge; den Ankauf genehmigen wolle, sofern die schlesische Kammer den Bürgen und Gläubigern der Herzöge von dem Kaufgebot von 16000 Dukaten abhandele und sie zu Stundung des grössten Theils der Kaufsumme gegen 5 bis 6 Prozent Zinsen vermögen, oder wenn letzteres nicht gelänge, diese Gelder von den Aebten zu Heinrichau und Camenz geliehen erhalten könne, an welche Aebte denn auch schon alsbald die desfallsigen kaiserlichen Ersuchschreiben (Credenze) der eben gedachten Vorbescheidung an die schlesische Kammer beigelegt waren. — Es gelang jedoch der Kammer nicht, die Erwerbung der Reichensteiner Bergwerke zu bewirken vielmehr protestirten die herzoglichen Räthe gegen das Frei-Erklären; und den 19. August 1581 berichtete sie deshalb nochmals in eben dem Sinne wie früher nach Hofe, wobei sie selt-

1) Abgedruckt bei Mibes a. a. O. S. 559.

sam genug bemerkte: dass aus ihren Acten nicht hervorgehe, auf welche Weise die Reichensteiner Bergwerke in die Hände der Gläubiger und Bürgen der Herzöge zu Oels und Münsterberg gekommen, die sie schon geraume Zeit besassen. — Hierauf wurden die das Reichensteiner Bergwerk betreffenden Kammer-Acten von dem Kaiser eingefordert und den 2. December 1581 nach Hofe gesandt.

Hier findet sich in den vorliegenden Acten eine Lücke. Es erwarb nämlich im Jahr 1581 Wilhelm Fürst von Rosenberg die Stadt Reichenstein nebst dem dortigen Bergwerk so wie Silberberg u. s. w. entweder unmittelbar von den Herzögen Hans und Carl zu Oels und Münsterberg, oder von deren Gläubigern und Bürgen. Dieser Kauf war eine um so klügere Maassregel von Seiten der Verkäufer, als dadurch bei dem hohen Ansehen, welches die Rosenberg damals an dem kaiserlichen Hofe genossen, die Nachfrage des kaiserlichen Fiscus wegen des Bergregals der Herzöge in Vergessenheit gerieth; worüber bisher keine nähere Untersuchung eingeleitet worden, welche bei der Präpotenz des Hofes über die verschuldeten Herzöge kein günstiges und, bei dem momentan geringen Werth der verpfändeten Bergwerke, selbst dann kein ergiebiges Resultat versprochen hätte, wenn auch für die ganze Sache durch die so eben erwähnte kraft höchster Gewalt erfolgte Frei-Erklärung des Reichensteiner Bergbaues der Kaiser schon den Rechtsgang ohnehin verhauen gehabt.

Rosenberg erliess als neuer Besitzer eine Bergordnung für Reichenstein, datirt Crummenau den 1. Januar 1583, welche, weil sie eine klare Ansicht der damaligen Verhältnisse giebt und noch nicht abgedruckt war, unter die Beilagen zu des Verfassers Geschichte des Reichensteiner Berg- und Hüttenwesens [1]) sich aufgenommen findet. Des Wilhelm Fürsten von Rosenberg Nachfolger Peter Wock, Fürst von Rosenberg, verbesserte den Reichensteinern das Stadtwappen durch Hinzufügung der Anfangsbuchstaben seiner Taufnamen P. W., und bestätigte zu Cromau, 25. October 1592, die Reichensteiner Privilegien, verkaufte aber schon im Jahre 1599

1) a. a. O. S. 75.

Reichenstein nebst Zubehör wieder dem Herzog Joachim Friedrich zu Liegnitz und Brieg, Domprobst zu Magdeburg. Dieser erklärte durch ein Publicandum, datirt Brieg am Tage Johannis des Täufers 1601 [1]), den Reichensteiner Bergbau für frei, ladete alle fremden Bergbaulustige dazu ein, versprach ihnen freien Zu- und Abzug, Abgaben-Freiheit, freien Markt, Belohnung für jeden gefundenen Gang und für die ersten fünf Jahre volle, für die dann nächsten fünf Jahre halbe Zehntfreiheit in Rücksicht alles Gewinns von frisch angehauenen Erzen.

Von da an bleiben die Reichensteiner Gruben Eigenthum der Brieger Herzöge und der von ihnen beliehenen vielen aber kleinen Gewerkschaften bis in das Jahr 1675 unter Leitung herzoglicher Berghauptleute, von denen sich einer Namens Friedrich von Hohberg auf Guttmannsdorf um das Jahr 1630 erwähnt findet. Im Jahr 1675 liess der letzte Herzog von Brieg Georg Wilhelm, sub dato Brieg 24. August, der Stadt Reichenstein eine Urkunde ausstellen, worin er ihr den ferneren Fortbetrieb des Reichensteiner Bergwesens völlig überlässt, sich nur den Zehnten vorbehält und zur Beförderung der Aufnahme des Bergbaues auf die ihm von der Stadt zukommenden Bier- und Unschlitt-Zinsen verzichtet, ja sogar alle vorhandenen Erzbestände im Betrage von 72 Hüllen der Stadt überliefert, nur mit dem Beding: dass, wenn in der Folge der Zeit der Landesherr wieder dort Bergbau treiben wolle, ihm der Betrag der Erze in natura wieder zu erstatten sei.

Noch in demselben Jahr starb dieser letzte piastische Herzog von Brieg, und mit seinem Herzogthum fiel auch Reichenstein dem Kaiser als Lehnsherrn anheim.

Um diese Zeit ungefähr wusste ein von dem Kaiser mit dem Rathstitel versehener ehemaliger Feld-Apotheker, Johann von Scharfenberg, sich bei den Reichensteiner Gewerkschaften in Ansehen zu setzen und durch seine Versprechungen grossen Ausbringens aus den Reichensteiner Erzen die Reichensteiner Bürgerschaft zu dem Entschluss zu bringen, ihm die ganze Direction des dortigen Bergwesens zu übergeben. Auf die von dem Magistrat hierüber der Brieger Regierung ge-

1) Auch gedruckt zu Liegnitz durch Nicolaum Schneider 1601.

machte Anzeige berichtete letztere den 15. August 1679 an den Kaiser, erklärte sich aber ganz gegen die Zulassung einer solchen Einrichtung, indem sie ihre Besorgnisse aussprach: dass, wenn der v. Scharfenberg seinen deutlich an den Tag gelegten Plan durchsetze und die Ober-Berghauptmannschaft erlange, seine Besoldung die Einkünfte von den Städten Reichenstein und Silberberg, im Betrage von 600 Gulden, völlig aufzehren würde, übrigens der v. Scharfenberg die Gruben ja pachten oder als Gewerke an deren Bau Theil nehmen könne, wenn seine chemischen Kenntnisse wirklich so günstige Resultate herbeizuführen vermöchten. Dies sei aber noch zweifelhaft; denn bei der kleinen Probe, welche v. Scharfenberg mit 16 Ctr. unternommen, habe Niemand die Zuschläge untersucht, auch könne sich im Grossen ein anderes Resultat ergeben, und endlich sei überhaupt noch zweifelhaft, „ob die Erze nicht noch „zu unreif wären, um sich zur Zeit zum Verschmelzen zu eig-„nen, bei welchem es darauf ankomme, den räuberischen Ar-„senik, den die Erze mit sich führen, und der den Gewinn im „Feuer mit fortnehme, zu tödten oder zu separiren." — Ein gleichzeitig zwischen der Regierung und der Kammer zu Brieg wegen der Jurisdiction zu Reichenstein entstandener Streit begünstigte die Umtriebe des v. Scharfenberg, und es gelang ihm endlich mit dem Kaiser Leopold I. eine Uebereinkunft zu treffen, wonach der Kaiser ihm und seinem Geschwisterkind und „in den mysteriösen Wissenschaften in Metallurgie unzertheiltem Freunde," dem Pater Johann Pauwens („sonsten Angelus pro nunc ab Umbria, Capuciner-Priester, Missionarius und Notarius apostolicus"), ex proprio et suo periculo, auf ihre eigne Unkosten und Geldmittel, ohne des Kaisers einigen Zu- oder Beitrag, die Einrichtung und Instandsetzung aller kaiserlichen Bergwerke in Ober- und Niederschlesien überliess, und zwar unter den in dem ersten Theil dieser Schrift angegebenen besonderen Bedingungen.

Der erste Erfolg der kaiserlichen Creation dieses Ober-Berghauptmanns war ein Zwist seines Coadjutoris Pater Angelus mit dem k. k. Kammerrath und Bergwerks-Inspector B. v. Rechenberg, welcher auf ein anmaassendes, das Einstellen der Functionen des B. v. Rechenberg in den Fürsten-

thümern Schweidnitz und Jauer begehrendes Schreiben nicht nur negativ und derb antwortete, sondern auch zugleich kräftig und beissend wegen des Eingreifenwollens des Capuciners und des v. Scharfenberg sich an den kaiserlichen Hof wendete, jedoch zwar (nach damals oft beliebter Art) ohne Resolution gelassen wurde, den v. Scharfenberg und Pater Angelus aber auch nicht auf den ihm untergebenen Bergwerken oben genannter Fürstenthümer zuliess, so dass die Wirksamkeit v. Scharfenberg's und Pater Angelus' sich vorerst auf Reichenstein und Silberberg beschränkte.

Der Plan von Scharfenberg's und Pater Angelus' wäre für ihr Interesse offenbar höchst vortheilhaft gewesen, wenn sie nicht dabei von einer übertriebenen Ansicht des nach den damaligen Verhältnissen möglichen Gewinns aus dem schlesischen Bergbau ausgegangen, daher in ihren Versprechungen voreilig und ohne die erforderlichen Geldmittel gewesen wären; doch mochten sie wohl Gründe haben auf kaiserliche Nachsicht zu rechnen, wenn sie das Abkommen auch nicht pünktlich erfüllten. Ihre Arcana bestanden in dem damals allerdings als Geheimniss anzusehenden Verfahren, aus den Reichensteiner Erzen, welche man bis dahin nur auf Gold, Silber und Blei behandelte und deren Gehalt an Arsenik man als eine sehr schädliche Beimischung betrachtete, diesen Arsenik zu reduciren.

Der Reichensteiner Magistrat hatte zwar seit 1675, wo ihm, wie oben erzählt, der letzte Brieger Herzog das ganze Berg- und Hüttenwesen überlassen, wenig dafür gethan, und namentlich befanden sich die Hütten und Gruben-Gebäude in baufälligem Zustande; dennoch war es dem Magistrat und vorzüglich dem das städtische Bergwesen verwaltenden k. k. Richter, Bergwerks-Verwalter, Zoll-Einnehmer, Kämmerer und Rathmann Adam Harlacher unangenehm, dass der in jener herzoglichen Ueberlassung gemachte Vorbehalt der Rückgewähr für den Fall, dass der Landesherr den Bergbau wieder selbst zu übernehmen sich entschlösse, in Wirklichkeit treten und die Stadt die damaligen als Bestand erhaltenen 72 Hullen Erz herausgeben solle. Der Magistrat versagte deshalb dem von Scharfenberg die Tradition und machte wegen

mangelnder Caution, Feuersgefahr u. s. w. höchst leere Ausflüchte. v. Scharfenberg seiner Seits hatte die Bürgerschaft grössten Theils für sich gewonnen. Diese erregte einen Auflauf mit Ober- und Unter-Gewehr und zwang durch ihre Drohungen den Magistrat nicht nur dem v. Scharfenberg das Münzhaus, Hütten und Gruben zu übergeben, sondern auch den Harlacher in Ketten öffentlich in das Gefängniss führen zu lassen, wo ihm Pater Angelus eine Zeit lang Wasser und Brot vorsetzen, späterhin aber etwas bessere Kost reichen und endlich ihn wieder auf freien Fuss stellen liess, nachdem in Auftrag der schlesischen Kammer (welcher Auftrag wie es scheint durch eine Denunciation des Pater Angelus in Betreff der Amtsführung des Harlacher veranlasst worden) der Raitrath Altmann eine Untersuchung vorgenommen und den Harlacher in seiner Eigenschaft als Zolleinnehmer vorwurfsfrei befunden hatte. — Der Hauptgrund des Zwiespaltes des v. Scharfenberg mit dem Reichensteiner Magistrat lag übrigens mit darin, dass ersterer alle Reichensteiner Cameral-Gefälle als Bergwerks-Pertinenzien angesehen wissen wollte und von dem Harlacher für sich eine Art von Amtseid verlangte, dem sich Harlacher widersetzte. Harlacher suchte sich durch seichte Denunciationen gegen den Johann von Scharfenberg zu rächen, in welchen Denunciationen übrigens auch vorkommt: „dass der älteste „Rathmann Caspar Hauerschildt, ein alter Lutheraner, bei „dem v. Scharfenberg ganz intrant sei, und der v. Scharfen„berg den von kaiserlicher Majestät in Reichenstein ausge„tilgten Lutheranismum wiederumb erweckete, und den 26. „März 1701 die Veranstaltung gemacht, dass die lutherischen „Bergknappen allen daselbst lutherisch vorhandenen Bür„gern durch die ganze Nacht ein Alleluja mit instrumenta„lischer Musik hätten singen und abmusiciren müssen.“

Sollte der v. Scharfenberg sich diese letztere damals gewiss sehr übel vermerkte Freiheit wirklich erlaubt haben, so liesse sich dies wohl nur daraus erklären, dass sein Coadjutor, der Capuciner, nicht zu Hause gewesen, welches leicht möglich; denn von ihm sagt die Denunciation des Harlacher: „dass er sich nicht geringe zu sein bedünke und

„von lauter Visiten und Aufwartungen der schlesischen Prä-
„laten jactire.“

Die Harlacher'schen Denunciationen wurden von dem Kammerrath und Bergwerks-Inspector Freiherrn v. Rechenberg commissarisch, doch oberflächlich geprüft. Dieser Commissarius meint in seinem Bericht (praes. 17. Mai 1701), dass an diesen Denunciationen nicht viel sei, der v. Scharfenberg aber offenbar mit Vorspiegelungen und leeren Versprechen Schwindel mache. Es hatten übrigens jene Denunciationen keine weitere Folge, vielleicht weil Joh. v. Scharfenberg schon im Jahre 1701 starb. Kaiser Leopold I. übertrug die oben erwähnten Verhältnisse des Vaters mittelst Hofkammer-Rescripts d. d. Wien 17. Januar 1702 auf dessen Söhne Johann Leopold und Gottfried Bernhard, in Gemeinschaft mit dem Pater Angelus, bewilligte auch, dass ihnen von den dem Kaiser gehörenden 72 Hullen Erz, so viel als zu einer gehörigen Schmelzprobe nöthig, übergeben, „jedoch bei der Probe ein Inspector adjungirt werden solle“, bestimmte aber ausserdem noch zu Beilegung der Zwistigkeiten derer v. Scharfenberg und des Magistrats zu Reichenstein:

1) dass denen von Scharfenberg die Reichensteiner Bergwerke ordentlich amtlich übergeben werden mussten;

2) sie sich in die Census camerales mit nichten einmischen dürften;

3) in die Privatbergwerke nicht eingreifen sollten.

Den 8. Juni 1702 wurde Johann Leopold v. Scharfenberg zum kaiserlichen Ober- und Gottfried Bernhard v. Scharfenberg zum Unter-Berghauptmann ernannt, auch durch die von Seiten der schlesischen Kammer und des Brieger Landes-Hauptmann ernannten Commissarien, den Kammerrath und Bergwerks-Inspector B. v. Rechenberg und die Regierungsräthe Baron v. Gruttschreiber und Heinrich v. Rottenberg, den 30. September 1702 die amtliche Uebergabe der Reichensteiner Berg- und Hüttenwerke an die v. Scharfenberg und den Pater Angelus vollzogen. Hierbei fand sich das alte Münzhaus in schlechtem Bauzustande und von den Gruben-Gebäuden der Fürsten-Stollen in richtigem Bau, der Reichentroster Schacht baufällig, der Ludwig-Schacht wie auch der darauf

getriebene Erbstollen höchst nöthig zu bauen, der heilige Dreifaltigkeit-Schacht völlig ruinirt.

An Erz waren vorhanden . . .	1922 Hulen	2 Ctr.	
Davon wählten die v. Scharfenberg	72	— 12	—
und es behielt die Stadt die übrigen	1849 Hulen	10 Ctr.	

(Hieraus geht beiläufig hervor, dass eine Hulle oder Hule 20 Centner schlesisch betrug.)

Es war eine Hütte mit zwei neuen Schmelz- und einem Abtreibe-Ofen, ein Pochwerk mit drei Stempeln, zwei hölzerne Wasch- und ein Plan - Heerd, imgleichen ein Röstofen, im übrigen aber ein sehr unbedeutendes Gruben- und Hütten-Inventarium vorhanden. — Gegen die Zuziehung eines Commissarii bei dem Probeschmelzen protestirten die v. Scharfenberg, weil sie nur dem Kaiser ihre Arcana mitzutheilen versprochen.

Kaum waren die v. Scharfenberg in diesen Besitz gesetzt, als Pater Angelus mit ihnen in Streit gerieth, weil er vergeblich gesucht zu seinem, ihrem Vater vorgeschossenen, in die Reichensteiner Bergwerks-Angelegenheit verwendeten Gelde zu gelangen. Er bat deshalb den 20. November 1702 den Reichensteiner Magistrat, auf seine, des Pater Angelus, Gefahr, denen v. Scharfenberg bis auf Weiteres alle fernere Förderung zu inhibiren und das vorhandene Erz in Beschlag zu nehmen. Ob dieser Arrestschlag Folgen gehabt, ist nicht zu ersehen. Dagegen ergiebt sich aus den Acten, dass der Magistrat zu Reichenstein, so wie früher über den Johann v. Scharfenberg, nun über dessen Söhne bei der schlesischen Kammer zu klagen und ihnen widerrechtliche Jurisdictions-Anmaassungen, Besitzergreifung von Stadteigenthum, gänzliche Verwahrlosung des Grubenwesens, feuergefährliches Betreiben der Arsenik-Fabrikation u. dergl. zur Last zu legen fortfuhr. Dem schon mehrerwähnten Kammerrath und Bergwerks-Inspector B. v. Rechenberg wurde die commissarische Untersuchung der Sache aufgetragen. Sein den 13. April 1703 bei der schlesischen Kammer eingegangener Bericht läuft darauf hinaus: dass Pater Angelus sich in Besitz des Städtchens und Bergwerks Silberberg, unter dem Vorgeben, dass es ein Filial von Reichenstein, gesetzt, den dort zuge-

nagelten Stollen erbrochen, auch in Reichenstein sich der Cameral-Jurisdiction angemaasst, und da er und die v Scharfenberg ihre Versprechungen immer noch nicht erfüllt, der Kaiser ihnen ihr Privilegium abnehmen und der Stadt Reichenstein den dortigen Bergbau wieder überlassen möge.

Da B. v. Rechenberg, nach Ausweis seiner eigenen Berichte und Vorstellungen, in der Sache als Partei erscheint, in sofern die von Scharfenberg ihn von seinem Posten als Bergwerks-Inspector völlig verdrängen wollten, und klagt, dass man bei der Kammer damit umgehe ihm sein Gehalt zu streichen: so ist es auffallend, dass die schlesische Kammer sich seiner fortdauernd als Commissarius in den v. Scharfenberg'schen Angelegenheiten bediente. Seine Berichte sind daher auch wohl nichts weniger als unbefangen abgefasst; doch sprechen die einfachen Thatsachen wirklich dafür, dass die v. Scharfenberg und Pater Angelus — wahrscheinlich aus Mangel an Geldfonds und wegen zu weit getriebener Hoffnungen, auch wohl wegen Mangels an Kenntniss von dem Grubenbau — die Gruben in Verfall gerathen liessen, den Stadtwald über die Gebühr angriffen und sich eine Gewalt anmaassten, welche ihnen nirgends beigelegt worden.

Der Magistrat zu Reichenstein wurde nicht müde seine Klagen zu wiederholen. Die Brieger Regierung (welche eigentlich nichts als eine für die Cameral-Verwaltung des Fürstenthums Brieg eingesetzte, nicht unter der schlesischen Kammer stehende kaiserliche Domainen-Verwaltung war) unterstützte ihn, und die schlesische Kammer verwendete sich den 30. October 1705 bei der ihr vorgesetzten kaiserlichen Hofkammer zu Wien dafür: dass, da die Gebrüder v. Scharfenberg und Pater Angelus den Reichensteiner Stadtwald ruinirten, die Gruben verbrechen liessen und, obgleich sie oft geschmolzen, keinen Zehnten abführten, dem Kaiser auch trotz des völligen Ablaufs der ihnen vergönnten drei Jahre keine Arcana mitgetheilt, der Kaiser sie entlassen, von ihnen das Reichensteiner Berg- und Hüttenwesen zurücknehmen, solches der Stadt Reichenstein vorläufig auf zehn Jahr übergeben und wegen des restirenden Zehnten eine strenge Untersuchung einleiten lassen möge. — Nachdem die Wiener Hofkammer die Sache ruhen gelassen,

die schlesische Kammer aber den 13. Juli 1706 solche in Erinnerung gebracht hatte, ersuchte erstere den 16. August 1706 die böhmische Hof-Canzellei um Einleitung einer commissarischen Untersuchung durch Bergwerks-Verständige. Diese committirte die Sache der Regierung zu Brieg, von welcher der Rath und Amts-Verweser etc. Freiherr v. Gruttschreiber und der Regierungsrath v. Rottenberg zu Commissarien ernannt wurden, während gleichzeitig die schlesische Kammer den Kammerrath v. Martels ihnen zuordnete. Die Commission unternahm ihre Arbeit den 23. November 1706, fand wirklich die Gruben vernachlässigt, den Zehnten unabgeführt und auch im Uebrigen die Klagen der Reichensteiner grossen Theils begründet. Es wurde daher durch ein Hofkammer-Rescript, datirt Wien 7. Jan. 1707, die Entsetzung der Gebrüder v. Scharfenberg und des Pater Angelus aus der Verwaltung des Reichensteiner Bergwesens, dessen ordentliche Rückgewähr, so wie die einstweilige Ueberlassung desselben an die Stadt Reichenstein, unter Controlle des Vice-Praesidenten der schlesischen Kammer, Grafen v. Rechenberg, befohlen. Diesen Befehl wiederholte ein von dem Kaiser Joseph I. selbst vollzogenes Rescript (Wien 1. Juni 1707) ausdrücklich. Erst den 1. September 1707 erfolgte (nach dem damals üblichen weitläufigen Communiciren zwischen der Hofkammer, schlesischen Kammer und Brieger Regierung) die Eröffnung der commissarischen Verhandlungen zu Vollziehung jenes Befehls. Schon vorher hatte Pater Angelus gegen den Magistrat zu Reichenstein geäussert, dass er diese Verfügungen der kaiserlichen Hofkammer schon zu beseitigen wissen werde; und wirklich übergaben bei Eröffnung der commissarischen Verhandlungen die Brüder v. Scharfenberg ein Rescript der k. k. geheimen Kammer für die drei reservirten schlesischen Fürstenthümer Brieg, Liegnitz und Wohlau, datirt Wien 2. Juni 1707, welches dem kaiserlichen Rescript vom 1. desselben Monats geradezu entgegen ausdrücklich erklärte: dass denen v. Scharfenberg die Bergwerke zu Reichenstein und Silberberg (welches letztere schon vor mehr als hundert Jahren als ein Filiale zu Reichenstein gehörig) nebst dem Recht, bis auf vier Meilen in deren Bezirk frei Bergwerke anzulegen, gegen Entrichtung des Zehn-

ten und Ablieferung von Gold und Silber für den Taxwerth in die kaiserliche Münze, so wie die alten Brieger Herzöge diese Bergwerke zu besitzen berechtigt gewesen — als Lehn zusagte. Dieses merkwürdige Rescript (in dessen Fassung sogar die Einwirkung des Pater Angelus kaum zu verkennen ist) wurde von den Commissarien als erschlichen und wegen des entgegenstehenden kaiserlichen Befehls als ungültig betrachtet und demnach denen von Scharfenberg das Reichensteiner Bergwesen abgenommen, der Stadt Reichenstein aber (nachdem der Magistrat den 2. September 1707 schriftlich fleissiges Betreiben des Bergbaues, pünktliche Abführung des Zehnten und Ablieferung von Gold und Silber an die Münze gegen den Taxwerth angelobt) übergeben, wobei zugleich der jüngere v. Scharfenberg (der ältere befand sich mit dem Pater Angelus zu Wien) den Commissarien stipuliren musste, Reichenstein nicht zu verlassen, bis wegen des nicht bezahlten Zehnten so wie wegen einer bedeutenden Quantität an den zurückzugewährenden 72 Hullen fehlenden Erzes und wegen nicht vorhandener Inventarien-Stücke, auch wegen beinahe 1000 Gulden auf die Werke gemachter Schulden eine definitive Erörterung und Bestimmung ergangen sein werde. Die schlesische Kammer war mit dem Allen einverstanden, berichtete den 9. September das Resultat an die Hofkammer und ertheilte Jahres darauf dem Reichensteiner Unter-Zolleinnehmer Jarisch ein Commissoriale, bei dem Reichensteiner Bergwesen das kaiserliche Cameral - Interesse wahrzunehmen. Wenige Wochen später untersagte jedoch die Brieger Regierung, auf Befehl der kaiserlichen Immediat-Cameral-Administration der drei reservirten Fürstenthümer, dem Magistrat zu Reichenstein irgend etwas an Zehnten, Gold oder Silber an die schlesische Kammer abzuführen, befahl vielmehr dies Alles bis auf weitern kaiserlichen Befehl in Deposito zu behalten. Vergeblich beschwerte sich die schlesische Kammer hierüber den 31. October 1707 bei der kaiserlichen Hofkammer. Die Verfügung der Brieger Regierung blieb stehen: die Stadt Reichenstein führte ihren Bergbau, die Brüder v. Scharfenberg aber querulirten und sollicitirten in Wien, bis sie endlich ein kaiserlich Rescript, datirt Wien 9. Juli 1709, aus-

wirkten, wonach die Cameral-Administration der drei reservirten Fürstenthümer und die Regierung zu Brieg durch eine Commission ausmitteln lassen sollte, ob der Reichensteiner Bergbau dem kaiserlichen Cameral-Interesse früherhin oder während der zwei Jahre, wo ihn die Stadt Reichenstein nun betrieben, grössere Vortheile gebracht. — Die angeordnete Commission unter dem Vorsitz des Anton Pilati von Thassul trat schnell zusammen, zeigte sich für die v. Scharfenberg sehr günstig gestimmt und brachte zu Reichenstein den 22. August 1709 zwischen ihnen und der Stadt Reichenstein (weil letztere anerkennen musste nicht viel geleistet zu haben, und in Betracht, dass die v. Scharfenberg das Geheimniss der Figirung des Arseniks, wovon man in Reichenstein früher nichts gewusst, dorthin gebracht) einen Vergleich zu Stande, dessen Haupt-Festsetzungen folgende waren:

1) Die Stadt liefert mit Termin Michaelis 1709 denen v. Scharfenberg sämmtliche Gruben (mit Ausnahme des der Stadt verbleibenden Reichentrost- und Ludwigschachtes) und Hütten, auch sämmtliche an diesem Termin vorhandene unverschmolzene Erze, gratis, und das Gruben- und Hütten-Geräth nach einem Inventarium aus.

2) Die Stadt verpflichtet sich: den Reichentrost- und Ludwig-Schacht fortdauernd, jedoch mit nie mehr als vier Bergleuten zu bauen, alle gewonnene Erze aber, sofern sie pochwürdig, denen v. Scharfenberg den Centner schlesisch für 15 Silbergroschen zu überlassen.

3) Die Aufsicht über den Bergbau der Stadt Reichenstein führen die v. Scharfenberg in ihrer Eigenschaft als Berghauptleute, ihnen soll auch der Zehnte, zum Besten ihres eignen Bergbaues, aus diesem städtischen Bergbau zufliessen.

4) Dagegen müssen die v. Scharfenberg ihre Ausbeute, mit Einschluss dieses ihnen zufliessenden Stadt-Zehnten, verzehnten, auch Gold und Silber zu der kaiserlichen Münze gegen Tax-Vergütigung abliefern, können aber über alle andre gewonnene Metalle beliebig verfügen. Der Zehnte wird aber bei allen Gruben durch sechs Jahre nur zur Hälfte gezahlt.

5) Der Kaiser schenkt der Stadt die bedeutenden Reste an alten Berg-Zehnten und Bierzeichen- und Inselt-Geldern; der

Zehnt aus den letztern zwei Jahren, welcher mit 559 schlesischen Thalern 27 Gr. 3 Hellern ad depositum genommen worden, wird sofort an die Kammer berichtigt.

Aus diesem Vergleich geht hervor, dass die Ausbeute des Reichensteiner Bergbaues in der Zeit von nicht völlig zwei Jahren, binnen welcher er der Stadt Reichenstein gehörte, über 4400 Reichsthaler betragen hat.

Der Vergleich ward übrigens durch eine kaiserliche — den Vergleich derer v. Scharfenberg mit der Stadt Silberberg vom 20. August 1709 mit umfassende — Bestätigungs-Urkunde, datirt Wien 14. August 1711, ratificirt und durch eine spätere Urkunde, datirt Wien 15. April 1713, von Kaiser Karl VI. nicht nur nochmals genehmigt, sondern auch denen v. Scharfenberg und deren Erben und Erbnehmern der Bergbau um Reichenstein und Silberberg in allen Gebirgen von den Grenzen des Neissischen Fürstenthums bis an das Schweidnitzsche völlig im Allgemeinen dergestalt in Lehn gegeben: dass sie als Hauptlehnsträger beliebig Gewerkschaften darauf annehmen, darüber auf das freieste verfügen können, nur unter der Cameral-Ober-Administration der reservirten Fürstenthümer stehen, ein eigenes Ober-Bergamt errichten, für sich und ihre Leute frei brauen, backen und schlachten lassen, auch völlige Jurisdiction in Bergwerks-Sachen ausüben lassen dürfen, und ihre Bergbeamten unter Niemandem als ihnen stehen sollen.

Nirgends ist in diesen den Gebrüdern v. Scharfenberg und deren Erben und Erbnehmern das Bergregale innerhalb des bezeichneten Districts im ausgedehnten Sinn verleihenden Urkunden des Pater Angelus gedacht. Wahrscheinlich war er inzwischen mit Tode abgegangen.

Durch Rescripte der schlesischen Kammer an den Fiscal Kommergansky und an den Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Grafen v. Schafgotsch, datirt Breslau 23. April 1717, wurde beiden befohlen, die Gebrüder v. Scharfenberg als kaiserliche Ober- und Unter-Berghauptleute für Schlesien auch in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer anzuerkennen, und noch in demselben Jahr bereiste der ältere v. Scharfenberg die Bergwerke in diesen Fürstenthümern. Sein jüngerer Bruder Bernhard starb 1721.

Die geringen Einkünfte der schlesischen Bergwerke veranlassten im Jahr 1723 die schlesische Kammer, durch ihre Buchhalterei deren Ursachen calculatorich untersuchen zu lassen und gleichzeitig von denen v. Scharfenberg ein Gutachten darüber zu erfordern. Beides führte zu keinem Resultat.

Eben so versuchte die schlesische Kammer vergeblich im Jahr 1725 von dem noch damals lebenden ältesten v. Scharfenberg Freikuxe für die Grundherrschaft und Kirche und Schule zu erlangen. Er lehnte solches ab, weil das Reichensteiner Bergwerk nie dergleichen gegeben, auch kein Holz von der Grundherrschaft erhalte.

Nicht minder wollte die Kammer durch ein Probeschmelzen sich überzeugen, ob wirklich so wenig Gold und Siber aus den Reichensteiner und Silberberger Erzen zu erhalten sei, als behauptet werde. v. Scharfenberg erlaubte, dass die Stadt Reichenstein mehr als die 4 in dem Vergleich von 1709 ihr zugestandenen Bergleute auf ihren Gruben anlege, sofern sie nur die Erze auf nichts Anderes als auf Gold zugute mache. So fand denn das Probeschmelzen Ende Juli 1725 statt, und man gewann von 10 Centner Reichensteiner und 6 Centner Silberberger Erzen bester Art binnen 6 Wochen 2¼ Ducaten Gold und 5 Quentchen Silber mit einem Unkosten-Aufwand von 30 Thalern, daher denn die Kammer von den Arbeiten auf Ausbringen dieser Metalle abstand.

Nach den bergamtlichen Rechnungen war von Reichenstein und Silberberg zusammen, von 1709 bis incl. 1723, gewonnen worden in Goldwerth an

Gold	18162	Fl.	—	Xr.	—	Hell.
Silber	2297	„	34	„	¼	„
Blei	471	„	24	„	3	„
Glätte	4287	„	18	„	—	„
Arsenik	56169	„	21	„	3	„
Talk	27	„	27	„	—	„
Summa	81415	Fl.	5	Xr.	¼	Hell.

also über 54000 Thaler, und in jedem einzelnen Jahr gegen 3900 Thaler, ein Ertrag, welcher zu Gunsten der Brüder v. Scharfenberg spricht, wenn man ihre beschränkten Hülfsmittel erwägt.

Zur Controlle des landesherrlichen Zehnten und nebenbei des ganzen Bergwesens wurde von der Kammer ein Bergamts-Verwalter oder Zehntner in Reichenstein unterhalten, welches Amt gewöhnlich der Zoll-Einnehmer mit versah. Diese Zehntner klagten öfters bei der Kammer über die Saumseligkeit des v. Scharfenberg in Betreff der Zehnt-Abfuhr sowie über Unterschleif des zur Münze abzuliefernden Goldes und Silbers. Der Reichensteiner Magistrat wiederholte auch gelegentlich seine alten Beschwerden über den schlechten Bergbau des v. Scharfenberg, den geringen Gewinn und dergleichen, sagt auch in einer den 18. März 1732 an den Kaiser gerichteten Vorstellung: dass v. Scharfenberg und seine Leute nur von einigen Breslauer lutherischen Gewerken noch Lebensunterhalt erhielten. Auch über andere Gegenstände, betreffend die Mahlmühle und den Branntweinzins zu Reichenstein, zankte sich der Magistrat mit dem v. Scharfenberg. — Die kaiserlich schlesische Hof-Buchhalterei monirte ebenfalls das Ausbleiben des Zehnten. Die Brieger Regierung liess die Sache untersuchen und fand die Klagen zwar gegründet; es erklärt aber zugleich die ernannte Untersuchungs-Commission in ihrem Bericht vom 20. Februar 1738: dass, da der v. Scharfenberg sein ganzes Vermögen bei dem Reichensteiner Bergwesen zugesetzt und nichts mehr habe, es vergeblich sein werde Mittel zu versuchen, um von ihm noch etwas beizutreiben. Die schlesische Kammer stimmte hierauf in ihrem den 9. April 1738 an die Hofkammer zu Wien erstatteten Bericht dafür, dem v. Scharfenberg den ganz darnieder liegenden Bergbau abzunehmen und solchen für kaiserliche Rechnung fortzusetzen.

Den 29. Mai 1738 starb der Ober-Berghauptmann Joh. Leopold v. Scharfenberg und zwar zu Gräditzberg.

Alsbald wurde von der Hof-Buchhalterei ermittelt, dass er dem kaiserlichen Aerario noch 5126 Fl. 48 Xr. restire; ferner meldete sich den 29. Juli 1738 die Weiss'sche Handlung zu Breslau, welche die Reichensteiner Hütte von dem v. Scharfenberg übernommen zu haben scheint, bei der schlesischen Kammer mit einer Forderung von zu dem Reichensteiner Bergbau vorgeschossenen 11,570 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf.

an den v. Scharfenberg'schen Nachlass; nicht minder traten andere Gläubiger mit mancherlei Forderungen auf, und die verwittwete v. Scharfenberg (Veronica, geb. v. Held und Hagelsheim) verlangte, da die ihrem verstorbenen Ehemann zu Theil gewordene Belehnung mit den Reichensteiner und Silberberger Bergwerken sich auch auf seine Nachkommen erstrecke, ferneren Schutz in derselben für sich und ihre Kinder.

Die schlesische Kammer liess sofort zu Deckung ihrer Ansprüche das gesammte nachgelassene Vermögen des Ober-Berghauptmanns v. Scharfenberg in Beschlag nehmen, welchem gemäss sich der kaiserliche Bergamts - Verwalter und Zehntner Reichel, auch Namens der Kammer, in Besitz der v. Scharfenberg'schen Berg- und Hüttenwerke setzen musste. Die Hütten nebst Zubehör waren baufällig, und mit dem Reichensteiner Magistrat entspann sich wegen des zu liefernden Holzes für den Bergbau und die Hütten ein Streit, weil der Magistrat wegen des Hüttenzinses, welchen er von seinen Erzen, die er auf den v. Scharfenberg'schen Hütten zu Gute machen liess, Hüttenzins zahlen sollte.

Die schlesische Kammer forderte den 29. November 1739 von der Brieger Regierung über die Verhältnisse des Bergwesens zu Reichenstein und namentlich über die Ansprüche der v. Scharfenberg'schen Erben aus ihres Vaters Belehnung Bericht, welchen gedachte Regierung den 11. Juni 1740 erstattete. In diesem Bericht wird befürwortet: dass, weil die Brüder v. Scharfenberg die in ihrer Belehnung ausgesprochene Verpflichtung nicht erfüllt, die Belehnung für aufgehoben und erloschen, der Reichensteiner und Silberberger Bergbau demnach für in das landesherrliche Freie zurückgefallen zu achten, und auf die Weiss'schen Ansprüche, welche sich auf Privat - Abkommen mit denen v. Scharfenberg gründeten, von dem Fiscus keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr derselbe solche wegen Vernachlässigung des Reichensteiner Bergbaues in Anspruch zu nehmen berechtigt, die Bergwerke aber den Städten Reichenstein und Silberberg zu einiger Vergütigung der ihnen durch die v. Scharfenberg zugefügten Nachtheile zu überlassen seien.

In der Zwischenzeit hatte der Magistrat zu Reichenstein bei der schlesischen Kammer um die Erlaubniss sollicitirt: die Erze von den der Stadt Reichenstein gehörenden Gruben sich in der vorhandenen (weiland v. Scharfenberg'schen und in früherer Zeit städtischen) Hütte selbst zu Gute machen zu dürfen und nicht fernerhin an die Hütte verkaufen zu müssen. Die Kammer bewilligte den 31. August 1739 dies Gesuch unter der Bedingung, wenn der Magistrat sich Namens der Stadt völlig reversire:

1) die dem kaiserlichen Aerario vorbedungenen Hüttenzinse pünktlich zu entrichten,

2) den gebührenden Zehnt abzuführen,

3) dem Landesherrn die in der Rudolphinischen Bergordnung reservirten zwei Freikuxe zu bauen,

4) in Bergwerks-Sachen sich nicht der allermindesten Cognition oder Oberaufsicht anzumaassen.

Der Reichensteiner Magistrat gab den 31. October 1739 diesen Revers wörtlich hiernach abgefasst von sich; es scheint aber dessen Einreichung an die schlesische Kammer sich auf irgend eine Weise — vielleicht durch die Schuld des Berg- (Zehnt-) Amts-Verwalters Reichel — verschleppt zu haben; denn den 18. Dezember 1739 erinnerte die schlesische Kammer den Magistrat an die Einsendung des Reverses mit der Drohung, dass bei längerer Zögerung die Kammer nicht gemeint sei, der Stadt das Schmelzen und Zugutemachen ihrer Erze in den kaiserlichen Hütten zu verstatten. Gleichzeitig befahl übrigens die Kammer dem Reichel, „dass derselbe die in dem Giftfange sich oben anlegenden sogenannten Krappen der Stadt gänzlich überlassen und von seiner desfalls geschehenen Forderung abstehen solle."

Diese Krappen hatten in früherer Zeit die v. Scharfenberg sich als Accidenz bei dem Schmelzen zugeeignet.

Die Stadt arbeitete nun für eigne Rechnung auf der Hütte, verwüstete dabei den Stadtwald und führte keinen Zehnten ab.

Die kaiserliche Hofkammer ernannte den Joh. Christoph Harttig zum schlesischen Ober-Bergmeister, und den 3. August 1740 benachrichtigte die schlesische Kammer die Ma-

gisträte zu Reichenstein und Silberberg: dass derselbe an diese Orte kommen, den Bergbau untersuchen und sein Amt antreten werde. Ihn zu installiren erhielt unter dem nämlichen Datum der Fiscal der Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Liegnitz, Franz Joseph Mutius, von der schlesischen Kammer den Auftrag, den er den 29. August 1740 vollzog.

Bei dieser Installation wurden dem Ober-Bergmeister Harttig zugleich die sehr verfallenen Schmelzhütten und die Gruben-Gebäude überwiesen. Letzterer waren vier im Betrieb, nämlich der Reichentroster Schacht und der Ludwigschacht, beide von der Stadt Reichenstein gebaut, der goldne Esel-Schacht, einer Gewerkschaft gehörig, an deren Spitze Dr. Jagwitz stand, und der Fürsten-Stollen, von den Gewerken Weiss und Unverricht gebaut. Beide letztgedachte Gewerkschaften hatten ihre Gruben von dem v. Scharfenberg — erstere für einen Vorschuss von 20,000 Gulden — übernommen. Ausserdem werden als verbrochne Schächte und Stolln erwähnt der Emanuel-Schacht, Hülfe-Gottes-Schacht, Heilige Dreifaltigkeits-Schacht, St. Georgen-Schacht, der schwarze Stollen an dem Scholzenberge, der Pfützen-Stollen, Joseph-Stollen, Regenbogen-Stollen im Bader-Graben.

Der Reichel blieb als Bergamts-Verwalter und Zehntner dem Ober-Bergmeister Harttig untergeordnet und wurde, nachdem im nächsten Jahre Schlesien seine Regierung durch die preussische Besitznahme verändert sah, in seinem Dienst beibehalten, während Harttig, wie es scheint, in die kaiserlichen Lande zurückging, ohne in Reichenstein irgend gewirkt zu haben.

In dieser Lage kam Reichenstein, nach Beendigung des ersten schlesischen Krieges, wie alle anderen Städte desselben Departements unter die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau, welche in jener Zeit auch das Bergwesen unter sich hatte. Die Kammer liess durch den Kriegsrath v. Hattorf den 28. September 1742 den Zustand der Reichensteiner Berg- und Hüttenwerke untersuchen. Er fand die vorhandenen Berg- und zwei Hüttenleute wenig geschickt, die Hütte in ziemlich schlechtem Bauzustande, kein Laboratorium, die

Gruben - Gebäude von den Vorfahren höchst unordentlich eingerichtet, eigentlich Raubbau getrieben, die umgehende Arbeit meist im alten Mann. — Die damalige Zahl der Bergleute ist aus dem v. Hattorf'schen Bericht nicht zu ersehen. Sie standen sowohl bei den Stadt- als den gewerkschaftlichen Gruben unter dem Schichtmeister Ulbrich und Steiger Baldauf. — Bei dem Schmelzen wurden immer sechs Schichten hintereinander gemacht, weil dann die Ofenfutter allemal ausgefressen waren. In der ersten und in der letzten Schmelzschicht setzte man 5, in den übrigen 4 Beschickungen, jede von 1½ Ctr. rothen Schlich, 2 Ctr. Stein und 9 Tröge (4½ Ctr.) Bleischlacken durch. Aus den erwähnten Beschickungen fielen 12 bis 15 Centner Stein, welcher mit 10 bis 15 Feuern geröstet und dann verbleiet wurde. Die Beschickung bei dem Verbleien geschah zu 1 Ctr. Rost- mit 2 Ctr. Bleierz oder Heerd, wozu noch etwa 6 Pfund Eisen kamen, um „den antimonialischen Unrath zu fressen, damit er die Bleie nicht rauben könne.“ Unter günstigen Umständen wurden in einer Schicht bis drei Beschickungen durchgelassen, und der Ofen ging 2 bis höchstens 5 Schichten. Die hierbei fallenden Werke wurden dann abgetrieben.

Nach einer Verfügung der Brieger Regierung vom 22. Februar 1740 bezogen die Reichensteiner Magistratualen und Viertelsmeister bestimmte Accidenzien (nämlich pro Tonne Arsenik der Bürgermeister 24, die Rathsherren 12, der Einnehmer 15, der Viertelsmeister 12, der Schichtmeister 42 Creutzer), weil sie bei dem Verwiegen der Erze und des Arseniks mit zugegen sein und die Kasse der Hütte in Verschluss haben sollten. Von diesen Verpflichtungen enthob sie die Kriegs- und Domainen - Kammer und strich ihnen jene dafür genossenen Accidenzien den 17. Dezember 1743. Desgleichen setzte sie den 13. April 1744 fest: dass die Krappen von jedem Schmelzen gegeben oder für jede Woche wo geschmolzen ward, wie zur Zeit derer v. Scharfenberg, mit 2 Floren abgelöst werden müssten. Ein diese Verfügung bestätigendes Kammer-Rescript vom 4. Mai 1774 besagt, statt 2 Floren, 5 Floren.

Das dem bestehenden Bergamt zu Reichenstein unter-

geordnete Personal bei dem Reichensteiner Bergbau und Hüttenwesen bestand am Schluss des Rechnungs-Jahres 1742/43:

A. in Beamten:

a. zwei Berg-Inspectoren, nämlich der Bürgermeister und der Kämmerer, welche für ihre Dienstführung nichts erhielten;

b. ein Gruben-Schichtmeister. Dieser erhielt von jedem Centner Arsenik 7 Xr., jährlich an Fahr-Geleuchte 4 Fl. 48 Xr., auf Schreibmaterialien 4 Fl., auf Schmier und Geleuchte 10 Fl.;

c. ein Arsenikal-Controlleur, welchem die Aufsicht bei dem Verwiegen der Erze oblag, mit jährlich 50 Fl. Besoldung;

d. ein Hütten-Aufseher mit 1 Fl. 17 Xr. Wochenlohn.

B. in Arbeitern:

I. auf der Grube:

a. ein Steiger mit 2 Fl. 30 Xr. Wochenlohn, 23 Feiertags-Schichten zu 25 Xr., und 9 Xr. auf Geleuchte;

b. neun Häuer, jeder mit 1 Fl. 12 Xr. Wochenlohn, 23 Feiertagsschichten zu 12 Xr., und auf Geleuchte 9 Xr.

II. in der Pochhütte:

a. ein Pochsteiger mit 1 Fl. 30 Xr. Wochenlohn und 23 Feiertags-Schichten zu 15 Xr.

b. ein Nachtpocher erhielt wöchentlich 7 Schichten zu 7 Xr. 3 Heller, und eben so 23 Feiertags-Schichten.

c. ein Pochjunge erhielt pro Woche 6 Schichten zu 6 Xr. 3 Heller, und eben so 23 Feiertags-Schichten.

d. ein Wäscher mit pro Woche 6 Schichten zu 5 Xr. 3 Heller, und eben so 23 Feiertags-Schichten.

III. in der untersten Pochhütte:

a. ein Pochsteiger mit 1 Fl. 30 Xr. Wochenlohn und 23 Feiertags-Schichten zu 5 Xr.;

b. zwei Pochjungen, jeder mit wöchentlich 7 Schichten zu 7 Xr., und eben so 23 Feiertags-Schichten;

c. ein Wäscher mit wöchentlich 6 Schichten zu 8 Xr. und 23 Feiertags-Schichten.

IV. in der Brennhütte:

a. ein Brenner erhielt wöchentlich von 6 Schichten zu brennen 1 Fl. 30 Xr.; vom Mehltragen 9 Xr., von 4 mal zu scheiden, à 9 Xr. jedesmal, 36 Xr. Von 260 Klaftern Holz zu setzen 4 ½ Heller pro Klafter. Von 156 Klaftern Holz zu schneiden 5 Xr. pro Klafter. 7 Feiertags-Schichten zu 5 Xr. die Schicht;

b. ein zweiter Brenner erhielt wöchentlich 5 Schichten zu 15 Xr. und jährlich 7 Feiertags-Schichten zu 15 Xr. Ausserdem von 52 Centnern Schlich in die Brennhütte zu laufen 3 Heller pro Centner. Für das Arsenikmehl zu tragen 9 Xr. Von 156 Klaftern Holz zu schneiden pro Klafter 3 Xr.

V. in der Raffinir-Hütte:
ein Raffinirer „muss das Arsenikmehl aus dem Fange auskehren, die Krappen aushauen, daraus den Arsenik verfertigen, ausschlagen und in die Schmelzhütte zu der Waage tragen helfen," erhielt wöchentlich für 25 Centner Arsenik-Mehl auszukehren pro Centner 1 Xr. Von jedem Centner Krappen auszuhauen 9 Xr. Von 26 Centner Mehl und Krappen zu raffiniren pro Centner 5 Xr. Ausserdem jährlich 7 Feiertags-Schichten à 7 Xr.
Die Rechnung des nämlichen Jahres schloss ab mit:

Einnahme:

a. für verkauften Arsenik . .	3812 Fl.	37 Xr.	1 7/11	Heller
b. für 15 Pfd. Strauben à 4 Xr.	1 „	— „	—	„
Summa	3813 Fl.	37 Xr.	1 7/11	Heller

Ausgabe:

a. Gewinnung der Erze . . .	778 Fl.	6 Xr.	15/16	Heller
b. Zimmerarbeit	4 „	16 „	16	„
c. Schmiede	155 „	44 „	3	„
d. Seiler	7 „	4 „	—	„
e. Böttcher	62 „	— „	—	„
f. Bauholz incl. Anfuhr . . .	11 „	15 „	—	„
g. Schiesspulver	74 „	22 „	3	„
h. Geleuchte	69 „	50 „	3	„
Latus	1162 Fl.	38 Xr.	1 15/16	Heller

Transport	1162 Fl.	38 Xr.	$1^{15}/_{16}$	Heller
i. Waagegeld	93 „	30 „	—	„
k. auf die obere Pochhütte .	86 „	55 „	$^{3}/_{4}$	„
l. auf die untere Pochhütte .	334 „	39 „	3	„
m. auf die Brennhütte . . .	501 „	1 „	$4^{1}/_{2}$	„
n. auf die Raffinirhütte . . .	161 „	34 „	—	„
o. Königl. Zehnt	381 „	12 „	—	„
p. Hüttenzins	293 „	18 „	5	„
q. Ausbeute auf die zwei Königl. Freikuxe	11 „	46 „	$1^{1}/_{2}$	„
r. ausserordentliche Ausgabe .	45 „	30 „	$5^{1}/_{4}$	„
Summa	3072 Fl.	6 Xr.	$5^{15}/_{16}$	Heller

Balance:

Einnahme . . .	3813 Fl.	37 Xr.	$1^{7}/_{11}$	Heller
Ausgabe . . .	3072 „	6 „	$5^{15}/_{16}$	„
Ueberschuss	741 „	30 „	1	Heller

Ueber die damalige Verfahrungsart bei dem Zugutemachen goldhaltiger Schliche giebt ein Bericht des Münz - Wardein Decker (v. 28. September 1744) Nachricht, welcher sich in Karstens Archiv a. a. O. S. 91 abgedruckt findet.

Bei einem von diesem Decker vorgenommenen Probeschmelzen von $124^{1}/_{2}$ Centner solcher Schliche wurden daraus 7 Loth 2 Gr. Gold und 1 Mark 8 Loth Silber gewonnen. Die Kosten und das Resultat berechnet Decker:

für das Rohschmelzen . . .	79 Fl.	45 Xr.	$4^{4}/_{5}$	Heller
für das Steinrösten	10 „	16 „	3	„
für das Verbleien	15 „	40 „	$^{6}/_{10}$	„
für das Vertreiben der Werke	— „	55 „	$4^{1}/_{2}$	„
für Extraordinaria	3 „	51 „	$4^{1}/_{7}$	„
Summa	110 „	29 „	$5^{43}/_{70}$	Hell.

Gelöst wurden:

a. für 7 Loth 2 Grän Gold (die Mark fein zu $56^{17}/_{32}$ Dukaten, und der Duk. zu $2^{2}/_{3}$ Rthlr. gerechnet) — $26^{6}/_{16}$ Dukat oder 105 Fl. 15 Xr.

Transport	105 Fl. 15 Xr.	110 Fl. 29 Xr. $5\frac{34}{70}$ Hell.
b. Für 1 Mark 8 Loth Silber (die Mark fein zu 15 Loth 3 Grän 2 Pf.) pro Mark fein 10 Rthl. = 15 Rthl. oder	22 „ 30 „	
		127 „ 30 „ — „

Folglich Gewinn etwa 17 Floren
wovon jedoch noch Generalkosten u. s. w. abzurechnen wären.

So überkam also die preussische Bergwerks-Verwaltung das Reichensteiner Bergwesen in einer sehr schlechten Verfassung aber keinesweges mit schlechten Aussichten für künftige Resultate einer kräftigern und verständigern Leitung.

Wie eine solche in den Gang gekommen und welche Ergebnisse sie gewährt, dies zu erörtern liegt über das Ziel der Aufgabe dieser Darstellung hinaus, welche übrigens unter allgemeiner Rückbeziehung auf die angeführten frühern Schriften von Mihes und Heintze sich darauf zu beschränken hatte, ein geschichtliches Bild der Schicksale des in Rede stehenden Bergbaues in den erforderlichen Umrissen, im Hinblick auf das über die Entwickelung seiner Verfassung inmitten derjenigen des schlesischen Bergbaues überhaupt in dem ersten Theile der gegenwärtigen Schrift Mitgetheilte, zu geben.

§ 10. Silberberg.

Ueber die Geschichte des Bergbaues bei Silberberg, welcher auf einen silberhaltige Bleierze enthaltenden nur einen Zoll mächtigen h. 11 streichenden Quarzgang im Gneisgebirge betrieben ward, ist wenig Sicheres aufzufinden. Die auf diesen Bergbau sich beziehenden Privilegien der Stadt Silberberg bestehen in folgenden:

a) dem Privilegium des Joachim Heinrich, Johannes und Georg, Herzöge zu Münsterberg und zu Frankenstein, Sonn-

tag nach Joh. Bapt. 1536 [1]), in welchem der genannten Bergstadt für die Bergbautreibenden die unbedingteste Abgaben-Freiheit, freies Mahlen, Backen, Schlachten u. dgl., auch freie Wahl eines von den Herzögen zu bestätigenden Bergmeisters, sowie freies Grubenholz aus den herzoglichen Forsten zugesagt und nur wegen dieses letztern „ein oder zwei Kux Erbtheil frei zu bauen" den Herzögen und, wofern der Bau auf denen „Unterthanen- oder Ritterschafts-Gründen stattfindet," diesen vorbehalten; übrigens die Grösse einer Fundgrube auf „drei Schnüre oder mehr, jetzliche Schnur vierzehn Lachter," die Länge eines Lehns zwei Schnur zu vierzehn Lachter, die Breite auf 7 Lachter (halb in das Hangende, halb in das Liegende) „Gangfalls noch in ewige Teufe" bestimmt ist.

b) die von Peter Wockh, Herrn zu Rosenberg, damaligem Besitzer von Silberberg — Schloss Crummau d. 10. Nov. 1596 ertheilte Bestätigung des eben erwähnten Privilegii, welches dahin theils beschränkt, theils erweitert wird, dass der Erbherr die Stadt verpflichtet: „wenn sie in künftiger Zeit die Bergwerke verfallen und in Abgang gerathen liesse" wegen des freien Backens, Mahlens, Brauens, Schänkens u. s. w. der Grundherrschaft „wie anders bräuchlich etwas nach Erkenntniss zu reichen," indem zugleich die Stadt drei Jahrmärkte bewilligt und ihr Wasser verbessert erhält.

c) Bestätigung beider vorgedachten Urkunden durch die Vormundschaft der Gebrüder Johann Christian und Georg Rudolph, Herzöge zu Liegnitz und Brieg — in deren Besitz Silberberg zurückgekommen — Brieg 4. Nov. 1603, worin nichts Besonderes vorkommt.

d) Ein von eben dieser herzoglichen Vormundschaft den sechsten desselben Monats und Jahres — also nur zwei Tage später — zu Brieg ausgestellter Revers, aus welchem hervorgeht: dass die Stadt Silberberg, unter Vorbehalt ihrer Privilegien, sich des Betriebes des Bergbaues zu Gunsten der Herzöge vorläufig entschlagen und denselben dazu eine jährliche Beisteuer von 164 Thalern zugesagt hatte, deren Zurückerstat-

1) Abgedruckt in Wagner's C. J. M. S. 1293.

tung zum Besten der Stadt für den Fall, dass die Herzöge gedachten Bergbau aufgeben sollten, in diesem Revers zugedacht wird.

e) Alle diese Urkunden sind in einer von den Herzögen Rudolph Georg, Ludwig und Christian zu Brieg den 4. Nov. 1644 ertheilten sie bestätigenden Ausfertigung enthalten, welche demnächst in eine von Kaiser Leopold I. „aus habender landesfürstlichen Macht und Gewalt als regierendem Landesfürsten und Erbherrn erstbemeldeter Stadt Silberberg" zu Wien den 23. Nov. 1676 ertheilte General-Bestätigung aufgenommen ist. In dieser werden jene Privilegien confirmirt, „soweit dieselben der jetzigen Landes-Verfassung des Herzogthums Schlesien nicht zuwider und insoweit sie — die bergbautreibenden Bürger zu Silberberg — in deren wirklichen Besitz, Genuss und Observanz gekommen seien." Auch spricht diese Privilegien-Bestätigung von schuldigem Zehnt-Abführen und Verabfolgen von Silber und Blei an die königl. schlesische Kammer gegen deren Taxe.

f) Die neueste (nichts Wesentliches enthaltende) Bestätigung ihrer Privilegien erhielt Silberberg von Kaiser Carl VI. „als regierendem König in Böheimb und oberstem Herzog in Schlesien" Wien 6. Februar 1733[1]).

Nie scheint der Silberberger Bergbau — welchen man immer nur als eine Art von Anhang des Reichensteiner betrachtete (für dessen güldische Erze er die Blei-Zuschläge lieferte), von besonderer Wichtigkeit gewesen zu sein. Auch die Versuche, ihn unter preussischer Regierung wieder in Aufnahme zu bringen, endigten mit seinem Todtfahren den 11. Mai 1754 wegen Mangels an aller Aussicht zu bauwürdigen Anbrüchen.

---

1) Ein Vidimus aller dieser Documente befindet sich in Vol. I. der Acten des schlesischen Oberberg-Amtes, betreffend die Emanirung der schlesischen Berg-Ordnung.

§ 11. Goldbergbau bei Zuckmantel[1]).

Der Goldbergbau in der Gegend von Zuckmantel ist uralt, die Zeit seines Entstehens aber völlig unbekannt, seine frühere Geschichte in völliges Dunkel gehüllt, seine spätere aber ziemlich reich an Urkunden, welche jedoch leider über seine technischen und finanziellen Ergebnisse nur sehr wenig Licht geben, während eine Menge in jenen Gegenden zerstreute Halden seine Ausdehnung bezeugt. Er fand — ähnlich dem niederschlesischen Goldbergbau — gleichzeitig auf Waschwerken und Gängen statt, doch möchte fast scheinen mehr auf letzteren. Den ersteren Bau bezeichnete die Benennung „weicher Bergbau," den letzteren nannte man „Schächtli-Werk[2]).

Schon im Jahr 1339 und 1377 ward dieses Bergbaues bei Recessen über das Fürstenthum Troppau gedacht, und nirgends ist ersichtlich, dass ihn die hussitischen Kriegszüge zu völligem Erliegen gebracht, vielmehr mochte vielleicht ihm wenigstens in den späteren Zeiten dieser Kriegszüge der eigenthümliche Umstand zu einigem Schutz gereichen, dass, während das Bergregal über Zuckmantel dem Bischof von Breslau als Fürsten von Neisse zustand und von ihm geübt, der Bergbau aber durch von ihm beliehene Gewerken betrieben ward, sich unter den letzteren der König Georg Podiebrad ansehnlich betheiligt fand. Dieser Umstand geht klar hervor aus dem nach seinem Tode von seinen Söhnen abgeschlossenen Erbtheilungs-Recess (Montag vor S. Georg 1472)[3]), worin die drei Brüder bestimmen: „Was die Goldgruben zu Zuttel (Zuck) Mantel anlanget oder diejenigen Oerter, bei denen man Gold aus der Erde gräbet. Was nun allhier an Golde durch Göttlicher Gnaden Verleihung wird erhoben werden, das wollen Wir mit einander

1) Der Umstand, dass die Gegend, von welcher hier die Rede, nicht zu dem an Preussen gelangten Theil von Schlesien gehört, konnte um so weniger einen Grund abgeben die Geschichte des in ihr betriebenen Bergbaues hier auszuschliessen, als diese Geschichte interessant und in angemessener Vollständigkeit noch nirgends veröffentlicht ist.

2) S. Mosch a. a. O. Bd. II. S. 50.

3) S. v. Sommersberg Script. Rerum. Siles. I. 1051.

gleiche theilen und soll uns Allen zu statten kommen und sollen Wir auch zu Erhebung dieses Goldes alle zusammen gleiche Unkosten tragen." Aus dem letztern Satz möchte man fast schliessen, dass jener Bergbau damals in Zubusse gestanden. Näheres ist von ihm aus jener Zeit nicht ermittelt. Aus den Acten ergiebt sich, dass die schlesischen Prälaten so wie die bischöflichen Städte und Beamten Theil nahmen, auch unter Anderen Georg von Liegnitz und Brieg zu den bedeutendsten Gewerken gehörte. Durch die Gefälligkeit des weiland Geheimen Archiv-Rathes Stenzel dazu in den Stand gesetzt, lasse ich nachstehendes Verzeichniss von Urkunden des schlesischen Provinzial-Archivs aus der Zeit von 1477 bis 1543 folgen, welche sich auf den Bergbau bei Zuckmantel beziehen.

1477 am Sonntage Quasimodogeniti (Breslau) [1]).

Rudolph, Bischof zu Breslau, vergönnt vier Breslauer Bürgern und ihren Gewerken, den alten Stollen sammt den Schachten, welche derselbe Stollen fertigt, im Erlicht nahe bei Zuckmantel, die Oberzeche genannt, zu bauen.

Derselbe giebt den Gewerken und der Gesellschaft, die im Neufange oberhalb Zuckmantel mit trefflicher Anlage gebaut, zur Fortsetzung des Baues eine abermalige Freiheit, nachdem die gegebene ausgegangen.

1479 am Tage St. Severin (Breslau).

Derselbe erkennt, dass alle die, welche in Bergwerken bei Zuckmantel Theil haben, alles, was sie bis dahin für die Arbeiter schuldig geblieben, bis nächst kommenden Andreastag hinter den Breslauer Schöppenschreiber bei Verlust ihres Rechts legen sollen.

1480 am St. Lorenz-Abend (Breslau).

Derselbe verleiht dem Meister in freien Künsten, Domherrn zu Breslau, Johann de Monte und dem Franz Bottner zu

1) Mosch citirt diese Urkunde a. a. O. S. 51 mit der unrichtigen Angabe der Jahreszahl 1411 — offenbar Druckfehler.

Breslau und ihren Gewerken eines und dem Prager Bürger Nickel Kewlho und Peter Springer mit ihren Gewerken andern Theils den Gebrauch des Bergwerks zum Zuckmantel, nämlich am Heckelsberg, auch auf dem alten Berge.

1507 Mittwoch nach Misericordias Domini (Breslau).

Johannes, Bischof zu Breslau, tritt dem Dr. med. und seinem Physicus Michael Jod, zu Anerkennung seiner Verdienste, das nach dem Tode des N., seines Schwagers, an ihn gefallene 16. Theil in dem Bergwerke zu Zuckmantel in der Obergrube, die Oberzeche genannt, ab.

1513 am Sonnab. nach division. Apost. (Neisse).

Derselbe thut einen Ausspruch in Streitsachen zwischen Franz Teschnitzky in Vollmacht seiner andern zugehörigen Gewerken an einem und dem Bürgermeister Mart. Schmeltzer von Zuckmantel am andern Theil wegen des Bergwerks Ober-Neufang bei Zuckmantel (Auszahlung der Kaufgelder).

1513 am Freitag nach Luciae (Neisse).

Derselbe bestätigt den Kaufvertrag zwischen Vorstehenden um etliche Bergwerke, oberhalb Zuckmantel an dem alten Berg gelegen, den Ober-Neufang, eine Fundgrube und Stollen.

1514 Sonntag nach Corp. Christi.

Derselbe bestätigt einen Vertrag zwischen Nickel Reydeburgk von Lorenzendorf an einem und Franz Teschinsky von Lewenbergk, Wenzel Reusner von Reichstein andern Theils; N. R. leiht 100 Gulden Ungr. auf 2 Jahr gegen Einräumung von 8 Kuxen in der Fundgrube zu Ober-Neufang.

1516 am Freitag nach der 11000 Jungf. Tag (Neisse).

Johann, Bischof zu Breslau, verwilligt dem Kasp. Beyer, Bürger zu Krakau, Berthold Wingkler und anderen Mitgewerken seiner Bergwerke auf dem Zuckmantel einige Erstattung für die Anlegung künstlicher Schmelzöfen.

1517 Mittwoch nach Lucae (Neisse).

Derselbe bestätigt des Franz Teschinssky von Lewenburgk, Seiler genannt, Auflassung des 8. Theils im Bergwerk zu Zuckmantel an das Stift Camenz.

1517 am Thomastage (Neisse).

Derselbe bestätigt des Fr. Teschinsky und dessen Frau Margaretha Erbverkauf von $^4/_8$ seiner Bergwerke im Hetzwetz auf dem alten Berge bei Zuckmantel an Christof Behr von Cracaw.

1517. Derselbe bestätigt des Fr. Teschinsky und der andern seiner Mitgewerke Vermiethung der Hälfte ihrer Bergwerke im Hetzwetz auf dem alten Berge bei Zuckmantel und der Hälfte im Hegkelsberge in Stollen, Fundgruben, mit den Hütten und Mühlen oberhalb Endersdorf im Obergrunde an Christof Behr von Cracaw auf 5 Jahr.

1518 am Tage der Bekehrung Pauli (Neisse).

Derselbe bestätigt des Wenzel Rewsner von Reichenstein wiederkäufliche Auflassung seiner Bergwerktheile auf dem Hetzwetz und Neufang auf dem Zuckmantel an denselben Chr. Behr.

1518 am Tage der Beschneidung des Herrn (Neisse).

Derselbe begabt des Chr. Behr Bergtheile, Hütten, Mühlen etc. auf den Gebürgen zu Zuckmantel mit Freiheiten.

1517 am St. Thomas-Tage (Neisse).

Derselbe bestätigt eine Beredung zwischen Franz Teschinsky auf dem Neuhause und Chr. Behr v. Cr. um etliche Bergwerktheile auf dem Zuckmantel.

1518 Sonnabend nach Circumcis. dom. (Neisse).

Johann, Bischof von Breslau, giebt demselben Chr. Behr seinen Hof zu Zuckmantel mit Aeckern, Gärten, Wiesen und Holzung zu Brennholz in der Voigtei auf 8 Jahre zu besserer

Aufrichtung der Bergwerke daselbst ein, desgleichen freie Fischerei in der Oppa etc.

1521 Donnerstag nach Judica (Neisse).

Jacob, Bischof zu Breslau, bestätigt des Friedr. Opprechsdorf und Anderer erbliche Uebergabe ihrer 2 Kuxe auf der neuen Zeche zu St. Johann auf dem Zuckmantel an Girsig Dambach.

1522 am Abende St. Jacobi (Neisse).

Derselbe kündigt ein freies Bergwerk auf dem Zuckmantel aus.

1524 Dienstag nach Judica (Neisse).

Derselbe verleiht allen denen, welche Bergwerk zu bauen nach Zuckmantel kommen würden, gewisse (innen angegebene) Freiheiten.

1524 Sonntag Laetare.

Derselbe verträgt die Gewerke des Bergwerks Ober-Neufang mit Chr. Behr von Crakau, wegen etlicher Theile, welche letzterer in Ober-Neufang etc. gehabt.

1526 Mittwoch vor St. Margar. (Neisse).

Derselbe verleiht seinem Urbarer Steffan Leidemut auf dem Zuckmantel wegen seiner treuen Dienste die 3te Halde oberhalb St. Urban, auf dem Zuckmantel.

1529 Mittwoch nach Himmelfahrt Mariae (zu Czuckmantel).

Jacob, Bischof von Breslau, macht wegen etlicher Gebrechen, Missbräuche und Unordnung auf dem Bergwerke Zuckmantel eine Ordnung und Aussatz [1]).

1531 an St. Stephanstag (Neisse).

Jacob, Bischof zu Breslau, bestätigt des Konr. Stoltz Auflassung seines Theils in dem festen Bergwerk auf dem Zuck-

1) Abgedruckt in Karsten's Archiv für Bergbau und Hüttenwesen. Bd. 16. S. 381.

mantel an Wolfram Schoff, von der Wildschütz, Georg Schweinichen von Kolbnitz, Hofmeister und Rathes Logau von Schlaupitz.

1530 Donnerstag nach Innocentium.

Derselbe giebt denjenigen von seinen Unterthanen und Einwohnern zu Zuckmantel und ihren Mitgewerken, denen er den alten Erbstollen am alten Berge bei Zuckmantel mit zu bauen etc. von neuem verliehen, eine sonderliche Begnadung und Freiung.

1533 Donnerstag nach dem Aschtage (Otmachau).

Derselbe versieht alle Gewerke des Bergwerks zu Zuckmantel mit sonderlicher Freiheit, Ordnung und Vortheilen[1]).

1533 Montag nach Allerheiligen.

Derselbe bestätigt des Bergmeisters Hanns Schmelzer und Mathes Nideheim Einigung wegen etlicher Gebrechen ein Pochwerk und Waschwerk unter dem Nieder-Neufange bei Zuckmantel.

1535 am Sonnabend nach St. Katharina (Neisse).

Jacob, Bischof zu Breslau, richtet eine Berg-Ordnung auf dem Zuckmantel auf.

1536. Einigung zwischen Hanns Schilling von Z. und dem Bergmeister Georg Byrold zu Zuckmantel wegen eines in den Gerichten daselbst eingelegten und verkauften Pfandes und anderer Gebrechen aus einer Kaufsgesellschaft.

1537 am Dienstage nach St. Marg.

Eid des Bergmeisters auf dem Zuckmantel.

1537 am Dienstage nach St. Marg. (Neisse).

Jacob, Bischof, einigt die in- und ausländischen Gewerke auf dem Alten Berge bei Zuckmantel, wegen des Retardats, Rechnung, Vorraths und dergl. Bergordnung.

1) Auch diese „Berg-Ordnung und Freiheit“ ist abgedruckt a. a. O. S. 383.

1537 Montag nach Martini (Neisse).

Sühnliche Vermittelung zwischen dem Bresl. Bürger Conr. Sauermann und den Gewerken des Alten Berges aufm Zuckmantel wegen der (abgebrannten) Schmelzhütte, Kolhauses (?) und etlichen Gezeugs.

1537 am Tage Innocent. (Neisse).

Vergleichung der in- und ausländischen Gewerken des Bergwerks im Alten Berge aufm Zuckmantel etc. mit Matz Hoffmann von der Ola, wegen der vor 3 Jahren auf dies Bergwerk vorgereichten 200 Ungr. Gold-Gulden.

1538 Sonnabend nach Oculi (Neisse).

Entscheidung und Vermittelung zwischen Conr. Sauermann dem älteren auf der Jeltsch und Urban Schaichel aufm Zuckmantel wegen etlichen irrigen Rechnungen und nachstelliger Gldsummen.

1542 Mittwoch nach Divis. Apost. (Otmachau).

Balthasar, Bischof, bestätigt des Paul Monaw zu Gnichwitz und Erasm. Sauermann Vertrag wegen des Bergwerks aufm Zuckmantel und anderer Stücke.

1543 Dienstag vor Viti (Neisse).

Derselbe giebt dem Jacob Koch und Hanns Hilse das Bergwerk der Zeche aufm Alten Berge auf 5 Jahr ein.

1543 Dienstag vor Barthol. (Neisse).

Derselbe vermiethet dasselbe Bergwerk nehmlich 1 Schicht an Jost Ludwig Dietz zu Wola, königl. poln. Secretair, die andere an den Neisser Bürger Jacob Koch und die 3te und 4te an Adam Hülse auf 5 Jahr.

Diesen Urkunden sind beifügen:

1559 (Neisse, Freitag nach Exalt. Crucis).

Privilegium Bischofs Balthasar für den Melchior Huscher, zum Bergbautreiben in den Bisthums-Landen [1]).

---

1) Abgedruckt ebendaselbst S. 396.

1559 (von demselben Ort und Tage wie die vorhergehende Urkunde).

Bergfreiheit Bischofs Balthasar für Zuckmantel[1]).

Die nicht geringe Anzahl der unter diesen Urkunden vorkommenden Bergordnungen und Bergfreiheiten deutet auf das Interesse der Bischöfe an diesem Bergbau, spricht aber eben nicht für Ordnung und grossen Flor desselben, wie auch die Folgezeit beweist.

Wie Mosch[2]) ohne nähere Angabe der Quellen erzählt, ging der Bergbau durch Ungeschick im sechszehnten Jahrhundert zurück, hob sich dann aber wieder, besonders durch Bischof Balthasar, welcher denselben ordentlich vergewerkschaftete, Kuxe an seine Hofleute und Beamten vertheilte u. s. w., auch 1550 den „heiligen Drei-Königs-Stollen" ansetzen liess. Alle diese Maassregeln scheinen doch nicht eben zum Ziel geführt zu haben. Denn da die Gewerken mit dem Zubusszahlen säumig wurden, musste Bischof Martin den 18. October 1578 ein erinnerndes Patent an die Gewerkschaft der Zeche Altenberg erlassen und schrieb — da dies nicht half — durch ein zweites solches Patent vom 18. December 1578 auf den 6. Januar 1579, einen Gewerken-Tag aus um der Noth der Bergleute sowie dem Bedürfniss an Betriebsgeldern abzuhelfen und wegen des Werks Beschlüsse zu fassen. Es schliesst dies Patent: „Im Fall aber irgend einer aussenbleiben oder seine Zubussen nicht erlegen wollte, als würde der dringenden Nothdurft sein, dass gegen denselben vermöge der Bergfreiheit und Ordnung mit dem Retardat verfahren und ihm sein Bergtheil ins Retardat gesetzt und eingezogen."

Aus einem von dem bischöflichen Rath und Berghauptmann Georg Springefeld gefertigten Auszug geht hervor: dass vom 7—14. Juli 1578 angelegt waren

a) bei der Grube

3 Steiger, 24 Hauer, 48 Wasserknechte, 13 Jungen;

1) Abgedruckt ebendaselbst S. 897.

2) a. a. O. S. 52.

b) bei den Hütten und Pochwerken

1 Pochsteiger, 4 Pochwärter, 9 Mann übern Testen, 4 in der Kammer, 3 Aufträger, 4 bei beiden Heerdten, 3 Vorläufer.

Die Rechnung über das Ausbringen in vorgedachtem Zeitraum weist nach:

aus 41 Hillen Erz zu 3 Centner

Gold 11 Loth 2 Quentchen, das Loth à 6 Thlr. —	69	Thaler,
Güldisch Silber 9¼ Loth, wovon geschieden		
Gold ohngefähr 1¾ Loth taxirt	12	„
Silber 7 Loth 2 Quentchen angeschlagen . .	5	„
Blei 2 Centner 83 Pfund und Glötte ½ Centner	6	„
Summa	92	Thaler.

Die Ausgaben betrugen . . .	64 Thlr. 29 Gr. 4 Hell.
folglich war Ausbeute	27 Thlr. 6 Gr. 8 Hell.

Die Schichtlöhne waren in ein und derselben Classe Arbeiter nicht gleich. Ein Häuer verdiente in der Schicht etwa 2½ Groschen, ein Wasserknecht ebensoviel, Jungen und die meisten Hüttenleute nur weniger, bis 1½ Groschen. Die Steiger erhielten Wochenlohn; der erste einen Thaler, die andern 24 Groschen. Der Bergmeister erhielt auf die hier in Rede stehende Woche 18 Groschen Besoldung, 4 Groschen Fahrgeld; der Schichtmeister 27 Groschen Besoldung; beide Geschwornen zusammen 6 Groschen Fahrgeld.

Eine generelle Uebersicht der Ergebnisse des Jahres 1578 ergiebt

Ausgaben	3,108 Thlr. 14 Gr.
Einnahmen	989 „ — „
also Zubusse	2,119 Thlr. 14 Gr.

Doch waren in diesem Jahre bedeutende Ausführungen gemacht, namentlich ein Pumpen- und ein Treibe-Haus, ein Schacht und eine Rolle auf die Kiesörter gebaut.

Bei Gelegenheit der k. Bergwerks-Visitations-Commission wendeten sich die Gewerken „im Freiwald'schen und Friedeberg'schen Gebieth“ an dieselbe mit der Bitte: „gleich andern Berggenossen“ kaiserlichen Schutz zu erhalten. Die Bittschrift zeigt, dass sie eigentlich nicht wussten, was sie woll-

ten, und dass sie vermuthlich eine Aenderung aller Bergwerkshältnisse erwarteten. Der Visitations - Commissarius, k. k. Ober - Bergmeister Gregor Pardt überreichte das Gesuch (22. März 1580) der schlesischen Kammer, „weil sich an dem Ort der Herr Bischof der Bergwerks - Regalien anmaassen thun,“ und meinte, dass vorerst derselbe wohl zu Edition seiner Privilegien anzuhalten sein werde. Die schlesische Kammer scheint nichts verfügt zu haben, vielleicht weil ihr das Recht des Bischofs genügend bekannt war.

Aus einem, (Zuckmantel 2. März 1580) von dem bischöflichen Bergmeister Wilhelm Zehntner von Zehntgrüb an den k. k. Ober-Bergmeister Gregor Pardt gerichteten Schreiben ersieht man, dass die bauenden Gewerken keine fremden zulassen, ihrer Seits aber für die Wassergewältigung nicht die erforderlichen Auslagen aufwenden wollten. Es geht aus diesem Schreiben hervor, dass der 500 Lachter lange Stollen 34 Lachter Seigerteufe unter einem Schacht einbrachte und unter diesem (Richtschacht) sich ein Gesenk von 10 Lachtern befand, auch ein anderer Schacht 40 Lachter tief war und gute Anbrüche sich vorfanden.

Während der Vacanz des Bisthums, dessen weltliche und also auch des Bergwerks zu Zuckmantel Verwaltung sich in den Händen der schlesischen Kammer befand, forderte diese (7. April 1598) von dem Hauptmann Georg Hämichau zu Neiss Bericht: ob es wahr sei, dass gedachtes Bergwerk schlecht verwaltet werde; wie dies dem Kaiser angezeigt worden. Die ihr hierauf gewordene Auskunft fehlt in den Acten; aus dem unterm 14. April 1598 an den Kaiser erstatteten Bericht ist aber zu entnehmen, dass damals der Bau stillstand, obgleich er noch vor 5 Jahren jährlich auf den Kux 8 bis 24 Ducaten Ausbeute gegeben. Es sei ein 3000 Lachter langer Stollen[1]) mit einem Aufwand von 90,000 Thalern getrieben, dessen Wasser bei seinem Mundloch

1) Der Bergmeister Zehntner v. Zehntgrüb spricht in dem obenerwähnten um 14 Jahre spätern Schreiben von 500 Lachtern; folglich muss man in dieser Zeit sehr thätig gewesen sein, oder hier ein Irrthum obwalten.

in der Gegend von Ziegenhals eine Mühle treibe. Sonst sei an dem Stufenberge auch ein Flöss- (Wasch-?) Werk, welches Gewerken gehöre.

Ein gewisser Victorin v. Lindenau gehe damit um, ein 32 Ellen hohes Wasserrad zu bauen, um den Stollen trocken zu legen; doch verspreche man sich nicht viel davon. — Dies ist Alles, was der Bericht enthält! —

Den 22. Juni 1650 unterstützte der Fürst-Bischof Ferdinand bei der schlesischen Kammer das Gesuch der obengenannten Ortschaften: sie als Bergstädte von der Trank- und Fleisch-Accise frei zu lassen — wie es scheint, ohne Erfolg.

Johann Jacob v. Huser, Hanns Heinrich Velze v. Lay, Frau Salome Güngling und Georg Langer erhielten als Gewerkschaft (auf den Grund eines mit der bisherigen geschlossenen Contracts) — Oberamt Obergrund den 6. Februar 1654 — von dembischöflichen Verwalter und Bergmeister Melchior Wilhelm Baumgärtner verliehen [1]) „Grund und Boden im Zuckmantel'schen gelegen, nämlich den ober und nieder Neufang, welche von beiden Geschwornen befahren und im Freien befunden worden, sammt ihren beiden gehörigen Fundgruben, wie auch derselben obern und niedern Wasser und den dazu gehörigen Erbstollen, auf alle Metalle und Mineralien."

Um Gewerken zu suchen, empfing der v. Huser durch „Verwalter, Bergmeister, Geschworene und ganz Bergamt der Zuckmantler Bergwerke" (Obergrund. 7. November 1654) ein Attest, worin die Verhältnisse und Hoffnungen des dasigen Bergbaues bestens gepriesen werden. Es heisst darin: dass das alte Werk gediegen Scheid-Gold (von Woche zu Woche 26—53 Ducaten), Silber, Bleiglanz, Vitriol u. s. w. gegeben. Die Wasserkunst stehe im Werk, und wenn einst der Erbstollen zu Stande gebracht, verspreche das Werk ewig nutzbar

1) Der Eingang der Verleihung lautet: „Verliehen und bestätiget von mir Melchior Wilhelm Baumgärtner, verordneter Verwalter und Bergmeister, zugleich Berggeschworne der freien Bergstadt Edlstatt sonsten Zuckmantel." Das Schloss bei Zuckmantel heisst der Edelstein.

zu sein. Von Zeit zu Zeit seien sehr kostbare Handsteine gewonnen worden, so den 14. August 1590 einer $3\frac{1}{2}$ Pfd. Breslauer und an Wiener Gold-Gewicht 4 Mark 15 Loth schwer, wofür der Bischof 675 Gulden 27 Kreuzer Rheinisch zahlen lassen. Desgl. den 22. März 1591 ein eben solcher, wofür 867 Gulden 49 Kreuzer Rheinisch u. s. w. — Die Kupferzeche zu gewältigen, sei das Schöpfrad schon eingehangen. v. Huser suchte den Kaiser zum Mitbau zu vermögen. Ob ihm dies gelungen, darüber schweigen die mit der oben berührten Sachlage schliessenden Acten.

§. 12. Engelsberg und Würbenthal.

In der Gegend von Engelsberg und Würbenthal[1]), welche zu der Herrschaft Freudenthal in dem unter k. k. österreichischer Hoheit verbliebenen Theil von Schlesien belegen, fand schon in dem sechszehnten Jahrhundert ein Bergbau auf Gold statt. Die Nachrichten über ihn, welche die aus der schlesischen k. k. österreichischen Kammer an das damalige kgl. preuss. Ober-Bergamt für die schlesischen Provinzen gelangten Acten über diesen Bergbau enthalten, sind dürftig. Aus ihnen geht — wie in dem ersten Theil dieser Schrift § 28 S. 237 erzählt worden — hervor, dass 1556 der Besitzer der Herrschaft Würben mit den Gewerken sich in grossem Streit befand. Im Jahre 1558 ward eine Einigung, unter Vermittelung des Bischofs Balthasar von Breslau und des Herzogs Hans zu Münsterberg und Oels, Grafen zu Glatz, von diesem Besitzer Johann dem älteren von Würben auf Freudenthal zwischen Marcus von Weiseigau und Jacob Mann von Puchholz, wegen gewerkschaftlicher Verhältnisse, besonders in Betreff eines von ersterem getriebenen tiefen Stollens und dessen gemeinsamer Benutzung, abgeschlossen.

Die Einigung behob aber viele Streitigkeiten des Marcus (oder Marx), auf dessen Grund und Boden der Bergbau, an

---

1) Nach Mosch (a. a. O. S. 54) ward in jener Gegend auch bei Benesch und an mehreren anderen Oertern in früheren Zeiten bedeutender Bergbau getrieben, doch finden sich keine bestimmtern Nachrichten über denselben.

welchem er lebhaft Theil nahm, umging, keineswegees und 1561 veranlasste, in Folge kaiserlichen, durch irgend eine Beschwerde herbeigeführten Auftrags der vorerwähnte Bischof Balthasar von Breslau, als schlesischer Ober-Landeshauptmann, durch seine Zuckmantler Bergbeamten eine commissarische Untersuchung dieser Streitigkeiten, deren Entscheid aus den Acten nicht zu ersehen. In dem Gutachten dieser Commissarien (Montag vor Philippi Jacobi 1561) ist übrigens gesagt: „Was aber das Bergwerk belanget können wir anders nicht erkennen, denn dass sichs mit Golde untadligen Anbrüchen wohl erweiset; auch mit Künsten und Stollen wohl versehen, dass es ein statthaftig höflich Bergwerk ist."

Nach der Angabe bei Mosch (a. a. O. S. 55) war Engelsberg „nach dem Diplom Johann des Aeltern von Würben auf Freudenthal schon vor dem Jahr 1556 eine freie Bergstadt, indem er gesteht, dass er schon einige Jahre vorher mit seinen Vettern und Brüdern eine freie Bergstadt ausgemessen und Engelstadt genannt habe, und dass, da sie schon erbaut sei, er sie von allen Frohnen, Robothen, Steuern und Zinsen freigezählt habe und für den Bergbau freies Holz bewillige."

Vielfach wiederholt finden sich Bitten der Gemeine und Knappschaft dieses Werks um Bewilligung des ihnen als Bergstädtern noch nach dem Privilegium Kaisers Rudolph II. zustehenden Brau-Urbars, welchem die Grundherrschaft wegen ihr daraus entstehenden Nachtheils und darum widersprach, weil jene Leute sonst dem Brau-Urbar mehr als dem Bergbau ihre Industrie zuwenden würden. Für diese Ansicht spricht sich namentlich ein Bericht des Visitations-Commissarii von Cönen (Troppau 8. Dcber. 1692) an die schlesische Kammer aus, worin zugleich berührt ist: welche Menge Holz die Grundherrschaft zu diesem Bergbau unentgeldlich hergegeben; ingleichen dass der St. Augustin-Stollen am Dürren Seiffen neuerdings über 200 Klaftern lang ausgeschlämmt und reparirt worden.

Geschichtlich wichtiger als diese Beschwerden erscheint die thatsächliche Widersetzlichkeit des Johann von Würben gegen das Einführen der Rudolphinischen Bergordnung bei dem Bergbau jener Gegend. Da dieser Gegenstand nicht Betriebs-

sondern Verfassungsverhältnisse betrifft, so musste das darüber Mitzutheilende in dem ersten Theil dieser Schrift (§ 28) seine Stelle finden.

1621 war die Herrschaft Freudenthal, weil ihr Besitzer Hans von Würben die Partei des Königs Friedrich von Böhmen ergriffen, confiscirt und von Kaiser Ferdinand II. dem Orden der Deutsch-Herren als Commende geschenkt, von den Commendatoren der Bergbau dort fortgetrieben, aber nie etwas an Zehnten entrichtet, noch das gewonnene Gold zur kaiserlichen Münze zum Verkauf, sondern nur zum Verwechseln gegen Ducaten abgeliefert worden; obgleich die dem deutschen Orden ertheilte Schenkungs-Verschreibung Kaisers Ferdinand II. vom 17. Juli 1621 dem Orden nur den Besitz, wie er dem vorigen Eigenthümer zugestanden, beilegt. Erst in den letzten Jahren des ungetheilten Besitzes Schlesiens kam dies zur Sprache, und durch ein an die schlesische von der k. Hof-Kammer gerichtetes Rescript (Wien 15. Juli 1740) ward das Fordern der Leistung jener Verpflichtungen für die Zukunft und nähere Aufklärung des Sach-Verhältnisses für die Vergangenheit befohlen und desfalls von der schlesischen Kammer den 9. September 1740 an den damaligen Commendator der Herrschaft Freudenthal, Grafen von Salzenhofen, die Anweisung erlassen „pro futuro sich an die K. Rudolphinische Bergordnung und den K. Maximilianischen Berg-Vergleich zu halten — insonderheit von denen auf den Bergwerken zu Engelsberg und Würbenthal erzeugt werdenden Erzen den Zehnten dem kgl. Ober-Bergamt zu Reichenstein oder dem Breslauer Münzamt zu entrichten, auch die gehörige Einsicht derer Bergwerken wegen richtiger Abführung dessen, was dem Allerhöchsten Landesfürsten gebührt, und wegen der gehörigen Jurisdiction respectu derer in Bergwerks-Angelegenheiten unter den Gewerken entstehenden Zwistigkeiten einzustehen; das Gold und Silber aber von Zeit zu Zeit in gedachtes Münzamt gegen baare Bezahlung zur gehörigen Einlösung abliefern zu lassen.“

Der Commendator bat (14. November 1740) um Frist zu seiner Erklärung auf diese Verfügung. In dieser Lage unterbrach die preussische Besitznahme des grössern Theils Schle-

siens die Verhandlungen; und so schliesen die damaligen Acten, aus denen sich über den Ertrag des in Rede stehenden Bergbaues nur ergiebt, dass vom 21. Mai 1723 bis 1. October 1740 zusammen 35 Mark 7 Loth 3 Quentchen 2 Gr. fein Gold in das k. Münzamt zu Breslau eingeliefert und dafür dem Einlieferer (Churfürsten v. Mainz als Inhaber jenes Bergbaues), nach Abzug des Prägeschatzes, 2034 Ducaten ausgezahlt worden.

§ 13. Krautenwalde und Rosenberg.

In dem Fürstenthum Neisse hatte schon in früherer Zeit Bergbau bei Krautenwalde und Rosenberg auf Blei und Silber stattgefunden. Dieser verlassene Bergbau ward gegen das Jahr 1563 wieder aufgenommen und für ihn in genanntem Jahr (6. April) von dem Grundherrn Stenzel Grafen von Roszdrzezow (Freiherrn zu Rodtadt, Pomsdorf genannt) eine Bergfreiheit publicirt, welche wegen der darin enthaltenen Bestimmungen in sofern nicht unerheblich ist, als sie den Umfang der Ausübung grundherrlicher Rechte bei dem Bergbau in jener Zeit — wenigstens in dem Fürstenthum Neisse — darlegt. In dieser Bergfreiheit wird der Bergbau auf den Gütern des Grafen Roszdrzezow für frei erklärt; ein Bergamt, aus einem Bergmeister und zwei Geschworenen bestehend, zugesagt, für welche Posten zu jedem zwei Candidaten von den Gewerkschaften vorgeschlagen werden sollen, von denen der Graf den einen wählt. Von Gold und Silber soll der Zehnte, von anderen Metallen der Zwölfte dem Grafen gebühren; hiervon aber in den ersten zwei Jahren nach erfolgter Fündigkeit nichts, in den nächsten zwei Jahren nur ein Drittheil und in den folgenden zwei Jahren nur zwei Drittheile entrichtet werden, „wie auf der andern Fürsten und Herrn Bergwerk der Gebrauch ist.“ In eben solcher Proportion soll in den ersten sechs Jahren der, nach ihrem Ablauf vollständig Platz greifende, Verkauf an die zu gewinnenden Metalle nach und nach eintreten.

Die Zahlung soll in eben dem Maass, wie sie der Bischof (Fürst von Neiss) leistet, stattfinden. Durch die ersten vier

Jahr sollen die Gewerkschaften aus des Grundherrn Forst das zu Schächten und Stollen nöthige Holz unentgeltlich nehmen dürfen, überall auf seinen und seiner Unterthanen Gütern frei Wege und Stege, Wassergraben zu Hütten, Mühlen und Pochwerken, desgleichen Häuser, Schächte und Stollen anlegen.

Die Gewerkschaften dürfen „in Beisein des Bergmeisters einen Schichtmeister verordnen und vereiden."

Bei dem Vermessen soll jede Fundgrube erhalten drei Schnüre, jede zu 14 Lachter mit einer Vierung von $3^1/_2$ Lachter in das Hangende, ebenso viel in das Liegende. „Die andern Lehn ausser der Fundgrube, jegliches 2 Schnüre zu 14 Lachter" mit eben der Vierung wie die Fundgrube. — Alles mit ewiger Teufe.

Die Gewerken sollen mit ihrem Bergwerks-Eigenthum auf das Freiste schalten und walten, alle Bedürfnisse frei von Bannrechten herbei- und ihre Producte gewerblicher Thätigkeit — welche keiner Art von Handwerks- oder Bannzwang unterliegt — eben so frei an andre Orte führen können; keine Geschosse, Steuern-Aufsetzung, wie die Namen haben möchten, zahlen und zum Heerzuge nur in dem einzigen Fall verbunden sein, wenn Jemand dem Grundherrn Raub, Brand oder andere Beschwerung zufügt.

Wenn sich Gewerkschaften bei des Bergmeisters und der Geschworenen Antheil nicht beruhigen wollen, können sie an eine ihnen beliebige Bergstadt appelliren.

Stirbt ein Gewerk ohne bekannte Erben, so wird sein Bergwerks-Eigenthum durch drei Jahr zum Besten solcher Erben verwaltet, und wenn sie sich inzwischen nicht gemeldet, „zu Kirche und Spital ertheilt."

Der „Herr" erhält zwei, die Kirche einen und das Spital einen Freikux. Von jedem Gulden (zu 25 Weissgroschen) zu zahlenden Lohnes werden 2 Heller „den Armen zu gut" aufgehoben.

Wegen Schulden, welche Gewerken „auf dem Bergwerk gemacht," sollen sie nur vor dem Bergmeister „oder Stadtgericht" zu Recht zu stehen verbunden sein; und welcher Gewerke anderswo Schulden gemacht, wenn er bei dem Bergwerk

10 Kuxe baut, durch sechs Jahr ein Indult und nach dieser Frist noch zehn Jahr in Lubenau, Rosenberg und Krautenwalde Freiheit und sicher Geleit haben.

Ausserdem wird in der Bergfreiheit des Grafen Stenzel v. Roszdrzezow die Stadt Rosenberg mit allen, den freien Bergstädten eigenen, Vorzügen — freiem Mälzen, Brauen, Schlachten, Bier-Zufuhr,[1]) Badstube, Hutungs-Rechten, freien Lanstrassen u. dergl. — begnadigt.

Graf Stenzel v. Roszdrzezow reichte die obengedachte Bergordnung der böhmischen Kammer ein mit der Bitte, für den in Rede stehenden, hoffentlich dem Lande sehr nützlichen Bergbau ein kaiserliches Privilegium zu ertheilen. Die Hof-Kammer erforderte (20. August 1563) von der schlesischen, diese (31. August 1563) von dem Bischof, als Fürsten zu Neiss, über die Sachlage Auskunft. Dass dergleichen ergangen, ergeben jedoch die Acten nicht, und es scheint daher der Gegenstand keine Folge gehabt zu haben. Jeden Falls war die Wirkung dieser Bergfreiheit nur kurz, und es scheint Graf Stenzel v. Roszdrzezow nicht mehr lange gelebt, sein Sohn und Nachfolger Johann aber für den Bergbau keinesweges so günstige Gesinnungen gehabt zu haben; denn mit ihm finden wir in 1566 die Gewerkschaften in einem Prozess wegen ihnen angeblich durch gestörte Arbeiten und vernichtete Berggebäude vor der fürstbischöflichen Cancellei zu Neisse verwickelt, in welchem Prozess wegen angeblich verzögerter Justiz diese Gewerkschaften an die böhmische Kammer recurrirten, diese (20. Januar 1568) die Erledigung der Sache der schlesischen überwies und diese (23. Januar 1568) von dem Bischof Bericht erforderte, und — damit schliessen die Acten. Ueber den Gang und die Ergebnisse des befraglichen Bergbaues geben sie keinen nähern Aufschluss. Nur das ist aus ihnen ersichtlich, dass bis 1566 drei und zwanzig Fundgruben und drei Stollen beliehen und in dem Bergbuche zugeschrieben waren, ingleichen dass kein Schacht tiefer als 17 Lachter war, der tiefe Stollen über 130 Lachter Feldeslänge einbrachte.

1) „Schweidnitzsch Bier und allerlei fremde Biere — auf dem Rathhause verschenken."

Aus welcher Machtvollkommenheit der Graf Stenzel von Roszdrzezow seine Privilegien-Ertheilung, soweit als wir eben gesehen, auszudehnen sich befugt glauben mochte, ist aus den Acten nicht zu entnehmen, scheint aber dem eigentlichen fürstlichen Territorialherrn selbst bedenklich gewesen zu sein; denn in einem in dem oben erwähnten Prozess ergangenen Interlocut vom 18. Februar 1565 sagt Bischof Caspar: „So haben wir die Part, soweit ihre Jura betrift, unschädlichen unserer Regalien, darin wir durchaus nichts begeben haben wollen, folgender Gestalt verrecessirt und verabschiedet" u. s. w.

§ 14. Freienwalde.

Ausser bei Zuckmantel, bei Krautenwalde und bei Rosenberg fand in dem Fürstenthum Neisse auch bei Freienwalde Bergbau auf Metall statt. Von ihm genauere Nachrichten aufzufinden, hat aber nicht gelingen wollen.

Bischof Jacob von Breslau, welcher sich um den Bergbau in den Landen seines Bisthums so eifrig bemühte, erliess (Breslau Freitag nach St. Luciae 1529) auch für den Freienwalder Bergbau eine Bergordnung[1]), welche auf die von ihm in demselben Jahr für Zuckmantel gegebene Beziehung nimmt und ebenso wie letztere über des Bischofs Ausübung des vollen Bergregals dem Fürstenthum Neisse keinen Zweifel lässt.

§ 15. Kamnig.

Ausser dem Umstand, dass (Neiss 27. Januar 1655) Bischof Card Ferdinand dem Neisser Bürger Moritz Binck zu Vitriolerz-Bergbau bei Kamnig und Gläsendorf ein, schon in dem ersten Theil dieser Schrift erwähntes, Privilegium ertheilte, hat sich über diesen Bergbau nichts vorgefunden.

---

1) Abgedruckt in Karsten's Archiv a. a. O. S. 383.

§ 16. Goldbergbau bei Goldberg, Bunzlau, Löwenberg.

In dem Diluvium, welches den Fuss der älteren Sudeten entlang die niederschlesische Ebene bedeckt und namentlich in einem von Jauer sich über Bunzlau und Löwenberg hinziehenden Landstrich — vielleicht aber auch in weit grösserer Ausdehnung — kommen, mit Letten- und ähnlichen Lagen abwechselnd, Sandlagen vor, welche neben einigen sehr fein eingemengten Saphiren, Spinolen und ähnlichen Edelsteinen auch Gold in äusserst kleinen Körnchen enthalten, dessen Gewinnung sehr früh Gegenstand bergmännischer Industrie und in dem dreizehnten Jahrhundert zu einer nicht geringen Wichtigkeit gestiegen war; wie in dem ersten Theil der gegenwärtigen Schrift, so weit als die vorhandenen Quellen reichten, erörtert ist[1]). Wann und wodurch dieser Bergbau und an welchen Orten, sowie durch wen er seinen Ursprung genommen, ist durchaus unbekannt. Nur so viel ist gewiss: dass er ziemlich gleichzeitig in der Goldberger, Löwenberger und Bunzlauer Gegend betrieben worden, und dass Goldberg, Nicolstadt, Wandris, Mertschütz, Strachwitz, Plagwitz, Höfel, Lauterseifen als die ergiebigsten ehemaligen Fundörter anzusehen; bei Goldberg auch in späterer Zeit auf einem Gange oder mehreren im unterliegenden ältern Gebirge etwas Bergbau getrieben ward; dass endlich bisher nie hat gelingen wollen, einer ursprünglichen Lagerstätte auf die Spur zu kommen, aus welcher jene Goldsandlagen hergeleitet werden könnten.

Was irgend aus so dürftigen geognostischen Andeutungen, aus Verhältnissen der Oertlichkeit und den Ergebnissen einiger in neuer Zeit gemachten Versuche über die Lage und etwanige Aussichten jenes Goldbergbaues für die Zukunft zu entnehmen, findet sich in einem Aufsatz des Herrn Berghauptmann v. Dechen „über das Vorkommen des Goldes in Nieder-Schlesien"[2]) vom Jahr 1830 möglichst erschöpfend zusammengestellt.

---

1) S. 79. 104.

2) In Karsten's Archiv für Mineralogie u. s. w. Bd. II. S. 209.

So unbekannt jedoch die Zeit des Beginnens dieses weit verbreiteten Bergbaues und nur aus den eben gedachten Urkunden sein geordneter und ausgedehnter Betrieb schon im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu ersehen ist: so mag doch nicht füglich bezweifelt werden, dass es Deutsche waren, denen er seinen Ursprung oder mindestens seine Entwickelung verdankte; wie dies ebenfalls in dem ersten Theil umständlicher berichtet und dabei aufmerksam gemacht worden, wie der in der Bestätigung der für Goldberg von Herzog Heinrich I. (1211) eingeführten Magdeburger Stadtrechte vorkommende Ausdruck „Hospites" auf fremde und zwar höchst wahrscheinlich bergmännische Ansiedler hindeute.

Dass dem Bergbau um Goldberg in seinen Ergebnissen zur Zeit der Schlacht von Wahlstatt in spätern Zeiten eine übertriebene Ausbeute von 150 Pfund Gold wöchentlich zugeschrieben worden [1]), entstand aus der so gewöhnlichen Lust, Erscheinungen der Vergangenheit zu verschönern und zu vergrössern.

Nach einem alten Manuscript soll Goldberg [2]) und der ganze dortige Bergbau durch die heil. Hedwig [3]) seine Entstehung erhalten und die Ausbeute sehr bald wöchentlich 120, ja sogar einmal 160 Mark Goldes betragen haben, und die Kirche und andere öffentliche Gebäude in Goldberg sollen von dieser Ausbeute erbaut worden sein. Rechnet man die Mark Goldes = 64 Ducaten und das Jahr 52½ Woche, so wäre jene Ausbeute jährlich = 6060 Mark oder 389,840 Ducaten, welches für den damaligen Werth des Goldes eine ungeheure Summe darstellt, aber auf Unwahrscheinlichkeit hinausläuft.

Nach einer andern Nachricht [4]) soll dieser Bergbau der

1) Von Namsler, s. Thebesii Liegnitz'sche Jahrbücher Thl. I. S. 39.

2) S. Volkmann Siles. subterranea Thl. II. C. 1. § 2. pag. 199.

3) Auf diese hochgefeierte Fürstin, die Wohlthäterin Schlesiens und Mutter seiner Cultur, trägt die Sage so gern Vieles über, was ihr fremd blieb oder sie nicht schuf, sondern nur förderte. Letzteres möchte wohl auch von dem Goldberger Bergbau gelten, welchem sich allerdings wohl deutsche Bergleute zuwendeten, deren so wie aller andern nützlichen Gewerksleute Einwanderung sie förderte.

4) S. Thebesius a. a. O. S. 39.

Stadt Goldberg wöchentlich eine Mark Goldes abgegeben haben. Man hat dies[1]) irrthümlich für einen Zehnt angesehen; denn einen solchen erhielt der Fürst und nicht die Stadt. Dagegen möchte wohl unter solcher Zahlung dasjenige freie Achttheil der Zeche zu verstehen sein, welches an ihr dem Grundherrn von dem alten Goldberger Bergrecht nach Abzug von $^1/_{12}$ zugesprochen wird[2]). Hiernach berechnete sich die jährliche Einnahme der Stadt auf etwas über 3328 Ducaten, die Brutto-Finnahme des ganzen Bergbaues jährlich über 131,700 Ducaten. Diese Summe würde sich sogar noch bedeutend erhöhen, wenn anzunehmen, dass jener Ackertheil nicht überall sein Ganzes ausmachte, sondern auch auf Grundstücken von Hintersassen der Stadt Goldberg Bergbau umging, wo alsdann die Stadt nach dem mehrerwähnten alten Goldrecht nur die eine Halbscheid des Ackertheils, der Hintersasse aber die andere besass.

Der Löwenberger Bergbau soll i. J. 1203 wöchentlich 232 Pfund Silber geliefert und die Stadt wöchentlich 1 $^1/_2$ Mark Gold und Silber erhalten haben[3]). Der Urkunde, durch welche Herzog Heinrich I. (im J. 1217) den ganzen Bergbau in der Löwenberger Gegend für die Stadt Löwenberg geschenkt, ist schon in dem ersten Theil dieser Schrift (S. 95) gedacht, auch daselbst (S. 139) erwähnt, wie in dem dasigen Stadt-Protocoll v. J. 1470 eine Uebereinkunft vom Bürgermeister und Rath bescheinigt wird, nach welcher Häuer und Gewerken der Fundgrube zu Flachenseiffen sich über das Caduciren von Kuxen bei nicht erfolgendem Zubusszahlen geeinigt etc. Die sparsamen Notizen über diesen Bergbau sind in der a. a. O. citirten Abhandlung von Sartorius zusammengestellt.

Von dem Bunzlauer Bergbau haben wir gar keine Nachrichten.

Auffallend ist, dass sich über den in jenen Gegenden damals neben dem Gold- betriebenen Silber-Bergbau Näheres nicht ergiebt.

1) Michael Prach, „Oratio de Goldberg 1597."
2) S. Th. I. S. 89.
3) Bergmann a. a. O. S. 333.

Was die Anzahl der Knappschaft bei dem Bergbau in jenen Gegenden betrifft, so besitzen wir darüber folgende Ueberlieferungen.

Nach Chroniken einer mehr als hundert Jahr späteren Zeit fochten fünfhundert Bergleute von Goldberg in Herzogs Heinrich des Frommen Heer und zwar gemeinsam mit den dabei befindlichen Kreuzfahrern bei der Schlacht von Wahlstatt (9. April 1241) in dem Vordertreffen und fanden dort theils Tod theils Gefangenschaft, alle aber verdienten Ruhm ihrer Tapferkeit. Einig sind die Chroniken darüber, dass diese fünfhundert Bergleute von der Knappschaft durch Aushebung des fünften Mannes aus ihrer Mitte gestellt worden. Diese Angabe ist auch höchst wahrscheinlich, da sie ganz mit der Art und Weise jener Zeit, den Heerbann aufzubieten, stimmt und in anderen Ländern, wo Bergbau in bedeutendem Betrieb war, eben in ähnlicher Art bei Kriegen die Knappschaft sich zu eigenen Heerhaufen bildete und an dem Kampf kräftig Antheil nahm. Nach dieser Meinung würde die ganze Knappschaft, aus der jene fünfhundert Mann zu Heinrichs Heer traten, zweitausend fünfhundert Köpfe betragen haben. Dies will manchem Geschichtsforscher zu bedeutend scheinen, um anzunehmen, dass dieses gesammte Bergvolk bei dem Bergbau in der Gegend von Goldberg beschäftigt gewesen. Man hat daher vermuthet, dass die erwähnte Mannschaft auf das sämmtliche damals in allen Gegenden von Schlesien vorhanden gewesene Bergvolk zu berechnen sei. Diese Vermuthung verdient aber wenig Glauben.

Zuvörderst nämlich darf nicht übersehen werden, dass, wenn die Chronik jene knappschaftlichen Kämpfer als von Goldberg bezeichnen, diese Bezeichnung vielleicht eben so wenig ganz wörtlich auf das Goldberger Weichbild zu beziehen ist, als man heut zu Tage, wenn z. B. im gemeinen Leben von Tarnowitzer oder Waldenburger Bergleuten gesprochen wird, darunter eben nur Bergleute versteht, welche an den gedachten Hauptörtern der beiden Reviere wohnen. Nimmt man aber selbst an, dass die 150 Mann, welche unter

Bernhard Arnolds Anführung von der Löwenberger[1]), und die 150 Mann, welche von der Bunzlauer[2]) Knappschaft dem Heere zugezogen und mit bei Wahlstatt blieben, unter jenen 500 nicht mit begriffen waren, so erscheint die dann sich herausstellende Kopfzahl der niederschlesischen Knappschaft im Ganzen 4000 Köpfe wehrhafte Männer sehr mässig. Hierbei ist zu erwägen, dass zu einer Zeit, wo dem Bergbau nur höchst beschränkte mechanische Hülfsmittel für Förderung, Wassergewältigung und Aufbereitung zu Gebote standen, die Anzahl der von ihm bei einerlei Umfang in Anspruch genommenen Menschenhände ungleich grösser sein musste als jetzt. Dazu kam noch, dass nach der eigenthümlichen Verfassung der Bergstädte alle Bürger solcher Städte, wenn sie auch nicht sämmtlich das Fäustel führten, doch wegen ihrer unmittelbaren Theilnahme an dem Bergbau und mindestens an dem Beschaffen der Bedürfnisse des Bergvolks Glieder der Knappschaft, folglich bei dem Aufzählen derselben vielleicht mit gerechnet waren.

Leider befinden wir uns ausser Stand eine Geschichte des Betriebs dieses alten so ausgebreiteten Goldbergbaues zusammen zu stellen, welche irgend über ihn sichere bergmännische Aufschlüsse und Andeutungen lieferte, die sich für seine Wiederaufnahme benutzen liessen. Die wenigen vorhandenen fragmentarischen Nachrichten hat v. Dechen in seiner schon angeführten Abhandlung gesammelt, auf welche hier deshalb zurückzuweisen. Nur folgende Notiz in Betreff einer Untersuchung des in Rede stehenden Bergbaues aus dem siebenzehnten Jahrhundert verdient noch beigebracht zu werden. Diese nach gänzlichem langjährigen Erliegen jenes Bergbaues vorgenommene Untersuchung seiner Verhältnisse, welche von den Herzögen von Liegnitz als Herren des betreffenden Landestheils ausging, fand, so viel die vorhandenen Acten ergeben, im Jahre 1661 statt. In diesem Jahre wurde unter Vermittelung des churfürstlich sächsischen Amtshauptmanns, Obristen und

1) Bergmann a. a. O. S. 339.
2) Ebendas. S. 348.

Commandanten zu Stolpe, Georg Herrmann von Schweinitz, durch den Bergverwalter Linke zu Freiberg heimlich ein Ruthengänger in Freiberg angeworben und nach Goldberg gesandt, wohin um dieselbe Zeit der Probirer Wolf Carl Braun aus Freiberg ging. Jener Ruthengänger (welcher Steigerlohn, wöchentlich dreissig Groschen, bezog) begleitete den Braun bei seiner Bereisung der verlassenen Reviere der Gegend um Goldberg. In dem Bericht des Braun (datirt Liegnitz 31. September 1661)[1]) ist von vier solchen Revieren die Rede, in denen in frühern Zeiten Bergbau umgegangen, nämlich

1) um Liegnitz, wo man einiges sehr armes Sibererz auf Gängen gefunden haben wollte, ein Bergbau aber wegen Armuth der Erze und Zuflusses der Wasser durchaus nicht gerathen wird;

2) um Nicolstadt, wo ungeheure Pingen- und Waschhalden-Züge auf einen sehr grossen Bergbau, aber auch auf wahrscheinlich völlig ausgebaute Flötze schliessen liessen. Braun fand in acht Centnern Sand, aus denen er einen Centner Schliech zog, ein halb Loth etwas güldisches Silber und giebt für eine Wiederaufnahme dieses Bergbaues wenig Hoffnung. Beiläufig erwähnt er: es habe ehemals in jener Gegend — ausser dem Bau auf dem Flötz — eine Grube auf einigen stehenden und flachen Gängen eine Zeit lang gebaut, doch habe er nicht ermitteln können, auf was für Erz;

3) um Goldberg. Auf dem Niclasberge bei Goldberg vor der Stadt „wo die Kirche steht und die Alten gesagt: sie begrüben ihre Todten in Gold“ fand Braun nicht das Gold-Flötz, sondern mehrere — vorerst taube — Gänge, auf deren einem „von Kies, Quarz und gilbigter Bergart“ die Alten einen Stollen zu treiben angefangen, jedoch nicht fortgefahren. Braun fand, dass der Centner (wahrscheinlich Schliech) von diesem Gange 2 Pfund silberhaltiges Kupfer enthalte, und räth einen Stollen in grösserer Teufe an diesem Berge anzusetzen. Das Goldflötz schien ihm auch um Goldberg ganz ab-

---

1) Dieser Bericht beweist, dass man unterlassen, vor dem Anstellen der Untersuchung sich um die vorhandenen geschichtlichen Data zu bekümmern.

gebaut zu sein. Es wollte dort so wie um Nicolstadt die Ruthe nirgends schlagen, und in dem Sande konnte er keine Spur von Metall entdecken;

4) um Hasel. Auch hier fand Braun keine Aussicht zu günstiger Wiederaufnahme des von den Alten sehr lebhaft getriebenen Bergbaues auf den Kupfer-Schiefer-Flötzen, deren reiche Anbrüche nach seiner Meinung längst ausgehauen worden, indem er aus 70 Centnern Schiefer nur 1 Centner Schliech, welcher nur 12 Pfund Gaar-Kupfer gab, zu gewinnen vermochte, was die Kosten nicht lohnte. —

Stellen wir sämmtliche bisher aufgefundene den Goldberger Bergbau angehende Urkunden der Zeitfolge nach zusammen, so ergiebt sich folgendes Verzeichniss derselben[1]).

1227 schenkt Herzog Heinrich I. dem Domstift zu Breslau den Zehnt von dem Goldberger Bergbau.

Das Alter des Goldrechts von Goldberg dürfte noch über jene Zeit hinausreichen.

„1274 gab Herzog Boleslaus II. von Schlesien (Liegnitz) dem Kloster Leubus eine Mark Goldes in vier Terminen von den Goldgruben zu Goldberg, jährlich zu erheben."

„1319 gab Boleslaus III. von wegen des Goldzehnten in Goldberg wöchentlich ½ Scot Goldes an Johann, Custos des Klosters Leubus."

„1320 bestimmte Herzog Boleslaus III., dass in Betracht des Verderbens und Unterganges der Goldgrube, genannt weisse Zeche auf des Rüdiger von Cadan zweihufigem Vorwerk, welches wegen des Grabens auf Gold Schaden gelitten, diess Vorwerk auf ewig von allen fürstlichen Lasten frei sein, doch jährlich zwei Malter Gerste zinsen, übrigens von dem Gericht aller fürstlichen Vögte frei sein und nur vor dem Schlüsselherrn (Claviger — Cämmerer?) von Röchlitz zu Recht stehen solle. Den Acker und das Holz um die Goldgruben sollen die Besitzer (der Goldgruben) zu ihrem Nutzen brauchen können."

---

1) Die in diesem Verzeichniss mit „" bezeichneten Notizen sind von dem Geh. Archivrath Stenzel aus dem schlesischen Provinzial-Archiv mitgetheilt.

„1322 bestätigt Boleslaus III. die obengedachte Vergabung Boleslaus' II. v. J. 1274 über eine Mark Goldes jährlich aus dem Goldberger Zehnt an das Kloster Leubus."

„1322 giebt derselbe Herzog „meatum aquae, Vloss genannt" in seinen Goldwerken bei Goldberg die in dem Aquae ductu liegen, im Betrage von wenigstens einer Mark Goldes jährlich an das Kloster Leubus — pro luminaribus. [1])"

Der Gegenstand der Schenkung ist etwas unklar. Ein Stollen und mit ihm etwa durchfahrene Grubenfelder sind wohl nicht gemeint; sondern es ist wahrscheinlich von erschrotenen Gruben- oder auch von gefassten Tage-Wassern die Rede, in deren Nähe Gruben belegen, welche sich ihrer zu Wäschen bedienten.

„1331 (Feria IV. ante Margareth.) gab Herzog Boleslaus III. den Johanniter-Commenden Klein-Oels und Peilau den vierten Theil des fürstlichen Goldzehnten von dem Bergwerk, auf den Huben vor der Stadt Goldberg genannt; wie weit sich der Stollen auch mit der Zeit ausdehnen möge. Der Zehnt ist in Silber wöchentlich zu entrichten."

„1344 verpfänden die Herzöge Wenzel und Ludwig von Liegnitz der Stadt Goldberg auf drei Jahr, ausser andern Gefällen, auch den Zehnten von den Goldberger Goldgruben."

1345 verleiht Herzog Ludwig (an Misericord. Dom.) dem Dorfe Nicolstadt Stadtrecht.

„1345 (27. Mai) urkunden die Herzöge Wenzel und Rupprecht: sie hätten ihre Städte Liegnitz und Haynau an mehrere Breslauer Bürger für 1700 Mark böhmische Groschen verpfändet. Um dies aufzuheben, weisen sie diese Breslauer Bürger an super urbura sua, decimis, pecuniis forensibus et moneta aurea und alle Einkünfte von den Bergwerken zu Niclasdorf, Wandros, Goldberg. Jede Mark Goldes in Niclasdorf und Wandros soll zu 11¼ Mark Groschen und jede Mark Goldes in Goldberg zu 12 Mark gerechnet werden; die Gläubiger jede

1) Wäre das Wort im Singular gebraucht, so möchte man es auf eine ewige Lampe, im Plural kann man es wohl nur auf Anschaffen von Kerzen deuten.

Woche 15 Mark und also jeden Monat 60 Mark erhalten, so dass die Schuld noch vor dem Verlauf von drei Jahren abgetragen sein müsse; wofür sich der Bischof Precislaus von Breslau, Herzog Hans von Sagan und Glogau, v. Biberstein, Pogrell, Kytlitz u. a. m. verbürgten."

Dass die monatlich abzuführenden 60 Mark nicht ebenso viele Mark Goldes, sondern nur böhmische Groschen bezeichnen, fällt von selbst in die Augen und ergiebt sich aus der Berechnung; bietet aber, wenn man diese Mark Groschen auf Mark Goldes reducirt oder auch ohne Reduction benutzen wollte, um annähernd den damaligen Ertrag des befraglichen Goldbergbaues zu ermitteln, einen Anhalt darum nicht, weil die monatlich auf Abschlag zu zahlenden 60 Mark Groschen nur ein nicht quotisirter Theil der fürstlichen Einkünfte von dem Goldberger Bergbau waren und überdem diese Einkünfte an Urbar, Zehnt, Marktgeld, Prägeschatz, zusammengeworfen vorkommen.

Warum die Mark Goldes von Goldberg höher als die von Niklasdorf in Rechnung kommt, vermag ich mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Vielleicht lag der Grund darin, dass die Gläubiger das Gold in Erzen empfingen und das von Niklasdorf höhere Hüttenkosten veranlasste als das von Goldberg.

Wenn übrigens in dieser und einigen der früher angeführten Urkunden über den Zehnt von den Fürsten frei verfügt ward, so muss die oben angeführte Vergabung von Herzog Heinrich I. an das Domstift zu Breslau (1227) wohl zeitig auf irgend eine Weise beseitigt worden sein.

1346 kam bei der Theilung des Landes Niklasdorf an den Herzog Ludwig, welcher (Invent. Crucis) der Stadt Liegnitz die — schon in dem ersten Theil dieser Schrift S. 104 erörterte — Zusicherung wegen Nicht-Veräusserns von Niklasdorf und Bewilligung von Hütten-Befugnissen ertheilte.

„1347 verpfändet Herzog Wenzel, welcher seinem Bruder Ludwig inzwischen Niklasdorf wieder abgedrungen, den Liegnitzer Bürgern sein dasiges Urbar und gesammte Herrschaft wegen eines Darlehns von 600 Mark."

„1348 befiehlt derselbe Herzog, dass die Schöppen von

Wandris und die von Nicolstadt ihr Bergrecht in zweifelhaften Fällen in Goldberg suchen sollen.

Im J. 1349 in vigilia corporis Christi schlossen die Johanniter-Commende zu Goldberg und (genannte) Bürger der Stadt Goldberg und die Gewerksgenossen der Goldgruben auf zwei bezeichneten Hufen daselbst einen Vertrag über den freien Antheil an den Gold-Gruben, welcher Ackerviertheil heisse. Der Comthur erhielt $^{1}/_{40}$ der ganzen Hufe, die der Commende gehörte (partem quadragesimalem, Viertetheil vulgo dictam, d. h. $^{1}/_{4}$ des Zehnten); wenn der Comthur diesen $^{1}/_{40}$ Theil nicht bekomme, solle er $^{1}/_{32}$ erhalten.

Im Jahre 1351 verpfändete Wenzel für ein Darlehn von 400 Mark (100 Mark Schaden, den die St. Liegnitz gelitten) der Stadt Liegnitz abermals die Beden von Niclasdorf und anderen ungenannten Bergwerken, und sein Bruder Ludwig verbürgte sich dafür mit seinem Urbar.

In demselben Jahre verpfändete Wenzel für insgesammt 1200 Mark sein Urbar zu Niclasdorf, Wandros, Strachwitz und wo Bergwerk in seinem Lande sei oder aufkomme, es sei Erz oder was sonst dazu gehört, mit aller Herrschaft, ferner die goldene Münze, in welcher goldene Pfennige geschlagen zu werden pflegen, von Martini 1354 an, bis sie die 1200 Mark wieder haben. Davon überliessen die Bürger mit des Herzogs Genehmigung einen Theil an zwei Breslauer Bürger, und der Herzog trat auch die Silbermünze an die Stadt Liegnitz ab.

Im Jahre 1353 gestattete Herzog Wenzel von Liegnitz den Gewerken, die da bauen wollten den Stollen zum Goldberg, wenn sie Mühlen am Wasser zum Besten des Bergwerks kaufen wollten, dass sie dieselben bauen könnten, wohin sie wollten, doch den Nachbaren unschädlich.

Im Jahre 1357 befahl Herzog Wenzel, dass alles in den Niclasdorfer, Wandroser, Hainauer und Goldberger Gruben gewonnene Gold nur in Goldberg auf der Urbarer Wage oder Brenngaden gewogen werden solle.

Im J. 1357 verpfändete Herzog Wenzel von Liegnitz an den Bischof Precislaus und achtzehn Adlige sein halb Urbar zu

1) Stenzel's Urkunden-Sammlung S. 88. Anm. 3.

Niclasdorf, Wandros, Goldberg, Hainau und allerlei Berg-werk an Goldwerk, Silberwerk, Kupferwerk, Blei- oder Mal-werk, es sei Syffenwerk oder Malewerk, den Goldzehnten und [illegible] n jeder Mark Goldes 1 Groschen die Beden, [illegible] be Gericht und Wageamt zu Niclasdorf für [illegible] ger Groschen. Urtel, die man nicht auf dem [illegible] en könne, sollten in Goldberg geholt werden.

[illegible] lberger Bergbau, welcher im Anfange dieser Pe-[illegible] em zu Nicolstadt heruntergekommen war, blühete [illegible] es scheint, nie wieder recht auf. Der von Niclas-[illegible] int bald eingegangen zu sein. Von dem Goldberger [illegible] sich eine Spur im Jahre 1376, 2. März, in welchem Her-zog Ruprecht den Bestellern auf dem Goldwerke bei Goldberg bei schwerer Strafe befahl, sie sollten dem Kloster Leubus folgen lassen, zu was Goldes dasselbe Recht habe.

Dies ist wahrscheinlich auf die obenerwähnte von Herzog Boleslaus II. (1274) dem Stift Leubus ertheilte und von Boles-laus III. (1322) bestätigte Vergabung von jährlich einer Mark Goldes aus dem Goldberger Zehnten zu beziehen.

Hier reihen sich die schon in dem ersten Theil dieser Schrift (S. 106 bis 108) erwähnten urkundlichen Verhand-lungen Herzogs Rupprecht mit dem Pfarrer Michael aus Deutschbrod vom Jahre 1404 wegen Wassergewältigung ein, wegen welcher dorthin zurückgewiesen werden muss, wo die betreffende Urkunde ihren Platz fand, weil sie eben auch berg-rechtliche Verhältnisse berührt.

Im Jahre 1420 gab Herzog Ludwig mehreren ehrbaren Leuten zu Breslau, Johann Schlossknecht, Lucas Strachwitz u. A. mit ihren Gewerken, ½ Antheil an den Gruben „der Goldenschlag oder Golden Rad" genannt, bei der Scheiben-Mühle vor Goldberg mit Stoll- und Bergrecht, und sollten dieselben haben auf jeder Seite dreissig Weren nach Stoll-Recht, 240 Ellen für jede Were zu rechnen (also 7200 Ellen oder 14,400 Fuss auf jeder Seite). Wolle der Herzog Münze schlagen, so solle jeder sein Gold, als er das verorbert hat, dem herzoglichen Orberer in Goldberg anbieten, und wenn der es nicht wolle, so solle der Besitzer es anderwärts verkaufen dürfen.

Im Jahre 1421 verkaufte der Erbvogt von Goldberg das

Gut Gross-Wandris frei von Diensten u. s. w. mit dem Bergzehnten zu Grossen- und Wenigen-Wandris und mit dem Berggerichte an Hans von Neukirch.

Im Jahre 1429 bezeugt der Magistrat von Liegnitz, dass Niclas, Propst von Leubus, und Meister Franz, Bader der Badstube, sich vereinigt haben wegen des Schachtes, der auf Leubusser Erbe gebauet sei. —

Seitdem erhalten wir nur Nachricht, dass Kupfer bei Goldberg gewonnen wurde, im Jahre 1429 6 Centner, was noch 1506 geschah. Damals wurden auch Erz und Steine gewaschen, vier Pfund Erzstein auf einen Gulden.

Im Jahre 1477 suchte Herzog Friedrich II. die Fundgrube zu St. Michael bei der Schowb-Mühle bei Goldberg wieder anzubauen. Es wurden 32 Theile gemacht, der Herzog nahm vier und vertheilte die übrigen. Von jedem Antheile wurde ein Floren zugeschossen und im gleichzeitigen Landbuche bemerkt: nun sollten einige Blätter leer gelassen werden, um, was hierher gehöre, über die Fundgrube zu schreiben. Sie sind leer geblieben.

Dass auf Gütern des Benedictiner-Stifts zu Leubus, welche in der Jauer'schen Gegend nicht fern von derjenigen lagen, in welcher um Wandris, Nicolstadt u. s. w. der mehrerwähnte Goldbergbau stattfand, eben dergleichen von dem genannten Stift getrieben worden, ist zwar durch die in dem ersten Theil dieser Schrift (S. 70.) angeführte und umständlich erörterte Rechtsbelehnung, welche das Stift Leubus i. J. 1260 von dem Iglauer Bergschöppenstuhl einholte, so wie aus dem Umstande wahrscheinlich, dass sich das Stift 1343 durch Herzog Bolko von Schweidnitz ausdrücklich belehnen liess „ut in montibus et argenti fodinis omnia mineralia über und unter der Erde in usus suos und zu Verbesserung des Klosters verwenden könne.“ Da jedoch alle geschichtlichen Daten und äusseren Spuren von dem wirklichen Betrieb dieses nur muthmasslichen Bergbaues fehlen, so erscheint es möglich, dass jene Urkunden von dem Stift nur fürsorglich für den Fall, dass einst Bergbau auf seinen Gütern rege zu machen sich Anlass fände, ausgewirkt, nicht aber angewendet wurden, indem eben solcher Anlass sich nicht ergab.

§ 17. Geschichte des Blei- und Silber-Bergbaues in der Gegend von Tarnowitz und Beuthen.

Nachstehende Geschichte des seit 1782 wieder aufgenommenen und ununterbrochen fortgesetzten so wichtigen Blei- und Silber-Bergbaues in der durch ihn zunächst in Aufnahme gekommenen Gegend Ober-Schlesiens umfasst seinen früheren Betrieb durch mehrere Jahrhunderte. Obgleich reich an gesegneten Ergebnissen, erreichte er um die Zeit der preussischen Besitznahme Schlesiens seine Endschaft, weil es an finanziellen und technischen Mitteln fehlte, um gewaltiger Wasser Herr zu werden und mühsame Arbeiten zu unternehmen, welche wohl bei einem das Ganze umfassenden, kräftig angegriffenen, nicht aber bei einem in viele Felder unter eine Menge Gewerkschaften zersplitterten Bergbau möglich und späterhin lohnend waren.

Es ist diese Geschichte, wie sie hier vorgelegt wird, grössten Theils Ueberarbeitung einer von dem um Schlesiens geschichtliche Kunde mannigfach verdienten kgl. Ober-Hütten-Rathe Abt (starb 1819) handschriftlich hinterlassenen Darstellung, welche er auf Grund der Acten des markgräflich Ansbach'schen Archivs mit eben so grossem Fleiss als ausgezeichneter Sorgfalt i. J. 1791 ausgearbeitet.

Manches erst später Aufgefundene ist hier nachgetragen und das Ganze übersichtlicher geordnet worden.

Erster Abschnitt.

Geschichte der äusseren Verhältnisse.

Die Geschichte des Bergbaues in der freien Standesherrschaft Beuthen steht mit der Geschichte der Besitzverhältnisse dieses Theiles von Schlesien in engem Zusammenhange.

Ursprünglich, durch Erbtheilung in dem Piasten-Stamm an einen Zweig desselben zu dessen Eigenthum in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts übergegangen [1]), führte dieser Landstrich — wie jeder in solchem Besitzthums-Verhältniss — den Namen eines Herzogthums, da sein Herr geborener schlesischer Fürst war. Späterhin ward die Herrschaft, nachdem sie durch Erbgang an die Herzöge von Teschen gelangt, von diesen 1470 gegen das damalige Herzogthum Kosel an den Schlesien beherrschenden König Matthias von Ungarn vertauscht, welcher 1477 am Tage Anton sie dem Hans v. Zierotin — und zwar, weil dieser kein Herzog war, in der Eigenschaft einer freien Herrschaft — verpfändete. König Wladislaus bestätigte diese Verpfändung 1493 am Tage Stanislai. Demnächst gelangte genannte Besitzung unter gleichem Titel durch Veräusserung Seitens des genannten Besitzers (worüber derselbe 1498 am Tage St. Matthiae eine Cession oder „guten Willen" ausstellte), mit des Königs Ludwig von Ungarn Genehmigung (Ofen Dienstag nach Marcelli 1526) an den Herzog Johann von Oppeln, nach seinem Tode 1532 in Folge Erb-Verbrüderung [2]) an den Markgrafen Georg von Brandenburg-Onolzbach (Ansbach), welcher sie seinem Sohn Georg Friedrich 1543 überwies. Von ihm erbte sie 1603 der Churfürst Joachim Friedrich von Brandenburg, der sie seinem Sohne, Markgrafen Johann Georg von Brandenburg, 1606 überliess. Letzterer ward, nach vorhergegangenem Prozess, durch das den 17. Mai 1618 ergangene Urtel des schles. Fürstenrechts verurtheilt: gegen Zurückempfang des ursprünglichen Pfandschillings von 8000 Duc.,

---

1) v. Sommersberg Script. Rer. Siles. Vol. I. Access. S. 310.

2) Ueber diese Erbverbrüderung, welche bekanntlich zu bedeutenden Streitigkeiten Anlass gegeben und auf welche sich Preussens Ansprüche an die Landestheile Schlesiens zunächst gegründet, kann hier natürlich ebensowenig wie über die übrigen berührten Successions-Verhältnisse Näheres ausgeführt, sondern dieserhalb nur auf die schlesischen Geschichtsschreiber verwiesen werden. Zu klarerer Ansicht der Sache dient aber der Umstand, dass die Könige von Böhmen den Besitz der Herrschaft Beuthen Seitens des Hauses Brandenburg nie für etwas Anderes, als die Folge des ursprünglich dem Hans von Zierotin durch den König Matthias, wie oben erwähnt, eingeräumten blossen Pfandrechts anerkannt haben.

wofür die Herrschaft dem Hans von Zierotin von der Krone eingeräumt worden, so wie gegen Erstattung der Meliorations-Kosten, genannte Herrschaft an die Krone zurück zu geben. Diesem Urtel leistete er aber nicht nur nicht Folge sondern sogar bewaffneten Widerstand, ward ein eifriger Verfechter der Sache des von der protestantischen Partei gewählten Königs von Böhmen, Friedrich von der Pfalz, darum nach dessen Untergang geächtet, von der Amnestie ausgenommen und aus seinen schlesischen Besitzungen durch Confiscation vertrieben, obgleich er noch einige Zeit den Krieg fortsetzte. — Beuthen nebst Oderberg hatte Kaiser Ferdinand II. (noch ehe sich das Schicksal des Markgrafen so weit entwickelte) unverzüglich, nachdem des Fürstenrechts-Urtel vom 17. Mai 1618 ergangen, den 26. Juni 1618 Lazarus Henckel dem ältern, Freiherrn von Donnersmarck, für ein Darlehen verpfändet und in Folge dessen diese Herrschaft demselben 1623 zu Pfandbesitz übergeben.

Nachdem dieser neue Pfandbesitzer die Erben des Grafen Carl von Harrach, dem der Kaiser das wirkliche Eigenthum von Beuthen geschenkt, mit 50,000 Gulden rheinisch abgefunden, wurde von dem genannten Kaiser dem einzigen damals lebenden Sohne jenes 1624 verstorbenen Pfandbesitzers, Lazarus Henckel, dem jüngern Freiherrn von Donnersmarck, laut Verreichsbriefes d. d. Wien 26. Mai 1629, mit sehr wichtigen Gerechtsamen für eine Summe verkauft, welche, ausser den erwähnten 50,000 rheinischen Gulden zu Abfindung des Grafen von Harrach, in 80,000 Gulden baar, 367,765 Gulden 20 Kreutzer compensirten Capitalsforderungen und nicht näher angegebenen sehr bedeutenden versessenen Zinsen von letzteren bestand. Seitdem ist die Herrschaft Beuthen in der Familie der Grafen Henckel von Donnersmarck geblieben, den 14. November 1697 aber zu einer schlesischen freien Standesherrschaft mit den „Würden, Vorzügen und Gerechtigkeiten der übrigen schlesischen Standesherrschaften" [1]) erhoben worden.

---

1) v. Sommersberg a. a. O. Bd. 1. Access. S. 311.

Die sich aus dieser kurz angedeuteten Geschichte des Besitzes der dermaligen freien Standesherrschaft Beuthen von selbst ergebenden Zeittheile

1) bis zu dem Eintritt des Pfandbesitzes des Hans von Zierotin (also bis 1474)
2) von da bis zur Endschaft dieses Besitzes (1474—1618)
3) seit dem Erwerb von Beuthen durch Lazarus Henckel den ältern, Freiherrn von Donnersmarck

bezeichnen zugleich die drei einzeln zu betrachtenden Perioden des in dieser Herrschaft betriebenen, dann erlegenen und seit 1784 wieder umgehenden Bergbaues auf silberhaltige Bleierze, welche in zerstreuten flötzartigen Ablagerungen in Muschelkalk in einem Bezirk sich vorfinden, dessen Begränzung schwer festzustellen, dessen bisher anerkannter Bereich in Schlesien aber um Beuthen und Tarnowitz in einem Umfang von etwa zwei Quadratmeilen zu bergmännischen Unternehmungen Anlass gegeben hat [1]).

Erste Periode.

Zuverlässige Nachrichten über den Ursprung des Blei- und Silber-Bergbaues um Beuthen fehlen: doch deutet wohl der Umstand, dass 1230 die dasige Propstei gestiftet und die Stadt mit einer Mauer umgeben worden, auf sein Dasein um jene Zeit. Denn in einer von der Natur weder durch guten Boden noch durch eine für den Verkehr bevorzugte Lage zu Wohlstand geeigneten Stadt, wie Beuthen in jener Periode uns erscheint, werden solche Unternehmungen nur durch ungewöhnliche Hülfsquellen hervorgerufen. Und darf man aus der Thatsache, dass Beuthen schon 1251 deutsches Recht erhielt, eine nähere Veranlassung dazu in den gegebenen hervorstechenden gewerblichen Verhältnissen suchen: so liegt die Vermuthung nahe, dass der dortige Bergbau durch angesiedeltes deutsches Bergvolk hauptsächlich in Aufnahme und Betrieb

---

1) Ausführlich sind die in Rede stehenden Lagerungsverhältnisse dargelegt in einer Abhandlung von R. von Carnall „über den Strebebau auf der Bleierzgrube Friedrich bei Tarnowitz" abgedruckt in dem ersten Bande der von Carnallschen Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen in dem preussischen Staat.

gebracht worden sei. Dergleichen Einwanderungen lassen sich, wie sie anderwärts in Schlesien nach dem verheerenden Einfall der Tataren von 1241 erwiesen stattfanden, auch hier vermuthen. Denn der Herzog Mieczislaw von Oppeln, zu dessen Gebiet die Beuthner Gegend mit gehörte, war nicht nur bei Ratibor unglücklich, sondern erlitt auch späterhin in der Schlacht von Wahlstatt, in der er unter Herzog Heinrich II. mit seinem — jeden Falls nach der damaligen Art allgemeinen Aufgebots zusammengebrachten, folglich das Bergvolk auch in sich schliessenden — Heere focht, in der allgemeinen Niederlage auch an diesem Heere gewiss so bedeutenden Verlust, dass das Heranziehen von Einwanderern auch in dem ihm gehörenden verwüsteten und entvölkerten Theil Schlesiens Bedürfniss, natürlich aber nur aus Deutschland zu erlangen war, da die slavischen Länder durch jene Feinde mindestens eben so sehr als Schlesien entvölkert worden waren.

Eine Sage ist die einzige Kunde, welche sich über den Bergbau in der Gegend um Beuthen aus dessen erster Periode fortgepflanzt. Sie lautet in ihrer gewöhnlichen Tradition dahin: dass der Blei- und Silber-Bergbau um Beuthen sich schnell sehr ergiebig gezeigt, dadurch aber die Ursache seines einstweiligen Erliegens herbeigeführt worden, dass der Ortsgeistliche den Zehnten von demselben begehrt, das mit ihm deshalb in Streit gekommene Bergvolk ihn in dem Margarethen-Teich bei Beuthen ersäuft und dadurch 1363 sich den Kirchenbann zugezogen habe, in dessen Folge die Stadt und der Bergbau völlig in Verfall gerathen [1]).

Jene Sage nun hat in neuester Zeit durch eine aus

---

1) In dieser Weise, mit einiger Ausführlichkeit erzählt Zimmermann die Sache (in seinen Beiträgen zur Beschreibung von Schlesien § II. S. 211) nach Beuthener „rathhäuslichen Acten", womit aber nur neuere gemeint sein können, deren Kritik hier füglich bei Seite gestellt bleibt.

v. Sommersberg a. a. O. Bd. II. S. 730. sagt, dass „aus sonderlicher Straf Gottes, weil die Einwohner zu Beuthen ein wüstes und sträfliches Leben geführt, mit Pracht und Hoffahrt des Glücks sich überhoben und kurz zuvor ihren Praedicanten umgebracht" sich das Bergwerk abgeschnitten. — Hiernach hätte innere Unordnung zu dem Verfall des Bergbaues um Beuthen damals nicht minder gewirkt als der Kirchenbann.

einer alten Matrikel aus dem Ende des fünfzehnten und Anfang des sechszehnten Jahrhunderts in Stenzel's Script. rerum silesiac. Bd. II. S. 149 in der lateinischen Sprache des Originals abgedrucke alte Handschrift historischen Boden und eine ganz andere Gestalt erhalten.

Sie stellt die Geschichte der Ermordung des Pfarrers durch die Bürger zu Beuthen ausser aller Beziehung auf den Bergbau und fügt ganz getrennt in Betreff des letzteren eine Erzählung bei, deren Sinn nicht schwer zu enträthseln ist. Es lautet diese Erzählung übersetzt folgendermaassen.

„Vorbesagter Dämon [1]), um sie — die Beuthener Bürger — zu verlocken und ihre Seelen zur Hölle zu bringen, machte ihnen in Menschengestalt erscheinend den Antrag, ihm von dem Bergbau den Zehnten zu geben; wogegen er dabei mit ihnen arbeiten, auch seinen Theil zu den Betriebskosten beitragen wolle.

Sie gingen auf des Dämons Vorschlag ein, trieben den Bergbau mit ihm durch den Verlauf vieler Jahre und gediehen dabei.

Aber von Reue (Gewissensbissen? Pönitentien) getrieben, fassten sie den Beschluss, den Kirchenschatz zu Hilfe zu nehmen, arbeiteten mit diesem [2]) einige Jahre; und da sie sahen, dass die Kirche dadurch sich financiell verbesserte, beneideten sie die Kirche ebenso wie vorher den Dämon, und begannen mit Unterschleif die Ausbeute unter sich zu theilen, ohne der Kirche einen Antheil abzugeben.

Aber die dämonische Rache folgte, indem eben jener Dämon, den Bergleuten den 26. August [3]) erscheinend, sie austrieb und sagte: mit Erlaubniss der allerseligsten Jungfrau führe er

---

1) Von ihm war nämlich in der Geschichte der Ermordung des Pfarrers, als dem Verlocker zu dieser Unthat und deren Mitvollbringer, die Rede.

Sein Namen Szarlen (etwa „Schwarzling") kömmt schon vor, wo erzählt wird: der Pfarrer habe, als er ertränkt worden, diesen Dämon mit der Jungfrau Maria kämpfend gesehen.

2) Dass sie den Dämon nun aus der Gewerkschaft stiessen, ist zwar nicht gesagt, versteht sich aber von selbst, da er nicht gleichzeitig mit der Kirche in der Gewerkschaft sein konnte.

3) Die Jahreszahl ist nicht genannt.

aus den Eingeweiden der Erde die Wasser herbei um ihres gegen die Kirche der seligsten Jungfrau verübten Unterschleifs willen."

Ob hier von einem schon vorhandenen, von einem wieder aufgenommenen, oder von einem ganz neuen Bergbau die Rede, ist nicht zu entnehmen und, da jede Zeitangabe fehlt, auch schwerlich je zu ermitteln.

Fast möchte man aber glauben, dass überhaupt der befragliche Bergbau erst nach der Ermordung der Geistlichen in Beuthen begonnen, weil sonst wohl in der Handschrift die Erzählung von Letzterer nicht voran stände.

Ebenso dunkel bleibt die Persönlichkeit des Dämon Szarlen. Vielleicht war dieser ein Veranlasser und Mitgewerke bei dem Bergbau, irgend ein mit Undank belohnter Bergbaukundiger, welcher, wie sein Ankündigen des Ersaufens zu deuten, späterhin auf die angeführte Weise in dem Geschmack des Zeitalters verfabelte.

Der einfache Zusammenhang der Sache war: dass in alter Zeit die bei dem Dorfe Scharley bei Beuthen, auf dessen Feldmark jetzt so bedeutender Galmei-Bergbau umgeht, mit dem Galmei brechenden Bleierze Gegenstand besonderen, bei ihrem vielleicht damals häufigeren Vorkommen auch lohnenden Bergbaues waren, welchen wohl ein Fremder in Aufnahme brachte und zu dessen Betrieb die Beuthener Bürger ihr Kirchenvermögen benutzten, ohne der Kirche von der Ausbeute Vortheile (z. B. Zehnt oder Freikuxe) zufliessen zu lassen, vielmehr ihr die Ausbeute-Quote späterhin vorenthielten, und dass einbrechende mit den damals bekannten Hülfsmitteln nicht zu gewältigende Wasser das Erliegen des dasigen Bergbaues in dem vierzehnten Jahrhundert herbeigeführt.

Der Name Scharley erinnert deutlich an den Dämon Szarlin, obwohl der Zusammenhang beider nur zu errathen bleibt.

Uebrigens wird die Behauptung, dass an dem Schluss dieser Periode der alte Bergbau um Beuthen sehr wichtig gewesen ist, auch in einer Bittschrift, welche von Burgermeister und Rath sammt der ganzen Gemeinde zu Beuthen den 20. September 1584 an den Markgrafen von Brandenburg als damaligen

Herrn der Herrschaft Beuthen richteten, ausgesprochen, worin gesagt wird: „Ew. F. D. sollen wir unterthänigst nicht verhalten, wie dass vor etlichen hundert Jahren das löbliche weitberühmte Bergwerk in der Revier umb E. F. D. Stadt Beuthen in grossen Würden und stattlichem Bau von unsern alten Vorfahren allhier gewesen und gebauet worden, wie solches an etlichen Orten und alten Schächten zu befinden, auch der gemeinen Stadt Mauern, Kirchen und Häuser Fundament sowohl die Münz[1]), so allda gewesen, die vielfältigen Berggebäude, dergleichen jetziger Zeit nirgends zu finden, auch die gewesenen Schmelzhütten und Erzwäschen hin und wieder genugsam ausweisen und bezeigen. Welcher Maassen und was vornehmlicher geursacht, dass solche mitbenannten Bergggebäude so plötzlich alle mit einander erlegen und in Fall kommen, ist kein ander Ursach dieser Zeiten zu befinden, denn dass die Wassernoth zu mächtig und gross gewesen, und obwohl auch bei unsrer etlicher Gedächtniss guter Leut mit Rosskünsten zu bauen sich unterstanden, auch ziemlich Erz gehoben, so hat doch die Gewalt des Wassers, sobald sie das angetroffen, jedesmal darvon zu lassen abgetrieben, dadurch denn dieses Bergwerk ganz und gar erlegen und dasselbe wiederum in Schwung und Bewegung zu bringen vor unmöglich erachtet worden.“

Mit dem Inhalt dieser Bittschrift stimmen diejenigen Aussagen, welche vor dem Rath zu Beuthen den 9. Juni 1584 von dem damals zwei und neunzigjährigen Rathsverwandten Hans Schmierg und einigen andern alten Leuten über das, was ihnen

1) An einer andern Stelle der hier in Rede stehenden Bittschrift, wo dieser Münze nochmals Erwähnung geschieht, heisst es: „auch unsre Nachbarn und Bürger zu Gleiwitz, welche Stadt vor Zeiten die Münz allhier zugleich mitgehalten.“ Diese Stelle ist etwas dunkel. Anzunehmen, dass den Städten Beuthen und Gleiwitz Münzrechte eingeräumt gewesen, fehlt aller Grund. Eher möchte, da auch Gleiwitz abgesonderte Herzöge besass, von diesen wie von denen zu Beuthen das Münzregal geübt, von beiden aber das Münzwesen ihren genannten Städten gegen irgend eine Art Entschädigung für den Prägeschatz zu eigner Verwaltung überlassen worden sein; wie sich dergleichen auch anderwärts, z. B. bei Schweidnitz, in der schlesischen Geschichte findet.

von dem ehemaligen Zustande des dasigen Bergbaues bekannt sei, abgelegt worden.

Nach diesen Aussagen stand „noch vor ohngefähr 80 Jahren“ — also noch zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts — namentlich 1504 durch Anton Haring jener Bergbau mit Hülfe von Rosskünsten in Betrieb, war auch ergiebig, litt jedoch an brauchbaren Hüttenleuten Mangel. Schmelzen war in blossen Kacheln und Töpfen üblich. Dieses Alles aber in Verbindung mit dem das Betreiben der Rosskünste zu kostspielig machenden hohen Haferpreise verschuldete das Erliegen des Gruben Betriebs; daher man zuletzt nur noch alte Halden ausgekuttet hat.

Uebrigens werden von dem Rath zu Beuthen in der erwähnten Bittschrift Beuthen, Miechowitz, Bobekow (Bobreck), Silberberg, Scharlei als die Orte genannt, in deren Feldmark der alte Bergbau „sehr in Schwung, auch nützlichem Bau und hohen Würden gestanden.“

Dass unsre sich auf das Vorstehende beschränkende dürftige Kunde des alten Beuthener Blei- und Silber-Bergbaues je eine Erweiterung erwarten dürfe, steht kaum zu hoffen, da man schon 1584 so wenig über ihn ermitteln konnte. Voraussetzen lässt sich übrigens wohl mit Gewissheit, dass technische Verwaltungs- und Gewerkschafts-Verhältnisse sich dort nicht anders als in allen Bergstädten Schlesiens und der Nachbarländer gestaltet fanden, dass namentlich die Gewerken meist gleichzeitig Bergleute waren, städtische und Bergwerks-Verwaltung ziemlich in denselben Händen lagen, dass Bergwerks-Gebräuche von eingewanderten Bergleuten eingeführt waren, in zweifelhaften Fällen Schiede des Iglauer Bergschöppenstuhls als Normen dienten. — Was bei diesem Bergbau aus Polen entlehnt gewesen, können wir zwar eben so wenig als die bei ihm stattgefundenen Abgaben mit einiger Gewissheit angeben. Da jedoch, wie bei den spätern Perioden bemerkt werden wird, Abweichungen in Betreff der Verfassung des Beuthen-Tarnowitzer Bergwesens von dessen Einrichtung an andern Orten in Schlesien vorkommen, so möchten diese Abweichungen wohl ihren Ursprung in polnischen Bergwerks-Gewohnheiten gehabt haben.

Zweite Periode.

Was auch das Schicksal des Bergbaues um Beuthen seit der bezeichneten Zeit seines Verfalls in der ersten Periode gewesen und wie er sich in die zweite hinübergepflanzt: so ist doch nach den vorliegenden Spuren und Andeutungen kaum zu bezweifeln, dass er sich allmählich aus seinen ursprünglichen Feldern mehr in die Gegend von Tarnowitz gezogen und dort um 1526 aufgeblüht. In diesem Jahr begegnen wir zuerst urkundlichen Beweisen seiner Existenz. Schon Montag nach Cantate 1526 nämlich erhielt Tarnowitz durch Herzog Johann von Oppeln Stadtrecht und Bergfreiheit [1]). — Wie man jedem Bergbau in früherer Zeit gern irgend einen aussergewöhnlichen Ursprung beilegte, so ward auch bei dem zu Tarnowitz erzählt und fortgepflanzt: es habe ein Bauer Rybka ein Stück Erz, welches ein Ochse ausgescharrt, gefunden und dies die Aufmerksamkeit der Beuthner Bergleute auf sich gezogen [2]).

Dass die Bergfreiheit, welche der genannte Herzog 1526 für seine verschiedenen Herzogthümer ertheilte, die Herrschaft Beuthen mit aufzählt, beweist weder für noch gegen einen damaligen geordneten Bergbau bei Tarnowitz, indem diese Bergfreiheit auch für Gegenden, wo dergleichen erst zu hoffen (als Aufmunterungsmittel), wie für diejenigen, wo er bereits in Umgang stand, bestimmt war; auf namentliches Aufführen der einzelnen Orte kam es also nicht an.

Im Jahre 1528 finden wir den Bergbau um Tarnowitz in lebhaftem Betrieb. Die Rechnungen — welche ausdrücklich als erste bezeichnet sind — beginnen mit dem Quartal Luciae des genannten Jahres, in welchem der Herzog Johann von Oppeln mit dem Besitzer des Dorfes Tarnowitz (Peter Wro-

1) Zimmermann Beiträge Th. II. S. 219, wo aus dem Urbarium der Stadt Tarnowitz das Jahr 1519 als das ihrer ursprünglichen Erbauung angeführt ist.

2) Ebend. a. a. O. Uebrigens kann der Sage leicht eine Art Wortspiel die Entstehung gegeben und ein Bergmann Namens Ochs in einem Schurf auf dem Felde des Bauer Rybka Erz gefunden haben.

chem), auf dessen Feldern man baute, eine Beredung machte, auch eine Bergordnung erliess. An der Einrichtung des Tarnowitzer Bergwesens hatte schon bei Lebzeiten des Herzogs Johann von Oppeln sein Nachfolger in dem Pfandbesitz der Herrschaft Beuthen, Markgraf Georg (Pius) von Brandenburg-Onolzbach, Theil. Dass dieser Markgraf und seine Nachfolger, bis sie dies Besitzthum verloren, mit grösstem Eifer sich des Bergbaues um Tarnowitz annahmen, ward nicht nur durch seine finanzielle Wichtigkeit, sondern auch durch die in jenen Zeiten so allgemeine Neigung für einen Zweig der Industrie veranlasst, welcher für Fürsten, in deren Stammlande er mit so gutem Erfolg wie in dem der gedachten Markgrafen in Franken betrieben ward, auch dann von vorzüglichem Interesse sein musste, wenn nicht, wie damals mehrfach der Fall, alchymistische Bestrebungen dies Interesse noch steigerten. — Bereits im J. 1531 und 1532 veranlasste der Markgraf seinen Kammermeister Leonhard v. Gendorf [1]), Leute anzunehmen, um die unzulänglichen Rosskünste in Tarnowitz zu verbessern. Dieser fand bei seiner Anwesenheit Wäschen und Hütten in vollem Gange, und einige tausend Mulden silberhaltiges Blei wurden nach Kuttenberg in Böhmen abgesetzt, wohin der Debit desselben zum Gebrauch des Saigerns der dort geförderten Kupfer ging. Durch diesen sichern Absatz befand sich der Bergbau in einer besonders günstigen Lage, obschon er mit den grossen Beschwerden einer bedeutenden Wasserhaltung kämpfen musste, zu deren Uebernahme gegen eine Vergütigung sich im Jahre 1537 eine besondere Gewerkschaft bilden wollte. Durch diese schwierige Wasserhaltung, für welche die damals bekannten Hülfsmittel nicht ausreichten, verbunden mit Nachlässigkeit des Berghauptmann Drahotusch und der Abgeneigt-

1) Die Familie v. Gendorf zählte in jener Zeit mehrere Bergverständige unter ihren Mitgliedern, wie aus des Grafen Kaspar Sternberg Geschichte der böhmischen Bergwerke hervorgeht, wo z. B. (Bd. I. Abthl. I. S. 365) Christoph v. Gendorf auf Hohenelb als einer der königlichen Commissarien zu Untersuchung der Verhältnisse des Joachimsthaler Bergbaues (1548) vorkommt, wahrscheinlich derselbe, welcher 1557 (ebend. S. 115) Berghauptmann zu Kuttenberg war.

heit der „Edelleute[1])“ gegen Uebereinkünfte wegen Ueberlassung von Grund und Boden für den Bedarf des Bergbaues geschah es, dass die Gewerken sich lässig zeigten. Daher bietet denn auch der Bericht, welchen der Cammerschreiber Hans Emich bei Gelegenheit der Einführung des neuen Berghauptmanns v. Feuchtlingen den 16. Juni 1539 über den Zustand des Tarnowitzer Bergbaues erstattete, ein sehr trauriges Bild desselben, indem er das Feld theils als abgebaut, theils als ersoffen, den Bergmeister als träg und eigennütze, ja sogar die ganze Gegend als durch Räuber und Mörder unsicher schildert.

Markgraf Georg Friedrich liess sich die Abstellung solcher Uebelstände ernstlich angelegen sein. Er sandte für den Betrieb der Rosskünste 1542 aus Franken[2]) 100 Pferde nach Tarnowitz, wo er sie ein ganzes Jahr auf seine Kosten unterhielt. Diese kräftige Hülfe und glückliche Anbrüche vermöglichten, dass 1544 dreizehn Hütten im Gange waren und man durch Stollenbetrieb (für welchen der Markgraf eine eigne Stollen-Ordnung ertheilte) eine bedeutende Feldeslösung einzuleiten beabsichtigte. Im J. 1550 kam Markgraf Georg Friedrich persönlich nach Tarnowitz, half den Beschwerden der Gewerken ab und richtete Verschiedenes ein. — Obgleich 1556 die Pest viele Bergleute zum Fortziehen veranlasst hatte und dadurch der Betrieb sehr geschwächt worden war, hob sich letzterer dennoch bald wieder, namentlich in Folge des damals begonnenen Verkaufs von Glötte, und 1559 wurden nicht weniger als 2528 neue Schächte gemuthet. Rasch ging jetzt der Bergbau vorwärts. Im Jahre 1561 wurden 4940 Mark 3 Loth Brandsilber und 13,300 Centner Blei und Glötte gewonnen und in den drei Jahre 1561, 1562, 1563 ward für Silber, Blei und Glötte, welche blos aus den landesherrlichen Zehnt-Erzen gewonnen waren, brutto 15,638 Thaler gelöst. Nur kräftige

1) Von Bauern konnte bei Grundentschädigungen da keine Rede sein, wo, wie damals in jener Gegend, solche nicht erbliche Besitzer ihrer Grundstücke waren.

2) Warum die Pferde nicht aus dem so nahen und an ihnen so reichen Polen bezogen worden, ist nicht zu ersehen.

landesherrliche Unterstützung konnte solche Ergebnisse vermitteln, und wirklich finden wir, dass die Gewerken 1564 an die Kasse des Markgrafen 33,000 Thaler Vorschüsse schuldeten.

Im J. 1561 befand sich der Markgraf abermals in Tarnowitz. 1562 ertheilte er dieser Stadt ein Privilegium über ihr Stadtwappen. 1563 wurde der St. Jacobs-, 1567 der Cracauer-Stollen (wozu der Markgraf das Holz unentgeltlich aus seinen Forsten gab) begonnen — beide sehr nothwendig, um bei der Wasserlosung zu Hülfe zu kommen, deren Schwierigkeit im Jahre 1565 einen gänzlichen Stillstand des Bergbaues veranlasst hatte; wobei jedoch ein kaiserlich königliches Verbot der Silber-Ausfuhr mitwirkte. Dieses Verbot war wegen der damaligen Münz-Verwirrung in Schlesien in den durch sie hervorgerufenen k. k. Münzpatenten (Prag 10. Februar 1562 und 10. April 1562) ausgesprochen. Es handelte sich dabei aber auch zugleich darum, dass kein Inhaber einer Münzstätte in Schlesien Gold und Silber aufkaufe und so der königlichen Münze entziehe. In diesem letztern Fall befand sich der Markgraf, welcher sich dem Willen des Kaisers (Ferdinand I.) hierin nicht fügen, vielmehr sein Münzrecht auch in dieser Hinsicht behaupten wollte und sich darüber in weitläufigen Schriftwechsel verwickelte, welcher wohl wesentlich beitrug, den in diese Zeit fallenden Beginn der Streitigkeiten des Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach und seiner Nachfolger mit dem Könige von Böhmen in Bezug auf den Bergbau in der jetzigen Standesherrschaft Beuthen herbeizuführen.

Kaiser Ferdinand I. nämlich als König v. Böhmen begehrte die Bergwerke in der Standesherrschaft Beuthen zurück und liess, da der Markgraf dem Verlangen nicht genügte, ihn deshalb bei dem schlesischen Ober- und Fürstenrecht belangen. Dieser Prozess verdient, dass wir länger bei ihm verweilen, da er zu interessanten Bemerkungen über die Sachlage geeignet erscheint. Während seiner Dauer suchte übrigens der Markgraf vergeblich durch gütliche Vorstellungen den Kaiser zu Zurücknahme der Klage zu vermögen, indem er gleichzeitig nicht unterliess für die Vertheidigung seines Rechts möglichst zu sorgen. Zu solchem Zweck wurden den 7. August 1563

Rechtsgutachten von den Juristen - Facultäten zu Ingolstadt, Heidelberg und Tübingen eingeholt. Obgleich Herzog Georg zu Liegnitz und Brieg (den 8. September 1564) dem Markgrafen Friedrich wegen Ungewissheit des Ausgangs zu gütlichem Vergleiche rieth, so lehnte letzterer doch diesen Rath [1]) in voller Ueberzeugung seines Rechts dankend ab. Solche Ueberzeugung theilten die D. D. Juris Klingricht, Adrian Albinus, Johann v. Borken. Auch rieth der Markgraf von Brandenburg (Crossen den 20. October 1564) von einem Vergleich ab, und so ging der Prozess seinen Gang fort.

Sowohl der von dem Kaiser unmittelbar an des Markgrafen Regierung gerichteten, ihm nun ebenfalls mitgetheilten und von ihm umständlich widerlegten Reclamation, als auch der in Folge solcher ablehnenden Widerlegung durch die königl. schlesischen Cammer Procuratoren bei dem schlesischen Ober- und Fürstenrecht angebrachten, dem Markgrafen mittelst Citation des Bischofs Balthasar von Breslau, als Vorsitzenden gedachten Gerichts (Neiss 7. December 1560), zugefertigten Klage liegt die Entwickelung der Ansicht zu Grunde: der Markgraf Georg Friedrich besitze Beuthen nebst der Herrschaft Schwechlowitz aus einer seinen Vorfahren durch König Ludwig ertheilten Donation. Zu einer dergleichen Donation sei aber dieser König, in Folge des dem Königreich Böhmen von König Ladislaus ertheilten, jede Veräusserung irgend eines Theils oder Zubehörs genannten Staats verbietenden Briefes ohne besondre Zustimmung der Stände gar nicht befugt gewesen, folglich dieselbe null und der Kaiser berechtigt, sofort die genannten Herrschaften wieder an sich zu nehmen. Dies wolle er zwar „aus sonderlichen und beweglichen Ursachen" vorläufig aufschieben, verlange aber dermalen die Bergwerke mit allen ihren Nutzungen von dem Beginn des Besitzes bis zu Austrag der Sache, da sie gar nicht einmal in der Donation bekannt seien, dies aber jeden Falls, auch wenn

1) Das Schreiben ist datirt vom 24. September 1564 aus Rath, einem durch Markgraf Georg 1535 aus den Einkünften seiner schlesischen Fürstenthümer erbauten Städchen an dem dort in die Rednitz mündenden Flüsschen „Rath" im Ansbachischen, weshalb es auch „Ratibor an der Rednitz" benannt ward.

letztere übrigens gültig, geschehen sein müsste: da sie zu den königlichen Regalien gehörten, deren Veräusserung nie vermuthet werde.

Die Anwälte des Markgrafen führten weitläufig, nicht ohne starke Anzüglichkeiten gegen die Cammer-Procuratoren, aus: der Markgraf besitze die Herrschaften Beuthen und Schwechlowitz keinesweges in Folge einer seinen Vorfahren ertheilten königlichen Donation, sondern auf den Grund der Verpfändung derselben durch den König Matthias an den Hans v. Zierotin, als Pfandrechts-Nachfolger, durch die seitdem stattgefundenen verschiedenen Successionen; und die hierüber von König Ludwig ertheilte Bestätigung schliesse eben so wenig eine Schenkung als sonst eine Entäusserung eines zu der Krone Böhmen gehörenden Eigenthums, also auch keinerlei Verletzung der Bestimmung des Briefes des Königs Ladislaus (Prag Freitag nach heilige 3 Könige 1510) über Vereinigung von Schlesien, Mähren und den Lausitzen mit dem Königreich Böhmen (welcher jede solche Entäusserung verbietet), noch irgend etwas gegen den dies Verbot erneuernden und namentlich auf die schlesischen Immediat-Fürstenthümer ausdehnenden Brief des Königs Ludwig (Prag Dienstag nach Simon Judae 1522) in sich; auch würden diese spätern Briefe auf jenen frühern Fall überhaupt nicht Anwendung finden können. Was übrigens die Bergwerke, von denen hier die Rede, besonders betreffe: so handle es sich hier um Blei, weil nur dieses „im ersten Feuer gewonnen werde". Die Anwälte berufen sich hierbei lediglich auf das römische Recht. Dieses spreche nur von Auri et Argenti Fodinis als Gegenständen des Bergregals. Die Glosse zu Tit. de Metallariis lib. II. 6. C., sage zu dem Wort „Octonos" ausdrücklich „debet in argento, non autem si in plumbo exerceat." Auch sei in dem Text nur die Rede von „Octonis scrupulis in baluca, quae graece Chrysomos appellatur" — mithin nur von Gold. Behaupte der Gegentheil dennoch die Bergregalität des Bleies, so möge er solche Affirmation beweisen. Sei aber das Blei kein Gegenstand dieser Regalität, so sei es unter dem Ausdruck aller Hoheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Nutzungen „in den Urkunden, in Folge de-

ren der Markgraf die in Rede stehenden Herrschaften mit besitze, ganz von selbst mit begriffen;" denn man pflege nicht solche einzelne Gegenstände in Urkunden über Herrschaften speciell herzuzählen. Ueberdies spreche die weit über alle Verjährungsfrist hinausgehende ruhige Besitzdauer der mehrerwähnten Bergwerke offenbar für die von dem Markgrafen aufgestellten als für die auch von den Königen gehegte Deutung jener Urkunden in Bezug auf die Bergwerke. Somit wurde denn der Klage durchaus widersprochen.

Dies ist der Inhalt der von beiden Theilen einander entgegengestellten Behauptungen. Ueber diese einfachen Punkte ist aber in höchst weitschweifigen Schriftsätzen — die Triplik allein enthält 256 Paragraphen — vom J. 1560—1564 gestritten und eine Menge Winkelzüge Seitens der Anwälte des Markgrafen versucht worden, um die Sache in die Länge zu ziehen. Weder in den erwähnten Schriftsätzen noch in den sehr dictatorisch und ohne besondere Rechts-Ausführungen ertheilten Responsis findet sich irgend eine juridisch gründlich entwickelte Ansicht über die Regalität des Bleies nach damaligen Rechts-Theorien.

Welchen Ausgang der Prozess genommen, ist aus den aufgefundenen Acten[1]) nicht zu ersehen. Fast möchte man vermuthen, dass der Markgraf vielleicht im Wege politischer Vermittelungen es dahin gebracht, dass der k. k. österreichische Fiscus die Aburtelung der Sache nicht weiter betrieben. — Dass übrigens doch immer nicht der Pfandherr, sondern der Kaiser als der eigentliche Erbherr der Herrschaft Beuthen für den vollständigen Inhaber des Bergregals angesehen ward, geht unzweifelhaft daraus hervor, dass die den Cracauer Stollen aufnehmenden Gewerken aus Polen die ihnen deshalb von dem Markgrafen (Onolzbach 1. September 1568) ertheilte „Bergfreiheit" dem Kaiser — unter Empfehlung Seitens des Königs von Polen Sigismund August vom 28. Juli 1569 — zur Confirmation vorlegten. Ob sie letztere erhielten, ist aus den

---

1) Die Schriftsätze sind sowohl in deutscher als in lateinischer Sprache in der oberbergamtlichen Registratur vorhanden.

vorliegenden Acten nicht zu entnehmen. Auffallend ist, wie schnell sie vergessen worden. In einer Beschwerde-Sache der Brüder von Suchodolsky gegen den Markgrafen i. J. 1570 nämlich, in welcher sie darüber Klage führen, dass er auf ihrem Gut Ptakowitz Andre (nämlich die eben erwähnte Gewerkschaft des Cracauer Stollen) zum Bergbau gestatte, ist weder in der Beschwerde, noch in der Beantwortung derselben durch den Markgrafen — worin er sich darauf bezieht, dass dort Bergfreiheit stattfinde — noch in den ergangenen Rescripten von jenem Prozess die Rede.

Der Ausspruch des schlesischen Ober- und Fürsten-Rechts vom 17. Mai 1618 (wonach der Markgraf Johann Georg von Brandenburg-Ansbach die Herrschaften Beuthen und Oderberg gegen Erstattung des ursprünglichen Pfandschillings von 8000 Ducaten und der Meliorationen zurückzugeben verurtheilt ward, die „zeither ex Concessione regia ertheilten Privilegia aber suo esse bleiben" sollten) erfolgte zu einer Zeit, als sich der Tarnowitzer Bergbau in tiefem Verfall befand.

Wenden wir uns nämlich in die Zeit des Beginnes der Streitigkeiten zwischen dem Eigenthums- und dem Pfand-Herrn der jetzigen Standesherrschaft Beuthen (1564) zurück und verfolgen den Betrieb des in Rede stehenden Bergbaues bis 1618, so finden wir ihn fast in dieser ganzen Zeit mit schwerköstiger Wasserhaltung kämpfend, doch durch den Betrieb des Jacob- und Crakauer-Stollen auch manche Hülfe für ihn erlangt. Auf ersterem ward am 18. Juni 1573 nach zehnjähriger Arbeit in der Stollensohle das Erzlager angehauen und von da an der Bergbau in der Gegend von Tarnowitz sehr rege, denn der Stollen erleichterte die Förderung ungemein. Es kostete dieser Stollen aber auch sehr viel; denn in dem einzigen Jahre 1579 betrug die ganze Ausgabe bei der Stollen-Arbeit 7976 Thaler 1 Gr. 4 Heller oder nach jetzigem Geldwerth 13,000 Thlr.

Dieses günstige Verhältniss hatte eine Zeit lang gedauert, während welcher man viele Pferde abschaffen konnte. Ihre Anzahl muss sehr gross gewesen sein; denn der Markgraf schrieb 1585 an den Churfürsten zu Sachsen, dass man ehe-

dem die Wasser jährlich kaum mit 700 Pferden habe halten können.

Im Jahre 1586 erschien eine Waschordnung, welche vorzüglich gute Festsetzungen in der Waschpolizei enthielt.

Bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts wurde der Bergbau mit abwechselndem Glück, doch grösstentheils mit ausserordentlichen Beschwerden und Kosten getrieben, wie man denn unter andern im Jahr 1594 beim St. Jacobi-Stolln ein grosses Stück aufdecken und von Tage niedergehen musste. An verschiedenen Punkten musste man noch einige hundert Pferde halten. Breslauer und Cracauer Gewerken gingen ab; das Silber durfte nicht nach Willkühr verkauft werden, und verschiedene Gewerken verarmten. Im Jahre 1602 betrug das Zehnterz nur 552 Ctnr., und 1608 war der Markgraf zum letztenmale in Tarnowitz, seit welcher Zeit bis 1788 weder ein österreichischer noch preussischer Landesherr dahin kam.

Wie bedeutend, verständig und unermüdlich die Bemühungen und Unterstützungen der Markgrafen von Brandenburg - Onolzbach zu Förderung des Bergbaues in der jetzigen Standesherrschaft Beuthen gewesen, geht zwar schon zum Theil aus dem oben Erzählten hervor, verdient aber doch noch einige nähere Erwähnung, ehe wir von dieser Periode scheiden.

Um Gewerkschaften aufzumuntern, nahmen schon früh die Markgrafen Gruben auf und an Stollen Antheil. Beides gab zwar nicht viele Vortheile; denn die gesammten herrschaftlichen Gruben lieferten vom Jahre 1532 bis 1536, also in 5 Jahren nur 1000 Ctnr. Erz; aber sowohl dieses Antheilnehmen als auch die Erbauung einer Hütte, welche auch keinen sonderlichen Ertrag hatte, munterte doch die übrigen Gewerken auf.

Bei der Beträchtlichkeit des Tarnowitzer Bergbaues war es eine ausserordentliche Hülfe, dass das bewilligte Holz nach der Verordnung vom Jahre 1528 zum Bergbau etc. und nach der vom Jahre 1568 zum Cracauer Stolln aus den fürstlichen Waldungen unentgeltlich hergegeben wurde, während die dabei beobachteten Einschränkungen und Vorsichtsmassregeln

von der Fürsorge für Erhaltung der Wälder zeugen, welche dem Berg- und Hüttenbetrieb so unentbehrlich waren.

Durch die oftmaligen Erlassungen an den Zehent-, Mulden- und anderen Einkünften, welche weiter unten am gehörigen Ort in nähere Erwähnung kommen werden, litten die landesherrlichen Einnahmen sehr. Sie dienten jedoch dazu, den Gewerken Erleichterung bei den Zubussen zu verschaffen. Die Geldsummen, welche jährlich baar nach Tarnowitz gesandt wurden, um den Silberkauf, den eigenen landesherrlichen Bergbau und den Hüttenbetrieb zu bestreiten, waren beträchtlich und die Rimessen, welche monatlich einigemal geschahen, betrugen nach einem Verzeichniss — „welcher Gestalt des 1561. Jahres das Geld zum Verlag von Jägerndorf nach Tarnowitz gemacht (übermacht) und geantwort worden“ — in den genannten Jahren 30,074 Thlr. 25 Gr. 3 Heller. Ein Jahres-Hauptabschluss, welcher nach Jägerndorf gesandt werden musste, ergiebt, dass — bei den Bergwerks-Dienern auf Tarnowitz — Ende December 1563 ein Bestand war:

a)	bei der Silberrechnung von . . .	24,815	Thlr.	26 Gr.
b)	bei der Urbar- oder Zehent-Rechnung von	7,109	„	— „
c)	zu fernerer Unterstützung des Bergbaues	5,000	„	— „
	Summa	36,924	Thlr.	26 Gr.

Ein damals sehr ansehnlicher Bestand, welcher zur Erleichterung des Bergbaues diente, denn hieraus erhielten die Gewerken Vorschüsse.

Um die Grösse derselben zu übersehn, ist aus einigen dem Fürsten übergebenen Extracten anzuführen,

dass die Vorschüsse im J. 1561	6732	Thlr.	7	Gr.	2 Heller
betrugen, 1562	7,655	„	32	„ „	„
1563 waren sie auf	19,740	„	15	„ „	„
angewachsen. Nach einem fürstl. Schreiben an die Jägerndorfer Räthe d. d. Schwabach den 8. November 1564 waren sie schon auf	33,000	„	—	„ „	„
gestiegen, 1565 aber so herunter-					

gebracht, dass nur noch 12,240 Thlr. 29 Gr. 6 Heller blieben. 43 Gewerken waren in grössern und kleinern Summen zu diesem Betrage schuldig.

So misslich es auch scheinen mag, dass man damals solche grosse Vorschüsse gab: so ist doch zu bedenken, dass oft die Gewerken bei schwerköstigem Bergbau und Wasserhalten, oder beim Mangel an Debit in drückende Verlegenheit geriethen. Sie wendeten sich an das Bergamt, dieses an die Regierung zu Jägerndorf und diese bat den Fürsten. Jede Instanz bestätigte die Verlegenheit und brachte so viele Gründe bei, dass der Landesherr gewöhnlich die erbetenen Summen unvermindert gewährte, um nur den Bergbau und die Nahrung der dortigen Gegend zu unterhalten.

Von diesen Vorschüssen wurden theils Zinsen bezahlt, theils wurde die Bezahlung der überlassenen Produkte je nach einer gewissen Festsetzung daraus bestritten. Letztern Falls wurde z. B. nach der bei Anwesenheit des Markgrafen i. J. 1561 gemachten Festsetzung, wenn auf ein halbes Jahr geborgt worden, die Mark Silber mit 7 Thaler, dagegen wenn das Darlehn auf ein viertel Jahr gemacht war, mit 7 Thaler ein halb Ort und bei 6 Wochen mit 7 Thaler 2 Groschen und 3 Heller bezahlt. Lieferte der Schuldner Blei an Zahlungsstatt, so überliess er den Ctr. desselben um 4 Groschen wohlfeiler, als eben der gemeine Kauf war. Es war inzwischen hiebei doch kein sonderlicher Vortheil für die fürstlichen Kassen; denn bisweilen entliefen die Debitoren, andere verstarben in gänzlicher Vermögenslosigkeit, wie z. B. Jacob Rapp, so dass die Darlehne niedergeschlagen werden mussten.

Auch durch Prämien wurde zum Bergbau aufgemuntert. Schon in dem Privilegio Herzogs Johannes d. d. Beuthen Montag nach Cantate 1526 sind im § 7. 10 Floren Prämie, wenn das Erz und die Bergart neugefundener Gänge 1 bis 4 Loth Silber im Centner hielt, 20 Fl. aber für den Fall bestimmt, wenn die Gänge über die Berg- und Hüttenkosten einen Ueberfluss ertragen würden.

Zu den mannigfachen sehr zweckmässig vorgenommenen commissarischen Untersuchungen des Tarnowitzer Bergwesens

wurden oft nicht blos markgräfliche Räthe aus Franken, sondern auch fremde Bergbeamte verwendet. Im J. 1585 (16. Juli) protestirten die Gewerkschaften bei einer solchen Gelegenheit gegen sächsische Commissarien, als welche nur den Gang-Bergbau verständen, und baten um Ernennung polnischer Abgeordneten, welche den Flötz-Bergbau beurtheilen könnten. Wahrscheinlich hatten die Gewerken hierbei den damals blühenden, mit dem Tarnowitzer in seinen Verhältnissen verwandten Bleibergbau bei Olkusz in Polen vor Augen[1]).

Dritte Periode.

Als der Markgraf Johann Georg in Folge des ergangenen Urtels ausser Besitz der Herrschaften Beuthen und Oderberg gesetzt und wegen seiner Theilnahme an dem Unternehmen Friedrichs V. von der Pfalz aus Schlesien vertrieben und geächtet worden[2]), schritt die kaiserliche Commission für die Uebernahme jener Herrschaften zur Anfertigung eines Urbarii derselben. Nach diesem Urbario vom J. 1623 war der Bergbau und dessen Ertrag sehr gesunken; denn in der Einleitung werden die landesherrlichen Einkünfte vom Alaun- und Vitriol-Werk, von Zehenten und von der Hütte zusammen auf ungefähr 350 Thlr. gerechnet. Ferner heisst es: — „ob nun wohl solches gegen demjenigen, was dieses Bergwerk vor Alters getragen, ein gar schlechtes, ist doch nicht zu zweifeln, dass selbes hinkünftig (besonders da es mit mehrerem Fleiss als bisher, wegen den stetigen Durchzug und Plünderung der Kosaken und andern Angelegenheiten geschehen können, ge-

1) Sehr viele der in gegenwärtiger Geschichte des Beuthen - Tarnowitzer Bergbaues weiter unten vorkommenden Angaben sind aus dem gründlichen Bereisungs-Bericht des Gold-Cronacher Bergmeisters Jacob Mann vom 24 Juli 1577 entlehnt.

2) Es characterisirt die damaligen politischen Verhältnisse in Schlesien, dass der Markgraf, das Urtel und die Acht nicht anerkennend, sich mit Protest und Waffen gegen beide wehrte und dass noch d. d. Jägerndorf den 22. October 1620 von seinem Landeshauptmann und Räthen eine Verordnung an den Berghauptmann zu Tarnowitz erging, worin ernstliches Betreiben des Stollenbaues befohlen ward.

trieben würde) in einen bessern Zustand zu bringen und zu erheben sein möchte."

Zufolge einer Nachricht vom 19. März 1624 nahm man ernstliche Maasregeln zur Belebung des Bergbaues, weil sich nach einer Untersuchung „ein ziemlicher glückseliger Anblick reich Erztes in solchem neuen Berge (Schacht) erweise, dass ob Gott will eine ziemliche Hoffnung guter Ausbeute vorhanden."

Im Jahre 1628 nahmen die Bedrückungen der Protestanten in jener Gegend ihren Anfang und wirkten so mächtig auf den Bergbau, dass er schnell fast bis zum völligen Verfall abnahm. Am 26. Mai 1629 wurde zu Wien zwischen Kaiser Ferdinand II. und Lazarus Henckel dem Jüngern der Kaufcontract über die Herrschaft Beuthen und Oderberg geschlossen, in welchem das Bergwerk, wie weiter unten näher zu berühren, nur zu 20,000 Thlr. veranschlagt wurde.

Vom Jahre 1630 an sind die Nachrichten vom Tarnowitzer Bergbau äusserst sparsam und man findet nur häufige Vorstellungen und Bitten des Rathes, auch Protestationes gegen kaiserliche Auflagen der Biergelder: „dass die Stadt wegen der Bergbaugerechtigkeit sich davon für befreiet hielt." Sie zeigte daher am 10. November 1638 dem nach Tarnowitz gesandten kaiserl. königl. Ober-Biergeld-Einnehmer in Ober-Schlesien Malch. Müller 17 offene Schächte, worin auf Erze gebauet wurde, und auch die Schmelzhütte, worin man arbeitete.

Bei Gelegenheit, als der Grundherr (in Folge des ihm bei Erwerb der Herrschaft mit überlassenen Rechts des „Wechsels", wovon weiter unten die Rede sein wird) den Verkauf des Silbers für die alten Preise verlangte, stellte der Rath nebst den Gewerken im Jahre 1639 vor: wegen Kriegs- und anderer Beschwerden sei der Bergbau so gefallen, dass im vorigen Jahre nur fünfmal getrieben worden, dazu man das Erz sieben Jahre gesammelt habe. Jetzt sei doch so viel Erz vorhanden, dass man das ganze Jahr in der Hütte zu arbeiten verhoffe. Es fehle aber an Geld. Sonst hätten die Markgrafen ansehnliche Vorschüsse gegeben und dann den Betrag an Blei, Silber etc. mit leidlichem Interesse wieder eingezogen. Man bitte

daher wenigstees das Silber auf 3 Jahre frei zu lassen, nämlich es nicht für den alten Preis von 7 Thaler und ¼ Ort zu nehmen, sondern den Gewerken den freien Verkauf zu gestatten.

Den 16. Januar 1646 liess der Bergmeister Nic. Menczik die Gewerken zusammenkommen und zeigte ihnen an — „dass ihrer gar wenig Berge bauen, viel andere sich Handels und Urbars brauchen, die nichts bei dem Bergwerk thun; man müsse also andere Mittel ergreifen". Nach Berathschlagung beschloss man die Branntweinbrenner zu revidiren und demjenigen, welcher nicht Bergbau trieb, sollte der Branntweinhut (Blasenkopf) weggenommen[1]) werden; ferner sollte das Bierbrauen, Weinschenken und andere Handlung verhindert werden, wenn die, welche sich damit befassten, nicht Bergbau treiben wollten; und wer gar nicht bauete und doch handelte, der soll mit 5 Mark Geldes gebüsset werden; derjenige, welcher Wein schenkte, ein Achtel, bei jedem Branntweinkopf (Blase) ein halb Achtel, beim Bierbrauen ein halb Achtel, und derjenige, welcher mit Salz und Eisen handelte, sollte ein Achtel bauen müssen etc.

Der Krieg hinderte jedoch bald diesen Vorsatz, denn es heisst im Raths-Protokoll für den Februar 1646: Februarius vacat propter pericula a Suecis; und verschiedene Jahre nachher geschah wenig.

Im Jahre 1652 fing man den Gotthelf-Stollen an. Da aber die Beiträge durch Zwangsmittel herbei geschafft werden mussten und grosse Beschwerden beim Forttrieb des Stollens entstanden, so wurde auch hier nicht viel ausgerichtet, obwohl, um Gewerken zu sammeln, dieser Stollen auf kaiserl. Befehl im Jahre 1656 in Schlesien bekannt gemacht werden musste.

Der Bergbau und Stollenbetrieb ging auch in den folgenden Jahren sehr schwach, zumal Kriegsunruhen hinderten und unterm 1. April 1658 verordnet wurde, dass ein jeder sich wegen der Polaken mit Gewehr und Pulver versehen, in Defensionsstand setzen, wie auch gute Wache gehalten werden

1) Also galt damals das Branntweinbrennen in Tarnowitz für ein freies Gewerbe.

sollte. Da vermuthlich wegen geringen Bergbaues Klagen nach Wien gelangt waren, so wurde in § 3 der Confirmation der Stadt-Privilegiorum vom Kaiser Leopold d. d. Wien den 5. November 1664 festgesetzt, dass die Stadt das Bergwerk, bei funfzig Mark Silbers Strafe, ordentlich treiben solle.

Mit dem 23. August 1641 beginnen die gräfl. Henckel'schen Verordnungen. Eine solche d. d. Neudeck den 7. August 1652 befiehlt, dass eine allgemeine Zusammenkunft des Stollenbetriebes wegen gehalten werden sollte, um die Stollenrolle und den Beitrag zu reguliren; desgleichen verbietet eine solche Verordnung vom 10. Mai 1658, aus den zusammengebrachten Beiträgen irgend Etwas für Wein bei Versammlungen der Gewerken auszugeben.

Nicht unerwähnt zu lassen sind die sogenannten Adjuto-Gelder, welche von den eingehobenen Zubussen zum Stollenbau mit 15 Fl. monatlich nach dem Concluso totius communitatis vom 9. Mai 1673 dem Grafen Henckel gegeben wurden und dazu dienen sollten, sich von der Grundherrschaft Schutz gegen die mannigfaltigen Anmaassungen der Alt-Tarnowitzer zu verschaffen. Der Erfolg aber war gering und es entstanden über die Dauer dieser Abgaben viel Streitigkeiten. Man bewilligte sie wiederum unterm 2. August 1675 bis zu Weihnachten — „weil der Herr Graf der Gewerkschaft nachgelassen, dass sie mit dem Berg- und Stollenbau nicht sollte forciret werden."

Die Abgabe wurde dennoch auch fernerhin gefordert, aber bald abgeschlagen, bald zum Theil bewilligt, bis die Stadt deshalb Beschwerden zu Wien anbrachte. In dem hierauf ergangenen kaiserl. Decret d. d. Wien den 1. Juli 1697 wurde zwischen den Grafen und der Stadt Tarnowitz im § 3 festgesetzt: dass die Grafen Henckel das bisher von der Bergstadt Tarnowitz geforderte Steuer-Adjutum etc. ferner nicht mehr zu prätendiren, sondern sich von dergleichen Exactiones auf alle Weise zu enthalten habe; auch die Stadt habe praetextu des schlechten Baues des Bergwerks, ohne I. k. k. Maj. allergnädigstes Vorwissen, mit einigem andern Onere gar nicht zu bebürden; doch aber sollen die Gewerken das Berg-

werk fleissig und gehöriger Maassen zu treiben und zu bauen schuldig sein.

In der Zwischenzeit, da das Abführen des Wassers mittelst eines Stollens oder eines Rades mit zwei Pferden in Vorschlag kam, versprach der Grundherr nach der Verordnung vom 24. Juli 1678 sein Contingent zu den Kosten zu geben.

Auf den Fürstentagen nahm man sich weniger des Bergbaues, als der Stadt Tarnowitz in der Qualität einer Bergstadt, an. Im § 14 des gedruckten Landesschlusses vom 9. August 1631 kommt die Bitte vor: „verhoffen die Herren Fürsten und Stände, es werden Ihro Majestät die Bergstädtlein und die darin wohnenden Leute, weil sie nicht allein von allen und jeden Steuern sonsten befreit, sondern auch mehrentheils blutarm sein und was sie haben in die Bergwerke zur Erhaltung der Stollen und Fodinen wiederum einstecken müssen, so viel die Viehsteuer antrifft, gar nicht — aber ratione der Mühler-Metze und des Fleisch-Pfennigs, weil es daselbst allerhand confusiones geben würde, befreit sein und bleiben lassen."

Nach dem Landes-Conclusum der Fürsten und Stände d. d. Breslau den 30. Mai 1637 sind die Bergstädte Tarnowitz, Reichenstein, Silberberg und Zuckmantel ihrer Bergfreiheit und Immunitäten wegen frei und exempt; was aber die wirklich andern Handwerker und diejenigen, welche nur Handel und Gewerbe treiben, ingleichen die Fremden betrifft, so sind sie der Exemption nicht fähig.

Die Confirmation der Stadt-Privilegien vom Kaiser Leopold d. d. Wien den 5. November 1664 besaget unter andern im § 3: die Stadt soll das Bergwerk bei funfzig Mark Silberstrafe ordentlich treiben — und nach § 6 soll sie alles erlangte Silber nirgends anders als in die kaiserliche Münze nach Breslau gegen billige Bezahlung liefern.

Das kaiserliche Rescript im Punkte der Berggerechtigkeit an die Herrn Leopold Ferdinand und Carl Maximilian Grafen Henckel d. d. Wien den 10. Juli 1677 enthält verschiedene gute Anordnungen zum Besten des Bergbaues, z. B.: „Gedachte Herrn Grafen sollen der Bergordnung nachleben, die Gewerken nicht abschrecken, sondern die Leute herzuziehen und baulustig machen; ferner dass sie ein ordentlich geschwo-

renes Berggericht bestellen und demselben offene Hand lassen sollen, dass sie nach der Bergordnung den Gewerken Ausrichtung thun und derselben stricte nachgehen mögen" etc.

„Das Silber solle in die kaiserl. Münze geliefert und das Blei müsse vorher der schlesischen Kammer angetragen werden." Bei dieser Gelegenheit wurde gedachten Grafen die Zehntbefreiung auf Lebenslang bewilliget.

Dieses Rescript wurde auch der schlesischen Kammer zugefertigt mit dem Zusatz: „damit sie von Amtswegen darob sei, dass der Bergbau gebührend fortgesetzt, wo etwan wider die Bergordnung excediret würde, solches abgestellet, auch den Mitgewerken, die sich diesfalls zu beschweren hätten, Assistenz geleistet werde."

Das achtzehnte Jahrhundert war in den ersten achtzig Jahren nicht günstig für den Tarnowitzer Bergbau. Der Gotthelf-Stollen war so gut wie verlassen, den St. Jacobi-Stollen suchte man kümmerlich zu erhalten, und nur hie und da fand eine kleine Erzförderung statt. Vom kaiserlichen Hofe und den Grundherrn erfolgte keine Unterstützung; der Gewerken waren wenige und auch diese wurden durch Entziehung mancher Vorzüge, welche sie als Bergbautreibende hatten, abgeschreckt. So wurde zum Beispiel nach dem Decret d. d. Wien den 13. November 1705 die Stadt von der General-Accise ob metum Sequelae nicht befreiet, da sie dem Bergbau nicht nachtheilig sei — gleichwohl mögen die Tarnowitzer den Bergbau fortsetzen, so ihnen frei gestellt wird — welches denn freilich weder Hülfe noch Trost war. Doch suchten die zusammengetretenen Gewerken, worunter die Kämmerei gehörte, immer noch bis 1718 den St. Jacobi-Stolln offen zu erhalten.

Nach einem Protokoll vom 9. März 1746 waren im Jahre 1738 noch 60 Personen bei dem Bergbau beschäftigt, aus welchem man in diesem Jahre 60 Mark Silber à 10 Thlr., 2000 Ctnr. Glötte à 10 Floren und 1000 Ctnr. Blei à 3 Thlr., folglich für 16,933 Thlr. 8 Gr. Waaren erhielt und wobei, nach Abzug der Kosten, ein Ueberschuss von 6,666 Thlr. 16 Gr. geblieben sein soll. Indessen war in den vorhergehenden Jahren der Bergbau wohl nicht so vortheilhaft gegangen, indem nach einer Nachricht das Zehnterz vom Jahre 1721 bis 1737

nur 306 oder 608 Ctr. reines Erz betrug. In den Jahren 1739 und 1740 wurde wegen vieler Wasser gar nicht gebauet; 1741 gewann man überhaupt nur 4 Mulden oder 9 Ctr. Erz, 1742 und 1743 geschah wegen Kriegs- und Brandschaden nichts. Dies stimmt mit dem Bericht des Kriegs- und Domainen-Raths von Gölz d. d. Neustadt den 9. Juli 1743 überein, laut dessen Silbererz in 3 Jahren nicht gegraben worden sei.

Im Jahre 1746 waren noch 8 Gewerken vorhanden und 12 Personen standen in Arbeit.

Während dieser Periode befand sich die Herrschaft Beuthen, wie noch heut, in dem Besitz der gräflich Henckel'schen Familie, deren damaliges Haupt Lazarus Henckel von Donnersmarck der ältere (Herr von Gfell und Wesendorf, k. k. wirklicher Rath und Ober-Director aller Bergwerke in königlichen Erblanden[1]) sie, wie schon oben erwähnt, für bedeutende Darlehen, und unter Abfindung des Eigenthumsherrn Grafen Harrach, vom Kaiser Ferdinand II. den 16. Mai 1629 vollständig kaufte. In dem Kaufbriefe kommen unter andern vor: „Eisenhämmer, Bergwerke von allerhand Metallen und Mineralien u. s. w., wie solche von dem Kaiser als Eigenthumsherrn" — also nicht als Landesfürsten — „besessen worden".

Für die dem Landesherrn zustehenden Bergregalitäts-Rechte sah sich der Kaiser vor, indem weiterhin in dem Kauf ausdrücklich gesagt wurde: „und es sich dann mit denen künftig sich ereignenden Bergwerken dem gemeinen Landesbrauch nach in mehr berührtem unsern Herzogthum Schlesien allerdings gehalten werden; was aber die gegenwärtigen Bergwerke belangt, indem dieselben gleichwohl fast gänzlich ruinirt und verfallen, auch wegen der bedürftigen Spesa in vielen Jahren schwerlich zu erheben und dennoch per 20,000 Thlr. angeschlagen worden, solche ihnen Henckeln und seinen

1) Letzteres Officium erklärt wohl dieses Erwerbers sehr einsichtiges Speculiren gerade auf die hier in Rede stehende Herrschaft hinreichend. Der Bergbohrer in dem Wappen der gräflich Henckel'schen Familie erinnert an jenen einsichtigen Ahnherrn.

11*

dreien eheleiblichen Söhnen Elias, Gabriel und Georg Friedrich, auf deren vier Leiber Lebenlang und weiter nicht, von allen sonst schuldigen Zehnten, Frohn und Wechsel befreit" u. s. w.

Also nur eine temporelle Befreiung von Abgaben sollte dem (nachherigen Grafen) Henckel von Donnersmarck zu statten kommen, um die verfallenen Bergwerke während der Dauer derselben desto besser wieder in Betrieb zu bringen.

Die Ausdrücke „Zehnt, Frohn und Wechsel" sind in einer von Kaiser Carl VI. den 5. October 1740 ertheilten Declaration als „Zehnten, Berg-Gerichtsbarkeit und Vorkaufsrecht des Landesherrn" ausgelegt worden; eine Auslegung, welche nicht durchgehends Bedenken über ihre Richtigkeit, besonders wegen des Wortes „Wechsel" ausschliesst, da dieses Wort auch für das obenerwähnte bei den Wascherzen eingeführt gewesene Muldengeld gebraucht wird.

Nach dem in dem Jahre 1671 erfolgten gänzlichen Aussterben jener vier mit der erwähnten Befreiung begnadigten Mitglieder der Graf Henckel'schen Familie wurde diese Befreiung den 10. Juli 1677 von Kaiser Leopold I. noch auf die beiden Söhne des Grafen Georg Friedrich, Namens Leo Ferdinand und Carl Maximilian, für ihre Lebenszeit verlängert. Als der erstere derselben starb, suchten dessen Sohn und Bruder und die Söhne des letztern eine weitere Verlängerung der Befreiung wiederholt, wiewohl stets vergeblich nach und blieben auch keinesweges in deren ungestörtem Besitz, indem schon im Jahre 1729 der k. k. Ober-Fiscal den Auftrag erhielt, gegen die Grafen Henckel wegen verweigerter Zehntabfuhre zu klagen.

Auf merkwürdige Weise verschleppte sich dieser Rechtsstreit bis in die preussische Zeit. Erst den 14. Juli 1750 ward endlich bei der damaligen Cammer - Justiz - Deputation zu Breslau in Revisorio, unter Aenderung der beiden frühern Urtel (auf den Grund des Besitzstandes im Jahre 1740), dem Grafen Henckel das Recht der neunten Mulde reingewaschenen Silbererzes von dem Tarnowitzer Silberbergwerk und des Markgeldes, à 3 Thlr. schl. von jeder Mark Silber, definitiv zugesprochen.

Wie diese Verhältnisse demnächst im Wege von Uebereinkünften des Fiscus mit dem Grafen Henckel wieder geordnet worden, dies weiter zu verfolgen liegt ausser den Gränzen gegenwärtiger Schrift.

Zweiter Abschnitt.

Specielle Geschichte des Betriebs.

Nachdem wir die Geschichte des Blei- und Silberbergbaues in der Standesherrschaft Beuthen von seinem Entstehen bis zum Jahre 1740 in ihren äussern Verhältnissen kennen gelernt, wenden wir uns zur Betrachtung der materiellen Entwickelung desselben sowie seiner Verfassung. Zu diesem Zweck beginnen wir mit einem Ueberblick der gesammten Reviere, in welche sich dieser Bergbau nach Ausweis der alten Berg-Gegenbücher theilte.

I. Tarnowitz.

Es ist bereits in dem allgemeinen Abriss der Geschichte dieses Bergbaues erwähnt, dass er, nach seinem frühern Erliegen in der Herrschaft Beuthen, mit d. J. 1528 in der Gegend, wo jetzt die Stadt Tarnowitz liegt, wieder seinen Anfang nahm. Der Grund und Boden, wo dies geschah, gehörte zu dem jetzigen Dorfe Alt-Tarnowitz und war daher mit den Besitzern dieses Dorfes — den Tarnowskern — ein Abkommen nöthig. Deswegen machte der Herzog Johann von Oppeln mit dem damaligen Besitzer von Alt-Tarnowitz, Peter Wrochem, im Jahre 1528 eine Beredung und eine neuere wurde mit demselben vom Markgrafen Georg d. d. Oppeln Freitag nach Lichtmess 1537 geschlossen.

Die ersten Bergbücher, welche im Jahre 1529 angefangen wurden, enthalten die Muthungen nach denjenigen Abtheilun-

gen, welche noch jetzt in der Stadt beobachtet werden, nämlich das eigentliche Tarnowitz, die Liszcze und die Blaschine.

Dieses aus den genannten drei Theilen bestehende Tarnowitzer Revier ist eines der ältesten und beträchtlichsten gewesen; denn so unvollständig auch die Folge der noch vorhandenen Bergbücher ist, so finden sich doch von 1529 bis 1627 fast ununterbrochene Muthungen, welche zusammen über 7500 neue Schächte ausmachen, wie dieses nachher aus Tabellen zu ersehen sein wird. Am lebhaftesten war der Betrieb dieses Reviers im Jahre 1536, wo man 847 Schächte muthete. Zwei Stollen wurden 1567 und 1569 in selbigem angefangen.

II. Repten.

Nächst dem Tarnowitzer war dieses Revier eines der ältesten und ansehnlichsten, denn die Muthungen fangen mit dem Jahre 1530 an. Das Muldengeld wird am 29. Octbr. 1533 zuerst gegeben und der Bergbau ging bis 1560 ununterbrochen fort. Seit dieser Zeit bis 1592 ist entweder wenig gemuthet worden, oder es fehlen Bergbücher. Ersteres ist aber wahrscheinlicher, denn man muthete von da an bis 1621 überhaupt nur wenig. Die Jahre 1533 und 1559 waren die lebhaftesten, denn im ersteren wurden 575 und im letzteren 665 neue Schächte in der Gegend von Repten gemuthet, wie denn überhaupt in etwa 90 Jahren die Zahl der Schächte sich auf 3,358 und die der Wäschen auf 42 belaufen hat. Ausserdem wurden in diesem Bergrevier zwei Stollen getrieben: nämlich 1547 wurde der St. Daniel-Stollen gemuthet und 1567 war der Cracauer Stollen schon angefangen.

Der letztgenannte Stollen sollte dieses Revier und die Liszcze trocknen, und schon 1574 forderten die Stollen-Gewerken das Neuntheil von den Gewerken dieser Reviere. Man weigerte sich und besonders die Gewerken des Repter und Silberberger Revieres liessen nach dem Protokoll vom 17. Juni 1574 eine Menge alter Bergleute abhören, ob jetzt weniger Wasser vorhanden sei als ehedem? Sie sagten fast einhellig aus, dass sie vor 18 bis 25 Jahren im Repter Revier auf den obern Erzen in 10 und $14\frac{1}{2}°$ Teufe und auf den untern Erzen

in 15 bis 20^{0} gearbeitet haben, ohne von vielem Wasser gehindert worden zu sein. Gegen Weihnachten seien die Wasser gemeiniglich oft bis 2 Lachter hoch aufgegangen und alsdann habe man auf dem obern Erzlager so lange gearbeitet, bis sich die Wasser in folgenden Jahren von selbst verloren. Es sei weder ein Stollen noch eine Kunst je vorhanden gewesen und daher könne man auch jetzt nicht behaupten, dass der Cracauer Stollen dieses Revier trockne, und folglich sei für die Repter und Silberberger Gewerken keine Verbindlichkeit vorhanden, irgend etwas zu geben.

Indessen gaben doch neun Gewerken vom Liszczer und dem entlegenern Sowitzer Revier (weil sie sich im Wohlstande befanden) das Stollenneuntheil, wie dieses beim Cracauer Stollen näher angeführt werden wird.

III. Sowitz.

Nach den Bergbüchern wurden 1529 zuerst im Sowitzer Revier Schächte gemuthet; doch erst im Jahre 1537 kamen Verträge mit dem Grundherrn wegen des freien Bergbaues allhier vor. Durch den beträchtlichen Bergbau, besonders aber durch den Sowitzer oder eigentlicher durch den St. Jacobi-Stollen, der i. J. 1563 anfing, wurde dieses Revier sehr bekannt. Unbeträchtlicher waren die Stollen, welche man 1566 und 1568 unter den Namen Gottesgabe und Hülfe-Gottes-Stollen muthete.

Da man anfänglich mit Leichtigkeit zu den Erzen gelangen konnte, so wurde hier stark gebauet. Vorzüglich wird dieses durch das Jahr 1559 bewiesen, in welchem man 752 neue Schächte muthete und um welche Zeit über 500 Pferde in den Göpeln dieses Reviers arbeiteten. Von den beträchtlichen Arbeiten, welche der St. Jacobi-Stollen veranlasste, wird besonders gehandelt werden.

Nach den Gegenbüchern hörten die Muthungen zwar 1629 auf, doch da diese Bücher wahrscheinlich nicht vollständig vorhanden sind, so lässt sich hieraus noch nicht der Schluss des Bergbaues in diesem Revier herleiten, zumal noch 20 Jahre später Bergtheile ab- und zugeschrieben wurden. Noch im Jahre 1754 befand sich hier ein Schacht, welcher Erz lieferte. Er hiess „Im Herzen Jesu“.

IV. Lassowitz.

Die ersten Muthungen wurden 1558 hier eingelegt; da sich aber ein Vertrag wegen des freien Bergbaues allhier mit dem Johann von Blacha vom 15. Februar 1554 findet, so mag die Arbeit wohl schon früher angefangen haben. Im Jahre 1559 muss der Bergbau am lebhaftesten betrieben worden sein, denn in diesem Jahre wurden 508 Schächte gemuthet. In späteren Zeiten wurden hier Vitriol und Alaun gesotten, auch förderte man im 18. Jahrhundert Eisenerze aus dieser Gegend.

Der Bleibergbau wurde in der Ziline, hinter der Ziline und auf Lassowitzer Grund getrieben.

V. Bobrownik.

Es fing hier der Bergbau schon vor dem Jahre 1528 an und stieg dergestalt, dass im Jahre 1558 in diesem Reviere 249 und überhaupt bis zum Jahre 1631 966 Schächte, 7 Wäschen und 3 Ross-Stollen gemuthet wurden. Weiter gehen zwar die Gegenbücher nicht, aber es ist wahrscheinlich, dass nachher noch ansehnlicher Bergbau getrieben worden.

In diesem Reviere hat man zuletzt Erze gewonnen, ehe in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts der Tarnowitzer Bergbau zeitweilig erlag. Nach dem Jahre 1754 waren hier zwei erzliefernde Schächte, nämlich St. Anna und Peter und Paul, so wie auch ein Schacht Namens St. Jacob bei Vorwerk Segeth vorhanden war, der aber wegen Wassers und Gesteins verlassen werden musste. Weil man indess späterhin von noch lebenden ehemaligen Gewerken und Arbeitern die nöthigen Nachrichten von dem Verhalten des Erzlagers etc. erhalten konnte, so wählte man auch dieses Revier bei der Wiederaufnahme des Tarnowitzer Bergbaues im Jahre 1784 mit gutem Erfolge.

VI. Beuthen.

Es ist bereits in dem allgemeinen Abriss der Geschichte des Bergbaues in der Herrschaft Beuthen angeführt, dass in der Gegend dieser Stadt in den ältesten Zeiten ein beträchtli-

cher Bergbau getrieben, späterhin aber liegen geblieben, wogegen der Bergbau in der Tarnowitzer Gegend im Jahre 1528 emporkam. Doch wendete man sich nach den Bergbüchern im Jahre 1534 wieder zur Beuthner Gegend und bauete bis 1559 fast ununterbrochen und ziemlich lebhaft fort, so dass allein im Jahre 1556 300 Schächte und überhaupt in dem genannten Zeitraum von 25 Jahren 886 neue Schächte und 11 Wäschen gemuthet wurden.

Der St. George-Stollen, welcher diese Gegend trocknen sollte, wurde im Jahre 1584 angefangen, und im Jahre 1603 beschloss man den „neuen Beuthener Stollen" zu treiben.

In einem Verhör-Protokoll vom 9. Juni 1584 ist bemerkt, dass die Bleierze im 14ten Lachter gehauen worden, im 15ten Lachter aber habe man wegen Wasser nicht weiter kommen können. Ferner: manche Erze sähen wie Schlacken aus (vermuthlich die jetzigen schwarzen Bleierze), und endlich befände sich bei Schonberg (jetzt Schomberg) das Erzlager mit kleinen Erzen nach gemachten Versuchen 13½ Lachter tief.

VII. Opatowitz.

Der Bergbau in diesem Revier fing im J. 1534 an und dauerte mit verschiedenen Pausen bis 1621. Im Jahre 1566 muthete man 184 Schächte und im Jahre 1573 232 Schächte.

Für den Zwischenraum von 7 Jahren mangeln die Bergbücher.

VIII. Georgenberg.

In dem Tarnowitzer Rathsprotokoll von 1548 wird protokollirt: dass durch Graben des Eisensteins bei Georgenberg dem Blei- und Silber-Erz und daher kommenden Gefällen Abbruch geschehe.

Dieser Ort war also damals wenigstens erbauet, obwohl derselbe erst im Jahre 1561 durch einen fürstlichen Brief zur Bergstadt erhoben und privilegirt worden[1]). Sonnabend vor

1) Hiernach ist Zimmermann's Angabe (Beiträge zur Beschreibung von Schlesien, Bd. II. S. 238) zu berichtigen.

Pfingsten 1568 klagt der dasige Rath, dass die Polen kein Holz zum Bergbau verkaufen wollten[1]). Er bitte daher, dass Holz aus den fürstlichen Wäldern überlassen werden möchte. Durch die starken Bergbaukosten sei die Stadt herunter gekommen, und obwohl unter dem Eisenstein viel Bleierz liege, so verderben doch die Eisenerz-Bergleute durch die schlechte Zimmerung ihren ganzen Bleibergbau.

Nach den Gegenbüchern fangen die Muthungen erst mit dem Jahre 1566 an; da aber diese Bücher vollständig sind und nach der markgräflichen Resolution d. d. Bayreuth den 19. Februar 1563 Georgenberg schon eine Beilage hatte, so ist es sehr wahrscheinlich, dass der dasige Bleibergbau schon vor dem obenerwähnten Jahre 1548 seinen Anfang genommen hat. 1574 wurde am stärksten gebauet, denn es wurden 79 Schächte gemuthet. Mit dem Jahre 1627 schliessen die Nachrichten.

IX. Nakel.

Von diesem Revier ist nichts weiter bekannt, als dass nach den Gegenbüchern vom Jahre 1540 an bis 1578 daselbst 384 neue und 40 alte Schächte gemuthet worden. Doch muss der Bergbau wohl schon eher im Gange gewesen sein, denn es wurden deshalb bereits im Jahre 1537 Verträge gemacht. Es war eine Hütte in dieser Gegend und 1559 bauete man hier stark, weil in diesem Jahre 144 Schächte gemuthet wurden.

Von den Punkten, woselbst man bauete, hiessen die bei Nakel belegenen „auf Nakelsky", die am Nakler Wege „auf Nakler Grund".

X. Dombrowka.

Von den beiden im Beuthnischen belegenen Dörfern Gross- und Klein-Dombrowka ist in den Bergbüchern wahrscheinlich das erstere gemeint, indem in dessen Gegend nach Bainkau hin noch jetzt ein alter Haldenzug angetroffen wird.

Zur Geschichte dieses Dorfs ist eine Nachricht vom Jahre

1) Vielleicht weil ihnen die Concurrenz dieses Bergbaues mit dem Blei-Bergbau zu Olkusz verdriesslich war.

1539 anzuführen, worin es heisst: „Dieses kunstguett ist zuvorn, bei acht und zwanzig Jahren, von dem Abt zu Mogil (Mogilla) in Pohlen zu dem Schloss (Neudeck) Bestandteweis gelassen und von der Herrschaft Einkommen (Einkünfte) jährlich mit 8 Gulden verzinset worden."

Der Bergbau fing hier im Jahre 1533 an und wurde bisweilen, wie im Jahre 1540 mit 77 Schächten, lebhaft betrieben 1536 war hier eine Kunst, und die Benennungen dieser Gegenden, wo man bauete, waren: in der Dombrowka hinter Beuthen, alt Dombrowka, Dombrowskym, Dombrowkau, Dombrowa.

XI. Deutsch-Piekar.

In diesem Revier fing der Bleibergbau im Jahre 1539 gleich mit 63 Schächten an und 1556 muthete man 92 Schächte, in allem aber vom Jahre 1539 bis 1593 305 Schächte und 1 Wäsche. Die speciellen Namen dieser Gegend waren: Pekar, Pekarske, Deutsch-Pekaru, Pekare.

XII. Der Silberberg.

Diese Anhöhe hat ihre Benennung sowohl im Deutschen als auch im Polnischen (Strzebnitza) von dem daselbst schon in der ersten Periode des Bergbaues im Beuthnischen umgegangenen lebhaften Bergbau erhalten. Nach dem Anfange der Förderung in der Tarnowitzer Gegend wandte man sich wieder hierher und in den Jahren 1534 bis 1559 wurden 290 neue Schächte gemuthet.

Weiter reichen zwar die Gegenbücher nicht; da sich aber nach dem Jahre 1581 auf das Erz eines Schachts „Mattiga auf Silberberg" ein Arrest findet, auch dieses Reviers nach den Jahren 1583 und 1585 Erwähnung geschiehet, so wird die Vermuthung, dass Bergbücher fehlen, bestätiget. Die Gegend, wo man muthete, wurde mit den Namen „im Silberberg, am Silberberge, auf dem Silberberge und unterm Silberberg" bezeichnet.

Selten wurde die Benennung Strzebnicza gebraucht.

Nach einem Verhörprotokoll vom 17. Juni 1574 wird eines alten Stollen im Silberberge gedacht, welcher beim Strossek ausgegangen, aber verfallen sein solle. Man habe die Erze im

Silberberge ohne Stollen und Künste, bei wenig Wasser, in 21 und 25 Lachter gewinnen können.

XIII. Ptakowitz.

Im Jahre 1539 wollte sich der Besitzer von Ptakowitz noch nicht zu einem Vergleich wegen des freien Bergbaues bequemen, nachher aber und zwar im Jahre 1543 war doch ein so lebhafter Bergbau in diesem Reviere, dass 265 Schächte gemuthet wurden. Seit dem Jahre 1555 findet sich keine Muthung, doch fehlen vielleicht nur die Bergbücher. Nach einer Anzeige von 1568 fing die Rösche des Cracauer Stollens auf Ptakowitzer Grunde an.

XIV. Zyglin.

In diesem Reviere ist zeitig Bergbau getrieben worden, denn im Jahre 1530 fingen die ersten Muthungen an und 1532 wird das erste Muldengeld von den hier gewonnenen Erzen bezahlt. Dass der Bergbau hier nicht unbeträchtlich war, ist schon daraus zu ersehen, dass man im Jahre 1534 84 neue Schächte muthete und dass man Künste hatte. Es heisst nämlich im Bericht der Jägerndorfer Regierung vom Sonnabend nach Quasimodogen. 1537, dass „das Bergwerk Schylin, eine Meile von Tarnowitz, der grossen Wassersnoth halber, so daselbst ist, bis in zwei Jahr ungebauet gelegen — so wollten einige Gewerken drei Wasserkünste dort erbauen.“ Dieses geschah zwar, aber wegen der vielen Wasser vergeblich, und es berichtet der Hammerschreiber Hans Emich dieserhalb dem Markgrafen am Donnerstag nach Oculi 1538: „Es ist zwischen den Gewerken, die mit drei Künsten auf Syglin getrieben und gearbeitet, endlich beschlossen worden, dass sie auf den Sambstag vor Oculi dies Ort ausspannen und mit der Arbeit aufhören wollen. Ursach, dass die Unkosten zu gross und das Erz dagegen zu wenig ist und sie nun mehr denn ein halb Jahr mit grossem Schaden gebauet haben.“

Ob man sich nun nachher mit bessern Künsten geholfen, oder auf andern in diesem Reviere belegenen Punkten mit oder ohne Künste gebauet hat, lässt sich nicht bestimmen; denn vom Jahre 1535 bis 1558 besagen die Bergbücher nichts. Von

da an aber und bis zum Jahre 1583 sind noch hieselbst 130 Schächte gemuthet worden.

XV. Rudy Piekar.

Gegenwärtig wird allhier zwar nur auf Eisenerz gebauet, allein vom Jahre 1535 bis 1613 findet man Muthungen auf 202 neuen Schächten und Wäschen. Am lebhaftesten mag der Bau im Jahre 1548 gewesen sein, weil in diesem Jahre 66 Schächte gemuthet wurden. Nach den Gegenbüchern ist zwar im Bergbau dieses Reviers eine Pause vom Jahre 1558 bis 1587; da sich aber ein Kummer auf eine Grube zu Rudy Piekar von 1587 findet, so ist eine Unvollständigkeit der Folge der Bergbücher wahrscheinlicher, als dass der Bergbau in diesem langen Zeitraum gänzlich gelegen haben sollte.

XVI. Kamenetz.

Ausser der Nachricht, dass in den beiden Jahren 1550 und 1559 allhier 148 Schächte auf Bleierz gemuthet worden, lässt sich nichts weiter auffinden.

XVII. Cherzow.

Vom Jahre 1532 an bis 1553 muthete man in diesem Reviere 109 Schächte auf Bleierz, wovon dem Jahre 1537 allein 68 Schächte zukommen. Späterhin im Jahre 1597 ward hier auch Eisenerz gewonnen, und seit einigen Jahren werden Steinkohlenflötze daselbst bearbeitet.

XVIII. Rybna.

Der Anfang des Bergbaues auf diesem Grunde trifft in das Jahr 1559; seit 1596 aber finden sich keine weitern Muthungen, welche auch überhaupt nur in 96 neuen Schächten, 1 Wäsche und 1 Hütte bestanden haben. Die Hälfte dieser Schächte war in Woczezezymonz. Später, nämlich 1652, wurde hier der Gotthelf - Stollen ausgemessen und zu treiben angefangen. Der Vertrag darüber mit Wenzel von Blacha ist vom 4. November 1602.

XIX. Pniowitz.

Vom Jahre 1566 bis 1584 wurden hier nach den Gegenbüchern allein 92 neue Schächte gemuthet, worunter sich das Jahr 1578 mit 52 Schächten auszeichnete. Da jedoch schon am 21. Juli 1550 ein Vertrag wegen des freien Bergbaues auf Pniowitzer Grunde gemacht wurde, so ist zu vermuthen, dass die fehlenden Bergbücher mehrere und ältere Nachrichten enthielten.

XX. Michalkowitz.

Alles, was sich von diesem Reviere hat auffinden lassen, bestehet darin, dass im J. 1545 84 Schächte allhier gemuthet worden.

XXI. Brinize.

Ausser der Nachricht, dass hier im J. 1559 60 Schächte auf Bleierze gemuthet wurden, ist nichts von Bleibergbau bei Brinize aufzufinden gewesen.

XXII. Der Trockenberg.

In der ersten Periode des Beuthnischen Bergbaues ist auf dieser Anhöhe ein lebhafter Bau getrieben, in der folgenden aber und zwar vom Jahre 1536 bis 1554 sind nur 54 Schächte gemuthet worden. Wegen Mangels an Vollständigkeit der Bergbücher kann man die Zahl der Schächte nicht genauer angeben, auch nicht die eigentliche Zeit der Auflässigkeit bestimmen, indem sich nach 1579 ein Arrest auf das Erz aus dem Schacht Woidrechy auf Dürrenberg findet.

XXIII. Brzezowitz.

Dieses Dorf kommt in den Gegenbüchern nur einmal, nämlich im Jahre 1556 vor, wo man 44 Schächte daselbst muthete.

XXIV. Scharley.

In dieser Gegend ward schon in der ersten Periode des Beuthnischen Bergbaues Bleierz gefördert. Ueberhaupt

möchte gerade hier damals der schwunghafteste Bergbau um Beuthen umgegangen, daher, was die Geschichte jener Zeit vom Beuthner Bergbau berichtet, dies vorzugsweise auf den bei Scharley zu beziehen sein, wohin die oben erwähnte Mythe von dem Dämon Szarlin deutet. Nach der Aufnahme des Bergbaues von Tarnowitz wurden hier vom Jahre 1541 bis 1552 nur 36 neue Schächte gemuthet, wahrscheinlich weil man hier weniger Bleierz als Galmei fand, der auch gegenwärtig noch daselbst gefördert wird. Diese Gegend hiess ehedem „Schorley, auf Schorlach, auf klein Schorley."

XXV. Orzech.

Dieser Ort kommt nur in den Jahren 1541 und 1545 vor, wo man 8 neue Schächte, 1 Wäsche, 1 „Rostadt" und eine Hütte muthete. Er hiess auch „Orzehowske."

XXVI. Bielzy.

Im J. 1534 wurden zu Bielzy 5 Schächte gemuthet. Ob nun dieser Name das heutige Bielczowitz bezeichnet, wo man jetzt Eisen-Erz und Steinkohlen findet, ist nicht zu entscheiden.

XXVII. Wischowa.

Seit dem Jahre 1535, wo man hier 4 Schächte auf Bleierze muthete, geschieht dieses Bergbaues keine Erwähnung. Später wurde daselbst Galmei gefördert.

XXVIII. Stolarzowitz.

Ausser dem Jahre 1545, wo hier 4 Schächte gemuthet wurden, findet sich vom Bleibergbau in diesem Reviere nur noch die Nachricht, dass man 1741 hier einige Schächte hatte, sie jedoch des Krieges halber aufgeben musste. Den 6. Mai 1748 fing man nach dem Burgbard'schen Bericht vom 28. Mai 1748 wiederum an zu bauen, über den Erfolg aber fehlen die Nachrichten.

XXIX. Kochlowitz.

Wegen des Bleibergbaues ist dieses Revier wenig bekannt, denn es wurden überhaupt nur vier Schächte im Jahr 1554 ge-

muthet, wahrscheinlich nur versuchsweise. Desto wichtiger für den Bergbau und das Hüttenwesen war der dasige Wald, welcher das meiste Holz für den Bergbau jener Gegend bot.

XXX. Chechlo.

Ausser einer Nachricht in den Gegenbüchern, dass hier im Jahre 1558 4 Schächte vermuthlich nur zum Versuch gemuthet worden, findet sich weiter nichts, was Bezug auf einen dasigen Bergbau hätte.

XXXI. Radzionka.

Eben so geschah es wohl nur zum Versuch, dass man im J. 1616 in dieser Gegend 4 Schächte gemuthet.

XXXII. Miechowitz.

Nach den älteren Nachrichten ist hier schon in der ersten Periode des Bergbaues im Beuthnischen gebaut worden, seit Anfang des Tarnowitzer Bergbaues aber bis 1754 findet sich keine Spur von dasigem Bau. In letztgenanntem Jahre war hier ein Schacht „St. Barbara“ genannt, aus welchem man Erz förderte; man musste ihn aber nach vorgängiger Revision vom 4. Januar 1755 verlassen, weil man in drei Schichten das Wasser nicht zwingen konnte.

XXXIII. Schombierg und Oczegow.

Es ist bereits oben bei dem Revier No. VI. Beuthen bemerkt, dass nach einer Aussage vom 9. Juni 1584 bei Schombierg Versuche gemacht und das Erzlager in 13½ Lachter Teufe getroffen worden.

Nach den Bergbüchern ist zwar dort nichts gemuthet, doch gewiss, dass im Jahre 1543 ein Vertrag mit dem damaligen Besitzer Joh. Gieraltowsky wegen des freien Bergbaues gemacht wurde. In neuern Zeiten förderte man hier Steinkohlen.

XXXIV. Kamien und Macziekowitz.

Muthungen auf diese Gegenden finden sich zwar nicht, doch ist ein Vertrag wegen freien Bergbaues daselbst vom 21. Juli 1550 vorhanden.

XXXV. Bobrek.

In den Gegenbüchern findet sich zwar keine Anzeige von einer Muthung in dieser Gegend, allein es ist wenigstens am 18. September 1569 ein Vertrag über freien Bergbau daselbst geschlossen worden.

XXXVI. Kralitzkin-Gut.

Wo dieses lag, ist nicht bestimmt anzugeben; es findet sich aber 1548 ein Herr Girzik Kralitzki von Kralitz auf Broslawitz, und vielleicht war es in dieser Gegend, wo man 1530 9 Schächte muthete.

XXXVII. Tost und Boronow.

Diese beiden Güter können zwar nicht füglich zu den Bergrevieren gerechnet werden; da aber derselben in Bezug auf den Bleibergbau in den alten Nachrichten gedacht wird, so sind sie wenigstens anhangsweise hier anzuführen.

Bei Tost vermuthete man Bleierze; denn es heisst bei Gelegenheit, da man den Tarnowitzer Gewerken nach dem Privilegio d. d. Tarnowitz Dienstag nach Quasimodog. 1532 in § 16 den Gebrauch der Toster Waldungen wiederholt abschlug: „sollte sich in der Hauptmannschaft Tost einig Bergwerk finden, so wollte man wegen des dazu nöthigen Holzes Rath schaffen — und es also vor jetzt noch schonen."

In Bezug auf Boronow findet sich ein Cameralbefehl vom 8. Februar 1645 vor: „das Silberbergwerk im Boronowsker Walde durch Bergerfahrne von Tarnowitz zu revidiren und davon Relation abzustatten." — Von einem Erfolge dieser Untersuchung zeigt sich keine Spur; doch werden in dieser Gegend jetzt Eisenerze gegraben, welche vielleicht schon damals das Gerücht vom Bleibergbau veranlasst haben. —

Ueberblicken wir die Menge der hier aufgezählten Orte, an denen die Vorfahren Blei- und Silber-Bergbau unternahmen, so erregen ebensowohl ihre grosse Bergbaulust als ihre Unvorsichtigkeit in der Wahl mancher Punkte unsere Verwunderung; doch findet erstere in damaligem Mangel ander-

weiter Industrie in jener Gegend, letztere in der Geringfügigkeit geognostischer Kenntnisse in jener Zeit ihre Begründung.

Dritter Abschnitt.

Bergrechte und bergbauliche Einrichtungen.

Bei einem so umfänglichen und wichtigen Bergbau, wie der Tarnowitzer war, musste sich das Bedürfniss festgeordneter Bergrechte früh geltend machen und, nach der Neigung jener Zeiten zu urtheilen, nicht wenige Verordnungen und Privilegien veranlassen. Dass ihre ursprüngliche Quelle in den polnischen Berggesetzen und Einrichtungen (namentlich den bei dem Bleibergbau um Olkusz stattgefundenen) zu suchen, dürfte kaum zu bezweifeln sein, wenn man die Nähe von beiden Bergstädten und den Verkehr des Bergbaues, so wie den Umstand erwägt: dass manche Gewerken bei dem einen so wie bei dem andern Bergbau gleichzeitig betheiligt waren, auch hiermit die Notizen über den Olkuszer Bergbau in Labecki's Schrift über das Berg- und Hütten-Wesen in Polen (S. Karsten's Archiv Bd. XIV. S. 400) zusammenhält. Auch jene polnische Bergwerks-Verfassung erinnert mehrfach an das Iglauer Bergrecht. — Mit dem polnischen wurden für den Beuthener Blei- und Silber-Bergbau deutsche Einrichtungen verschmolzen und so seine Verfassung zum Theil eigenthümlich gestaltet.

Folgende Bergordnungen, welche sich in zwei handschriftlichen Sammlungen bei der Registratur des schlesischen Ober-Berg-Amts vorfinden — von denen die eine ohne Angabe des Sammlers und nicht von einerlei Hand zusammengetragen, die andere von dem Notarius Gräupner zu Tarnowitz (in oder bald nach dem Jahre 1721) angelegt und als „Auszug und Nachrichten wegen der freyen Bergstadt Tarnowitz in Oberschle

sien Privilegien, Freyheiten, Rechte, Gerechtigkeiten, Statuten, Gemeinen-Schlüsse, Verordnungen, Acten" etc. betitelt ist und eine Menge von Notizen aller Art darbietet — enthalten einen vollständigen Ausdruck der einschlagenden Bestimmungen und die wesentlichen speciellen Verordnungen über Bergwerks-Gegenstände.

1) Bergfreiheit des Herzogs Johann zu Oppeln, Rattibor und Herrn zu Beuthen und Georg Markgrafen zu Brandenburg etc. „uff Oderberg für Oppeln, Ober-Glogau, zur Rattibor und in der Herrschaft Beuthen, auch zu Jägerndorf, Lubschütz und Oderberg." Beuthen Mondtag nach Cantate 1526.

Sie enthält die Frei-Erklärung des Bergbaues und die gewöhnlichen Zusagen und Privilegien für Gewerken und Bergleute. Dieselbe ward wahrscheinlich in der Absicht ertheilt, um den gesunkenen Blei- und Silber-Bergbau um Beuthen durch Heranziehen fremder Gewerken und Bergleute zu beleben.

2) Bergordnung [1]) des Herzogs Johann zu Oppeln, Rattibor und Ober-Glogau und Georg Markgrafen zu Brandenburg — für die Bergwerke in den „Opplischen, Rattiborschen und Jägerndorfschen Fürstenthümern und Landen, sonderlich in der Herrschaft Beuthen." Oppeln Mondtag nach Martini 1528.

Diese Bergordnung erklärt Art. I. die Fränkische Bergordnung des Markgrafen Georg von Brandenburg und neben ihr „polnische rechtmässige Bergwerks-Gebräuche" für ihre Grundlage. Unter dem Ausdruck „polnische Bergwerks-Gebräuche" sind hier wohl ohne Zweifel diejenigen zu verstehen, welche bei dem — mindestens schon in dem sechszehnten Jahrhundert in Aufschwung gekommenen — dem Tarnowitzer sehr ähnlichen Bleibergbau um Olkusz galten. Manche, besonders Cracauer Gewerken mochten bei beiden gleichzeitig betheiligt, auch gleiches Gewohnheitsrecht schon von Anfang durch das Uebersiedeln von Bergleuten von dem einen nach dem andern dieser Reviere herbeigeführt worden sein.

---

1) Diese Bergordnung ist, wie in ihr ausdrücklich gesagt, in Druck erschienen; gedruckte Exemplare derselben waren aber schon im Jahre 1721 sehr selten. Abgedruckt ist sie in Wagner's C. J. M. S. 1275.

3) Erbstollen-Ordnung. Tarnowitz Dienstag nach Bartholomaei 1544, vollzogen von dem Landeshauptmann und sämmtlichem Cameral-, Bergamtlichen und Magistratualischen Personal.

4) Stollen-Ordnung des Markgrafen Georg Friedrich (ertheilt von dessen „Regenten und Rath im Haus zu Onolzbach") Dienstag nach Exaudi, wiederholt wörtlich die vorher erwähnte Erbstollen-Ordnung von 1544.

5) Bergwerks-Freiheit der Bergstadt Tarnowitz und ganzer Gewerkschaft daselbst hergebrachte Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten[1]) von Georg Friedrich Markgrafen von Brandenburg. Onolzbach 29. October 1599 — enthält sehr ausführliche Bestimmungen über die Bergwerks-Verhältnisse[2]). — Ebendergleichen berührt auch

6) die Renovation und Confirmation der der Bergstadt Tarnowitz und ganzer Gewerkschaft daselbst hergebrachten Privilegien, Recht und Gerechtigkeit, von demselben Markgrafen an eben jenem Tage ertheilt.

Die in den erwähnten Bergordnungen enthaltenen Bestimmungen sind durch eine Menge von besondern Verordnungen der fürstlichen Landeshauptleute, Beschlüsse des Tarnowitzer Bergamts und Magistrats, sowie der Gewerkschaften mannichfach declarirt, suspendirt, restituirt und dadurch bisweilen verdunkelt worden. Alle diese Modificationen durchzugehen, wäre unnütz. Der Geist des Ganzen dieser Special-Bergordnungen dürfte sich aus nachstehenden Einzelheiten derselben entnehmen lassen, welche überall Sachkunde und einsichtiges Streben nach Recht und Ordnung darlegen.

Der Berghauptmann vertrat den Fürsten in allen Bergwerks-Angelegenheiten, in soweit er nicht angewiesen war

---

1) Abgedruckt in Wagner's C. J. M. S. 1306.

2) Die natürliche Verwandtschaft des Bergbaues bei Olkusz und Tarnowitz veranlasste den Markgrafen Georg Friedrich bei einer im J. 1585 verfügten Untersuchung des letzteren, ausser sächsischen auch Olkuszer Bergbeamte zur Theilnahme daran einladen zu lassen. Die Gewerken baten ihn bei dieser Gelegenheit, nur von letztern — als welchen die Natur des Tarnowitzer Bergbaues bekannt sei — nicht aber von erstern, die sich blos auf Gangbergbau verständen, Gebrauch zu machen.

erst besonders auzufragen. An ihn oder an den Fürsten gehen die Appellationen in Bergsachen.

„Bergmeister, Burgermeister und derselben vier Geschworne und vier Rathmänner sollen in allen Bergwerks- und bürgerlichen Sachen nach der Bergordnung und gemeinen Rechten sämmtlich richten und Recht sprechen, dazu alle Uebelthaten und Mishandlungen mit des Berghauptmanns Wissen strafen"; und da deutsche, polnische und böhmische Gewerken vorhanden, so soll der Burgermeister dieser Sprachen mächtig sein. Eben dies wird von den Rathsleuten erfordert. Alljährlich an trium Regum wird der alte Magistrat entlassen, Vogt und Geschworne — welche der Magistrat unter fürstlicher Genehmigung wählt — bestätigt oder entlassen. Die Stadt-Gemeinde wird durch einen Ausschuss von 16 Deputirten repräsentirt, welchen der Magistrat in wichtigen Fällen zu Rath zu ziehen hat. In Bergwerks-Sachen führt der Berg-, in andern der Stadtschreiber bei den Sessionen das Protokoll.

Bergmeister dürfen an Zechen keinen Antheil haben. Doch kommen temporell ausdrücklich bewilligte Ausnahmen vor. Ueberall erscheint der Bergmeister zugleich als Bergrichter in dem Sinn aller ältern Bergordnungen und dem altdeutschen Begriff eines Richters als Vorsitzers des Geschwornen- (Schöffen-) Gerichts. Er ertheilte Schürfscheine, Belehnungen; und unter seiner Aufsicht führte der Bergschreiber die Bergbücher, welche Beide in gemeinsamem Verschluss haben.

Abwesende Gewerken müssen sich durch Factoren (Verleger) vertreten lassen.

An Abgaben bezogen die Landesherren (also auch als Pfandrechts-Inhaber die Markgrafen von Brandenburg an ihrer Statt) den Zehnten von allen Erzen und zwar in Natura, ausserdem aber auch die neunte Mulde rein gewaschnen Erzes. Mit dieser letztern Abgabe dürfte es folgende Bewandtniss haben.

Sowohl in slavischen als germanischen Ländern[1]) kommt

1) v. Tzschoppe und Stenzel Urkundenbuch. S. 8. 275. Anm. 3. S. 331. Moser Die gutsherrlichen Abgaben der Würtemberger. S. 233. 243. 245. 282. du Cange v. Nona.

der Neunte als uralte ausbedungene Abgabe von gewonnenen Producten eines Grundstücks an den Landesherrn oder den durch Belehnung an dessen Stelle getretenen Gutsherrn vor und erscheint als ein Ausfluss des demselben zustehenden Marktrechts-Regals[1]), gewissermaassen Vergütigung für den Marktplatz und die Beschützung des Marktverkehrs. Das Hinüberziehen dieser den Bergbau ursprünglich fremden Abgabe auf denselben entsprang ganz natürlich aus der Begierde nach Abgaben-Genuss, ward aber auch durch den Umstand begünstigt, dass Gruben und Hütten nicht eben immer in denselben Händen waren, also ein Erz-Handel obwaltete. — Wenn sich in Schlesien bei keinem andern als eben bei dem Tarnowitzer Bergbau Spuren von solchen Neunten finden, so rührt dies wohl daher, dass letzterer Umstand nur bei ihm vorkam, oder weil er vielleicht der älteste war und eine stärkere Belastung, wenigstens bei seinem Beginn, ertrug als andere, überdem aber die Ansichten der Fürsten über dergleichen Abgaben-Entrichtung keineswegs überall und stets dieselben waren.

Neben dieser Abgabe ward noch für jede Mulde gewaschenen Erzes aus dem ersten, andern und dritten Wasser (was man jetzt Wascherz, Graupen, Schlieche nennt) ein sogenanntes Muldengeld mit einem Groschen Schlesich erlegt (welches man vielleicht als eine Zahlung für Wasserbenutzung ansah); ferner war von jeder Mark Brandsilber „Markgeld" zu zahlen, welches sich allmählich von drei Groschen bis auf drei Thaler steigerte. Dieses Markgeld ward nicht entrichtet, wenn der Centner Blei nicht über eine Mark (?) Silber enthielt; und wo sie eintrat, fiel dann das Muldengeld weg. Sie scheint gewissermassen als eine Entschädigung für den von dem Landesherrn gestatteten freien Verkauf von Producten eingeführt worden zu sein, welcher ihnen ursprünglich nicht zugestanden worden.

Ueber die Ausdrücke „Zehnt, Frohn und Wechsel" ist schon weiter oben gesprochen.

Die Bergordnung von 1528 schreibt in § 38 von jeder

---

1) Eine Art Alcavada?

Zeche ein wöchentliches Quatembergeld von einem halben Groschen vor.

In dem Beuthner Abschied von 1533 § 6 ist ein solches als von jeder Maasse stattfindend erwähnt und daraus erklärbar, dass (wie weiter unten zu erörtern) in der Regel eine Gewerkschaft immer nur Eine Maasse muthete. Da nun in solchem Fall diese Maasse auch einen Schacht enthielt, so nannte man diese Abgabe auch „Schachtgeld." Sie floss zur Hälfte in die markgräfliche Kasse, während ihre andre Hälfte mit zu Unterhaltung des Bergbeamten-Personals diente, wozu auch Strafgelder und Federsporteln zu Hülfe kommen, über welche die Bergordnung von 1528 das Nöthige bestimmte und bei denen nur wenige Aenderungen späterhin eingetreten zu sein scheinen.

Zu diesen Abgaben an den Landesherrn traten noch besondere Leistungen. Regelmässig gehörten zu solchen die beiden Freikuxe für Kirche und Schule.

Nach einem Gewerken-Beschluss vom J. 1531 wurde zu Erbauung einer evangelischen Kirche von jedem Rost (=45 Ctr.) Erz ein Kay (= $^{3}/_{8}$ Ctr. Erz) bestimmt und diese Leistung bis zum gänzlichen Erliegen des alten Tarnowitzer Bergbaues im Jahre 1755 beibehalten.

Nach einem eben solchen Gewerken - Beschluss vom 29. Januar 1592 erhielt das Hospital von jedem Stück Blei und jedem Fass Glötte einen Heller. Dies Hospital war aus der „Brüderbüchse" (Knappschafts-Kasse) erbaut, zu welcher jeder Arbeiter wöchentlich zwei Heller gab.

Die Ansprüche der Grundbesitzer, auf deren Territorium Bergbau getrieben ward, waren vielseitig, so dass sehr natürlich die Gewerkschaften und der Zehntherr gleich sehr wünschen mussten, sie auf eine Weise zu befriedigen, wodurch einzelnen Streitigkeiten vorgebeugt würde. Dies konnte, so lange es an allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hierüber fehlte, natürlich nicht füglich anders als durch gütliche Einigung geschehen. In diesem Sinne setzte der Beuthen'sche Landtags-Abschied (Sonnabend Vinc. Petri) 1533 in § 16 fest: dass, wer auf adligen Gründen bauen wolle, sich mit deren Besitzern vergleichen müsse. — Aber nicht blosse

Acker-Entschädigungen und Schutzrechts-Verhältnisse, sondern wirkliche Bergwerks-Gerechtsame waren es, welche die Stände für sich ansprachen und worüber auch mit ihnen wirklich gehandelt und dahin (1537) zwischen den Ständen und den markgräflichen Räthen abgeschlossen ward: dass jene (wie schon von früherher eingeführt und üblich) den vierten Theil des Zehnten und — weiter unten zu erwähnende — Vorbau-Berechtigungen ausser den eigentlichen Schadloshaltungen geniessen sollten. Ueber letztere wurden mit ihnen besondere Abkünfte errichtet, wie z. B. mit Peter Wrochem, dem Gutsherrn von Alt-Tarnowitz, auf dessen Territorium die Bergstadt Tarnowitz errichtet und dem durch solches Abkommen (Oppeln Mariä Opferung 1527) Antheil an dem in dieser Stadt einkommenden Zapfengeld, Fleisch- und Brot-Bank-Geld zugesagt, dagegen von ihm versprochen wird, „den Gewerken Wasserläufe, Holz, Plätze zu Rösten, Hütten und Wäschen für billige Bezahlung herzugeben."

Manche Gutsherren zeigten sich zu solchen gütlichen Einigungen wenig geneigt oder übertrieben ihre Forderungen und veranlassten dadurch ein markgräfliches Publicat (Jägerndorf Freitag Aschermittw. 1543) an „Ritterschaft, Adel und Prälaten der Herrschaft Beuthen," worin der Markgraf Georg wörtlich sagt: „Demnach uns die Regalien der Bergwerk an alle Mittel" (das unmittelbare Bergregal) „laut der k. Donation in der Beuthnischen Herrschaft, alleine zuständig und wie uns den" (ihrer) „auch auf allen Gründen ohne alle Verträge zu gebrauchen wohl Macht hätten, gleichwohl haben wir aus besonderlichen Gnaden etliche Personen vor uns gefordert, deren etliche sich mit uns laut eines Vertrages verglichen; demnach geben wir auch in Gnaden zu erkennen, welche sich von Dato inwendig" (innerhalb) „vierzehn Tagen zu unserm Berghauptmann verfügen werden und sich verwillen solchen Vertrag gleichmaass wir mit dem Janer Gevaltowsky und Nicolaus Schilhanen aufgerichtet anzunehmen, dass wir sie aus Gnaden zu solchem Vertrage wollen kommen lassen. Im Fall aber so nach Ausgang der vierzehn Tage Jemand unter euch auf seinem Eigenwillen stehen würde und sich in solchen Vertrag nicht geben wollte und die Gewerken viel oder wenig auszu-

messen, zu schürfen und zu bauen begehren: soll der Bergmeister ohne Scheu Jedermann auf den begehrten Gütern messen; und ob sich hierwieder einer oder mehr vorsätzlich setzen werden, haben wir unserm Hauptmann der Herrschaft Beuthen, Hansen Schlichtingen, weiter Befehl gegeben, wie er sich gegen den widerwärtigen als denjenigen, die unser Cammergut vorsätzlich wider unser habend Gerechtigkeit irren und abhalten wollen, auch alsdenn hinfort dieselbigen, so Gott Erz auf ihren Gründen gäbe und treffen würde, zu solchem Vertrag nicht kommen lassen. Dann wir auch wollen gnädig gewarnt haben." — So ernstlich in diesem Publicat der Markgraf sein Bergregalitäts-Recht geltend macht, so stand doch nicht zu vermeiden, dass mehrfach erst noch in spätern Zeiten Verträge der in Rede stehenden Art mit dem Gutsherrn errichtet werden mussten und dass auch dann Streitigkeiten und neue Ansprüche nicht immer ausblieben.

Da solche Verträge im Wesentlichen gleichen Inhalts waren, so genügt es, aus dem (Oppeln Freitag nach Elisabeth 1537) von dem Markgrafen Georg mit dem Jan Nakalsky „wegen der Bergwerk auf seinem Gut Nakel und andern sein und seiner Unterthanen Gründen" errichteten Vertrage die dabei verabredeten Bedingungen zu entnehmen.

Diese bestehen darin: 1) „dass der Gutsherr auf des markgräflichen Bergmeisters Vergleichung und Ausmessen" nach der bestehenden Bergordnung „auf seinem Gut Nakel und andern seinen Gründen Jedermann ungehindert schürfen und bauen lasse; 2) an Gerichten und Obrigkeiten des Bergwerks auch an Gewerken und Bergleute nichts haben, sondern dass dieselben allein den markgräflichen Gerichten unterworfen und zuständig sein; dawieder er auch auf seinen Gründen Niemand vergeleiten, auch was dem Markgrafen und gemeinem Bergwerke zu Schaden oder Nachtheil gereichen möchte, nicht fürnehmen oder Jemand zu thuen gestatten soll. 3) Die sich aber auf seinen Grund häuslich und wesentlich[1]) setzten, die

---

1) Diese Bezeichnung ist sehr erheblich. Sie zeigt, dass Bergleute ausserhalb der freien Bergstädte zwar vollständige Personal-, nicht aber für ihre

sollen es mit seinem, als des Gutsherrn, Willen thuen und halten; jedoch sollen sie kein ander Recht oder Freiheit haben oder gebrauchen, als die Dorf-Gerechtigkeiten, wie dieselben Güter von Alters ausgesetzt herbracht und zu Recht haben. Dergleichen und dagegen er auch an denselben seinen Untersassen — Gewerken und andre Bergwerks-Verwandte ausgenommen — seine Gerichtsobrigkeit und Gerechtigkeit, wie er die von Alters zu Recht hat, behalten, haben, geniessen und gebrauchen soll." 4) Wenn er auf seinen Gründen „Wald, Holz und Wasserfluss hätte," soll er gegen billige Vergütigung den Gewerken für ihren bergbaulichen Bedarf Holz, auch „Wasserfluss zu Wäschen. Röststellen und Hüttenwerken überlassen." 5) Dagegen wird ihm und seinen Erben „von allen den Erzen Ober- und Nieder-Metall, die auf seinen mehrbemeldeten Gründen gewonnen werden, von dem Zehnt oder Urbar ein vierter Theil überlassen, doch mit dem Vorbehalt, dass, wenn wegen Wassersnoth oder anderer wichtigen Ursachen Jemanden auf eine bestimmte Zeit Zehnt-Freiheit bewilligt würde," diese sich auf jenen vierten Theil mit erstreckt. Auch soll 6) wenn „ihm oder seinen Unterthanen an ihren geniesslichen, gebrauchlichen oder bestimmten Aeckern durch den Bergbau Schaden gethan würde," nach billigem Erkenntniss „dafür Ersatz werden; oder so der, dessen der Acker ist, dafür ein Achtel in derselben Maasse auf sein eigen Geld und Verlag vom Rasen zu erbauen annehmen will, der Lehnsträger solches zulassen muss; so er dann das Achtel also annimmt, sollen die Gewerken für die Schaden weiter ihm etwas zu geben nicht schuldig sein."

Diese dem Ackerbesitzer (nicht blos dem Gutsherrn) freigelassene Alternative, statt Grund-Entschädigung Aufnahme in die Gewerkschaft zu einem Achtel ihres Gruben-Eigenthums (also mit 13½ Kux) zu verlangen, wurde natürlich oft benutzt; und so geschah es, dass Gutsherrn und Bauern (freilich mit Ausschluss blosser Lassbauern) Mitgewerken wurden. Keines-

---

Grundstücke Exemption besassen, weil man sie, insofern sie letztere nicht besassen, nur als unter landesherrlichem besondern Schirm stehende, mit der Gemeinde des Orts unvermengte Staatsbürger betrachtete.

weges aber hatte dies Verhältniss etwas mit dem des gutsherrlichen Vor- und Mitbau-Rechts oder den Dominial-Freikuxen gemein. Mit diesen Rechten verhielt es sich nämlich ganz anders und zwar in folgender Art:

Schon nach altem Herkommen — vielleicht eben sowohl deutschen als polnischen Ursprungs — übten die Gutsherren in der Herrschaft Beuthen bei innerhalb der Feldmark ihrer Güter entstehendem Bergbau ein Vorrecht gegen Andre, welches zu beseitigen durch die oben erwähnten einzelnen Uebereinkünfte mit denselben ganz vorzüglich beabsichtigt und dabei besonders das gewöhnlich schon stattfindende gütliche Auskunftsmittel zu Grunde gelegt wurde, welches auch in der oben angeführten Uebereinkunft mit dem Nakalsky erwähnt wird, indem dort 7) gesagt ist: „Wir haben auch auf sein Begehr ihm zugelassen, dass, wenn er auf seinen Gründen selbst bauen will und die erste Muthung begehrt, ihm jetzt im Anfang vor Männiglich vier Maassen, wie gebräuchlich, ausgemessen werden soll; doch dass er dieselben fürter, vermöge unsrer Bergordnung, bauhaftig halten soll.“ — Unter dem Ausdruck „vier Maassen“ sind keine Freikuxe, sondern ein Mitbau-Antheil an der Grube zu verstehen und zwar nach der wirklichen Area, wie dies die damalige Art des Bergbaues gestattete und auch das Iglauer alte Bergrecht kennt. — Dass dergleichen an die Stelle des alten Ausschliessungs-Vorrechts getretne Mitbau-Berechtigung nur den wirklichen Gutsherrn, nie blossen Bauern zugewiesen werden konnte, folgt aus der Natur des ursprünglichen Rechts und dem nur die Oberfläche angehenden Eigenthumsrecht der Bauern in jener Zeit. Diese Mitbau-Antheile sind mit den gutsherrlichen Frei-Kuxen nicht zu vermengen, welche der alten Bergwerks-Verfassung in der Herrschaft Beuthen fremd blieben, indem bei der Zusammenkunft der markgräflichen Räthe mit den Ständen dieser Herrschaft im J. 1537 zu Tarnowitz letztere zwar solche in Antrag brachten, bei dem Widerspruch der Gewerken aber die Einführung derselben nicht durchsetzten. Letzteres fand erst in weit späterer Zeit in Folge der Rudolphinischen Bergfreiheit vom 20. November 1606 statt.

Uebrigens ist noch zu bemerken, dass in einem durch

Markgraf Friedrich erforderten Responsum Juris vom J. 1568 das Vorzugsrecht der Stände zu dem Bergbau auf ihren Gütern ausgeführt und, was die Zahlung des vierten Theils des Zehnten betrifft, diese an die Gutsherren aus dem den Zehnt vorstellenden Neunten (mit ¼ davon) auch von den Grafen Henckel, als späteren Zehntherren, geleistet worden, ehe die schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769 alle diese Verhältnisse umwandelte.

Alles ursprüngliche Erwerben von Bergwerks-Eigenthum geschah im Wege der Muthung, durch welche um dergleichen der Bergherr angesprochen ward, und zwar sowohl für Stollen-Schächte u. dgl., als auch für Hütte- und Kohlenplätze, Wasch- und Roststätten, alte verlassene Schächte, Pingen, verfallene Schächte und für Schürfen, erlegene und unverzimmerte Gruben, nicht minder auch bei Erwerbung von Area zu Hofstellen, Häusern, zu Fleisch- und Krambänken, besonders aber zu Brunnen. In letzterer Beziehung kommen Fälle dieser Verpflichtung nachweislich vor seit dem Jahre 1541 und sie ward aufrecht erhalten bis zum Jahre 1624. Sie gründete sich darauf, dass unter dem Vorwande einer Brunnen-Anlage Schächte abgeteuft wurden, aus welchen man zum Nachtheile der Abgaben-Berechtigten Erze förderte. Bei der geringen Teufe bis zum Erzlager war besonders in der Stadt Tarnowitz diese Vorsicht nöthig; doch wurde schon 1542 beim Tarnowitzer Berg-Amt ein Brunnen in der Stadt Beuthen gemuthet. Zeigte sich beim Abteufen, dass man dem Zweck gemäss blos Wasser erhielt, so verblieb dieser Schacht zur Benutzung als Brunnen, in welcher Art noch jetzt mehrere in Tarnowitz anzutreffen sind. Fand man aber Erze, so wurde er als eine Grube betrachtet und der Muther als ein Bergbautreibender behandelt, welcher beim Bau den Vorzug hatte. Häufig findet man, dass die Hausbesitzer Schächte in ihren Höfen und Gärten mutheten; aber auch, dass ein Fremder in den Hof eines Andern muthete, war nichts Ungewöhnliches.

Das Vermessen und Markscheiden war nach § 56 der Bergordnung von 1528 dem Bergmeister und den Geschworenen vorbehalten, und sie verrichteten ersteres auch allein. In Ansehung des Markscheidens aber bediente man

sich oft fremder, von andern Werken oder Orten her erbetener Markscheider. Für das Vermessen einer Hofstatt wurden 15 gGr., eines Kohlenschuppens 4 gGr., einer Waschstätte 4 gGr., einer Roststatt 4 gGr. und für das Vermessen einer Stelle zu einem Hause, eines Krams und einer Fleischbank je 1 gGr. bezahlet. Eine Markscheidung kostete 2 gGr. Die neuen Schnüre aber sollten aus der „Urbarerey" (der Zehnt-Kasse) gegeben werden, wie dieses der Bescheid des Hauptmanns und der Räthe in der Lichtmess-Woche 1537 § 8 besaget.

Die Grösse der Grubenfelder ist in der Bergordnung von 1528 im § 5 bestimmt. Es sollte hiernach von einem Hauptschacht bis zum andern 18 Lachter gemessen werden[1]).

Nach dem Jahre 1748 vermaass man in der Art, dass mitten auf dem zu muthenden Fleck der Hauptpfahl eingeschlagen und von da nach den vier Weltgegenden 18 Lachter gemessen ward. Jede Seite hatte also 36 Lachter und der □Inhalt war 1296 Lachter. Dieses hiess eine „Maass" oder in späteren Zeiten eine „Frist". Nach dem § 8 der Bergordnung von 1528 konnten einer Gewerkschaft vier solcher Maasse, Berge oder Schächte verliehen werden; dieses nannte man ein „Lehen", obwohl es auch heisst „Lehen einer, zweier, dreier und mehrerer bis 28 Maassen". Gemeiniglich aber wurde ein Lehen von einer Maasse gemuthet[2]).

Die Bergantheile bestanden in Achteln: so hatte man Achtel von Gruben, Hütten und Wäschen. Später (1748) theilte man die Gruben in Sechszehntel, und bei St. Jacobi-Stollen rechnete man nach Zwei- und Dreissig - Theilen. Uebrigens wurden auch halbe und viertel Achtel zu- und abgeschrieben.

In einer Vorstellung der Regierung zu Jägerndorf an Markgr. Georg Friedrich vom 27. August 1584 heisst es: „ein Achtel, das seyn 16 Kuxe." Ausser diesem sind wenige Fälle vorhanden, wo der Kuxe Erwähnung geschieht.

---

1) Dies dürfte altpolnischen Herkommens sein.

2) Wie bei dem Flötzbergbau, wo Vermessung nach geviertem Felde eintritt, eine Fundgrube vier als Quadrat zusammengestellte Maassen beträgt.

Ebenso findet sich im Jahre 1533 nur einigemale der Ausdruck „Fundgrube“ und zwar bei einer Muthung zu Dombrowka unter der Benennung „1. Fundgrube zu Dombrowka“.

Es ist bereits erwähnt, dass man auch alte verfallene oder verlassene Schächte muthete. Hier fand die Formalität statt, dass nach dem erneuerten Bescheid Hauptmanns und der Räthe in der Lichtmess-Woche 1537 § 9 solche Schächte, wenn sie vermessen waren, vor dem Aufnehmen „vier Sambstage vor Essens in der Marktzeit“ ausgerufen werden mussten. Schon früher war dieser Gebrauch im Gange; denn es findet sich eine Belehnung vom J. 1536, worin es heisst: „Schwientek ist Lehnträger einer verfallenen Zeche auf Tarnowitz, Sobty genannt, welche nach § 9 der B.-Ordnung ausgerufen und angeschlagen worden ist. Gemuthet Sonnabend nach heil. drei Könige 1536.“ — Noch ist hier folgender Gebrauch anzuführen. Waren Erze im Verbot, das heisst hafteten Schulden oder unausgemachte Sachen darauf, so steckte der Geschworne einen Pflock in das Erz zum Zeichen, dass es bis zu ausgemachter Sache liegen bleiben musste. Vor und nach dem J. 1586 kommt dieser Gebrauch verschiedentlich vor.

Die grösstentheils noch vorhandenen Bergbücher sind mit Genauigkeit geführt und die Verhandlungen befinden sich vollständig angemerkt. Die Muthungen wurden besonders genau registrirt und man bezeichnete die Punkte sehr bestimmt. Oft setzte man auch noch die Stunden des Eintragens hinzu: „gemuthet 1535 den 28. October hor. 9.“

Dass jeder Schacht einen eigenen Namen führte, und bei ihrer Menge die Namen (zum Theil polnische) sehr wunderlich waren, bedarf kaum der Erwähnung. Fristen wurden auf Quartale ertheilt, wenn Wasser oder andere hindernde Umstände eintraten und die Gründe dazu von den Geschwornen vorher untersucht waren. Nach Ablauf des Quartals konnte man die Grube ferner auf ein Quartal in Fristen legen, wovon mehrere Beispiele vorkommen. Es finden sich Quartale, wo man Fristen auf 42 Gruben nachsuchte; doch waren hierunter auch Verlängerungen begriffen.

Das Caduciren war auch hier wie an andern Orten, wo Bergbau umgeht, gewöhnlich, wenn Verleger und Gewerken

die Zubussung nicht mehr aufbringen konnten oder wollten. Die Gruben fielen wieder ins Freie und konnten nach dem vorerwähnten Ausrufen wiederum von Andern gemuthet werden. Bei St Jacobi-Stollen aber übernahmen entweder die andern Gewerken die freigewordenen Theile, oder sie wurden dem Landesherrn zugeschrieben.

Auf so flach abgelagerten Flötzen, wie die bei dem Blei- und Silber-Bergbau in der Standesherrschaft Beuthen, musste nothwendig der Abbau von Feldern um abgeteufte Schächte als der einfachste und natürlichste und zwar um so mehr erscheinen, als der Abbau aus Stollen sich zu schwierig und kostspielig fand, um ihn vorzuziehen. Das Schachtabteufen aber erforderte in den alten wie auch noch in den neuern Zeiten Vorsicht und Eile, da man vom Wasser und von der Kursawka (Flusslehm, Brausethon) so viel zu besorgen hatte. Eine Menge Schächte sind fast zu aller Zeit in Kurzem verlassen worden, da man beiden gemeiniglich vereinigten Uebeln nicht abhelfen konnte.

Lichtlöcher nannte man in ältern Zeiten „Fenster". Man findet auch Wetterschächte, wie solche z. B. der Bergmeister Trapp zum bessern Fortbau des St. Jacobi-Stollen trieb; sie bestanden aber nicht weiter, als der Flusslehm ging; sodann wurden durch die weichen Erzlager, in welchen (1582) der Stollen damals nachgetrieben wurde, Röhren bis an die Firste des Stollnortes gestossen, und so brachte man frische Wetter dahin.

Querschläge bei Stollen und Durchschläge von einem Schachte zum andern waren nothwendig, und oft machten markscheidende Gewerken Verträge der Durchschläge wegen, um besser fördern zu können. Diese Verträge wurden förmlich in die Bergbücher eingetragen.

Die Zimmmerung sowohl in den Schächten als auch in den Stollen und Strecken war bei den weichen Erzlagern unvermeidlich.

Nur selten traf man Stellen, wo man in Dach- oder Sohlengestein ohne Zimmerung fortkommen konnte, daher denn auch in den noch vorhandenen Stollen- und Gruben-Rechnungen eine grosse Menge Holz und Bretter verrechnet ist. Im

Stollen und Strecken wendete man gern Eichenholz an, um der Zimmerung mehrere Dauer zu geben; doch findet sich auch noch jetzt, wenn man in Baue der Alten kommt, viel Zimmerung von weichem Holze. Beim Abteufen oder Auffahren durch die Kursawka bediente man sich der gefügten Pfähle zum Verschliessen, und noch im Jahre 1753 werden „gefalzte Splisse à 10 Denar pro Stück" verrechnet, um damit durch die Kursawka zu kommen. Oft machte man förmliche Kastenzimmerung und verbrauchte viel Stroh zum Verstopfen, wenn die Kursawka in Bewegung kam; ein Mittel, welches noch jetzt nach der Wiederaufnahme mit Nutzen angewendet wurde.

Auf das besonders beim Tarnowitzer Bergbau nöthige Schlämmen der Stollen und Strecken wurde sehr gehalten und man findet für diese Arbeit beträchtliche Kosten verausgabt.

Hatte man beim Abteufen das Erzlager erreicht, so wurde zur Erzgewinnung vermittelst Keil- und Lettenhaue geschritten. Die Förderung geschah auf Strecken bis zum Füllort mit Trögen, sodann aber bis zu Tage mit Kübel und Seil. Der Fahrten geschieht nirgend Erwähnung und erst in ganz neuern Zeiten sind sie eingeführt worden.

Reiner Abbau ward genau beachtet und es sollte bei hoher Strafe keine Grube verstürzt werden, es sei denn keine Hoffnung und dieselben zu verstürzen genugsam Ursache. In diesem Falle konnte es jedoch nur erst nach Befahrung des Bergmeisters und der Geschworenen geschehen, welche Verordnung oft wiederholt wurde. Indess wurden die Alten doch oft gehindert, überall die Erze bis auf das Liegende wegzunehmen, da man jetzt noch oft in der Sole befindliche Erze antrifft und sie bei besseren Hülfsmitteln kaum fördern kann.

Die gesammte Bergarbeit wurde im Gedinge, in Wochenlohn, in Schichten und in Tagelöhnen verrichtet, wozu noch die Kleisellöhne zu verrechnen sind.

Das Gedinge ging oft auf Abteufen ganzer Schächte, doch ist, was die Bergleute dafür erhielten, nicht zu ermitteln gewesen. Indess ist jedoch ein Hauptgedinge des Bergmeisters Trapp mit verschiedenen Gewerken vom 6. October 1579 vorhanden, nach welchem er Schächte abteufen wollte. Fände man Erze, so erhielte er 300 Thaler von den Gewerken; fände

man aber keine, so wollte er die Kosten tragen. Am 2. März 1580 änderte man das Gedinge dahin, dass die Gewerken die Kosten des Absinkens bis auf „die Schwilmen" (Kursawka) tragen sollten, und dann wollte er ohne Rosskünste durch dieses Erzlager niedergehen; fände er Erz, dann sollte er 200 Thlr. haben. An eben dem Tage bat er um ein Privilegium, dass die hiebei anzuwendenden Künste in 20 Jahren nicht nachgemacht werden dürften. — Da Bergleute die Erze immer rein gewaschen abliefern mussten, so ist es auch wahrscheinlich, dass sie auch das Waschen in Gedinge nahmen.

Nach mehreren vorhandenen Verordnungen vom Jahre 1529 an bis nach 1586 mussten die Gedinge in Gegenwart eines oder zweier Berggeschwornen gemacht werden und war namentlich verordnet, dass ein Arbeiter, welcher nach dem Abschied von Statthalter und Räthen in der Woche vor Pfingsten 1548 § 8 nicht darnach thut, auf andern Zechen nicht gefördert werden solle. Ebenso wurden die Gedinge oder Erze in Gegenwart des Zehntners, der Geschworenen und der Gewerken abgenommen.

Mit diesen Gedingen hatte es folgende Bewandtniss. Der Lehnträger, Hauptgewerke, Verleger oder Factor, gab seinen Bergleuten Vorschüsse — „Verlag" — und diese lieferten nachher Erze, welche je nach Beschaffenheit beschwerlicher Arbeit oder der Erze selbst höher oder niedriger angerechnet wurden. Man bezahlte nämlich vom Jahre 1532 bis 1602 für die Mulde „gut reingewaschen Erz" 27 bis 68 Groschen (welches vermuthlich die jetzigen Wascherze sind). Für die Mulde Weisserz zahlte man 30 Groschen (dieses war vielleicht weisser Bleispath). — Rechter Glanz und grob Erz, auch gediegen Erz wurde die Mulde mit 59 bis 60 Groschen bezahlt (dieses sind wahrscheinlich die jetzigen derben Stufferze).

Eine Mulde halbweiss und halbglanz rechnete man zu 40 Groschen. Auch unterschied man „gerieben Erz" und „Erz aus dem ersten, zweiten etc. Wasser", d. h. die jetzigen Salzgraupen und Schlieche, wovon jedoch die Preisangabe fehlt.

Mussten diese Gedingearbeiter zu bequemer Förderung Lichtlöcher — Fenster — abteufen, so gab man ihnen etwas zu Hülfe.

Thomas Kremsky gab seinen Lehrhäuern am 30. April 1586 für ein solches Lichtloch 20 Floren.

Die Hutleute, Steiger, waren im Wochenlohn, arbeiteten aber oft nebenher mit im Gedinge. Bei einer wassernöthigen Zeche erhielten sie wöchentlich 31 Groschen, wo aber kein Wasser war, nur 24 Groschen.

Der Röhrmeister bekam zwar von jeder Röhre, welche er im Schacht einbrachte, 12 gGr., jedoch ausserdem wöchentlich noch 12 gGr. Ein Aufseher über Tagelöhner — „Oberhandreicher" — erhielt 1559 wöchentlich 15 gGr.

Das Lohn für eine 12stündige Schicht war nach §§. 11 und 51 der Bergordnung von 1528 für den Häuer, Handlanger und „Anhänger" (Anschläger) ohne Unterschied 3 Groschen, es stieg aber nach und nach. Denn im Jahre 1610 war die Häuerschicht schon 4½ gGr. und nach der Bergamts-Verordnung vom 8. Juni 1618 erhielt der Häuer 6 gGr., der „Träger" (Schlepper) 3½ gGr., ein Wäscher 4 gGr., ein Handlanger 4 gGr. und die Haspelzieher 3 gGr.; doch ist zu merken, dass dieses sehr leichtes Geld war. Im Jahre 1755 bekamen diese Arbeiter 5, 4 und 3½ Silbergroschen.

Eine tägliche Bezahlung erhielten nach dem Concluso Officiorum vom 26. Juni 1675 die Hutleute beim St. Jacobi-Stollen. Sie sollten täglich 6 Sgr. bekommen, aber auch mit arbeiten und drei Arbeiter unter ihrer Aufsicht haben.

Klinswerk hiessen die Halden, worin sich noch kleine Erze befanden. Man nannte sie auch Nothwerk, weil, wenn die Wasser überhand nahmen oder sonst Unfälle eintraten, man sich veranlasst sah aus Noth zum Haldenklauben zu schreiten. Die Arbeit selbst hiess Klinseln, Klenseln; und die Personen, welche die Arbeit verrichteten, nannte man Erzklauber oder Klinsler, und noch im Jahre 1783 nährten sich arme Leute und deren Kinder vom Ausklauben der alten Halden. Das gefundene Erz verkauften sie an die Töpfer, welche es zur Glasur brauchten.

Ausser der Schichtarbeit beschäftigten sich oft Steiger und Bergleute mit dem Haldenklauben und verkauften nachher die Erze. Dies wurde jedoch im Bescheid vom 18. August 1573 untersagt mit den Worten: „Die Hutleute und Arbeiter

sollen Klinswerk und Nothwerk gar nicht mehr vor sich selbst arbeiten, noch waschen und den Gewerken verkaufen, sondern ein jeder Gewerke soll sein Klinswerk und Nothwerk selbsten arbeiten oder waschen.“ Die Contravenienten sollen das ausgemachte Erz verlieren und dazu gestraft werden, indem oft gestohlene Erze unter diesem Namen von den Klinslern verkauft wurden.

Die geklinselten Erze kauften die Hüttenbesitzer von den Gewerken, so gut sie solche erhandeln konnten. Vom Jahre 1534 bis 1535 kaufte die fürstliche Hütte 4 Rost 21 Mulden dieser geklinselten Erze in verschiedenen kleinen Quantitäten für die Summe von 51 Floren 25 Groschen 6 Heller.

Die Bergbau-Materialien wurden von damit handelnden Kaufleuten angekauft, obwohl nachher gegen die Verordnungen die Bergwerksbeamten mit diesem Handel sich abgaben. Im J. 1528 wird des Inselts (statt des Oels), des Eisens, der Seile, der Tröge, der Brettnägel etc. gedacht. Nirgends aber bis zum völligen Schluss des Bergbaues ist des Pulvers erwähnt, daher zu vermuthen ist, dass dessen Gebrauch gar nicht eingeführt war. Daher lässt es sich auch erklären, dass man bei Jacobi - Stollen im J. 1599 mit dem Haupt-Stollort in dem „grausamen festen Gestein“ nur 8 Lachter aufgefahren ist. Im J. 1546 kostete ein Lachter Grubenseil 14 Heller und im J. 1601 ein Bergseil 1 Thaler 9 gGr. 6 Hll. Ein Laufkarren galt 1547 4½ gGr. und der Beschlag desselben 9 gGr. Im J. 1562 kaufte man in Tarnowitz den Ctr. Kupfer für 10 Thaler und den Centner Zinn für 14 bis 15 Thaler.

Vierter Abschnitt.

Wasser-Gewältigung.

Die viel umfassende Bedeutung dieses Gegenstandes für den Bergbau um Tarnowitz und Beuthen machte ihn zu einer

entscheidenden Lebensfrage für denselben, daher es angemessen schien, ihm in der Geschichte dieses Bergbaues einen besonderen, alles Einschlagende zusammenstellenden Abschnitt zu widmen.

Die fast jeden Bergbau begleitende Schwierigkeit der Grubenwasser zog, wie oben gesagt, den Verfall des ehemaligen Bergbaues bei Beuthen nach sich, und wenn nicht glücklicherweise die Entdeckung eines Erzlagers da, wo jetzt die Stadt Tarnowitz stehet, in einer geringen Teufe gemacht worden wäre, so ist zu vermuthen, dass das Unternehmen keinen so guten Fortgang gehabt hätte. Als man aber das Erzlager weiter verfolgte und in mehrere Teufe kam, sah man sich, theils um die Kosten zu gewinnen, theils aus Verlangen sich zu bereichern, veranlasst, auf zweckentsprechende Hülfsmittel zu sinnen und deren Anwendung zu versuchen. Sie bestanden in Künsten und in Stollen.

A. Von Künsten.

Bei geringer Teufe bediente man sich der Tonnen und Kübel mit Haspeln, auch der Handpumpen (Handwerk), bei einer grössern Teufe aber, oder bei mehreren Grubenwassern der Künste. Es waren dies vermuthlich die damals bekannten Bulgen oder Büchselkünste.

Schon im J. 1529 hat Nic. Heidenreich auf dem Schacht Gott-Vater zu Tarnowitz eine Kunst, und nach dem Decret des Markgrafen Georg d. d. Tarnowitz Dienstag nach Quasimodog. 1532 § 8 sollte in der Liszcze die erste Kunst dieses Reviers erbaut werden.

Auch auf den andern Revieren fanden sich Künste vor, und die Acten enthalten nicht wenig Nachrichten von den Bemühungen und Geldopfern Seitens der Markgrafen und der Gewerkschaften, um gute Kunstmeister zu erlangen, welche leider nur allzu oft die erregten Hoffnungen täuschten. — In der Regel errichtete die Gewerkschaft mit dergleichen einzelnen Kunst-Baumeistern oder förmlichen Kunst-Gewerkschaften einen Contract über die von denselben zu bewirkende Wasser-Gewältigung. Der erste Contract, welcher mit Hans Heunisch, Zimmermann und Baumeister zu Jägerndorf, wegen

Erbauung der Künste zu Tarnowitz vom Markgrafen Georg zu Onolzbach geschlossen wurde, ist vom Montag nach Quasimodogeniti 1535. Der Haupt - Inhalt war: dass, wenn Heunisch eine Kunst auf seine Kosten bei einem Schacht, wo man nicht niederkommen könne, erbauete und man damit die Wasser halte und Erz treffe, er aus dieser Grube und aus den benachbarten Gruben, welche er trocknete, die neunte Mulde Erz erhalten, auch innerhalb 8 Jahre Niemand ähnliche Künste bauen solle.

Es fanden sich bald Gesellschaften, welche Künste baueten und unter dem Namen Kunstner, Kunstgewerken etc. gegen einen Zins die Wasser hoben. Die erste Nachricht von dieser Einrichtung kommt im J. 1537 vor. Es heisst nämlich in einem Gesuch an die Jägerndorfer Regierung, vom Sonnabend nach Quasimodogeniti 1537: da das Bergwerk Zyglin eine Meile von Tarnowitz, der grossen Wassernoth halben, so daselbst ist, bis in zwei Jahr ungebaut gelegen — so wollten einige Gewerken drei Wasserkünste zu Zyglin errichten; höben nun diese Künste die Wasser von mehreren Gruben, so sollten sie den siebenten Theil Erz geben; wären aber Gruben, wo sie selbige nicht ganz höben, so sollten Bergmeister und Geschworne erkennen, was die Wasserkünstner haben sollten. Ferner baten diese Kunstgewerken, dass ihnen auf den 8 Schächten, wo sie die Künste hinlegen wollten, der halbe Zehnt erlassen werden möchte.

Die Begünstigungen für solche Unternehmungen waren hiernach ansehnlich, wie sich auch aus § 12 des Privilegii des Markgrafen Georg d. d. Onolzbach den 15. September 1541 ergiebt, wonach die Unterhalter der Wasserkünste aus 4 Maassen (welche sie trockneten) den vierten Theil vom Zehnten zur Beihülfe haben und auf adeligem Grunde der Grundherr diesfalls nach Proportion von seinem Antheile des Zehnt innelassen sollte.

Zur Bestätigung der guten Einnahmen der Künstner ist zu erwähnen, dass der Fürst selbst eine Kunst auf den Schacht Przateln bei Sowitz hatte, welche so stark wie zwei andere Künste hob. Er verlangte deshalb von den Gewerken das Achte, und nach vorgängiger Befahrung der getrockneten Gru-

ben wurde beschlossen und von den Gewerken bewilligt, dass alle umliegenden Schächte im Sowitzer Revier, welche beim Treiben dieser grossen Kunst Trockenheit gewonnen hätten oder noch gewinnen würden und bisher nur den Neunten gegeben hätten, vom Sonntag nach Petri und Pauli 1542 an das Achte geben sollten. Gleichzeitig war unweit dieser grossen Kunst eine andere gewerkschaftliche auf dem Schacht Kozaky, welche auch mit trocknen half. Diese sollte von gewissen benannten Schächten das Neunte fernerhin bekommen, jedoch so dass dieses Neunte und das vorerwähnte Achte zusammengethan wurden. Von dieser Masse sollte sodann die Gewerken-Kunst zwei Theile und die fürstliche Kunst einen Theil erhalten. Sollten andere Schächte, welche jetzt ihre Wasser noch mit kleinen Rädern, Röhrenwerk oder Handwerk, Pumpwerk oder Haspel und Tonnen hielten, durch diese Künste getrocknet werden, so sollten sie nach Erkenntniss beitragen.

Auf ähnliche Art ward ein Vertrag wegen des Neunten für die Kunstgewerken auf die Schächte Leimgrube und Reichard, beide in der Liszcze, Montag nach Dionysii 1546 geschlossen.

Als am 9. Juli 1550 der Markgraf Georg Friedrich sich zu Tarnowitz befand, wurde, weil das Bergwerk Tarnowitz der grossen Wassernoth ganz und gar erlegen, mit Andrian Hornigt auf Razionkau, Simon Uschelm, Friedrich Gutler, Bürger zu Breslau, Hansen Lembock, Bürger zu Cracau, und ihren Mitgewerken Franz Dreissigmark etc. berathen und vereinigten sich diese Personen: „die Wasser, so sich (fern) Gotteswille ist, zu bewältigen und zu überziehen, damit das Bergwerk wieder in Schwung käme." Für diese Wasserförderung bewilligten die umliegenden Gruben das achte Theil der Erze im ersten und andern Wasser gewaschen zu geben.

Im folgenden Jahr, Dienstag nach Margarethe 1551, zeigte sich, dass die Kunstgewerkschaft drei Künste im Gange hatte, und nun beschloss man: wenn die Gewerkschaft die vierte Kunst einspannen und treiben würde, aus allen den Gebäuen und Bergen, die mit der Wasserkunst Hülfe ihr Erz gewinnen, von denselben ihren Erzen den Wasserkünsten das Siebente zu geben.

Es konnte jedoch diese Kunstgewerkschaft die Wasser nicht halten, ungeachtet sie zu den drei Künsten über 300 Pferde anwendete. Deshalb ist Mittwoch am Tage Maria Magdalena 1551 „in Ansehung der grossen Wassernoth, die mit überschwenglicher und vielfältiger Vorlag und Unkost auf zwei Bergen (Schächten) Petri und Pauli im Lesch mit drei grossen Wasserkünsten, darin bis in 300 etliche und 60 Pferde gehalten worden, in die Tiefe derselben und ander umliegende Schächte nit gewältiget hat mögen werden, durch die Gestrenge etc. und mit Bewilligung einer gemeinen Gewerkschaft des Bergwerks Tarnowitz den Kunstgewerken, auf Fürtragen ihrer obbemeldeten grossen Beschwer und Unkosten, in solcher Trennung der Förderung zu- und nachgelassen, aufzulassen und auszuspannen.“

Dieses war eine besondere Begünstigung, weil sonst 14 Tage vor dem Ausspannen ein solcher Vorfall ausgerufen werden musste; hier aber in diesem dringenden Falle, wo durch das Treiben 14 Tage lang der Kunstgewerkschaft grosser Schaden zugefügt und kein Nutzen geschafft sein würde, gab man das Ausspannen ohne Ausrufen nach.

Einige Jahre später (1554—1557) baute mit förmlich vereideten Gehülfen (Wenzel Frölich, Gregor Graupe, Martin Pudel und Peter Rausch) der Kunstmeister Johann Birbach bei Sowitz eine Kunst, welche mittelst vier Paar Pferde — deren immer ein Paar in Arbeit — auf einem neun Lachter tiefen Schacht die Wasser so gut gewältigte, dass sie (nach einem Bericht des Bergmeisters Blas. Burgeny) bei nur schlaffer Linderung 1¼ Lachter niedergingen.

In dem Lassowitzer Wasser befand sich seit dem Jahre 1564 eine Wasserkunst mit Feldgestänge, welche Wasser bis auf die Sohle des St. Jacobi - Stollen hob. Wer sie gebaut, ist eben so wenig als die Dauer ihrer Anwendung zu ermitteln.

Im Jahre 1568 ward der für den Tarnowitzer Bergbau wichtig gewordene Hans Trapp[1]) als Kunstmeister in mark-

1) Hans Trapp, geboren zu Heldburg im Coburg'schen, hatte sich als Bergmann und Kunstmeister besonders in Ungarn ausgebildet, ward im Jahre

gräfliche Dienste genommen. Er erhielt d. d. Onolzbach den 1. Juli 1568 ein Privilegium, dass innerhalb 10 Jahre seine Künste nicht nachgemacht werden sollten, doch den polnischen (schon vorhandenen) Künsten ohne Schaden.

Er machte viele nützliche Einrichtungen und beschäftigte sich vorzüglich mit dem Forttreiben des St. Jacobi - Stollen, wodurch denn manche Kunst überflüssig oder erleichtert wurde, indem man nach seinen Verbesserungen weniger Pferde brauchte. So konnten nach dem Forttreiben des Stollens nebst seinen Querschlägen im Ganzen über 500 Pferde erspart werden. Nach einem Bericht desselben vom 12. August 1571 hatte man ehedem 400 Pferde [1]) gehalten und nach seiner Verbesserung waren nur noch 60 im Gange. Zwar erscheint die Zahl der Pferde sehr gross, sie kann aber dessenungeachtet richtig sein.

Auch das Bergamt führt in einem Bericht vom 14. Mai 1563 an, die Kunst auf dem Schachte Mischinska zu Sowitz habe über 450 Pferde gekostet; man hatte jetzt über 200 Pferde, wöchentlich gingen über 3000 Floren auf, und die Gewerken baten, wenn es anders fortgehen sollte, um einen Vorschuss von 10,000 Thalern.

Selbst der Markgraf sagt in seinem Schreiben an den Churfürsten von Sachsen, worin er um einige Bergverständige bat, um die Tarnowitzer Umstände zu untersuchen, d. d. Kö-

---

1568 Kunst- und 1570 Bergmeister. Er war ein Mann von Talent und Kenntniss, namentlich auch ein brauchbarer Markscheider. Der Tarnowitzer Bergbau dankt ihm gute Einrichtungen und namentlich den Forttrieb des Jacob-Stollens. Durch Unwissenheit, Chicane, Geldnoth und Misstrauen der Gewerkschaften, so wie durch Eigennutz, Eigensinn und mürrische Natur des Trapp, entstanden zwischen beiden heftige Streitigkeiten, welche den Trapp veranlassten, 1584 seinen Abschied zu nehmen und dann Untersuchung der gegen ihn erhobenen zahlreichen Beschwerden zu verlangen, welche erst nach seinem den 18. Juli 1585 in Folge der erlittenen Kränkungen eingetretenen Tode eingeleitet ward, aber erfolglos blieb.

1) Diese grosse Anzahl Pferde war bei der Unzulänglichkeit der damals bekannten mechanischen Hülfsmittel zur Wasserförderung nicht zu bedeutend. In Olkusz erforderte zu den Zeiten Königs Sigismund I. der Bergbau 800 Pferde (S. Labecki a. a. O. in Karsten's Archiv Bd. XVI. S. 401).

nigsberg den 27. März 1585: die Wasser seien jährlich mit 700 Pferden, jedoch mit geringem Nutzen, gehalten.

B. Von den Stollen.

Schon im § 24 der Bergordnung v. J. 1528 wird der tiefen Stollen erwähnt, wahrscheinlich aber nur in Bezug auf die noch zu treibenden; denn derjenige alte Stollen zum Silberberg, dessen das Verhör-Protokoll vom 17. Juni 1574, so wie auch derjenige, dessen man unterm 10. August 1675 bei Stolarzowitz gedenkt, kann nicht als ein tiefer Stollen betrachtet werden. Sie waren Versuche aus den älteren Perioden des Tarnowitzer Bergbaues.

Von der Nützlichkeit der Stollen war man zwar bei der Aufnahme des Tarnowitzer Bergbaues überzeugt; aber die Erfahrung gab gar bald zu erkennen, dass sie hier selbst bei einer sehr beträchtlichen Länge nur eine geringe Teufe einbrachten und dass bei dem schwimmenden Gebirge nur mit den grössten Kosten etwas bewirkt werden konnte. Einige rechneten ungemein viel auf diese kostbaren Hülfsmittel, wohin besonders der Goldcronacher Bergmeister Mann gehörte, indem derselbe in seinem Bericht vom 12. Juli 1577 vom St. Jacobi-Stollen und dem Cracauer Stollen sagt: „Und haben beide Stollen veller (viele) jar (Jahre) genung zu urschrotten und Erze zu hauen, in Summa Tarnowitz würde erst ein gewaltig Bergwerk werden, von wegen der beiden Stollen."

Die aufgefundenen Nachrichten von den Stollen, welche man seit 1526 getrieben hat, sind zum Theil unbedeutend, und in dieser Rücksicht dürften hier nur die beträchtlichen Stollen zu erwähnen sein.

I. Der St. Daniel-Stollen bei Repten.

Er wurde Mittwoch nach Antonii 1547 gemuthet, und Mittwoch Vigilia Ascensionis Christi 1547 muthete die Gewerkschaft dieses Stollens 4 Schächte im Reptner Felde. Mehr ist von ihm nicht bekannt.

II. Der St. Jacobi-Stollen bei Sowitz.

Jacob Rapp, ein Einwohner und Gewerke zu Tarnowitz,

fing diese Arbeit im J. 1563 an, am 28. Septbr. 1564 errichtete er eine Gewerkschaft, und am 4. October desselben Jahres wurde die Beredung darüber ins Gegenbuch eingetragen.

Anfänglich ging die Arbeit sehr lebhaft; denn das ganze Sowitzer Revier erwartete den Stollen. Da es jedoch bekannt war, dass die Erze noch unter der Stollensohle waren, so liess man das Ort stehen, machte ein Gesenke von 6 Lachtern und hob die Wasser des getrockneten Erzlagers mit Pferden bis auf die Stollensohle. Ohngeachtet man nun hierdurch viel Erz gewann, so waren die Kosten der Pferde doch zu gross; man liess daher die untern Oerter nebst dem Stollenort fast zwei Jahre lang stehen, bis der schon erwähnte Bergmeister Trapp nach Tarnowitz kam, welcher nach einer Anzeige vom 12. December 1568 den lebhaftesten Stollenbetrieb wieder in Bewegung brachte.

Dieser verständige Mann begriff die Wichtigkeit des Stollens, hielt fest an dem Plan, besonders sein Hauptort möglichst schnell recht weit in das Feld zu treiben. Er musste aber den Gewerken nachgeben, welche mit Flügelörtern benachbarte Gruben recht bald zu lösen aus finanziellen Gründen vorzogen und dadurch mit Trapp so in Streit geriethen, dass dieser sich zuletzt ganz von der Theilnahme an dem Betrieb dieses Stollen lossagte.

Dass die Gewerke Ursach hatten bei einem so kostspieligen Unternehmen den möglichst nahen Geldgewinn nicht aus den Augen zu setzen, leuchtet ein, wenn man Umfang, Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Unternehmens erwägt. Der Stollen betrug vom Mundloch bis zu seinem Hauptort gegen 1200 Lachter und hatte im Jahre 1569 mit seinen Querschlägen ebensoviel aufgefahren. Der Betrieb im schwimmenden Gebirg erforderte den Beistand fremder Bergleute; man musste theure Lichtlöcher abteufen und im Jahre 1594 sogar Aufdeckarbeit treiben[1]. Alles dies nahm grosse Geldmittel in Anspruch. Schon im Jahre 1586 kostete der Stollen bereits über 90,000 Fl.

[1]) Es würde zu weit führen, aus den Acten die einzelnen Strecken, welche Jahr für Jahr in dem Stollen aufgefahren worden, nach Länge und Richtung hier anzugeben. Abt hat sie a. a. O. zusammengestellt.

Von da bis zum Jahre 1596 fehlen die Rechnungen. Vom Jahre 1597 bis 1602 sind rechnungsmässig ausgegeben 233,130 Fl. Zu dieser Summe dürften für jene 10 Jahre, von denen die Rechnungen fehlen, mindestens 50,000 Fl. zuzusetzen sein, so dass im Ganzen der Aufwand über 280,000 Fl. betrug[1]), ausser den höchst bedeutenden Holzlieferungen, welche der Landesherr aus seinen Forsten schenkte. Hiernach übertreibt man gewiss nicht, wenn man in Vergleich der Werthung des Geldes den ganzen Aufwand für den Jacob-Stollen weit über 250,000 Thlr. veranschlagt.

Es waren jedoch diese grossen Ausgaben nicht ohne Nutzen gemacht. Denn nicht nur förderte man durch den Stollen aus den untern Oertern bis zu ihrem Stillstand 48,000 Ctr. Erz, sondern man trocknete auch die benachbarten Gruben und hatte die gute Aussicht, das Erzlager mit dem Stollen selbst zu überfahren. Nach dem Bericht des Gold cronacher B.-M. Jac. Mann wurden am 18. Juni 1573 die Erze im Stollort auf der Sohle angehauen. Er überreichte dem Markgrafen eine Stufe nebst dem Probezettel, wonach der Centner Erz 75 Pfd. Blei und 1 Lth. Silber hielt. Hierauf nahm eine lebhafte Förderung ihren Anfang, doch sind die aufgefundenen Rechnungen nicht vollständig genug, um ihre Resultate mit Sicherheit anzugeben.

Einen noch weit wichtigern Vortheil leistete der St. Jacobi-Stollen dem ganzen Sowitzer und Blaschiner Revier, indem er den grössten Theil derselben trocknete. Schon aus dem Jahre 1570 giebt eine Nachricht an, dass binnen 2 Jahren 222 Roste Erz, d. i. 11,988 Ctr. vermittelst desselben aus den Schächten neben seinem Streichen gewonnen worden, und in einem Bericht vom 12. August 1571 sagt der B.-M. Trapp: „Es ist hieraus klärlich und gründlich zu befinden, dass bei diesem Stollenbau in nächsten (verlassenen) 6 Jahren nacheinander ist Erz gewonnen worden 32,000 Mulden (72,000 Ctr) id est pro 2 Floren, durchaus gerechnet 64,000 Fl., und ist noch der

[1]) Die Gewerkschaft giebt in einem weiter unten zu erwähnenden Schreiben an den Leibarzt Hiller schon den 8 Juni 1593 den Kostenbetrag auf 170,000 Fl. an.

Stollen mit seinem rechten Stollenort nicht in die Erzberge gebracht, sondern allein mit einem Querort in die alten voraus-gehaunen Zechen getrieben."

Aus dem dem St. Jacob-Stollen eignen vermessenen Felde wurden vom Jahre 1597 bis 1602, also in 6 Jahren 6,107 Mulden $\frac{1}{4}$ Korsetz = 13,740$\frac{3}{4}$ Ctr. Erz gefördert. Nach andern bei den Acten befindlichen Rechnungen betrug die Gesammt-Förderung aus dem durch den Stollen gelösten und seinem eignen Felde vom Jahre 1566 bis 1582 zusammen 99,468 Ctr.

Vom Jahre 1601 ab fehlen die Stollen-Rechnungen. Was auf so bedeutende Ausgaben als Einnahme zu gut kam, bestand in Stollen-Neunten und Ausbeute.

Sehr bestimmt hatte zwar die Bergordnung die Entrichtung des *Stollen-Neuntels* vorgeschrieben; jedoch dauerte es nicht lange, so entstanden Streitigkeiten zwischen der Stollen-Gewerkschaft und den benachbarten Gewerken, welche diesen Jacob-Stollen nicht für einen Erbstollen, dem man das Neuntel geben müsse, erkennen wollten. Eine Commission, aus Oberhauptmann und Räthen aus Jägerndorf, desgleichen von fremden Orten herzugezogenen Bergverständigen bestehend, entschied diesen Streit zu Tarnowitz am 24. April 1566 dahin: „dass selbiger vor einen Erbstollen erkennet ward, welchem alle Gewerkschaften sein Gebühr nach Stollenordnung geben sollen." Nach dieser Entscheidung wurden nun verschiedene Verträge mit den umliegenden Gewerken gemacht, und der Stollen erhielt das Neunte, auch nach Beschaffenheit der Umstände nur das halbe Neunte. Dies war eine Folge der geringen Teufe, welche er bei mehrern derselben einbrachte. Die grösste bestand in 16 Lachtern, und zwar 950 Lachter in grader Linie vom Mundloch.

Ausbeute gab der St. Jacob-Stollen von Zeit zu Zeit, nicht eigentlich als Stollen, sondern weil mit demselben am 18. Juni 1573 das Erzlager überfahren worden und nach der Stollenordnung rechts und links 18 Lachter gemuthet werden konnten, ihm auch das Stollen-Neuntel abgegeben wurde. Nach einer Berechnung vom 19. Juni 1563 bis Ende des Jahres 1579 sind 53,203 Floren 18 gGr. 3 Hell. zum Stollenbau ausgegeben worden und dagegen an Erzen gewonnen für 46,450 Floren,

so dass im Ganzen in 16 Jahren doch ein Verlust von 6,753 Fl. 18 gGr. 3 Hel. entstand, den freilich die Stollengewerken tragen mussten, obwohl sie ansehnliche Zuschüsse vom Fürsten erhalten hatten.

Einige der folgenden Jahre zeigten sich jedoch besser, denn nach einer andern Berechnung war vom Jahre 1563 bis 1582

die Einnahme	67,182 Fl. 2 gGr. 4 Hel.
die Ausgabe	57,263 „ 12 „ 8 „
folglich Vortheil . .	9,918 Fl. 23 gGr. 8 Hel.

Aus diesen Angaben erhellt von selbst, dass die Stollen-Gewerkschaft nur durch bedeutende Zubussen ihr Unternehmen vorwärts zu bringen vermochte.

Dieses Hülfsmittel hätte jedoch nicht ausgereicht, wenn nicht landesherrliche Unterstützungen für den so wichtigen Zweck bewilligt worden wären. Schon im Jahre 1571 wurden der Gewerkschaft 8000 Fl. Darlehn gegeben, und im Jahre 1573 empfing sie durch die Regierung zu Jägerndorf einen Vorschuss in Glötte, um aus dem Erlös dafür Gelder zum Bau zu erlangen. — Nach einem Bericht eben genannter Regierung vom 12. März 1586 herrschte wieder grosse Geldnoth und gleichwohl war der Zeitpunkt eingetreten, wo die vorgeschossenen 8000 Fl. zurückgezahlt werden sollten. Man stellte dem Fürsten vor: er habe doch selbst dritthalb Achtel oder 40 Kuxe, er bekomme den Zehnten; der Stollen geniesse das Neuntel; beim Drängen werde das Alles verloren gehen, und aus diesen Gründen möge er noch Geduld haben. In der Noth haben sich zwar die Gewerken zu 6 Prozent Zinsen verstanden, doch möge er es bei 5 Prozent bewenden lassen; ein Kux gelte jetzt 100 Floren, und überdem seien jetzt die Aussichten vorzüglich gut. Mit dem Auslenken sei eine grosse Menge Wasser abgezogen und es werde eine Gegend trocknen, wo mit mehreren Hundert Pferden die Wasser ehedem nicht haben gewältiget werden können; der Stollen ziehe so stark, dass in Tarnowitz in vielen Brunnen das Wasser mangele, daher man sie tiefer als die Stollensohle machen müsse. Seit Neujahr bis zum 26. Februar 1586 habe man in 31 Schächten

in der Gegend des Stollen Erz gefunden, wo das Wasser ganz und gar nicht hindere.

Diese Gesuche wurden genehmigt. Ueble Umstände bei dem Fortbetrieb des Stollen führten ähnliche, durch den Markgrafen berücksichtigte, herbei. Zu besserer Beförderung eines solchen Gesuchs wandte die Gewerkschaft sich an den Doctor Johann Hiller, markgräfl. Rath und Leibarzt zu Onolzbach. Sie erzählt in einem Schreiben an ihn vom 8. Juni 1593 die Unfälle mit den Stollenbrüchen und führt an: der Fürst habe sich erklärt, jährlich und bis alles gewältiget wäre, 800 Thaler zu geben. Jetzt müsse die Sache lebhaft angegriffen werden. Auch habe des Fürsten Vater in den Jahren 1542 und 1543 ansehnliche Hülfen dadurch geleistet, dass er hundert Pferde aus Franken geschickt und für sie Futter und andere Nothdurft aus den Aemtern der Fürstenthümer Oppeln, Ratibor und Jägerndorf gereicht. Er habe auch einen geschickten Werkmeister gesandt und die Wasser ein ganzes Jahr auf seine Kosten halten lassen, wofür sie denn gerne das Neunte und das Zehnte gegeben hätten. Zu der Zeit habe man so viel Erz gehauen, dass der Centner Blei nicht über 26 Sgr. Schlesisch gegolten habe. Es seien 13 Hütten im Gange gewesen, und doch habe mancher Gewerke nicht zum Schmelzen kommen können. Sie hätten das Blei aus den Rösten sammt dem Silber verkauft. Ihre Bitte gehe dahin: jährlich und bis alles ins Reine wäre, auf die fünf Achtel der Gewerken 1000 Thaler zu haben, und zweifelten sie nicht an der Erhörung, da ihnen der Stollen 170,000 Floren koste. Schliesslich bitten sie den Doctor alles bestens vorzutragen, und wollen sie sich auch so dankbar erzeigen, „dass der Herr uns vor christliche wohlthätige Freunde erkennen sollte." Bei der Antwort auf das Hiller'sche beifällige Schreiben d. d. Onolzbach den 11. Juli 1593 sandte ihm die Gewerkschaft 2 Mark Brandsilber.

Ueber die spätern Schicksale und Ergebnisse des Jacob-Stollen sind die Nachrichten höchst mangelhaft. Die vorhandenen Rechnungen reichen nur bis Ende 1602.

Im Jahre 1609 fand (wie schon 1594, 1601 und 1603 geschehen) eine Regulirung der Gewerkschaft statt, da viele Ge-

werken ihre Kuxe fallen gelassen, wie z. B. die Herzöge von Liegnitz und Brieg.

Den 22. October 1620 wurde von Jägerndorf aus verordnet: dass jeder Bürger sich ausweisen müsse, dass er jährlich 50 Gulden verbaue, und sollten auch die von Adel, so sich in Tarnowitz wohnhaft aufhalten, zugleich mit heben und legen, insonderheit auch im Stollen bauen, oder jährlich 30 Fl. beitragen etc., widrigenfalls aber binnen 6 Wochen sich wegbegeben.

Diese Verfügung entsprach ganz der Verfassung der Bergstadt, zu deren Gemeinde nur Bergwerksverwandte gehören durften.

Im Jahre 1624 kamen in dem Stollen grosse Brüche vor.

Bald nach Besitznehmung der Standesherrschaft Beuthen durch den Freiherrn Henckel von Donnersmarck wurde auf dessen Begehren am 16. Juli 1631 von Bergmeister und Geschwornen über die Frage deliberirt: ob der Stollen St. Jacobi ferner zu bauen oder eingehen zu lassen sei? Ersteres wurde verneint, weil die Gewerken durch die Kriege besonders im Jahre 1621 so sehr mitgenommen, die Gegend bei dem Stollen schon zu sehr abgebauet sei und die Erze zum Theil unter der Stollensohle liegen. — Eine Nachricht vom Erfolge ist zwar nicht aufzufinden; doch muss der Stollenbetrieb wohl ganz gefallen sein, weil am 22. September 1631 die Gewerken erklärten, dass sie den Stollen stehen lassen wollten; es sei denn, dass die Mühlenbesitzer unterhalb mit bauen wollten, da sie doch so viel Wasser durch diesen Stollen erhielten. Als diese aber den Antrag ausschlugen, wandte sich die Gewerkschaft an den Erbherrn mit der Erklärung, dass sie nichts mehr auf den Stollenbetrieb ausgeben würden. Und sie beharrten hierbei; denn als die Gewerkschaft wiederholt befragt wurde, erklärte sie: dass, wenn der Erbherr (Lazarus Graf Henckel von Donnersmarck) mit bauen wollte, so könnte man bei dem Stollen wohl noch etwas vornehmen, sonst aber könnten und würden sie nichts thun.

Zimmermann (Beiträge zur Beschreibung von Schlesien 2. Bd. S. 222) führt an, dass der St. Jacobi-Stollen im Jahre 1667 wieder aufgemacht sei und im Jahre 1692 habe man noch

1661 Mark Silber aus den daraus geförderten Erzen gewonnen. Das Erstere hat seine Richtigkeit, denn man eröffnete ihn im J. 1667 und fand „unter der Erde“ (auf der Stollnsohle) einen ausgezimmerten Schacht voll Wasser 18 Ellen tief (vermuthlich das Gesenke von 6 Lachtern, welches vor dem J. 1568 abgeteuft worden); und obwohl man zur Hebung des Wassers eine Kunst anlegte, so war dieses doch vergeblich und man musste aufhören.

Aus den Jahren 1703 bis Ende 1718 finden sich hier und da einige Nachrichten, welche diesen Stollen betreffen. Sie beweisen aber nichts weiter, als dass man ihn offen zu erhalten suchte, um hie und da aus den alten Querschlägen noch etwas Erz zu fördern. Um hierzu Geld herbeizuschaffen, wurde die sogenannte Sammkosten- (Gesammtkosten-) Rolle angelegt, wonach jeder Einwohner beitragen musste — eine Einrichtung, welche bis zum Jahre 1755 fortdauerte. Dadurch bewirkte man jedoch nicht viel; denn es kam nicht nur wenig ein, sondern es entstanden auch viel Restanten, die man besonders nach dem Concluso vom 23. Mai 1703 durch Taxation und Verkauf der Gründe exequiren wollte.

Die Gewerken, welche an dem Jacob-Stollen Theil nahmen, änderten sich im Laufe der Zeit natürlich mannigfach. Sie gehörten den verschiedensten Ständen an. Bei der uns vorliegenden letzten Regulirung der Gewerkschaft vom 15. October 1609 besassen an dem Stollen

Markgraf Johann Georg	40 Kuxe
die Stadt Jägerndorf.	12 „
die Stadt Leobschütz	12 „
die Stadt Beuthen.	2 „
die freie Bergstadt Tarnowitz.	6 „
Neun Einwohner von Beuthen	10 „
Mehrere Einwohner von Tarnowitz nebst zweien in Neiss und in Oppatowitz	44 „
	126 Kuxe.

Hierzu 2 Freikuxe für Kirche und Schule.

Früher sind unter den Gewerken — ausser seinem ursprünglichen Muther Jacob Rapp, nach dessen Taufnamen der Stollen benannt ward — zu finden: die Herzöge von Liegnitz und

Brieg, eine nicht unbedeutende Anzahl von Edelleuten in verschiedenen Gegenden Schlesiens, Einwohner von Krakau, Breslau, Brieg, Neiss, Olkusz — ein Beweis, wie dieser Stollen für wichtig geachtet ward, aber auch wie man damals viel kuxkränzelte.

Nur Halden und Pingen bezeichnen jetzt die Richtung des Stollen und den bedeutenden Umfang des in seiner Nähe durch ihn gelösten Bergbaues. Diese Spuren einer grossartigen bergmännischen Unternehmung verschwinden täglich mehr. Ein Mühlenteich deckt das zur Zeit seines Ablassens sichtbar werdende Stollen-Mundloch.

III. Der Gottesgabe-Stollen bei Sowitz.

In einem Gegenbuche heisst es: „Alex. Sturmensky Lehen eines Erbstollens hinter Herr Andrians (Hornigs) Hütten, genannt Gottesgab (ist) im Gegenbuch geantwortet Mittwoch nach Lichtmess 1566.“ Die Absicht bei Anlage dieses Stollen in der Nähe des St. Jacobi-Stollen und zu einer Zeit, wo dieser in sehr lebhaftem Betrieb war, ist jetzt freilich nicht zu ermessen; doch wurden im Jahre 1567 Theile ab- und zugeschrieben. Nach dem J. 1586 kommt er unter dem Namen „der kleine Stollen hinter Herrn Hornigs Hütte“ vor.

Wie weit er gediehen, oder was ferner mit ihm vorgegangen, davon ist keine Nachricht aufzufinden gewesen.

IV. Der Krakauer-Stollen.

Der eigentliche Zeitpunkt, wann dieser Stollen durch Krakauer und Olkuszer Gewerken angefangen worden, ist nicht genau zu bestimmen. Die Bestätigung erfolgte im Jahre 1568; da aber schon 1567 über säumige Zubusse geklagt wird, so muss er früher angefangen sein.

In dem Belehnungs-Gesuch sagen die Gewerken: „sie wollten einen Stollen fürnehmen auf ihre Unkosten zu dem Löscher (Liszczer) und Reptner Bergwerk und zu den andern umliegenden Bergwerken, dadurch dieselbigen Bergwerk möchten getrocknet werden.“ — Seine Länge ist genau bestimmt, denn es heisst: „dieweil wir den Stolln in die 2310 Lachtern mittreiben müssen durch mancherlei gefährliche Oer-

ter und feste Gestein" ... Die Gewerkschaft bat um 5 Jahre Zehntfreiheit von dem Tage an, da sie würden Erz treffen, desgleichen um Befreiung vom halben Zehnten; freien Verkauf von Silber, Blei und Glötte; Erhaltung der Stollenfreiheit; das nöthige Holz und Schutz nach Maassgabe der Bergordnung.

Nach der hierauf erfolgten Bergfreiheit dieses Krakauer Stollens vom Markgrafen Georg Friedrich d. d. Onolzbach Mittwoch am Tage Egidy, den 1. September 1568 mutheten diesen Stollen Hanz Kruzek, Jacob Frietel, Georg Knun und Friedrich Schmalz von Krakau und Olkusch. Er sollte, auf Ptakowitzer Grunde angefangen, bis in die Haseln bei Repten, auch in die Reptner und andere umliegende Berge (Schächte) gehen. Vom Tage des Erztreffens ab sollte 4 Jahre lang gänzliche Befreiung vom Zehnten gegeben werden, sodann aber 4 Jahre lang nur der halbe Zehnt; wenn aber um und neben dem Stollen Erz getroffen würde, so sollte davon der völlige Zehnte entrichtet werden. Die Silber müssten die Gewerken zu 7 Thaler und ½ Ort an die fürstliche Kammer liefern. Sollten die Gewerken, da sie aus Polen seien, das Silber dem Könige von Polen überlassen etc., so müssten sie das Markgeld bezahlen. In Ansehung des Holzes heisst es in diesem Privilegio: „wiewohl in unserer Herrschaft Beuthen ganz wenig Holz vorhanden und die hohe Nothdurft erfordert, dass die Wälder aufs best immer möglichst gespart und verschont werden. So wollen wir doch das Holz zum Stollen aus dem Kochlowitzer Walde bewilligen — doch allein zu Bau des Stollens und weiter nichts." — Das Silber- und Muldengeld wurde erlassen.

Vom Fortgang der Arbeiten bei diesem Stollen ist wenig aufzufinden; doch lässt sich aus der folgenden Stelle eines Berichts vom Bergmeister Hans Trapp an den Markgrafen vom 12. August 1571 etwas schliessen. Er sagt: „obwohl auch der Kraker (Krakauer) Stollen in Stattlichen Bau ist, so ist doch zweifelntlich, Sintemalen von Dato 1700 Lachtern noch (bis im) Lisch (Liszcze) und (in der) Erztief solcher zu bringen, sich noch lang verziehen möchte, ehedem (denn) E. F. Gn. einigen Nutzen dadurch bekommen."

Sollte nun der Stollen, wie vorerwähnt, eine Länge von

2310 Lachter bis zur Liszcze haben, so hatte man bis jetzt etwa 600 Lachter aufgefahren; jedoch war hierunter wohl die offene Rösche begriffen.

Es ist indessen gar nicht zu zweifeln, dass dieser Stollen auf das lebhafteste betrieben worden; denn es muthete Mittwoch nach Mariae Geburt 1573 nicht nur die ganze Gewerkschaft des Krakauer Stollen 36 Schächte in die Gegend desselben, sondern sie fing schon im Jahre 1574 an das Stollen-Neuntel von den nächsten Reptner und Liszczer Gruben zu fordern. Der eine Theil wollte beweisen, dass der Krakauer Stollen ihm noch nichts helfe; der andere suchte indessen dieses wahrscheinlich zu machen. Man fand für gut sich am 14. September 1574 zu vergleichen. Neun Gewerkschaften im Reptner und Liszczer Revier erklärten sich, den Neunten zu geben und zwar „zu Erhaltung guter Freundschaft und dass die Herren Stolln-Gewerken zu desto stattlicher Fortfahrung ihres Baues, daraus denn gemeines Bergwerk auffürung nebst göttlichen verleihen zu hoffen desto mehr Uhrsach hatten."

Von dem ferneren Forttrieb dieses Stollen und von seinen Vorzügen findet sich eine Nachricht in dem Bericht des Goldcronacher Bergmeisters Mann vom 12. Juni 1577 an Markgrafen Georg Friedrich. Dieser Fürst hatte den gedachten Bergmeister aus Franken nach Oberschlesien gesandt, um seine dortigen Bergwerke zu untersuchen. Er sagt: „Was belanget denn (den) gegen Stollen, den die von Cracau treiben, bedarf sich St. Jacobi-Stollen in funfzig Jahren nichts befahren. Darzu kommt er um drittehalb Lachter tiefer wie der St. Jacobi-Stollen, (er) kann In (ihn) nicht Erbloss machen, denn wie ich Bericht, so ist der St. Jacobi Stollen über acht Jahr älter, wie (als) der Cracauer Stollen, aber gleichwohl wird es damit Erze zu erlangen und Berge zu trocknen (und auch Schachte trocknen) was stattliches erlangen und ist E. F. Gn. Bergwerk Nutz, die Gebirg zu verschrotten, gar gut, dann (indem) man sonst bei Menschen Gedenken mit St. Jacobi Stollen so weit nicht kommen möchte."

Hieraus ist ersichtlich, dass dieser Stollen von Wichtigkeit war und dass man befürchtete, er möchte wegen seiner mehrern Teufe dem St. Jacobi-Stollen nachtheilig werden.

Dass er schwach ging, ist daraus zu ersehen, dass die bei ihm aufgegangenen Bergbaukosten vom 25. August 1576 bis zum 9. März 1577 nur 454 Gulden 20 gGr. 10 Heller betrugen.

Wie es mit diesem Stollen vom Jahre 1577 bis 1579 zugegangen, davon zeigen sich keine Spuren. Wahrscheinlich hatte man ihn aus unbekannten Ursachen verlassen, weil am 4. October 1579 die Jägerndorfer Regierung dem Markgrafen berichtete, dass er ganz und gar liegen geblieben sei. Dieses bestätigt der Bergmeister Jacob Mann, der nochmals nach Schlesien gesandt wurde, in seinem Bericht vom 3. November 1579. Er sagt: „von diesem Stollen ist schade, dass der eine Stunde stille stehen soll." Der Fürst solle 4000 Floren anwenden — „da würde E. F. Gn. Erst ein Bergwerk haben! und ist der Stollen mit Zimmer von Eichenholz wohl verwahret. Wann ichs Geld hätte, so trädte ich mit an."

Auf diesen Bericht verordnete der Markgraf an die Regierung zu Jägerndorf am 26. Januar 1580, dass dieser Stollen genau untersucht werden solle, um ausfindig zu machen, ob es rathsam sei ihn fortzubauen. Es ist aber weder von dieser Untersuchung, noch von fernerem Bau etwas aufzufinden gewesen, daher zu vermuthen, dass sein Betrieb um diese Zeit gänzlich aufgehört hat. Wahrscheinlich ist sein Untergang dem Neid des Bergmeisters Hans Trapp zuzuschreiben, der den Jacobi-Stollen in Schutz nahm und diesen Krakauer Stollen, welcher näher rückte, hindern wollte. Die Gewerken des St. Jacobi-Stollen sagten dieses dem Markgrafen in einer Klage über den Bergmeister Trapp noch am 5. September 1584, wo es unter andern heisst: „wegen des unruhigen und zänkischen Betragens des B.-M. Trapp haben die Krakischen Stollen-Gewerken von ihrem ganzen Stollenbau, darauf sie in die 20,000 Floren gewand und darin verbauet, plötzlich abgelassen."

Ob man das Erzlager mit diesem Stollen erreicht hat, ist zu zweifeln, weil man ihn sonst schwerlich verlassen hätte. Wenn sich auch bei einer Revision der Kasse beim Schichtmeister dieses Stollens, Georg Angermind, am 3. September 1577 16 Mark 5¼ Loth Silber und 15¾ Centner Glötte fanden: so ist dieses eher für das Produkt des Stollen-Neuntel-Erzes, welches einige Gewerkschaften des Liszczer und Reptner Re-

viers seit 1574 gaben, als für eignes Ausbringen des Krakauer Stollens zu halten.

V. Der im Namen des Herrn zugesagte Stollen.

Im Polnischen ist sein Name wimienie Panski obiecana. Er wurde von Martin Woitek als ein Erbstolln auf Tarnowitzer Grund gemuthet und Mittwoch nach Ursula 1567 ins Gegenbuch eingetragen. Die Gewerkschaft dieses Stollens hatte Viertel, Achtel, auch Vierundsechzigstel und sie mutheten Mittwoch nach Himmelfahrt 1568 32 Schächte im Tarnowitzer Eichwald. Wo dieser Eichwald lag, ob der Stollen weit gediehen, oder wann er eingegangen ist, davon finden sich keine Spuren mehr.

VI. Der Hülfe-Gottes-Stollen bei Sowitz.

Lorenz Gross, Lehn eines Stollens Pomoga bog auf Sowitz, wurde Mittwoch nach Himmelfahrt 1568 ins Gegenbuch eingetragen, in welchem man bis zum Jahre 1570 Theile dieses Stollens ab- und zuschrieb. Da nun nach einer besondern Verhandlung im genannten Jahre die St. Jacobi- und Pomoga bog-Stollengewerkschaft zusammen zwei Wäschen bei Sowitz mutheten, so vereinigten sich vielleicht beide Gewerkschaften, und der Pomoga bog-Stollen mag von dieser Zeit an wohl in Stillstand gerathen sein, indem seiner nicht weiter erwähnt wird.

VII. Der St. Georg-Stollen bei Beuthen.

Da der ehemalige wichtige Bergbau bei Beuthen ganz gesunken war und sich in die Gegend bei Tarnowitz gezogen hatte, gleichwohl aber die Einwohner von Beuthen hofften sich durch den Bergbau wieder heraufzuschwingen, so beschlossen sie einen eignen Stollen in ihrer Gegend zu treiben. Sie hatten sich nicht nur aus den alten Nachrichten, sondern auch nach ihrem Bericht vom 10. September 1584 durch abgeteufte Schächte überzeugt, dass in 12 bis 14 Lachter Erz vorhanden, nur wegen der vielen Wasser nicht zu gewinnen sei. Sie wollten daher einen Stollen Namens St. Georg, welcher

23 Lachter Saigerteufe einbringen würde, treiben; und er wurde auch wirklich am 1. Juni 1584 angefangen.

Der Tarnowitzer Bergmeister Hans Trapp untersuchte das Vorhaben und machte deshalb einen Markscheiderzug, woraus die Länge und Teufe dieses Stollens näher hervorgeht. Er sagt in seinem Bericht vom 5. Juni 1584, dass dieser Stollen seinen Anfang haben wird hinter dem Dorfe Schimberg Oschegausker Mühle (hinter Schombierg bei der Orzegower Mühle auf Hans Geraltowsky's Grund); wenn dieser Stollen mit der offenen Rösche 500 Lachter getrieben werde, so bringe er beim Dorfe Schimberg 17 Lachter Saigerteufe ein. Schon in 300 Lachtern müsse man Erze antreffen. Von da bis in die alten Erzgebäude seien 500 Lachter, ferner durch die alten Erzgebäude bis an den Punkt, wo zuletzt gebauet worden, 240 Lachter; werde nun gehörig aufgefahren, so erhalte man bis dahin (also auf 1240 Lachter) 20¼ Lachter Teufe.

Die Bestimmung war, ihn in die Gegend von Miechowitz, Bobrownik, Silberberg und Scharlei zu bringen. Alles dieses führten die Beuthner Stollengewerken in ihrer Vorstellung an den Markgrafen vom 10. September 1584 an und baten ihn folgende Begnadigungen zuzugestehen: a. vom ersten Erzantreffen 6 Jahre lang den ganzen Zehent und die folgenden 6 Jahre den halben Zehent zu erlassen; b. dass der Stollen das Neuntel von den benachbarten Gruben, welche er trocknete, erhalte, wenn auch nicht der offene Durchschlag gemacht sei; c. dass sie das Holz aus dem fürstlichen Walde zu Kochlowitz frei erhielten, wie dieses auch bei dem Krakauer Stollen geschehen sei; d. baten sie, das Muldengeld zu erlassen, und e. dass ein Bergamt oder wenigstens ein Bergmeister in Beuthen wohne, indem Tarnowitz zu entfernt sei und eine solche Anlage eine beständige Aufsicht erfordere. Letztlich baten sie, zu befehlen, dass kein Bier — in einer Meile Weges — von der Stadt gebrauet, oder von den Kretschmern (Bierwirthen) eingelegt werden möchte. — Hierauf erging d. d. Königsberg den 2. November 1584 eine Verordnung an die Räthe zu Onolzbach, in den alten Bergordnungen nachzusehen, was man gestatten könne. Es solle sodann alles ad rectificandum et subscribendum vorgeleget werden, auch wolle der Mark-

graf 16 „Kuxes“ mit bauen lassen (die Unterschrift heisst ohne Namen blos „Dux prussiae“). Diese Berichterstattung musste indessen wohl zu lange verzögert worden sein; denn am 16. Mai 1585 zeigte die Jägerndorfer Regierung an, dass die Gewerken des St. Georgen-Stollen abgelassen haben, weil die Befreiung noch nicht eingegangen sei. Sie bat daher mit selbiger zu eilen.

Ob, wann und in welcher Art diese verlangte Befreiung ertheilt worden, ist nicht aufzufinden; so viel aber ist gewiss, dass in 4 Anlagen (ausgeschriebenen Zubussen) 215 Fl. 8 gGr. eingekommen, dagegen aber in 4 Wochen 268 Fl. 6 gGr. 9 Hell. zum Stollenbau ausgegeben sind.

VIII. Der neue Beuthner Stollen.

Von diesem ist nichts weiter anzuführen, als dass die Gemeine, Stadt Beuthen, im Jahre 1603 einen Stollen anfangen wollte.

IX. Der Gotthelf-Stollen.

Dieser Gotthelf-Stollen oder Boze cospomoz wurde am 22. Juli 1652 auf Rybnaer Grund ausgemessen. Es war diese Anlage um so nothwendiger, da der St. Jacobi-Stollen fast ganz verfallen war, da man ohne kostbare Künste den Erzen nicht mehr beikommen und der auf dem Opatowitzer Grund noch anstehenden Erze des Wassers wegen nicht habhaft werden konnte.

Man fand sich zuvörderst mit dem Grundherrn Wenzel von Blacha, durch dessen Teich der Stollen ging, am 4. November 1652 ab. In der deshalb getroffenen Verabredung heisst es: „und hat Herr Blacha diesen Teich auf ewig, so lange der Stollen bestehen wird, mit Wege und Stege der Gewerkschaft abgetreten, in den bestimmten Grenzen gegen Bezahlung hundert Thaler und Geniessung zweier Kuxe, so lange auf seinem proper Grunde Silbererz gewonnen würde, doch der Oberigkeitlichen Decimae ohne Schaden, und zwar ganz frei und auf der Gewerken Unkosten.“

Ungeachtet dieses Vertrages müssen in der Folge dennoch mancherlei Streitigkeiten mit denen von Blacha wegen dieses

Stollens entstanden sein, weil es nach einem Concluso Officiorum vom 28. Februar 1700 heisst: der Blaschine Process sei wegen des Stollenteiches in Appellatione zu prosequiren.

Der Stollenbetrieb wurde sehr lebhaft angefangen. Man brachte Gewerken zusammen. Nach einem Concluso der ganzen Gewerkschaft und der gemeinen Stadt wurden Samkosten (Zubussen) regulirt, der Stollenschreiber sollte herumgehen und selbige einfordern, die Morosi sollten dem Bergmeister angegeben werden, und dieser sollte sie durch den Voigt exequiren. Die alten „Restantarii" wollte man „durch Legung ihres Handwerks und Urbarey zur Zahlung compelliren." Ausserdem beschloss man am 18. September 1653: a. dass ein Jeder nach der Ordnung im Stollen selbst arbeiten, oder 5 Groschen dem Stollenschreiber erlegen solle; b. die Stollenarbeiter sollen rechtmässig arbeiten, und man wolle für taugliches Holz sorgen [1]); c. welche Gewerken auf Beschickung des Bergmeisters zu der Wochenrechnung ohne Ursachen ausbleiben, sollen 6 gGr. Strafe geben; d. ein Bergarbeiter soll in den Schächten, wo er arbeitet, keine Theile haben etc.

Der kaiserliche Hof nahm sich dieses Gotthelf-Stollen an. Eine Resolution der Hofkammer d. d. Wien den 28. November 1656 an das Oberamt zu Breslau verordnete: die Publication des neuen Stollorts in Tarnowitz durch Schlesien ergehen zu lassen etc., „mit dem Anfang, dass ihre Maj. die Tarnowitzer bei ihrer habenden Bergfreiheit zu erhalten gnädigst gesonnen, ihnen aber ihre hohen Landesfürstlichen Rechte, so ihnen von Gewohnheits oder der publicirten Bergordnung wegen dabei zustehen, vorbehalten."

Erst am 19. September 1663 wurde dieser neue Stollen bestätiget. Er erhielt 8 Erbstollenberge, und nun ging die Stollenarbeit lebhaft fort, wozu das Holz aus dem Lassowitzer Walde genommen wurde, wie dieses aus der wiederholten Resolution vom 8. Juli 1695 hervorgeht.

Da dieser Stollen in neuern Zeiten (1787) wieder aufgenommen, so ist es desto bedauerlicher, dass sich keine Spur

---

[1]) Bei der Wiederaufnahme dieses Stollens im Jahre 1787 fand man in ihm Stempel, Thürstücke u. s. w. von Stein-Eichenholz.

von Rechnungen, Berichten etc. auffinden lässt, um daraus den Gang der Arbeit oder die Kosten beurtheilen zu können. Zimmermann (Beiträge zur Beschreibung von Schlesien 2. B. S. 221) sagt zwar, dass dieser nicht den gewünschten Nutzen gehabt, weshalb man sich an den im Jahre 1667 wieder eröffneten Jacobi-Stollen gehalten habe. Da aber eine Resolution wegen des Stollenbaues noch unterm 8. Juli 1695 gegeben wurde, so muss er um diese Zeit noch in Betrieb gewesen sein. Dessen ungeachtet ist es richtig, dass er nicht den gewünschten Nutzen gehabt, denn neuere Erfahrungen haben gezeigt, dass er das Erzlager nicht erreicht hat.

In den eben allegirten Zimmermann'schen Beiträgen wird die Länge dieses Stollens auf 703 Lachter angegeben; aus neueren Messungen aber ergiebt sich, dass die von den Alten geführte offene Rösche 415 Länge hatte, dass vom Stollen-Mundloch bis an das erste Lichtloch im Gestein der Stollen 290 Lachter und von da bis an das letzte Lichtloch und den Stollort der Alten 161 Lachter getrieben worden, so dass sie ihn mit Inbegriff der offenen Rösche 866 Lachter fortgeführt haben, ohne die Erze zu erreichen.

Wann und warum das Stollort auflässig geworden, ist unbekannt. Wahrscheinlich war die höchst kostbare und beschwerliche Arbeit in dem schwimmenden Gebirg Schuld daran.

X. Der Tarnowitzer Stollen.

Der letzte Stollen, dessen vor der Wiederaufnahme des Tarnowitzer Bergbaues im Jahre 1784 gedacht wird, ist derjenige, welchen der Obersteiger Scholle vermittelst einer Gewerkschaft unter dem Namen eines tiefen Erbstollens bei Tarnowitz treiben wollte. Er meldete sich dieserhalb am 20. März 1769 bei der königlich Breslauischen Kriegs- und Domänenkammer. Der Anfang mit diesem tiefen Stollen wurde in der Alt-Tarnowitzer Gegend wirklich gemacht, aber bald darauf erschlug der Obersteiger Scholle einen Menschen im Trunk und wurde flüchtig. Hiermit erreichte der letzte Versuch, den Tarnowitzer Bergbau durch Gewerken wieder emporzubringen, sein Ende.

Fünfter Abschnitt.

Grösse der Erzförderung.

Die genaue Angabe der Grösse der Erzförderung würde die Wichtigkeit des Tarnowitzer Bergbaues sehr einleuchtend machen; es ist aber zu bedauern, dass sich hierüber Weniges sagen lässt. Denn da der Bergbau gewerkschaftlich war und die Rechnungen der Gewerken oder der Schichtmeister nicht bis auf uns gekommen sind, so muss man sich nur mit Schlüssen und denjenigen Daten behelfen, welche in den Abschnitten von der Grösse der Fabrication und von den Abgaben angegeben sind.

Die Zehntrechnungen sollten zwar den sichersten Anhalt geben können; allein sie sind nicht von einer längeren ununterbrochenen Reihe Jahre vorhanden, und sodann kann man auch um deswillen nicht ganz sicher darauf fussen, weil der Landesherr oft am Zehenten erliess und das Viertheil des Zehenten an den Grundherrn abgegeben werden musste. Um indessen hierüber doch etwas beizubringen, so ist anzuführen, dass der Zehnte nur allein vom Tarnowitzer, Zygliner und Reptner Revier in 5 Jahren, nämlich von 1532 bis 1536, 16,883 Ctr. betrug. Rechnet man hierzu das abgegebene Viertel, so beträgt das ganze Zehnterz 21,104 Ctr., folglich die ganze Förderung in 5 Jahren 211,040 Ctr. Sonach ergiebt sich eine jährliche Förderung von 42,760 Ctr. reines Erz. Hiebei fehlt nun Sowitz, Chorzow, Bobrownik, Dombrowka und der Silberberg, wo in dem genannten Zeitraum 310 Schächte gemuthet waren, welche doch wahrscheinlich auch grösstentheils Erz gegeben haben werden. Wenn im Jahre 1602 das Zehnterz 552 Ctr. betrug, so kann nach Maassgabe der vorangeführten Berechnung die ganze Förderung dieses Jahres etwa 6,900 Ctr. ausgemacht haben. Im Jahre 1623 bestand die Förderung in 2,250 Ctr., und vom Jahre 1721 bis 1737, also in 16 Jahren überhaupt nur in 5,750 Ctr. Sie wurde in den folgenden Jahren noch unbedeutender; denn nach einem

Attest des Bergamts und des Raths vom 4. December 1743 hat man in den Jahren 1738, 1739 und 1740 wegen allzu häufigen Wassers nichts bekommen können. Im Jahre 1741 gewann man nur 4 Mulden, in den beiden nächstfolgenden Jahren ist wegen Krieges und Brandschaden in den Schächten nicht gearbeitet worden, und in den Jahren 1748 bis 1750 kamen nur 49½ Ctr. Zehnterz ein.

Bei Gelegenheit der Nachricht vom St. Jacobi-Stollen ist mit Wahrscheinlichkeit angemerkt, dass die Förderung blos in der Gegend des Stollens in den Jahren 1566 bis 1582 jährlich bis 16,000 Ctr. Erz betragen habe. Auch die Silberkauf- und Markgeld-Rechnungen können einige Anleitung zur Beurtheilung der Erträge geben. Nach letzteren wurden im Jahre 1561 4940 Mark 3 Loth Brandsilber gefertigt. Nimmt man nun den Ctr. Erz zu 2 Loth Silber an, so betrug die Förderung im genannten Jahre gegen 80,000 Ctr. Erz. Sie war vielleicht grösser, wenn man den starken Silberverlust bei der Hüttenarbeit zurechnet; vielleicht aber auch geringer, wenn man mit einigem Grund annimmt, dass sich darunter viele reiche Erze, z. E. von Repten, befanden.

Werden die Waagebücher zum Anhalt gewählt, und man bleibt bei dem sehr günstigen Jahresergebniss von 1561 stehen, so zeigen diese, dass 13,300 Ctr. Blei in selbigem abgewogen worden, wozu allerdings ein beträchtliches Quantum Erz gehörte.

Beiläufig ist hier anzuführen, dass die Förderung aus den eignen Gruben des Markgrafen Georg von 1532 bis 1536 39 Rost 16 Mulden 6 Maass betrug, worunter 2 Rost und 19 Mulden Klinswerk waren. Das Ganze machte 2,142 Ctr. aus. Der Erzverkauf war sehr gebräuchlich, und die fürstlichen Hütten kauften viel auf.

Nur einige Gewerken hatten Hütten, und Mancher verkaufte lieber seine Erze, als dass er sie gegen Hüttenzins zu Gute machte, weil er auf dem erstern Wege schneller zu Gelde gelangte. Die Preise waren nach Beschaffenheit der Erze und ihres Gehalts, auch in Bezug auf den frühern oder spätern Bergbau so verschieden, dass die Mulde für 30 bis 80 Groschen

verkauft wurde. Nach dem Protokoll des ersten preussischen Kriegs- und Steuerrathes von Wassmer zu Tarnowitz, vom 6. Juni 1749, verkaufte man damals die Mulde Erz für 4 Floren.

Sechster Abschnitt.

Von der Aufbereitung und von dem Verhütten.

Es werden wenig Bergwerke anzugeben sein, wo man die Erze mit so geringer Mühe von der sie umgebenden Bergart befreien kann, wie die Bleierze in der Standesherrschaft Beuthen. Ohne alles Zersetzen, Scheiden, Trocknen oder Nasspochen, bedürfen sie nur eines mässigen Abwaschens, um von dem eisenschüssigen Letten, worin sie liegen, gereiniget zu werden.

Die wenigen Erze, welche man bisweilen im festen Gestein findet, welches nach einigen Jahren in der Luft verwittert und zerfällt, kommen zu selten vor, als dass man nicht im Ganzen die Aufbereitung der Erze sehr leicht nennen könnte. Die Wäschen bestanden in mehreren nebeneinander liegenden schmalen Gerinnen, worein man die Erze schüttete. Man liess Wasser darauf fallen und rührte sie mit Krücken stark durch, folglich wurde der Letten nebst den kleinen Graupen und Schliech durch das Wasser mit fortgeführt. Vermittelst dieser leichten Bearbeitung erhielt man die Erze gleich so rein, dass sie ohne weitere Zubereitung zur Rost- und Schmelzarbeit kommen konnten. In den ältern Zeiten hatte man besondere Wäscher. Nach dem Concluso vom Sonntage vor Laurentii 1534 § 3 sollten die Wäscher vereidigt werden. Ihr Lohn war durch die Bergordnung von 1528 im §. 61 auf 3 gGr. für die Schicht festgesetzt. Nach der Bergamts-Verordnung vom 8. Juni 1618 sollten sie 4 gGr. Schichtlohn haben, und unge-

achtet der gestiegenen Preise aller Bedürfnisse heisst es doch in einer Lohnung vom 12. bis 17. März 1753: „den Bergleuten bei den Erzwaschen ihr gewöhnlicher Gebühr 3 Silbergroschen vor die Schicht.“

Der ansehnliche Bergbau und die vielleicht schlechten Vorrichtungen machten eine grosse Anzahl Wäscher nothwendig. So weit die Nachrichten reichen, wurde die erste Wäsche im Jahre 1530 bei Repten gemuthet, obwohl nicht zu zweifeln ist, dass dergleichen früher vorhanden gewesen sein mögen. Die letzte muthete man im Jahre 1612, doch war 1748 noch eine Wäsche im Gange.

In der Bergordnung vom Jahre 1528 ist § 10 mit gutem Vorbedacht verboten, zwischen den Schächten Erze zu waschen oder gar Wäschen ohne Erlaubniss anzulegen, weil das Eindringen des Wassers von der Wascharbeit in die Gruben diesen leicht schaden könne.

Von dem Hüttenwesen.

Während der ganzen Zeit des Betriebs des Beuthner und Tarnowitzer Bergbaues, von welcher hier die Rede, kommen überhaupt 28 Hütten vor, welche theils einzelnen Gewerkschaften, theils mehreren in Gemeinschaft, theils dem Zehntherren gehörten und deren mehrere oder wenigere gleichzeitig nach Umständen vorhanden waren. Ihre Geschichte einzeln zu verfolgen, wäre eben so zwecklos, als sie auch nur lückenhaft dargestellt werden könnte. Am Schlusse der damaligen Betriebs-Periode des hier in Rede stehenden Bergbaues war noch eine ehemals fürstliche Hütte übrig, deren sich die Stadt-Communität zu Tarnowitz, welche sie wieder errichtet, bediente, und eine eben solche zu Piasetzna, welche den Grafen Henckel auf Beuthen gehörte, auf der sie — zuletzt im Jahre 1750 — ihr Zehnterz zu Gute machten.

Ursprünglich betrieb man wohl bei diesen Hütten, wie anderwärts die Gebläse, durch Zugvieh. So heisst es z. B. im Jahre 1539 von einem gewissen Zimmermeister Melcher: „er habe unter andern auch in Schmelzhütten, darin das Gebläse alweg mit zween Pferden hat müssen getrieben werden, eine

so gute Abänderung gemacht, dass ein Pferd dieselben Gebläse ganz geringlich treibt."

Nachher legte man freilich die Hütten an das Wasser und veränderte oft Mühlen in Hütten. Selbst einige fürstliche Mühlen wurden dazu hergegeben, weshalb denn auch in dem Haupt-Privilegio der Stadt vom Markgrafen Georg Friedrich d.d. Onolzbach den 20. October 1599 im § 18 verordnet wurde, dass die Stadt, zu deren Besten die Mühlen in Hütten umgeändert worden, von jedem halben Malter Malz der Herrschaft einen Thaler geben sollte.

Oft war wirklicher Wassermangel vorhanden, und dann verglich man sich entweder mit den oberhalb liegenden Mühlen etc., um das Wasser nicht zu halten (als wofür man noch im October 1750 auf 12 Tage lang täglich 4 Kreuzer bezahlte), oder man betrieb das Gebläse mit Pferden.

Bei den vielen Gruben und Gewerkschaften mussten sich selbige allerdings der vorhandenen fürstlichen und andern Hütten bedienen. Damit nun Alles in der besten Ordnung gehen möchte, wurde schon in der Bergordnung vom Jahre 1528 im § 43 festgesetzt: „dass kein Schichtmeister oder Zechenvorsteher, wenn ihm in einer Hütte mit einem oder mehreren Oefen zu verarbeiten gestattet wurde — abgedrungen werden sollte, er habe denn zuvor Erze und Schlacken gar aufgeschmolzen."

Von der innern Einrichtung des Hüttenwesens zu Beuthen und Tarnowitz fehlen alle Nachrichten; nur ergiebt ein Inventarium vom 18. December 1570, dass die eine der fürstlichen Hütten aus zwei Schmelz-, einem Treib- und einem Probir-Ofen bestand.

Die Gegend von Tarnowitz war mit Holz gut versehen, denn davon zeugen ältere Nachrichten und die benachbarten Forsten. Sie wurden aber durch den sehr starken Bergbau und den beträchtlichen Hüttenbetrieb, auch üblen Forsthaushalt nach und nach so leer, dass man schon ziemlich lange das Bau- und Brennholz fast Meilen weit herbeiholen musste.

Diejenigen Waldungen, woraus der Bergbau und das Hüttenwesen Holz erhielt, gehörten entweder dem Markgrafen, den Ständen, der Stadt selbst, oder einzelnen Gewerken, welche

ganze Waldstrecken kauften. Noch kann man hierher dasjenige Holz rechnen, welches durch freiwillige Verkäufer zur Stadt gebracht wurde.

Die fürstlichen Waldungen zu Zwierklienietz (Neudeck), zu Kochlowitz und zu Tost waren sehr beträchtlich; sodann aber kauften die Gewerken nach den hierüber aufgefundenen Nachrichten einen Theil des Holzes von den Dominien Alt-Tarnowitz, Naklo, Schombierg, Pniowietz, Kamine, Maczieykowitz, Bobrek, Opatowitz, Rybna, Lassowitz u. a.

Nachdem die Stadt Tarnowitz am 4. Juli 1608 die Güter Lassowitz und Sowitz nebst dem Vorwerk bei der Bremowsker Mühle (ausgenommen das Nic. von Blacha'sche Stück Wald) für 5,300 Rthlr. gekauft, wurde sämmtliches Holz zum Bergbau aus dem Lassowitzer Walde entnommen. Im Jahre 1779 aber wurden diese Güter wegen schlechter Lage der Kämmereikasse für 11,620 Rthlr. verkauft. Ein grosser Theil Holz und besonders Kohlen kamen nun aus denjenigen Waldungen, welche einige Gewerke schon vor dem Jahre 1528 gekauft hatten, um daraus den eignen Bedarf und auch für Andere Holz und Kohlen zu gewinnen.

Kam Holz zum Verkaufe zu Markte, so hatten nach dem § 27 der Polizei-Ordnung vom Montag nach trium Regum 1574 die Gewerken das Näherrecht beim Kaufe des Holzes zum Bergbau und zum Brennen.

Eine grosse Anzahl einzelner Verordnungen beweist, dass oft bei Entnahme des Holzes für den Bergbau Unterschleif und mit Wald-Rodung mancherlei Missbrauch getrieben wurde. Deshalb strebte die Regierung der Markgrafen und die Bergstadt Tarnowitz möglichst dahin, solchen Uebelständen kräftig und in Zeiten Einhalt zu thun.

Anfänglich hatte das Holz nur einen sehr geringen Werth; denn wenn nach § 66 der Bergordnung von 1528 das Cubik-Lachter Röst- und Treibholz 3 gGr. Schlagerlohn kostete und man im Jahre 1557 ein solches Lachter Holz nebst dem Fuhrlohn mit 4½, 6 bis 7½ Groschen bezahlte, so bleibt für das Holz selbst ein sehr geringer Geldbetrag übrig. Im October 1750 kostete die jetzt gewöhnliche kleine Klafter Holz schon

21 gGr. 1½ Kreuzer. Das Schock Stopfhölzer wurde im Jahre 1557 mit 7 gGr., 1602 aber schon mit 12 gGr. bezahlt.

Wegen des Kohlen-Verkaufs und Maasses sind mehrere Verordnungen vorhanden. So heisst es z. B. § 60 der Bergordnung von 1528, dass alle Hütten-Herren oder Gewerken einerlei Kohlenkörbe haben sollten, und dass die Köhler gute Kohlen, ohne Gestaube, Brände oder sonstige Unreinigkeiten, liefern müssten. Auf das gleiche Kohlenmaass wurde auch im § 9 des Beuthnischen Abschiedes von vinc. Petri 1533 gedrungen, und nach dem Concluso von Freitag nach Antony 1563 § 1 heisst es, dass kein Gewerke oder dessen Factor und Bedienter Kohlen ohne Maass bei Strafe von 5 Mark kaufen solle.

Die groben Kohlen von den deutschen Köhlern (welche vermuthlich besser waren) sollten das Maass mit 4½ gGr., die kleinen Kohlen aber von den Bauern mit 4 gGr. bezahlt werden. Ueberdem sollte nach § 2 ein Gewerke dem andern die Kohlen in Zeit von einer Stunde nicht vor- und auskaufen, es sei denn dass der erste Käufer von den Kohlen wegginge. Der Inhalt des Kohlenmaasses ist unbekannt, folglich lassen sich auch keine Verhältnisse der damaligen Preise gegen die jetzigen ausmitteln.

Die Fuhre oder der Korb hatte 8 Maass und die Preise für den Korb waren in den Jahren 1557 19 bis 20 gGr., 1559 18 gGr., 1580 36 gGr. und 1602 40 Groschen. Ueber den Holz- und Kohlen-Verbrauch bei den verschiedenen Hüttenarbeiten haben sich keine irgend befriedigende Nachrichten gefunden.

Den Arbeitern war eine bestimmte Zeit zur Arbeit vorgeschrieben. Es heisst nämlich in den publicirten Artikeln d. d. Tarnowitz den 27. August 1586 im § 4, dass die Arbeit in den Hütten Sonntags (vermuthlich Abends) anfangen und Sonnabends zur Vesperzeit geendigt werden solle.

Der Löhne wird bei jeder einzelnen Arbeit Erwähnung gethan werden; wenn jedoch nicht gearbeitet werden konnte, so gab man einem jeden Arbeiter nach den Rechnungen vom Jahre 1568 wöchentlich 24 gGr. Feiergeld.

Hüttenschmiede und Balgenmacher wurden im Gedinge bezahlt.

Die Tarnowitzer Erze wurden nach der in Olkusz üblichen Art bearbeitet. Man röstete nämlich einen Theil der Erze, man verschmelzte sie ohne sonderliche Grundsätze in Absicht der Beschickungen und der Zuschläge, man erhielt sehr wenig Stein und das Werk wurde abgetrieben. Anfänglich wurde keine Glötte verkauft, nachher aber richtete sich deren Debit ein und man verfrischte nur den Herd, obwohl man ihn bisweilen mit vorschlug. Die erhaltenen Blicksilber wurden feingebrannt und zum fürstlichen Silberkauf gebracht.

Vom Probiren der Erze findet sich ebenso wenig eine Spur als vom Probiren des Steins oder der Abgänge sämmtlicher Arbeiten. Nur das Werkblei wurde probirt durch die Schöpfprobe beim Treiben (auch das Frischblei).

Dass man ausserordentliche Roströfen gehabt habe, wird aus einer Rechnung vom Jahre 1592 wahrscheinlich, weil es darin heisst: „für 11 Röste Steine und schwarz Erz in Ofen zu rösten, von jedem Rost 15 gGr.“ Nach einigen Rechnungen ward kaum die Hälfte der zu verschmelzenden Erze geröstet. Welche man aber röstete und welche nicht, ist ebenso wenig wie die Art des Röstens — vielleicht die Goslar'sche — zu ersehen. Von den Producten, welche das Rösten gab, war das Wichtigste, dass man Werk erhielt. Man feuerte zu dem Ende stark mit gespaltenem Holz; dadurch ersparte man an Schmelzkosten, vermied das Verschlacken und konnte bei den so leichtflüssigen Tarnowitzer Erzen bis ein Viertheil Werk schon beim Rösten erhalten. So wurden z. B. im Jahre 1602 zum Rösten 9 Rost 5 Mulden oder 497¼ Ctr. Erze ausgegeben und man erhielt davon beim Rösten 102 Ctr. Werkblei. Das Uebrige wurde sorgfältig geschieden und zum Theil gewaschen; dadurch erhielt man Rostwerk oder geröstete Erze, Rostgrifen und Roststaub, welches Alles mit verschmelzt wurde.

Von der Gestalt oder Grösse der Schmelz-Oefen ist ebenso wenig als von der Beschickung etwas zu finden.

Jeder Gruben-Gewerke verarbeitete seine Erze etc. gegen einen Hüttenzins, welcher nach Tagen bezahlt wurde. Er eilte also, um Alles möglichst bald zu Gute zu machen und den nachfolgenden Gewerken die Oefen wieder zu überlassen.

Der Blei-Gehalt der Erze, welchen man ausbrachte, war

steigend oder fallend. Da jedoch die Erze nach den neueren Erfahrungen im Ganzen einerlei Bleigehalt haben, so muss der grosse Abstand beim Ausbringen wahrscheinlich in der Schmelzarbeit zu suchen sein. Aus den Rechnungen ergiebt sich, dass der Ctr. Erz von 34 bis 107 Pfund Werkblei gegeben hat. Nimmt man mehrere Rechnungen zusammen, welche blos Erzschmelzung betreffen, so hat man aus 586 Rost 10 Mulden d.i. 31,666½ Ctr. Erz, welches verschmelzt worden, 10,710½ Ctr. Werkblei erhalten, welches auf den Ctr. Erz kaum 46 Pfund machte.

Bei diesem geringen Ausbringen kann die Frage entstehen, ob nicht viel Blei in den Stein gegangen ist. Sie wird jedoch dadurch leicht beantwortet, dass selten und wenig Stein entstand uud dass von 300 Ctr. Erz nur etwa 1 Ctr. Stein entfiel.

Wie äusserst schlecht ganz zuletzt die Schmelzarbeit beschaffen war, kann man daraus ersehen, dass nach dem Bericht des Bergraths Lehmann ein gewisser Georg Kemsky im Jahre 1755 bei seinem Probeschmelzen von 16 Ctr. Erz nur 28 Pfund Blei, folglich aus dem Ctr. nur 1 Pfund 24 Loth erhielt. Um deswillen gab auch die k. Kammer die Erlaubniss, seine übrigen Erze an die Töpfer zur Glasur verkaufen zu dürfen, und erliess ihm den Zehnten.

Der Silbergehalt im Centner Werkblei war sehr verschieden: der höchste im Jahre 1535 und 1536 betrug 16 bis 17 Loth, der geringste in den Rechnungen vorkommende 1 Lth. Ein ungefährer Durchschnitt möchte sich auf 3 Loth stellen. Die an Silber reichsten Erze scheinen in der frühern Zeit gebrochen zu haben.

Das reiche Blei oder Werk wurde auf fürstlichen und auf gewerkschaftlichen Treiböfen, über deren Einrichtung nichts Bestimmtes zu finden ist, vertrieben. Dabei wendete man erst spät statt der ledernen Balgen hölzerne und bei mangelndem Wasser mit Pferden getriebene Gebläse an. Der Herd wurde mit vorher ausgeschlemmter Asche ausgeschlagen. Solche Asche war theuer; denn so z. B. kostete im Jahre 1602 der Scheffel davon 24 Groschen (= 1 Rthlr. 10 Sgr. heutigen Geldes), und jedes Treiben erforderte 10 Scheffel (Breslauer Maass) solcher Asche. 2½ bis 3 Centner Werk abzutreiben

erforderte eine Klafter Kiefern Holz, während jedes Treiben anfänglich 60, späterhin aber bis 100 Centner betrug.

Jedes Treiben musste dem Bergmeister vorher gemeldet, von dem Zehntner ein Erlaubnisszeichen eingeholt und es durfte nur durch vereidete Leute (welche man Probirer „Probirz" nannte) getrieben werden. Man lohnte sie gewöhnlich mit 1 Groschen (= 1 Sgr. 8 Pf.) für den Centner ab, den Schürer mit 12 Groschen (= 20 Sgr.). Hierzu traten noch für je 100 Ctr. Werke fürs Zurichten der Asche, Aufsetzen, Glötteeinpacken, Herdausnehmen 30 Groschen (= 1 Rthlr. 20 Sgr.).

Der Glöttefall war nach den Rechnungen sehr verschieden; denn er betrug von 100 Centner Werk zwischen 59 bis 83 Centner Glötte.

Anfänglich wurde sämmtliche gewonnene Glötte verfrischt, und nur erst im Jahre 1556 wird des Verkaufs der Glötte gedacht. Man schied jedoch die Kauf- und Frisch-Glötte nicht, sondern beide Arten wurden, so wie sie fielen, in Fässer gepackt und verkauft.

Gegen die neuere Gewohnheit, jedem Glöttefass ein bestimmtes Gewicht zu geben, hatten die Glöttefässer (wie dieses aus den vorhandenen Waagebüchern zu ersehen ist) ein Gewicht von 1 Ctr. bis 9⅛ Ctr., insgemein von 6½ bis 7 Ctr. Vielleicht machte man um deswillen die Fässer so schwer, um die Abgaben, welche für jedes Fass Glötte bezahlt wurden, zu verringern.

Bisweilen wurde der Herd verkauft und man gab z. B. am 27. Juni 1580 für den Ctr. 64 gGr., nach jetzigem Geldwerth 3 Rthlr. 13 gGr., also einen hohen Preis. Der Silbergehalt war, wie bereits angeführt, sehr verschieden; es musste also auch das Ausbringen an Blicksilber steigend und fallend sein. Es ergeben indessen Haupt-Durchschnitte von sehr vielen Treiben, dass man vom Ctr. Werk 2½, 2¾ bis 3 Loth Blicksilber erhielt.

Das Feinbrennen geschah auf den Hütten und verrichteten es die Arbeiter, welche für die Mark Brandsilber einen Kreuzer erhielten. Wahrscheinlich brannte man unter der Muschel fein.

Der Abgang des Blicksilbers beim Feinbrennen war stei-

gend und fallend. Es zeigen Haupt-Durchschnitte, dass die Mark Blicksilber 1½ Loth bis 1¾ Loth Abgang hatte. Man trieb also damals ziemlich auf die Feine.

Die Grösse der Brandsilber, welche man auch gepresstes Silber nannte, war sehr verschieden. Man findet sie in Rechnungen von 5 Mark 3 Loth bis zu 50 Mark 6 Loth. Uebrigens wurde das Brandsilber genau ausgewogen.

Nach dem Privilegio d. d. Onolzbach den 15. September 1541 § 4 musste jedes Brandstück vom Zehntner gewogen werden, welcher das herrschaftliche Zeichen unentgeltlich darauf schlug. Diese Verordnung ist im § 7 des Privilegii d. d. Onolzbach den 1. September 1568 wiederholt.

Von der Gestalt des Frischofens und von der Art des Verfrischens ist nichts aufzufinden. Nur selten verarbeitete man Glötte und nur alsdann, wenn grosser Vorrath daran vorhanden und die Nachfrage nach Blei gross war.

Es ist bereits angeführt, dass man anfänglich Herd-Glötte nicht besonders wog, und ist daher der Abgang beim Frischen nicht ausfindig zu machen. Die Alten hielten das Gewicht des Werkbleies mit dem Gewicht des Frischbleies, welches sie aus der Glötte und dem Herde erhalten hatten, gegen einander und mittelten also den Abgang vom Treiben und Frischen aus.

Aus mehreren zusammengestellten Rechnungen und ausgezogenen Durchschnitten ergiebt sich, dass man aus 100 Ctr. Werk nach dem Abtreiben und Frischen etwa 70½ Ctr. Frischblei erhielt, so dass man also beinahe ⅓ Abgang hatte. Späterhin wurde der Herd allein verfrischt, wenn man ihn nicht beim Schmelzen mit vorschlug. Nach einer Rechnung vom Jahre 1580 erhielt man von 717 Ctr. Werkblei 149⅞ Ctr. Herdblei. Nimmt man nun an, dass nach den Durchschnitten 503 Centner Glötte fielen, so bleiben 214 Ctr. Herd übrig. Da man hieraus 149 Ctr. Herdblei erhielt, so kann man auf 100 Ctr. Herd 68 Ctr. Herdblei rechnen.

Das Frischblei wurde nicht, wie jetzt gebräuchlich, in lange Mulden gegossen, sondern gemeiniglich in grosse runde Kuchen, Stücken genannt, deren Gewicht nach den vorhandenen Waagebüchern zwischen 3 bis 18⅞ Centner betrug. Gewöhnlich wogen sie 10 bis 12 Centner. Bisweilen machte man

kleine Platten von $^3/_4$ bis 2 Centner und diese nannte man Bleche.

Schon vom Jahre 1533 an bezeichnete jeder Gewerke sein Blei mit seinem Zeichen und der Waagemeister deutete das Gewicht durch eingeschlagene Striche an.

Die Schlacken, jedoch wahrscheinlich nur die unreinen, wurden vom Jahre 1559 bis zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts gepocht und gewaschen, woraus man Schlacken-Schliech und Schlacken-Graupen erhielt. Man nannte diese Arbeit „Schlacken-Dreschen und -Waschen.“ Sie wurde mit der Hand im Schichtlohn zu 3 gGr. verrichtet. Uebrigens kaufte man auch Schlacken, vielleicht zum Zuschlag oder zum Verpochen.

Der Ofenbruch wurde ebenfalls gepocht und verwaschen. Vom Jahre 1536 an bis 1602 kommen die Ausgaben für diese Arbeit in den Rechnungen vor und man bezahlte sie im Schichtlohn zu 4 gGr.

Das Abwiegen des Bleies geschah durch vereidete Waagemeister des Fürsten, welche von jedem Centner $^1/_2$ Groschen für dessen Kammer und 1 Groschen für sich als Waagegeld bezogen. Ausserdem hatte ihm jede Fuhre 1 Groschen für das Aufladen zu entrichten.

Siebenter Abschnitt.

Umfang der Fabrication und Debit.

A. Silber.

Vom Anfang des Bergbaues bis zum Jahre 1561 ist ganz und gar nichts beizubringen und von da an bis zum Jahre 1602 fehlen die Quanta von 21 Jahren, aus denen die Rechnungen mangeln. Vom letztgenannten Jahre an bis zu Ende des Commun-Bergbaues im Jahre 1755, wo die fortgesetzte und regel-

mässige Berg- und Hüttenarbeit aufhörte, sind nur von einigen Jahren Angaben möglich. Alles, was sich hat sammeln lassen, weist nachstehende Tabelle nach:

Jahre	Mark	Loth	Quent.	Grän	Anmerkungen.
1561	4940	3	—	—	Von diesem Brandsilber wurde das Markgeld, 3 gGr. für die Mark, dem Zehntner entrichtet.
1562	3309	7	2	—	
1563	2378	7	—	—	
1569	787	4	3	—	
1570	1126	4	—	2	
1571	1689	12	—	2	
1572	964	4	3	3½	Diese Quanta Brandsilber sind aus den Silberkaufrechnungen der genannten Jahre gezogen
1573	1038	4	3	3	
1574	712	5	2	3	
1575	884	2	1	—	
1576	576	10	1	—	
1577	678	13	1	—	
1578	1239	9	—	—	
1579	1518	2	3	—	
1580	1575	1	1	—	
1581	932	7	1	2	
1582	589	14	1	2	
1592	700	3	3	—	
1593	528	7	1	3	
1601	453	15	2	1	
1602	588	4	1	2	
1692	1661	—	—	—	Nach Zimmermann's Beitr. zur Beschreibung von Schlesien 2. Bd. (Brieg 1783) S. 222 nach der Commun-Bergbau-Rechnung Blicksilber an die Breslauer Münze verkauft.
1748 1749	74	1	—	—	
1751	44	6	—	—	Nach Breslau verkauft mit der Bemerkung: der Schmelzer und Arbeiter sei gestorben und das übrige Erz müsse also noch liegen bleiben
1756	13	8	2	—	

B. Blei und Glötte.

Wie beim Silberquanto die aufgefundenen Silberkaufrechnungen zum Grunde gelegt worden, eben so haben die noch vorhandenen Blei-Waagebücher die Nachrichten über Blei und Glötte geliefert. Auch hier sind vom Jahre 1561 bis 1600, besonders aber von da ab bis zum Ende des Bergbaues Lücken,

welche aller angewandten Mühe ungeachtet nicht haben ausgefüllt werden können.

Jahre	Blei		Glötte		Summa an Blei und Glötte		Anmerkungen.
	Ctr.	1/8	Ctr.	1/8	Ctr.	1/8	
1561	—	—	—	—	13,300	—	
1562	—	—	—	—	11,136	—	
1563	—	—	—	—	12,564	—	Aus andern Nachrichten ergiebt sich, dass im Jahre 1565 812, 1566 616, 1567 675 Fässer Glötte versandt worden.
1569	—	—	—	—	5,400	7	
1570	—	—	—	—	5,817	3	
1571	—	—	—	—	8,867	6	
1572	—	—	—	—	5,137	7	
1573	—	—	—	—	4,605	4	
1574	—	—	—	—	4,049	—	Darunter waren 648 Fässer Glötte.
1575	—	—	—	—	2,896	6	Hierunter sind 547 Fässer Glötte gewesen.
1576	—	—	—	—	2,932	6	
1577	—	—	—	—	3,246	6	
1578	—	—	—	—	3,349	7	
1579	—	—	—	—	6,644	2	
1580	—	—	—	—	5,745	7	
1581	—	—	—	—	3,923	—	
1582	—	—	—	—	2,377	5	
1585	725	7	3,292	1	4,018	—	
1586	425	1	3,647	7	4,073	—	
1587	831	1	3,435	3	4,266	4	
1588	—	—	—	—	2,862	—	
1589	491	1	2,242	5	2,733	6	
1590	832	7	4,469	2	5,302	1	
1597	—	—	—	—	1,572	6	
1598	—	—	—	—	2,473	6	
1599	—	—	—	—	4,188	—	Vom Jahre 1561 bis 1600 aus den Waagebüchern gezogen.
1600	662	4	3,282	6	3,955	2	
1749	—	—	—	—	191	6	Nach den Commun-Bergbau-Rechnungen.

Hieraus ergiebt sich abermals, dass die glänzendste Periode des Tarnowitzer Bergbaues im Jahre 1559 und einigen nachfolgenden Jahren gewesen sein mag, indem man im Hauptdurchschnitt vom Jahre 1561 bis 1600 ungefähr 5000 Centner Blei und Glötte für jedes Jahr annehmen kann. Uebri-

gens ist hier der schicklichste Ort anzuführen, dass man damals Werkblei (unabgetriebenes Blei) verkaufte. Anfänglich und zwar in den Jahren 1532 und 1537 gingen einige tausend Mulden nach Kuttenberg in Böhmen, wo man es zum Beschicken der Silbererze und zum Saygern der reichen Schwarzkupfer brauchte; doch wurde dahin auch Frischblei gesandt. Uebrigens aber verkaufte oft ein Gewerke dem andern seine Werkbleie.

C. Debit und Preise der Hütten-Produkte.

Die Waagebücher enthalten bei vielen Ladungen eine Nachricht, wohin das Blei und die Glötte gegangen. Hieraus ist zu ersehen, dass die meisten Versendungen nach Breslau geschahen, ausserdem aber findet man in Schlesien die Städte Glogau, Freistadt, Cosel, Zülz, Oppeln, Jägerndorf, Leobschütz, Glatz, Neisse, Kostenthal, Reichenbach, Grottkau, Troppau, Brieg, Gleiwitz, Rosenberg u. a. erwähnt. Ausserhalb Schlesiens ging die Ausfuhr nach Polen und Ungarn, nach Wien, Teschen, Nachod, Kuttenberg u. a. Uebrigens kamen die Töpfer aus vielen Gegenden von Schlesien und kauften sich in Tarnowitz ihren Bedarf an Glötte ein. Im Jahre 1537 wurden auf fürstlichen Befehl 23⅜ Centner Blei zu Kugeln an „Meister Micheln, des Markgrafen Büchsenmeister“ nach Jägerndorf gesandt.

Die Oder-Schifffahrt muss um diese Zeit noch in keinem sonderlichen Zuge gewesen sein, denn man bekam das Breslauer Bier (Schöps) nebst andern Waaren zu Lande nach Tarnowitz und die Fuhren nahmen Blei und Glötte nach Breslau zurück. Die vom Landes- und Berghauptmann, desgleichen vom Rath nebst der Gemeine etc. Montags nach trium Regum 1574 gegebene Stadtpolizei-Ordnung schreibt ausdrücklich vor, dass „kein Fuhrmann solch Bier (Schöps) abladen solle, er lade denn andere Waaren von Tarnowitz zurück.“ Und diese Vorschrift wurde in der Verordnung von Hauptmann, Bergmeister, Urbarer und Gegenschreiber d. d. Tarnowitz den 3. Januar 1590 wiederholt.

Der Blei- und Glöttehandel nach Auswärts wurde dadurch erschwert, dass die böhmischen und sächsischen Zölle

auf das eingeführte oder auch nur durchgehende Blei etc zu hoch waren.

Der Markgraf versprach daher im Privilegio d. d. Tarnowitz Dienstag nach Quasimodogeniti 1532 im § 1 möglichst zu remediren. Dies wurde auch im Jahre 1561 wiederholt verheissen. Da aber von den kaiserlichen Zollbeamten im Jahre 1562 von jedem ausgehenden Centner Blei und Glötte 18 Groschen Schlesisch an Zoll gefordert wurden, so stellte man vor: dass, da der Centner Blei nur um 54 gGr. und der Centner Glötte nur um 52 gGr. verkauft werde, folglich bei dieser Abgabe gar kein Verhältniss obwalte, der Bergbau wegen Mangels an Absatz eingehen müsse. Hierauf wurde diese hohe Abgabe erlassen.

Bei der starken Blei- und Glötte-Fabrication, desgleichen bei deren geringem Preise sollte man kaum vermuthen, dass in die Gegend von Tarnowitz fremdes Blei gekommen sein könne. Dennoch geschah dies, und es erschien deshalb eine Verbots-Resolution von der Regierung zu Jägerndorf vom 19. Jan. 1567. In gleicher Weise enthielt der § 20 des markgräflichen Privilegii d. d. Onolzbach vom 20. October 1599 die Festsetzung: dass polnische und fremde Bleie und Glötte in der Herrschaft Beuthen nicht abgelegt oder davon Niederlagen und Handlungen gemacht werden sollten, bei Contreband- und andern Strafen; jedoch könnten solche gegen Erlegung des Zolles durchgeführt werden. Man hielt streng auf dieses Gesetz, und als man unter andern am 5. Januar 1623 den Adam Schwagerek, welcher 6 Fass fremde Glötte bei seiner Scheune auf der Blaschine abladen liess, hierbei ertappte, wurde er vom Bergamt condemnirt, 20 schwere Mark Strafe zu geben; worauf er die Glötte, welche eigentlich nach dem Gesetz verfallen war, aus besonderer Begünstigung behalten konnte.

Die Preisbestimmung für das Silber lag in der Hand des Zehntherrn, welcher auch den Verkauf übte.[1]) Im Allgemeinen richtete sich der Preis je nach Verhältniss des innern Gehaltes der Münzen. Die Mark Breslauer fein Brandsilber

1) Ueber die aus diesem Herkommen entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und den Markgrafen siehe das oben Seite 149 Mitgetheilte.

galt im J. 1532 zwischen 6 Flor. 31 gGr. (zu 34 gGr. der Flor.) und 7 Flor. 7 gGr. So verblieb es bis zum J. 1547, wo sie auf 7 Flor. 10 bis 18 gGr. stieg. Im J. 1558 galt sie 7¼ Thaler à 36 Weissgroschen. Dieser Preis wurde vom Markgrafen Georg Friedrich im Decret d. d. Tarnowitz Montags nach Palmarum bestätigt; indessen bezahlte seine Silberhandlung in Tarnowitz doch nach Umständen die Mark bald mit 6 Thaler 33 gGr. und oft mit 7 Thaler 8 gGr. Die abermalige Verordnung über den Silberverkauf d. d. Onolzbach den 1. September 1568 besagte zwar nur 7 Thaler und ½ Ort zu 34 gGr.; allein dieser Preis wurde bald überstiegen, bald gab man weniger. Diese Unstetigkeit rührte vorzüglich daher, dass diejenigen Gewerke, welche Vorschüsse bekamen, das Silber wohlfeiler ablassen mussten.

Die Bergordnung für Schlesien, welche Rudolph II. am 5. Februar 1577 zu Prag ergehen liess, besagte 7 Reichsthaler für die Mark fein Brandsilber. Im Jahre 1621 galt sie im leichten schlechten Gelde 10 Thaler, im Jahre 1674 wurden für die Mark 8 Thaler 8 Silbergroschen bezahlt, 1738 10 Thaler 3 Groschen, 1748 10½ Thaler, und am 13. November 1750 bezahlte die königliche Münze zu Breslau 13 Thaler 6 Groschen für die Cölnische Mark des Tarnowitzer Brandsilbers. Im Jahre 1754 lösete man für die Mark in Breslau 13¾, auch 14 Thaler.

Die Preise des Bleies stiegen oder fielen, so wie es die Anzahl der Käufer oder die Menge der Vorräthe nothwendig machte.

Frischblei galt der Centner in den Jahren 1530 bis 1533 von 43 bis 63 Groschen Polnisch, und nach dem Jahre 1537 wurde der Centner zu 46 Groschen Polnisch verkauft; 1542 aber musste „wegen der grossen Menge Bleies“ der Centner für 26 Groschen Polnisch weggegeben werden. 1558 stieg der Centner bis auf 2 Thaler oder 68 Groschen, 1563 von 2 Thaler bis 2 Thaler 36 Kreuzer und 1565 sogar auf 3 Thaler. In den Jahren von 1621 bis 1631 stand der Bleipreis von 2 Thaler 20 Groschen bis auf 3 Thaler 22 Groschen, und 1738 verkaufte man den Centner Tarnowitzer Frischblei zu 3 Thaler.

Dass reiche Werke verkauft wurden, ist schon vorher

angeführet worden. Es waren nicht unbeträchtliche Quanta, z. B. im Jahre 1532 2,117 $^{1}/_{8}$ Ctr., im Jahre 1533 3,323 $^{3}/_{8}$ Ctr. und im Jahre 1537 530 $^{7}/_{8}$ Ctr. Behufs besserer Uebersicht sind die Preise hier zusammengestellt.

Gehalt.	1533. gGr.	1536. gGr.	1537. gGr.
1 löthige	45	48	—
1½ "	—	—	54
2 "	60	63	—
2½ "	—	—	69
3 "	90	79	79
3½ "	—	—	85
4 "	120	94	94

Nach dem Jahre 1621 verkaufte man den Centner reich Blei zu 4 Thaler 6 gGr.

Anfänglich und bis zum Jahre 1556 verkaufte man keine Glötte, doch war der Preis im Jahre 1558 schon auf 78 gGr. gekommen; 1614 galt der Centner 3½ Thaler; 1621 fiel er bis zu 2 Thaler 20 gGr. bis 30 gGr.; 1624 stieg er bis auf 4 Thaler 12 gGr., wurde aber 1631 wieder auf 3 Thaler 12 gGr. gebracht; 1738 verkaufte man den Centner Glötte zu 10 Floren und 1750 erhandelte ein Beuthener Jude die Glötte vom Zugutmachen der königl Zehnterze zu 6 Thaler 8 gGr. den Centner.

§ 18. Geschichte des Galmei-Bergbaues in Ober-Schlesien.

Wie ein in Schlesien kaum beachtetes Mineral späterhin ein wichtiger Gegenstand des National-Reichthums geworden, ist interessant genug, um der Geschichte des Galmei-Bergbaues in Oberschlesien Aufmerksamkeit zu schenken. Zwar fällt der Betrieb dieser unglaublich lohnenden Industrie meist in sehr neue und fast durchaus in spätere als die von gegen-

wärtiger Schrift umfasste Zeit, doch bietet schon in dieser Zeit der Gegenstand manches Anziehende und namentlich ein Bild des Bemühens unklarerer Ansichten über die Bergregalitäts-Verhältnisse in einer Periode dar, in welcher man über dieselben auch bei manchen andern Gegenständen oft in Dunkel gerieth.

Nicht minder wie die Geschichte des Blei- und Silber-Bergbaues in der Tarnowitzer Gegend hat auch die des oberschlesischen Galmei-Bergbaues an dem damaligen kaiserlichen Oberhüttenrath Abt einen ebenso in jeder Hinsicht geeigneten Bearbeiter gefunden, als ihm nicht minder wie bei jener so auch bei dieser Geschichte die unbeschränkte Benutzung aller betreffenden Acten des markgräflich Ansbach'schen Archivs die gediegensten Auskünfte darbot. Seine Geschichte des eben gedachten Bergbaues ist nicht wie die des Tarnowitzer Blei- und Silberbergbaues bloss Handschrift geblieben, sondern (mit der Unterzeichnung A) zuerst abgedruckt in den Schlesischen Provinzialblättern Band XII., S. 139, dann (mit sehr wenigen Aenderungen) in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleisses in Preussen (Jahrgang 1825 S. 75) mit der Aufschrift „Geschichte des Galmeibaues in Schlesien — mitgetheilt von Lewald in Breslau." Wir lassen sie hier nach dem Original-Manuscript folgen, in welchem nur einige Correcturen nöthig waren und dem die erforderlichen Anmerkungen hier beigegeben sind.

• • •

Die erste Nachricht über Galmei findet sich wie es scheint bei Plinius (hist. nat. lib. 34. cap. 1. 2. 10.) verworren und dunkel. Unter dem dort vorkommenden Namen Cadmia scheint Blende und zinkischer Ofenbruch, unter dem Namen Calcis oder Calcites Galmei gemeint. — Eine spätere Andeutung der Kenntniss von Galmei kommt vor in des Albertus Magnus Schrift de Mineralibus[1]) lib. V. cap. 5, wo Schwefelkies (Marchasita) und Galmei (Magnesia) als vermeintlich aus Schwefel

---

1) De Mineralibus et rebus metallicis libri quinque. u. A. Coloniae 1569 S. 384.

und Quecksilber zusammengesetzte Substanzen bezeichnet werden, welche als Legirung dem Kupfer (Veneri) eine weisse Farbe geben. Von dem Galmei heisst es dann in Vergleich zu dem Schwefelkies: Magnesia vero sulphus plus turbidum et argentum vivum magis terreum etfoeculentum, et ipsum sulphus similiter magis fixum et minus inflammabile habere, per easdem probare experientias (nämlich alchymistische) manifeste poteris et ipsam magis naturam martis exprimere. — Aus der alchymistischen Träumerei scheint hervorzublicken, dass Albertus Magnus die Galmei-Erze wirklich kannte und dass man zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts sich des Galmeis zu Kupferlegirungen schon bediente, zu denen man hiernach in frühern Zeiten — wie man aus der Spärlichkeit der Nachrichten schliessen möchte — in der Regel Zink aus Blende nahm, obschon die Römer auch Galmei dazu verwendeten, wenn die obige Deutung der Stelle lib. 34. cap. 1. bei Plinius richtig ist.

Der Galmei-Bergbau bei Aachen soll 1430 begonnen haben.

Am 12. November 1565 stellt Gregor Emich, markgräflich brandenburgischer Münzverwalter bei der Münze zu Jägerndorf, dem Fürsten vor: er habe bei der Stadt Jägerndorf ein Messingwerk errichtet und bisher mit vielen Kosten den Galmei (wahrscheinlich von Aachen) zu Wasser kommen lassen. Dieses habe ihn und seine Gesellschaft veranlasst den Galmei näher zu suchen, und er bitte daher, der Markgraf möchte ihm „ein genadige Freiheit und Belehnungk geben, wo ich die Gallmei in E. F. Gegruenden Im Fürstenthumb Jägerndorff oder der Herrschaft Beuthen Antreff oder funde. Also und dergestalt. Nachdeme (wie) es Anderswo genediger Herr gebreuchlich, wo einer eine Gallmei Andriefft, dass es dem Erfinder und seinem Erben Erbliech gentzlich und keinem Andern Neben Ime verliehen vnd verschrieben wiert, sondern . . . geniessen, verkauffen, verfuehreen vnd verpfennden . . . mag." Ferner bat er um Befreiung von allen Abgaben auf Sechs Jahre, sodann wolle er aber geben, was man vom Galmei bei andern dergleichen Werken entrichte.

Ob und welchen Bescheid dieser Emich erhalten, auch ob er Versuche auf Galmei angestellt habe, davon findet sich keine Nachricht. Einige Jahre hernach aber schreibt ein gewisser Peter Jost aus Tarnowitz unterm 4. August 1569 an den Markgrafen Georg Friedrich, dass er durch „fyllfeltigene vnnkostnen vnnd grosser Darlage der meyster vnnd gesynndes dy gewysen probenn zu machen. vnnd durch vormythels Gottlicher gnnaden, allhy auf E. F. Gn. Berckwerk Tarnowytz dahynn bracht, vnnd eynen gallmeisteyne erfunden, wan man yen der Kupfer Zugybet, dass messygk (Messing) darauf kann gemacht werden, wy dan E. F. Gn. alchymist desselben Eyene probe hat." Er und andere Gewerken wollten ein Messingwerk anlegen und baten sich darüber ein Privilegium exclusivum auf 20 Jahre aus. Ferner bat er, dass, wenn auch andere Gewerken zufällig Galmei finden sollten, dieselben ihn nicht aus der Herrschaft Beuthen führen dürften, sondern an ihn und seine Gewerkschaft verkaufen müssten.

Da auch „aus solichenn steyne keyne metall kan noch mack (mag) gemacht werden" — wovon sonst der Markgraf drei Viertel des Zehenten erhielte — so sei er erbötig, jährlich an baarem Gelde etwas zu geben. Bald darauf erklärte eben derselbe Peter Jost unterm 27. August 1569, dass er sein Messingwerk anderwärts anlegen wolle, indem die Gewerken des Tarnowitzer Silber- und Bleibergbaues sich mit Recht über den zu starken Verbrauch des Holzes und der Kohlen in dieser Gegend beschweren könnten.

Den Galmei-Bergbau wollte er aber fortsetzen; und sollten sich beim Abteufen der Galmei-Schächte Bleierze finden, so wolle er keinen Theil daran haben, sondern die Kosten des Abteufens tragen und nur den Galmei nehmen. Wenn sich aber hie und da auf den alten und neuen Bleierzhalden Galmei fände, so würde er sich denselben zueignen.

Unterm 10. October 1569 verordnete der Fürst aus Onolzbach an die Regierung zu Jägerndorf: dass, wenn Peter Jost sich mit den Tarnowitzer Bleibergbau-Gewerken vergleiche und sonst alles seine Richtigkeit habe, demselben die Erlaubniss ertheilt werden könne. Bis zum Jahre

1580 findet sich keine Nachricht; es muss jedoch die Galmei-Gräberei und der Gebrauch desselben beim Jägerndorfschen-Messingwerk fortgewährt haben. Denn in dem ebengenannten Jahre am 19. Juni verordnen die Jägerndorf'schen Räthe an Bergmeister Trapp zu Tarnowitz, dass der jetzige Besitzer des Messinghammers im Fürstenthum Jägerndorf, Hans Zitzing, Bürger zu Breslau, wegen des Galmeis beirrt werde. Hans Hörmig bei Tarnowitz unterstehe sich auf seinem Grunde zu graben, dadurch komme das Messingwerk in Verlegenheit etc. Nun wissen sie (die Räthe) nicht, ob der Galmei dem Fürsten zustehe, oder ob Hörmig graben und Erhöhungen machen könne. Darüber solle er berichten. Gesetzt aber, der Hörmig habe auch ein Recht am Galmei, so könne man ihm doch von Bergamts wegen verbieten, ihn zum Nachtheil Anderer an fremde Orte zu verführen.

Der Bericht des Bergmeister Trapp vom 7. Juli 1580 ging dahin: er habe deshalb mit dem Hörmig gesprochen; der wolle sich aber nicht fügen und behaupte, die Berg-Ordnungen besagten nichts vom Galmei, und folglich könne er mit demselben schalten und walten. Uebrigens aber wolle er seinen Gegenbericht machen. Von einem solchen findet sich jedoch keine Spur.

Nun wurde der oberschlesische Galmei auch anderwärts gesucht.

Georg Rosenberg, ein Bürger zu Danzig, schrieb d. d. Danzig den 14. September 1580 an den Markgrafen Georg Friedrich, welcher sich damals zu Insterburg in Preussen aufhielt, Folgendes: Er sei berichtet, dass Caspar Göbel, ein Mitbürger zu Danzig, ohnlängst zu Kostynn (Cüstrin) beim Markgrafen unter andern „die Calmey," welche in des Fürsten Lande in Schlesien gegraben werde, in „verpachtung zu nehmen" gesucht habe. Der Fürst habe diese Sache aufgeschoben, bis derselbe werde nach Preussen kommen. Nun könne er (Rosenberg) nicht unangezeigt lassen, wie er etwa vor einem Jahre nebst seinen Brüdern „das Hüttenwerk vnndt Messingkbrennen (bei Danzig) mit fast schweren Unkosten einzurichten angefangen, vnnd darsider (seit der Zeit) auf arbeits Leute, gebewede (Gebäude), vnd andere dartzu gehörige nottdurft nicht ein geringes auffgewant."

Nun habe zwar Caspar Göbel, wie auch Hans Bolman beim Könige von Polen ein Privilegium bewirkt, dass sie Beid nur allein das Recht haben sollten den Galmei zu graben un das Messing-Hüttenwerk „Ihne der Krone Pohlen, wie auc Ihne Preussen zu gebrauchen:“ jedoch seien hernach dies Leute aus gewissen Ursachen vom königlichen Instigatore an das königl. Hofgericht citiret, wo sie ihr Privilegium haben mitbringen und niederlegen sollen. Indessen habe der König von Polen ihm (Rosenberg) und seinem Bruder auf ihr Ansuchen die Resolution gegeben, dass bemeldte Privilegia in die Kanzelei gebracht werden sollten und dass Sr. Majestät Vorsehung thun wollten, damit diese Privilegia ihm (Rosenberg) und seinen Brüdern an ihrem schon angefangenen Werk nicht hinderlich sein sollten. Weil nun Göbel's Suchen beim Fürsten, nämlich den Galmei zu pachten, zu seinem (Rosenberg's) und der Seinigen Schaden gereiche, da sie „aus E. F. Durchl. Landen vonn Tarnowitz etzliche Calmej schone vergangenes Jahres holen lassen“ auch schon zu gebrauchen angefangen haben und künftig gern mehr brauchen wollen: so bitte er und seine Brüder, dass der Markgraf es doch so einrichten möge, dass hinfort aus seinem Lande so viel Galmei, als sie künftig bedürfen möchten, wie bisher ihnen für ihr Geld frei und ungehindert verabfolgt werden möge. Das werde weit besser sein, als dass „es einem alleine monopolischerweise sollte verpachtet sein — indem — damit sich viel behelfen vnndt Ihr Nahrung suchen moegen.“

Unterm 27. October 1580 antwortete zwar der Markgraf, dass an die Jägerndorfer Regierung das Nöthige erlassen werden solle, doch ging erst unterm 8. Januar 1581 aus Insterburg die Verordnung an die Regierung zu Jägerndorf ab, um über diese Sache Bericht zu erstatten. Es musste jedoch deshalb noch d. d. Königsberg den 1. Mai 1581 monirt werden.

Unterdessen war am 17. April 1581 der Bericht erstattet worden. Es heisst darin: „Die Gallmei ist ein gewechs einem weisen kalkstein gleich, wirdt in Euer F. gn. Herrschaft Beuthen of zweier oder dreyer Edelleute gründen, ob vnnd vnter der erden gefunden, die gebraucht man of einen Messinghammer vor Jägerndorf of des Raths grunde, wird von den Grund-

Herrn vmb ein Leichtes vom Fass, dass Sechs oder Sieben Centen helt, ein viertel Thaler weggelassen. Es vermainen aber die Grundherrn, dass solche Gallmei als ein Fructus fundj sei, So ist dasselbe auch wenig gebraucht worden, vnnd tregt keinen sondern Nutz. Darumb wir nicht Rathsam geacht, dass E. F. Gn. sich mit denen von der Ritterschaft Inn weitläufftigkeit einlassen sollte. In Pohlen soll es der Gallmei gar viel mehr haben, vnd weil es die Landschaft oder die vom Adel, wie wir berichtet worden, für sich zu Iren Nutz oder Anwendung gebrauchen, vnnd Königl. Maj. daran nichts gestatten."

Von oben genanntem Caspar Göbel wissen sie weiter nichts, als dass er in Tarnowitz gewesen und allerlei Erkundigung vom Galmei eingezogen, sie haben aber nichts mit ihm behandelt. Uebrigens sehen sie gar nicht ab, warum sich der Fürst deshalb mit jemanden in Unterhandlung einlassen wolle. Sollten sie finden, dass hiebei ein Vortheil für ihn entstehe, so wollen sie sofort berichten.

Beiläufig wird noch angeführt, dass Melchior Brandt, Factor des Messingwerks bei Jägerndorf, in einer Vorstellung vom 10. September 1582 an den Markgrafen Georg Friedrich gelegentlich bemerkte, dass dieses Werk seit 20 Jahren, als so lange es stehe, nicht so gut wie jetzt zum Besten der Breslauer Gewerken betrieben worden. Es war also 1562 angelegt.

Es drängten sich mehrere zum Recht, nach Galmei zu graben. So hielt unter andern Hans Jöstel, ein Goldschmidt zu Tarnowitz, unterm 26. Juni 1584 darum an. Der Fürst forderte Bericht von der Regierung, und diese wiederholte am 18. August 1584 das bereits unterm 17. April 1581 Angezeigte. Sie fügte noch hinzu: Hanns Hörnig habe den Galmei von denen von Adel an sich gebracht, und er liefere ihn ans Messingwerk nach Jägerndorf. Der Fürst könne also das Galmeigraben keinen Andern verleihen.

Um diese Zeit wird noch angezeigt: der Galmei werde gefunden auf Radinkoff (jetzt Radzionkau), Boberkoff, Boberkowsky (Bobrek), Silberberg, Tzhuybar (Czuppars bei Radzionkau), Repen (Repten), Ptakowsky (Ptakowitz) und im Beuthner Stadtwalde. Der Fürst erhalte nicht mehr als drei Theile des Zehnten, und den vierten Theil erhalte der Grund-

herr. Vor Zeiten habe man zu allen Messingwerken, selbst nach Nürnberg, den Galmei aus den Niederlanden müssen kommen lassen, und jetzt könne man ihn näher aus dem Beuthnischen haben. Die von Breslau müssten dem H. Hornig 24 gGr. für den Centner Galmei geben (nach jetzigem Geldwerth etwa 1 Thlr. 2 gGr.).

Wie lange nun dieser Galmei-Bergbau bei Tarnowitz und in der Herrschaft Beuthen im Gange gewesen, ist nicht zu ermitteln, wahrscheinlich aber ist dieser Bau unter dem Kaiser Ferdinand II., als 1631 alle Protestanten aus jener Gegend vertrieben und ihnen ihre Kirchen abgenommen wurden, auf lange Zeit zum Erliegen gekommen. Man findet zwar, dass unterm 15. Juli 1660 David Stillarsky beim Bergamte in Tarnowitz Fristen (Muthung) genommen, auf seinem Grunde zu Styllarsowitz (Stollarzowitz) Galmei zu graben; es scheint aber, dass hier nichts gethan worden, und diese Muthung nicht in Ausführung gekommen.

Endlich aber, von oben angeführtem letzten Berichte der Jägerndorfischen Regierung vom 18. August 1584 ab, da der Galmei-Bergbau noch im Betriebe gewesen, nach einem Zeitraume von 120 Jahren beginnt eine neue Epoche für den Galmei-Bergbau. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts lebte in Breslau George von Giesche, welcher ein grosses Vermögen und ausser Handlungs- auch bergmännische Kenntniss besass. Dieser bereiste Schlesien, und als er in die Gegend von Tarnowitz und Beuthen kam, fand er bei den alten verfallenen Schächten eine Art Erdstübbe, die er für Galmei erkannte, ein Mineral, welches hier ganz vergessen und nicht mehr gekannt war. Er machte hievon Proben, meldete solches dem kaiserlichen Hofe, bat zugleich um ein Privilegium und erhielt solches vom Kaiser Leopold d. d. Wien den 22. November 1704 „auf 20 Jahre in ganz Ober- und Nieder-Schlesien vor sich alleine Galmei zu graben.“ Und da in Tarnowitz der Silber- und Blei-Bergbau nicht mehr wie ehedem mit Lebhaftigkeit betrieben wurde, daher hier die benöthigten Bergleute nicht erlangen konnte, so reiste er nach Polen in die Bergstadt Ollkusch, hielt daselbst beim Berg-Amte um einige Bergleute an und brachte 24 Bergmanns-Familien nach Schlesien, worüber er

Reversalien ausstellen musste, auf benöthigten Fall selbige zurückzugeben.

Demnächst begann er diesen Galmei-Bergbau in Scharley bei Deutsch-Piekar, in Bobrek und auf dem Wieschower Grunde an der Stollarzowitzer Grenze, verwendete grosse Kosten, um das Etablissement zweckgemäss zu errichten; da aber in Bobrek wegen stark vordringender Gewässer nicht viel gethan werden konnte, so musste dieser Punkt verlassen werden, und dagegen verlegte er die Berg-Knappschaft auf den Stollarzowitzer Grund an der Wieschower Grenze. Somit also wurde hier der Bergbau in eins gezogen, welcher nun mit gutem Erfolge aut beiden Punkten in Scharley und Stollarzowitz geführt und der Galmei nach geschehener Verwitterung in Rösten oder sogenannten Letten im Freien mit Holze gebrannt, sodann verpackt wurde. Damit dieses Product verschickt werden konnte, wählte Giesche den Oder-Strom, und da dieser Fluss 7 Meilen von den Galmei-Gruben entfernt ist, so fand er für nöthig, eine Ablage an der Oder zu errichten und den Galmei zur Axe dahin zu schaffen und von da erst zu Wasser auf der Oder nach Breslau zu spediren. Zur Ablage an der Oder fand er Dzieschowitz, 1 Meile hinter Leschnitz, für den bequemsten Ort, liess daselbst Niederlagen bauen und bestellte hiezu die benöthigte Aufsicht. In Breslau selbst aber errichtete er eine Buchhalterei und besorgte zugleich eine Niederlage, den angekommenen Galmei aus den Schiffen auszuladen und niederzulegen.

Um die nämliche Zeit wurde in Oberschlesien zu Jacobswalde von einem gewissen Jacob Flemming ein Messingwerk angelegt und hiezu der Galmei von Scharley bezogen. Den ferneren Absatz verschaffte sich erwähnter George v. Giesche vermöge seiner Handlungs-Kenntnisse vermittelst der Oder, Elbe und Ostsee nach Schweden und andern entfernten Landen.

Der Stifter dieses Etablissements und des Galmei-Bergwerkes, George von Giesche, hinterliess bei seinem Absterben 2 Söhne und 3 Töchter. Beide Söhne blieben im freiledigen Stande, nur die 3 Töchter verheiratheten sich. Christoph von Giesche als der ältere Sohn lebte nicht lange. Der jüngere, ebenfalls mit dem Namen George von Giesche, hat dem

16*

Geschäft lange Jahre vorgestanden. Nach seinem Absterben ging das Werk auf die Nachkommen von den 3 Töchtern über. Die Galmei-Gruben und das Handlungs-Geschäft behielten die Firma „George von Giesche's sel. Erben," unter welcher es auch noch fortbesteht.

Zur Vervollständigung vorstehender Geschichts-Erzählung mag hier noch Folgendes Platz finden, obgleich dabei über die eigentlichen Grenzen dieses Buches hinausgegangen wird.

Das Privilegium (datirt Wien 22. November 1704), welches dem Georg Giesche für sich und seine Leibes-Erben auf 20 Jahr „in ganz Schlesien ausschliesslich Galmei zu graben und damit zu handeln" ertheilt worden, besagt wegen des Verhältnisses der Privilegirten gegen die Grundherrn nur:

„dass Privilegiati mit denselben jeder Zeit wegen Ausgrab- und Abführung dieses Minerals — wie ingleichen Ratione Pretii des dazu benöthigten Holzes und sonst wegen Zulassung der etwa zu Bestreitung der Arbeit verlangenden Unterthanen, der Billigkeit nach sich zu vergleichen und ein gewisses Abkommen zu treffen. Dann ferner denen Gründen und Aeckern durch Such- und Ausgrabung des Galmei keinen Schaden zuzufügen, nicht weniger die auf dieses Minerale mittler Zeit etwa zu schlagenden Imposten, ohne Entgeld der Grund-Obrigkeit abzuführen schuldig und verbunden sein sollen."

Es ist in dieser Stelle ein Schwanken der Ansicht über die Regalität des Galmeis wohl zu erkennen; doch neigte man sich offenbar eigentlich dahin, ihn lediglich als ein Minerale zu betrachten, welches dem Kupfer zuzuschlagen, um Messing darzustellen. Dabei war man weit entfernt, die eigentliche Wirkungsart des Zuschlages zu kennen und den Galmei als Zinkerz anzusprechen.

Daher kam es denn auch, dass man den Galmei in jener Zeit zehntfrei liess.

Der Ausdruck „ohne Entgeld der Grund-Obrigkeit" besagt

wohl offenbar nichts Andres als „ohne, wegen solcher künftigen Abgaben, an dem Grundzins für die Förderungs-Erlaubniss etwas kürzen zu dürfen.“

Den v. Giesche'schen Erben ist ihr Privilegium in den Jahren 1723, 1742, 1762, 1782 immer auf 20 Jahre verlängert, seit 1762 nur ein Canon von jährlich 200 Thalern als Abgabe dafür an den Staat auferlegt worden. Als aber im Jahre 1802 die Verlängerungsfrist des Privilegiums wieder abgelaufen, wurde dasselbe nicht wieder erneuert, vielmehr seitdem der Galmei-Bergbau in Schlesien wie jeder andere behandelt. Demgemäss sind auch von den v. Giesche'schen Erben die Gruben, welche sie zu behalten wünschten, förmlich bergordnungsmässig, so wie von Andern andre, aufgenommen worden.

Die Art des Abbaues in den frühern Zeiten bestand theils in Duckeln, theils in Schacht- und Streckenbetrieb und artete oft in Raubbau aus, weil man arme Erze nicht bauwürdig fand und gleichzeitig häufig mit Wassern und bösen Wettern zu kämpfen, auch gegen beide, da Stollen hier anzubringen nirgends genügende Gelegenheit war, vor Erfindung der Dampf-Maschine nur unzulängliche Mittel hatte, welche überdem zu kostbar waren.

§ 19. Salpeter.

Die Salpeter-Gewinnung ward ursprünglich in Schlesien gesetzlich nicht für ein Staatsregal geachtet. Die Bergordnung Kaisers Rudolph II. vom Jahre 1577 stellt in dem Umfang des Landes, für welchen sie galt, die Sache in sofern in Dunkel, als sie direct nur „Gold, Silber oder ander Metall“ und dann „Salz“ zu dem landesfürstlichen Regal rechnet, an einer andern Stelle aber sagt: „So viel aber die Zinn, Kupfer, Blei, Alaun, Vitriol und dergleichen Mineralia — anlanget, die sollen ainem Jeden, seiner Gelegenheit nach, inn oder ausserhalb Landes, gegen Raichung unsers, wie oben gemeldt, davon zustehenden Zehnts, zu erhandeln und zu verfüren freistehen.“ Durch diese Zehntpflicht begründete sich das Bergregalitätsverhältniss des Salpeters stillschweigend von selbst. Die

Praxis nahm es um so leichter für ein bestehendes Recht an, als die Salpeter-Gewinnung um ihrer Wichtigkeit willen aus dem Standpunkt des Kriegs-Bedarfs von den Landesherren ins Auge gefasst werden musste. In dieser Beziehung sagt Kaiser Rudolph II. in einem (Prag 15. Januar 1594) an die schlesische Kammer erlassenen Rescript:

„Was aber des Bischoven zu Breslau und anderer Fürsten und Stände auch Inwohner Statt und Ort allda gleichfalls gute Gelegenheit zu Anrichtung des Salitersiedens vorhanden, da wöllen wir auf nächstkünftigen Fürstentage bei den Fürsten und Ständen, damit dergleichen Saliterhutten in ihren Landen und Gebiethern auch erhebt und angerichtet werden, die Nothdurft anbringen lassen."

Aus diesem Rescript ergiebt sich die Beachtung des Bergregals der schlesischen Fürsten und dass der Kaiser sie zu Anlagen von Salpeter-Hütten in ihren Landen nur anregen, nicht zwingen wollte; indem seine Bergordnung dort nur als Subsidiar-Gesetz in Anwendung kam.

Der Salpeterhandel war schon damals einer Art Staatscontrolle unterworfen, damit dem Staat nicht ein so unentbehrliches Material für die Schiesspulver-Bereitung entgehe oder übertheuert werde. Aus einer Anzeige der schlesischen Buchhalterei vom 5. April 1595 in Folge Erkundigung des Kaisers Rudolph ergiebt sich, dass man den Centner schlesischen Salpeters um 14, den mährischen, österreichischen, ungarischen um 16 Floren kaufte.

Der dreissigjährige Krieg führte eine höchst bedeutende Vermehrung des Pulver-Verbrauchs und in deren Folge natürlich Maassnahmen zu Sicherung des Salpeter-Bedarfs herbei.

Durch ein Patent (Regensburg 3. August 1641) bestallte Kaiser Ferdinand II. den Pulvermacher Bartholomäus Fischer in Glatz als solchen in der Grafschaft Glatz mit der Verpflichtung, das verfertigte Pulver in das Zeughaus in Glatz zu liefern, stellte ihm auch frei überall Salpeter zu graben, jedoch „ohne Schaden der Gebäude und mit der Schuldigkeit die Gruben zuzumachen." Eben demselben Fischer ertheilte den 13. September des nämlichen Jahres der Kaiser ein Patent „in

den Erblanden Salpeter zusammenzubringen und mauthfrei nach Glatz zu führen."

Durch ein Patent (Wien den 4. Februar 1643) wurde alle Ausfuhr des Salpeters verboten und die Ablieferung des in Schlesien zu fabricirenden Pulvers an das kaiserliche Zeughaus zu Glatz „gegen baare Bezahlung" befohlen.

Ein auf alle und jede k.k. Erbkönigreiche und Lande ausgedehntes Privilegium, Salpeter „aller Orten, wo er zu finden und des Landes sonderbare Beschwerdt wird seyn können, gegen gebührende Abfindung mit jedes Grundes Obrigkeit zu graben, denselben sieden und hierzu die bedürftigen Hütten setzen und erbauen zu lassen," ertheilte Kaiser Ferdinand III. zu Wien den 5. September 1642 dem Peter Hauk, welcher im Jahre 1647 zu seinem Unternehmen eine Gewerkschaft stiftete.

Für den Salpeter-Ankauf auf landesherrliche Rechnung fand eine Factorei und Pulver- und Salpeter-Commission[1]) in Breslau noch im Jahre 1740 statt, welche unter der Kammer stand.

Sie scheint im Jahre 1728 entstanden zu sein, indem in diesem Jahre die schlesische Kammer durch ein gedrucktes Patent vom 22. April wiederholt alle Pulver- und Salpeter-Fabrication „als ein Regale" (wofür sie hier zum erstenmal ausdrücklich erklärt wird) der Controlle des Administrator v. Puchberg unterwirft, welchem die Ertheilung der Erlaubniss zum Handeln mit Pulver und Salpeter sowie der Ankauf von dergleichen überlassen wird. Für den letztern stellt das Patent feste Preise nach den verschiedenen Sorten und verordnet zur Controlle von Ein- und Ausfuhr besondere Pass-Einrichtungen.

Aus Verhandlungen im Jahre 1729 ist ersichtlich, dass die obengedachte Commission in voller Thätigkeit war. Aller Salpeter musste an die k. Haupt-Niederlage in Breslau oder deren Filiale in Neisse, Liegnitz und Troppau für 21 Gulden 41 Kreuzen, den Centner zu 140 Pfund schlesisch berechnet, abgeliefert werden. Die Hofkammer überwies ihn dann an

1) Sie unterzeichnete sich in der Regel „Commissio cameralis Pulveris, Pyrii et Salis Nitri."

die Pulverfabrikanten, mit welchen sie theils unmittelbar, theils durch die schlesische Kammer Lieferungs-Contracte schloss.

Diese Einrichtung scheint das im Jahre 1731 gerügte häufige Einschwärzen von Pulver und Salpeter nach Schlesien aus Moskau, Polen und Mähren herbeigeführt zu haben, um den Detail-Bedarf wohlfeil und genügend zu befriedigen. Die gedachte Salpeter-Commission nebst Factorei u. s. w. überliess nämlich den Detailhändlern für gewisse von ihr festgesetzte Preise den Bedarf an Pulver und Salpeter zum Einzelnverkauf. Dieses Verfahren, wobei die Nachfrage nicht immer befriedigt und der Preis zu hoch war, erregte Unzufriedenheit und führte Beschwerden der Breslauer Kaufmannschaft gegen jene Factorei und Anträge auf Freigabe des Verkehrs mit Salpeter und Pulver im Jahre 1738 herbei. Sie scheinen jedoch erfolglos geblieben zu sein.

Die meiste Salpeter-Gewinnung fand bei Münsterberg statt. —

Es liegt am Tage, dass kein Bedenken obwaltete, bei der Einrichtung der Bergwerks-Verfassung in Schlesien unter preussischer Landeshoheit den Salpeter unter die Gegenstände des Bergregals zu stellen, zu denen er thatsächlich längst gehörte.

§ 20. Alaun und Vitriol.

Obgleich nach dem Ferdinandeischen und dem Maximilianischen Bergwerks-Vertrage Salpeter, Alaun und Vitriol in Böhmen nicht zu dem landesherrlichen Bergregal zu rechnen, so betrachtete man sie doch in Schlesien schon zu jenen Zeiten als dazu gehörend.

Kaiser Ferdinand I. ertheilte (Wien den 30. November 1559) dem Breslauischen Bürger Niclas Rüdinger „für sich und seine Mitgewerken, weil er auf unser etlichen und Unsrer Unterthanen Gründen in Unserm Markgrafthum Mähren, sowohl auch in Unsern Fürstenthumbern Ober- und Nieder-Schlesien, da Alaun-Bergwerk und Vitriol auch Kupfer und Kies zu verhoffen, in Bau eingelassen auch darauf anbereit eine

nahmhafte Summe Geld verwendet und aber dagegen bisher keinen Genuss gehabt" — eine Begnadung, „aus Behaimscher Königlicher macht vnd Vollkommenheit, vnd Alls Marggraff in Mähren, vnnd Oberster Hertzogk zu Slesien, mit Zeitigen vorgehabtem Radt, Nämblich also, wo berürtter Rüdinger auf oben angezeigten Pergkwerken, Allain, Vitrioll, Kupffer vnnd Khiess Pergkwerk In obgemelten oder auch andern Unsern Königreichen, Fürstenthumbern vnnd Landen pepauen wurden, das er vnnd seine mitgewerken Zehen Jhar langk die nehesten von Dato, dieser Vnserer Verschreibung antzuraitten, Vnsers gebürenden Zehents vnnd frone erlassen sein, vnnd denselben Alaun vnnd Vitriol, auch Kupffer vnnd Khiess Irer besten gelegenhaitt nach Inn oder ausser Landes, doch gegen entrichtung der gebürlichen Zohl vnnd Meutt, Zuuorfuren vnnd Zuuortreiben, oder sonst Ires gefallens, an Vnser erben vnnd sonst Meniglichs von Vnsertwegen Irrung vnnd Verhinderung, Zuuorhandlen vnnd Zuuorhanttiren macht haben, Die Ertzt aber so Allaunisch seindt, wie sie Nahmen haben mögen, Alls Khiess, schiffer, Kupffer oder Flötzgebirge, sollen in ander fremde Landt nicht gefürt, sondern In Vnsern Landen zu guett gemacht vnnd zu Allaun gesotten werden. Vnnd nach Vorscheinung der Zehen Jar solle diese Vnsrer begnadungk wiederumb ab vnnd auss, vnnd er Rüdinger sampt seinen mitgewerken, Vns von einem jeden Centtner Rain gemachtem Allaune Auch Khiess oder Kupffer, Sowoll Vnsern gebürenden Zehendt, Als den Granitz Zoll in Vnsre Cammer zu geben schuldigk sein. Da aber gedachter Rüdinger vnnd seine mitgewerken an ortten vnnd stellen, Sy wern Geistlichen oder weltlichen persohnen Zuentstendig, Allaun pergkwergk Khiess oder Kupffer wie gemeldt antreffen würden, darüber wir oder Vnsere Vorfordern Khünigen zu Behaimb, Marggraffen zu Mähren vnnd Hertzogen zu Schlesien, des Zehents oder anderer gebürnus halber Begnadung gethan hetten, So sollen sie doch darüber von vns mit derselbigen auflag weitter nicht beschwert werden. Darob so wollen wir das solich Vnsere Begnadung vnnd bewilligungk Andern, denen wir etwa hyeuor, Auch dergleichen freihaitten vnnd begnadungen, Auff Allaun Vitriol, Kupffer vnnd Khiesswergk gegeben Vnuorgriffen vnd vnsched-

lich, Auch vns an Vnsern Königlichen Regalien vnd sonst gantz Vnabbrüchig vnnd Vnschedlich sein."

Von dem Vorbehalt, auch Andern auf Alaun u. s w. Begnadungen zu ertheilen, machten die kaiserlichen Behörden Gebrauch. So fand sich im Jahre 1565 bei Waldenburg eine von dem Landschreiber Achatius von Forchtenau betriebene Alaun-Siederei. Im Jahre 1566 bittet der Breslauer Bürger Valentin Goldschmidt für anzulegende Siedereien von Alaun- und Kupferwasser um zehnjährige Zehnt-Freiheit.

In der Bergfreiheit Kaisers Rudolph II für die Grafschaft Glatz vom 24. März 1578 wird die Anlage von Alaun-, Vitriol- (und Eisen-) Hütten von des k. böhmischen Münzmeisters (als der obersten Bergwerks-Instanz in jener Grafschaft) „Special-Bewilligung" abhängig gemacht, weil der Kaiser vermieden wissen wollte, dass solche Anlagen dem Bergbau auf Metalle den Holzbedarf verkümmerten. —

Dass übrigens die kaiserlichen Verfügungen über Alaun- und Vitriol-Gewinnung keinesweges in das Bergregal der Fürsten übergreifen wollten, lag nicht nur in der Sache, sondern bekundet sich auch durch den schon in § 15 erwähnten von dem Bischof zu Breslau in seinem Fürstenthum Neisse concessionirten Vitriol-Bergbau zu Kamnig und Gläsendorf.

Nach einem „Urbarium und Grundbuch" vom Jahre 1623 war bei Tarnowitz eine „Alaun- und Kupferwasser-Hütte" erbaut, welche einem Bürger aus Krakau gehörte, im Jahre 1623 Alaun 104 Centner, Vitriol 37½ Centner, rothe Farbe 24 Stein fabricirte und von diesen Fabrikaten der (das Bergregal übenden) „Herrschaft" den zwölften Theil in Natura (als Zehnten) abgab. Der Centner Alaun galt 12 Thaler 18 Groschen, der Centner Vitriol 6 Thaler 9 Groschen, der Stein rothe Farbe (Caput mortuum) 2 Thaler 3 Groschen — alles in schlesischem Gewicht und Münzfuss. Spätere Nachrichten fehlen. Wahrscheinlich ging in den Zeiten des dreissigjährigen Krieges auch diese Anlage zu Grunde.

§ 21. Serpentin.

Die schlesische Bergordnung Friedrich's II. vom 5. Juni 1769 zählt allerdings den Serpentin mit zu den Gegenständen des Bergregals, thut dies aber nur in Folge des ihr zu Grunde liegenden Princips absoluter Souverainetät des Gesetzgebers und keineswegs in Folge der geschichtlich vorgelegenen, d. h. der bis dahin in Schlesien bestandenen Bergwerksgesetzgebung, welche ihn nicht in jener Sphäre begreift, wenngleich untergeordnete Behörden momentan diesfällige Uebergriffe sich erlaubten. — Diess veranlasst und rechtfertigt folgende Mittheilung über die ehemalige Benutzung des Serpentins in Schlesien. [1])

Als Kaiser Rudolph II. sich mit den grossen Bau-Ausführungen an seiner Residenz und ihren Umgebungen in Prag beschäftigte, sendete er im J. 1586 den „wälschen Steinmetzer“ Runiano nach Schlesien, um auch aus dieser Provinz für jenen Zweck Edelsteine und Marmor zu beziehen. Die schlesische Kammer, welche beauftragt war diesem Steinmetzer zu solchem Zweck Nachweisungen zu ertheilen und Beihülfe zu leisten, hatte sich um dergleichen Dinge so wenig bekümmert, dass sie nur schlechten Rath wusste. Sie befahl den 23. Mai 1586 dem Magistrat zu Striegau zu berichten „was für Edelsteine und Marmor dort herum vorkommen und Proben davon einzusenden,“ wies auch den 7. Juni eben jenen Magistrat an, dem Runiano die dasigen Marmor- und Edelstein-Brüche zu zeigen, und forderte an dem nämlichen Tage den damals berühmten Entdecker der Striegauer Siegel-Erde, Dr. med. Johann Montanus zu Striegau, auf, dem Runiano bei dessen Geschäft an die Hand zu gehen. Was der Magistrat zu Striegau hierauf gethan, liegt nicht vor. Montanus erklärte seine Bereitwilligkeit, ihm bekannte alte Stollen und Oerter dem Runiano zu zeigen, sandte auch der schlesischen Kammer

1) Nachstehende Mittheilungen sind bereits abgedruckt in den schlesischen Provinzialblättern, Jahrgang 1842 S. 111.

einige Proben von den in der Striegauer Gegend gefundenen Edelsteinen — vielleicht Bergkrystalle und Topas.

Der Irrthum, in welchem sich die schlesische Kammer bei eben erwähnten Verfügungen befand, lässt sich aus ihrer den 7. Juni dem Runiano davon gegebenen Nachricht errathen, in welcher sie als Grund solcher Verfügung angiebt, dass um Striegau herum „allerlei weissgrau gescheckte und gemalte Marmor angetroffen wären." Deutlich genug geht hieraus hervor, dass man den weissgrauen Granit jener von wirklichem Marmor ganz entblössten Gegend für letztern angesehen und mit dieser in jener Zeit so unbestimmten Benennung bezeichnet hatte. Man wird übrigens aus diesen Umständen bewogen, auf damalige wenngleich wohl nur sehr beschränkte Verwendung des gedachten Granits zu baulichen Zwecken zu schliessen. Dass Runiano, sobald er den vermeintlichen Striegauer Marmor kennen gelernt, sich um ihn für die Absicht des Kaisers zu bemühen nicht veranlasst werden konnte, liegt am Tage.

Näher kam man dieser Absicht auf einem andern Punkte, nämlich in der Gegend von Frankenstein, wo Runiano nach einem Bericht des Frankensteiner Hauptmanns Fabian von Reichenbach (Schloss Frankenstein den 23. Juni 1586) auf „grünen Marmor" Arbeiten begonnen. Näher ist die Gegend zwar nicht bezeichnet; doch kann nach den geognostischen Verhältnissen nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass unter dem „grünen Marmor" entweder Serpentin oder Gabber zu verstehen sei. Runiano untersuchte die Vorkommnisse dieses sogenannten „grünen Marmors" weithin und fand besonders in Klein-Kniegnitz einen darauf betriebenen Steinbruch beachtenswerth, dessen Besitzer, den Gutsherrn Christoph von Schliebitz, aber nicht geneigt dort das Fördern zu gestatten. Dies war ein nicht sofort zu beseitigendes Hinderniss, da „Marmor" in Schlesien nicht zu dem landesherrlichen Bergregal, sondern dem Gutsherrn gehörte, v. Schlibitz also nicht gezwungen werden konnte die gewünschte Förderung zu erlauben. Uebrigens gehörte sein Gut in das Fürstenthum Brieg, war folglich nicht der k. schlesischen Kammer untergeben. Dies veranlasste letztere den 1. Juli 1586 an die Gebrü-

der Herzöge zu Liegnitz und Brieg (Joachim Friedrich, Dompropst zu Magdeburg, und Johann Georg) höflich zu schreiben: des Kaisers Absicht sei, aus Schlesien Marmor „zu einem Saal, Pfeiler, Camine, Thürgerüste und Andern" brechen zu lassen. Runiano sei hierzu mit Gehülfen im Frankenstein'schen und Neurode'schen beschäftigt. Als er aber an den Zobtenberg gekommen, solle Christoph von Schlibitz, auf dessen Grunde der grün eingesprengte (gesprenkelte) Marmor liege, die Arbeit zuzulassen sich geweigert haben." Die Kammer ersuche die Herzöge denselben anzuhalten, dass er sie gestatte. Den 16. Juli theilen die Herzöge — in ziemlich rescriptmässiger Form — der schlesischen Kammer eine Erklärung des von Schlibitz mit, in welcher er meint: „obwohl er den Marmor auf seinem Gut nachzusuchen bedenklich finde," so wolle er sich doch näher erklären, wenn er zuvor wisse „wie viel desselben an der Grösse, Länge und an Zahl sein solle." Die Kammer machte (den 26. Juli) den Herzögen das Unpassende einer solchen Bestimmung bemerklich und ersuchte sie, den v. Schlibitz zu vermögen, dass er die Steinmetzen einen Monat lang arbeiten lasse. Ob dies geschehen und ob und wie lang damals Runiano in Klein-Kniegnitz gearbeitet, ist nicht nachzuweisen. Späterhin finden wir die schlesische Kammer mit dem v. Schlibitz in unmittelbarem Verkehr. Sie schrieb ihm den 11. März 1594: „Der Kaiser habe ihr befohlen, ein schon grosses Stück grünen Marmorstein in Schlesien brechen und an den k. Hoff nach Prag abfahren zu lassen. Da nun der Steinmetz Adam Fiebig berichtet, dass zu Klein-Kniegnitz ein solcher Steinbruch vorhanden, daraus man ein dergleichen Stück wohl haben und bekommen könnte," so „begehre die Kammer im Namen Sr. Majestät: der v. Schlibitz wolle dem Fiebig „zu Sr. Majestät Gefallen und Ehre" das Brechen des gedachten Stücks Marmorstein gestatten, dawider auch kein Bedenken tragen, weil es ohne allen Umfang und gar nicht dahin gemeint werde, Jemanden in seinen Gründen und Rechten Eingriff zu thun, sintemal es zu Ihrer Kaiserl. Majestät eignen Nothdurft gebraucht werden, soll." Dass v. Schlibitz dem Ansinnen der Kammer entsprochen, geht aus einem spätern Schreiben derselben an ihn vom 28. Juni 1594 hervor, in welchem sie ihn

ersucht, dem Fiebig zu gestatten „noch etzliche Stücke desselben Marmorsteins also gross sie immer zu bekommen und zu brechen sein möchten“, aus dem Steinbruch zu entnehmen. Auch dies geschah; jedoch mochte dabei die Sohle des Bruches unterwirkt und zum Ansammeln von Wasser in ihr Anlass gegeben worden sein, worüber der v. Schliebitz in einem Schreiben an die schlesische Kammer vom 28. Juli 1594 klagt und zu Vergütung des seinem Steinbruch zugefügten Schadens vorschlägt: zu bewirken, dass er ein an sein Terrain grenzendes, dem Augustiner - Stift auf dem Sande zu Breslau gehöriges Wiesenstück erblich erhalte. Dass sich die Kammer auf dergleichen Begehren nicht einliess, war natürlich.

Hiermit endigen die Nachrichten über die damalige Benutzung des Serpentins zu Klein-Kniegnitz. Fast noch etwas früher hatte Runiano in der Gegend von Neurode und von Frankenstein auf Serpentin, vielleicht auch auf Grabber, Arbeiten angefangen. Diese glückten aber Anfangs wenig, indem die gewonnenen Stücke zersprangen, wenn sie weiter bearbeitet wurden. Da die schlesische Kammer nicht umgehen konnte dies dem Kaiser zu berichten, so fand sie angemessen den Bericht nicht unmittelbar an ihn zu senden, sondern (d. 19. Juli 1586) dem kaiserlichen Kammerdiener Hans Poppe solchen mit dem Ersuchen zuzufertigen, „ihn unbeschwert Ihro Majestät nach Gelegenheit gebührlich fürzubringen.“ Zugleich fügte sie dem Berichte die schon obengedachten, von Doctor Montanus eingesendeten, in der Striegauer Gegend gesammelten Edelsteine weislich bei, um des Kaisers Unmuth abzulenken.

Späterhin gestaltete sich die Sache — wenigstens in der Gegend von Frankenstein — besser. Die vorhandenen Nachrichten ergeben, dass dort in den Jahren 1590 bis 1594 sehr fleissig Serpentin, besonders zu Platten für Fussböden, gebrochen und nach Prag geführt worden ist. Der Betrieb stand unter der obern Leitung des Hauptmanns zu Frankenstein (Fabian v. Reichenbach), welcher das Ausrohnen, Transportwesen u. dgl. durch den Rentschreiber besorgen liess. Er berichtete u. a. der Kammer (den 29. Juni 1594), dass „zwei grosse Stück Marmelsteine“, welche das Stück fünf Thaler Arbeitslohn ge-

kostet, zum Polieren bereit liegen, „deren eins, in die Runde gearbeitet, eine Circumferenz von 7½ Elle habe." Die Kammer liess diese Stücke, wie schon im Jahre 1593 mit ähnlichen grossen Exemplaren geschehen, in Breslau polieren. Die kleinen Platten, um welche es hauptsächlich zu thun war, polierte man an Ort und Stelle. Ueber die Gewinnungskosten finden sich keine nähern Angaben. Bedeutender als diese waren die Kosten des Transports nach Prag, wozu man zwar Anfangs die k. Amtspferde zu Frankenstein anwendete, sich jedoch bald eines andern Mittels bediente. Dieses bestand darin, dass die schlesiche Kammer die geistlichen Stifter der Provinz zu Leistung der erforderlichen Fuhren heranzog und sich auf bittweise Einwendungen von ein Paar derselben ebenso wenig wie auf eine Vertheilung der Fuhren nach Verschiedenheit des Vermögens der Stifter einliess. Unbedeutend war der Transport aber nicht; doch ist Näheres darüber nicht zu ersehen, als dass im Jahre 1592 mit einem Transport 400 Pflasterungs-Platten abgesendet wurden und im Jahre 1594 mindestens 20 Fuhren, deren jede 40 bis 50 Centner lud, von den geistlichen Gestiften nach Prag abgingen.

Ausser diesen dürftigen bruchstücksweisen Notizen aus den schlesischen Kammer-Acten findet sich in denselben ein Schreiben der Kammer vom 15. November 1592 an den Herzog Joachim Friedrich zu Liegnitz und Brieg, worin sie ihn ersucht, dem Heinrich von Niemitz zu Giersdorf aufzugeben, dem Breslau'schen Goldschmied Balthasar Delacart, welchem der Kaiser aufgetragen „allerlei Gattungen von Gesteinen in Schlesien, an was Enden er die treffe, zu brechen, dies bei Kommersberg, wo dergleichen Sorten gefunden werden, zu gestatten." Fast möchte es scheinen, dass in diesem Schreiben irgend ein Irrthum in dem Ortsnamen vorwalte, da sich in dem Briegschen Fürstenthum Dorfschaften nicht finden wollen, welche diesen Namen führen und damals in Privat-Besitz gewesen, auf deren Feldmark Marmor, Serpentin oder dergl. vorkäme. Ueber den Erfolg jenes Ansuchens ist nirgend etwas zu entnehmen. In spätern Zeiten hat man theils an den bezeichneten, theils auch an andern Orten, namentlich bei Schwentnig, Serpentin nicht blos als gemeinen Baustein, sondern bisweilen

auch zu architectonischen Verzierungen gebrochen; doch ist seine Anwendung für letztere immer sehr beschränkt geblieben, weil man den sich besser empfehlenden Marmor wohlfeiler erhalten konnte, der Serpentin von Zöblitz im Erzgebirge vorzüglicher als der schlesische erschien, und kein besonderer Anreiz dem letztern die Berücksichtigung von Personen zuwendete, welche Betriebs-Kenntniss, Absatz-Industrie und Geldkräfte voraus besassen. Der Umstand, dass die schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769 Cap. I. § 1 den Serpentin zu dem Bergregal zog, war seiner Benutzung wenig vortheilhaft, da sie dieselbe belästigenden Formen und drückenden Abgaben unterwarf. Erst in allerneuster Zeit ist Bergbau auf Serpentin in der Frankenstein'schen Gegend wieder unternommen worden.

Druck von Heinrich Lindner in Breslau, Ring 48.

